This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

43. h. 19.

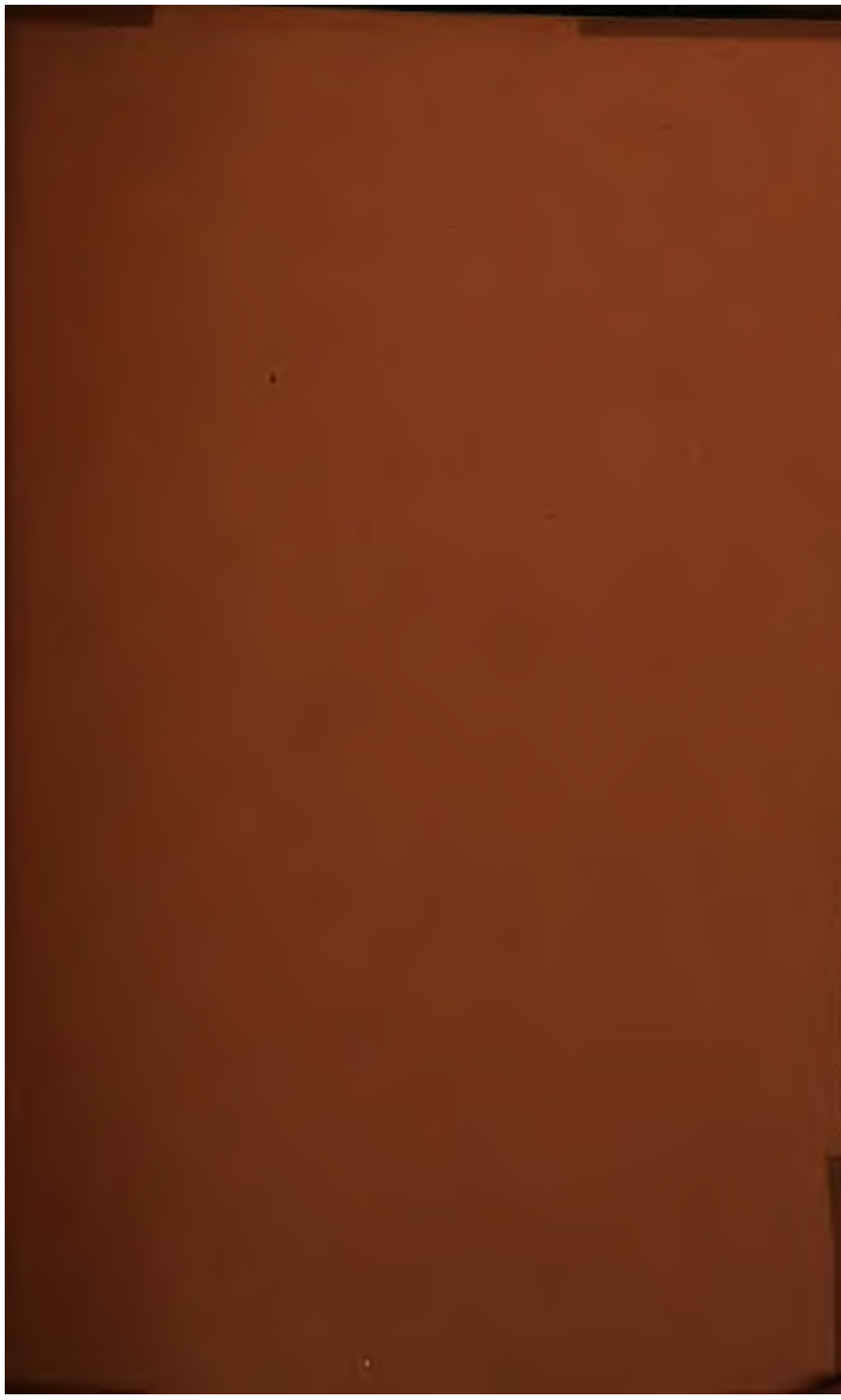

Geschichte

des

Preußischen Volksschulwesens.

Von

Fr. Eduard Keller.

Seminarlehrer a. D., Herausgeber der „Deutschen Schulzeitung“
und der „Deutschen Schulgesetz-Sammlung.“

Berlin.

Verlag von Robert Oppenheim.

1873.

36. e. 11.

v 43.h.19.

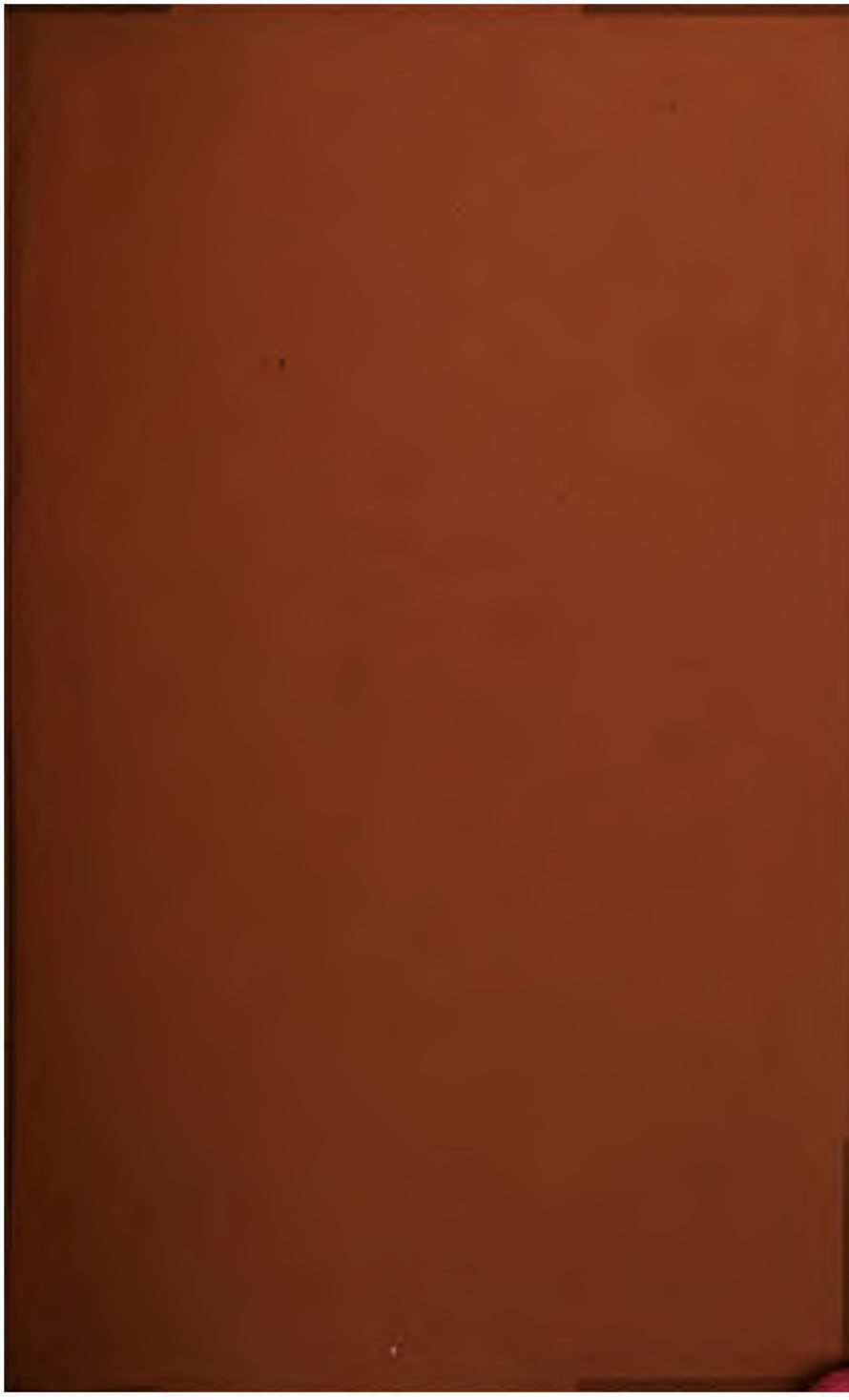

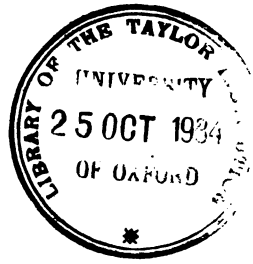
LIBRARY OF THE TAYLOR
UNIVERSITY
25 OCT 1934
OF OXFORD

Vorwort.

Die Geſchichte des Volksſchulweſens giebt zugleich eine Geſchichte des geiſtigen Fortſchrittes der Nation. Darum iſt, in Folge des naturgemäßen Einfluſſes und der maßgebenden Wirkung, welche Preußen als der größte der deutſchen Staaten weit über ſeine Grenzen hinaus ausgeübt hat, in dem vorliegenden Werke neben der ſpeziellen Geſchichte des preußiſchen Volksſchulweſens auch ein gutes Theil der Entwickelung des deutſchen überhaupt mit enthalten. Die Volksſchule ſteht aber auch in Wechſelwirkung mit den Fortſchritten der geſammten Kultur, und ſo mußte nicht nur das ganze höhere Unterrichtsweſen angemeſſene Berückſichtigung finden, ſondern auch das Volksſchulweſen als ein weſentlicher Theil der öffentlichen Inſtitutionen in Staat, Kirche und Gemeinde überhaupt aufgefaßt, ſeine Entwickelung im Rahmen der allgemeinen Kulturgeſchichte dargelegt, das öffentliche Leben und Streben in jeder Epoche gekennzeichnet werden; haben doch die großen Entwickelungsſtufen, die der Staat in ſeiner Entfaltung nach außen oder bezüglich ſeines inneren Ausbaues erreichte, immer maßgebend, anregend und fördernd auch auf das Volksſchulweſen eingewirkt.

Die Gegenwart läßt ſich aber nur im Lichte der Vergangenheit richtig beurtheilen; nur im Hinblick auf dieſe

können wir Schlüsse auf die Zukunft machen, und so ist die Kenntniß der Geschichte des Volksschulwesens nicht nur für den Fachmann, sondern für Jeden, der Interesse nimmt an der Entwickelung des öffentlichen Lebens, wie es in Staat und Gemeinde, Kirche und Schule sich darstellt, von hoher Wichtigkeit, — gerade jetzt, da wir an einem Wendepunkte unserer Geschichte angekommen sind, das altehrwürdige Reich deutscher Nation wieder aufgerichtet worden ist, in Folge dessen auch in Preußen ein neuer frischer Geist, belebend und schaffend, alle Institutionen durchdringt und selbst in der Unterrichtsverwaltung das bisher befolgte System umgewandelt hat. Eine neue Unterrichtsgesetzgebung steht unmittelbar bevor. Möge sie zum Segen des Volkes, seiner Bildung und Freiheit ausfallen! Dazu mitzuwirken, ist Aufgabe und Zweck der vorliegenden Arbeit gewesen. Möge dieselbe aber auch mit dazu beitragen, nicht allein in den berufenen Ständen, sondern auch im Volke selbst immer größere Achtung vor dem heiligen Institute der Volksschule, immer lebendigere Liebe zu diesem nationalen Kleinode zu erwecken; denn nur eine von der Achtung und Liebe und der Hochschätzung des Volkes getragene, in eine würdige Stellung gebrachte, von einsichtigen Fachmännern geleitete, von einem intelligenten, berufsfreudigen, für die Ideale der deutschen Nation begeisterten Lehrerstande gepflegte Volksschule kann das werden, was sie sein soll: der Quell- und Ausgangspunkt der geistigen und materiellen Wohlfahrt des gesammten deutschen Volkes.

Berlin, den 1. August 1873.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

1. Abſchnitt.

Das deutſche Schulweſen im Mittelalter 3

2. Abſchnitt.

Die Zeit der Reformation und der Einfluß derſelben auf die Bildung des deutſchen Volkes 22

3. Abſchnitt.

Die Zeit vor und nach dem dreißigjährigen Kriege und die Anfänge des Volksſchulweſens 38

4. Abſchnitt.

Der Einfluß des Pietismus auf die Bildung des Volkes und die Begründung des eigentlichen Volksſchulweſens 48

5. Abſchnitt.

Der aufgeklärte Abſolutismus, Realismus und Philanthropinismus 76

6. Abſchnitt.

Das Allgemeine Landrecht und ſein Syſtem des geſammten Unterrichtsweſens 109

7. Abſchnitt.

Die Wöllner'ſche Beſchränktheit und der Myſtizismus in Kirche und Schule 114

8. Abſchnitt.

Die klaſſiſche Periode der deutſchen Literatur und die Stagnation des öffentlichen Lebens. 131

9. Abſchnitt.

Das nationale Unglück und ſein Segen; Peſtalozzi und die deutſche Pädagogik 141

10. Abſchnitt.

Die Befreiungskriege und ihre Zeit; die neuen Organiſationen und ihre Einwirkung auf das Schulweſen. 153

11. Abſchnitt.

Die Union in Kirche und Schule. 163

Seite.

12. Abſchnitt.

Die Karlsbader Beſchlüſſe und ihre Folgen 176

13. Abſchnitt.

Die Organiſation des höheren Schulweſens 182

14. Abſchnitt.

Schöpfungen und Beſtrebungen auf dem Gebiete des Volksſchulweſens 192

15. Abſchnitt.

Die neue Zeit und die Bewegung auf dem politiſchen und kirchlichen Gebiete. 214

16. Abſchnitt.

Das Eichhorn'ſche Regiment in der Schule 237

17. Abſchnitt.

Die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 und die Neubildungen auf ſtaatlichem und ſozialem Gebiete 255

18. Abſchnitt.

Die Verfaſſungsurkunde und die vergeblichen Verſuche zu einer Unterrichtsgeſetzgebung 280

19. Abſchnitt.

Die Reaktion unter dem Miniſter v. Raumer und die Stiehl'ſchen Regulative 295

20. Abſchnitt.

Die neue Aera 331

21. Abſchnitt.

Die Gründung des Norddeutſchen Bundes und die Unterrichtsverwaltung des Miniſters v. Mühler. 352

22. Abſchnitt.

Das neue Reich deutſcher Nation, die Morgenröthe einer beſſeren Zeit auch auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtsweſens 424

Regiſter.

Sach-Regiſter 471

Perſonen-Regiſter 483

Zeit-Regiſter 490

Einleitung.

Der glorreich geführte Kampf gegen Frankreich, wie die Gründung des neuen Reiches deutscher Nation hat durch ganz Deutschland hin ein neues Leben und Streben erzeugt. Der Zug nach Zusammenschluß und nach Einigung ist in das selbstbewußte Leben des deutschen Volkes eingetreten und macht sich selbst auf denjenigen Gebieten geltend, die nicht im unmittelbaren Dienste der äußeren Politik stehen, die mit den materiellen Interessen zwar verwachsen, aber nicht lediglich Faktoren derselben sind. So konnte die Gründung des Deutschen Reiches auch nicht ohne Einfluß auf diejenigen Institutionen bleiben, die verfassungsmäßig der Reichskompetenz noch entzogen sind; vor allen Dingen nicht auf die deutsche Volksschule, welche, obwohl in den meisten deutschen Landen oft vernachlässigt und stiefmütterlich behandelt, in so manche falsche Bahnen geleitet, fremden, ja feindlichen Interessen dienstbar gemacht, sich dennoch nicht den kleinsten Theil an den großen Erfolgen der letzten Jahre zuzuschreiben braucht. Sie ist es, welche, trotz

schwieriger Verhältnisse, dem deutschen Volke die angestaunte Intelligenz gegeben; sie ist es, welche die deutsche Jugend mit Vaterlandsliebe, mit Opferfreudigkeit ausgerüstet, welche den nationalen Gedanken, selbst in einer Zeit, da deutsch zu denken, geschweige denn zu reden, oder zu handeln, fast als ein Verbrechen galt, lebendig erhalten und ihm endlich zum Durchbruche verholfen hat. Gerade aber in dem größten deutschen Staate, in Preußen, hat die Schule in den Zeiten bitterer Reaktion am schwersten gelitten; was Wunder, wenn die hereingebrochene neue Zeit, die der Beginn einer Epoche der Weltgeschichte ist, gerade auf dem Gebiete des Volksunterrichtes um so lebendiger wirkt. Das Alte stürzt und Neues ist im Werden; mannigfacher Wechsel in Personen und Anschauungen hat sich vollzogen, und das schon von der preußischen Verfassung vor 25 Jahren angekündigte Unterrichtsgesetz hat endlich Aussicht in nicht zu ferner Zeit Wahrheit zu werden.

Das Beispiel des größten und mächtigsten deutschen Staates kann aber nicht ohne Einfluß und Nachwirkung auf die übrigen bleiben. Gerechtfertigt ist es darum, daß wir uns vor allen Dingen bezüglich des preußischen Volksschulwesens — und dieses hat ja so Vieles mit dem im übrigen Deutschland gemein — die Vergangenheit vergegenwärtigen; auf ihr beruht die Jetztzeit, auf dieser die Zukunft. Mit Recht wird darum Jeder fragen, wie einst der Herr v. Schön: Woher? Wohin?

1. Abschnitt.

Das deutsche Schulwesen im Mittelalter.

In der ältesten Zeit stand in Deutschland die Schule in engster Verbindung mit der Kirche. An sie wandte sich deßhalb auch Karl d. Gr., um dem Volke eine größere Bildung zu verschaffen und mit ihr das Christenthum und die Kultur in Deutschland zu befestigen. Die Geistlichkeit war es denn auch, welche bei den Klöstern, den Kathedralen und Bischofssitzen Schulen errichtete, in denen die Fürstensöhne, die Adligen und Vornehmsten des Volkes Unterricht empfingen, ihre Bildung erhielten, freilich nur eine durch lateinische Sprache vermittelte gelehrte, theologische, so weit man es eben für rathsam fand. Mönche und andere Geistliche, von den Aebten und Bischöfen zu Vorstehern der Dom- und Klosterschulen berufen, waren natürlich die Lehrer, die Scholastici. Sie verwalteten, als Gelehrte geschätzt, ein ehrenvolles und auch einträgliches Amt und standen im Genusse reicher Pfründen.

In den brandenburgischen Landen war in der Zeit, da die Markgrafen aus dem anhaltischen Hause dieselben beherrschten, der Bildungsstand des Volkes aber noch äußerst gering. Für den Unterricht desselben war von den Fürsten nichts gethan; was eben geschah, ging auch hier von der Kirche aus und blieb ihr überlassen, vornehmlich, um den geistlichen Stand heranzubilden. Wir finden darum in den betreffenden Gegenden schon früh einige Dom- und Kloster-

Geschichte

des

Preußischen Volksschulwesens.

Von

Fr. Eduard Keller.
Seminarlehrer a. D., Herausgeber der „Deutschen Schulzeitung“
und der „Deutschen Schulgesetz-Sammlung.“

Berlin.
Verlag von Robert Oppenheim.
1873.

36. e. 11

empfinden das Bedürfniß nach geistiger Bildung; der bürgerliche Beruf erfordert dieselbe. Die Städte gingen darum selbst mit der Gründung von Schulen vor, und zwar theils von sog. Schriefschulen, in denen das Lesen und Schreiben deutscher Sprache gelehrt wurde, theils von lateinischen Schulen, in denen die lateinische Sprache vorherrschte, überhaupt eine gelehrte Bildung das Ziel war. Die Kirche betrachtete jedoch immer noch das gesammte Schulwesen als ihre Domäne, als zu den Pontifikalien gehörig; so mußten sich die Städte vorher von der hohen Geistlichkeit, von den Bischöfen, ja vom Papste selbst, als dem obersten Schulherrn, die Erlaubniß zur Anlegung neuer Schulen einholen, und das oft mit schweren Opfern, namentlich da, wo schon von Geistlichen geleitete Schulen bestanden, die die Konkurrenz zu fürchten hatten. Ja viele Städte, z. B. Lübeck, Braunschweig u. a. mußten sich sogar verbindlich machen, in den städtischen Schulen nichts anderes als Lesen und Schreiben des Deutschen zu lehren. Bei dem bestehenden Hader zwischen den Städten und ihren Bischöfen, in Folge dessen die letzteren fast nirgends in der Hauptstadt ihres Sprengels residiren durften — der Erzbischof von Köln z. B. wohnte in Bonn, der Bischof von Paderborn in Neuhaus, der Bischof von Osnabrück in Melle,

---

„bergen" der ganze Inhalt der geschichtlichen Entwickelung des germanischen Bürgerthums vorahnend ausgesprochen sei, „die erste bange Sorge und die kluge Vorsicht des sich Verbergenden;" — behagliche Sicherheit, gegenseitige Bürgschaft und Verbürgung des Eigenthums, der Person und des Rechtes; — endlich die höchste Steigerung und Verallgemeinerung des Begriffes als Staatsbürgerthum. Ein Verhältniß, welches ursprünglich die räumliche Zuflucht des gefährdeten Menschenrechtes war, wandelt sich in eine Anstalt trotziger Selbstbeschirmung um, lockt die Unfreien aus der Mundschaft und dem Rechtszwange Mächtigerer in ihren Schooß, wird, im Gegensatze um sich greifender Knechtschaft, ein neidischer und beneideter, bevorzugter Hort, der den Fürsten, der Geistlichkeit, dem Adel gegenüber die Freiheit allein vertritt, und endet, in seinen wesentlichen Bestimmungen aufgelöst, im Staatsbürgerthum als Ziel des gesellschaftlichen Entwickelungsganges.

der Bischof von Münster in Koesfeld, der Bischof von Minden in Hausberge oder Petershagen u. s. w. — geschah es oft, daß die Städte den Bischöfen das Patronatsrecht über die Schulen abdrangen oder es vom Landesherrn, als dem Patrone der Kirchen, geschenkt oder verkauft erhielten mit der Freiheit, „die Schulmeister ein- und abzusetzen." Die Aufsicht über die der Stadt gehörigen Schulen übte dann entweder in hergebrachter Weise der eine oder andere Geistliche, welcher der Stadt genehm war, oder auch weltliche Personen, wie Mitglieder des Rathes. Solche für das „Volk" bestimmte Schulen wurden von der Breslauer Bürgerschaft im Jahre 1267 die Maria-Magdalenen- und 1293 die Elisabethschule gegründet, und noch in demselben Jahrhundert geschah gleiches in Nordhausen, Stettin, Brieg, Grottkau, Liegnitz. Selbst eine Schule zu Barth (Neu-Vorpommern) wird schon 1325 in einer Urkunde erwähnt, in welcher Wratislav, Herzog von Pommern und Fürst der Rugier, erklärt: „Auch geben wir unserem Rathe (consulibus) freie Macht zur Bestellung eines Schulmeisters und auch eines Küsters, wenn diese Stellen erledigt sind". In allen diesen Gründungen sprach sich schon damals das nationale Bedürfniß aus. Der deutsche Bürger konnte die lateinische Kirchensprache nicht verdrängen; dazu hatte er keine Macht, so sehr und so stark er auch die Unnatürlichkeit fühlen mochte, durch die fremde Sprache von dem inneren Verständnisse der kirchlichen Gebete und Gesänge ausgeschlossen zu sein. Darum wollte er sich Schulen gründen, in denen man deutsch sprach und las, schrieb, lehrte und lernte. Aber diese Zeit war noch nicht vorhanden.*) Die allerwenigsten der neuen Schulen waren Volksschulen nach dem jetzigen Begriffe, son-

*) Sehr richtig sagt Dr. Otto in seiner Schrift: „Der deutsche Bürgerstand und die deutsche Bürgerschule": „In der Reaktion gegen die lateinischen Schulen, welche man in der Gründung der Schriefschulen

dern meistens gelehrte Schulen, in denen in Grammatik, Rhetorik und Logik, und in den noch höher stehenden, in Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik unterrichtet wurde. Jünglinge und Männer aber, die sich in ihrem Wissen noch weiter vervollkommnen wollten, wanderten entweder nach Frankreich auf die Universität Paris, die damals in hoher Blüthe stand, oder nach Italien.

Auch der Mangel an geeigneten Lehrern mochte viel dazu beitragen, daß das Schulwesen so sehr darnieder lag. Nach Art des Zunftwesens damaliger Zeit bildete sich auch bei den Lehrern, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert, etwas jenem Aehnliches heraus; sie schieden sich in Meister und Gesellen und zogen, wie Handwerksgenossen, mit ihrem Bündel gar oft von einem Orte zum anderen, um „die Arbeit zu grüßen", ein Thun und Treiben, von welchem uns Thom. Platter, zuletzt Schulrektor in Basel, ein zwar anschauliches, aber kein erfreuliches Bild geliefert hat. Ebenso gab es auch fahrende Schüler, Bacchanten genannt, die von einer Schule zur anderen wanderten, um besseren Unterricht, oder auch genügenderes Auskommen, reichlichere Unterstützung zu suchen. Aeltere waren gewöhnlich von jüngeren Schülern, den „Schützen" (wahrscheinlich von schießen — betteln, stehlen abgeleitet), begleitet, die jenen aufwarten mußten und dafür wieder Unterricht empfingen. Kirchliche und Privat-Wohlthätigkeit begünstigte

---

erkennen darf, wirkte natürlich nur in dunkelster Weise ein nationales Gefühl; aber dieses Gefühl hatte zu seinem Inhalte die Nothwendigkeit, daß seine Muttersprache in irgend einer Mundart zur allgemeinen einheitlichen literarischen Sprache erhoben und zur Fassung und Darstellung des geistig vermittelten Volks- und Weltbewußtseins ausgeprägt werden müsse, wenn ihm das Reich des Gedankens in der Schrift zugänglich und er ein mitwirkender Genosse desselben werden, mit anderen Worten, wenn seine geistige Entwickelung über deren Unmittelbarkeit hinaus die bedürftige Fortführung erfahren, und der deutsche Geist überhaupt zur Entfaltung seiner reichen und tiefen Begabung das dazu allein geeignete Organ haben sollte."

oft ein ſolches herumſchweifendes Leben; ja in großen Städten, namentlich in den Reichsſtädten, befanden ſich zuweilen eigene Gebäude für ſolche fahrende Schüler, in denen dieſelben Aufnahme und Verpflegung fanden. Oft blieben die Schüler bis in's Mannesalter in den Schulen und fingen dann an, als Lehrer aufzutreten. Die meiſten derſelben waren jedoch unwiſſend und durch ihr unſtetes, herumziehendes Leben zur Lüderlichkeit und Rohheit verleitet worden.

Die Wahl der Schulmeiſter geſchah in der Regel durch den Ortspfarrer und den Magiſtrat der Stadt; ſie ſelbſt aber ſtanden, wo die Städte nicht energiſch widerſtrebten, unter der Aufſicht des Domſcholaſtikus im biſchöflichen Sprengel. Gab es irgend eine Schule, die man hätte Volksſchule nennen können, ſo waren etwas Leſen, das Auswendiglernen der nothwendigſten Gebete, Singen und ein Anfang im Lateiniſchen die Lehrgegenſtände. Das Landvolk lebte in der tiefſten Unwiſſenheit dahin und genoß keinen Unterricht; denn nur höchſt ſelten kommen ſchon im Mittelalter „Küſterſchulen" vor, die älteſte aber, die bekannt iſt, fand ſich im Jahre 1270 in der Pfarrei Bigge bei Brilon in Weſtfalen. Hier wurden die Kinder, nach einer Beſtätigung des Erzbiſchofs Engelbert von Köln, vom Küſter täglich im Leſen und Schreiben unterrichtet, und die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels waren bei 12 Mark Strafe verbunden, die Kinder in die Schule zu ſchicken, „damit das noch in vielen Herzen glimmende Heidenthum dadurch gänzlich erlöſcht werde."

Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß die dem Ausſterben der anhaltiniſchen Markgrafen in Brandenburg folgende Zeit die erſten einzelnen Knospen der Bildung vollſtändig wieder vernichten mußte, und daß auch die Regierungsthätigkeit der erſten Hohenzollern, vorläufig noch mit der feſten Begründung und Sicherung ihrer Macht beſchäftigt, ſich ſolchem Zwecke noch nicht widmen konnte.

Dazu kam, daß der Verfall der Kirche und mit ihm die Gleichgültigkeit, ja die Feindschaft gegen die Bildung des Volkes, als dem einzigen Elemente, das auf die Dauer zu fürchten stand, immermehr zunahm. Die Stifter und Klöster gelangten zu übermäßigem Reichthume. So empfing z. B. das bei seiner Gründung schon glänzend ausgestattete Kloster Lebus vom Herzoge Heinrich I. von Breslau im Jahre 1201 1000 Hufen im Oberschlesischen, 1203 noch 500 Hufen im Goldbergischen und 1224 200 andere im Lebusischen; ja diesem Besitze fügte der Herzog Wladislaus von Polen noch 3000 Hufen bei Nakel a. d. Netze hinzu mit dem Rechte und der Verpflichtung, auf diesem Gebiete Städte und Dörfer anzulegen. Die Geistlichen selbst waren von Diensten, Zöllen und Steuern befreit, ebenso auch die eigentlichen Dotationsgrundstücke der Bisthümer, Stifter, Klöster und Pfarren von allen Abgaben ausgenommen. Sie gewannen diese Freiheit aber gar bald auch für die Güter, die sie sonst noch besaßen, und erwarben sogar die Gefälle von anderen, die sie nicht im Besitz hatten. Außerdem waren sämmtliche geistliche Stifter von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit; nur die eigentliche Kriminalrechtspflege, die doch keinem Geistlichen anstand, wurde von den Schirmvögten, meistens ursprünglich den Markgrafen, später von ihren Beamteten oder den damit beliehenen Edeln ausgeübt.

Aber gerade der ungemessene Empfang von Gütern mußte schon früh den Grund zur Ueppigkeit, Verschwendung und Lüderlichkeit in den Klöstern und Stiftern legen. Nur im fernen Preußen blieben dieselben verhältnißmäßig arm, weil dort der Deutsche Orden, als Mönchsritterorden, die eigentliche Geistlichkeit eifersüchtig überwachte. Auch die schamlose Oeffentlichkeit aller Laster am päpstlichen Hofe im 14. Jahrhundert mußte für den gesammten Klerus ein verführerisches Beispiel werden. Faulheit, Schmach und Schanden traten in den Klöstern

an die Stelle ernster Beschäftigungen, nützlicher Studien und frommer Gebetsübung. Und die Bischöfe waren nicht besser. Statt geistliche Hirten ihrer Heerde zu sein, zogen sie gar oft mit Feuer und Schwert gegen Fürsten und Städte, die ihrer Herrsch- und Habsucht widerstrebten. Und das Volk konnte den Verfall der Kirche nicht aufhalten. Das innerliche, religiöse Leben fing an zu erlöschen; die Ceremonien wurden zur leeren Form, ihre Uebung aber zur Hauptsache. Es konnte nun nicht mehr fehlen, daß die Kirche, weil sie selbst der List und Gewaltthat, der Selbstsucht und Leidenschaft verfallen war, auch von Fürsten und Gewaltigen vielfach beeinträchtigt und gekränkt wurde. Wir sehen Fürsten und Ritter die Diener der Kirche mißhandeln, die Kirchengüter plündern, morden, sengen und brennen, dann aber zerknirscht sich jeder Kirchenbuße unterwerfen und von Neuem Schenkungen machen, die vielleicht schon der Sohn wieder raubt. Hierzu kommt das Schisma in der Kirche selbst, und so kann es nicht ausbleiben, daß die Zustände in derselben sich immer mehr zum Argen wenden, die Geistlichkeit in immer größere Zuchtlosigkeit und das arme, mißleitete Volk in immer tiefere Verwirrung sinkt. Die am 1. September 1414 eröffnete Kirchenversammlung zu Kostnitz errichtete wohl Scheiterhaufen, brachte aber die von den edelsten und besten Geistern verlangte „Reformation an Haupt und Gliedern" nicht zuwege.

So lange die Askanier in der Mark herrschten, hatten sie mit kräftiger Hand das Ruder geführt und der Unordnung gesteuert; allein mit ihrem Aussterben und während der Herrschaft der Wittelsbacher und der Luxemburger ging auch hier, wie in bürgerlicher, so auch in kirchlicher Beziehung Alles aus den Fugen. Auch die Regierungszeit der ersten Hohenzollern war mit harten innern und äußern Kämpfen gegen die aufständischen Vasallen und die umliegenden Fürsten ausgefüllt, so daß sie sich um den Verfall der Kirche in ihrem Lande ver-

hältnißmäßig nur wenig kümmern konnten. Doch drang Kurfürst Friedrich I. (1415—1440) immer auf eine allgemeine Reformation und auf die Wiederherstellung der alten, Rom gegenüber ganz verloren gegangenen Rechte der deutschen Kirche.

Es ist eine furchtbare Zeit; gewaltige Kräfte sind im Aufruhr. Wie der Kampf der Fürsten und Städte gegen den Adel, so hat auch schon der Widerstand gegen die geistliche Gewalt begonnen; Joh. Huß hat in Prag die ersten Donnerschläge gegen die Kirche geführt und einen furchtbaren Kampf herauf beschworen, der mit dem Scheiterhaufen zu Kostnitz noch lange nicht sein Ende findet. Die eiserne Zeit erfordert eiserne Männer, und sie finden sich in den Bürgern, die voll Kraft und Muth auf den Ruf der Sturmglocke von ihrem Handwerk weg zu den Waffen eilen und in der Handhabung derselben geübt sind, wie in dem Gebrauche ihrer Handwerkszeuge. Die Gräben werden vertieft und die Mauern verstärkt, hinter denen die Bürgerschaft kampfgerüstet zur Vertheidigung steht, oder selbst Ausfälle gegen die Raubburgen ihrer Dränger unternimmt. Die Ritter vom Stegreif schaaren sich zusammen, aber auch die Städte verbinden sich zu gemeinsamer That und nehmen selbst wohlgesinnte, aber arme Adlige in ihren Sold. Die Städte werden bald der Kern der gesetzlichen Ordnung und der Entwickelung edler Kräfte. Schwere, drangsalvolle Zeiten können wohl hindernd eingreifen; aber kaum ist der Kampfruf erloschen, so wird die alte schaffende und handelnde Thätigkeit wieder aufgenommen und bald sind die Wunden geheilt, die das Schwert schlug, oder die Schutthaufen weggeräumt und neue Gebäude entstanden, wo das Element des Feuers furchtbar gewüthet, wie's im Mittelalter gar oft der Fall war. Der Geist der Freiheit und ein starkes Gemeingefühl durchdrang die Bürger, und wie sie sich gegen den Adel erhoben, so kehrten sie in

der Folge ihr Schwert selbst gegen die Fürsten, als diese die Macht der Städte zu brechen suchten, die mittlerweile zu kleinen Freistaaten herangewachsen waren und kaum noch dem Namen nach die Oberherrschaft des Landesherrn anerkannten, ihm im besten Falle huldigten und zinsten, oder auch nur gaben, „was man aus gutem Willen leistete."

In demselben Maße, wie die Freiheit der Bauern abnahm, hob sich die Kraft und das Selbstgefühl der Bürger. Die Städte sind es aber auch, die Deutschland vor gänzlicher Barbarei bewahrten. Nicht allein die „gemeine Freiheit" findet in ihnen ein sicheres Asyl, sondern auch Wissenschaft und Kunst werden inmitten allgemeiner Zuchtlosigkeit und Rohheit in ihren Mauern gehegt und gepflegt; Rathhäuser und Kirchen erheben sich, die, noch heute bewundert, Zeugniß von dem starken Gemeinsinne und dem religiösen Geiste jener Zeit geben. Monumentale Privathäuser werden an Stelle der frühern ärmlichen Wohnungen erbaut. Der Bürger dünkt sich dem „zu Helm und Schild geborenen Ritter" gleich; keines „Pfaffen Kind", kein „unehelich Geborener" wird in die Gilden und Zünfte aufgenommen. Recht und Ordnung, an denen alle Bürger gemeinsames Interesse haben, ist in den Städten zu finden.

Die „Willküren", strenge „Zuchtordnungen", „die guten löblichen Gewohnheiten", und „was das Handwerk verordnet oder mit sich bringt", waren die Gesetze, nach denen regiert wurde. Die Städte gelangten auf diese Weise zu Reichthum und Ueberfluß und in ihnen sammelte sich das bewegliche Vermögen. Um ihre Gunst, um ihr Geld bewarben sich die deutschen Kaiser.*) Aber Luxus und Prunk traten nun an

*) „Hätt' ich Venediger Macht,
Augsburger Pracht,
Nürnberger Witz,
Straßburger Geschütz,
Ulmer Geld,
Wär ich Herr der ganzen Welt!"

die Stelle der alten Einfachheit, also, daß strenge Gebote gegen Ueppigkeit und Aufwand ergehen mußten. So wurde im Jahre 1355 in Berlin verordnet, daß bei einer Bürgerhochzeit nicht mehr als 80 Gäste außer den Umläufern, Aufwärtern und Musikern zugegen sein sollten. Neben großem Reichthume gab es aber auch schon damals in den Städten viele und bittere Armuth, wenn auch nicht ein Proletariat, wie in unseren Tagen, dazu große Unsittlichkeit und eine Menge roher Verbrechen mit schrecklich grausamen Bestrafungen.

Auf dem Lande stand es womöglich noch schlimmer. Der deutsche Bauer war in den Zeiten der Anhaltiner in den älteren Gebieten der Mark Brandenburg persönlich frei, ja markgräfliche Urkunden sicherten ihm ausdrücklich seine Rechte. Nur in den später zu der Mark gekommenen wendischen Distrikten, z. B. in der Priegnitz, bei Wittstock und Zechlin, in der Uckermark und in den später von Pommern und Polen erworbenen Landstrichen scheint die alte slavische Leibeigenschaft, wenn auch in sehr milder, abgeschwächter Form fortgewährt zu haben. Die mit persönlich freien Deutschen besetzten Dörfer mußten natürlich gegen die der eigenbehörigen Slaven weit mehr an Ausdehnung und Wohlstand zunehmen und darum dem Landesfürsten, wie dem Grundherrn weit bessere Erträge abwerfen, weßhalb denn öfters sowohl die Landes- als die Grundherren ihren slavischen Bauern dieselben Rechte und Freiheiten schenkten, welche die Deutschen besaßen. Das deutsche Lehnssystem trat dann an die Stelle der slavischen Leibeigenschaft.

Die ziemlich glücklichen Verhältnisse, deren sich der nach flämischem, holländischem, fränkischem oder deutschem Rechte lebende Bauer ursprünglich zu erfreuen hatte, lösten sich mit der Zeit. Schon die letzten Askanier hatten bei ihren großen und häufigen Geldverlegenheiten fast alle ihre Rechte, die sie noch über die Bauern besaßen, verkauft, verliehen oder ver-

ſchenkt, und wie ſtark dieſe Veräußerungen waren, geht daraus hervor, daß nach dem Landbuche vom Jahre 1375 der Markgraf das höchſte Gericht im Teltow von 90 Dörfern nur noch über 2 und im Havellande von 104 nur noch über 6 beſaß. So lange der Lehnſchulze noch die Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn übte und als landesherrlicher Beamter nur der landesherrlichen Vogtei untergeben war, hatte die Bauernfreiheit darin noch großen Schutz. Aber auch das höhere und niedere Gericht wurde, namentlich unter Ludwig d. Bayer, veräußert und Recht nicht mehr im Namen des Landesherrn geſprochen, ſondern im Namen deſſen, von dem der Richter das Gericht zu Lehen trug, und der Schulze mußte in ſolchen Dörfern dieſem ſein Lehnpferd oder die für dieſes beſtimmte Abgabe leiſten. Noch beſtand freilich das Erbrecht des Schulzenamtes fort; fehlten aber männliche Erben, ſo konnte es von dem Gutsherrn beliebig verkauft oder verliehen, ja bei ſolcher Gelegenheit in manchen Dingen auch verkürzt und das Übrigbleibende an einen „Setzſchulzen" vergeben werden.

So war der Bauer gar bald der Anmaßung und vollen Willkür des übermächtigen Adels ſchutzlos preisgegeben. Die Bauernfreiheit ging unter; der Bauer ſelbſt ſtand nur noch mittelbar unter dem Landesherrn, ein fremdes Element hatte ſich zwiſchen beide gelagert. Immer höher und höher wurden die Anforderungen, immer vielfältiger die Dienſte, immer abhängiger, immer unterthäniger wurde die Stellung. Glücklich noch die Dörfer, in denen alles, Gericht, Patronat, Zins, Bede, Dienſt, in eine Hand gekommen; wo dies aber nicht der Fall war, da herrſchte die gräulichſte Verwirrung. Zum Schaden der Bauern wurden die Gerechtigkeiten wie Waaren verhandelt. Die Bauerhufen wurden zu den Rittergütern geſchlagen; denn ſchon 1319 forderten die Stände der Neumark und von Lebus, daß jeder Ritter oder Knappe ſo viel Hufen unter den eignen Pflug nehmen dürfe, als ihm beliebe.

Das Einzige, was der Bauer noch gerettet hatte, war die Freizügigkeit; aber auch diese ging bald verloren. Des Bauern Erbrecht an der Hufe wird zur Pflicht, bei derselben zu bleiben; er darf ohne den Willen des Gutsherrn „nicht verziehen", damit die Herren „ihre Gerechtigkeit daran haben möchten." Wurde eine Stätte ledig, so entgingen ja dem Gutsherrn die Pächte, Zinsen, Dienste u. s. w., mit denen er belehnt war, oder die er sich angemaßt hatte, und es wurde darum als rechtmäßig erkannt, daß eine Stadt den Bauer, den sie aufgenommen, wieder ausliefere, „damit er seinen Hof baue." Jeder Gutsherr, der in seinem Dorfe Gericht und Polizei übte, Zins und Pacht einzog, dünkte sich als Herr eines Territoriums, ein Zustand, der bei der Schwäche der meisten Fürsten, welche zwischen dem großen Waldemar und Friedrich I. von Hohenzollern die Mark regierten, oder eigentlich nicht regierten, so schrecklich wurde, daß man den Bauer sprichwörtlich nur als den „armen Mann" bezeichnete. So lange in den Städten das Regiment in den Händen der Geschlechter war, die auf den Dörfern meistens noch Lehngüter besaßen, traten auch die Städte feindlich gegen die Bauern auf und nur erst als der Rath derselben aus den Zünften und aus der Gemeine gewählt wurde, zeigten sich die Städte freundlicher gegen den Bauer, der nun oft unter ihren Mauern als Pfahl- oder Außenbürger Schutz und Rückhalt gegen seine adligen Dränger fand.

Auch als der Adel sich wieder der Fürstengewalt hatte beugen müssen, wurde die Lage der Bauern um nichts geändert. Der verarmte Adel behandelte sie nur um so härter, und selbst die Erneuerung der Kirche konnte hier nicht wirken und bessern. Ein furchtbarer Aufschrei des geplagten Standes war in Mittel- und Süddeutschland der Bauernkrieg. Die Landesfürsten in Brandenburg suchten sich zwar der Bauern anzunehmen, aber es fehlten ihnen noch die Mittel durchzu-

greifen; ihr Wille wurde gar oft von den Ständen gebrochen, in denen der Bauer als Stand gar nicht vertreten war. 1572 erklärte der Kurfürst Johann Georg in Betreff der Bauern der Neumark, daß es nicht seine Meinung sei, „die armen Leute über zwei Tage wöchentlich mit noch mehreren Diensten ausmatten zu lassen". Aber er konnte auch weiter nichts thun, als an die Ehrbarkeit, Menschlichkeit und Vernunft des Adels zu appelliren, „damit dieser nicht so unchristlich mit seinen Leuten umgehe."

Bei solchen Zuständen konnte im Bauernstande gar nicht das Bedürfniß nach Bildung aufkommen. Und die Kirche, die da hätte bessernd und veredelnd wirken, dem Unwesen durch Verbreitung von Bildung und Gesittung steuern sollen, sank immer tiefer und tiefer. „In so schweren Zeitläuften", sagte oft Friedrich II. von Brandenburg (1440—1470), „giebt es keinen bessern Rath und Trost, als Besserung des Lebens und Zuflucht zu Gott."

Demselben Kurfürsten klagte aber Bischof Stephan Bodeker von Brandenburg in einem noch erhaltenen Aktenstücke: „Daß die Geistlichen seines Sprengels zwar keine Ketzer und Schismatiker, aber meistens bekannte Hurer wären und daß ihr Leben dem Volke anstößig sei. Diese Ausschweifungen wären so öffentlich und allgemein, daß sie für nichts geachtet würden. Sie leugneten es nicht, wenn ihre Köchinnen oder Huren schwanger würden, sondern rühmten sich höchlichst, Väter zu sein, bäten bei der Taufe benachbarte Geistliche und Weltliche zu Gevattern und feierten Feste. Wären die Kinder erwachsen, so verheirathete ein Priester seinen Sohn mit der Tochter des anderen. Vergeblich habe er schon in zwei Synoden öffentlich ermahnt, die Köchinnen zu entlassen."

An diesem Bischofe Stephan von Brandenburg, wie auch an dem Propste zu Berlin, Franz Steger, und an Friedr. Sesselmann, späteren Bischofe von Lebus, fand Friedrich II. treue Berather, und was die allgemeinen Konzilien nicht vermochten und die Päpste nicht wollten, suchte in Brandenburg die Macht des Landesherrn im Vereine mit den Häuptern

der märkischen Kirche zu erringen. Friedrich II. machte die märkischen Bisthümer fast ganz unabhängig von Rom und auch von den eigenen Kapiteln. Er strebte sie mit Männern zu besetzen, die des Amtes würdig und rechte Hirten ihrer Heerde waren. Klöster und Kapitel suchte er zu reformiren und die letzteren, wie die Domstifter, zu Pflanzstätten der wissenschaftlichen und kirchlichen Bildung zu machen und sie so auf ihre erste Bestimmung wieder zurück zu führen. Denn die meisten Mönche und Priester verstanden gar nicht, was sie lateinisch herbeteten. Sie waren es aber gerade, die sich widersetzten; doch der kurfürstliche Bevollmächtigte erwiderte z. B. den Mönchen des Klosters zum heil. Geist in Salzwedel: „Meint Ihr, daß Ihr ohne den Willen des Kurfürsten hier bleiben könnt? Er wird Euch aus dem Lande treiben, wenn Ihr Euch ferner weigert."

Es waren dies schöne Anfänge besserer Zeiten, aber leider nur Anfänge. Kurfürst Albrecht, Achilles (1470—1486), der ohnehin kein rechtes Herz zur Mark hatte und durch seine auswärtige Politik zu sehr beschäftigt war, konnte sie nicht weiter führen. Sonst war ihm die römische Hierarchie zuwider; aus Bann und Interdikt machte er sich nichts. Als ihm sein Hauptmann des Fürstenthums Baireuth berichtete, daß die Pfaffen wegen des Interdikts Niemand begraben, noch Beichte hören wollten", schrieb er demselben:

„Man muß sich des Teufels wehren mit dem heiligen Kreuz. Der Hauptmann soll den Pfarrherrn die Todten in's Haus tragen lassen, dann werden sie diese wohl begraben. Sie haben gern das weltliche Schwert zu dem geistlichen. Hätte Gott ein Schwert haben wollen, er hätte es eben sowohl erdenken können, als zwei. Wenn sie Uns mit dem Banne vom väterlichen Erbe drängen wollen, so werden die Bannbriefe nicht lange ausbleiben wegen der Zehnten; denn die Geistlichen meinen, diese gehören ihnen und vielleicht die neun Theile dazu."

Das Verderben wurde immer größer und größer; wie

der Krebs am Körper fraß es immer weiter und weiter um sich. Die Päpste steuerten nicht; schamlos fröhnten sie ihren Lüsten und gebrauchten die geistliche Macht, ihre Leidenschaften zu befriedigen. Die arme, irre geführte Menge des Volkes kannte blos die äußere Form des Gottesdienstes, kniete vor den prächtigen Altären, vor den Bildern der Mutter Gottes, vor den Reliquien der Heiligen, schlug sich, berauscht von dem duftenden Weihrauche, andächtig an die Brust und baute auf den unaussprechlich großen Schatz guter Werke, über den die Priester gegen klingende Münze verfügten, und das um so sicherer und gewisser, je größer das Opfer war, das an weltlichem Gute gebracht werden konnte. Das Herz blieb leer und das Leben Gott entfremdet; nur wenige der Besseren fühlten eine stille Sehnsucht nach dem lebendigen und frischen Wasser des reinen Christenthums.

Erst Kurfürst Johann von Brandenburg (1486—1499), ein im damaligen Sinne wissenschaftlich gebildeter Herr, konnte sich der Förderung der geistigen Interessen seiner Unterthanen wieder zuwenden. Er richtete seine Thätigkeit allerdings nicht auf das eigentliche Schulwesen, sondern auf die Gründung einer Universität.

Seit im Jahre 1347 in Prag eine Universität gestiftet, kamen auch in Deutschland die wissenschaftlichen Studien immer mehr in Aufnahme; es begann unter den Fürsten und den mächtigsten Städten, da sie besonders bei Verhandlungen, bei dem Abschlusse von Verträgen, bei der Besetzung der höheren Gerichtsstellen, rechtsverständige, gelehrte Männer gebrauchten, als eine Ehrensache angesehen zu werden, die Wissenschaften zu stützen und zu fördern. So folgte die Stiftung der Universitäten Krakau (1364), Wien (1365), der Rechtsschule in Marienburg (durch Winrich v. Kniprode), Köln (1385), Heidelberg (1386), Erfurt (1392), Leipzig (1409), Rostock (1419), Trier (1454), Greifswald (1456), Ingol-

stadt (1472), Mainz (1477), Tübingen (1477), Wittenberg (1502) und im Jahre 1506 im Brandenburgischen auch die Gründung der Universität Frankfurt.

Ein Streit über die venerische Seuche, die am Ausgange des 15. Jahrhunderts mit rasender Schnelligkeit sich verbreitete und ihre furchtbaren Wirkungen an Päpsten, Bischöfen, Fürsten, wie in jedem Stande übte, hatte die Professoren an der Universität Leipzig, die DD. Pollich und Pistoris so entzweit, daß beide Leipzig verließen, der erstere sich nach Wittenberg wandte und die Gründung der dortigen Universität veranlaßte, während Dr. Pistoris den Kurfürsten Johann zur Errichtung der Universität Frankfurt bestimmte, für welche Leipzig, Prag und Paris zum Vorbilde genommen wurden. Aber kaum war das Werk angegriffen, als Kurfürst Johann (1499) verstarb. Indessen sein Sohn und Nachfolger Joachim I. (1499—1535), gleichfalls ein kenntnißreicher Fürst, brachte es zum Abschlusse. Am Montage nach Estomihi 1506 gab er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Albrecht der Universität das erste Privilegium, in welchem es heißt:

„Vonn GOtts Gnaden, Wyr Joachim des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst u. s. w. Unnd Albrecht, gebrüder, marggrafen zw Brandenburgk, zw Stettin, Pommern, der Caßueben vnnd Wenden Hertzoge, Burggraffen zw Nürnbergk vnnd Fürsten zw Ruegen u. s. w. Bekennen vnnd thuen kundt, für vnß vnser Erben vnnd Nachkommen Marggraffen zw Brandenburgk, mit diesem vnserm offenen brieue, vor allen menniglichen, die jhn sehen vnd hören lesenn; Alß Wir dem allmechtigen GOtt, der Jungfrawen Marien vnd allem himlischen Her, zw ehr vnd Lobe vnd gemeinen nutz vnd frommen der Christlichen Kirchen, vnd deß heyl. Rö. Reichs, mit Bestettigung, etwan deß allerheylichstenn Vatters vnd Hern, Hern Alexanders deß sechstenn, Papst, vnnd deß aller durchleuchtigsten großmechtigsten Fürsten vnd hern, hern Maximilianus, Römischen Könnigs, Ertzherzogen zw Oestreich, zw Burgundt u. s. w. inn vnser Stadt Frankfurth an der Oder, Eine löbliche Vniuersitet

vnnd hohen Schuelen aufgerichtet, vnnd verordnet habenn, das wir die wirdigen hochgelarten vnnd achtbarenn Rector, Doctores, Magisteren, Baccalaurien, Studenten, vnd alle anderen Personen, zw notturfft derselben Vniuersitet vnnd hohenn Schuele, Studenten, so nun vnnd hinfuero zw ewigenn Zeitenn dahin kommen, vnd allda sich erhebenn werden, mit den nachfolgenden Priuilegien vnd Freyheiten begüfftiget und befreyet habenn „begüfften vnd freyen sie alle vnnd jegliche insonderheit in Crafft vnd Macht dieses brieues." Würde einer der Studenten auf „peinlicher That" betroffen, so solle er dem Rektor und von diesem dem Bischofe von Lebus übergeben und „er soll durch Niemands, weder durch die Landesfürsten, noch andere Stände peinlich oder mit Recht gefordert werden, sondern es soll allein im Gefallen und Bedenken des Bischofs stehen, ihn in ewigem Gefängniß zu behalten oder mit ziemlicher Strafe loßzulassen." Es wurde den Studenten aber verboten, lange Messer und Wehre zu tragen, bei Verlust des Wappens und eines halben Guldens Poene. Bei Universitätsfeierlichkeiten sollten Bier und Wein, als hierzu erforderlich, frei in die Stadt gelassen werden, wie denn auch die Doktoren aller Fakultäten in ihre Häuser zu ihrer eigenen Nothdurft Bier und Wein frei einführen konnten. Bei Prozessionen sollten, um Aufruhr zu vermeiden, die Studenten mit ihren Kerzen den Platz hart vor dem Sakramente erhalten. Zu allen Stellen in den churfürstlichen Landen, zu denen Gelehrte gebraucht würden, sollten die, welche in Frankfurt promovirt, vor anderen berufen werden. „Und", so schließt das Privilegium, „ob etwas hierin nicht bedacht und in zukünftigen Zeiten der Universität zu Nutz gedeihen möchte, so solch's die Nothdurft erheischen würde, wollen Wir uns als die Landesfürsten auch gnädiglich darin halten und erzeigen. Was auch der Rath zu Frankfurt den obgedachten Rektoren, Doktoren, Magistern und Studenten, etliche andere Artikel zur Nothdurft ihres Standes und Wesens nachgeben und vergönnen werden, das wollen Wir hiermit auch vergönnt, gegeben und bestätigt haben."

An die neuerrichtete Universität mußten meistens fremde Gelehrte gezogen werden; denn märkische waren, wie Kurfürst Joachim klagt, „so selten wie weiße Raben". Das Amt des Rektors sollte der jedesmalige Bischof von Lebus erhalten. Anfänglich schnell emporblühend, von mehr denn 1000 Stu-

direnden besucht, litt die junge Anstalt in Folge der 1515 in Frankfurt ausgebrochenen Pest, die eine zeitweise Verlegung nach Kottbus nothwendig machte; noch weit mehr kam sie aber in Nachtheil, als Wittenberg die Wiege der Reformation wurde, während Frankfurt noch geraume Zeit katholisch blieb, wie denn überhaupt die evangelischen Universitäten gar bald die katholischen überholten.

---

2. Abschnitt.

Die Zeit der Reformation und der Einfluß derselben auf die Bildung des deutschen Volkes.

Mit der Reformation, die im Jahre 1517 in Wittenberg sich entzündete, kam wieder Licht und Leben in die stagnirenden Massen des deutschen Volkes. Die 95 Sätze, welche Dr. Martin Luther am 31. Oktober an die Schloßkirche zu Wittenberg heftete, gingen wie Donnerworte aus in alle Lande, und das so unerklärlich schnell, „als wären die Engel selbst Botenläufer gewesen", wie ein Zeitgenosse verwundert berichtet. Die deutsche Schule konnte sich solcher Bewegung der Geister nicht entziehen; diese war so mächtig und so konzentrisch, daß vorerst Alles in den Bereich der Kirche, der „Religionsfrage" gezogen wurde.

Die gelehrten Schulen waren schon vor der Reformation von den Humanisten wesentlich gefördert und meistens dem Einflusse der Geistlichkeit entzogen worden. An ihnen gab es schon Lehrer, welche die geistlichen Weihen nicht empfangen hatten und welche auch nicht im Cölibate lebten. Auf diese

Weise bildete sich ein selbstständiger deutscher Lehrerstand, der nun nicht mehr von der Kirche, sondern von der weltlichen Obrigkeit, meist den Magistraten der Städte, abhing, aber auch dadurch in die drückendste äußere Lage gerieth.

Schon damals klagt der berühmte Coban Hesse, Melanchthon's Freund: „Welcher Lohn wird uns für unsere Mühe? Fasten, Auszehrung, Verdruß, Krankheiten, immerwährender Kummer! Jede andere Arbeit nährt ihren Mann: den Schullehrer drückt sehr schreckliche Armuth, und der übermüthige Stolz Anderer schlägt ihn vollends nieder; jeder gemeine Schreiber, Rabulist, Bettelmönch hat oder fordert den Vorzug. So übereilt uns mitten im Lenze unserer Jahre das bleiche Alter! O, lieber den Tod als diesen Stand!"

Luther aber läßt sich vernehmen: „Es dürfte wohl eine Zeit kommen, daß die Obrigkeiten gern wollten hundert Gulden geben für einen halben Gelehrten, da sie jetzt nicht zehn gegeben hätten für einen guten Gelehrten. Und geschähe ihnen auch kaum Recht; weil sie jetzt nicht wollen nähren noch halten fromme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lehrer, so sollen sie dafür kriegen Lokaten, Bacchanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anderes lehren denn eitel Esel sein. — Mich wundert, daß sich rechtschaffene Leute noch zur Schule brauchen lassen!"

Und über die Schulen selbst urtheilt er an einem anderen Orte: „Zwanzig, dreißig Jahre lang lernte man über den Donat und Alexander. Die Schulen waren die Hölle und das Fegefeuer, da wir immer gemartert wurden über den Casualibus und Temporalibus, da wir doch nichts, denn eitel nichts gelernt hatten durch so viel Stäupen, Zittern, Angst und Jammer."

Aehnlich in seiner „Schrift an die Rathsherren ꝛc.": „Was hat man gelernt in hohen Schulen und Klöstern bisher, denn nur Esel, Klötze und Blöche werden? Zwanzig, vierzig Jahre hat Einer gelernt und hat doch weder Lateinisch noch Deutsch gewußt. Ich schweige des schändlichen, lästerlichen Lebens, darinnen die edle Jugend so jämmerlich verderbet ist."

Die Humanisten, durch ihre Studien, durch ihre Kenntniß der Welt, die sie sich auf den Universitäten erworben, waren mit einer gegründeten Abneigung gegen den unwissenden

und verderbten geistlichen Stand erfüllt. Sie selbst und mit ihnen das Wiedererwachen der klassischen Studien, die Gründung der Universitäten, die Erfindung des Leinenpapiers und der Buchdruckerkunst hatten auch schon für die Volksschule vorbereitet; die ersten Strahlen schöner Morgenröthe schossen über dem geistigen Horizonte Deutschlands dahin und kündeten der Bildung des Volkes neuen Tag. Wie aber die Erneuerung der Kirche, so ging auch die wirkliche Neugestaltung und Verallgemeinerung des Unterrichtes erst von den Wittenberger Reformatoren aus; der Begriff der Volksschule konnte überhaupt erst auf dem Boden der evangelischen Kirche erwachsen, welche die freie Forschung nach Wahrheit als gültiges Prinzip aufstellte. Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas u. A. redeten der Anlegung, Hebung und Förderung der Schulen mächtig das Wort und forderten Fürsten und Städte dringend und beweglich auf, sofort die Hand an's Werk zu legen. Ja die reformatorische Bewegung selbst, unterstützt von der aus Italien nach Deutschland verpflanzten Liebe zum Studium des klassischen Alterthums, mußte auch nach dieser Seite hin zu neuen Schöpfungen drängen; denn eine freie, evangelische Kirche war ja ohne Bildung des Volkes unmöglich. Die Reformatoren mußten ihr Werk, sollte es Bestand haben, auf die Schule gründen. Ihnen stand es aber auch unbezweifelt fest, daß die Schule der Kirche angehöre, ja die junge Kirche sei. Hatte sich hier und da das Band zwischen Kirche und Schule gelockert, so suchten sie es wieder um so fester und inniger zu knüpfen. Die Schulen, und selbst die gelehrten, welche in Folge der Bestrebungen der Humanisten schon eine Stellung neben der Kirche erlangt hatten, wurden der letzteren vollständig untergeben. Alle „Schulordnungen" damaliger Zeit sind darum in den Kirchenordnungen enthalten; sie sind integrirende Theile derselben, weil beide, Schule und Kirche, eine und dieselbe Behörde haben. Wo die Gemeinden her-

kömmlich selbst einen Lehrer angenommen und bestellt hatten, ließ man sie im Besitze dieses Rechtes, aber es mußte nach der Wahl eines Lehrers die Bestätigung der geistlichen Behörde eingeholt werden. Auf dem Lande war das Schulamt mit dem Küsteramte verbunden; das erstere galt als Neben-, das letztere als Hauptsache. Der Pfarrer hatte aber dem Küster zu befehlen, und so waren, zumal von der Küsterei der größte Theil des Einkommens herrührte, die Lehrer von den Pfarrern auch äußerlich vollständig abhängig. Der Pfarrer wurde von der geistlichen Behörde, die das Schulwesen leitete, oder auch nicht leitete, mit der Lokal-Schulaufsicht betraut und lernte sich später als den geborenen Lokalaufseher des Lehrers betrachten. Die weltlichen Behörden, namentlich die Staatsbehörden, hatten noch wenig Interesse an der Schule, wenig Verständniß für und wenig Macht über dieselbe. Das Kirchen- und Schulwesen war noch lange nach der Reformation an die Mitwirkung der Stände gewiesen. Alle Verhältnisse der Staatsverwaltung waren überhaupt im 15. und 16. Jahrhundert weit einfacher als jetzt; denn fast Alles, was unsere jetzigen Ministerien des Innern und der Polizei, des Handels, wie der öffentlichen Arbeiten, der Landwirthschaft und des Unterrichtes zu besorgen haben, lag damals den Staatsbehörden fern. Eine Alles durchdringende, Alles vom Kabinet aus leitende Gewalt der Fürsten war noch nicht vorhanden und bildete sich erst nach und nach mit der erstrebten und erlangten Souveränetät heraus. Die Gemeinden und Körperschaften sorgten für sich selbst.

Darum erließ Luther im Jahre 1524 seine „Schrift an die Rathsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen," und kam oft auf diesen Gegenstand zurück.

So sagt er z. B. in dem Sermon, „daß man Kinder solle zur Schule halten," vom Jahre 1530: „Ich halte aber, daß auch die

Obrigkeit hie schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, die Kinder zur Schule zu halten. Kann sie die Unterthanen zwingen, so da tüchtig dazu sind, daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, auf die Mauern laufen und anderes thun, wenn man kriegen soll; wie viel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten!"

Schon im Jahre 1524 hatte Luther einen, jedoch nicht mehr vorhandenen „Schulplan" ausgearbeitet, den er an Spalatin sandte, um denselben dem Kurfürsten von Sachsen vorzulegen. 1528 arbeitete der gelehrte Melanchthon, in Folge seiner im Jahre 1527 unternommenen Schulvisitation, das „Visitationsbüchlein" aus, ein Schulplan, der wahrscheinlich mit jenem luther'schen im Wesentlichen übereinstimmte und wie für die Kirche, so auch für die Schule von außerordentlicher Wichtigkeit wurde. Während Melanchthon persönlich und durch die von ihm ausgearbeiteten Lehrbücher so auf die Förderung des gelehrten Schulwesens wirkte, daß er den Ehrennamen Praeceptor Germaniae empfing, hatte Luther mehr das Volksschulwesen im Auge, obwohl er auch da das Studium der Sprachen forderte; denn an eigentliche Volks- oder gar Dorfschulen konnte noch nicht gedacht werden. Wie Melanchthon den gelehrten Schulen eine bestimmte planmäßige Einrichtung mit guten Lehrern und Lehrbüchern gab, so arbeitete Luther, in dessen Geiste die Idee einer nationalen Bildung in Verbindung mit der christlichen voll und mächtig lebte, den Volksschulen vor, für die er die ersten Lehrbücher, die deutsche Bibel, den kleinen Katechismus und die geistlichen Lieder schuf. Und seine Anregung war nicht vergeblich, seine begeisterten Worte verhallten nicht spurlos; sie gingen durch die Gaue Deutschlands, und die Liebe, die herzinnige Liebe, die sie gesprochen, mahnte und weckte, ermunterte und stärkte und trug tausendfältige Frucht.

Ein Gut von höchster nationaler Bedeutung wurde aber dem deutschen Volke durch Luther zu Theil, nämlich: eine

gemeinsame Schriftsprache, wie er sie durch seine unübertreffliche Bibelübersetzung, seine Lieder und seine übrigen Schriften begründete. — Vornehmlich bei der Bibelübersetzung, an die keins seiner übrigen Werke heranragt, legte er, um allen Deutschen verständlich und deutlich zu werden, keine bestimmte Mundart, auch nicht die ihm selbst angeborene, zu Grunde, sondern wählte mit bewunderungswürdiger Einsicht die Kanzleisprache, wie sie sich im 15. Jahrhundert bei den Reichstagsverhandlungen, wie am kaiserlichen und am sächsischen Hofe herausgebildet hatte. „Ich habe keine gewisse sonderliche eigene Sprache im Deutschen", sagt er selbst, „sondern brauche der gemeinen deutschen Sprache, daß mich beide, Ober- und Niederländer verstehen mögen. Ich rede nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland. Kaiser Maximilian und Kurfürst Friedrich haben im Römischen Reich die deutschen Sprachen also in eine gewisse Sprache gezogen." Diese Sprache bildete er weiter aus dem frischen Leben heraus, und sie hatte gar bald die Herrschaft über ganz Deutschland errungen. Durch Luther ward die deutsche Sprache der Gefahr entrückt, als eine bloße Bauern-, Knechte- und Mägdesprache elendiglich zu verkümmern, eine Gefahr, welche wiederum im 17. Jahrhundert drohete, als die lateinische Sprache in der Gelehrtenwelt und die französische in den Hof- und Adelskreisen herrschten, als die Gelehrten und Vornehmen nur deutsch in der Kirche und daheim mit ihrer Dienerschaft und, waren sie Ritter, mit ihren Pferden sprachen.

Luther's neue hochdeutsche Sprache ward auch für die Schule von der höchsten Bedeutung; sie erhielt eine einheitliche Lehr- und Kernsprache und damit das Mittel, sich in nationaler Richtung als wahrhaft deutsche Schule zu entwickeln.

Durch die Wittenberger Reformation war die Macht Roms über Deutschland auf den Tod getroffen worden. Selbst

diejenigen, welche sich noch Altgläubige nannten, waren weit davon entfernt, die unterthänigst Gehorsamen des heiligen Vaters zu sein. „Der Papst muß jetzt leiden, daß ihn seine Fürsten schmähen und verachten", klagen die Römlinge auf den Reichstagen. Etwas Neues wurde geschaffen, — auch in Brandenburg, wenn auch hier, wo es wenig reiche und blühende Städte und gar keine Reichsstädte gab, nur spärlich und langsam.

Auch Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (1535—1571) trat am 1. November 1539 öffentlich zur Reformation über*). Schon im folgenden Jahre 1540 ließ derselbe eine durch den Bischof v. Jagow, den Propst Buchholzer und den aus Franken berufenen General-Superintendenten Stratner ausgearbeitete „Kirchenordnung", welche im Entwurfe Luther, Melanchthon, Bugenhagen und Jonas vorgelegen hatte, veröffentlichen. Diese Kirchenordnung suchte inmitten des heillos verworrenen Kampfes die Momente des Friedens, und der Kampf war darum so zerrüttend geworden, weil politische Leidenschaften aller Art die einfache Frage des Anfanges völlig verdunkelt hatten.

Bezüglich der Jugendunterweisung und der Schule sagte die Kirchenordnung:

---

*) Es mag manchen Kampf gekostet haben. Melanchthon, welchen der Kurfürst 1538 zu sich geladen hatte, schreibt nach jenem Besuche am 14. Mai desselben Jahres: „Das Volk dürstet wunderlich nach der lautern Lehre, ein guter Theil des Adels begehrt sie und der Fürst, wie er denn nicht ungeschickt urtheilt, billigt sie. Er hat dem Volke Hoffnung gemacht, daß er die Kirchen reformiren werde. Aber es widerstreben die Pfaffen, deren er eine große Menge hat, und ich habe nie dümmere und schlechtere gesehen. Hier kann man in Wahrheit Barbaren sehen, d. h. ungebildete, rohe, anmaßliche, widerwärtige Menschen voll unglaublicher Frechheit und aufgeblasen, voll unglaublicher Zuversicht auf ihre Weisheit und Kenntniß. Sie kämpfen gegen die Wahrheit mit Gewalt und List, allen den Mitteln, denen man jetzt mit der Wahrheit obzusiegen gelernt hat".

„Will man das christliche Wesen reformiren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst errichten, so muß man's mit der Jugend anfahen. Die Alten, so in ihrer Meinung erwachsen und verhärtet, sind schier kein nütz. Wer die Jugend auch versäumet, der wird Gottes Urtheil nicht entlaufen.

Kurfürst Joachim II. setzte im Jahre 1552 ein Konsistorium ein, welches aus geistlichen und weltlichen Räthen unter dem Vorsitze des General-Superintendenten bestand und das im Namen des Kurfürsten die Oberaufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen führen sollte.

Auf die Gestaltung der gelehrten Schulen hatten in dieser Zeit Männer wie Val. Friedland, von Trotzendorf in der Oberlausitz, der berühmte Rektor der Schule zu Goldberg, welcher zahlreiche Lehrer bildete und seiner Zeit bei Errichtung fast aller Schulen zwischen Oder und Elbe, in Schlesien, Sachsen und Brandenburg zu Rathe gezogen wurde; ferner der tüchtige Michael Neander, Rektor der Schule zu Ilfeld, und Joh. Sturm, der berühmteste Schulmann seiner Zeit, Rektor der Schule zu Straßburg und der zweite Praeceptor Germaniae genannt, zum Theil noch Freunde und Schüler Luther's und Melanchthon's, großen Einfluß. Die Hauptlehrgegenstände ihrer Schulen waren, außer der Religion, Lateinisch, Griechisch, die Redekunst und etwas Geschichte; dagegen wurden Geographie, Physik und Naturgeschichte fast gar nicht, Mathematik nur wenig gelehrt. Aber weithin wirkten diese Männer und hunderte von Schülern besuchten ihre Anstalten.

Kurfürst Johann Georg von Brandenburg (1571—1598) gab im Jahre 1573 eine „Visitations- und Konsistorialordnung", in welcher derselbe bezüglich der Schulen bestimmte:

„Darnach sollen die Küster auf den Dörfern alle Sonntage Nachmittags oder in der Woche einmal mit Rath des Pfarrers den Leuten, sonderlich aber den Kindern und Gesinde den kleinen Katechismus Lutheri unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach-

Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt. Desgleichen sollen sie vor und nach Vorlesung und Repetirung des Catechismi ihnen, dem jungen Volke, gute, christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und da Filiale vorhanden, sollen sie solches wechselsweise, einmal in den Hauptpfarren, das anderemal in den Filialen also halten, damit die Jugend in allen Dörfern diesfalls nach Nothdurft unterwiesen und ja nicht versäumet werden möge".

Von den Schulen in Städten, auch Schulmeistern und ihren Gesellen heißt es insbesondere: „Weil die Alten zu Forderung der christlichen Religion gemeinlich bei einer jeden Kirchen in Städten eine Schule verordnet und aufgerichtet, in welcher die Jugend und Kinder, nachdem sie dem Herrn Christo durch die heilige Taufe eingeliebet, in guten Künsten und dem Katechismo, auch wahren Religion sind unterwiesen worden, ordnen und wollen wir, daß die Obrigkeiten jedes Orts die Schulen ordentlich und nothdürftig bauen, auch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein Jeder seine Kinder, sobald sie nur alters halben dazu tüchtig, in die Schulen, den gottlosen Müssiggang zu vermeiden, schicken und sie in Gottesfurcht und guter Disziplin erziehen lassen sollen. Und sollen die Schulmeister und ihre Gehülfen nicht nach Gunst, sondern wegen ihrer Geschicklichkeit und täglichen Wandels, mit gemeinem, einhelligen Rathe und Bewilligung der Pfarrer und Räthe in Städten angenommen und eingewiesen, auch keiner hierüber eingedrungen werden". Die Schulmeister und ihre Gesellen sollten darum auf diese ganze Schulordnung von dem Rathe und den Pfarrern in Gelübde und Pflicht genommen und „ihnen sonderlich mit eingebunden werden, unverdrossen zu sein, mit den Knaben alle Tage Grammaticam und Sintaxin zu üben, auch mit ihnen aus allen Lectionibus zu decliniren, conjugiren und Constructiones zu suchen, und sie daneben fleißig zu gewöhnen, langsam, klar und unterscheiblich zu lesen und zu reden, auch zu einer guten, gemeinen leserlichen Schrift, die wohl distinguirt sei, und in Summa, sie sollen mit höchstem Fleiße dahin gerichtet sein, die Jugend zu Gottes Erkenntniß und Furcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten mit treuem Fleiße zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch Gottes Ehre vermehret, auch der Kirchen und Gemeine Nutz gesuchet werden möge".

Ferner wurde verordnet, die Jugend je nach ihren Kenntnissen in Klassen zu theilen und sie nach Fleiß und Fortschritten alle zwei

Monate vor oder zurück zu setzen. Es sollten auch die Pfarrer neben Zweien des Raths und Zweien aus der Gemeine die Schulen alle Monate einmal visitiren und die Knaben examiniren. Alle Vierteljahre aber sollte vor dem Pfarrer, dem regierenden Bürgermeister und anderen ein gemein Examen stattfinden und hierbei die besten Schüler mit einigen Groschen aus dem Gemeindekasten belohnt werden.

„Damit auch unter dem gemeinen Mann, Kirchen- und Schuldiener Unterschied sei und einer von dem anderen erkannt werden möge, sollen sie sich hinfüro aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten und zerschnittenen Kleidung, auch übermäßiger Verbrämung derselben enthalten". „Und weil es in menschlichen Kräften nicht steht", heißt es weiter, „solch's alles wider des Teufels Fallstricke auszurichten, sollen die Praeceptores Gott auf's fleißigste bitten, daß sie mögen dasjenige ausrichten, was ihr Stand erfordert und allewege gedenken, daß Gott und die Engel zusehen, wie sie die Jugend erziehen".

Es folgen nun Vorschriften über das Verhalten der Schüler. „Die Discipel sollen Gott aus Grund ihres Herzens anrufen, daß er ihre Studia dahin wolle richten, daß die mit der Zeit zu der Kirchen und Gemeinen Nutze gereichen möchten. Darnach sollen sie ihre Praeceptores fürchten, ehren, groß und werth halten und alles Guts von ihnen reden, ihre Vermahnung und Strafe gerne dulden, fleißig zur Schule gehen, ihre Lektionen oft repetiren und keinen Tag vergeblich ohne Nutz und Zunehmen vorbeigehen lassen. Desgleichen sollen sie keine, ehrbare ungebrämte Kleider und keine Pluderhosen tragen, auch züchtig und mäßig leben und sich gegen ihre Eltern, Wirthe und sonst Jedermänniglich fein eingezogen reueventer halten".

Von den Mädchenschulen heißt es schließlich: „Die Jungfrauenschulen sind sehr nützlich und wohl erdacht; darum sollen die Bürger ihre Töchter darin Lesen, Schreiben, Beten und christliche Gesänge lernen lassen und zur Erhaltung derselbigen Schulen den Verwaltern ihren Lohn treulich und unverzüglich geben. So sollen auch die Räthe in Städten sie nach Gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichem Holze versehen und mit kleinen Schossen belegen, auch sonst ihnen alle mögliche Forderung widerfahren lassen".

Durch diese „Visitations- und Konsistorialordnung" erklärte der Kurfürst, „die ganze Schulsache in seine Hand

d. h. in seinen Schutz, seine Aufsicht und Leitung nehmen zu wollen". Es war dies ein großer Fortschritt wenigstens insofern, als sich der Landesfürst auf seine Pflicht besann, die er den geistigen Interessen seiner Unterthanen gegenüber habe. Seit dieser Zeit sind die Schulen, unbeschadet ihres engen Anschlusses an den Organismus der Kirchengemeinden, Gegenstand der landesherrlichen Fürsorge und Regierung geworden. Das hat der Schule und also der Bildung des ganzen Volkes großen Nutzen gebracht. Hätte der Staat sein Recht und seine Pflicht in dieser Richtung nicht erkannt und nicht wahrgenommen: die Kirche allein oder die Gemeinden nach freiem Entschlusse würden nie solche Erfolge erzielt haben, wie sie die spätere Zeit, wie sie die Gegenwart aufzuweisen hat.

Auch die katholische Kirche rührte sich. Der neugegründete Jesuitenorden wandte eine seiner Hauptthätigkeiten der Schule zu. Die Unterrichts- und Erziehungsinstitute desselben standen im großen Rufe und droheten die protestantischen Schulen zu überflügeln. Ja, die Jesuiten rühmten sich, daß es ihnen gelungen sei, im Brandenburgischen binnen wenigen Jahren über 400 protestantische Schüler zur römischen Kirche zurückgebracht zu haben. Darum, als im Jahre 1571 der letzte Franziskanermönch in dem grauen Kloster zu Berlin verstarb, überwies der Kurfürst Johann Georg dem Magistrate auf dessen Bitte einen Theil der zu diesem Kloster gehörigen, äußerst schadhaften, ja zum Theil dachlosen Gebäude, um die sich in einem kläglichen Zustande befindlichen Schulen zu St. Nicolai und zu St. Marien hinein zu verlegen. So ward am 13. Juli 1574 das „Gymnasium zum grauen Kloster", die erste derartige Anstalt in den Brandenburgischen Staaten, von dem kurfürstlichen Dompropst und Hofprediger Dr. Cölestin und dem Kanzler Distelmeyer feierlich eröffnet.

Es wurden 1 Rektor, M. Bergemann, und 7 Lehrer angestellt. An Besoldung empfing der erstere 110, der Konrektor 90, jeder Magister 60 Gulden und jeder noch 1 Wispel Roggen; der letzte Lehrer erhielt 24 Gulden und 8 Scheffel Roggen. Hierüber sollten Rektor und Lehrer von den Knaben nichts zu fordern haben. Die Accidentien, die sie von den Leichen, Hochzeiten und Kirchgängen der Sechswöchnerinnen erhielten, wie das, was sie sich auf den Abend Martini und am Neujahrstage ersängen, sollten sie gleichmäßig unter sich vertheilen. Die Lehrer „sollen sich der christlichen Kirchen- und Visitationsordnung gemäß verhalten und die Jugend vermöge derselben zur Gotteserkenntniß und Furcht und zugleich in guten Künsten und Sitten mit allem treuen Fleiße erziehen und unterrichten und sich aller Sekten äußern und enthalten. Und sonderlich werden zur Beförderung dieser Schulen und zu Nutz der Jugend die Theologen beider Städte allhier bedacht sein, daß der Propst zu Berlin, auch der oberste Aufseher oder Rektor oder Pfarrer zu Cölln a. d. Spree, wöchentlich eine Lektion in Theologia in eigener Person lesen, auch alle geistlichen und großen Schüler aus beiden Schulen allhier zu Berlin und Cölln allda erscheinen und sie hören sollen, wie es denn in beiden Städten, in Brandenburg, Frankfurt und Stendal also gehalten und ferner in anderen Hauptstädten auch verordnet werden soll".

Montags in den heiligen Ostern 1579 empfing das Gymnasium eine Schulordnung, in welcher der Kurfürst sagt:

„Vor allen Dingen sollen alle und jede Knaben unserm lieben Gott herzlich danken, daß er ihnen nicht allein das Leben und eine vernünftige Seele gegeben, sondern daß er ihnen auch die Lust und Zuneigung eingepflanzet und erreget hat, daß sie vor allen anderen Handwerken und Ständen die freien Künste zu studiren erachtet haben und daß sie sonderlich ein Verlangen haben und fühlen, Gott den Herrn, wie nach seinem Wesen, also auch nach seinem Willen recht zu erkennen. Damit sie aber dasselbige desto leichter erlangen mögen, sollen sie sich gewöhnen, alsbald von Jugend an die Hauptstücke der christlichen Lehre aus dem Katechismus unsers lieben Herrn und Vaters Dr. Lutheri seel. lernen und beides, deutsch und lateinisch, die Worte, wie sie an sich lauten, auswendig fassen und behalten; zu dem sollen sie auch ihnen lassen mit allen Treuen befohlen sein, das goldene und aus dem Brunnen Israelis ent-

sprungene Büchlein Herrn Philippi Melanchthonis, unser aller Präceptoris, welches Examen Ordinandorum genannt wird, und sollen dasselbe auswendig zu lernen ihnen angelegen sein lassen. Und sollen sich wohl fürsehen, daß sie jetzt gedachter zweier Lehrer, als Lichter der Kirche, Herrn Lutheri, des letzten Elia, und Herrn Philippi, des getreuen Elisä Schriften, weil sie aus der heiligen Schrift gezogen, durch unruhiger Leute Geschrei und Anbellen ihnen aus den Händen nicht reißen lassen. Wann eine Lektion verrichtet, soll nach alter Gewohnheit dieser Schulen entweder ein Gebet gesprochen, oder sonst ein Dankpsalm nach der Ordnung der Rektore, doch kurzer Weise, gesungen werden. Und damit selbige nicht mehr ein Geheul oder ungereimtes Geschrei, als ein sehnliches Gebet und Danksagung sei, sollen sie sich an den Präceptoren, die gleichfalls mit beten und singen sollen, spiegeln und mit Andacht dasselbige verrichten. Wir verbieten hiermit Unsern Schülern condiscipulis ernstlichen, daß Niemand keinen Stock oder Dolch tragen solle, bei Verlust desselben. Welche man wird überzeugen können, daß sie gefluchet, Gottes Lästerung gebrauchet, leichtlich und unvergeßlich geschworen, sich etwan der schwarzen Kunststücklein beflissen, mit Lügen, Diebstahl und dergl. unehrbaren Stücken umgegangen, die sollen zu mehreren Abgehen neben den Präceptoren auch von den Knaben, denen solche Stücke bewußt, mit Ruthen gestrichen und aus der Schule relegiret werden.

Dieweil auch dieser Oerter Knaben ihre deutsche Muttersprache allbereit bekannt ist, daß sie derselben halben die Schule nicht besuchen dürfen, sondern fürnehmlich lateinische und griechische Sprachen darinnen sollen gelernt werden, derowegen so sollen auch die Knaben, welche in den zweien obersten Klassen sitzen, sich der deutschen Sprache in Kirchen und Schulen gänzlich enthalten, und wenn sie etwa für den Präceptoribus oder mit ihren condiscipulis zu reden haben, sollen sie solches alles durch die lateinische Sprache verrichten, und soll keiner, welcher etwas zu klagen, gehört werden, es sei denn, daß er dasselbige durch lateinische Sprache vorbringe.

Karten und Würfel und andere unehrbare Spiele sollen allen und jeden Knaben Unserer Schule verboten sein; sie sollen sich auch sämmtlich hüten, daß sie im Sommer in's kalte Wasser zu baden, oder im Winter auf dem Eis zu glinzern sich finden lassen, oder sonsten mit Schneebällen werfen. Wir befehlen auch ernstlich, daß alle Knaben in den dreien obern Klassen nicht allein die Predigt

mit Andacht und fleißig hören, ſondern dieſelbe auch in ſonder gebundene Büchlein, ſoviel einem Jeden möglich zu erlangen und nachzukommen, aufſchreiben. Welche Arbeit und Uebung, was ſie vor Nutz und Frommen ſchafft, mögen ſie diejenigen darum fragen, welche jetziger Zeiten in den Kirchen und Schulen mit ſonderlichem Nutze lehren und predigen. So hat ſolche Arbeit unter anderm noch dieſen Nutz, daß ſie ſich dadurch zur fertigen Fauſt und ſchnellen Hand gewöhnen und heut oder morgen aus ihren Concepten ſehen können, was zu dieſer ihrer Zeit vor eine Lehre der chriſtlichen Kirche ſei vorgetragen.

Und dieſe Ordnung haben Wir diesmal machen wollen. Es ſoll aber ein Jeder wiſſen, daß Wir ſolche für die ſelbſtgewachſenen Klüglinge nicht geſtellet haben, ſondern für fromme, gottesfürchtige und lehrhaftige Knaben, welche erkennen, daß ſie auch in den allerwenigſten und bekannten Dingen Vermahnung, Antreibung und Erinnerung bedürfen".

Soweit konnte man ſich verirren, daß man den Knaben ſogar den Gebrauch ihrer Mutterſprache verbot. Es iſt dies keine vereinzelte Erſcheinung. Schon in der Stuttgarter Schulordnung vom Jahre 1501 ſteht geſchrieben:

„Und ſo lateiniſch reden, ſchreiben und verſtehen ein grundfeſtes Fundament und Weg iſt, ohne den die Schüler andere Künſte nicht wohl erlangen und überkommen mögen, ſo ſoll der Schulmeiſter mit allen ſeinen Helfern daran und darob ſein mit dem allerhöchſten Fleiße, daß die Schüler alle und ein jeder beſonders lernt lateiniſch reden, ſchreiben und verſtehen, und in der Schule und an anderen Enden, wo ſie beieinander ſind, nichts denn nur lateiniſche Sprache miteinander reden".

Herzog Ulrich von Württemberg verordnete 1546 „zur Ehre Gottes" die in den kleinen Landſtädten neben den lateiniſchen Schulen beſtehenden deutſchen Schulen abzuſchaffen, weil durch die deutſchen Schulen die lateiniſchen verderbt und verſäumt würden. Die Frankfurter Schulordnung vom Jahre 1654 ſagt ſogar: „Die anders denn Latein oder etwas Ungebührliches oder Gotteslästerliches reden, ſollen je nach Ge-

legenheit der Uebertretung gezüchtiget werden". So weit war man also in den deutschen Landen gekommen, daß der Gebrauch der deutschen Muttersprache mit der Gotteslästerung gleicher Verdammniß unterlag.

Der Kurfürst Joachim Friedrich (1598—1608) widmete gleichfalls dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit. Die Instruktion vom 9. Febr. 1600 legte den Visitatoren die Pflicht auf, zu erkunden, ob und wie viel Schulgesellen an der Schule jedes Orts bestellt wären, ob und wie oft jährlich Examen gehalten würde und in welcher Gestalt; wie sich die Schulgesellen in ihrem Amte und Leben verhielten, was für eine Ordnung sie in den Lektionen hielten, ob sie auch mit nothdürftigem Unterhalte, mit Wohnungen und Tischen versehen wären, und ob der Küster etwa ein Schulkollege sei. Der Kurfürst gründete im Jahre 1607 nach dem Muster der sächsischen Fürstenschulen (Meißen, Grimma und Pforta) ein Alumnat in einem Lustschlosse bei der Stadt Joachimsthal und stattete es mit eingezogenen geistlichen Gütern zum Unterhalte von 120 adligen und bürgerlichen Schülern aus.

Noch mehr wie die wittenberger hatten aber die schweizerischen Reformatoren den Unterricht der Jugend gefördert. In Genf erhob sich, gedrungen durch den tiefernsten und mächtigen Geist Kalvin's, eine evangelische Gemeinde, der alle die politischen Voraussetzungen fremd waren, auf welchen sich im Reiche die neuen kirchlichen Ordnungen auferbaut hatten, eine Gemeinde von durchaus republikanischer Form. In großartiger Wirksamkeit, die bald Frankreich, Schottland, England, die Niederlande erfüllen und erschüttern sollte, entwickelte sie diejenigen Momente des evangelischen Lebens, wie z. B. das allgemeine Priesterthum, die Theilnahme der Gemeinde an Lehre und Verwaltung der Kirche u. s. w., die in der Auffassung, wie sie in Wittenberg maßgebend wurde, immermehr zurücktraten und ganz schwanden, als die Kon-

kordienformel mit Strenge und empörendem Gewissenszwange zur Einführung gelangte.

Kurfürst Joh. Sigismund von Brandenburg (1608—1619) hatte seine Erziehung und Bildung von einem eifrigen Lutheraner, dem Domprobst Sim. Gedicke zu Berlin, empfangen, aber dennoch war seine Frömmigkeit mehr ethischer als konfessioneller Natur. Er neigte sich schon früh der reformirten Lehre zu und trat endlich, vielleicht mit bewogen durch das Beispiel anderer Fürsten und namentlich seiner Brüder, zum reformirten Bekenntnisse über und zeigte dies am 18. Dez. 1613 dem versammelten Geheimenrathe an. In hoher Bedrängniß wegen der Jülich'schen Angelegenheit, einer dunkeln Zukunft entgegensehend, wollte er wenigstens — das ist sein Ausdruck — „Ruhe in seinem Gewissen haben". Es war dies mehr als ein politischer Schritt; es war eine andere, eine größere, lebensreichere Weltanschauung, für die sich der Kurfürst entschied. Und diese mußte auch der brandenburgisch-preußischen Schule zu Gute kommen, sie endlich aus den beengenden konfessionellen Fesseln lösen und auch ihr eine freiere Bewegung gestatten. Lange hat es freilich gewährt, ehe das gestreuete Samenkorn seine Frucht bringen konnte.

Kurfürst Joh. Sigismund gab am 13. April 1610 der Universität Frankfurt neue Gesetze und Statuten, und Gleiches geschah unter'm 6. Dez. 1622 durch den Kurfürsten Georg Wilhelm (1619—1640).

Als im Jahre 1618 das Herzogthum Preußen an Brandenburg fiel, überkam dies auch die Universität Königsberg. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, 1510 zum Hochmeister der Deutschen Ritter in Preußen erwählt, gründete nach seinem Uebertritte zur lutherischen Lehre und nachdem er Preußen als weltliches Herzogthum von dem Könige von Polen zu Lehen empfangen, 1541 zu Königsberg ein Pädagogium mit philosophischen Vorlesungen in den oberen Klassen,

das bis 1619 bestand, und bald darauf, im Jahre 1543, die Universität, deren Fundationsurkunde unter'm 20. Juli 1544 ausgestellt ist. Das kaiserliche Privilegium war nicht zu erlangen; dagegen wurde die Universität, auf Ansuchen des Herzogs Albrecht, vom Könige Sigismund August von Polen im Jahre 1560 nach dem Muster der Universität zu Krakau bestätigt und ihr insbesondere auch das Promotionsrecht in allen Fakultäten ausdrücklich beigelegt.

---

3. Abschnitt.

Die Zeit vor und nach dem dreißigjährigen Kriege und die Anfänge des Volksschulwesens.

Durch die Reformation und deren Folgen hatten die Städte, d. h. die größten und mächtigsten im Reiche, die Freundschaft des Kaisers verloren, ihre Eintracht war gestört und dafür die Macht der Territorialherren gestärkt, die Autorität des Kaisers aber in gleicher Weise geschwächt worden. Indem die Kaiser der alten Kirche treu blieben und die neue bekämpften, sanken sie zu Parteimännern, von der einen Seite erhoben, von der anderen gehaßt, immer weiter herab; dazu kam, daß ihre Politik immer mehr Deutschland entfremdet, der deutsche Kaiser immer österreichischer, die Macht und Kraft Deutschlands einer ihm fremden Hauspolitik geopfert wurde.

Der dreißigjährige Krieg, dieser Würgengel des deutschen Landes und Lebens, brach vollends die Blüthe der Städte; er schadete ihnen noch weit mehr als dem Adel, da in ihnen das Besitzthum meistens aus beweglicher Habe bestand, die

den Bürgern genommen wurde. Vollständig verarmten dieselben und die Einwohnerschaft sank in vielen auf den zehnten Theil herab.*) An die Förderung geistiger Interessen, an die Behauptung alter Rechte und Freiheiten konnte in der allgemeinen Noth nicht mehr gedacht werden. Das Geschütz des Feindes hatte die alten morschen Mauern niedergestürzt und mit ihrem Schutte die Gräben gefüllt, welche die spätere bessere Zeit zum Vergnügen der Bewohner in freundliche Promenaden umwandelte. Die Bauern aber traf das härteste Loos; ihre Felder wurden verwüstet und ihre Höfe zerstört; viele wurden erschlagen, zu Tode gemartert; viele verhungerten oder starben an ansteckenden Krankheiten. Ganze Dörfer wurden wüst und erstanden nicht wieder, so daß da, wo der Krieg am furchtbarsten gewüthet, wie z. B. in Sachsen und Brandenburg, nur noch der Name der Feldmarken Kunde von den ehemals hier vorhanden gewesenen Dörfern giebt. Der Markgraf Sigismund schrieb seinem Neffen, dem Kurfürsten Georg Wilhelm, wie es in der Mark so viel Wild gäbe, daß es bald die Bauern auffräße. Die Hunde der vielen zerstörten Dörfer verwilderten und fielen aus Mangel an Nahrung die Menschen an. Es ist thatsächlich, daß Wölfe in den Kirchen ihre Jungen warfen. Man trieb die Kinder wie Gänse auf die Weide, um Gras zu essen. Deutschland wurde um zwei bis drei Jahrhunderte zurückgebracht; aber die deutschen Fürsten schwangen sich durch den westfälischen Frieden fast zur vollen Souveränetät empor, und der Adel ahmte ihnen nach. Er drückte den Bauer mit Frohnden und allen nur möglichen Leistungen, die unter 750 verschiedenen Namen

*) Worms z. B., das zur Zeit des weltberühmten Reichstages 100,000 Einwohner zählte, freuete sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts, daß es wieder bis auf 6000 gestiegen sei; Köln, welches früher noch bedeutendere Bevölkerung hatte, erreichte am Ausgange des 18. Jahrhunderts noch nicht 40,000, und ähnlich war es in Speier, Augsburg, Ulm, Soest, Magdeburg und vielen anderen Städten.

vorkommen. Die Zeit von 1650 bis etwa 1750 war die der größten Ueberhebung des deutschen Adels, aber auch die der größten Unterdrückung des deutschen Bauers und des tiefsten Verfalles der ganzen deutschen Nation. Der dreißigjährige Krieg hat in der That an Deutschland Größeres und Edleres verdorben, als blos die Verfassung des Reiches geändert, dasselbe verkümmert und den Wohlstand zerrüttet. Der stolze, selbstbewußte, thatkräftige Sinn des Volkes, der sich seit dem Mittelalter doch noch in etwas erhalten hatte, wurde vernichtet und eine ganz andere Nation schienen die Deutschen seitdem geworden zu sein, bis endlich die Freiheitskriege, der deutsche Kampf gegen Frankreich und die Wiederaufrichtung des Reiches deutscher Nation gezeigt haben, daß jene Phase vergangen und die alte Kraft und Macht des Volkes wieder erwacht ist.

Der unglückselige dreißigjährige Krieg mußte auch bei dem allgemeinen Jammer und Elende die ersten Keime des deutschen Schulwesens wieder zerstören, und namentlich in denjenigen Ländern, in denen er am verheerendsten wüthete, wie in Brandenburg und Sachsen, neben äußerem Elende ohne Grenze, schreckliche Rohheit und Verwilderung zur Folge haben. Auch die Schule zu Joachimsthal wurde sammt dem Orte und den ihr zugehörigen Gütern von den Kaiserlichen, von den Schweden und Sachsen gänzlich verwüstet.

Etwas besser mochte es im fernen Ostpreußen stehen. In dem Kirchenvisitationsrezeß der Insterburgischen und anderen Lithauischen Aemter vom Jahre 1638 wurde nämlich verordnet:

„Daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule halten, sie auch nicht zu früh und zu zeitig, wenn sie am allerbesten etwas fassen und lernen, aus der Schule herausnehmen sollen; daß die Schulmeister auf dem Lande sich nicht auf die faule Seite legen und nur gute Tage suchen, sondern fleißig studiren, lesen und den Pfarrern

helfen; daß diejenigen Schulmeiſter, die nicht ſtudirt haben und ſchlechte Simpliciſten ſein, die nichts mehr als Deutſch und Lithauiſch ſingen und im Nothfalle die lithauiſche Poſtille ableſen könnten, auch zur Kinderinſtitution wenig tüchtig wären, dennoch nach ihrem äußerſten und beſten Vermögen in ihren Schulen die Kinder und Knaben im Leſen und Schreiben und ſonderlich im Gebet und Catechismo fleißig unterweiſen ſollten, dabei ſie ſich denn auch wohl zu ihrem mehrerern und beſſern Aufenthalt ihres Handwerks, auch des Privilegii zur Hökerei und zum Brantweinſchank bedienen könnten."

Noch während die Furien des dreißigjährigen Krieges tobten, hatten zwei Männer, Wolfgang Ratich und Joh. Amos Comenius eine Reform des höheren Schulweſens angebahnt; denn auf das niedere konnten ſie, wie anderwärts, auch im Brandenburgiſchen damals keinen Einfluß gewinnen, ſchon aus dem einfachen Grunde nicht, weil es faſt gar nicht vorhanden war. Beide Männer, jeder in ſeiner Weiſe, bahnten einer pädagogiſchen Wiſſenſchaft den Weg; beide waren bemüht, in die bisherige Schulpraxis eine Breſche zu legen, dadurch, daß ſie das Reale von dem Idealen, die Praxis von der Theorie trennten und vor allen Dingen auf den Unterricht in der deutſchen Mutterſprache drangen, den Trotzendorf als ganz überflüſſig und unwürdig bezeichnet hatte. Ratich war auch noch dazu ein zu erhitzter Lutheraner, als daß er mit ſeinen Ideen bei dem reformirten Kurfürſten von Brandenburg, zumal nach ſeinem Auftreten im Anhaltiſchen, Eingang und Beachtung hätte finden können.

Weit bedeutender als Ratich war Comenius oder eigentlich Komensky, ein Mähre und der mähriſchen Brüdergemeinde angehörig. Er war der Erſte, welcher in ſeiner Didactica magna*) die geſammte Unterrichts- und Erziehungskunſt in wahrhaft wiſſenſchaftlicher Weiſe eben ſo

*) Dieſe Didactica magna iſt deutſch bearbeitet von Dr. Leutbecher (Leipzig, 1854), worin ſich auch die Empfehlung befindet, welche Val. Andreä dem Werke ſeines Freundes gegeben hat.

psychologisch wahr, wie christlich warm entwickelte, der in seiner „Mutterschule" auf die allererste Kindheit, selbst auf das noch ungeborene Leben die Aufmerksamkeit hinlenkte und so auch die Erziehung quantitativ in ihrer Totalität auffaßte; er ist der Erste, der zur sinnlichen Betrachtung hinstrebt. Wunderbare Inkonsequenz ist es aber, wie dieser Mann trotz seiner Forderung, den Zögling zuerst in seiner Muttersprache auszubilden, verlangen kann, daß das Latein, „auf der ganzen Erde zur Universalsprache" werde, um der babylonischen Sprachverwirrung zu steuern.

Immerhin wurde aber für die deutschen Schulen etwas Neues angebahnt. Still und unbemerkt wurden auch die schon vor der Reformation gelegten, aber inzwischen vernichteten Keime allmählich wieder gepflanzt. Bei der allgemeinen Trostlosigkeit, welche dem dreißigjährigen Kriege folgte, mußten sich die Augen der Unterthanen auf die Fürsten richten, und diese müssen, wollen sie das Volk, von dem eine ganze Generation den Frieden nicht gesehen, nicht ganz verwahrlosen, ganz in der Rohheit versinken lassen, sich der Schulen annehmen. Es sind zuvörderst die protestantischen Fürsten, welche in ihrer doppelten Eigenschaft als oberste Bischöfe ihrer Landeskirchen und als Regenten sich dieser Pflicht bewußt werden. Was sie aber Kraft ihres Amtes als summus episcopus thun, wird stillschweigend als der Ausfluß ihres weltlichen Amtes betrachtet und so die Schule nach und nach in die Hände des Staates übergeleitet. Die Schulordnungen nach dem dreißigjährigen Kriege sind nicht mehr Theile der Kirchenordnungen, sondern selbstständige Edikte der Landesfürsten und erstrecken sich deßhalb nicht mehr lediglich auf die Mahnungen, die Kinder zur Schule zu halten, sondern geben schon Anweisungen in Bezug auf den Lehrstoff, auf Methode, und sonstige Instruktionen für den Lehrer, obwohl der Religions-, resp. Katechismusunterricht immer noch Centrum,

ja der weit überwiegende Hauptheil des ganzen Volksschulunterrichtes ist. Auch die Stellung des Lehrers ändert sich nach und nach. Vordem meist nach seiner Hauptbeschäftigung nur „Küster" genannt, wird die Bezeichnung „Schulmeister" namentlich in den Städten immer allgemeiner. Die Aufsicht über die Schule bleibt indessen nach wie vor den Geistlichen kraft ihres Amtes. Sie erhalten eingehende Anweisungen zur bessern „Visitation" der Schulen, werden im „Gothaischen Schulmethodus" vom Jahre 1658 verpflichtet, die Ortsschulen wöchentlich zweimal zu besuchen, und die Lehrer werden ebenda ermahnt, „ihren vorgesetzten Pfarrern und anderen Inspektoren den gebührenden Respekt und Gehorsam zu erweisen, nicht übel oder schimpflich von ihnen zu reden, viel weniger sich widersetzlich und trotzig gegen sie zu bezeigen, sondern sich willig von ihnen weisen zu lassen und ihre Erinnerungen im Besten zu vermerken und denselben zu folgen."

Alsbald nach beendetem dreißigjährigen Kriege ließ auch der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640—1688) sich die Hebung und Neubegründung des Schulwesens, wie der Wissenschaften überhaupt, angelegen sein. Freilich war für den Augenblick seine Macht noch nicht groß genug, um mit Erfolg auf die Patrone und deren Gemeinden wirken zu können. Geistlichkeit, Adel und Städte — die Bauern waren auf den Landtagen gar nicht vertreten — hatten noch das entscheidende Wort zu sprechen. Die neue Kirchenordnung vom 20. Mai 1662 für die reformirten Gemeinden der Grafschaft Mark enthielt doch auch schon die Bestimmung, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollten, daß hin und wieder sowohl in Dörfern, als auch in Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden."

In denjenigen Landestheilen, welche durch den westfälischen Frieden zu Brandenburg kamen, stand es gleichfalls um das

Schulwesen noch herzlich schlecht. In Hinterpommern gab es durchaus keine Dorfschule. Die pommer'sche Kirchenordnung vom Jahre 1563 spricht nur von „deutschen Schreibschulen" und von „Jungfrauenschulen", die in den Städten eingerichtet werden sollen. Die deutschen „Schulschreiber" sind „vom Rath zu bestellen" und „mit Wohnung von dem Kasten zu versorgen."

„So sie fromm sind und dem Pastor nicht widerwillig, mag man ihnen aus dem Kasten ein Geschenk geben; Besoldung aber nehmen sie von ihren Schülern; die sollen sie lehren lesen, recht und wohl schreiben und rechnen und sollen sie zum Katechismus und zu der Predigt halten, wie ihnen mit Rath des Pastors eine Form soll vorgeschrieben werden."

Aehnlich im Magdeburgischen in der vom Administrator August zu Halle 1652 erlassenen Kirchenordnung.

Die „Küster" werden angewiesen, den Pfarrern in allen dienstlichen Verrichtungen gehorsamlichst zur Seite zu stehen und die Knaben und Mägdlein lesen und schreiben zu lehren, wie auch den christlichen Kirchengesang, worauf die Prediger mit Fleiß sollen Achtung geben, auch das Volk, ihre Kinder in die Schule zu schicken, ernstlich ermahnen."

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte zunächst große politische Aufgaben zu lösen; es galt, den vergrößerten Staat zu konsolidiren, fest zu begründen, ihn in neue Bahnen zu lenken, ihn von Schweden und Frankreich unabhängig zu machen, ihn nicht unter, sondern neben Oesterreich zu stellen. Aber trotzdem wandte der große Fürst dem höheren und niederen Schulwesen seine Aufmerksamkeit zu und suchte ihm aufzuhelfen, soweit irgend seine Macht, seine Einsicht und seine Mittel reichten.

Das Joachimsthal'sche Gymnasium wurde nach Berlin verlegt, behielt aber auch hier seinen Namen. Selbst die verwittwete Kurfürstin gab bei der allgemeinen Geldnoth für dasselbe jährlich einige hundert Thaler. Gleiche Fürsorge

widmete der Kurfürst der Universität Frankfurt, die gleichfalls außerordentlich gelitten hatte. Er überwies ihr und dem Joachimsthal'schen Gymnasium 1648 den ihm zustehenden vierten Theil der halberstädtischen, magdeburgischen und mindenschen Kanonikate, trat der Universität das Dorf Hasenfelde ab, ließ die zerstörten Gebäude wieder herstellen und berief tüchtige Männer als Professoren.

Schon seit dem Jahre 1560 war die Einrichtung einer Universität in Duisburg beschlossen, aber das Vorhaben nie ausgeführt worden. Friedrich Wilhelm begann 1651 auf den Wunsch der kleve'schen Stände und der Duisburger Bürgerschaft mit der Einrichtung, und 1655 wurde sie als reformirte Universität durch den Fürsten Moritz von Nassau feierlichst eingeweiht und eröffnet, während Frankfurt ausschließlich lutherisch blieb. Der Kurfürst eignete ihr verhältnißmäßig sehr viele Güter zu, und es durften in dem Herzogthume Kleve und in der Grafschaft Mark keine Druckschriften erscheinen ohne Censur der betreffenden Fakultät in Duisburg. Viele damals berühmte Gelehrte, namentlich aus den Niederlanden, wurden an die neuerrichtete Hochschule berufen.

Der Eifer für die Wissenschaften und Künste führte den großen Kurfürsten fast zu weit, verleitete ihn zu abenteuerlichen Unternehmungen. Eine solche war die Universal-Universität, die nach dem Plane des Schweden Benedikt Skytte in Zieser oder in Tangermünde errichtet werden sollte.

Alle tugendhaften Gelehrten und Künstler, ohne Unterschied der Nationalität und Religion, deren Wirksamkeit in ihrer Heimath durch religiöse oder Regierungs-Vorurtheile gehindert würde, sollten eingeladen werden, damit sie hier völlige religiöse und bürgerliche Freiheit fänden, ihren Bestrebungen obzuliegen. Man stellte dem Kurfürsten vor, die Mark werde zu einem zweiten Aegypten und Griechenland werden, wohin die Fremden in Masse kommen und so auch das Land bereichern würden. Der Kurfürst ließ sich durch den

Glanz und Ruhm, den ein solches nie dageweſenes Unternehmen auf ihn werfen werde, wie auch durch die Vorſtellung, daß die aus Arabien zu berufenden Alchymiſten hier würden Gold machen können, beſtimmen, vorläufig die Sache nicht ganz abzuweiſen, obwohl klar ſehende Männer, wie der Oberpräſident v. Schwerin, das Gegentheil anriethen. Der Kurfürſt war bereit, 15,000 Thlr. und die nöthigen Gebäude in Tangermünde zu geben und erließ ſelbſt am 22. April 1667 ein in lateiniſcher Sprache abgefaßtes überſchwängliches Patent für die neue Brandenburgiſche Univerſität der Völker, Wiſſenſchaften und Künſte.

Die Sache kam jedoch nicht zur Ausführung. Der Kurfürſt wurde in ſchwere politiſche Angelegenheiten verwickelt, die ihn von der Verwirklichung dieſes phantaſtiſchen Planes für immer zurückhielten.

Weit wichtiger für die Bildung des Volkes war die Schulordnung, welche er ſammt der lutheriſchen Kirchenordnung für das Herzogthum Kleve und die Grafſchaft Mark unter dem 6. Auguſt 1687 erließ und in welcher es unter Anderem heißt:

„Die von Altersher ſowohl in den Kirchſpielen als auch in Städten fundirten und hergebrachten Schulen ſollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen und fleißigen evangeliſch-lutheriſchen Schulmeiſtern von den Predigern, Magiſträten und Vorſtehern beſtellt, die Neben- und Winkelſchulen aber nicht geſtattet werden. Die Schularbeit ſoll durchgehends, ſowohl in den lateiniſchen, als auch den gemeinen deutſchen Knaben- und Mägdleinſchulen mit dem Veni sancte Spiritus, latein oder deutſch, auch ſonſten mit dem Gebet jederzeit angefangen und geendigt, auch alle Tage zwei Kapitel aus der Bibel latein oder deutſch geleſen werden. Die Lehrer ſollen die Kinder zur Gottesfurcht erziehen und ſelbſt mit gutem Beiſpiel vorangehen. Sonſten ſollen in Schulen auch einerlei Praecepta gelehrt werden, damit die Jugend mit mancherlei Praeceptis nicht beſchweret noch im Lauf ihres Studirens irre gemacht werde.

In den Claſſical- oder Synodal-Conventen ſollen die Schulmeiſter ſammt und ſonders erſcheinen. Die Schulen aber ſollen, ſowohl in Dörfern als Städten, von den Magiſtraten und einigen

Gelehrten beneben, wo nicht sämmtlichen, jedoch einem oder anderem Prediger, auf den Kirchspielen oder Dörfern aber beneben den Predigern von einigen aus dem Mittel der Kirchenräthe oder Vorsteher anzuordnen, monatlich zum wenigsten einmal besucht, auch die Schularbeit anderer Gestalt nicht, als mit Gutachten und Einrathen jetzt besagter Prediger und Scholarchen, denen dann die Schulkollegen diesesfalls zu folgen schuldig, wie denn auch, nach geendigter halbjähriger Schularbeit, und wenn die ordinariae lectiones auf einen Monat Frist cessiren, von den sämmtlichen Predigern und Scholarchen ein Examen in allen Lectoriis gehalten werden soll."

Noch in demselben Jahre wurde sogar in Wesel eine Pflanzschule für Schulmeister, ein „Contubernium" in Vorbereitung genommen, woraus später das Weseler Seminar hervorging, welches nach der Occupation durch die Franzosen nach Soest verlegt wurde.

Zur Unterstützung der Studirenden setzte der große Kurfürst 1686 die Zinsen eines Kapitals von 20,000 Thlrn. aus und stiftete Freistellen für die Universität Frankfurt und das Joachimsthal'sche Gymnasium in Berlin. Die Lehrer am grauen Kloster erhielten 1681 jährlich 500 Thlr. Gehaltserhöhung aus der Accise. Schon 1671 hatte er in Frankfurt auch eine Ritterakademie, an welcher Reit-, Fecht-, Tanz- und Sprachenmeister angestellt wurden, gegründet und auf dem neu angebauten Friedrichswerder in Berlin eine Stadtschule gestiftet.

Große Sorge widmete er auch der kurfürstlichen Bibliothek in Berlin. Dieselbe besaß schon 1687 1618 Handschriften und 20,600 gedruckte Bände. Den berühmten Geschichtsschreiber Sam. Pufendorf nahm er 1686 als Historiographen in seine Dienste.

4. Abschnitt.

Der Einfluß des Pietismus auf die Bildung des Volkes und die Begründung des eigentlichen Volksschulwesens.

Mit dem Pietismus, wie ihn zuerst Phil. Jakob Spener, anknüpfend an Joh. Arnd, Joh. Val. Andreä, Matth. Meyfarth, Quistorp u. A., einführte, kündigte sich für die evangelische Kirche und auch die mit ihr verbundene Schule eine neue Zeit an, eine Zeit, deren Geist sich durch das Gewichtlegen auf das Recht des religiösen Subjekts und die innerliche Frömmigkeit gegenüber der „alleinseligmachenden" Dogmatik kennzeichnet. Die neue Universität Halle und die dortigen „Francke'schen Stiftungen", das hallische Waisenhaus, wurden die Pflanzstätte des Pietismus und blieben es bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus, wogegen in dem benachbarten Kursachsen, in Leipzig und Dresden, nach dem rohen Carpzov der edle und gelehrte Dr. Val. Ernst Löscher (Superintendent in Jüterbogk und Delitzsch, dann Professor in Wittenberg und bald darauf Superintendent und Oberkonsistorialrath in Dresden) den Pietismus bekämpfte, dessen Schwächen sich schon bei Aug. Herm. Francke, noch mehr aber bei den hallischen Lehrern der zweiten Generation geltend machten; denn an die Stelle der dogmatischen Formel, haarscharf zuletzt im „Bergischen Buche" gegeben, war die Herrschaft der frommen Phrase getreten und die Aeußerlichkeit der orthodoxen Lehr- und Bekenntnißgerechtigkeit war durch die wo möglich noch größere Aeußerlichkeit gottseliger Manieren und Geberden ersetzt worden. Der geistliche Hochmuth der Pietisten nahm in demselben Grade zu, in welchem sie die ernsten Studien vernachlässigten und eine ernste, gründliche theologische Wissenschaft als profanes Treiben verachteten. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts

hin ging der Pietismus, aus der Theologie verdrängt, mehr in religiös angeregte Laienkreise über, welche der Richtung des Zeitgeistes auf einseitige Verstandesbildung widerstrebten, und drang namentlich in Württemberg und im Wupperthale in die mittleren und niederen Volksschichten ein, die sich manche Ausschreitungen, wie die Zioniten in Ronsdorf und Umgegend, zu Schulden kommen ließen. Andererseits wurde der Pietismus noch in hoch aristokratischen Cirkeln als eine Modesache behandelt und gepflegt, die der nun auftretende Rationalismus freilich bitter bekämpfte. So viel aber steht fest: von allen kirchlichen Strömungen seit der Reformation hat der Pietismus am meisten und nachhaltigsten auf die Entwickelung nicht des höheren, wohl aber des eigentlichen deutschen Volksschulwesens gewirkt.

In derselben Zeit, da der Pietismus auf dem Gebiete der Kirche seine ersten Gänge machte, vollzog sich in Deutschland ein Akt von hoher politischer Bedeutung. Des großen Kurfürsten Nachfolger Friedrich III., als König Friedrich I., (1688—1713) setzte sich statt des Kurhutes die Königskrone auf's Haupt. Die Macht Brandenburgs stand mit der Kurwürde nicht mehr in richtigem Verhältnisse; es mußte auch dieses ausgeglichen, es mußte auch dieser Schritt vorwärts gethan werden. Vielleicht hatte schon der große Kurfürst daran gedacht, vielleicht diesen Gedanken schon dem Kurprinzen in die Seele gegeben; ja er soll noch auf dem Todtenbette diesem die Erhebung des Herzogthums Preußen zu einem Königreiche angerathen haben. Vor allen Dingen aber mußte, nach der damals im Reiche noch herrschenden Ansicht, wenn die Anerkennung der neuen Würde von den anderen Höfen erfolgen sollte, die Genehmigung und Zustimmung des deutschen Kaisers eingeholt werden. Hierüber wurde seit 1690 ganz im Geheimen, zuletzt durch den brandenburgischen Residenten v. Bartholdi und den Jesuitenpater Wolf Baron v. Lübinghausen in Wien

verhandelt, und so manche Nachgiebigkeit von Seiten Friedrich's gegen den Kaiser ist hieraus zu erklären. Endlich bewogen die politischen Verhältnisse, der im Jahre 1700 ausgebrochene nordische, wie der im folgenden Jahre entstandene spanische Erbfolgekrieg, den Kaiser, den Wünschen des Kurfürsten, dessen Hilfe gar nicht entbehrt werden konnte, nachzugeben. Am 16. Nov. 1700 wurde gegen schwere Opfer der betreffende Traktat zwischen Friedrich und Leopold I. abgeschlossen und in demselben der erstere als „König in Preußen" anerkannt.*) Friedrich nannte sich darum nur König in Preußen, weil noch ein Theil dieses Landes, Westpreußen, zu Polen gehörte. Am 17. Dez. 1700 reiste er von Berlin ab, langte am 29. in Königsberg an, stiftete hier am 17. Jan. 1701 den Orden vom Schwarzen Adler und setzte sich und seiner Gemahlin am 18. Jan. die Königskrone auf's Haupt.

*) Gleichzeitig mit dem Traktat traf am 24. Nov. ein Schreiben des Kaisers vom 19. in Berlin ein. Es sei zwar noch nicht Alles in Richtigkeit, heißt es in demselben, aber er vertraue nicht so sehr auf Worte, als auf des Kurfürsten aufrichtiges Gemüth; und da er erfahren, daß derselbe sich zur Reise nach Preußen fertig halte, so habe er sich nicht länger aufhalten wollen, sondern den Traktat am 16. schließen lassen: „Ich thue demnach zu der anzunehmen vorhabenden Würde allen gedeihlichen Segen und Glück, und daß dieselbe in Dero Posterität zu ewigen Zeiten kontinuiren möge, freund-, oheim- und gnädiglich wünschen."

Als man den in Wien konzipirten Vertrag prüfte, fand sich der dort eingeschobene Ausdruck, daß der Kurfürst die Krone ohne Zustimmung des Kaisers, als des höchsten Oberhauptes der Christenheit, anzunehmen „nicht befugt" sei. Sofort ließ der Kurfürst in Wien fordern, dies „nicht befugt" in „nicht gemeint" abzuändern. Er erbot sich dafür zuzulassen, daß die Hälfte des Corps, das er dem Kaiser zur Verfügung zu stellen habe, in Mailand verwandt werde. Es kostete viele Mühe, den Kaiser zu dieser Aenderung zu vermögen, doch ratifizirte derselbe am 4. Dezbr. den „erneuten Allianztraktat".

Pater Wolf kam im August des Jahres 1701 nach Berlin mit dem geheimen Auftrage, die Vermählung der jüngsten Tochter des Kaisers mit dem preußischen Kronprinzen anzubieten, um den Jesuitismus am Berliner Hofe einzuführen. Die Sache scheiterte aber an der Festigkeit des Königs.

So war der bedeutungsvolle Schritt gethan. Ein Name einte fortan die verschiedenen Provinzen, und alle Bewohner derselben fühlten sich als Angehörige eines Staates, eines Volkes: sie waren Preußen. Zugleich wurde die ganze Stellung des Staates zu den europäischen Fürsten, wie zu dem Reiche verändert; denn Kurfürst und König ließ sich fernerhin nicht wohl unterscheiden, und auf jeden Fall war von jetzt ab der erstere von dem letzteren abhängig. Der Titel, welcher dem Staate vermöge seiner geographischen Ausdehnung und seiner Geschichte in der europäischen Staatenfamilie gebührte, war erworben; eine neue Stufe im Vorwärts der Hohenzollern erstiegen. „Was in seinem Ursprunge ein Werk der Eitelkeit war", sagt des ersten Königs großer Enkel, „ergab sich in der Folge als ein Meisterstück der Politik."

Nach seiner ganzen Charakteranlage gründete und förderte Friedrich namentlich solche Anstalten, welche ihm Ehre und Glanz verliehen; so die Universität Halle und die Akademie der Künste und der Wissenschaften zu Berlin. In Halle errichtete er unter dem 9. Aug. 1688 eine Ritterakademie unter Leitung des Stallmeisters Ant. Günth. v. Berghorn, welchem noch Sprach- und Exerzitienmeister beigeordnet wurden. Aus ihr ging die Universität hervor. Schon der Erzbischof Albrecht hatte 1531 beabsichtigt, hier eine solche zu gründen, um die Ausbreitung der Reformation wirksamer bekämpfen zu können; in den Jahren 1578 und 1657 kamen die Landstände des Herzogthums Magdeburg, natürlich mit entgegengesetztem Zwecke, auf den Plan zurück, und auch der große Kurfürst war ihm nicht abgeneigt gewesen; aber jetzt erst gelangte er zur Ausführung.

Der vorurtheilsfreie, sarkastische junge Doctor der Rechte und Lehrer des Naturrechtes, Chr. Thomasius in Leipzig, hatte sich nämlich durch seinen Freimuth, durch seine Angriffe auf Heuchelei und Pedanterie den Haß fanatisch-orthodoxer

Geistlichen und Professoren zugezogen. Ebenso erging es dem jungen Theologen Aug. Herm. Francke, den Thomasius mit schneidender Schärfe vertheidigte. Beide Männer mußten Leipzig verlassen. Thomasius fand in Berlin die freundlichste Aufnahme. Der Kurfürst ernannte ihn zu seinem Rathe, gab ihm 500 Thlr. Gehalt und erlaubte ihm, in Halle Vorlesungen zu halten. „Ob er auch Zuhörer mitbringe?" fragten und spotteten seine Neider und Feinde. Aber im ersten Kollegium hatte er schon 50, weil er seine Vorträge deutsch und in faßlicher, anregender Weise hielt. Bald konnte seine Wohnung die Zuhörer nicht fassen, und er mußte den Rath der Stadt bitten, ihm einen Saal auf der Waage und ein schwarzes Bret zum Anschlagen an der Marktkirche zu verstatten. Als nun 1691 der Kurfürst nach Halle kam und eine ziemliche Anzahl hier studirender Grafen, Freiherren und Anderer fand, faßte er auf den Rath des Ministers v. Danckelmann wie des auch inzwischen nach Berlin berufenen frommen Theologen Phil. Jak. Spener wirklich den Entschluß, hier eine Universität zu gründen und erließ am 27. Aug. 1691 eine dahin gehende Verordnung an die Magdeburgische Regierung.

„Namentlich solle auf die theologische Fakultät gesehen werden, um dadurch die nöthigen Prediger im Lande, worinnen auf 6000 Pfarren wären, zu erziehen: zumal da die Wittenberger der Ketzerei nachhingen und die Reformirten ärger als Juden und Türken abmaleten. Kämen nun ihre Schüler in Aemter, so würde der Streit fortgesetzt, der gemeine Mann nicht gebessert, sondern geärgert und zum Haß, Mißtrauen und wohl gar zum Aufruhr wider eine einer anderen Konfession zugethane Obrigkeit angereizet."

Der Professor Dr. Breithaupt in Erfurt wurde als Professor der Theologie und Mitglied des Konsistoriums zu Magdeburg mit 500 Thlrn. Besoldung nach Halle berufen. In Samuel Stryck, Professor in Wittenberg, gewann man einen berühmten Juristen. Er empfing 1200 Thlr. Gehalt

und wurde zugleich zum Geh. Rathe und Direktor der Universität ernannt. Eine große Anzahl Wittenberger Studenten folgten ihm nach Halle. Kanzler wurde aber der, durch die Geschichte Luthers gegen den Jesuiten Maimburg u. a. Schriften berühmte Veit Ludw. v. Seckendorf, „nicht, daß er Collegia lesen, sondern durch seine Anwesenheit der Universität ein Lustre geben und nebst Strycken die Aufsicht über Lehrer und Lernende führen, wöchentlich ein paar mal Assemblée halten, mit den Professoren wegen der Lektionen fleißig konferiren, den Studirenden, wie sie ihre Studia und künftigen Reisen einzurichten, eröffnen; überhaupt aber den Flor der Universität befördern helfen." Seckendorf starb aber schon am 18. Dez. 1692. Auch Aug. Herm. Francke erhielt eine Professur an der neuen Universität, und noch andere Gelehrte, wie Chr. Cellarius für die klassische Philologie, der berühmte Friedr. Hoffmann und G. Ernst Stahl für die Medizin, wurden berufen. Am 20. Juni 1692 erhielt die Universität das kurfürstliche Privilegium und mit dem 1. Jan. 1693 begann die förmliche Immatrikulation der Studirenden. Am 19. Okt. 1693 folgte auch die kaiserliche Bestätigung und endlich am 11. Juli 1694, am Geburtstage des Kurfürsten, die feierliche mit großer Pracht und einem Kostenaufwande von 20,000 Thlrn. ausgeführte Einweihung durch den Kurfürsten selbst, der auch das Rektorat übernahm. Die Universität zählte jetzt schon 765 und im Jahre 1704 bereits 2000 Studirende.

Durch die Hochschule in Halle wurde dem akademischen Leben ein neuer Geist eingehaucht. Allerdings häufte man anfänglich Andachtsübung auf Andachtsübung, nährte auf alle Weise fromme Rührungen und Erweckungen, betete und sang bei jeder Gelegenheit, so daß mancherlei Heuchelei vorkam, wie Francke selbst klagt; indessen, es war doch eine kräftige Reaktion gegen das festgewurzelte wüste Wesen früherer

Zeiten, und nach und nach wurden auch die krankhaften Uebertreibungen wieder abgethan.

Der Andrang zum Studiren muß damals in den brandenburgischen Landen sehr groß gewesen sein; denn schon unter'm 25. August 1708 fand sich der König veranlaßt, ein Edikt wider den Mißbrauch desselben zu erlassen.

„Nachdem bereits von vielen Seiten her geklagt worden, daß die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weilen ein jeder, bis auf Handwerker und Bauern, seine Söhne, ohne Unterschied der Ingeniorum und Capacität studiren und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, doch dem gemeinen Wesen viel mehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenia bei Manufacturen, Handwerkern und der Miliz, ja gar bei dem Ackerbau nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet, und sie dergestalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden: so befehlen Se. K. Majestät dahero allergnädigst und ernstlich, daß Magistráte in Städten, und fürnehmlich diejenigen, so wohl Geistliche als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertraut ist, auf die Jugend in selbigen fleißig Acht haben, solche zum öftern visitiren, unter den Ingeniis, welche sich zum Studiren wohl anlassen, und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum machen, und diesen in ihrem Zweck beförderlich sein; diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder anderen Ursachen zum Studiren unfähig sein, in Zeiten davon ab- und zu Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder anderen redlichen Profession, anweisen, selbige auch nicht weiter als im Christenthum, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen, informiren lassen, damit nicht Schüler von 20 bis 30 Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last und den Informatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen."

Der Eifer Friedrich's für Alles, was Ruhm und Glanz verlieh, führte ihn auch auf Danckelmann's Anregung zur Errichtung der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften im Jahre 1696, nach dem Muster ähnlicher Anstalten in Rom und Paris, zu dem Zwecke: „den in diesem Lande fast ausgetilgten Künsten der Malerei, Bild-

hauerei und Architektur aufzuhelfen." Große Künstler, Maler und Baumeister wurden herbeigezogen und mit hoher Besoldung angestellt, so daß die Einweihung am 12. Juli 1699 erfolgen konnte. Aber hiermit war es noch nicht genug; auch eine „Sozietät der Wissenschaften" sollte in's Leben gerufen werden. Die Veranlassung gab die Versammlung mehrerer Gelehrten in Berlin, welche Friedrich beauftragt hatte, die Ausführung des Reichstagsbeschlusses über die Annahme des Gregorianischen Kalenders zu berathen. Leibnitz, der Lehrer der hochgebildeten Königin Sophie Charlotte, regte den Gedanken an und erhielt von Friedrich den Auftrag, ein Gutachten über die Sache abzugeben. Der Kurfürst ging auf die ihm gemachten Vorschläge ein, erließ am 10. Mai 1700 ein Edikt wegen des Kalenderverlages in seinen Landen zu Gunsten der Sozietät der Wissenschaften und gab am 11. Juli derselben die Stiftungsurkunde. Am folgenden Tage wurde der große Leibnitz zum Präsidenten der Sozietät ernannt, ohne daß er nöthig hatte, seine Stelle als hannoverischer Geh. Rath aufzugeben. Die der ersteren überwiesenen Einkünfte betrugen aber nicht über 400 Thlr. im Jahre; denn es fehlte immer an Geld, und Leibnitz schlug, dem abzuhelfen, eine Lotterie vor. Auch die für die Sozietät bestimmten Gebäude und die Sternwarte wurden zwar zu bauen angefangen, konnten aber erst 1710 vollendet werden. In demselben Jahre, am 3. Juni, erfolgte nun das „Patent über die endliche Einrichtung der Königl. Preußischen Sozietät der Wissenschaften."

Sie wurde in 4 Klassen getheilt, „von denen die 1. die physikalischen, medizinischen, chemischen u. s. w., die 2. die mathematischen, astronomischen und mechanischen u. s. w. Sachen, die 3. die deutsche Sprache und Geschichte und die 4. die Literatur, insbesondere die orientalische und wie solche zur Fortpflanzung des Evangeliums unter den Ungläubigen nützlich anzuwenden sein möchte, vorzunehmen und zu verhandeln habe." Den Vorschlag des Königs,

ein Wörterbuch der deutschen Sprache, nach der Art des von der französischen Akademie gelieferten, zu bearbeiten, lehnte die Sozietät ab.

Der König gründete 1705 noch eine dritte Akademie in Berlin, eine „Fürstenschule für seine Vasallen, fremde Fürsten, Grafen und Herren." Die ganze Anstalt mochte aber zu prächtig angelegt worden sein (an der ersten Tafel sollte nur von Silbergeschirr gegessen werden), ihrem Zwecke zu wenig entsprochen und die Jugend zu sehr verwöhnt haben; sie verfiel sehr bald und ging wahrscheinlich in Privathände über.

Für das eigentliche Volksschulwesen wurde verhältnißmäßig wenig gethan; die Anregung zur Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer und eine neue Vorschrift über gründlichere Visitationen der Schulen war wohl Alles, was von Staatswegen geschah. Bezüglich der ersteren Angelegenheit heißt es in der „Allergnädigsten Konfirmation der zur Verpflegung derer Prediger und Schulbedienten Wittwen und Waisen aufgerichteten und angeordneten Societät in Berlin" vom 24. Okt. 1706: „Es ist Jedermann zur Genüge bekannt, daß der Prediger und Schulbedienten nachgelassene Wittwen und Waisen großentheils in einem miserablen Zustande sich befinden" u. s. w. Aber trotzdem geschah vom Könige weiter nichts, als die Bestätigung dieser Sozietät, die sich selbst erhalten und deshalb von jedem Mitgliede ein Eintrittsgeld von 100 Thlrn. und das noch dazu in damaliger Zeit, wo der Werth des Geldes weit höher war als jetzt, erheben sollte. Wahrscheinlich hatte man auch nur die Lehrer an höheren Schulen im Auge. Welcher Volksschullehrer in Städten oder Dörfern wäre wohl im Stande gewesen, diese Summe aufzubringen! Ja, wie steht es jetzt, nach 150 Jahren, inmitten der großartigsten Blüthe der Künste und Wissenschaften, des reißenden Fortschrittes des Handels und der Gewerbe, um die Wittwen und Waisen der

Volksschullehrer? Ihre Noth ist groß, sehr groß! — Und verdankt Preußen nicht gerade neben der Wehrhaftigkeit seines Volkes, die Stellung, die es in Deutschland, in Europa einnimmt, der Gehobenheit seines Volksschulwesens? —

Ein großer Uebelstand war und blieb immer der, daß es den Volksschulen an einem eigentlichen Lehrerstande gebrach, und darum hätten auch die besten Verordnungen von oben herab nichts helfen können. Ein Anfang zum Bessern wurde wenigstens in sofern gemacht, als man mit dem gelegentlich der Krönung am 18. Januar 1701 von Friedrich I. gegründeten Waisenhause zu Königsberg i. Pr. sofort ein Lehrerseminarium verband, das indessen am 1. Juli 1870 nach Waldau verlegt worden ist.

Was damals Lehrer hieß, das waren in den Städten meist verkommene Literaten oder auch Kandidaten der Theologie, die im besten Falle die Schule als Durchgangsstation passirten, um so schnell als möglich in den Hafen der weit besser dotirten Pfarrstellen zu gelangen. In den Dörfern aber, wo man wirklich begonnen hatte, einen Lehrer „anzusetzen", waren es Handwerker, die nebenbei der lernbegierigen Jugend den Katechismus einbläueten, oder abgedankte Herrendiener, Superintendenturboten oder invalide Soldaten, im Ganzen genommen lose Gesellen, die wirklich der strengsten Aufsicht bedurften.

Die Stimme des Am. Comenius war wie die eines Predigers in der Wüste verhallt. In dem Elende, welches dem dreißigjährigen Kriege folgte, in der unglückseligen Erstarrung der Orthodoxie zu einer neuen, herzleeren Scholastik konnten die Ideen des Comenius keinen Boden gewinnen. Das christliche Volksleben offenbarte sich zwar noch hie und da in kirchlicher Sitte, äußerer Uebung, beides aber ohne nachhaltig wirkende Kraft, in trockenem Ernste, ohne innerliche Erregung und Freudigkeit. Auf die sich in der letzten Hälfte des

17. Jahrhunderts immer mehr verbreitende Erstarrung des kirchlichen Lebens, von der eifrigen Orthodoxie in einen todten Buchstabenglauben eingebannt, mußte eine gründliche Erneuerung der Kirche folgen, wenn sie wieder Lebensquelle heilsbegieriger Seelen werden sollte; denn entweder hatte man an der reinen Lehre ein selbstseliges Genügen, oder die Lehrdifferenzen der beiden Konfessionen wurden so übermäßig betont und auf die Spitze gestellt, daß man darüber das eigentlich Christliche vergaß und sich in der giftigsten Polemik gegen einander erging. Und diese von gelehrten Streithähnen geführte Polemik beherrschte die Theologie so sehr, daß an eine stille, mit innerer Sammlung verbundene, ruhige und leidenschaftslose Erwägung der Differenzen gar nicht zu denken war. Und was das Schlimmste, man hatte sich an diesen Zustand des gegenseitigen Kampfes und der Befehdung so gewöhnt, in ihn so hineingelebt, daß man ihn gar nicht mehr als ein Uebel ansah. Die der Erbauung gewidmeten Stätten, Kanzel und Altar, waren zu Kampfplätzen geworden, von denen aus man nicht sowohl die Mittel zur Heiligung verkündigte, sondern mit eitler Gelehrsamkeit, Spitzfindigkeit und heftigen Schmähungen tobte und verketzerte. Ueber der Reinheit der Lehre wurde gar oft die Reinheit des Lebens vergessen; über den alleinseligmachenden Glauben viel geeifert, aber in demselben nichts gethan. Die Lehrüberspannung war zu einer solchen Höhe gediehen, daß sie fallen mußte, und es war der Pietismus eines Ph. Jak. Spener und eines Aug. Herm. Francke, der sie zum Falle brachte, der aber zu gleicher Zeit auch dem bis dahin gänzlich vernachlässigten deutschen Volksschulwesen Entwickelung gab und neue Bahnen wies.

Aug. Herm. Francke, dessen lebendiges Christenthum schon frühe durch die Kraft der Liebe eine pädagogische Richtung erhalten hatte, machte als Leiter einer Privatschule zu

Hamburg seine ersten pädagogischen Erfahrungen und begann dann — zum ersten Male in der Geschichte der Universitäten — in Leipzig akademische Vorlesungen über Erziehung und Unterricht zu halten. Nur wenige Jahre hatte er als Prediger und Professor in Halle gewirkt, als er durch die leibliche und geistige Noth seiner dortigen Gemeinde bestimmt ward, ein Waisenhaus zu stiften, zu welchem er am 24. Juli 1698 den Grundstein legte und das er in gesegneter Glaubensarbeit im Jahre 1699 vollendete. Dieses Waisenhaus mit dem Pädagogium, der lateinischen Hauptschule und den deutschen Bürger- und Freischulen wurde bald die größte Schulanstalt des Staates und Francke's Einfluß auf die Entwickelung des Schulwesens unberechenbar. Um ihn sammelten sich alsbald junge Männer, die mit Liebe und Einsicht die Erziehung und Unterweisung der Jugend trieben, und unter seiner und seiner Freunde Leitung bildete sich eine große Zahl von Lehrern aus, zunächst zwar absichtlich vorgebildet für die Francke'schen Stiftungen selbst, dann aber auch für weitere Kreise, die ihrer bedurften. Schon im Jahre 1705 zählte das Seminar für Lehrer, das vorzüglichste im preußischen Staate, 75 Personen, denen Francke eine Methode des Unterrichtes vorschrieb, die sie genau befolgen mußten. Und noch jetzt, obwohl ein eigentliches Lehrerseminar nicht mehr vorhanden ist, sind die Stiftungen immer noch ein praktisches Seminar für Geistliche und Lehrer. Der Unterricht ruht noch immer, wie damals, meistens in den Händen jüngerer Männer, daher aber auch überall das frische, rege Leben, das sich in den Anstalten kundgiebt.

Hauptsächlich durch Francke trat an die Stelle der Katechismusschule des Küsters, die ja eigentlich nur die Vorbereitung zum Konfirmandenunterrichte bezweckte, die deutsche Bürgerschule, der er die Aufgabe stellte, christliches Leben und christliche Bildung im weiteren Sinne zu pflanzen und nicht nur zu lehren, sondern auch christlich zu erziehen.

Obwohl durch ihn das pietistische Element in seine Anstalten, wie in die nach ihnen gebildeten eingeführt wurde, so wollte er doch auch das Wissen nicht vernachlässigt sehen. Während man an einigen Orten anfing, die klassischen Studien aus den Gelehrtenschulen zu verbannen, oder sie doch wenigstens dem Religionsunterrichte gänzlich unterzuordnen, war es Francke, der sie forderte. „Sollet ihr", sagt er den Studirenden, „Lehrer werden, so ist's nicht genug, daß ihr fromm seid, sondern eine gründliche theologische Wissenschaft muß sich auch bei euch finden."

Der Unterricht in den deutschen Schulen der Francke'schen Stiftungen zu Halle erstreckte sich anfänglich nur auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, bald kamen aber Geschichte, Geographie und Naturkunde hinzu. In der lateinischen Schule ward außer der Religion noch Lesen, Schreiben und Rechnen, dann Latein, Griechisch, Hebräisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Botanik und Musik gelehrt. Im Jahre 1709 werden sogar Physik, Malen, selbst Anatomie unter den Lehrgegenständen aufgeführt, und 1714 waren noch Oratorie und Logik hinzugekommen, wogegen das Französische fehlte. Die Schüler des Pädagogiums wurden nach dem Lehrplane aus dem Jahre 1706 unterrichtet: „im Grunde des wahren Christenthums, in der lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Sprache, wie auch einen guten deutschen Aufsatz zu machen, anbei eine feine Hand zu schreiben; desgleichen in der Arithmetica, Geographia, Chronologia, Historia, Geometria, Astronomia, Musica, Botanica und Anatomia, nebst den vornehmsten Fundamenten der Medizin, und über dieses finden sie in den Freistunden Gelegenheit zum Drechseln, Glasschleifen, Malen, Reißen u. dgl."

So nahm demnach Francke in den Lehrplan seiner Anstalten Geschichte, Geographie, Physik, Botanik, die Anfangsgründe der Anatomie, Mathematik, Astronomie und auch mehr-

stimmigen Gesang auf; er sorgte für ein Naturalienkabinet, für Herbarien, für einen Globus, für ein Tellurium und Planetarium, alles Dinge, die bis dahin in den Schulen gänzlich unbekannt waren; ja er nahm das Französische und sogar das Deutsche — ein Greuel der Stockphilologen — unter dem Titel „deutsche Oratoria" unter seine Lehrfächer auf. Manche Ausschreitungen, Auswüchse und Thorheiten, die aus der Kleinlichkeit der pietistischen Weltanschauung herrührten, sind später abgeschnitten und verlassen worden.*) Vor allen Dingen ist aber noch wichtig, zu bemerken, daß sich aus den Strebungen Francke's und seiner Genossen die spezifischen Realschulen entwickelten, von denen die alten Sprachen grundsätzlich ausgeschlossen wurden.

Von den Pietisten ging zugleich eine reiche pädagogische Literatur aus, z. B. Hebinger, „Christlich wohlgemeinte Erinnerungen, die Unterweisung der Jugend betreffend" (1700, neu herausgegeben von Staib, Tübingen 1858); J. J. Rambach, „Wohlunterwiesener Informator" (1707, aus Vorlesungen entstanden, die der Verfasser in Jena gehalten hatte). Auch die Literatur der Kinderschriften, freilich der exclusiv religiösen, beginnt. Rambach schrieb: „Erbauliches Handbüchlein für Kinder"; selbst religiöse „Kinderlieder" gingen schon von der älteren hallischen Dichterschule aus.

*) So erzählt z. B. Schmid in der Biographie Joh. Jak. v. Moser's (Stuttgart 1868): „In Ebersdorf war ein Schulmann, der den jungen Knaben einen Termin setzte, in welchem sie Gewißheit der Vergebung ihrer Sünden erlangen sollten, und bedrohete sie, wenn es in diesem Termine nicht geschehen sollte, so werde er sie in der Nacht in den Wald hinaussetzen und den wilden Thieren preisgeben." Andere Lehrer, „erweckte Studiosi theologiae", nennt Moser selbst „Blaufärber, die mit Stockschlägen Alles auszurichten hofften, denen jede jugendliche Munterkeit strafwürdig schien. Und Mosers Sohn sagt von der Schule in Ebersdorf, die er besucht hatte, kurz und gut: „Gelernt wurde nichts; ich tröstete mich damit, daß der Heiland auch kein Gelehrter, sondern nur ein Zimmermann gewesen sei!"

Der Tod Friedrich's I. traf die höheren und höchsten wissenschaftlichen Anstalten in Preußen am härtesten; denn sein Nachfolger, König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740), selbst ohne eigentliche wissenschaftliche Bildung, wandte ihnen seine Gunst nicht zu. Strenges, herrisches Wesen, ungemeine Thätigkeit und Ordnungsliebe waren die Grundzüge seines Charakters. Um Gelehrsamkeit und Wissenschaft kümmerte er sich wenig und hatte keinen Sinn dafür, trotzdem daß er Rektor der Universität Frankfurt und Doktor der Rechte in Oxford wurde. Prunk und Glanz, Schein und Heuchelei waren ihm zuwider. Gerade, rechtschaffen, bürgerlich-fromm, streng gegen sich, streng, ja oft hart und gefühllos gegen Andere, dabei seine Lebensweise so einfach, so sparsam: dies Alles mußte seine Regierung in einen entschiedenen Gegensatz zu der seines Vaters setzen. Sein Geist war nur auf das zunächst Praktische, auf das unmittelbar Nützliche gerichtet, und darum geschah unter seiner Regierung für das eigentliche Volksschulwesen bei Weitem mehr als unter der vorigen; er behauptete: „Ein accurater Rechenmeister thue ihm sicherere Dienste als alle Schreibmeister.“ (Schriftsteller). Er wünschte auch, daß sich seine Unterthanen nicht mit den Wissenschaften, namentlich nicht mit den Staatswissenschaften beschäftigten und an sie ihre Zeit verschwendeten, weßhalb er sogar 1713 und 1714 den Druck der Berliner Zeitungen verbot; erst 1715 durften sie wieder erscheinen. Die Akademie der Wissenschaften wollte er, als völlig überflüssig, aufheben, und nur erst die Vorstellung, daß es dann dem Heere an geschickten Wundärzten fehlen werde, bestimmte ihn, sie unter dem 15. Juni 1717 zu bestätigen; doch wurde ihr ein großer Theil der Einkünfte entzogen und 1718 der im Tabakskollegium als Hofnarr gebrauchte Professor Paul Gundling zum Präsidenten derselben ernannt. Die Königliche Bibliothek wurde ganz vernachlässigt; 1734 wurden nur für 4 Thlr., 1735 für

5 Thlr. und in vielen Jahren gar keine Bücher angeschafft. Aus dem Verkaufe der Dubletten mußten die nöthigsten Kosten für Heizung der Lese- und Arbeitszimmer bestritten werden.

Die Universitäten hatten sich keiner größeren Fürsorge zu erfreuen. In Halle erhielten noch einige von Friedrich I. berufene Männer den Ruhm der Hochschule, der jedoch wesentlich litt, als der Professor Frhr. Christ. v. Wolf, „weil er solche Lehren vortrage, die der im göttlichen Worte geoffenbarten Religion entgegenständen" (Reskript vom 8. Nov. 1723) „binnen 48 Stunden nach Empfang dieser Ordre", die der König, aufgereizt vom bigoten Dr. Joach. Lange in Halle, gegeben hatte, „Halle und die preußischen Lande bei Strafe des Stranges verlassen mußte." Zwar änderte Friedrich Wilhelm später seine Ansicht; er befahl, „daß die Studenten der Theologie sich bei Zeiten in der Philosophie und einer vernünftigen Logik, als zum Exempel des Professor Wolfens, recht festsetzten, damit sie lernten, sich klare und deutliche Begriffe von der ganzen Theologie zu machen;" ja er selbst las gegen das Ende seines Lebens hin täglich drei Stunden Wolf's Philosophie und suchte ihn unter glänzenden Anerbietungen von Marburg wieder nach Halle zu ziehen; indessen, derselbe kam erst nach dem Tode des Königs zurück.

Am 30. Sept. 1718 erging eine „Erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Kandidaten-Ministerii."

„Auf den Schulen und Gymnasien," heißt es in derselben, „soll sonderlich bei denen, die Theologie studiren, oder von dem Schulwesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werden im Katechismus und Christenthum, in den Sprachen, namentlich der lateinischen, in der Kirchen- und Civilgeschichte und in der Geographie. Jeder, der zur Universität geht, soll das Neue Testament lesen können, das Hebräische getrieben haben, auch in der deutschen Orthographie und Kalligraphie wohl geübt sein und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständlich etwas vortragen können."

Von Zeit zu Zeit sollten Privateraminia angestellt werden. Die Komödien und dramatischen Akte, die nur Kosten verursachten und die Gemüther vereitelten, sollten gänzlich abgeschafft werden.

„Die Professoren auf den Universitäten sollen dahin sehen, daß, nebst gründlicher Gelehrsamkeit, die Studenten auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen und sie nicht mit ruchlosem Wandel den heil. Geist, als den rechten Lehrer, von sich stoßen. Und weil, leider! die Erfahrung bezeugt, daß die Wenigsten ihre Studien dahin gerichtet, daß sie nebst ihren Kompendien der Theologie die heil. Schrift selbst sich bekannt gemacht und aus derselben die Lebens- und Glaubenslehren behaupten können, woraus nur blinde Leiter werden: so sollen die Professoren diejenigen, die dem Studium der Theologie sich ergeben, dahin anweisen, daß sie solche anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Apostel und davon nicht ablassen. Diejenigen Kandidaten, die sich unterwinden, des Wortes Lehrer und Meister zu sein, ob sie es schon selbst nicht gelernt haben, sollen zum Dienst nicht zugelassen werden."

Weit mehr als der Universitätsbildung und dem höheren Schulwesen wandte indessen Friedrich Wilhelm seine Aufmerksamkeit und Fürsorge dem eigentlichen Volksschulwesen zu, als dessen Begründer in Preußen er angesehen werden muß. Die allgemeine Schulpflicht wird von ihm für Preußen ausgesprochen, zum ersten Male in Deutschland, wenn nicht in der ganzen Welt. Mehr denn 2000 Volksschulen sind durch ihn in's Leben gerufen worden. Und was die Hauptsache: die wirkliche Lehrerbildung nimmt ihren Anfang; hier und da, abgesehen von den Francke'schen Stiftungen, erstehen schon Lehrerseminare, ohne daß sie freilich das Bedürfniß decken können; Schneider, Schuster und andere Handwerker, Soldaten und dergl. müssen noch aushelfen. Der Staat erkennt noch nicht, daß ihm obliegt, die Lehrer zu bilden; noch hat er dafür kein Geld. Aber die Ueberzeugung ist schon bei diesem Könige durchgedrungen, daß die Schulen nicht Sache der Kirche, sondern des Staates sein müssen. Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Ordre, welche die ostpreußische Regierung

unter dem 31. Jan. 1722 erhielt, als sie den Plänen des Königs gegenüber Schwierigkeiten erhob:

„Dieses ist nichts," antwortete der König eigenhändig; „denn die Regierung will das arme Land in der Barbarei behalten. Denn, wenn ich baue und bessere das Land und mache keine Christen: so hilft mir Alles nichts. Sie sollen sich mit Obermarschall Printz (Minister v. Printzen) zusammenthun; auch Porst und Reinbeck (Geistliche in Berlin) soll zusammen mir vorschlagen, wie die Sache am besten und kürzesten anzustellen — und zum Oberdirektorio muß ein Weltlicher sein, den man von hier aus hinsenden muß und der ein Gottesmann ist."

Kaum hatte Friedrich Wilhelm I. den Thron bestiegen, so erschien unter dem 24. Okt. 1713 die „Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnung" für das ganze Land, mit Ausnahme von Kleve, Mark und Ravensberg. Es war dies also das erste Schulgesetz, welches sich über den größten Theil der Monarchie erstreckte.

Es heißt in derselben: „Der Inspektor soll auf die reformirten Gymnasien und deutschen Schulen, sofern solche in der Inspektion sind, fleißig Acht haben, damit Rektor, Präzeptoren und Schulbediente die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern guten Wissenschaften, vor allen Dingen aber in dem Heidelberger Katechismus fleißig und treulich unterweisen mögen. Wo noch keine Schulen sind, sollen, so viel deren nöthig, angerichtet werden."

Die Gymnasial- und Schulordnung setzte fest, daß die Gymnasien und lateinischen Schulen zu Berlin, Frankfurt und Halle bei ihrer bisherigen Ordnung zu belassen wären, wogegen die in den übrigen Städten und Provinzen ihre Einrichtung nach jenen empfangen sollten, damit auch in diesem Stücke eine Konformität hergestellt werde. „In lateinischen und deutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des Herrn, als der Weisheit Anfang, werde beigebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lerne lieben, dem Gebet fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums, nach Anleitung des Heidelbergischen Katechismus, fleißig unterrichtet werde. In den oberen Klassen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii ferner tractiret. In

allen Gymnasien und lateinischen Schulen müssen einerlei Schulbücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wenn sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beschweret und also im Lauf der Studien gehindert, oder irre gemacht werde. Der Anfang der Information geschieht mit Ablesung eines Kapitels aus der heil. Schrift und dem Gebete, der Schluß ebenfalls mit dem Gebet. In den Gymnasien müssen gewisse Stunden zur Erlernung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet und darauf fleißig gehalten werden. In den deutschen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebet, ein Psalm aus dem Lobwasser und ein geistlich, in den reformirten Kirchen üblich Lied alternatim gesungen werden. In Züchtigung sollen die Informatores sich alles Polterns und ungeziemlicher Heftigkeit enthalten und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestallt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit und Verzärtelung der Jugend keine Klagen vorkommen" u. s. w.

„Als haben Wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections- u. s. w. und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich erwägen lassen, wohlbedächtiglich confirmiret und zu einem ewig währenden pragmatischen Gesetze, wonach alle evangelisch-reformirten Gemeinden und Prediger in Unserm Königreich, Kur- und Mark-Brandenburg, auch übrigen Landen, sich allergehorsamst zu achten, festgesetzet und confirmiret."

Bei der Bestallung mußte sich Jeder zur Unterwerfung unter diese Inspektionsordnung verpflichten.

Im Jahre 1722 gründete der König das große Potsdamer Waisenhaus für 2500 Kinder beiderlei Geschlechts, begabte es reichlich mit Kapitalien, Eigenthum und Einkünften und empfahl die Erhaltung desselben allen seinen Nachkommen, „ja wenn, was Gott verhüten möchte, sein Stamm auslöschen sollte, noch denen, welchen Gott dann die Regierung überreichen werde." Als das große Gebäude 1724 vollendet war und die Anstalt bezogen werden konnte, erhielt sie am 1. Nov. ein „General-Reglement", das den Geist A. H. Francke's athmet und das voll der vortrefflichsten Anweisungen ist.

Bezüglich der Religion sollte kein Gewissenszwang geübt werden, und Reformirte, Lutheraner und Katholiken sollten bei ihrem Glauben bleiben; denn die wahre Gottesfurcht sei die Hauptsache. Der Hauptzweck der Anstalt wäre, daß die Jugend zum Dienste Gottes und des Nächsten möge auferzogen werden. Der Präzeptor solle hierin ein rechtes Bild sein. Er solle die Kinder zu einer wahren und in lebendiger Erkenntniß Jesu Christi gegründeten Gottseligkeit anführen und solchergestalt die Sorge für die Seelen der Kinder seine Hauptsache sein lassen, sich auch dazu ohne Unterlaß erwecken durch die Betrachtung des unaussprechlichen Segens, der in Zeit und Ewigkeit daraus entstehet, wenn eine Seele gerettet und hergegen des unersetzlichen Schadens und der schweren Verantwortung, wenn eine Seele verwahrloset werde. „Christliche Zucht und Bestrafung der Bosheiten an den Kindern ist in den Schulen sehr nothwenig und von Gott in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabei christlich, weislich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie oft geschieht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Ein christlicher Präzeptor soll Gott fleißig anrufen, daß er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade und Weisheit geben wolle. Weil insgemein zu geschehen pflegt, daß die meisten Präzeptoren aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe das Gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre anvertrauten Kinder recht im Geiste der Liebe zu fassen und mit väterlicher Treue, Geduld und Langmüthigkeit ihre Herzen zum Guten zu neigen, und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu sein, suchen, wie denn sonderlich bei jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird; als soll ein jeder Präzeptor Gott inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß er ihm einen solchen Vatersinn gegen die anvertraute Jugend in's Herz geben und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihm nehmen wolle." Auch den Kindern waren gute Regeln gegeben, über deren Erfüllung die Präzeptoren zu wachen hatten.

Die Instruktion vom 5. März 1715 gab den Superintendenten und Pröpsten in der Kurmark geschärfte Vorschriften für die Beaufsichtigung der Schulen. „Sie sollen sich der Präparation tüchtiger Schulmeister entweder selbst oder unter ihrer Leitung durch geschickte Schulkollegen annehmen. Wer gute Schulmeister wisse, solle sie dem Propste anzeigen." Das

Edikt vom 29. Sept. 1736 verlangte von den Inspektoren, daß sie, „bei Strafe der Kassation" alljährlich Konduitenlisten über das Leben und Wirken der Schulmeister bei dem Konsistorium einreichen sollten. Das General-Edikt vom 28. Sept. 1717 und das erneuerte vom 29. Sept. 1736 führten einen strengen Schulzwang für die Jugend ein. Die Eltern sollten die Kinder vom 5.—12. Jahre im Winter täglich, im Sommer aber wenigstens ein oder zwei Mal in der Woche, gegen 6 Pfennige wöchentliches Schulgeld, zur Schule schicken. Wären sie arm, so sollte das letztere aus des Orts Almosen gedeckt werden. In Pommern hatten, nach dem Edikte vom 19. Dez. 1715, die Schulmeister die armen Kinder „ohne Entgeld zu informiren," wie denn auch nach dem Reskripte vom 18. Sept. 1737 dort nur solche Schulmeister angenommen werden sollten, „welche dabei arbeiten und sich etwas verdienen können, um der Gemeinde nicht ganz und gar zur Last zu sein."

Mit der zwangweisen Schulpflicht, zuerst in Preußen ausgesprochen, ward ein großer Schritt vorwärts gethan. In weiterer Entwickelung und Durchführung dieses Prinzips ward die Grundlage zur allgemeinen Volksbildung gelegt, die in Verbindung mit der allgemeinen Militär- und Steuerpflicht Preußen und Deutschland zu der nachmaligen Größe erhoben hat. Ja, durch das eben erwähnte Edikt vom 19. Dez. 1715 bezüglich Pommerns ward schon die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes angedeutet, wie die spätere preußische Verfassung vom 31. Jan. 1850 im Art. 25 sie für den ganzen Staat ausspricht. Nur ein Hr. v. Mühler konnte die gesetzliche Aufhebung dieses Fundamentalsatzes beantragen.

Was aber unter Friedrich Wilhelm die ersprießliche Entwickelung hinderte, war immer noch der Mangel eines wirklichen Lehrerstandes; denn diejenigen Lehrer, welche die Francke'schen Stiftungen in Halle verließen, die auch in ihrer Mehrzahl Kandidaten der Theologie waren und alsbald in's

Pfarramt eintraten, wurden von den Städten in Beſchlag genommen; für die Dorfſchulen blieb nichts übrig. Gewiß iſt es bezeichnend, wenn durch das Patent vom 10. Nov. 1722 beſtimmt wird, daß zu Küſtern und Schulmeiſtern auf dem platten Lande außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten ſonſt keine anderen Handwerker, welche nach dem Edikte vom 4. Juni 1718 nicht auf dem Lande wohnen durften, ſondern in die Städte ziehen mußten, genommen werden ſollten; — wenn eine Deklaration vom 2. Mai 1736 vorſchrieb, „daß die Dorfküſter und Schulmeiſter, welche das Schneiderhandwerk als Meiſter trieben, mehr nicht als 2 Geſellen halten und keine anderen als Bauernkleider verfertigen ſollten;" — wenn ferner in dem General-Schulplane für das Königreich Preußen vom 30. Juli 1736 es heißt: „Iſt der Schulmeiſter ein Handwerker, kann er ſich ſchon ernähren, iſt er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen;" — oder wenn noch unter'm 17. Sept. 1738 ein Reſkript erging wider die herumlaufenden Schneider und Fuſcher, auch das Hauſiren, und daß auf dem platten Lande, außer dem Küſter und Schulmeiſter, gar kein Schneider geduldet werden ſollte. Andere Landſchullehrer als Handwerker und Tagelöhner, „die der Gemeine zur Laſt fallen," konnte man ſich damals kaum denken. Aber der Anfang zum Beſſern wurde doch gemacht. Als der Prediger Joh. Chriſt. Schinmeier in Stettin, welcher in Halle ſtudirt und in den Francke'ſchen Stiftungen als Lehrer gearbeitet hatte, im Jahre 1735 auf der Laſtadie, einer Vorſtadt von Stettin, eine Art Lehrerſeminar errichtete, bemerkte dies der König ſehr wohlgefällig*) und richtete dann unter dem

*) Traurig ſtand es in Pommern nicht allein um die Land-, ſondern auch um die Stadtſchulen. Rektor Junghenn in Barth beklagt im Jahre 1743 den Verfall der dortigen Stadtſchule und führt als Urſache „die

5. Dez. 1736 eine Ordre an den Abt Steinmetz zu Kloster Bergen bei Magdeburg, auch dort ein Seminar zu eröffnen. Welcher Art es freilich war und welche Lehrer aus demselben hervorgingen, erhellt aus dem Berichte des Abtes im folgenden Jahre, welcher rühmt, „daß Magdeburg durch seine Handwerksburschen eine gute Quelle zur Erlangung von Seminaristen sei, und daß die adligen jungen Herren!, welche auf dem Pädagogium zu Kloster Bergen wären, ihre Diener, anstatt sie mit auf die Universität zu nehmen, lieber als Seminaristen hinter sich ließen."

In Ostpreußen hatte schon der Hochmeister Winrich v. Kniprode (1351—1382) Schulen in Königsberg und in anderen ansehnlichen Städten gegründet. Unter dem Hochmeister resp. Herzoge Albrecht (1510—1568) war auch hin und wieder auf dem Lande ein Anfang gemacht worden; denn in der sogen. „Bischofswahl" von 1568 heißt es: „Die Schulen müssen vor allen Dingen auf dem Lande und in den Städten wohl bestellt werden." Viel wird es freilich nicht gewesen sein. Die Folgezeit, Krieg und Pest hatten alle Anfänge wieder vernichtet. Es sah furchtbar traurig in Ostpreußen und namentlich in Lithauen aus. Der König that alles Mögliche, dem Lande aufzuhelfen. Am 10. Juli 1719 und am 20. Apr. 1720 hob er die Leibeigenschaft auf den Lithauischen Domänen auf, gab den Bauern die Güter erblich und erlaubte ihnen, dieselben auch an tüchtige Landwirthe zu verkaufen. Von ihren Söhnen sollten sie den tüchtigsten zur Landwirthschaft und zum Erben des Gutes, die anderen aber zu ehrlichen Handthierungen erziehen. Fremde Kolonisten, wie auch die von der Unduldsamkeit des Erzbischofs v. Firmian vertriebenen Salzburger, wurden herbeigezogen; 60,000 wüste Hufen, 6 Städte, 332

Winkelschulen des Spielmannes und Tanzmeisters M., des versoffenen und verlaufenen Kaufmannes L., des Schweinehirten H." ꝛc. an.

Dörfer und 59 Domänenämter wurden angebaut, worauf der König allein 6 Mill. Thaler verwandte. Aber, sagte er in der schon oben von uns angeführten Ordre vom 31. Jan. 1722, „wenn ich baue und bessere das Land und mache keine Christen, so hilft mir Alles nichts!" Darum wandte Friedrich Wilhelm gerade seine besondere Aufmerksamkeit dem Volksschulwesen Ostpreußens zu. Schon am 2. Juli 1718 hatte er der preußischen Regierung (Justizbehörde), der Kriegs- und Domänenkammer und dem dortigen Konsistorium auf das nachdrücklichste befohlen, „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelfen;" der würdige Dr. Lysius in Königsberg und auch Aug. Herm. Francke in Halle sollten zugezogen werden. Aber verschiedene Gründe hinderten die Ausführung, namentlich, weil die Kammern nicht die ganze Kostenlast auf die ohnehin schon so stark besteuerten Unterthanen legen lassen wollten. Selbst viele Geistliche widerstrebten einer so durchgreifenden „Neuerung." Und das Volk? — Dieses war erst recht dem Willen des Königs entgegen. Es unterwarf sich nur schwer dem Zwange der Ordnung, und jetzt sollte es seine Schulen bauen, Lehrer mit dem nöthigen Unterhalte versehen, die Kinder in die Schule schicken und sich obenein noch Strafen unterwerfen, wenn es diese Pflichten versäumte! Es ließen sich Stimmen vernehmen, wie der König selbst in seinem Ausschreiben vom 12. Sept. 1735 (in der St. Lorenzer alten Schulregistratur) anführt, „daß man lieber wolle die Kinder papistisch werden lassen, ehe man sie zur Schule schicke." Es half aber Alles nichts. Dieser König, der nicht lange zuvor dem Feldmarschall Grafen Dohna, der als Landmarschall der ostpreußischen Stände gegen die Einführung einer Steuer mit den Worten protestirt hatte: „Tout le pays sera ruiné!" die berühmte eigenhändige Marginalbemerkung sandte: „Corios, tout le pais sera Ruine. Nihil Kredo. Aber das Kredo, das der Junker ihr ottorittet

niposwollam wird ruiniert werden",*) — dieser König war nicht geneigt, seinen Willen beugen zu lassen. Er setzte das begonnene Werk durch, indem er im Jahre 1735 40,000 Thlr. bewilligte, von deren Zinsen Schullehrer unterhalten werden sollten. Er selbst kam 1736 nach Preußen, gab noch 10,000 Thlr. zu diesem Zwecke, und so konnten endlich die für Preußen als Fundamental-Schulgesetz geltenden Principia regulativa vom 30. Juli 1736, mit der Königlichen Konfirmation vom 1. Aug., publizirt werden.

Dieselben lauten im Wesentlichen: „Das Schulgebäude errichten und unterhalten die assoziirten Gemeinden auf den Fuß, wie die Priester- und Küsterhäuser. Se. Königl. Maj. geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Kollektengeldern verfertigt. Se. Maj. geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. Jede Kirche, sowohl in den Städten als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalte der Schulmeister jährlich 4 Thlr. Dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. B. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er von Sr. Maj. einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen), solchen auf's beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege; ferner bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Distrikts p. Hufe 1/4 Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über 1/2 Wispel, werden die Portiones der Bauern kleiner; geht er darunter, legen sie zu. Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe in die Schule oder nicht, 15 Gr. prß. oder 4 Ggr. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Hornschoß, ingleichen Schutzgeld. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als

*) Eine Fälschung hat später diesem Marginal die bekannten Worte hinzugefügt: Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!

zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberreſt des Schulgeldes von den Intereſſen der 50,000 Thlr. bezahlt. Der zweite Klingelbeutel iſt vor die Schulmeiſter. Die Köllmer, weil ihre Kondition beſſer, zahlen für jedes Kind jährlich 6 Sgr. Schulgeld. Jedes Schulkind, wenn es konfirmirt wird, bezahlt dem Schulmeiſter 6 Sgr. Jedem Schulmeiſter muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter ſeinem Hofe angewieſen werden. Der Adel wird ſich hiernach zu richten haben und zur gemeinſchaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen freiſtehet, die Sache nach ihrem beſten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeiſter ſeine Subſiſtenz habe und der von Sr. Maj. intendirte Endzweck erreicht werde."

Die gewährten 50,000 Thlr. erhielten den Charakter einer Stiftung für ewige Zeiten (Bekanntmachung vom 21. Febr. 1737), welcher der König den Namen Mons Pietatis gab.

„Der König füge Jedermann zu wiſſen," heißt es in dieſer Bekanntmachung, „daß vordem der Unglaube und die Finſterniß, darin die Jugend hin und wieder in dem Königreich Preußen zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden ſich befunden und aufgewachſen, von ihm nicht nur mit beſonderem Mitleide angeſehen, ſondern auch demſelben durch nach und nach erfolgte Verordnungen ſeither entgegen gegangen worden. Da Er aber ſeinen Zweck doch nicht hätte erreichen können und alſo nöthig gefunden, dahin zu ſehen, daß ſo viel thunlich, allenthalben tüchtige Subjekte der Jugend vorgeſetzt, dieſe aber auch mit dem nöthigen Unterhalte verſorgt würden: ſo habe er ein Kapital von 50,000 Thlrn. dazu Allergnädigſt hergegeben, daß ſolches nun zu ewigen Zeiten zur Bauung des Reiches Gottes unvermindert möge beibehalten werden."

Die ſtrengſten Befehle wurden erlaſſen, den oben angegebenen Schulplan vom 30. Juli 1736 auszuführen, und ſo waren in dem königsbergiſchen Kammerdepartement ſchon bis 1738, ohne die früher vorhanden geweſenen 320 Kirchſchulen, bereits 885 und in Lithauen 275 Dorfſchulen eingerichtet worden, und im Jahre 1740 waren die Schulbauten faſt vollendet.

Am 26. Dez. 1736 erfolgte auch die „Verordnung über

das Kirchen- und Schulwesen in der Neumark und den inkorporirten Kreisen," und am 16. Okt. 1738 endlich ein Reglement für die „deutschen Privatschulen in den Städten und Vorstädten Berlins," welches nach Auffassung und Organisation der städtischen Volksschule als das vollkommenste jener Zeit gelten kann.

„Ohne ein Testimonium von dem Inspectore und den Predigern des Kirchspiels," bestimmt dasselbe, „wird kein Schulmeister angenommen. Gleichergestalt wird es auch mit den Schulmeisterinnen gehalten, die mit den Schulmeistern darin zwar gleiches Recht haben, daß sie Kinder beiderlei Geschlechts annehmen dürfen, wo nicht aparte Mädchen- und Knabenschulen sind oder auch angerichtet werden können; doch mit dem Unterschied, daß, wenn die Knaben lesen können und etwa das 7. oder 8. Jahr erreicht, sie von ihnen genommen und einem Schulmeister übergeben werden.

Vor allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister als Schulmeisterinnen das Zeugniß einer wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit haben und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, beim öffentlichen Gottesdienste und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen Jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntniß der Wahrheit in reinem Gewissen zu bewahren trachten sollen, so müssen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrthümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen. Hiernach müssen sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, Andere zu lehren, besitzen; ingleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können.

In der Information selbst müssen sie ihren Hauptzweck immer vor Augen haben. Dieser ist, daß sie ihre anvertrauten Kinder als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen und dahin bekümmert sind, daß sie nach Seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen. Zu dem Ende haben sie nicht allein für ihre Kinder herzlich zu beten, sondern auch die Schulstunden mit Gebet und Gesang anzufangen und zu schließen,

lassen die Lesung der heil. Schrift das vornehmste sein, und suchen durch tägliches Katechisiren der Jugend die ersten Gründe des Christenthums deutlich und ordentlich beizubringen, doch so, daß sie beim Beten und Singen die Kinder dahin führen, daß sie Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten lernen, alles Bibellesen zur Erbauung anwenden und den Kindern zeigen, wie sie das, was sie gelesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung und zum Trost sich zu Nutze machen, und bei dem Katechisiren eine jede Wahrheit zur Gottseligkeit an ihre Herzen bringen. In der Schule müssen die Schulmeister alle Treue und möglichsten Fleiß anwenden, daß sie ihren Kindern in Allem auf's Deutlichste und Leichteste forthelfen, damit sie nicht ohne Noth aufgehalten und versäumet werden.

Was das ordentliche Schulgeld betrifft, so bleibt es bei der eingeführten Gewohnheit, da in's Gemein wöchentlich gegeben wird: für ein Kind, das die Buchstaben lernt und zählt, 6—9 Pf., das Buchstabiren und Lesen lernt 1 Gr., das schreibt 1 Gr. 6 Pf., das zugleich rechnet: 2 Gr. Ueberdies dürfen die Schulmeister nichts fordern. Den Eltern aber bleibt frei, wenn sie der Schulmeister Treue und Fleiß sehen und es vermögen, ein Mehreres aus freiem Willen zu geben.

Die Kinder müssen nicht eher aus der Schule genommen werden, bis sie fertig lesen, den Katechismus können und wenigstens zur Noth schreiben gelernt; alsdann haben die Eltern dahin Sorge zu tragen, daß die Kinder zu Haus nicht wieder vergessen, was sie in der Schule gelernt haben, und bei der Präparation zum Abendmahl mit ihnen nicht wieder von vorn angefangen werden muß."

Friedrich Wilhelm I. hat Großes gethan, wie auf allen Gebieten der Staatsverwaltung, so auch auf dem der Schule; ohne seinen Vorgang wäre das Größere seines Sohnes nicht möglich gewesen. Er war es, der dem lüderlichen französischen Monarchismus die nüchterne Prosa eines bürgerlich-soldatischen deutschen Königthums gegenüber stellte; der mit unermüdlicher, ja oft übermäßiger Thätigkeit, gleich einem strengen Hausvater, alle Zweige der Staatsverwaltung ordnete, der die Lasten der Unterthanen möglichst erleichterte, aber auch mit eiserner Hand durchgriff, wo es galt, Mißbräuche zu beseitigen, Vorrechte zu beschneiden und die materiellen und

geistigen Kräfte des Staates zu steigern, den er vollständig umgearbeitet und neugeformt hat, indem er ihm die feste, solide Grundlage gab, auf der die nachfolgende Zeit, auf der des Königs großer Sohn weiter bauen konnte.

---

5. Abschnitt.

Der aufgeklärte Absolutismus, Realismus und Philanthropinismus.

Mit dem Jahre 1740 beginnt, wie für Preußen, so auch für Deutschland eine neue Zeit. Jahrhundertalte Gegensätze sollen gar bald aufeinander treffen, die Frage: ob Oesterreich, ob Preußen in Deutschland? soll ihrer Entscheidung näher gebracht werden. Die Geister erwachen. Die Nation lernt wieder als solche sich fühlen; die nationale Literatur, mit der Reformation entschlafen, erwacht und macht taumelnd und tastend ihre ersten Gänge; die nationale Schule wird wenigstens in Norddeutschland geahnt, wo in Preußen Friedrich II. (1740—1786) den Thron bestiegen, die schöne Erbschaft des Vaters angetreten hat. Hier war der Körper des Staates da, sein Mechanismus, seine Regel und Form; ein kunstvolles Werk, wie jenes elfenbeinerne Bild des Pygmalion. Es fehlte, was ihm Friedrich Wilhelm I. nicht geben konnte, der prometheische Funke. Dieser wurde ihm durch Friedrich II., von seinen Zeitgenossen „der Einzige", von der Geschichte „der Große" genannt. Er war unablässig bemüht, zwischen und nach den schlesischen Kriegen die Kraft und Macht des Staates auch innerlich zu begründen, ihn durch ein Regiment voll großer und humaner Grundsätze als ein Vorbild aller übrigen hinzustellen.

Wie er mit der unermüdlichsten Ausdauer selbst daran arbeitete; wie er mit seiner eminenten geistigen Kraft Alles bis in das Einzelne hinein durchdrang, der belebende Mittelpunkt der Regierungsthätigkeit wurde, Alles leitete, prüfte, ordnete; wie es ihm gelang, die Landwirthschaft zu heben, die Gewerbe zu fördern, den Handel zu beleben, die finanziellen Mittel zu vermehren, die Gerechtigkeitspflege zu vervollkommnen, die wohlthätigsten Justizreformen durchzuführen, mit einem Worte, alle Quellen der Wohlfahrt des Staates zu öffnen: dies Alles ist noch heute unvergessen; denn noch heute wirken die Schöpfungen des großen Königs segensvoll nach. Friedrich II. war nicht nur groß im Felde, nein, auch in den Werken des Friedens. Der Staat war sein Alles, und er der „erste Diener" desselben; für ihn arbeitete, sparte und kämpfte er. Seine Herrschertugenden und Regentengaben machten ihn zum Muster der Fürsten, und sein Heldenruhm gab seinem Volke ein lebendiges, vorher nie gekanntes Nationalgefühl, das erhebend und erfrischend selbst auf das übrige zerbröckelte Deutschland wirkte.

Während der Regierung Friedrich's II. vollzog sich aber auch auf kirchlichem Gebiete ein mächtiger Umschwung. Der König selbst war, von der Natur mit reichen Gaben und empfänglichem Gemüthe ausgestattet, durch die verfehlte und despotische Erziehung von Seiten des Vaters, durch die geist- und geschmacklose Weise, in welcher der scharfdenkende Prinz in seiner Jugend den Religionsunterricht empfing, ferner durch bittere Lebenserfahrungen, auch durch Trug und Heuchelei, die ihm unter dem Deckmantel der Frömmigkeit entgegentraten, und namentlich durch den Umgang mit französischen Gelehrten der Religion entfremdet worden. Nur noch vorrübergehend, wie z. B. während seiner strengen Haft in Küstrin, in der ihm anfänglich nur Bibel, Gesangbuch und Arnd's wahres Christenthum zum Gebrauche verstattet waren, konnte er sich

derselben zuwenden. Ein gläubiger Christ war er freilich nicht. Doch studirte er noch in Rheinsberg die heil. Schrift und hörte ab und zu Predigten. Die Bibel achtete er darum hoch, weil sie Gesetz und Tugend lehre; denn der Kern des Christenthums bestand bei ihm vorzugsweise in der Moral, welche die Gewalt der äußeren Eindrücke und der Leidenschaften zu mäßigen und zu zügeln vermöge.

So sehr der König mit seinem Spotte und seinen Witzeleien die Heuchler geißelte, so sehr ehrte er aber auch die Ueberzeugung derjenigen, die er für wirklich fromm hielt. „Glücklicher Ziethen", sprach er einst, „könnte ich glauben wie Er!" Aehnlich äußerte er sich auch einmal gegen den frommen General v. Schmettau, und er achtete und schätzte bis in den Tod seinen Freund, den General v. Fouqué, der seine Religiosität nie verleugnete und nie den Besuch des Gottesdienstes aussetzte. Gerade die Zweifel, welche die Seele des jungen Königs erfüllten, machten ihn äußerst duldsam und zum Feinde jeder Intoleranz und jeder Verketzerung Andersdenkender. Aber leider übte er diese Toleranz nicht im Sinne der Liebe zur christlichen Religion, sondern in philosophischer Gleichgültigkeit gegen dieselbe. Es bildete sich bei ihm eine Mischung von Philosophie und Religion heraus, in welcher er über den Glauben an Gott, Tugend und Unsterblichkeit nicht hinaus kam. Im Glauben aber an Gott blieb er bis an sein Ende fest. Vor ihm, dem Allweisen und Allmächtigen, demüthigte er sich, und bald nach seinem Regierungsantritte ließ er die kirchliche Fürbitte, die bis dahin lautete: „Insonderheit laß dir, o Gott, empfohlen sein Ihro Majestät, unsern theuersten König," dahin abändern: „Laß dir, o Gott, empfohlen sein, deinen Knecht, unsern König," weil es ihm unstatthaft schien, Gott, dem Höchsten, gegenüber der irdischen Majestät zu gedenken. Und daß der Christ nicht ganz und gar von dem Philosophen verdrängt worden war,

dafür spricht auch die eigenthümliche Dankesfeier, die er nach der glorreichen Beendigung des siebenjährigen Krieges für sich so ganz allein in der Schloßkapelle zu Charlottenburg veranstalten ließ. Am schwächsten aber stand bei ihm der Glaube an die Fortdauer der Seele und an die Ewigkeit. Durch sein ganzes Leben hindurch ist das Ringen und Dringen seines Geistes erkennbar, diesen Glauben zu erfassen, und doch wieder die Ohnmacht, sich zu demselben aufzuschwingen. So schreibt er nach dem Tode der von ihm so sehr geliebten Schwester Wilhelmine, Markgräfin von Baireuth, an den Gemahl derselben: „Es wird für mich keinen glücklicheren Augenblick geben, als den, welcher mich wieder mit ihr vereinigen wird." Und wieder ruft er mitten in einer poetischen Epistel, die jene Hoffnung athmet, plötzlich aus: „Doch ach! mein Geist verirrt sich; es ist ein Trugbild nur, ein bald entflohener Traum; der Wahrheit Ernst, die Vernunft verscheucht das süße Traumbild der Unsterblichkeit." Ja selbst in seinem 1769 abgefaßten Testamente verfällt er wieder in die Nacht der Zweifel zurück, indem er seufzt, daß es nach dem Tode mit dem Geiste wie mit dem Körper aus sei.

Er selbst hat seine Stellung zum Christenthum schmerzlich genug beklagt. In seinem Anti-Macchiavel vom Jahre 1739 sagt er: „Es sei ein Unglück für einen Fürsten, nicht gläubig zu sein, wie seine Völker; aber er würde sich schämen, Religion zu heucheln, weil das Volk es wünsche; er denke, das Volk werde einen Fürsten, der nicht gläubig, aber ein ehrlicher Mann sei, zuletzt mehr lieben, als einen Orthodoxen, der ihm Schaden zufüge. Denn nicht durch Gedanken, sondern durch Handlungen mache man Menschen glücklich." Er sah ein, daß seine Ansichten von der Religion dem Volke nicht genügen konnten und hielt es in der That hoch, daß man dieselben bei ihm duldete. Dem Volke mochte er sie wahrlich nicht einimpfen und darum handelte er als „König"

ganz anders, als er als „der Weise von Sanssouci" dachte. So duldete er an seinem Hofe den zügellosen Religionsspötter La Mettrie und ließ sogar dessen gotteslästerliche Schriften in französischer Sprache drucken, weil dieselben nur von Wenigen gelesen werden konnten. Als aber ein gewisser Gebhardi Angriffe auf das Christenthum in deutscher Sprache veröffentlichte (1743), wurden dessen Schriften auf Befehl des Königs verboten. Ja der Buchhändler Rüdiger kam 6 Monate auf die Festung Spandau, weil er ähnliche Schriften eines Dr. Pott verlegt hatte. Der damals bekannte Theologe Edelmann behauptete: Jesus sei ein bloßer Mensch gewesen und nach dem ordentlichen Laufe der Natur von Maria geboren worden u. s. w. Der fromme Probst Süßmilch warnte öffentlich vor ihm als vor einem Kinde des Verderbens und stellte ihn auch als einen Majestätsschänder dar. Der König verbot zwar dessen Schriften, antwortete aber auf den Antrag, ihn aus seinen Staaten zu entfernen: „Ich muß manchen Narren in denselben dulden." Dem Könige war, wie er selbst wenige Tage nach seinem Regierungsantritte sagt, „seine Pflicht sein höchster Gott," und er hat sie in der That auch gegen die Kirche nie gänzlich aus den Augen gelassen, wie auch namentlich seine erlassenen Schul-Reglements beweisen.

Sofort, als Friedrich II. den Thron bestiegen, führte er Religionsduldung im ausgedehntesten Maße ein; die Willkür, mit welcher sein Vater auch auf kirchlichem Gebiete verfahren, hörte auf, und unter dem 3. Juli wurden die Reglements, die den lutherischen Gottesdienst dem reformirten hatten gleichgestalten sollen, außer Kraft gesetzt. Er gestattete den lutherischen Kirchen, die ehedem bei dem Gottesdienste gebräuchlich gewesenen und von seinem Vater verbotenen Ceremonien wieder einzuführen, von welcher Erlaubniß einige auch Gebrauch machten. Als der Minister des geistlichen Departe-

ments, v. Brandt, und der Konsistorial-Vizepräsident v. Reichenbach unter'm 22. Juni 1740 an den König berichtet hatten: „Die römisch-katholischen Schulen für die Militärkinder jenes Glaubens, besonders in Berlin, gäben Anlaß, daß gegen den landesherrlichen Befehl vom 14. Dez. 1732 Protestanten zum Katholizismus verleitet würden — solches habe der Generalfiskal Uhden am 13. d. M. berichtet, — sie fragten also an, ob die katholischen Schulen bleiben sollten?" — da schrieb (ohne Datum) der König an den Rand: „Die Religionen Müsen alle Toleriret werden, und Muß der Fiscal nuhr das Auge darauff haben, das keine der anderen abrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Faßon Selig werden." „Ich bin," sagte er später, „neutral zwischen Rom und Genf; wer den Anderen beeinträchtigt, wird verurtheilt." Allen Glaubensparteien sollte gleiches Recht werden; selbst bei Unterstützungen sollte nicht, wie bisher, auf das kirchliche Bekenntniß Rücksicht genommen werden. Sein Grundsatz war: „Die weltliche Regierung mit Kraft empor halten, Jedermann Gewissensfreiheit lassen, stets König sein und nie den Priester machen."

Unendlich viel haben dem großen Könige aber die evangelischen Bewohner Schlesiens zu danken, indem er sie von dem schmählichen Drucke befreite, der trotz des Altranstädter Friedens und des demgemäß abgeschlossenen Exekutionsrezesses vom Jahre 1709 auf ihnen lastete. Sofort nach der Eroberung Schlesiens konnten sich die dortigen Evangelischen Bethäuser erbauen, wo und wie sie wollten, und es entstanden bis zum Jahre 1750 über zweihundert derselben, die jedoch erst seit 1764 den Namen Kirchen erhielten. Aber noch lange waren es nicht so viele, als im 16. und 17. Jahrhundert vorhanden gewesen, ehe man dieselben, sammt den Einkünften, den Evangelischen mit List und Gewalt geraubt hatte. Die Dotirung konnte bei der Armuth der Gemeinden nur gering

sein, und noch heute hat zum großen Theile die schlesische Kirche und Schule hieran zu leiden. In die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche griff aber der König, seinen Grundsätzen gemäß, höchst selten ein, allerdings weniger deshalb, um derselben eine freiere Ausgestaltung zu gestatten, sondern aus Politik.

So wenig Friedrich II. persönlich Werth auf die konfessionellen Unterschiede legte, so sehr war er doch bemüht, öffentlich, den Traditionen seines Hauses gemäß, als der Hort und Schirm des Protestantismus zu erscheinen, und nicht ohne Absicht bewirkte er in dem Dresdener Frieden, daß in Sachsen die protestantische Religion unverändert auf dem Fuße des westfälischen Friedens erhalten werden sollte, ein Artikel, welcher ihn gewissermaßen dem katholischen Kurfürsten von Sachsen gegenüber zum Beschützer und Gewährleister der Religion des Landes machte. Sonst ließ Friedrich II. jeden Glauben frei gewähren, wenn er nur nicht in das Gebiet des Staates hinüberstreifte. Die Religion als eine Regierungsmaßregel anzusehen, wie es in der Folge geschah, davon war er weit entfernt. Er sprach es offen aus, daß „durch gute Gesetze und gute Verwaltung sich das Volk schon im Zaume halten lasse und dadurch ein löbliches Regiment hergestellt werden könne; der Religion bedürfe es dabei nicht."

Dem Konventikelwesen war der König darum auch nicht hold. In den Privaterbauungsstunden damaliger Zeit, von ihm nur „Winkelandachten" genannt, war manches Ungehörige, ja Unsittliche vorgekommen, und in ihnen hatte sich auch, wie es oft zu geschehen pflegt, sektirerische Schwärmerei geltend gemacht. Der Prediger Fuhrmann an der Jerusalemer Kirche zu Berlin mußte deshalb auch seine sogenannten „frommen Hausversammlungen" einstellen, und sie wurden die Veranlassung, daß unter dem 23. Nov. und 9. Dez. 1742 für das ganze Land verboten wurde, Erbauungsstunden zu

halten oder Konventikel zu errichten. Als aber der Vize-Präsident und dirigirende Minister des General-Direktoriums, v. Happe, darnach am 13. Febr. 1743 bei dem Könige anfragte, „ob ein Zimmermann, welcher Sonntags-Nachmittags in seinem Hause öffentliche Betstunden gehalten und sich nicht an das Gebot gekehrt habe, in Verhaft genommen und von der Geistlichkeit zu einem behörigen Lebenswandel angewiesen werden solle?“ antwortete der König: „Wofern er nichts thut wider die Gesetze des Handels und der guten Sitten, so sollen sie ihn machen lassen.“ Friedrich II. hatte eben dafür keinen Sinn; Glauben und Unglauben ließ er neben einander hergehen, im Herzen dem letzteren mehr als dem ersteren zugeneigt. Und noch 1780, als die kirchliche und unkirchliche Partei in Berlin, an der Spitze der ersteren der Kaufmann Apitzsch, mit einander wegen der Einführung eines neuen Gesangbuches in Streit geriethen, schrieb er auf eine Eingabe zurück: „Jeder könne: Nun ruhen alle Wälder und dergleichen thörichtes Zeug mehr singen oder nicht singen!“*) Ueberhaupt begann jetzt die Zeit der „neuen verbesserten Gesangbücher,“ welche den evangelischen Liederschatz verwässerten.

Gegen das Ende seines Lebens sah der große König aber die verderblichen Folgen der Freigeisterei ein, sprach im Jahre 1777 mit großer Entrüstung über den bösen Einfluß der vielen leichtsinnigen Franzosen in Berlin und sagte mit bewegtem Herzen zu dem Großkanzler v. Carmer, als dieser das Edikt zur Beschränkung der sich immer mehr mehrenden

*) „Die Toleranz des Königs,“ sagt Garve in den Fragmenten zur Schilderung seines Geistes und Charakters, „so richtig sie als Grundsatz war, war doch als Gesinnung zu sehr mit seiner Verachtung aller positiven Religion verbunden, als daß sie selbst auf die Gemüther derjenigen, zu deren Gunsten sie entschied, den vortheilhaften Eindruck machen konnte, welchen Billigkeit und Freiheitsliebe beim Regenten verdient. Die vorzüglichen Akte jener Duldung waren gemeinlich mit Zeichen dieser Verachtung begleitet.“

Ehescheidungen zur Vollziehung vorlegte: „Gern gäbe ich einen Finger meiner Hand, wenn ich die Sitten wieder so rein machen könnte, wie sie unter meinem Vater gewesen sind.“ In einer Kabinetsordre vom Jahre 1779 heißt es: „Die Lehrer müssen sich Mühe geben, daß die Leute attachement zur Religion behalten,“ und mißmuthig über den eingerissenen Unglauben fuhr er einmal gegen das Ende seines Lebens einen Minister an: „Herr, schaffe er mir Religion in's Land, oder scher' Er sich zum Teufel!“ Es war zu spät. Friedrich II. hatte Großes geschaffen, aber sittlich erhebend nicht auf das Volk gewirkt. Wäre dies der Fall gewesen, die Staatsmaschine würde nicht unmittelbar nach seinem Tode in ein ganz anderes Geleise gerathen und demzufolge würden wohl auch die Jahre des Unglückes und der Schmach, die Jahre 1806 und 1807 dem Staate erspart worden sein. Aber das wollen wir nicht vergessen, daß wir des Königs persönliche Stellung zur Kirche nur im Lichte seiner Zeit beurtheilen dürfen, und diese hatte im natürlichen Widerstreben gegen kirchlichen Despotismus und starre Orthodoxie sich schon länger dem positiven Christenthume entfremdet, auch ihren Einfluß auf die Schule gewonnen. Man kann Friedrich's Größe bewundern und dennoch die Richtung, die er in dieser Beziehung einschlug, tief beklagen.

In der ersten Hälfte seiner Regierung wandte der König vorzugsweise seine Aufmerksamkeit der Akademie zu; um die Universitäten und das Volksschulwesen kümmerte er sich weniger; doch ließ er es keineswegs an Ermahnungen und Anregungen fehlen, die Volksbildung auf eine höhere Stufe zu heben. Es lag dies in der Richtung, die sein Geist genommen hatte. In seiner Jugend, wo die deutsche Sprache noch wenig entwickelt war, lernte er die französische Sprache und französische Bildung kennen und lieben, und als auch in Deutschland eine neue Zeit begann, als die ersten Blüthen einer

sich ankündigenden klassischen Periode sproßten, hinderten ihn das Getümmel der Schlachten und später die verbliebenen Vorurtheile, wie auch das Alter, die deutsche Bildung und deutsche Gelehrsamkeit, namentlich aber die deutsche Poesie, frisch und voll auf sich wirken zu lassen, oder selbst auf sie Einfluß zu üben; sein Hof blieb vielmehr der Sammelplatz der ausgezeichnetsten Geister und Gelehrten aus Frankreich. Wie ein Seher ahnte er aber den Aufschwung der deutschen Literatur, die Herrschaft des deutschen Geistes.

„Wir werden," sagt er in seiner Schrift Sur la littérature Allemande vom Jahre 1780, „unsere Klassiker haben; jeder wird sie lesen wollen, unsere Nachbarn werden deutsch lernen, die Höfe werden es mit Vergnügen sprechen; und hat sich unsere Sprache geglättet und völlig ausgebildet, so kann es kommen, daß sie von einem Ende Europas bis zum anderen sich verbreitet. Diese schönen Tage sind für unsere Literatur noch nicht gekommen, aber sie nahen; ich sage es, sie werden bald anbrechen. Ich bin zu alt, um sie zu erleben; wie Moses sehe ich von ferne das verheißene Land, werde es aber nicht erreichen."

Und was der königliche Geist geahnt, sollte sich bald erfüllen, nicht für die deutsche Literatur allein, sondern für die Bildung des Volkes überhaupt. In Königsberg lehrte schon Im. Kant, einer der größten und einflußreichsten Philosophen aller Zeiten. Und während Leipzig und Göttingen mit ihren Dichtervereinen die Stätten wurden, an denen sich die klassische Periode vorbereitete, die später in Weimar zur höchsten Blüthe kam, war es der preußische Staat, war es Berlin insbesondere, wo man thätiger und ernstlicher denn anderswo darauf hinarbeitete, die Wissenschaft mit dem Leben zu verknüpfen und sie für dasselbe fruchtbar zu machen. Aus Francke' Schule gingen Männer wie Joh. Jul. Hecker, Joh. Georg Sulzer, Joh. Joach. Spalding, Friedr. Wilh. Sack, Resewitz, Friedr. Gedike hervor, die sich um das höhere wie niedere Schulwesen große Verdienste erwarben, und denen sich der

märkische Edelmann Friedr. Eberh. v. Rochow in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so würdig anschloß.

Angeregt durch Ratich, Comenius u. A. wurden nach Francke's Vorgange die Realien immer mehr in die Schulen eingeführt, da sich die Anforderungen des bürgerlichen Lebens immer gebieterischer geltend machten. Der Oberdiakonus an St. Ulrich zu Halle, Christoph Semler, begann im Jahre 1729 seine „mathematische, mechanische und ökonomische Realschule," von der er, als einer „von der Regierung zu Magdeburg und der Sozietät der Wissenschaften approbirten," 1733 öffentlichen Bericht erstattete. Zum ersten Male tritt uns hier der Begriff und Name „Realschule" entgegen, die wir also auch den Pietisten verdanken. Außer dem Religionsunterrichte sollte die Jugend zu nützlichen und im täglichen Leben ganz unentbehrlichen Wissenschaften angewiesen werden. Semler wollte eben durch die „Realschule" für die Bildung derer sorgen, die nicht studirten. Leider wurde er nicht genügend unterstützt und seine Anstalt ging deshalb bald nach seinem Tode, am 8. März 1740, wieder ein.

Wie Semler, so ging auch aus Francke's Schule Joh. Jul. Hecker hervor. 1739 war er Prediger an der neuerbauten Dreifaltigkeitskirche zu Berlin und 1750 Ober-Konsistorialrath geworden; er nahm sich mit besonderem Eifer des Schulwesens seiner Gemeinde an, gründete eine Realschule, die erste Berliner, die 1748 ihre feste Einrichtung erhielt, bald über Berlin hinaus berühmt wurde und mit der er 1755 das am 14. Dez. 1748 begründete, 1847 nach Potsdam verlegte „Kurmärkische Küster- und Schul- Seminarium" verband, welches der König Friedrich II. dadurch gewissermaßen zum Mittelpunkte des preußischen Volksschulwesens erhob, daß alle zur Erledigung kommenden königlichen Küster- und Schullehrerstellen möglichst „mit Subjekten aus demselben" besetzt werden sollten. Hiernach war auch von Seiten des

Staates der erste Schritt gethan, endlich den Lehrerberuf vom Handwerke zu emanzipiren. Der König selbst gewährte dem Seminar zur Unterhaltung von 12 Seminaristen eine jährliche Unterstützung von 600 Thlrn.

Die Akademie der Wissenschaften war sehr herabgekommen und hatte kaum noch einen Rest von dem Glanze behalten, den sie unter Friedrich I. gehabt. Friedrich II., in der Stille von Rheinsberg an den Umgang gelehrter Freunde gewöhnt, faßte alsbald nach seiner Thronbesteigung den Gedanken, literarisch-berühmte Männer, wie überhaupt große Gelehrte an seinen Hof zu ziehen. Diese traten zu einer Gesellschaft zusammen, welche sich die „neue Sozietät der Wissenschaften" nannte, an welcher sich auch manche Generale, Staats- und Hofbeamte betheiligten. Friedrich II. hatte den Plan nicht aus den Augen gelassen, die noch vorhandene Akademie zu reorganisiren und mit Benutzung der noch vorhandenen Reste eine Akademie zu errichten, die nicht nur den bestehenden französischen und englischen Gesellschaften gleicher Art ganz ebenbürtig sei, sondern dieselben noch übertreffe, indem sie auch philosophische Forschungen in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehe. Die neue Sozietät der Wissenschaften wurde nun mit den Resten der vorhandenen Akademie vereinigt und eine neue Akademie gebildet, welche am 24. Jan. 1744 ihre Statuten und den berühmten französischen Gelehrten Maupertius zum Präsidenten empfing. Der König selbst war einige Jahre hindurch in der Klasse der Philosophie und der schönen Wissenschaften eines der thätigsten Mitglieder. Er schrieb die Geschichte seines Hauses und Landes, die Geschichte seiner Zeit, wie auch die der beiden ersten schlesischen Kriege, denen später noch die Geschichte des siebenjährigen Krieges folgte. Die ganze Akademie war aber keine deutsche, sondern eine wesentlich französische Anstalt, die selbst ihre Schriften, wie der König bei ihrer Erneuerung ausdrücklich festgesetzt

hatte, in französischer Sprache herausgab; Arbeiten deutscher Mitglieder mußten in's Französische übersetzt werden und konnten dann erst Veröffentlichung finden. Dadurch aber ging aller Einfluß, den die Akademie, die höchste wissenschaftliche Anstalt des Staates, auf das Volk und auf die deutsche Nation haben konnte, gänzlich verloren.

Die Universitäten blieben sich fast selbst überlassen; der König griff selten ein. Was er für sie that, beschränkte sich meist auf Vorschriften und Verordnungen, die aber wenig Erfolg hatten, da er sich nicht entschließen konnte, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen. So blieb z. B. der Stiftungsfonds der Universität Halle von 1704 bis zum Tode des Königs auf 7000 Thlr. beschränkt. Das Edikt vom 2. März 1752 enthielt die Bestimmung, daß die lutherischen Theologen nicht nur Halle und Königsberg, sondern auch die Universität Frankfurt zu besuchen berechtigt wären und die ihnen daselbst ertheilten Zeugnisse eben so gültig als die von Halle und Königsberg sein sollten. Die ordentlichen Professuren in Frankfurt blieben aber nach wie vor den Reformirten; die Lutheraner konnten nur außerordentliche erhalten.

In einer Verordnung vom 12. Dez. 1768 räth der König den Professoren, durch schriftstellerische Arbeiten ihren und der Anstalt Ruhm und Ehre zu fördern, aber vor allem verständlicher und lesbarer wie bisher zu schreiben. Er hält ihnen vor, wie viele nützliche Vorlesungen, vorzüglich im historischen, philologischen und Finanz-Fache nicht gehalten würden, tadelt nochmals ihre ungebührliche Weitschweifigkeit und dringt auf Handhabung besserer Zucht und Ordnung. Ein anderes Mal rügt er die weichliche Erziehung des Adels und daß die Sprößlinge derer, die einst bei Fehrbellin siegten, in Genuß und Trägheit verkämen. Auf den höheren Schulen wollte Friedrich II. vorzüglich das getrieben wissen, was im Leben wirksam und nützlich sei. Er fordert, daß die Jugend

in den Gymnasien Logik lerne und im eigenen Denken geübt werde, und die klassischen Autoren sollten, wenn auch nicht der Mittelpunkt, doch ein wesentlicher Bestandtheil des Unterrichtes sein.

Etwas Tüchtiges, Durchgreifendes geschah auch nicht für das Volksschulwesen. Mit Ordnungen und Verordnungen, an sich sehr wohlfeil, ließen sich keine Lehrer machen, deren Ausbildung von Staatswegen auch Friedrich d. Gr. nicht energisch förderte. Die äußere Lage war und blieb so traurig wie zuvor, und doch bestimmte das Reskript vom 28. Nov. 1740, „daß die Küsterwittwen und deren Kinder außer dem Sterbequartal kein Gnadenjahr prätendiren könnten."

Der Schulplan für das Königreich Preußen, von Friedrich Wilhelm I. gegeben, hatte dort von Seiten der Gemeinden und sonst zu den Lasten und Kosten Verpflichteten nur lässige Ausführung gefunden; deshalb befahl der König unter dem 2. Jan. 1743, daß es bei dem einmal festgesetzten Schulplane und der nach demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben haben und dawider keine Veränderung, unter welcherlei Vorwande es auch sein möchte, vorgenommen werden solle. Das im Jahre 1750 errichtete lutherische Ober-Konsistorium wurde in der Instruktion vom 4. Okt. verpflichtet, „auch auf die Schulen, insonderheit in der Kurmark, Acht zu haben, damit dieselben mit tüchtigen Schulmeistern besetzet und die Jugend wohl angeführt werde." Im Jahre 1753 entstand das evangelische Seminar zu Breslau.

Am 6. April 1754 erfolgte die Landschul-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, weil „Wir Unsere landesväterliche Vorsorge mit dahin gerichtet sein lassen, wie die Jugend nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen, sondern in der Erkenntniß der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge."

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Schulordnung sind auch in dem General-Landschul-Reglement enthalten.

Kaum war nämlich der siebenjährige Krieg beendet, so erließ der große König unter dem 20. März 1763 an den Minister v. Danckelmann den Befehl, ein Reglement für das Landschulwesen der gesammten Monarchie ausarbeiten zu lassen, indem er selbst die Gesichtspunkte für dasselbe angab. Diese Arbeit führte der Konsistorialrath Hecker aus, und sie wurde, nach einer Begutachtung durch das Oberkonsistorium, als „General-Landschul-Reglement vom 12. Aug. 1763" publizirt. Dieses Reglement war die umfassendste und eingehendste aller bisher erschienenen Schulordnungen. Die traditionelle kirchliche Auffassung der Volksschule und des Lehramtes an derselben wurde entschieden gewahrt und, vom Könige gebilligt, in keiner Weise den damals herrschenden aufklärerischen Theorien Einfluß auf das Volksschulwesen gestattet. Es lautet aber der Hauptsache nach:

„Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahr genommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen besseren Fuß als bisher gesetzet und verfasset werden soll: damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen ihre eigenen sowohl als ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5. Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis in's 13. oder 14. Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von dem Red und Antwort geben können, was ihnen

nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll."

Da die Kinder in Folge des Viehhütens so häufig von der Schule abgehalten wurden, so verordnet das Reglement: „Jedes Kind soll wenigstens dreimal wöchentlich zur Schule kommen, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An anderen Orten wird die Einrichtung geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse.

Wir wollen, daß die Winterschulen an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr gehalten werden. Die Winterschule geht von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort; die Sommerschulen sollen aber nur des Vormittags oder nach Umständen des Ortes Nachmittags in 3 Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Keine Ferien sind verstattet, sondern selbst in der Ernte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: doch mit dem Unterschiede, daß im Winter auf jede Lektion eine ganze Stunde, im Sommer nur eine halbe kommt.

Des Sonntags soll, außer der Katechisations- und Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden, die sich im Lesen und Schreiben zu üben haben.

Schulgeld soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6, wenn es zum Lesen gekommen, 9 Pfenn., und wenn es schreibt und rechnet 1 Groſch. wöchentlich gegeben werden; in den Sommermonaten wird dagegen nur zwei Dritttheile von diesem Gelde gereicht. Ist an einem Orte mehr Schulgeld üblich, so hat es dabei sein Bewenden. Für arme Kinder ist es aus Armenfonds zu entrichten.

Zum Besten der Schulen, namentlich armen Kindern die nöthigen Bücher zu verschaffen, soll am Michaelis-Sonntage eine allgemeine Kirchen-Kollekte abgehalten und die Erträge an das Konsistorium jeder Provinz abgeliefert werden. Weigern sich die Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu zahlen, oder die Kinder zur Schule zu schicken, so soll gegen dieselben Strafe festgesetzt und sogar durch Exekution angestrengt werden.

Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen. Es soll ihnen auch hiermit Wirthschaft, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit anderen dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit müsse verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schänken und Krüge, auch Andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musique zu bedienen, bei hoher willkürlicher Strafe gänzlich verboten sein. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister in's Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. In unseren eigenen Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern sollen keine Schulmeister und Küster angenommen werden, als welche in dem Churmärkischen Küster- und Schul- Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen und darinnen den Seidenbau sowohl als die vortheilhafte und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Solche, von dem Oberkonsistorialrath und Prediger Hecker unterrichtete und geprüfte Schulmeister treten das Amt dergestalt an, daß sie deßhalb eine Probelektion in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehrprobe in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beisein des Predigers und einiger Personen von der Gemeinde machen müssen. Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, sind bei Strafe gänzlich verboten.

Die Küster und Schulmeister werden vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, insonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des Kinderfreundes Jesu

und seines Geistes nichts auszurichten vermögen. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden.

In der ersten Vormittagsstunde wird ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsagt. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählet und gesungen, damit es Große und Kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Kein Kind nimmt dabei das Gesangbuch vor sich. Wollen sie aus dem Gesangbuche singen, so kann solches zu Hause geschehen. Nach dem Gesange wird gebetet, entweder von dem Schulmeister selbst oder von den Kindern; ein Knabe liest darauf den monatlichen Psalm, und es wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Nach demselben wird ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folget, erklärt und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Katechismus zu Ende gebracht werde. In der anderen Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C vorgenommen. Die Lesekinder lesen aus dem Neuen Testament oder der Bibel, bald alle, bald einzeln; die Buchstabirkinder buchstabiren bald zusammen, bald einzeln, während die ersteren sich im Aufschlagen der Bibel üben, Sprüche lernen und dergl. Die A, B, C-Schüler lernen in jeder Stunde zwei Buchstaben. In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben und buchstabiret. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der anderen wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Während die Größeren schreiben, werden die Buchstabirer im Buchstabiren exerciret; ihnen werden die Leseregeln, den A, B, C-Schülern aber die Unterschiede der lauten und stummen Buchstaben bekannt gemacht. Während der Korrektur der Schreibhefte sagt der Schulmeister den Kleinern wiederholt die Wochensprüche vor. Der Unterricht wird mit Gebet beschlossen und so werden die Kinder in der Stille nach Hause demittiret; der Schulmeister siehet ihnen nach, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

Der Nachmittags-Unterricht wird wieder mit Gesang und Gebet angefangen und geschlossen. In der ersten Stunde wird den

Kindern der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande durchgenommen. In der anderen Nachmittagsstunde lernen die Kinder abwechselnd mit der „Christlichen Lehre im Zusammenhange" nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folgt und endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, die Großen einen etwas weitläufigern, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismus und der „Christlichen Lehre im Zusammenhang," ferner drei Sprüche, auch monatlich einen Psalm und ein Lied. In der anderen halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben. In der dritten und letzten Nachmittagsstunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinern im A, B, C geübt werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend-Vormittag wird in der ersten Stunde nicht katechisirt, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testamente eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen Worten, wie solche anzuwenden. Bei den Größern kann er die biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heil. Schrift gebrauchen. Darnach lesen die Leser theils das Evangelium, theils die Epistel des folgenden Sonntages. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, was ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beim Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Sind in größeren Flecken oder königlichen Amtsstädten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die Information nach eines jeden Ortes Umständen reguliret werden.

Da das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Katechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmt worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen selbst gemacht

und drucken lassen, wodurch Eltern und Kinder sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß in's Künftige in allen Landschulen keine anderen Lehrbücher, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werden. Armen Kindern sollen dieselben aus der Gemeindekasse angeschafft werden.

Die Prediger sollen die Schulen wöchentlich zweimal besuchen und allmonatlich mit ihren Schulmeistern eine Konferenz abhalten. Wer in der Beaufsichtigung der Schulen lässig ist, soll nöthigen Falles nach Befinden des Amtes entsetzet werden. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Erzpriestern jedes Kreises befehlen Wir hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren und zu untersuchen."

Gewiß ist dieses Schulreglement ein Beweis, daß Friedrich d. Gr. nicht nur die Wunden, die der siebenjährige Krieg geschlagen, auch von dem Gebiete der Schule aus zu heilen, sondern auch die allgemeine Bildung des Volkes in weitere Entwickelung zu leiten suchte; allein es ist weder ganz, noch überall in den preußischen Landen zur Ausführung gekommen. Es fehlte, wie so oft zu diesem Zwecke, das Geld. Der König, zu schonend gegen den Adel, überließ die erforderlichen Leistungen lediglich dem guten Willen desselben, der aber nur höchst selten vorhanden war. „Man glaubt," so berichtet unter dem 3. Jan. 1764 ein Geistlicher an Hecker, „je dümmer ein Unterthan ist, desto eher wird er sich Alles wie ein Vieh gefallen lassen. Denn wenn der Bauer nicht schreiben kann und ohne des Edelmannes Wissen auch nicht verreisen darf, so bleibt die in unserm Lande befindliche Barbarei noch am sichersten verborgen." Ja die Bauern selbst waren in ihrer Verkommenheit den neuen Anordnungen entgegen. Sie schickten die Kinder nur höchst ungern zur Schule und gebrauchten sie viel lieber zu häuslichen Dienstleistungen. Als die Mädchen nicht nur den Katechismus, sondern auch Schreiben lernen sollten, geriethen die Gemeinden fast in Auf-

ruhr, da der Schreibunterricht für dieselben nur „eine Verführung zum Schreiben von Liebesbriefen sei" und ohne dies die Stellung verrücke, welche die Hausfrau unter dem Hausherrn einzunehmen habe.*) Andere Hindernisse lagen in den Lehrern selbst, welche in Folge ihrer jämmerlichen Besoldungen geradezu gezwungen waren, ein Gewerbe als ihren Hauptberuf anzusehen. Wie der Lehrer, so die Schule. Die Verbesserung des Schulwesens ist ohne zweckentsprechende Lehrerbildung und wieder ohne genügende Besoldung der Lehrer nicht möglich. „Nirgends festes Gehalt," berichtet aber die Neumärkische Kammer, „allenthalben Hirten oder Handwerker, die kaum lesen, geschweige schreiben, viel weniger Religionsunterricht ertheilen können; schlechte oder gar keine Schulhäuser, und Aemter und Patrone, die ihr Unvermögen vorschützen." Auch die Behörden mögen der Sache nicht immer hold gewesen sein. Gab doch das geistliche Departement selbst dem Stettiner Konsistorium unter den Fuß, „die Verbesserungen hauptsächlich auf der Straße vorzunehmen, welche der König zu den Revüen zu nehmen pflege, und hier die Dörfer, wo umgespannt werde, und die im Bezirk einer halben Stunde umhergelegenen besonders zu berücksichtigen." So kam es, daß der finanzielle Theil des Reglements vom 12. Aug. 1763 auf Beschluß des damaligen Ministeriums ganz weggelassen und festgesetzt wurde, daß es nur in denjenigen Provinzen zur Ausführung kommen solle, wo es wegen des Geldpunktes ohne Schwierigkeit geschehen könne, wodurch aber eben der Erfolg des Reglements für den größten Theil des Staates verloren ging.

Der König sah dies; jedoch zu etwas Durchgreifendem konnte er sich nicht entschließen. Wohl aber stiftete er später

*) Noch 1772 schrieb ein alter Schulmeister: „Bei den virginibus ist das Schreiben nur ein vehiculum zur Lüderlichkeit."

für die Kurmark, für Pommern und Westpreußen die Gnadenschulfonds, deren Zinsen zur Hebung des Schulwesens verwandt werden sollten, aber wiederum nicht wirkten, was sie wirken konnten, weil man die Absichten des Königs nicht begriff und, statt die Zinsen zusammen zu halten und auf große Zwecke zu verwenden, sie in kleinen Unterstützungen von 5 bis 20 Thlrn. für arme Schullehrer zersplitterte. Das Reskript vom 17. Aug. 1765 an die Neumärkische Regierung und das Konsistorium bestimmte, daß die Verbesserung der Schulstellen durch Beilegung eines Theils von dem Gehalte der Küster bei den Mutterkirchen erzielt werden solle. Eine ähnliche Verordnung für die Kurmark war schon am 1. Nov. 1764 ergangen und dadurch das auch in neuerer Zeit, namentlich unter den Ministern v. Raumer und v. Mühler, so beliebte Theilen der Stellen begonnen worden. Unbestritten viel geschah aber seit 1756 für das Schulwesen Schlesiens, namentlich für das katholische, das dort noch ganz im Argen lag. Hier war es vornehmlich der später nach Oesterreich berufene Prälat zu Sagan, Joh. Ign. v. Felbiger, der für dasselbe außerordentlich thätig sich erwies und nach Hecker's Vorbild wirkte, dessen Schule er in Berlin kennen gelernt hatte. Auf seinen Vorschlag erließ die Kammer zu Breslau unter dem 12. Mai 1764 eine Verordnung, welche befahl:

1. Daß Schullehrerseminarien angelegt werden sollten; 2. daß in Zukunft jeder Pfarrer, damit die dazu nöthigen Geldmittel aufgebracht werden könnten, auf seine Pfarreinkünfte während des ersten Vierteljahres nach seiner Anstellung verzichte; 3. daß sich die Pfarrer in den Schullehrerseminarien mit dem Volksschulwesen vertraut machen und 4. so lange man noch keine Seminarien habe, die Schule zu Sagan besuchen, dort die von dem Abt Felbiger eingeführte Lehrweise studiren sollten, und 5. daß dasselbe von allen Kandidaten des geistlichen Standes geschehen müsse.

Am 3. Nov. 1765 gab nun Friedrich II. das „Landschulreglement für die Römischkatholischen in Städten und

Dörfern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz." Aber auch hier stand der Verbesserung des Schulwesens die kärgliche Dotation der Schulmeisterstellen und die Abneigung der Edelleute und Bauern, für dieselben etwas zu thun, hindernd im Wege. Viele Eltern schickten ihre Kinder darum nicht zur Schule, weil sie das gesetzlich festgestellte Schulgeld nicht aufbringen konnten oder nicht wollten. Deßhalb beschloß der König, dasselbe ganz aufzuheben, und befahl unter'm 17. Jan. 1769, „den Dominiis und Gemeinden, ein solches Geldquantum, als ungefähr das von sämmtlichen schulfähigen Kindern jedes Ortes nach dem Schulreglement zu entrichtende Schulgeld betragen würde, auf sämmtliche Wirthe der Gemeinden nach gewissen Sätzen zu repartiren, solches in monatlichen Raten einzuheben und quartaliter dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszuzahlen."

Durch diese Maßnahmen war eine belebende Anregung auch in das katholische Schulwesen gekommen. Schon am 4. Nov. 1765 ward das noch jetzt bestehende katholische Hauptseminar zu Breslau eröffnet, dem die später wieder eingegangenen Nebenseminarien zu Leubus, Grüßau, Rauden, Ratibor und Habelschwerdt bald folgten.

Der Unterricht der höheren Stände, wie überhaupt derer, die etwas mehr als die Elementarkenntnisse sich erwerben wollten, lag in Schlesien in den Händen der Jesuiten.

„Sie lehrten," so berichtet der Minister Graf v. Hoym, „Latein und Redekunst handwerksmäßig, und die Schulen waren so beschaffen, wie im übrigen katholischen Europa. An Bildung des nicht zum eigentlichen Gelehrten bestimmten Bürgers, an gemeinnützige Kenntnisse, an lebende Sprachen, an Literatur wurde nicht gedacht. In Breslau war eine sogenannte Universität, aber nur für Theologie und Philosophie; in Oppeln, Neiße, Glatz, Sagan und Glogau waren Kollegien oder Gymnasien. Im Jahre 1773 hob der Papst den Jesuitenorden auf, allein König Friedrich II. ließ die Bulle in

seinen Staaten nicht publiziren, weil er die Jesuiten zum Unterricht seiner katholischen Unterthanen für unentbehrlich hielt, und damals, da die Pädagogik bei den Katholiken noch wenig Fortschritte gemacht und noch keine neuen Anstalten die Schulen des erloschenen Ordens ersetzt hatten, war dieser Satz völlig richtig."

Im Jahre 1777 genehmigte der König die Aufhebung des Jesuitenordens als solchen, ließ ihn aber unter dem Namen „Priester des Schulinstituts" und die Mitglieder „als Weltgeistliche" weiter wirken. Die Direktion des Schulwesens wurde dem Minister v. Carmer, in der Folge dem Minister v. Danckelmann übertragen, das sämmtliche Vermögen des Ordens unter landesherrliche Verwaltung genommen und einem eigenen Administrationskollegium untergeben. Erst unter Friedrich Wilhelm II. wurden im Jahre 1788 die Liegenschaften des Ordens verkauft, das Vermögen kapitalisirt und die Verwaltung desselben der Breslauer Kammer übertragen.

Ein weites Feld der Thätigkeit eröffnete sich, als in Folge der ersten Theilung Polens (Vertrag vom 5. Aug. 1772) Westpreußen (ohne Danzig und Thorn) mit dem Preußischen Staate vereinigt wurde. Die Schulorganisation nahm man hier von vorn herein nach den Principiis regulativis in die Hand, weil der größte Theil der Distrikte bereits einerlei Rechtsverfassung (nämlich die Kulmische) mit der Prov. Preußen gehabt habe.

Traurig genug stand es um das Schulwesen in Westpreußen.*) Friedrich II. schreibt selbst unter dem 14. Juni 1772:

*) „Die eingeborene polnische Bevölkerung bestand, wenn man von den wenigen freien Städtebewohnern absieht, nur aus Edelleuten, Leibeigenen (Komorniks) und Geistlichen. Die Edelleute ließen ihre Kinder durch Hauslehrer unterrichten, oder schickten sie in entfernte Klosterschulen. Die Kinder der Leibeigenen wuchsen ohne allen Unterricht auf. In den Städten gaben sich hier und da die Organisten damit ab, einige Kinder im polnischen Lesen und im Katechismus zu unterrichten. Als der Netzdistrikt 1772 an Preußen fiel, befand sich in der Stadt Bromberg eine von den Jesuiten begründete sogen. Hauptschule, welche in 3 Klassen mit 3 Lehrern etwa die Kenntnisse der Quarta eines Gymnasiums erzielte,

„Ich habe bei meiner Durchreise durch polnisch Preußen observiret, daß auf dem Lande gar keine Schulanstalt vorhanden

---

und in allen anderen Städten fanden sich zusammen 19 polnische Organisten, welche neben ihrem kirchlichen Amte noch ab und zu Schule hielten.

Außer der polnischen Bevölkerung gab es aber auch schon damals eine nicht unbedeutende Zahl von eingewanderten Deutschen. Diese waren vornehmlich aus Schwaben und Pommern gekommen, hatten von den Edelleuten entwaldete Ländereien (= olędry, daher Holländer oder Holländer genannt) gekauft und waren freie Besitzer. Wo sich ihrer mehrere zusammenfanden, mietheten sie einen deutschen Handwerker oder Hirten, der deutsch lesen und schreiben konnte, und ließen von diesem ihre Kinder unterrichten. Im Jahre 1773 gab es im Netzdistrikt 32 solcher evangelischer Schullehrer. Zählt man dazu jene 19 polnischen Organisten und jene 3 Lehrer in Bromberg, so hat man das gesammte Lehrerpersonal, welches in einem Distrikte von 152 □ Meil. die Bildung der Jugend besorgte. Es klingt fast unglaublich, wenn wir hören, daß allein in den Distrikten, welche jetzt den Rgb. Bromberg bilden, bis zum Jahre 1807 zusammen 267, nämlich 77 katholische und 190 evangelische Schulen begründet worden sind. Die preußische Regierung nahm 1815 die Arbeit, bei welcher sie 1807 stehen geblieben war, sofort wieder auf. Schon 1817 entstand in Bromberg eine Rektorschule mit 4 Klassen und eine Mädchenschule; die einst von den Jesuiten begründete Hauptschule wurde in ein kgl. Gymnasium umgewandelt. Mit demselben Eifer wurde in den anderen Städten des Regierungsbezirkes und ebenso auf dem Lande die Reorganisation des Schulwesens in die Hand genommen.

Jetzt, also nach 57 Jahren der Reokkupation, arbeiten an der Jugendbildung in der Stadt Bromberg ein Gymnasium mit 15 Klassen, 25 Lehrern und 650 Schülern, eine Realschule mit 16 Klassen, 24 Lehrern und 750 Schülern, eine Bürgerschule mit 7 Klassen, 11 Lehrern und 420 Schülern, eine höhere Töchterschule mit 9 Klassen, 10 Lehrern resp. Lehrerinnen und 350 Schülerinnen, eine mittlere Töchterschule mit 6 Klassen, 7 Lehrern resp. Lehrerinnen und 340 Schülerinnen, 6 Elementarschulen mit 24 Klassen, 26 Lehrern und Lehrerinnen und 1700 Schülern resp. Schülerinnen und 6 Privatschulen.

Außerdem befinden sich Gymnasien in Gnesen, Inowraclaw, Schneidemühl, Trzemeszno (Progymnas.) und Wongrowiec, höhere Töchterschulen in Filehne, Gnesen, Czarnikau, Nakel und Schneidemühl, höhere Knabenschulen in Nakel, Lobsens, Samoczyn, Czarnikau, Schneidemühl, Schulitz, Schönlanke.

An eigentlichen Elementarschulen besitzt der Rgb. Bromberg gegenwärtig 841, an welchen 450 katholische, 545 evangelische und 48 jüdische, zusammen 1043 Lehrer arbeiten." Giebe, „Das Königl. Schullehrerseminar zu Bromberg." 1872.

Wir fügen hinzu, daß der Hr. Verfasser der genannten trefflichen Schrift der Privatanstalten, z. B. des Pädagogiums zu Ostrowo, noch gar nicht gedacht hat.

iſt.“ Der König ließ einige Lehrer kommen und dekretirte bei ſeiner Anweſenheit in der Provinz im Jahre 1774: „Da Se. Maj. dieſe Schulmeiſter auf Dero Koſten etablire, ſo hoffe Sie auch, daß der Adel dieſem Beiſpiele zu folgen ſich beſtreben werde. Die Kammer muß ſich angelegen ſein laſſen, ſolchen bei allen Gelegenheiten dazu zu animiren.“ Der König wies 200,000 Thlr. an, ließ dann für dies Geld die Güter Weishoff und Oſtrowitt ankaufen, als Domänen verwalten und die 10,000 Thlr. betragenden Einkünfte zur Dotirung von Schulſtellen verwenden, was bis 1780 mit 163 Stellen geſchah. Der König hatte unter dem 6. Juni 1774 beſtimmt, daß jeder auf einem Domänenamt anzuſtellende Schulmeiſter einen Magdeb. Morgen Gartenland, 24 Fuder Holz aus königlichen Forſten und 60 Thlr. baar jährlich erhalten ſollte.

„Was aber die katholiſchen polniſchen Schulſtellen betrifft,“ beſtimmte der König in der Kabinetsordre vom 20. Jan. 1776, „deßhalb muß ſich die Kammer an den Biſchof von Ermland wenden; der wird ſolche ſchon anzuſchaffen wiſſen und ſie allenfalls aus den Jeſuiten ausſuchen und bekommen.“ An 60 evangeliſche Lehrer ließ der König von Halle kommen, da er dieſe, von Semler und Schultze vorbereitet, für ganz beſonders tüchtig hielt. Da mehrere derſelben ſchon Familie hatten, ſo ordnete er theilweiſen Waſſertransport an, um Vorſpannkoſten zu ſparen. Die Kgl. Bibliothek erhielt in demſelben Jahre die Ordre, aus ihren Einkünften das Reiſegeld für 40 Schulmeiſter zu zahlen, ein Beweis, wie kärglich und kümmerlich die nöthigen Staatsfonds waren. In Bromberg gab es 1778 noch keinen evangeliſchen Lehrer. Die Stadt wurde vorſtellig: „Die Kämmerei-Revenuen ſind zu unbeträchtlich, um ein Schullehrergehalt zu fundiren; die Kammer hat auch keine Fonds; Se. Maj. wolle die Beſoldung huldreichſt anweiſen.“

Es mochte schwer sein, allen derartigen Ansprüchen zu genügen, und deßhalb griff der König zu einem nicht zu billigenden Auskunftsmittel. Obwohl derselbe unter dem 9. Juli 1756 bestimmt hatte, „daß Schulmeister- und Küsterstellen nicht zu den mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedienungen gerechnet werden sollen," so erließ er doch am 31. Juli 1779 die Ordre, „daß, wenn unter den Invaliden sich welche befänden, die lesen, rechnen und schreiben könnten und sich zu Schulmeistern auf dem Lande eigneten und sonsten gut schickten, sie dazu besonders an den Orten, wo der König die Schulmeister salarire, employirt werden sollten." Vielleicht dachte er: besser schlechte Schulmeister als gar keine, und für Westpreußen ist Jeder gut genug. Der große König mußte freilich noch selbst erkennen, daß das nicht richtig sei; denn er reskriptirte unter den 24. Nov. 1784:

„Obwohl es ganz gut ist, wenn ernstlich darauf gesehen wird, daß die Eltern und besonders auf dem Lande in Ostpreußen und Lithauen ihre Kinder fleißig zur Schule schicken müssen: so muß doch noch was an der Erziehung fehlen und müssen die Leute da noch nicht so ordentlich unterrichtet und erzogen werden, weil daselbst noch so viele schlechte Sachen und Schelmereien mehr wie in allen übrigen Provinzen begangen werden; deßwegen die Schulkommission sich äußerst angelegen sein lassen und alle Fürsorge darauf wenden soll, daß die Kinder nicht nur fleißig zur Schule geschickt, sondern auch darin ordentlich unterrichtet und besser erzogen werden."

Eine wesentliche Ergänzung erhielt das Schulreglement vom 12. Aug. 1763 durch den „Schul-Catalogus" vom 10. Oktober 1771, der an Stelle des in jenem vorgeschriebenen Kataloges treten sollte und den Zweck hatte, den Stand des Volksunterrichtes genau darzulegen. Derselbe sollte alljährlich vom Schulhalter entworfen, vom Prediger und Inspektor mit Anmerkungen versehen und demnächst dem Konsistorium, von diesem aber dem Ober-Konsistorium eingesandt werden.

Der Schulhalter selbst sollte die Fragen beantworten: „Ob er neben dem Schuldienste eine andere Beschäftigung habe? — Wie hoch das Schulgeld dort üblich, wie viel solches überhaupt jährlich betrage, ob und wie viel sehr arme Kinder er unentgeltlich unterrichte? — Ob die Schule nach der im Schulreglement vorgeschriebenen Zeit oder zu welchen Stunden gehalten werde? — Wie viel Kinder überhaupt (Knaben und Mädchen) fleißig zur Schule gegangen? — Wie viel darunter buchstabiren, lesen, schreiben und rechnen? — Der Prediger: Wie stark die Anzahl der schulfähigen Kinder daselbst sei? — Wie überhaupt die Gemeinde in Ansehung der Fürsorge für den Unterricht der Kinder gesonnen sei? — Wie der Schulhalter in Ansehung seiner Tüchtigkeit, seines Wandels, seiner Amtsverwaltung und Fleißes beschaffen sei, und was er dagegen zu erinnern habe? — Was für besondere Hindernisse eines bessern Schulwesens sich daselbst finden und wie ihnen abgeholfen werden könne? 2c. 2c. Der Inspektor: Was er bei Beantwortung des Predigers auf die vorhergehenden Fragen zu erinnern habe? — Was von dem Prediger in Ansehung seiner Geschicklichkeit, seiner Lehrart im Unterricht, seines Fleißes und seiner Aufsicht über das Schulwesen zu halten sei?" 2c. 2c.

In den westlichen Landestheilen, namentlich in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Kleve, fand der König das Schulreglement von 1763 nicht mehr ausreichend und deßhalb hielt er für gut, unter dem 10. Mai 1782 für die deutschreformirten Schulen der beiden genannten Provinzen ein neues Reglement zu erlassen, welches treffliche Lehrmethoden vorschrieb und auch die Anforderungen an die Schulen wesentlich steigerte; denn es heißt in demselben:

„Der Schulmeister gebe den Kindern Anleitung, Briefe und andere im gemeinen Leben vorkommende nützliche Aufsätze zu verfertigen, und gebe ihnen, wenn sie so weit gekommen sind, auch auf, dergleichen Ausarbeitungen zu Hause zu machen." — „Es wird, sonderlich in Städten, nützlich sein, den Kindern einige Anleitung zum gemeinen Buchhalten und zur Abfassung leichter Rechnungstabellen zu geben." — „Der Lehrer soll den Kindern vorlesen und dabei keine Gelegenheit versäumen, die Beurtheilungskraft der Jugend zu schärfen und ihren Geschmack für's Wahre, Gute und Schöne zu bilden. Seltene und fremde Wörter müssen auch erkläret werden."

Die Förderung des Schulwesens lag seit 1770 in den Händen des Frh. v. Zedlitz, des ersten Kultusministers in Preußen. Ein Mann von erleuchteter Humanität und vorurtheilsfreiem Blicke, war er für die Verbesserung des Unterrichtes unausgesetzt thätig und bekundete seinen Eifer selbst durch schriftstellerische Arbeiten auf diesem Gebiete.

Unter seiner Aegide bildete sich gegen Ende der Regierung Friedrich's d. Gr. eine große Menge von Schulmännern von bleibender Bedeutung, wie z. B. Resewitz im Kloster Bergen bei Magdeburg, Gedike, Direktor des Friedrich-Werder'schen Gymnasiums in Berlin, Borheck in Salzwedel u. A., die, wenn sie auch zunächst nur im Gebiete des höheren Schulwesens arbeiteten, doch nicht ohne Einfluß auf das niedere, das Volksschulwesen, blieben. Im Jahre 1774 ward das 1834 nach Preuß.-Eylau verlegte Seminar zu Klein-Dexen gegründet, das zu Halberstadt am 10. Juli 1778.

Der Realismus erscheint jetzt als eine neue, zweite Bildungsmacht, wenn auch zunächst nur als eine Reaktion gegen die einseitige rein philologische Bildungsrichtung, und beruht auf der Meinung, daß auch Anschauung und Kenntniß der den Raum erfüllenden Sachen nützlich und menschenwürdig und der Besitz von ihr Bildung sei. Es ist dies dieselbe pädagogische Richtung, welche zuerst Francis Bacon Lord Verulam († 1626), einer der bahnbrechenden Geister im Gebiete der Wissenschaften, namentlich durch seine Schrift „Novum organum scientiarum," in der er den Grundsatz durchführt, daß in aller Erkenntniß der einzige Weg zur Wahrheit die bloße Erfahrung vermöge der experimentirenden Naturbeobachtung sei, eingeschlagen hat, und welcher Am. Comenius u. A. gefolgt sind. War es doch der Letztere, der den Grundsatz aussprach: „Mit realer Anschauung, nicht mit verbaler Beschreibung der Dinge, muß der Unterricht beginnen."

Die Gesinnungsgenossen, die Freunde und Schüler Aug.

Herm. Francke's, die wir zum Theil schon genannt haben, Chr. Semler, Joh. Jul. Hecker, ferner Joh. Elias Silberschlag, Resewitz u. A. waren, trotzdem sie die Realien und die lebenden Sprachen, also die „realistische Bildung," an die Bacon und Comenius auch nicht im entferntesten gedacht hatten, in den Kreis der Unterrichtsgegenstände der höheren Schulen aufnahmen, keineswegs gewillt, das Studium der alten klassischen Sprachen überhaupt abzuschaffen; ihr Zweck bestand lediglich darin, den verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft die ihnen angemessene und förderliche Bildungsweise zu gewähren, die gelehrte Bildung dem künftigen Gelehrten, die realistische dem künftigen Geschäftsmanne, dem Bürger. In diesen Realschulen suchte man den Grundsatz: nicht für die Schule, sondern für das Leben zu lernen, in handgreiflicher Weise zu verwirklichen*). Hatten es die früheren Gelehrtenschulen darauf angelegt, „lateinische Menschen" zu bilden, so setzten sich diese Realschulen zum Zwecke: fertige Geschäftsleute zu machen. Darum ward denn auch aus der Hecker'schen Realschule später eine zusammengesetzte Fachschule, in der es Manufaktur-, Architektur-, Buchhalter-, Bergwerks-, ökonomische u. a. Klassen gab.**)

*) In den unteren Klassen des Friedrich-Werder'schen Gymnasiums waren z. B., außer der lateinischen und französischen Sprache, Religion, Uebung im richtigen Lesen, orthographische Uebungen, Abfassung von Geschäftsaufsätzen, Uebung in mündlichen Ergüssen, im Schönschreiben, im Rechnen und Zeichnen, Verstandesübungen, Geographie, Naturgeschichte, Anthropologie, Historie, — in den oberen Klassen: deutsche Sprache, poetische Uebungen in der Muttersprache und in deren Literatur, lateinische, griechische, hebräische und französische Sprache, Religionsunterricht, Historie, Geographie, Statistik, Naturgeschichte und Anthropologie, Experimentalphysik, Mathematik, Encyclopädie, Geschichte der Philosophie, Logik, Antiquitäten und Vorbereitung zum akademischen Leben die Lehrgegenstände. Mehr nicht! —

**) Hecker's Nachfolger, der Direktor Hähn, berichtet schon 1753 z. B. über die Manufakturklasse, daß man mit Weihnachten den Leder-handel in ihr angefangen habe. „Um die Sache praktisch und nutzbar auf das künftige Leben zu treiben, so ist eine Sammlung von allerlei

Der Realismus, sobald vom richtigen Ziele abgeirrt und zur Karrikatur geworden, empfing wieder in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die „Aufklärung" und durch die Berührung mit den Rousseau'schen Erziehungsideen neue Gestalt und neuen Gehalt, indem er in den Philantropinismus überging und so eine neue Bildungsrichtung in die Schulkreise einführte. Jetzt, nachdem der Rationalismus über die starre Orthodoxie gesiegt und den Pietismus als eine Halbheit verworfen, jetzt war der Geist erwacht, der Alles, was bestand, um seine Berechtigung fragte, der alles historisch Gewordene und faktisch Vorhandene schon zum voraus im Verdacht hatte, daß es verkehrt und darum der Vertilgung geweiht sei, jener Geist, der stets verneint und nie bejaht. Wie man dem positiven Rechte das Naturrecht gegenüberstellte und nur das letztere gelten lassen wollte, so war der Grundgedanke der Philantropen, deren Zeit jetzt beginnt, die Natur, das Natürliche. Wollte der Realismus einen Geschäftsmann bilden, so der Philantropinismus einen „allgemeinen Menschen," ohne Nationalität, ohne Konfession! Die Philantropen traten aber auch in scharfen Gegensatz, ja in einen Kampf auf Leben und Tod mit Aug. Herm. Francke und seinen Nachfolgern und unterbrachen den Segen, der durch diesen Mann sonderlich über die evangelischen, aber auch über die katholischen Schulen gekommen war. Basedow (geb. 1723, gest. 1790), Salzmann (geb. 1744, gest. 1811), Campe (geb. 1746, gest. 1818) und A. streben, nach dem Vorgange J. J. Rousseau's (geb. 1712, gest. 1778), auf dem Wege einer neuen Erziehungsmethode eine vollständige Verbesserung der Welt und die Herstellung eines paradiesischen Zustandes des Menschengeschlechts herbeizuführen. Basedow, der im Jahre 1774

Leder gemacht worden. Man kann der Jugend von mehr als 90 Arten des Leders vorzeigen ꝛc."

das Philantropin in Dessau gründete, verkündete pomphaft, daß die Schule nur Weltbürger erziehen solle, und zwar nicht durch sprachliche und kirchliche Belehrung, sondern durch die Mittheilung von Realien und durch Verstandesbildung, d. i. Aufklärung; denn der Weg zum Herzen gehe durch den Kopf, und die Grundbedingung einer rechten Erziehung sei die Naturmäßigkeit. Von Allem, was Vernunft und Natur fordere, sei man unendlich weit abgeirrt und daher komme das allgemeine Elend in Staat und Kirche, Gemeinde und Familie, an den Höfen wie unter dem Volke. An die Stelle dieses Elends müsse für das ganze Menschengeschlecht die höchstmöglichste Glückseligkeit in konkreter, greifbarer Gestalt treten.

So weit stimmte der Philanthropinismus mit den Strebungen Rousseau's überein. Dieser aber wandte sich in seinem Hasse gegen alles Bestehende, alles historisch Gewordene und Berechtigte mit revolutionärem Angriffe gegen den Staat selbst; Rousseau's Theorien entsprang die spätere Praxis der scheußlichsten Hinrichtungen en masse, um die Welt zu reformiren und zu beglücken; anders die deutschen Philanthropen. Sie suchten sich mit den Regierungen gut zu stellen; Basedow erklärte sogar, seine Zöglinge so zu erziehen, „daß sie sich unter dem russischen Scepter nicht minder glücklich fühlen werden als in der Republik des Alpenlandes." Aber die allermeisten der Philantropen meinten es ehrlich, hatten aufrichtige Liebe zur Jugend und widmeten sich selbst dem schweren Erziehungswerke, während Rousseau, ohne innern moralischen Halt, nur mit der Feder ihm dienen wollte und dienen konnte und dem Irrthume verfiel, daß er die Kultur verfluchte und nicht in dem durch Kultur wieder zur Natur zurückgekehrten Menschen, sondern in dem Wilden der anderen Hemisphäre sein Ideal erblickte, wie er es in seinem weltberühmten Roman „Emile" niederlegte, ein Buch, das eben soviel geschadet als genützt hat.

Es ist gewiß, daß die Philanthropen in Deutschland eine heilsame Gegenwirkung gegen mancherlei pietistische und realistische Uebertreibungen übten und auch läuternd auf die eigentlichen Gelehrtenschulen, auf die Gymnasien, wirkten. Darin bestehen denn auch lediglich ihre Verdienste, und in dieser Beziehung sind sie in der Entwickelung der deutschen Pädagogik epochemachend. Aber schnell verfielen die von ihnen gegründeten Erziehungsinstitute bis auf die zwar auf gleichen Grundlagen errichtete, aber eigenthümlich patriarchalisch organisirte, von dem lieblichen Grün des Thüringer Waldes umfriedigte Anstalt zu Schnepfenthal, von Salzmann 1784 gegründet, und die durch unermüdliche und opferfreudige Thätigkeit des Pfarrers Herbing zu Nachterstädt bei Quedlinburg eingerichtete „Volksschule," später mit einem „Volkslehrinstitut" verbunden.

Die Philantropen suchten vorzugsweise auf die Bildung und Erziehung der höheren Stände zu wirken, — der Besuch ihrer Institute kostete schweres Geld. Die wenigen Schulen, die sie auf Dörfern in's Leben riefen, waren nur Nachbildungen der Bürgerschulen in den Städten. An eigentliche Dorfschulen hatten sie nicht gedacht. Auch deren Zeit sollte kommen.

In Preußen trat ein Mann auf, der aus herzlichem Erbarmen mit dem armen, ganz vernachlässigten Landvolke zu helfen beschloß, den Gedanken mit staatsmännischem Blicke, mit Eifer und Hingebung ausführte, und das noch dazu in einer Zeit, wo Adel und Geistlichkeit der Bildung des Volkes oft mit Erfolg widerstrebten. Jener edle Mann war der Domherr Friedr. Eberh. v. Rochow, Erbherr auf Reckahn bei Brandenburg (geb. 1734, gest. 1805), welcher die philanthropischen Ideen in die eigentlichen Volksschulen einzuführen sich bemühete. Mit seinem Wirken begann für die Dorfschulen eine neue Zeit. Die Schule zu Reckahn, die mit dem 2. Jan. 1773 in's Leben trat und Heinr. Jul. Bruns zum Lehrer

hatte, wurde für lange Zeit eine strahlende Leuchte für das gesammte evangelische Dorfschulwesen Deutschlands. Durch Rochow, der selbst durch Schulschriften thätig war, auf bessere Lehrmethoden sann und der Lehrerbildung nachdachte, ist die Erziehungsidee wesentlich gefördert worden; er hat die folgende, die Pestalozzi'sche Periode vorbereitet.

---

6. Abschnitt.

Das Allgemeine Landrecht und sein System des gesammten Unterrichtswesens.

Die Fortschritte, welche das Schulwesen unter der Regierung Friedrich's II. machte, hatten wirklich ihren Grund weniger in den Maßnahmen des Staates und in den von ihm gegründeten Anstalten Behufs der Lehrerbildung, als in dem Triebe, der Thätigkeit und Hingabe einzelner Personen und in dem Drange nach Wissen, der sich, entsprungen aus veränderten Verhältnissen, schon im Bürgerstande geltend zu machen begann. Die Zeit neigte sich ihrem Ende, daß der Bürger für's irdische Leben die hohe Regierung und für's ewige den Pfarrer sorgen ließ und kaum eine eigene Meinung hatte. Es bereitete sich eine Ablösung der Schule von der Kirche vor, und die Entwickelung der Staatsidee bedingte, daß die Regierung die freie provinzielle, städtische oder Gemeinde-Verwaltung derselben, wie auch die Betheiligung der Kirche immer mehr beschränkte. So erklärte das noch unter Friedrich II. ausgearbeitete, aber erst unter dem 5. Febr. 1794 zur Publikation gelangte Landrecht Universitäten und Schulen nicht nur für „Veran-

staltungen des Staates," sondern stellte auch ein umfassendes Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen auf, das in seinen Grundbestimmungen, die auch in die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 übergegangen sind, bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben ist.

Das Allg. Landrecht sagt in Thl. II. Tit. 12:

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes übertragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichtes, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht der Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 9. Alle öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemand soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten,

und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebühret die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude.

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun im Gelde oder in Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 36. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule

sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.*)

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewisser nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll alle Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu anderen schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treu und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§. 49. Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters

*) Bezüglich der Dorfschaften, welche weiter als eine viertel Stunde von der Schule entfernt sind, ist durch den Bescheid des Kultusministers vom 22. Apr. 1826 genehmigt, daß das vollendete 6. Jahr, in den zerstreut liegenden Ortschaften Westfalens, durch Reskript desselben Ministers vom 24. Apr. 1826, erst das vollendete 7. Jahr als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde.

sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwindenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden."

Die allgemeine Schulpflicht war jetzt für das ganze Staatsgebiet ausgesprochen. Für alle Kinder mußte nun der Nachweis geführt werden, daß sie die Schule besuchen oder auf andere Weise den genügenden Unterricht empfangen. So wenig, wie der Staat den Eltern ein Recht über Leben und Tod ihrer Kinder einräumen kann, eben so wenig kann er ihnen ein Recht einräumen, dieselben dem geistigen Tode verfallen zu lassen. Der Staat ist der oberste Vormund der Unmündigen und hat sie in ihren Rechten zu schützen, und die Unmündigen haben ein Recht darauf, einst nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Das werden sie aber nicht dadurch, daß sie ein menschliches Antlitz tragen, das werden sie erst durch Erziehung und Unterricht. Der Staat kann und darf weder die körperliche, noch die geistige Verkümmerung der Kinder dulden.

---

7. Abschnitt.

Die Wöllner'sche Beschränktheit und der Mystizismus in Kirche und Schule.

Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) wandte sofort seine Aufmerksamkeit dem Schulwesen zu und griff anfänglich recht thätig ein. Die einzelnen Züge der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Leutseligkeit, die vom Könige bekannt wurden, gewannen ihm im Anfange seiner Regierung schnell die Herzen der Unterthanen. Der König hatte selbst eine gute Schulbildung empfangen und in seiner Jugend jahrelang den Schulmeister gespielt. Er liebte, wie sein großer Oheim, Gesang und Musik und war selbst auf dem Violoncell ein tüchtiger Virtuose; lebhaft interessirte er sich für die Schule, die er für den „Herrn der Volkserziehung" hielt. Im Jahre 1787 ward unter dem Frh. v. Zedlitz eine Central-Unterrichtsbehörde, das Ober-Schulkollegium, eingerichtet, welches unter dem 22. Febr. 1787 eine freisinnige Instruktion empfing.

In dem betreffenden Antrage v. 3. Jan. 1787 sagte der Minister:

„Ich halte nämlich dafür, daß die Direktion des Schulwesens nicht einem einzigen Manne etwa als Nebenarbeit, der ohnedem schon genug beschäftigt, oder den von der Lokalität und von den bürgerlichen Gewerben selten unterrichteten Konsistoriis überlassen, sondern daß ein Kollegium etablirt werden muß, welches die Direktion des sämmtlichen Schulwesens zur alleinigen Pflicht habe. — Die Direktion hat seither von der Willkür des Etatsministers abgehangen, der das Departement hatte; wenn ich stürbe oder abgehe, so muß mein Nachfolger sich alle Kenntnisse wieder sammeln."

In seinem auf die Schulreform gerichteten Plane äußert sich derselbe Minister:

„Wenn der Schulunterricht den Endzweck haben soll, die Menschen besser und für ihr bürgerliches Leben brauchbar zu machen, so ist es

ungerecht, den Bauer wie ein Vieh aufwachsen, ihn einige Redensarten, die ihm nie erklärt werden, auswendig lernen zu lassen, und es ist eine Thorheit, den künftigen Schneider, Tischler, Krämer wie einen künftigen Konsistorialrath oder Schulrektor zu erziehen, sie alle Latein lernen zu lassen ꝛc." Für die Landschulen fordert er unter den Lehrgegenständen einige „Diätetische medizinische Regeln", „damit der Bauer den ihm oft tödtlich werdenden Branntwein nicht für Universalmedizin ansieht und damit er mit Vorbeigehung der Quacksalber die Fälle kennen lernt, wo er die Hilfe eines Arztes zu suchen hat."

Dem Oberschulkollegium wurden alle Universitäten, Gymnasien, Ritterakademien, Stadt- und Landschulen, Waisenhäuser, alle Erziehungs- und Pensionsanstalten ohne Unterschied der Religion untergeordnet, mit Ausnahme der Militärschulen, der Schulen der französischen Kolonien und der jüdischen Schulen. Doch nahm die Verordnung vom 21. Nov. 1787 auch die reformirten Schulen aus, welche, wie bisher, dem reformirten Kirchendirektorium untergeben blieben, wogegen dieses, nach dem Cirkular vom 30. Sept. 1788, auch die Küster- und Schulmeisterstellen auf dem Lande besetzen sollte. Die schlesischen Schulen blieben jedoch nach wie vor von der allgemeinen Verwaltung getrennt und wurden der Oberaufsicht des Frh. v. Seidlitz untergeben.

Die jungen Leute waren, wenn sie das Gymnasium, gemeinlich nach eigener Willkür verließen, oft dürftig zu ihrer künftigen Bestimmung vorbereitet. Die den Dekanen der philosophischen Fakultät obliegende Maturitätsprüfung hatte, namentlich bei der Menge der halbjährigen Ankömmlinge, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt; deßhalb ordnete das Edikt vom 23. Dez. 1788 zum ersten Mal in Preußen Abiturientenprüfungen an, und unter dem 8. Jan. 1789 erging das Reskript wegen der Ausführung derselben.

Die zur Universität abgehenden, in öffentlichen Anstalten gebildeten Schüler sollten vor ihrem Abgange durch ihre Lehrer in

Gegenwart eines Deputirten des Provinzial-Schulkollegiums, oder, wenn es ein Ort sei, wo sich das Provinzial-Schulkollegium nicht befinde, des geistlichen Inspektors, oder eines anderen gelehrten und zuverlässigen Mannes, theils schriftlich, theils mündlich geprüft werden und darüber ein Zeugniß empfangen. Nur diejenigen sollten auf der Universität öffentliches Stipendium oder anderweitiges Benefizium erhalten, welche das Zeugniß der Reife besäßen.

Schon im Jahre 1779 hatte Friedrich II. durch eine Kabinetsordre an den Minister v. Zedlitz dem Studium der Griechen und Römer neuen Impuls gegeben; noch weit mehr geschah hierfür aber von der Universität Halle aus, welcher der große Fr. Aug. Wolf von 1783—1807 angehörte. Diesem Manne galt schriftstellerische Thätigkeit und Berühmtheit als Nebensache, obwohl er es an ersterer nicht hat fehlen lassen und ihm auch die letztere in reichlichem Maße geworden ist. Er wollte nur als Lehrer wirken, um den Gymnasien wieder tüchtige und durchgebildete Lehrer zuzuführen. Darum trat er der von den Philanthropen ausgegangenen Mißachtung der klassischen Studien entschieden entgegen und gab der Philologie einen bis dahin nie gehabten Aufschwung. Er stiftete im Jahre 1787 das philologische Seminar, dessen Mitglieder nicht nur theoretische Bildung, sondern auch Gelegenheit zu praktischen Uebungen empfangen sollten. Wurden früher die Lehrer der höheren Schulen fast lediglich aus den Theologen erwählt, so beabsichtigte Wolf, einen selbstständigen, vom Predigerstande geschiedenen Lehrerstand zu bilden. In Folge seiner Wirksamkeit und der ähnlichen von Heyne in Göttingen, J. Heinr. Voß, Fr. Jacobs in Gotha, Gottfr. Hermann in Leipzig erblühte den Gymnasien eine neue Zeit.

Die „Freigeisterei", welche unter der Regierung Friedrich's II. namentlich die höheren Stände durchdrungen hatte, schlug unter Friedrich Wilhelm II. in das Gegentheil um; der Selbstsucht, der Heuchelei und der krankhaften Schwärmerei wurde Thor und Thür geöffnet. Es war na-

mentlich der Schoß der Freimauerei, der solche Ausgeburten hervorbrachte. Es bildeten sich nämlich geheime Gesellschaften, „innere Orden", die mit besonderen Geheimnissen prahlten und deren Glieder sich eines besonderen Umganges mit den Geistern der Abgeschiedenen, wie der Aneignung des Uebernatürlichen rühmten. Die Todten rief man durch Beschwörungsformeln und ließ sie Antwort auf die Fragen der Lebenden geben. Schwache Gemüther wurden gefangen, andere überlistet und zu geheimen Zwecken gebraucht, wie sie die Jesuiten verfolgten. Diese, als Orden vom Papste aufgelöst, aber im protestantischen Preußen noch geduldet, schlossen sich hier den geheimen Verbindungen an und beuteten sie aus. Bald machte sich ihr Einfluß selbst innerhalb der evangelischen Kirche geltend. Die Unterscheidungslehren zwischen der katholischen und evangelischen Kirche wurden selbst von einigen der letzteren angehörenden Geistlichen als ganz gering dargestellt. Einzelne, wie z. B. der Oberhofprediger und Doctor theol. in Königsberg, Joh. Aug. Stark, der 1781 als Oberhofprediger und Konsistorialrath nach Darmstadt berufen wurde, waren sogar heimlich zur katholischen Kirche übergetreten, ohne ihr evangelisches Predigtamt aufzugeben.

Friedr. Wilhelm II., von dem ehrwürdigen Oberhofprediger Aug. Friedr. Sack einst in der Religion trefflich unterrichtet, hatte sich schon als Prinz solchen Kreisen nicht ganz fern gehalten und ließ sich auch als König, seinem redlichen Willen ungeahnt und unbewußt, von ihnen beherrschen, so von dem General v. Bischofswerder. Der Hang zum Mystizismus, zur Schwärmerei und Geisterseherei hatte diesen in den Orden der Rosenkreuzer, eine jener geheimen Gesellschaften, geführt, und sein Einfluß gereichte dem Lande zum Verderben. Mit ihm im Bunde und in Gesinnung und Zweck einig, befand sich ein anderer Geisterseher, Joh. Christ. v. Wöllner, welcher an des redlichen v. Zedlitz Stelle am

3. Juli 1788 zum Staats- und Justizminister und Chef des geistlichen Departements ernannt wurde. So standen sich die beiden Parteien gegenüber; auf der einen Seite die von Frankreich her importirte seichte Aufklärung, auf der anderen die Schwärmerei und der Mystizismus, nur selten wahre Frömmigkeit.

Die herrschende Partei ließ mit scharfen, ja mit Zwangs-Maßregeln nicht lange auf sich warten. Wenige Tage, nachdem Wöllner das Ministerium angetreten, am 9. Juli 1788, wurde ein Religionsedikt erlassen, am 18. dem Ober-Konsistorium anbefohlen, sich darnach pflichtmäßig zu richten und durch das Cirkular vom 25. Juli allen Inspektoren und Predigern zugefertigt.

Das Edikt beginnt einleitend: „Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerkt haben, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unseres in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu sein, daß in den Preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten, ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben ebenso wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheiten, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Konfession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn sich zu versehen haben:

So befehlen, wollen und verordnen Wir §. 1. daß alle drei Haupt-Konfessionen der christlichen Religion, nämlich die reformirte, lutherische und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unseren gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen

Edikten und Verordnungen in Unseren sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen."

§. 2. „Daneben aber soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemand der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein Jeder ruhig, als ein guter Bürger des Staates, seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche auszubreiten, oder Andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da jeder Mensch für seine Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierbei ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten hat ein jeder christliche Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthume treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen und mithin einem Jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute, ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will, oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellt bleiben." Die schon bestehenden Sekten sollten auch ferner geduldet, doch nach

§. 3. „alles Proselytenmachen bei allen Konfessionen ohne Unterschied verboten werden." Wer von einer Konfession zur anderen übertritt, „ist gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inkonvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religions-Veränderungen bei der Behörde anzuzeigen."

§. 4. „Da man auch dieses Proselytenmachen der römisch-katholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat und anjetzt von Neuem verlauten will, daß verkleidete katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den protestantischen Ländern heimlich umherschleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen: als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders in Unsern Staaten, sondern befehlen auch den Behörden und allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken."

§. 5. „Es wird Uns angenehm sein, zu sehen, daß die Angehörigen der drei Konfessionen verträglich und brüderlich in Absicht ihrer Religion mit einander leben und bezüglich ihrer Kirchen und Bethäuser zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise einander hilfreiche Hand bieten."

§. 6. „Wir verordnen zugleich, daß bei der reformirten sowohl als lutherischen Kirche die alten Kirchenagenden und Liturgien ferner beibehalten werden sollen; nur wollen Wir bei beiden Konfessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauche der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außerwesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt werden, als welches Unserm geistlichen Departement beider protestantischen Konfessionen überlassen bleibt. Dieses hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Konfession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu sein, weil

§. 7. Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Sozinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen Aufklärung unter das Volk auszubreiten, das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerkes und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder auch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird und nach der Ueber-

zeugung einer jeden Konfession in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer Preis gegeben und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubt und sie also unglücklich gemacht werden."

§. 8. „Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinfüro kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion bei unausbleiblicher Kassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung der in §. 7 angezeigten oder auch mehrerer Irrthümer bei der Führung seines Amtes oder auf andere Weise, öffentlich oder heimlich, auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen und keinen Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln und selbige nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistliche in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handele und es ihm freistehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums dem Volke so oder anders zu lehren, sie nach bloßer Willkür beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubenssätze in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur oder Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde. Jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer der drei Konfessionen bekennt, muß und soll dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringet; denn hierzu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in seinem besondern Posten angestellt ist. Lehret er etwas Anderes, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernster Wille ist daher auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewissensfreiheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen und weit entfernt sind, ihnen

bei ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andere Ueberzeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Konfession vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr für sich behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmaßen; allein, selbst nach seinem Gewissen, müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu sein; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegriff muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das sein und bleiben, wofür er sich ausgiebt. Indessen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit überhaupt anjetzt in sofern nachgeben, daß selbst diejenigen im öffentlichen Amte stehenden Geistlichen, von denen es auch bekannt sein möchte, daß sie leider! von denen in §. 7 gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen bei dem Unterrichte ihrer Gemeinde stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierin Unserm landesherrlichen Befehl zuwiderhandeln und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Konfession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen, so soll ein solcher vorsätzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Kassation bestraft werden."

§. 9. „Unser geistliches Departement, sowohl der reformirten als lutherischen Konfession, erhält also hierdurch den gemessensten Befehl, stets ein offenes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thue und dasjenige, was in §. 8 gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte."

§. 10. „Wir befehlen den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet sein zu lassen, daß die Besetzung der Pfarren sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrtheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schulämter durch solche Subjekte geschehe, an deren innerer Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursach habe; alle übrigen Aspiranten und Kandidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müssen und sollen davon ohne Anstand zurückgewiesen werden, als worin Wir

besagten beiden Ministern stets freie Macht und Gewalt lassen wollen."

§. 11. „Wir ermahnen alle Unsere getreuen Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen noch im Kleinen sein kann."

Die Feier und Heiligung der Sonn- und Festtage sollte nach den alten Edikten geschehen, doch wurde noch ein besonderes Polizeigesetz in Aussicht gestellt.

§. 12. „Der geistliche Stand soll von Niemand verachtet und gering geschätzet oder gar verspottet werden; geschieht es aber, dann soll es geahndet werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen."

Um davon den Predigern sogleich den Beweis zu geben, wurde das am 14. Okt. 1737 erlassene Edikt, „die Befreiung ihrer Söhne, wie die der Söhne der Schulkollegien in den Städten, vom Soldatenstande betreffend, wenn sie sich den Wissenschaften oder den bildenden Künsten oder dem Kommerzio widmen," erneuert.

Das Religionsedikt, das Wöllner und seinen Gesinnungsgenossen eine mächtige Handhabe bot und jede Abweichung von der Kirchenlehre sogar mit bürgerlichen Strafen bedrohete, in seiner Ausführung aber oft rücksichtslos zur Anwendung gebracht wurde, war zwar vom Könige gut gemeint, verfehlte jedoch seinen Zweck, der hereinbrechenden Fluth des Unglaubens und der subjektiven Willkür der Prediger einen Damm entgegen zu setzen. Es fand sogar die Mißbilligung redlicher frommer Männer, die mit ihrem Glauben in That und Wahrheit auf dem Boden der Kirchenlehre standen. Ein Glaubensbefehl war in Preußen noch nie ergangen. Der Religionslehrer der gesammten Kinder Friedrich Wilhelm's II.,

der Oberkonsistorialrath und spätere Bischof Friedrich Sam. Gottfr. Sack, erklärte in einer freimüthigen Vorstellung, daß er von seiner bisherigen Lehrart nicht abweichen werde; eine ähnliche, gleichfalls von ihm verfaßte Erklärung, auch von mehreren anderen Ober-Konsistorialräthen unterschrieben, wurde dem Könige vorgelegt, von diesem aber heftig zurückgewiesen, ohne daß jedoch weitere Maßregeln gegen dieselben folgten. Weit mehr bittere Unannehmlichkeiten und Bedrückungen mußte der Ober-Konsistorialrath, Propst zu Cölln und erster Prediger an der Petrikirche, Wilh. Abrah. Teller erfahren. Der hochbetagte, fromme und würdige Spalding, Propst an der Nikolaikirche und Ober-Konsistorialrath, legte sein Amt nieder.

Wöllner schritt weiter vor. Er bewog den König, die Einführung eines allgemeinen Lehrbuches der christlichen Religion in den Schulen des Landes zu befehlen und zwar für die lutherischen die „Christliche Lehre" von dem Konsistorialrath Dietrich, ein veraltetes Buch, vor Jahren von dem Verfasser als Leitfaden für seinen Konfirmandenunterricht veröffentlicht und jetzt von ihm selbst der wiederfahrenen Ehre für unwerth erklärt; ja der verdiente Nösselt in Halle, Teller u. A. wiesen für Wöllner beschämend nach, daß es nicht einmal den Forderungen streng biblischer Lehre genüge. Für die reformirten Schulen wurde, und hier ohne Widerspruch, durch die Kabinetsordre vom 30. Jan. 1790 der Heidelberger Katechismus und der von dem Oberkonsistorialrath und Hofprediger Hering zu Breslau herausgegebene „Kurze Unterricht in der christlichen Lehre" eingeführt.

Bis jetzt hatten alle Wöllner'schen Anordnungen im Lande selbst wenig Beachtung gefunden; von den der Kirche Entfremdeten wurden sie verspottet, von den Bessern nicht gebilligt und selbst von den Behörden ignorirt. Es mußte darum mehr geschehen. Der Protest des Predigers Gebhard

in Berlin gegen Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs des Christenthums wurde durch einen Machtspruch Wöllner's beseitigt. Die Schrift sollte sträflichen Tadel des höchsten Willens enthalten. Das Kammergericht erkannte aber, der Verklagte sei schuldlos, die Ehrfurcht gegen den König sei nirgends verletzt, kein Gesetz umgangen oder übertreten; jede freimüthige Prüfung öffentlicher Anordnungen sei vielmehr wahres Verdienst um den Staat. Es war vergeblich. Eben so gewaltthätig war das Verfahren gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf in der Mark, ein Mann, der zu den schalsten Aufklärern gehörte, das Christenthum für Andächtelei und den Predigerstand für unnütz erklärte. Er war schon längst von allen wohlmeinenden und ernsteren Gemüthern gerichtet, und er hätte auf geradem, offenem Wege sehr leicht aus seinem Amte entfernt werden können. Statt dessen wurden Zeugnisse gegen ihn erschlichen und Unregelmäßigkeiten im Rechtsgange ausgeführt, so daß auch ihn das Kammergericht freisprechen mußte. Aber trotzdem wurde nun doch am 21. Mai 1792 ein Wöllner'scher Machtspruch gegen ihn erlassen und er seiner Stelle entsetzt.

An einer der Kirchen Breslau's wirkte damals der Prediger Herm. Dan. Hermes, ein Mann ohne Gelehrsamkeit, voll frömmelnder Schwärmerei und geistlichen Hochmuthes, der den geheimen Gesellschaften anhing, in die Bibel verborgene Weisheit hineindeutete, sich in die Betrachtung des Uebersinnlichen versenkte und vor allen Dingen Andersdenkende verketzerte. Für das Jahr 1786 hatte er den Eintritt des Reiches Christi geweissagt. Ihm gleich gesinnt, nur noch tiefer in den verstandeslosesten Mystizismus, in die Schwärmerei falscher Innerlichkeit und Geistigkeit versunken, war sein Tochtermann, der Kaufmann Oswald, der sich in den wunderlichsten Vergleichungen des Leiblichen und Geistlichen, namentlich ausgeführt in der „Analogie der leiblichen und geist-

lichen Geburt" (Breslau 1786), gefiel, der sich rühmte, daß der Herr Jesus Christus auf Spaziergängen sich vertraulich zu ihm geselle u. dergl.

Diese Männer waren es, welche General v. Bischofswerder dem Könige zuführte, als dieser in Breslau weilte. Noch von hier aus erging in lateinischer Sprache unter Königl. Genehmigung ein Entwurf, das Schema examinicis Candidatorum, welches dem Ober-Konsistorium vorschrieb, wie es künftig prüfen solle. Im Monate April 1791 wurde Hermes nach Potsdam berufen und auch Oswald kam als Geheimer Rath und Vorleser des Königs dorthin. Beide waren bestimmt und bereit, die Wöllner'schen Pläne durchzuführen. Noch drei andere Männer wurden ihnen als Helfer zugetheilt, nämlich: Georg Woltersdorf, Johann Esaias Silberschlag und Gottl. Friedr. Hillmer. Der erste, Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin, war fromm und gutmüthig, sonst unbedeutend, doch wurde er zum geistlichen Rath befördert. Weit höher stand Silberschlag, aber nicht als Gottesgelehrter, sondern als Mathematiker und Bauverständiger, wie er dies letztere durch treffliche Schriften bewiesen hat. Anmaßend, hielt er sich auch für einen bedeutenden Theologen und rühmte sich nicht nur seiner eigenen Rechtgläubigkeit, sondern auch der seiner Vorfahren, „des gesegneten Geschlechts der Gerechten," wie er im Beginn seiner Selbstbiographie sagt. An Umsicht und weltlicher Klugheit übertraf beide Hillmer. In der Brüdergemeinde zu Niesky erzogen und in Paris in die Freimaurerei eingeweiht, war er zum Mystizismus bekehrt und durch den gleichgesinnten Herzog Eugen v. Württemberg schon mit dem Kronprinzen Friedr. Wilhelm von Preußen bekannt geworden. Er wurde jetzt zum Geheimen und geistlichen Rathe erhoben.

Diese Männer bildeten die neue geistliche Prüfungsbehörde, welche am 31. Aug. 1791 eine vom Könige allein

unterzeichnete Instruktion erhielt, die, streng durchgeführt, alle Glaubens- und Gewissensfreiheit unterdrücken mußte. Keiner, der sich um ein Schul- oder Kirchenamt bewarb, durfte von dem Ober-Konsistorium geprüft und angestellt werden, bevor ihn nicht die genannte geistliche Prüfungsbehörde in der christlichen Lehre geprüft und für lauter befunden hatte. Zwei jener Männer sollten mindestens jedesmal den Prüfungen der Ober-Behörde beiwohnen, „um ihr mehr Gewicht und Ordnung zu geben." Ferner sollten die vier Genannten über sämmtliche Prediger und Schullehrer in den Preußischen Landen mit Hilfe der Unterbehörden Verzeichnisse aufstellen und in ihnen die Alt- und Neugläubigen vermerken, auch die Provinzen bereisen und die öffentlichen Lehranstalten untersuchen. Ueberdies erhielten Hermes und Hillmer noch den Auftrag, was zur Erreichung dieses Zweckes an neuen Büchern und Vorschriften mangele, auszuarbeiten, und außerdem war der letztere berufen, alle gelegentlichen und die in das Gebiet der Sittenlehre einschlagenden Aufsätze zu begutachten, wie auch, im Verein mit seinen Amtsbrüdern, die Bücher, die Glaubenswahrheiten beträfen, vor dem Drucke zu censiren. Nur die persönliche Güte und Milde des Königs konnte bei solchen Vorgängen einigermaßen beruhigen.

Hermes nahm nun einen schon vor dreißig Jahren von einem rechtgläubigen Prediger verfaßten kleinen Katechismus, arbeitete ihn „für das Bedürfniß der Zeit" um und bestimmte ihn unter dem Titel: „Die christliche Lehre im Zusammenhange" zur Einführung in die niederen Schulen der evangelisch-lutherischen Konfession, was durch das Cirkular vom 12. Juli 1792 an alle Inspektoren auch befohlen wurde. Aehnlich geschah es unter dem 5. Nov. 1794 mit dem lateinischen Kompendium Morus für alle evangelisch-lutherischen Gymnasien und gelehrten Schulen, in welchen, auch nach der Verordnung vom 15. Aug. 1795, die Schriften des Alten

und Neuen Testaments von den Schülern in der Grundsprache gelesen werden sollten.

Am 19. März 1789 war die kirchliche Feier des Himmelfahrtsfestes wieder anbefohlen worden, und unter dem 9. April 1794 wurde eine „Umständliche Anweisung für die evangelisch-lutherischen Prediger in den Königl. Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amtes" gegeben, die aber vieles Gute enthielt. Am 14. April 1794 erging ein neues „Reskript wegen des Verfahrens gegen die neologischen Prediger und Uebertreter des Religionsedikts." Da diese Verordnung „blos auf die Kontraventionen der Prediger gegen das letztere in Ansehung ihrer Lehre gerichtet sei, so solle es wegen der übrigen Amts- und niederer Vergehungen sein Bewenden bei dem Edikte vom 16. Mai 1760 haben." Dem Reskripte war eine Kabinetsordre vom 12. April beigefügt.

„Weil den Vorschriften des Religionsedikts von vielen Predigern noch immer nicht gehörig Folge geleistet werde, vielmehr die unter diesem Stande sich findenden sogenannten Aufklärer die Volksreligion und die davon mit abhängende Ruhe und Ordnung im Staate durch ihre schädlichen Neuerungen zu verirren und zu stören fortfahren," so wird bestimmt, „daß das Religionsedikt die einzige Richtschnur ist und bleibt, nach welcher das Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und in ihrem Volksunterricht beurtheilt werden muß." „Sobald," heißt es weiter, „das Konsistorium glaubhaft erfährt, daß ein Prediger dem Religionsedikt zuwiderhandelt, muß dasselbe sofort und von Amtswegen eine Untersuchung wider ihn durch den Konsistorial-Fiskal, mit Zuziehung des Inspektors und eines geistlichen Rathes, veranlassen. Da diese Untersuchung nur den einzigen Gegenstand haben kann, ob der Denunziat zuwider gehandelt habe oder nicht, so kann und muß dieselbe ganz vorzüglich beschleunigt und durch Einmischung von Nebendingen zum Exempel der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit des Patrons oder der Gemeinde u. s. w. nicht aufgehalten werden. Hat sich der Denunziat einer Vergehung wider das Religionsedikt schuldig gemacht, so muß das Konsistorium ihn sofort seines Amtes entsetzen. Meint der Denunziat, daß die Unter-

suchung nicht legal geführt, so sollen die Akten zwar dem Justiz-Kollegio vorgelegt werden, dieses aber nicht darüber, ob die Lehre des Denunziaten konform sei oder nicht, sondern nur über die Legalität des Verfahrens urtheilen.“

Durch das Cirkular an die Inspektoren vom 4. Sept. 1794 wurde bestimmt, „daß zur Steuerung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein gedruckter Revers zur Unterschrift vorgelegt werde, daß sie den Kirchenglauben lehren und dem Religionsedikte nachkommen wollten.“ So wurde um die reine Kirchenlehre unmäßig geeifert; aber gerade bei diesen Eiferern war von einem reinen und demüthigen Herzen nichts zu spüren.

Wöllner und seine Vertrauensmänner und Geistesverwandten waren bisher nur gegen einzelne Prediger und Lehrer mit Verweisen, Entsetzungen und anderen Strafen vorgegangen; jetzt kamen die Universitäten an die Reihe, zunächst die Hochschule zu Halle, wo einst Thomasius und Francke neben einander gelehrt hatten, wo der Geist der Denk- und Lehrfreiheit noch blühete und wo zur Zeit der verdiente Joh. Aug. Nösselt als gelehrter Theolog in mildem rationalistischen Geiste glänzte und sich der Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit muthvoll widersetzte. Im Sommer 1794 reisten Hermes und Hillmer nach Halle ab, mußten aber unverrichteter Sache anderen Tages die Stadt wieder verlassen. Eben so oder ähnlich endeten auch ihre Versuche an anderen Orten.

Die Richtung, welche der Minister v. Wöllner einschlug, wirkte natürlich auch auf das Schulwesen ein und namentlich auf das niedere. Das Cirkular an sämmtliche Inspektoren der Kurmark vom 4. Sept. 1794 verordnete, der „zunehmenden Neologie bei den niederen und höheren Schulen zu steuern,“ daß allen neu anzunehmenden Lehrern ein Revers zur Unter-

schrift vorgelegt werden sollte, um ihres Glaubens sicher zu sein; doch enthielt wieder der Erlaß vom 18. Dez. 1794 gute Anweisungen für Lehrer und Schüler und ebenso auch das Cirkular vom 29. Jan. 1795, welches den Inspektoren die Vertheilung der ihnen zugesandten Schrift: „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zur zweckmäßigen Besorgung des Unterrichtes der ihnen anvertrauten Jugend" befahl. Diese neue Volksschulordnung wurde allen Lehrern zugesandt. Sie hob das General-Landschul-Reglement vom Jahre 1763 nicht auf, sondern sollte dasselbe erläutern und vervollständigen, vor allen Dingen aber die im Religionsedikte vom 9. Juli 1788 gebotenen Grundsätze auch in das Gebiet des Volksschulwesens einführen.

Um den „Landschullehrern eine Quelle zur Verbesserung ihrer traurigen Lage (!) zu eröffnen," wurde nicht etwa Geld bewilligt, sondern ihnen, wie schon unter Friedrich II., der Seidenbau empfohlen. Viele gingen darauf ein und erwarben im Jahre noch 10—30 Thlr., wurden aber dadurch von ihrem eigentlichen Berufe abgelenkt.

Es geschah, namentlich in den letzten Regierungsjahren Friedr. Wilhelm's, manches, wie überhaupt, so auch auf dem Gebiete der Kirche und Schule, was er, wenn er besser unterrichtet und berathen gewesen wäre, nicht würde gut geheißen haben. Er wollte Christenthum, Frömmigkeit und Gottesfurcht fördern; aber selbst die strengsten Glaubensbefehle erwiesen sich als kraftlos. Die Richtung eines verderblichen Zeitgeistes, von Friedrich II. angeregt und von Adel und Bürgerstand in die niederen Schichten des Volkes verbreitet, Ueppigkeit und Leichtsinn hatten zu große Macht erlangt, und die Art und Weise der Ausführung der Religionsedikte half jene nur befördern. Glaubensleben, fromme, gute Sitten und Beispiele in den leitenden Regionen wirken immer

mehr als Glaubensbefehle, namentlich wenn diesen jene Unterlagen fehlen.

Das Ansehen und die Würde Preußens, nicht mehr getragen von der politischen Weisheit Friedrich's d. Gr., sondern von der Beschränktheit eines Bischofswerder, Wöllner, Lucchesini irre geführt, war wesentlich gesunken, als König Friedrich Wilhelm II. am 16. Nov. 1797 starb.

---

8. Abschnitt.

Die klassische Periode der deutschen Literatur und die Stagnation des öffentlichen Lebens.

Das Jahrhundert ging zu Ende, ebenso die politische Gestaltung des heil. römischen Reiches deutscher Nation. Alt und morsch in den Formen bedurfte es nur eines Anstoßes, um es zu stürzen. Deutschland erzitterte unter den ehernen Schritten der französischen Revolution. Die Geister waren in Bewegung und diese ergriff nicht blos die gelehrt Gebildeten, sondern berührte auch den höheren intelligenten Bürgerstand. In Königsberg hatte J. Kant als Reformator der Philosophie gewirkt, neben ihm Hamann, der Magus des Nordens. Die deutsche Literatur war in eine Bewegung gekommen, die sich um so ausschließlicher auf das ästhetische Gebiet warf, je weniger ein öffentliches Leben vorhanden war. Die deutsche Literatur trat durch einen Lessing, Klopstock, Bürger, Herder, Wieland, — der Anderen zu geschweigen —, vor allen Dingen aber durch Schiller und

Goethe in die schönste Blüthezeit ein, der zweiten, seit von einer deutschen Literatur überhaupt die Rede sein kann. Während diese Dichterfürsten die Weissagung Friedrich's d. Gr. erfüllten (s. S. 85), die deutsche Literatur auf dem ganzen Erdenrund zu einer hochgeehrten und geschätzten erhoben, prägten sie ihr den Charakter einer Weltliteratur auf, ohne doch des deutschen Volkes Denken und Wesen preis zu geben. Die wissenschaftliche Prosa, namentlich die Geschichtsschreibung, eiferte nach. So wurde die Gesammtbildung des deutschen Volkes in einem Grade gefördert, wovon man, als jene klassische Periode begann, noch gar keine Ahnung hatte. Aber dieses hohe Ziel humaner Bildung, das der deutschen Nation zubeschieden, sollte nicht auf geradem Wege erreicht werden. So wie der Gipfel eines Berges oft nur auf krummen Pfaden, an tiefen Schluchten und Abgründen vorüber, mühsam zu erklimmen ist: so sollte auch das deutsche Volk die Höhe seiner Bildung und das Ziel seiner Bestimmung nur auf vielen und großen Umwegen, nach harten Schicksalsschlägen und nach bitterem nationalen Unglücke erreichen.

In Preußen suchte man, als Friedr. Wilhelm II. gestorben, die Staatsverwaltung, wie sie einst unter Friedrich d. Gr. bestanden, wieder zu gewinnen, aber nur der Form nach; der Geist war verloren gegangen und so stockte das kunstreiche Räderwerk der Staatsmaschine bald hier, bald da. Dazu kam, daß die innere und äußere Politik unter der vorigen Regierung mehr dazu angethan war, die moralische und materielle Macht des Staates zu vergeuden als zu stärken und zu mehren.

Auf Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) hatten sich schon längst die Blicke des preußischen Volkes sehnsuchtsvoll gerichtet, weil es von ihm eine Regierung im Sinne seines Großoheims hoffte. Und in der That gab der junge König durch edle Einfachheit, Ordnung und Redlichkeit ein viel-

wirkendes Beispiel, dem sich das schönste Muster eines glücklichen, häuslichen und ehelichen Lebens anschloß. Männer von anerkannter Einsicht und Rechtlichkeit traten nach und nach an die Spitze der Geschäfte und vom Könige befohlene und selbst befolgte weise Sparsamkeit suchte die zerrütteten Finanzen des Staates zu bessern und die Schuldenlast desselben zu mildern.

König Friedr. Wilhelm III. änderte im ersten Abschnitte seiner Regierung, bis zum Frieden zu Tilsit, im Schulwesen allerdings wenig, überließ es der eigenen Entwickelung, nur daß er die Wöllner'schen Edikte, so weit sie widerwärtig geworden waren, zurücknahm und an deren Stelle andere erließ, welche den Geist gemäßigter, edler Freisinnigkeit athmeten. Er konnte das Gebahren Wöllner's und seiner Genossen nicht billigen; es war seiner ernsten Frömmigkeit und tiefen Religiosität zuwider. Bald nach seinem Regierungsantritte, am 27. Dez. 1797, ward die Prüfung der Geistlichen und der Kandidaten des Predigtamtes Hermes und Hillmer entzogen und wieder dem Ober-Konsistorium zurückgegeben. Wöllner verstand oder wollte diesen Wink nicht verstehen, sondern schärfte den Behörden wie den Geistlichen auf's Neue das Religionsedikt ein. Da bezeigte ihm der König sein ernstes Mißfallen.

„Ich selbst," schrieb er dem Minister unter dem 11. Jan. 1798, „verehre die Religion und befolge gern ihre beglückenden Vorschriften und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte: aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit unter den Menschen befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst feststehen, ohne der Autorität Derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten auf-

zubringen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in jeden Verhältnissen über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach echten lutherischen Grundsätzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind; wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kentnissen der Zeit und besonders in der Theologie fortgegangen sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu hängen: so werdet Ihr es bald selbst einsehen lernen, daß weder Zwangsgesetze noch deren Erneuerung nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten."

Trotz dieser sehr ernsten königlichen Zurechtweisung fand sich Wöllner nicht bewogen, seinen Abschied zu nehmen; er wartete, bis er ihn am 11. März 1798 erhielt. Sein Nachfolger wurde der Präsident der Pommer'schen Regierung, v. Massow, der mit Mäßigung und Billigkeit fortan das geistliche Departement leitete. Mit Wöllner's Wirksamkeit fand auch die von Hermes und Hillmer ihr Ende; beide wurden mit mäßigem Gnadengehalte abgefunden. Die Edikte vom 23. Juli und 20. Okt. 1798 untersagten alle geheimen Gesellschaften, welche Einfluß auf die bestehende Staatsverfassung bezweckten, eidlich angelobten Gehorsam gegen bekannte oder unbekannte Obere forderten, zur Bewahrung von Geheimnissen verpflichteten und geheime Absichten hegten. Auch vom Freimaurer-Orden sollten nur drei Vereine geduldet werden, nämlich die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge und die Loge Royal York, nebst den von ihnen ausgehenden Tochterlogen. Aber auch diese waren sämmtlich gehalten, jährlich ein Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen und Niemand vor dem 25. Jahre aufzunehmen. Das Cirkular vom 20. Sept. 1798 an sämmtliche Inspektoren der Kurmark erlaubte, daß in jeder Schule, wo der seit 1792 unter dem Titel „Die christliche Lehre im Zusammenhang" allgemein an-

befohlene Katechismus von Eltern und Predigern nicht gebilligt werde, das vorige Lehrbuch wieder an dessen Stelle zu setzen sei. Am 12. Febr. 1799 erging eine neue treffliche Instruktion für die Konsistorien über die theologischen Prüfungen. Die Forderungen hierbei waren streng, ohne unbillig, und das Verfahren ernst, ohne abschreckend zu sein.

Der König hatte den ernsten Willen, auch dem niederen Schulwesen aufzuhelfen und sprach dies in der Kabinetsordre vom 3. Juli 1798 aus.

„Ich betrachte," heißt es in derselben, „das Schulwesen in meinen sämmtlichen Staaten als einen Gegenstand, der allgemeine Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient. Unterricht und Erziehung bilden den Bürger, und beides ist mindestens in der Regel den Schulen anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von der größten Wichtigkeit ist. — Dies hat man längst anerkannt, und dennoch hat man selbst ausschließlich nur auf die sogenannten Gelehrtenschulen die Sorgfalt verwendet, die man bei weitem mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war, sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürfenden Unterthanen, als auch um deßwillen, weil bisher — einzelne Versuche abgerechnet — gar nichts dafür geschehen war. Es ist daher endlich einmal Zeit, für eine zweckmäßige Erziehung und für den Unterricht der Bürger- und Bauernkinder zu sorgen."

Zu gründlicher Besserung war aber die unruhvolle, drohende Zeit nicht angethan, und gar oft fehlte es an den nöthigen Mitteln, um Bedeutendes zu schaffen. Doch bestimmte der König bei der Huldigung in Königsberg die 33,000 Thlr. Donationsgelder zur Verbesserung des Landschulwesens in der dortigen Provinz. Auch das Waisenhaus zu Halle, das nun schon seit länger als einem Jahrhundert durch eigene Kraft bestanden und allenthalben reichen Segen gestiftet hatte, erhielt eine jährliche Unterstützung von 4000 Thlrn. Ebenso wurden die Staatszuschüsse zu den Universitäten erhöht. Eine merkwürdige „Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden

auf sämmtlichen Akademien in den kgl. Staaten" wurde aber noch unter'm 23. Juli 1798 erlassen. Unter Umständen sollten die Studenten Prügel erhalten, doch so, „daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt werde."

Den Unterricht auf das Wesentliche zu beschränken und ihn vor Zerfahrenheit zu bewahren, erging wegen der Garnisonschulen unter dem 31. Aug. 1799 eine Verordnung an sämmtliche Regimenter, daß den Kindern vorerst das Nothwendige zu lehren sei. Mit den Garnisonschulen sollten auch Industrieschulen verbunden werden, damit die Kinder ihre künftigen Erwerbsmittel kennen lernten und zugleich durch ihren Verdienst in der Schule ihre Eltern unterstützen könnten.

In den Jahren 1798—1801 unternahm der Minister v. Massow Visitationsreisen in die verschiedenen Provinzen und richtete seine Aufmerksamkeit nicht blos auf die gelehrten, sondern auch auf die Stadt- und Landschulen. In einem Generalberichte an den König spricht er seine Ansicht dahin aus, „daß durch ein allgemeines Schulreglement der schwankende, in jeder Provinz oft ohne Noth abweichende Schulusus auf feste Normalprinzipien gebracht und womöglich einförmig bestimmt werde." — „Das Objekt der Reform ist Nationalerziehung und das Terrain müssen sämmtliche preußische Staaten sein." In dem Berichte des Ober-Konsistoriums vom 18. Juli 1799 wird „zur Bekämpfung des nur zu sehr verbreiteten Vorurtheils, als ob die Schulen zunächst die Sache einzelner Religionsparteien wären und sein müßten," aufgefordert; denn es sei unleugbar, daß die Schulen als Institute des Staates und nicht einzelner Konfessionen zu betrachten wären; weßhalb es auch zu wünschen sei, „daß der Religionsunterricht auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre eingeschränkt werde." Das damalige Ober-Konsistorium war also von einem konfessionslosen Religionsunterrichte nicht weit entfernt,

und würde selbst gegen die gänzliche Trennung der Schule von der Kirche nichts einzuwenden gehabt haben.

Der Minister v. Massow arbeitete einen „vorläufigen Plan für Schulenverbesserung in den königl. preuß. Staaten" aus, der sich noch in dem Staatsarchive befindet. Er behandelt „1. die Abänderung der in den äußeren Verhältnissen liegenden Mängel, soweit sie in mangelnden Fonds ihren Grund haben; 2. die Einrichtung angemessener Schullokale und Heizungsbeschaffung; 3. die Einrichtung von Schulvisitationen und Aussetzung der Kosten dazu; 4. die Rücksichtnahme auf die Provinzialfonds; 5. die mangelhaft befundenen Lehrbücher."

Der König behielt sich unter dem 23. Mai 1801 die Entschließung über diesen Schulplan vor und verlangte noch eine nähere Untersuchung des Zustandes der Schulverhältnisse in den einzelnen Provinzen des Staates durch Kommissarien des Ministeriums. Dadurch zog sich die Angelegenheit in die Länge und vor übergroßer Gründlichkeit war in der Hauptsache noch nichts gethan, als die Katastrophe des Jahres 1806 hereinbrach.

Am 31. Jan. 1805 erließ der König selbst an den Minister die Aufforderung, „für die evangelischen Schulen ein Lesebuch veranstalten zu lassen, welches einen guten Auszug aus der Bibel nach Luther's Uebersetzung mit Beibehaltung seines kraftvollen Ausdruckes, nebst einer Sammlung von Beispielen aus der bibl. Geschichte zur Bildung des Herzens enthalten solle." Auch beauftragte er denselben, ihm eine Lieder- und Gebetsammlung einzureichen, welche in den Schulen für Kinder aller Konfessionsverwandten eingeführt werden könne. Den Auftrag für das Lesebuch erhielten die Oberkonsistorialräthe Sack, Hecker, Ribbeck und Hanstein, den bezüglich des Gebetbuches der durch seinen „Brandenburgischen

Kinderfreund" bekannte Prediger Wilmsen. Auch diese Angelegenheit kam nicht zum Austrage.

Schneller ging es mit der Besserung des katholischen Schulwesens in Schlesien. Das unter dem 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen der dortigen Provinz erlassene Schulreglement bestätigte zwar das vom 3. Nov. 1765, suchte jedoch den Lehrer pekuniär besser und nach außen hin würdiger zu stellen.

„Es müssen," heißt es in der Einleitung, „taugliche Schullehrer gebildet, sie müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben und ihnen die Ausführung ihres schweren Amtes angenehm zu machen; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkür der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schulverrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letzteren ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was sie an ihm zu tadeln finden, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen."

Wichtig und bemerkenswerth ist nach §. 51, nämlich: „Zu Schulinspektoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden; allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der

Schulinspektor vorzüglich ein munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten in einer Person nicht mehr nothwendig sein."

Der §. 58 verordnet Industrieschulen und mahnt, sich der weiblichen Jugend anzunehmen, um sie „zu guten Hausmüttern zu bilden."

Am 7. Apr. 1802 ward ein katholisches Seminar in Oppeln gegründet, im folgenden Jahre aber nach Ober-Glogau verlegt; im Jahre 1804 entstand das katholische Seminar zu Posen.

Frl. Erneſtine v. Krosigk errichtete 1804 mit Unterstützung des Königs, resp. der Königin in Berlin sogar ein Seminar für Erzieherinnen und trug 1806 auch die Bitte vor, einige weibliche Stifter in Erziehungsanstalten für die Jugend umzuwandeln; aber das Seminar ging in der bald hereinbrechenden Drangsalsperiode zu Grunde.

Das Haupthinderniß aller Maßnahmen zur Hebung des Volksschulwesens blieb immer das leidige Geld. Es fehlten die Mittel. Das kurmärkische Oberkonsistorium sagt als Provinzial-Schulkollegium gerade heraus, daß der innere Zustand der Schulen im Ganzen großer Besserung bedürfe; daß diese aber leichter zu bewirken sei als die des äußeren Zustandes. Die Summe von 24,000 Thlrn., die erforderlich wäre, um nur in den königl. Amtsdörfern in der Kurmark die Schulstellen zu einem Einkommen von 120 Thlrn. zu bringen, sei zurückschreckend und auf eine Erhöhung des durch das General-Landschul-Reglement von 1763 festgesetzten Schulgeldes könne nicht gerechnet werden.

Durch das Reglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 war auch angeordnet worden, daß in jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, von der Gemeinde zwei Schulvorsteher gewählt werden sollten. Solche Schulvorstände bestanden schon bei den evan-

gelischen Schulen der Kurmark und sie wurden durch das Reskript vom 28. Okt. 1812 allgemein eingeführt, welches vorschrieb, daß dieselben bei jeder Schule, die nicht Königlichen Patronats sei, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und, nach Verhältniß des Umfanges der Sozietät, aus 2—4 Familienvätern derselben gebildet werden sollten. Sei die Schule Königlichen Patronats, so bedürfe dasselbe in dem Vorstande keiner Vertretung. Die Anordnung der städtischen Schuldeputationen erfolgte durch die Städteordnung vom 19. Nov. 1808.

Ein großer Umschwung hat sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Volksschulwesen, trotz der äußeren Dürftigkeit und Aermlichkeit, allmählich vollzogen. Der Religionsunterricht ist zwar immer noch Hauptsache und Mittelpunkt des gesammten Schulunterrichtes; aber er ist doch wesentlich zurückgedrängt worden und hat eine andere Gestalt gewonnen. Die Forderung vernünftiger Pädagogik, daß nämlich die Kinder nichts lernen sollen, als was sie verstehen können, was wenigstens ihrer geistigen Anschauung nahe gebracht ist, wird schon auf den Unterricht in der Religion angewandt; die lediglich gedächtnißmäßige Einprägung des Katechismus, der Gebete und Lieder beginnt zu verschwinden und es wird schon auf das Verständniß durch Wort- und Sacherklärung hingewirkt. Die Schule soll die Aufklärung des Volkes fördern und deshalb erhalten die Kinder neben der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen auch einen Vorrath anderweitiger nützlicher Kenntnisse mit auf den Lebensweg. Verstandes- und Sprechübungen werden in die Schule eingeführt und die katechetische Lehrform findet selbst im Religionsunterrichte Aufnahme und Pflege. Die Erziehungsideen Rousseau's, das Wirken der Philanthropen und die Anregungen, die neuen, schöpferischen, auf eine naturgemäßige Erziehung gerichteten Ideen des begeisterten und begeisternden Pestalozzi

haben diesen Umschwung herbeigeführt — und das alles ohne das Zuthun der Kirche. Blieb auch die geistliche Schulinspektion noch bestehen, blieb auch der Lehrer, namentlich auf dem Lande, noch zu den niederen Küsterdiensten verpflichtet: eine innere Trennung zwischen Kirche und Schule hatte dennoch begonnen; der Staat hatte als Gesetzgeber die Schulen ihres kirchlichen Charakters entkleidet, sie als „seine Veranstaltungen" erklärt; er ordnete das Schulwesen, er regelte die Schulpflicht; er gewährte — wenn freilich auch dürftig genug — Mittel; er zog die Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen heran; er gründete Lehrerbildungsanstalten und er stellte die Lehrer an; der Staat wurde sich jetzt seines Rechtes und seiner Pflicht bewußt.

---

9. Abschnitt.

Das nationale Unglück und sein Segen; Pestalozzi und die deutsche Pädagogik.

Mit Sturmeseile wogten die von Westen her auf Deutschland einbrechenden Weltbegebenheiten weiter. Das linke Rheinufer ging im Frieden von Lüneville an Frankreich verloren; der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 folgte und erschütterte den mittelalterlichen Bau des deutschen Reiches. Es stürzte nach dem Frieden von Presburg durch die Stiftung des Rheinbundes oder des rheinischen Höllenbundes, wie ihn Luden nennt. Am 12. Juli 1806 unterzeichneten 16 deutsche Fürsten durch ihre Bevollmächtigten in der Wohnung des französischen Ministers Talleyrand die

betreffende Urkunde und erklärten sich zu Vasallen Napoleon's. Andere folgten. Am 1. August eröffnete der französische Geschäftsträger dem Reichstage zu Regensburg, daß Napoleon das Deutsche Reich nicht mehr anerkenne, und an demselben Tage übergaben die neuen Rheinbundfürsten in aller Form ihre Lossagungsakte. Auf solche Weise ward dies tausendjährige Reich, einst der Stolz der Christenheit und der Schirm eines tapferen und biederen Volkes, zu Grabe getragen. Kaiser Franz II. erklärte am 6. Aug. 1806 seine Abdankung als deutscher Kaiser; „denn er müsse auf eine Krone verzichten, die keinen Werth mehr für ihn haben könne, nachdem sich mehrere Stände durch die Vereinigung zu einem besonderen Bunde von Eid und Pflicht gegen ihn losgesagt." Durch die Auflösung des Reiches wurde das Volk der Deutschen als ein einheitliches Ganzes aus der Reihe der europäischen Nationen gestrichen; Deutschland war zu einem geographischen Begriffe herabgesunken.

Napoleon schaltete indessen in Deutschland mit voller Willkür. Oesterreich war geschwächt, nun mußte Preußen niedergeworfen werden. Nach mancherlei Demüthigungen blieb Preußen weiter nichts übrig, wenn es seine Ehre wahren wollte, als der Krieg. Aber die günstigste Zeit war vorüber; die Kriegserklärung war fort und fort verschoben worden, da man immer noch mit ängstlicher Sorge und in schwächlicher Gesinnung den Frieden zu erhalten strebte. Endlich mußte dennoch der Krieg beschlossen und noch obenein allein geführt werden. Die furchtbare Katastrophe von Jena und Auerstädt trat ein, und unglücklich, wie der Krieg begonnen, so endete er auch. Ihm folgte der Friede von Tilsit (9. Juli 1807), der alle einstige Größe brach. Aber Friedr. Wilhelm III. konnte dem französischen Gewalthaber auf dessen Rede: „Sire, ich bewundere die Größe und Stärke Ihrer Seele bei so vielem und großem Unglücke," wahr und fest antworten: „Die

Stärke und Ruhe der Seele giebt mir nur die Kraft eines guten Gewissens." Friedrich Wilhelm ging, sammt seiner edlen Gemahlin, dem Volke mit Dulden und Entsagen voran, lebte in Memel wie ein Privatmann, dachte und wirkte aber als ein König. Mit unablässigem Eifer und festem Willen arbeitete er an der Wiedergeburt des Staates und mit ihm jene Schaar kühner, treugesinnter, hellblickender Männer: Scharnhorst, Blücher, Gneisenau, Boyen, Grolman, Humboldt, Niebuhr, Stägemann, Schön, Hardenberg und an ihrer Spitze, freilich nur auf kurze Zeit, der früher reichsunmittelbare Ritter Freiherr von und zum Stein, dieser eisenfeste, scharfe, feurige, kühnblickende, gerade und derbe Mann, von sittlicher Reinheit und voll Glaubens an das Evangelium, der erbitterte Feind alles Gemeinen und Schlechten, der voll Schmerz über die Schmach Preußens und mit ihm Deutschlands, aber vom heißesten Eifer durchglüht, es wieder frei und glücklich zu machen, mit kühner Hand das Steuer führte und das halbzerschellte Schiff des Staates in neue, freie Bahnen riß. Der Adel mußte in Folge des Ediktes vom 9. Okt. 1807, des ersten nach dem Abschlusse des Friedens, „betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthumes," einen großen Theil seiner Vorrechte opfern. Die Städte hatten aufgehört, sich als größere Gemeindekörper zu fühlen und ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen. Dem machte die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 ein Ende; sie gab den Städten, was den Städten ist und was man ihnen genommen hatte, und dem Könige, was des Königs ist. Namentlich aber schlug dem Bauernstande die Stunde der Erlösung von Jahrhunderte langem Drucke. Der eine Satz des Edikts vom 9. Okt. 1807 (§. 12.): „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf; von da ab giebt es nur freie Leute," gab dem Bauer wieder, was ihm seit 3—400

Jahren widerrechtlich entzogen worden war; aus der Unterthänigkeit der „kleinen Herren" kehrte er in das unmittelbare Unterthanenverhältniß zum Staate zurück, dessen Grundfeste er im Vereine mit dem Bürgerstande wurde. Der Bauer konnte sich jetzt freibewegen; er konnte freies Eigenthum besitzen, in den Bürgerstand übertreten oder sich dem Staatsdienste widmen: er hörte auf, der geplagte „arme Mann" zu sein.

Mußte auch Stein, von Napoleon geächtet und seiner Güter beraubt, Preußen verlassen; mußten auch Scharnhorst, Altenstein, Nagler u. A., die dem französischen Kaiser ein Dorn im Auge waren, auf seinen Befehl zurücktreten: es schadete nichts; sie hatten schon ein Neues gepflügt und nicht unter die Hecken gesäet. Der von ihnen gestreuete Same trug tausendfältige Frucht. Die Männer der Wissenschaft ergriffen das Panier der Patrioten; Dichter beschworen die alten Heldenschatten längst vergangener Jahrhunderte wieder herauf. Während einer der größten Denker Deutschlands, Fichte, durch seine kühnen, feurigen Reden an die deutsche Nation, die er unter dem Gerassel der französischen Trommeln in Berlin hielt, die Gemüther entflammte, auf die nationale Erziehung der Jugend hinwies, und Luden kühnen Muthes gegen den Rheinbund auftrat, warfen Arndt, Stägemann, Schenkendorf, Körner, Schlegel u. A. die Brandfackeln jener Freiheitspoesie in die Herzen des Volkes, die die glimmenden Funken der Vaterlandsliebe zur Flamme der Begeisterung anfachten.

So reifte das Volk seiner dereinstigen Befreiung entgegen. Wirklich schien mit dem Jahre 1809 die Zeit einer allgemeinen Erhebung zu tagen. Oesterreich rüstete wieder gegen den französischen Kaiser und die deutschen Patrioten wurden in fieberhafte Unruhe versetzt. Schill stand auf und fand seinen Tod in Stralsund, treu seinem Wahlspruche:

„Beſſer ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende!“ Aber auch Oeſterreich unterlag; der Friede von Schönbrunn legte ihm neue ſchwere Opfer auf, und doch bedauerte Napoleon noch auf St. Helena die von ihm in dieſem Frieden bewieſene „unſelige Halbheit,“ daß er nämlich den Kaiſerſtaat nicht „in ſeine Faktoren Ungarn, Böhmen und Oeſterreich zerlegt habe.“

Die Jahre der Trübſal und des Unglückes, die Zeiten der Schmach und tiefſten Erniedrigung wurden aber für Preußen zu Quellen des Segens. Auch die Schule, bisher eine dürftige Abrichtungsanſtalt, mußte, ſollte die Hoffnung auf beſſere Zeiten in Erfüllung gehen, eine Pflanzſtätte wahrer, ungeheuchelter Frömmigkeit, guter Sitte und Zucht und edler Vaterlandsliebe werden. Dazu kam, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Befreiung des Grundeigenthums aus den feudalen Feſſeln und die auf Selbſtverwaltung der Stadtgemeinden gerichtete Städteordnung, wie überhaupt die ganze große Stein-Hardenberg'ſche Geſetzgebung hebend und fördernd auf den Geiſt des Volkes wirkte und den Drang nach Bildung hervorrief.

Die Volksbildung hatte überhaupt neuen Impuls durch den edlen Joh. Heinr. Peſtalozzi (geb. 1746, geſt. 1827) in der Schweiz erhalten, der durch Genialität und Gediegenheit der Ideen, durch Kraft und Fülle des Geiſtes, durch die aufopferndſte Liebe zu Volk und Jugend allenthalben nicht nur Begeiſterung für Erziehung und Unterricht hervorrief, ſondern auch durch die Darlegung einer einfachen, der Entwickelung des jugendlichen Geiſtes angemeſſenen Unterrichtsmethode, welche durch Sprache, Zahl und Form mittels der Anſchauung und durch lückenloſes Fortſchreiten auf naturgemäße Weiſe die Kraft des Kindes üben und es zu geiſtiger Selbſtthätigkeit heranbilden ſollte, ein hellleuchtendes Vorbild gab. Ihm war „die Erziehungskunſt die vom Menſchen be-

griffene Natur." Während Rousseau's Naturbegriff alles positiven Gehaltes entbehrte, Basedow blos die Leichtigkeit der Aneignung für das Merkmal des Natürlichen hielt: hat Pestalozzi die Natur in ihrer Tiefe, in ihrem positiven Gehalte, in ihrem Leben zu erforschen gesucht und darauf seine pädagogischen Gesetze und seine aus ihnen hergeleiteten Forderungen gegründet. Er steht der Negation Rousseau's und der leichtfertigen Oberflächlichkeit der Philantropen als ernster Forscher und Denker über die Menschennatur gegenüber.*) Dieser Ernst, diese sittliche Reinheit, mit der er seine Aufgabe erfaßte und ihrer Lösung sein Leben opferte, hielt ihn auch mit Religion und Christenthum in einem innigen Zusammenhange, ungeachtet die kirchliche Form des letzteren und der Buchstabe des kirchlichen Dogma für ihn ohne Bedeutung waren.

---

*) „Bei Beiden, Rousseau und Pestalozzi, geht der Mensch", sagt in geistreicher Weise Zoller, „aus seinem ursprünglichen Naturzustande in den gesellschaftlichen über; für Beide ist der Naturzustand der glücklichere, der gesellschaftliche aber der unvollkommenere, die Quelle aller Uebel. Aber hier trennen sich die Wege Beider. Weil Rousseau in den gesellschaftlichen Verhältnissen nur Beschränkungen und Verschlimmerungen des menschlichen Daseins sieht, verlangt er Umkehr zum Naturzustand; Pestalozzi dagegen erkennt die Nothwendigkeit an, nicht rückwärts, sondern vorwärts zu gehen. Die Erfahrungen, die der Mensch im gesellschaftlichen Zustande macht, müssen ihn von dem Irrthume und dem Unwerthe seiner thierischen Natur überzeugen und dadurch zur Anerkennung des sittlichen Rechtes hinführen; müssen in ihm die Pflicht zum Bewußtsein bringen, alles Verderben der thierischen Natur und der gesellschaftlichen Verhärtung in sich selbst auszulöschen und zu vertilgen. Rousseau's Ansicht von der Verdorbenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse führt zu einer äußerlichen politischen Religion; Pestalozzi verlangt eine innerliche, sittliche Umbildung, damit ein sittlicher Geist die Verhältnisse durchdringe, die ohne diesen höheren Geist nur Produkte der Selbstsucht sind. Bei Beiden ist das Ziel der Entwickelung des Menschengeschlechts eine Rückkehr zu seinem Naturzustande: bei Rousseau ist dieser Zustand ein realer, der bei den Naturvölkern des Erdballes noch existirt, und die Rückkehr zu demselben wird vermittelt durch Negirung alles dessen, was uns aus diesem Naturzustande herausbrachte; bei Pestalozzi ist dieser Naturzustand ein ideeller, in der Wirklichkeit nicht existirender, und die Rückkehr zu demselben ist vermittelt nicht durch Negirung der ihm scheinbar entgegenstehenden Elemente, sondern durch ihre sittliche Durchbildung."

Durch die von Pestalozzi ausgehende Anregung und Begeisterung bereitete sich ein vollständiger, epochemachender Umschwung auf dem Volksschulgebiete auch in Preußen vor. Das Leben in allen Ständen sollte veredelt, jedem Kinde ein Schatz von nützlichem Wissen mitgegeben, jedes zur Religiosität, zur Tugend, zur Vaterlandsliebe erzogen werden. Der Mittelpunkt dieser Idee und der Bestrebungen für ihre Verwirklichung war vor Allen die hochverehrte Königin Luise. Um sie schaarten sich alle jene Männer, welche das Heil der Zukunft, die Wiedererstehung Preußens, die Befreiung Deutschlands von der Erziehung der Jugend erwarteten. „Zwar haben wir an Flächenraum verloren," sagte ihr Gemahl, König Friedr. Wilhelm III., „zwar ist der Staat an äußerer Macht und äußerem Glanze gesunken; aber wir wollen und müssen dafür sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen, und deßhalb ist es mein ernstlicher Wille, daß dem Volksunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde."

„Am meisten hierbei," eröffnet der Frh. v. Stein unter dem 24. Okt. 1808 der Regierung in Königsberg, „ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes rohe Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit größter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft eröffnen zu sehen."

Die große Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung trug wesentlich dazu bei. So lange der Bauernstand sich in der Erbunterthänigkeit befand, um mit seinen besten Kräften dem Gutsherrn zu frohnen, hatte er kein Interesse, seine Kinder

etwas lernen zu lassen, für die Ausbildung derselben etwas zu thun. Wozu das auch? — Sie waren ja doch nur da, dem Gutsherrn alle ihre Zeit und Kräfte zu opfern. Das änderte sich mit einem Schlage, als der Bauer mit dem Martinitage 1810 seine uralte Freiheit wieder zurückerhielt. Er hatte jetzt ein Interesse daran, seine Kinder mehr lernen zu lassen, als er selbst gelernt hatte. Und ähnlich war es in den Städten, wo in Folge der neuen Städteordnung freisinnig geleitete Selbstverwaltung an die Stelle der früheren Bevormundung getreten und das Bürgerthum in seine alten Rechte wieder eingesetzt worden war.

Die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung hatte in Preußen ein Volk geschaffen und von jener Zeit ab treten die Volksschullehrer an die Stelle der steifleinenen „Küster, Kantoren, Schulhalter und deren Gesellen." Es ist in der That nicht ohne Bedeutung, daß man den Volkslehrern so oft diesen Ehrentitel verweigert, sie mit dem undeutschen, nichtssagenden „Elementarlehrer" abgespeis't und die Schulen geflissentlich nicht Volks-, sondern Elementarschulen nennt. Die Lehrer waren nicht mehr Schulmeister, sondern wurden Volkserzieher, ohne Demagogen, Volksfreunde, ohne Pöbelschmeichler zu sein. Das Unterrichten wurde eine Kunst, die Pädagogik eine Wissenschaft und die Schule die geistige Pflegerin der gesammten Jugend des Volkes.

Und der Staat selbst, der verkleinerte, gedemüthigte, geknechtete, ausgesogene, von Napoleon stetig gedrangsalte, war es, welcher die von Fichte angeregte Idee einer verjüngenden Nationalerziehung aufnahm und sie mit allen Mitteln, deren die erschöpfte Kraft nur habhaft werden konnte, auszuführen suchte. Fremde Kräfte, von denen man in dieser Beziehung glaubte, etwas hoffen zu können, z. B. der Württemberger K. Aug. Zeller, wurden herbeigezogen. Der

Chef des damaligen Unterrichtsdepartements, Frh. v. Altenstein, wollte selbst junge Männer zu Pestalozzi senden.

Unter dem 11. Sept. 1808 schreibt er darüber u. A. an Pestalozzi, daß die zu Entsendenden „den Geist Ihrer ganzen Erziehungs- und Lehrart unmittelbar an der reinsten Quelle schöpfen, nicht bloß einzelne Theile davon kennen lernen, sondern alle in ihrer wechselseitigen Beziehung, in ihrem tiefsten Zusammenhange auffassen, unter Anleitung ihres ehrwürdigen Urhebers und seiner achtungswerthen Gehilfen sie üben lernen, im Umgange mit Ihnen nicht ihren Geist allein, sondern auch ihr Herz zum vollkommenen Erziehungsberufe ausbilden und von demselben lebendigen Gefühle der Heiligkeit dieses Berufes und demselben feurigen Triebe erfüllt werden, von welchem beseelt Sie Ihr ganzes Leben ihm widmen."

Zahlreiche junge Männer wanderten nun zu Pestalozzi nach der Schweiz, um zu lernen und mit eigenen Augen zu sehen. Sie nahmen seine Anregungen fruchttragend in sich auf und fanden nachmals theils als Seminardirektoren, theils als Schulräthe gesegnete Wirksamkeit in Preußen. Andere wurden aus den übrigen deutschen Ländern berufen. Selbst Männer in hohen Verwaltungsstellen wandten sich dem Schulwesen mit Eifer und Thätigkeit zu, und so sehen wir in jener Zeit eine wahre Elite von Schulfreunden und Schulmännern in Preußen versammelt, welche die Jugendbildung mit Ernst und Erfolg angriffen, die Hebel zum Aufschwunge und die Grund- und Eckpfeiler des großartigen Werkes allgemeiner Volksbildung wurden. Männer, wie v. Bassewitz, v. Türk, Wilmsen in Brandenburg; v. Schön, Flottwell, Dinter, Steger in Preußen; Graßmann, Henning, Kawerau in Pommern, v. Merkel, Gaß, Hoffmann, Rendschmidt in Schlesien; A. H. Niemeyer, Weiß, Hahn, Heinr. Gottl. und Christ. Gottl. Zerrenner, Harnisch (von 1812—1822 in Breslau, dann in Weißenfels) in Sachsen; v. Vincke und Natorp in Westfalen; Oberpräsident Sack und Wilberg in der Rheinprovinz werden in der Geschichte des

preußischen, ja des deutschen Schulwesens immer mit Ehren genannt werden müssen.

Und die Regierung des Staates kam ihren Bestrebungen entgegen. Noch in den Zeiten bitterer Noth wurden die Seminarien zu Stettin (1811), später nach Pölitz verlegt, Braunsberg (2. Juli 1811), Karalene (17. Nov. 1811), Gardelegen (1812), Marienburg (1. Mai 1813) gegründet; das alte aus dem Jahre 1753 stammende evang. Seminar zu Breslau wurde 1812, das dortige, am 4. Nov. 1765 ententstandene katholische 1813 reorganisirt.

Wie noth es aber auch that, daß mit Ernst und Eifer die Sache angegriffen wurde, geht aus der Schilderung hervor, welche Harnisch von dem Schulwesen der größten Kommune des Landes, von dem Berlin's, im Jahre 1815 entwirft. Er sagt:

„Vielleicht trägt die durch Oberlehrer Dreist gestiftete Schullehrergesellschaft bald dazu bei, daß dem erbärmlichen Zustande des Berliner Volksschulwesens endlich ein besserer Zustand folge. Die am höchsten stehenden sind die sogen. Privatanstalten, die gewöhnlich auch Lateinisch und Französisch treiben. Unter diesen ist die Plamann'sche und Hartung'sche die ausgezeichnetste, erstere wegen ihres höheren Strebens, letztere wegen ihres Umfanges. — Die bei weitem größte Zahl der Privatschulen sucht nur dem Zeitteufel zu fröhnen und huldigt dem Götzen, welchen der Augenblick aufstellt. Vorzüglich gilt dies von manchen Mädchenanstalten. — Und welche Schulmeister findet man in Berlin? Manche geben dem schlechtesten der Schulmeister nichts nach." — Noch im Jahre 1826 befanden sich nur 3 Schulen — Armenschulen — in eigenen Schulhäusern.

Napoleon hatte bereits nach den Schlachten von Jena und Auerstädt die Universität Halle, weil die Studentenschaft patriotischen Geist gezeigt, aufgehoben. Viele dortige Universitätslehrer wandten sich daher in der Mitte des Jahres 1807 nach Berlin, um hier ihre wissenschaftliche und patriotische Thätigkeit fortzusetzen. Da schon, noch während der Anwesenheit der Franzosen, entstand der Gedanke, in Berlin eine

Universität zu gründen und noch inmitten großer finanzieller Bedrängniß kam er, namentlich durch die Thätigkeit Wilh. v. Humboldt's, welcher damals die geistlichen und Schul-Angelegenheiten leitete, zur Ausführung. Durch die Kabinetsordre vom 16. Aug. 1809 genehmigte der König die Gründung der Universität Berlin „für höhere Geistesbildung im Staat und über die Grenzen desselben hinaus." Der große und schöne Palast des Prinzen Heinrich v. Preußen wurde derselben gewidmet; die ausgezeichnetsten Gelehrten des In- und Auslandes erhielten mit bisher in Preußen nicht dagewesenen Gehältern Ruf an die neue Hochschule, deren Eröffnung im Herbst des Jahres 1810 stattfand, während die Statuten erst unter dem 31. Okt. 1816 gegeben wurden. Gerade diese Hochschule wurde die Pflanzstätte des neuen Geistes, der belebend und erfrischend, fördernd und begeisternd nicht nur auf Preußen, sondern auf ganz Deutschland wirkte und die dereinstige Befreiung vorbereitete.

Die Nähe dieser so glänzend ausgestatteten Hochschule mußte niederdrückend auf die Frankfurter wirken, die ohnehin an manchen Gebrechen kränkelte. Der König beschloß deßhalb, durch Verordnung vom 24. April 1811, dieselbe nach Breslau zu verlegen und mit der dortigen seit 1702 bestehenden und nur auf die Bildung katholischer Theologen beschränkten, zu vereinigen. Am 19. Okt. desselben Jahres fand die feierliche Eröffnung Statt. Die Universität zu Duisburg war bereits schon 1804 eingegangen und in ein Gymnasium verwandelt worden. Das Edikt vom 13. April 1810 hob das bestehende Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten unbedingt auf, und am 28. Dez. desselben Jahres erfolgte das Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten.

Aber auch den anderen Zweigen der Unterrichtsverwaltung wandte die Regierung Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu.

Das Ober-Schulkollegium war 1808 aufgehoben und dem Ministerium des Innern das „Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts“ zugetheilt worden. Unter Wilh. v. Humboldt arbeiteten in demselben Nicolovius und Süvern und später auch Schleiermacher als technische Räthe, welche mit der Befähigung zur Verwaltung reiche praktische Erfahrung und große wissenschaftliche Einsicht verbanden. Allen voran leuchtete aber Wilh. v. Humboldt selbst, sowohl durch den weiten Blick staatsmännischer Auffassung seiner Aufgabe, als auch durch hohen Geist, ausgezeichnete Gelehrsamkeit und idealen Sinn. Er sah die Ausbildung der freien Individualität als das höchste zu erstrebende Ziel an; aber die Mittel darzubieten, durch welche es zu erreichen sei, hielt er für Recht und Pflicht des Staates. Um der Unterrichtsverwaltung auch den Beirath der in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft bewährtesten Männer zu sichern, wurden durch die Kabinetsordre vom 4. Dez. 1809 „Wissenschaftliche Deputationen“ zu Berlin, Breslau und Königsberg gebildet, welche nicht nur die Kandidaten des höheren Schulamtes, sondern auch Lehrpläne, Methoden und Lehrbücher zu prüfen und darüber an das Ministerium zu berichten und Gutachten über alle inneren Angelegenheiten des Schulwesens abzugeben hatten. Die „Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen“ sind später durch die Kabinetsordre vom 19. Dez. 1816 an ihre Stelle getreten. Ein neues Edikt wegen Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts erfolgte am 12. Juli 1810 und ein neues Abiturienten-Prüfungsreglement am 25. Juni 1812. Die Prüfungen konnten entweder an den Gymnasien gemacht werden, bei deren jedem eine Prüfungskommission mit einem Königl. Kommissarius als Vorsitzendem eingesetzt wurde, oder bei einer Universität vor mehreren Professoren und Schulmännern.

10. Abschnitt.

Die Befreiungskriege und ihre Zeit; die neuen Organisationen und ihre Einwirkung auf das Schulwesen.

Das nationale Unglück wurde größer und größer. Napoleon's Uebermuth überstieg alle Grenzen. Die Furcht vor einer Verbindung zwischen Oesterreich und Preußen zu einem Kampfe der Verzweiflung auf Leben und Tod hatte ihn noch mannigfach gehindert; nach dem Jahre 1809 war solche Furcht nicht mehr vorhanden. Ein Stück des deutschen Landes nach dem anderen riß der Imperator ab und verleibte es dem französischen Kaiserreiche ein. Jahr um Jahr wurde die männliche Jugend der Rheinbundstaaten nach Spanien wie in ein offenes Grab getrieben. Deutschland begann zu fühlen, wie tief es gesunken. Oesterreich und Preußen hatten alle Zierden ihres alten Ruhmes, allen Stolz alter Herrlichkeit eingebüßt. Aber je größer das Unglück, je größer auch die Hoffnung! Der Haß und der Zorn des zertretenen Volkes wuchs, namentlich in Preußen, das am meisten gelitten, in furchtbarer Stille. So konnte es nicht bleiben, das fühlte Jeder. Schienen auch anfänglich Napoleon und der Kaiser Alexander von Rußland sich freundschaftlich in die Herrschaft der Welt theilen zu wollen, so war doch mit der Zeit, da eine russische Prinzessin ihre Hand dem mächtigen Korsen verweigerte, eine gewisse Kälte eingetreten, die sich seit dem Ende des Jahres 1810 zur Gereiztheit steigerte, als Napoleon mitten im Frieden durch ein sogen. „organisches Senatuskonsult" vom 13. Dez. 1810 in schreiender Rechtsverletzung neben anderen deutschen Landen auch das Gebiet des Großherzogs von Oldenburg, eines nahen Verwandten des Kaisers Alexander, mit Frankreich vereinigte.

Napoleon begann mit einem Heere, wie es seit Attila und Dschingis-Khan nicht mehr gesehen worden, den Krieg

gegen Rußland. Am 24. Juli 1812 ging der französische Kaiser mit dem Worte über den Niemen: „Rußland wird von seinem Verhängnisse fortgerissen; sein Schicksal muß sich erfüllen!“ Aber es kam umgekehrt; der Anfang vom Ende begann. In Verzweiflung, Jammer und Elend, wie die Geschichte kein zweites kennt, kam die „große Armee“ zurück. In Rußland wurde Napoleon von dem Verhängnisse, das ihn gehoben, auch gestürzt; das Schicksal, das er Rußland angekündigt, mußte sich an ihm erfüllen. Die Flammen von Moskau kündeten den Tag der Befreiung Europa's.

Der General v. York, welcher die preußischen Hilfstruppen führte, gab das erste Signal der Erhebung, indem er am vorletzten Tage des Jahres 1812 mit dem russischen General v. Diebitsch in der Mühle zu Poscherung die Konvention von Tauroggen schloß; er legte, „wenn er geirrt haben sollte, seinen Kopf dem Könige zu Füßen.“ Dieser aber begab sich, um der Gewalt der Franzosen entrückt zu sein, am 22. Jan. 1813 nach Breslau. Hier konnte er sich frei entschließen; hier waren Hardenberg, der mit Klugheit und Besonnenheit, Muth und Kraft seit 1810 die Angelegenheiten des Staates führte, Blücher, Scharnhorst, Gneisenau, Knesebeck und andere ehrenfeste Männer um ihn versammelt. Hier erging am 3. Februar der denkwürdige Aufruf an das Volk, der das Vaterland in Gefahr erklärte, die Jugend aufforderte, sich zum Schutze desselben zu bewaffnen und sich freiwillig den Kriegern anzuschließen, und am 17. März erschien der Aufruf: „An mein Volk!“

Die Freiheitskriege nahmen ihren Anfang und mit ihnen begann eine Zeit, wie sie bis dahin herrlicher, ruhmreicher weder die preußische noch deutsche Geschichte gehabt. Der Schrei nach Rache ging durch die Lande; Krieg! Krieg! war die Losung. Greise und Kinder wetteiferten mit Männern und Jünglingen, „mit Gott, für König und Vaterland“ in

den heiligen Kampf zu ziehen. Selbst Jungfrauen legten den Waffenschmuck an, traten in Reihe und Glied und kämpften mit dem Schwerte. Freudigen Herzens wurde Gut und Blut geopfert.

Die Ebene von Lützen sah den ersten großen Kampf, die wiederholte Einnahme von Paris den letzten. Der Preußische Staat empfing eine neue Gestalt, erhielt neue, große Aufgaben, und dies namentlich auch in Bezug auf die Schule. Die heilsamen Verordnungen der Jahre 1808—1812 hatten den Aufschwung vorbereiten helfen, den das preußische Schulwesen unmittelbar nach der Beendigung der Freiheitskriege nahm. Während früher Sachsen in Bezug auf die Schuleinrichtungen fast allen deutschen Staaten als Muster diente, trat jetzt Preußen an dessen Stelle.

Nach den Freiheitskriegen war Wittenberg unter preußische Herrschaft gekommen. Es stellte sich nicht als zweckmäßig heraus, auch hier, neben der wieder in's Leben getretenen Universität Halle, eine besondere Hochschule bestehen zu lassen, zumal, da schon in den letzten Dezennien die Frequenz nur eine geringe gewesen und auch während der Belagerung die Universität völlig auseinander gegangen war. Daher bestimmte der König durch die Urkunde vom 12. Apr. 1817 die Vereinigung beider Universitäten, und zwar zu Halle dahin, daß beide in Ansehung ihrer Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen „Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg" zu einem Ganzen verbunden, die gesammten Fonds der Universität Wittenberg unter der Benennung „Wittenberger Fundation" besonders verwaltet, daraus zunächst die auf dieselben angewiesenen Zahlungen für das in Wittenberg zu errichtende Prediger-Seminar und für das Lyzeum (Gymnasium) daselbst, sowie für die Verwaltung der Fundation bestritten, und die Ueberschüsse an die Universitätskasse zu Halle überwiesen werden sollten.

Die Universität Erlangen, im Jahre 1791 mit Ansbach und Baireuth an Preußen gekommen, war bereits durch den Frieden zu Tilsit mit jenen fränkischen Ländern verloren gegangen. Dagegen hatte Preußen 1803 mit Erfurt auch die dortige, jedoch nur mit einem Etat von 4175 Thlrn. ausgestattete Universität erworben und 1815 wieder erhalten. Die Zahl der Studenten war aber schon seit Jahrhunderten nicht über 60—70 gestiegen, hatte sich im Jahre 1814 bis auf 13 vermindert; darum hob die Kabinetsordre vom 24. Sept. 1816 diese Universität auf und überwies die vorhandenen Fonds an dortige Unterrichtsanstalten. Die Universitäten zu Paderborn und Münster waren ganz unbedeutend. Bei der Wiederbesitznahme dieser Landestheile wurde die erstere in ein Seminar für katholische Priester, die letztere später in eine Akademie verwandelt, die ihr Statut unter dem 12. Nov. 1832 erhielt. Mit Schwedisch-Pommern war aber 1815 auch die Universität Greifswald an Preußen gekommen. Köln und Trier hatten schon 1797 ihre Universitäten verloren; eine neue Hochschule für die Rheinprovinz und für Westfalen wurde deßhalb zu Bonn errichtet, welche am 18. Okt. 1818 ihre Stiftungsurkunde empfing.

König Friedrich Wilhelm III. untergab das Schulwesen durch die Kabinetsordre vom 3. November 1817 einem eigenen Ministerium unter dem Frh. v. Altenstein, und Männer wie Süvern, Nicolovius, Joh. Schulze, Kortüm u. A. erwarben sich in der obersten Leitung des Bildungswesens die größten Verdienste.

An demselben 3. Nov. 1817 erließ der König, auf Anregung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, auch ein Kabinetsordre, in welcher die Ausarbeitung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes angeordnet wurde.

„Es würde eine, zumal bei der vergrößerten Anzahl und der neuen Einrichtung der Provinzialbehörden", heißt es in derselben,

„sehr schwierige und weitläufige, in sich selbst wahrscheinlich nicht recht übereinstimmende, und noch weniger vielleicht mit dem Geiste und Streben in den übrigen Verwaltungszweigen zusammenwirkende Arbeit sein, wenn man fortfahren wollte, den Bedürfnissen des Erziehungs- und Unterrichtswesens nur im Einzelnen, so wie sie sich ankündigten, zu begegnen, ohne die Verhältnisse desselben im Preußischen Staate in's Auge zu fassen, und das, was im Einzelnen dafür geschehen kann und muß, durch allgemeine Bestimmungen zu begründen. Ich finde aber, daß es ihm an einer Verfassung noch mangelt, wonach dies möglich wäre; an einer Verfassung, wodurch es in Einem Geiste und unter gleichen Grundsätzen vereinigt würde, ohne Beeinträchtigung der Verschiedenheit, welche durch Mannigfaltigkeit der im Umfang Meiner Staaten begriffenen Länder und Menschen und durch deren Stamm, Sprachen, Religion, Gewerbe, besondere Rechte und Einrichtungen nothwendig und durch die fortwährende Entwickelung der Erziehungs- und Unterrichtskunst herbeigeführt wird.

Ich habe deßhalb beschlossen, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen Meiner Staaten, in wiefern es der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterworfen ist, eine Verfassung zu geben. Diese in ihrer Vollendung wird in der allgemeinen Schulordnung das gemeinschaftliche Lebensprinzip ausdrücken, welches sich durch das Ganze hin verbreiten soll, und seiner Ausbildung in allem, was zum Innern und Aeußern der Schulverfassung gehört, eine bestimmte Richtung geben; in den Provinzial-Schulordnungen aber wird sie den Grundriß dieser Ausbildung nach den verschiedenen Provinzialverhältnissen modifizirt verzeichnen; und letztere nach den besonderen Bedingungen der Ortschaften und Gemeinden zu leiten, wird das Geschäft der der Ausführung nahe und am nächsten stehenden Behörden sein."

Eine Immediatkommission unter dem Präsidium des Minister-Staatssekretärs v. Klewitz ward zur Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes eingesetzt und für dieselbe der Staatsrath Süvern zum Referenten ernannt. Am 27. Juni 1819 überreichte die Kommission den ausgearbeiteten Entwurf. Der 1. Theil behandelte die öffentlichen allgemeinen, der 2. die Privat-Schulen. Die Grundgedanken waren die folgenden:

Diejenigen Schulen und Erziehungsanstalten werden als öffentliche und allgemeine anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu be-

sonderen Berufsarten bezwecken, aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, unter öffentlicher Aufsicht und Jedem nach bestimmten Bedingungen zur Benutzung offen stehen. Sie bilden die Grundlage der gesammten Nationalerziehung und führen die allgemeine Jugendbildung vom Anfange des Schulunterrichtes bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt, durch drei Stufen.

Die erste dieser drei Stufen — die allgemeine Elementarschule — soll dem Bildungsbedürfnisse der unteren Volksklasse in den Städten und auf dem Lande genügen. Die zweite — die allgemeine Stadtschule — führt die Bildung des Knabenalters bis zu der Grenze fort, wo die Entscheidung entweder zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung oder zu besonderer Vorbereitung für ein bürgerliches Gewerbe zu geschehen pflegt. Die dritte Stufe umfaßt die Gymnasien. Bei aller Mannigfaltigkeit, welche unter den Schulen derselben Stufe durch besondere Verhältnisse entstehen kann, müssen sie doch in Allem, was das Bildungsgeschäft betrifft, untereinander übereinstimmen.

Die Verschiedenheit der Völkerstämme erfordert nicht eine Verschiedenheit der allgemeinen Verfassung der Schule. Dagegen begründet der Konfessionsunterschied der christlichen Schulen die wesentlichste innere Verschiedenheit der Schulen in dem, was den Religionsunterricht und die religiöse Erbauung betrifft. Diese richten sich in jeder Schule evangelischer und katholischer Konfession nach der Lehre und dem Geiste derjenigen Kirche, der die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, angehört. Das den verschiedenen Konfessionen Gemeinsame erlaubt die Theilnahme auch solcher Kinder am Unterricht, welcher einer anderen Konfesion angehören.

Jüdische Schulen dürfen christliche Kinder nicht aufnehmen.

Die öffentliche allgemeine Schule hat auf jeder ihrer Stufen zunächst nur danach zu streben, daß sie die allgemeine Bildung ihrer Schüler innerhalb der ihr gezogenen Grenzen recht gründlich fördere. Sie hat den ganzen Menschen zu umfassen, durch Unterricht und Disziplin Wissen und Können zu vermitteln und zu sittlicher Thätigkeit, am tiefsten zur Religiosität zu bilden. Ihre höchste Aufgabe ist, zu helfen, daß die Jugend für ihre ewige Bestimmung und zu einem dieser Bestimmung gemäßen Leben im Geiste des Christenthums erzogen werde.

Die Disziplin hat der Jugend eine sittlich-religiöse Denkungs- und Handlungsweise einzuprägen und an alle den Menschen und

Christen zierenden Tugenden zu gewöhnen. Zur Sittlichkeit des Charakters gehört treue Anhänglichkeit an König und Staat, rücksichtsloser Gehorsam gegen Gesetze und gesetzliche Ordnung. Der Unterricht soll sich beziehen auf die Bildung des Denk- und Erkenntnißvermögens wie des Gemüthes, der Sinne und der Kräfte des Körpers.

Der Kreis des Unterrichtes der allgemeinen Elementarschule umfaßt:

1. Religionslehre; in allen christlichen Schulen streng nach den positiven Wahrheiten des Christenthums.

2. Deutsche Sprache — Bildung des Sprach- und Denkvermögens, allgemeinste Regeln der Sprache, richtiger mündlicher und schriftlicher Ausdruck, richtiges verständiges Lesen und Rechtschreiben.

3. Die Form- und Maßverhältniß-Lehre und in Verbindung damit die Anfangsgründe des Zeichnens.

4. Die Zahlenlehre und hierauf gegründet das praktische Rechnen.

5. Die Anfangsgründe der Naturkunde, der Erdbeschreibung und Geschichte im Allgemeinen und in besonderer Hinsicht auf den Preußischen Staat. Wo diese Fächer nicht besonders behandelt werden können, müssen die nothwendigsten Kenntnisse gelegentlich der Sprach-, Lese- und Schreibübungen mitgetheilt werden.

6. Der Gesang (Kirchen- und Volksgesang).

7. Das Schönschreiben.

8. Die Leibesübungen (einfach, frei von allem blos Künstlichen und Uebertriebenen).

9. Die einfachsten Handarbeiten (in den Mädchenschulen weibliche Handarbeiten) und einige anschauliche Belehrungen über die landwirthschaftlichen Geschäfte.

In jeder Elementarschule müssen wenigstens Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang gelehrt werden.

In der allgemeinen Stadtschule kommen dieselben Unterrichtsgegenstände in erweitertem Umfange und größerer Ausführlichkeit und Selbstständigkeit zur Behandlung. Neu hinzu tritt der Unterricht im Lateinischen; die Form- und Zahlenlehre geht in den ersten mathematischen Unterricht über. Wenn örtliche Verhältnisse es fordern und die Kräfte der allgemeinen Stadtschule es erlauben, kann über die ihr gezogenen Grenzen hinausgegangen und eine höhere Stadtschule zur Vorbereitung für die höheren Gewerbe und weitere Ausbildung für's Gymnasium eingerichtet werden.

Besonderer Realschulen bedarf es nicht. Höhere Töchterschulen sind nur da zulässig, wo die Kommune für die unteren Schulen ausreichend gesorgt hat.

In den Gymnasien tritt mit den höheren Zielen in den einzelnen Disziplinen ihre wissenschaftliche Behandlung an die Stelle der elementaren. Die Religion, die alten Sprachen mit der deutschen, die Mathematik und Geschichte machen die Grundlagen des wissenschaftlichen Gymnasialunterrichtes aus. Das vorzüglichste Gewicht unter den drei letztgenannten Fächern wird dem Sprachunterrichte beigelegt.

In Betreff der Lehrmethode bestimmt der Entwurf, daß sie, an die Entwickelungsgesetze der menschlichen Natur sich anschließend, es nicht sowohl auf ein mechanisches Wissen und Können absehe, als vielmehr inneres Leben zu wecken und den Menschen selbst zu bilden vermöge.

Die Behörde hat dahin zu arbeiten, daß der Staat mit der erforderlichen Anzahl öffentlicher allgemeiner Schulen jeder Stufe versehen werde. Jede Provinz muß eine ihrer Größe, Bevölkerung und Bildung entsprechende Zahl von Gymnasien besitzen.

Jede Stadt muß eine allgemeine Stadtschule haben, resp. mehrere. Bei kleinen Städten unter 1500 Einwohnern genügt eine vollständige Elementarschule. Neben den höheren Schulen einer Stadt müssen hinlängliche öffentliche allgemeine Elementarschulen bestehen.

Um auf dem Lande zu den noch erforderlichen Elementarschulen zu gelangen, sind Land-Schulvereine zu bilden. Ein solcher Verein umfaßt alles in seinem Umfange befindliche ländliche Eigenthum ohne Unterschied der Besitzer und alle auch nicht mit Grundeigenthum angesessenen Hausväter. Größere Dorfschaften können auch zwei Schulen haben, namentlich wenn sie verschiedener Konfession angehören. Auch ist gestattet, daß evangelische und katholische Konfessions-Verwandte zu einem Schulvereine zusammentreten. Bei solchen gemischten Schulen soll der Hauptlehrer der Konfession angehören, welcher die Mehrzahl der Vereinsglieder zugethan ist, der Nebenlehrer der anderen Konfession.

Auch die Vereinigung höherer Schulen verschiedener Konfession ist zulässig. In diesem Falle, wie bei Gründung von neuen Simultanschulen, muß für die religiöse Bildung der Jugend nach der Konfession gewissenhaft gesorgt werden.

Ein allgemeiner Maßstab für die Besoldungen der Lehrer ist

weder möglich noch nöthig. Die höchste Ausstattung jeder Lehrerstelle ist von den jedesmaligen Verhältnissen abhängig. Die Provinzial-Schulordnungen haben ein angemessenes mindestes Einkommen der Lehrerstellen in der Stadt und auf dem Lande festzusetzen.

Die Hauptunterhaltung der niederen städtischen und ländlichen Schulen tragen die Stadtgemeinden und ländlichen Schulvereine. Im Falle des Unvermögens kommt der Provinzial-Schulfonds mit temporären Zuschüssen zu Hilfe.

Der zur Unterhaltung des Schulwesens nothwendige Bedarf kann event. auf sämmtliche Hausväter des Ortes vertheilt werden. Auf dem Lande müssen alle zu einem Schulvereine gehörigen Grundeigenthümer, Einsassen und Hausväter ohne Unterschied nach Verhältniß ihres innerhalb des Vereines gelegenen Grundbesitzes, Einkommens oder Erwerbes, sei es durch Geld oder Naturalien, event. durch Dienste beitragen. Der auf Grundstücke treffende Theil der Beiträge soll auf diesen als Reallast ruhen. Nach solcher Regulirung fällt die Verpflichtung zu besondern Dominialleistungen an die Schule weg, außer inwiefern sie etwa persönliche Lasten sind. Bei Schulen verschiedener Konfession in einem Dorfe bilden die Hausväter jeder Konfession einen Verein für ihre Schule und leisten nur zu dieser ihre Beiträge.

Die Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten sollen, wo möglich, einen Theil ihres Einkommens in Naturalien erhalten, die Stellen auch mit 1—2 Morgen guten Landes dotirt werden.

Wegen Errichtung von Pensions- und Wittwenkassen sollen die Provinzial-Schulordnungen das Nöthige bestimmen.

Die Provinzial-Schulkassen — in jedem Regierungs-Departement eine — sollen ihren Zugang haben aus den ihnen jetzt schon eigenthümlichen oder noch zu stiftenden Einkünften, aus den früher gegründeten Gnaden-Schulfonds, aus den bei Einziehung geistlicher Güter für die Schulen ausgeworfenen Fonds, und einstweilen noch von den bewilligten Zuschüssen Königl. Kassen, bis bestimmt werden kann, wie jede Provinz den Fonds für die nicht von den einzelnen Kommunen zu unterhaltenden Schulen und zur Unterstützung von Kommunalschulen aufbringen soll.

Um gute Lehrer für niedere und höhere Schulen zu gewinnen, sind Seminarien einzurichten und die Kosten aus allgemeinen Staats- und Provinzialfonds zu bestreiten.

Kein Seminar soll mehr als 60—70 Präparanden aufnehmen.

Die Seminarien sind an nicht zu großen Orten anzulegen, und wo möglich an Waisen- und Armenerziehungsanstalten anzuschließen. Zur Aufnahme in dieselben ist die vollendete Elementarbildung erforderlich. Sie haben ihre Zöglinge zu richtigen Einsichten über die Natur des Erziehungs- und Lehrgeschäfts zu führen und zu seiner Ausübung praktisch anzuleiten. Vorzüglich sollen sie die religiöse Gesinnung und den pädagogischen Sinn bilden, die Schüler nicht mit Theorie der Methode anfüllen, sondern sie zu sinniger Beobachtung anleiten und üben, aus ihren Erfahrungen einfache und klare Grundsätze für ihr Verfahren als Lehrer und Erzieher zu schöpfen.

Der Einrichtungsplan jedes Seminars muß von der obersten Unterrichtsbehörde bestätigt werden. Die nähere Aufsicht führen die Provinzial-Unterrichtsbehörden unter Betheiligung der geistlichen Behörden in Hinsicht auf die religiöse Bildung der Seminaristen.

Die Anstellungsfähigkeit muß in den angeordneten Prüfungen nachgewiesen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei geistlichen (von der geistlichen Provinzial-Behörde, resp. vom Bischof gewählten) Mitgliedern und aus zwei weltlichen, welche die Provinzialbehörde ernennt. Die Religionsprüfung wird unter Vorsitz eines der geistlichen Mitglieder gehalten.

Wahl und Berufung der Lehrer soll auf dem Lande, wo Schulvereine bestehen, von den Schulvorständen ausgehen, in den Städten von der Patronatsbehörde, und wenn Hausväterbeiträge geleistet werden, unter Betheiligung der Gemeindevorsteher. Bei Lehrerstellen landesherrlichen Patronats erfolgt die Besetzung durch die Provinzial-Unterrichtsbehörde. Ihr kommt auch die Bestätigung zu. Für katholische Elementarschullehrer werden dem Bischofe die Anstellungs-Urkunden eingereicht. Dieser fertigt das Ernennungsdekret aus und läßt es mit der Bestallung der Provinzial-Schulbehörde zur Bestätigung zugehen.

In Ansehung der Lokal- und Kreisschulinspektion finden neue Bestimmungen nicht statt. Die alte wohlthätige Verbindung der Schule mit der Kirche soll aufrechterhalten werden. Unter besonderen Umständen dürfen mit Zustimmung der obersten geistlichen und Unterrichtsbehörde auch Nichtgeistliche zu Kreisschulinspektoren ernannt werden. Kreisaufseher der evangelischen Schulen sind insgemein die Superintendenten, der katholischen Schulen die Dekane oder Erzpriester. Jene werden von den Provinzial-Schulbehörden ernannt,

von der obersten Unterrichtsbehörde bestätigt, diese von den Bischöfen ernannt und von den betreffenden Provinzial-Schulbehörden, unter Beifügung ihres Gutachtens, der obersten Unterrichtsbehörde zur Bestätigung vorgestellt. Für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens auf dem Lande wirken mit den Kreis-Schulaufsehern zusammen die Landräthe.

Die katholischen Kreis-Schulaufseher haben über die kirchlichen Verhältnisse der Schulen und den ganzen religiösen Theil der Schuleinrichtung dem Bischofe alle erforderte Auskunft zu geben und seine Weisungen darüber anzunehmen.

Jeder Kreis-Schulaufseher erhält eine angemessene jährliche Remuneration.

Künftighin soll kein Kandidat die Aufnahme in den geistlichen Stand erhalten, der nicht die zur guten Verwaltung der Schulaufsicht nöthigen Kenntnisse bei den Prüfungen für's Pfarramt gezeigt hat.

Dieser Entwurf blieb aber in den Akten begraben, bis er erst gelegentlich der bei dem Hause der Abgeordneten im Jahre 1868 eingebrachten Gesetzentwürfe wiederum an's Licht gezogen wurde. Das Unterrichtsgesetz, obwohl von der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 abermals verheißen und gewährleistet, gehört noch heute zu den frommen Wünschen.

---

11. Abschnitt.

Die Union in Kirche und Schule.

Eine große That vollzog sich aber noch in jener Zeit des Schaffens und Waltens, welche unmittelbar den Freiheitskriegen folgte, eine Schöpfung, die auch das Gebiet der Schule wesentlich berührt hat, nämlich die Union zwischen der lutherischen und reformirten Kirche in Preußen, von den Einen

über die Gebühr in den Himmel erhoben, von den Anderen, den konfessionellen Heißspornen und Kampfhähnen, in den Abgrund der Hölle verwünscht.

Sämmtliche Herrscher von Brandenburg-Preußen von dem großen Kurfürsten ab hatten schon den Unionsgedanken gehegt und gepflegt und eine Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen erstrebt. Was ihnen nicht gelang, setzte König Friedrich Wilhelm III. in's Werk, und wir dürfen sagen zum Heile und Segen der gesammten evangelischen Kirche. Alsbald nach seiner Thronbesteigung nahm derselbe diese alte Tradition seines Hauses auf, persönlich auch durch den Wunsch bestimmt, daß er, als reformirt, mit seiner innig-geliebten Gemahlin, der Königin Luise, einer lutherischen Prinzessin von Mecklenburg, in Gemeinschaft das heil. Abendmahl genießen könne, ohne daß einer von beiden Theilen nöthig habe, seine Konfession zu wechseln. Darum sollte die Kultusgleichheit der Ausgangspunkt und die Sakramentsgemeinschaft das Ziel der Union sein. In diesem Sinne und Geiste wirkte als der vorzüglichste Vermittler und Beförderer derselben der Ober-Konsistorialrath und ehemalige Religionslehrer des Königs, Friedr. Sam. Gottfr. Sack, ein frommer reformirter Theolog. Er war von dem Könige aufgefordert worden, ein Promemoria auszuarbeiten, das er demselben unter dem 13. Juli 1798 einreichte. Zuvörderst wurde in diesem Schriftstücke die Nothwendigkeit einer neuen Liturgie nachgewiesen, bei deren Einführung aber „Behutsamkeit" anempfohlen, „um nicht zu Unruhen, Klagen und Trennungen Anlaß zu geben. Zwang und Gewalt würden ohne Zweifel den Geist des Widerspruchs erwecken und das abgezweckte Gute eher hindern als befördern."

Durch die Kabinetsordre vom 18. Juli 1798, an die Minister v. Thulemeier und v. Massow gerichtet, sprach der König seine eigenen Gedanken in dieser Sache aus.

„Aus dem eingereichten Promemoria des Ober-Konsistorialraths Sack, eine neue Kirchenagende betreffend," sagt derselbe, „habe Ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Konfessionen das Bedürfniß einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Jetzt besonders aber freut es Mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen und dadurch selbst den aufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will Ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang, — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden und die auszuarbeitende verbesserte Agende anfangs blos als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde Ich die ganz in diesem Sinne gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zweckmäßig und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle Ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen, und, nach von derselben erhaltenen Billigung, solche dem großen Publikum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigern darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen darüber zu benutzen, und, wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde Ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines Jeden, sich noch der alten Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religio-

sität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können."

Es wurde nun durch die Kabinetsordre vom 5. Aug. 1798 eine „Kommission zur Besorgung einer neuen für beide Konfessionen gemeinschaftlichen Kirchenagende" ernannt, welche von reformirter Seite aus dem Ober-Konsistorialrath Sack, Hofprediger Conrad und Kirchenrath Meierotto, lutherischerseits aus den Ober-Konsistorialräthen Teller, Zöllner und Hecker bestand. Bedeutenden Einfluß auf die ganze Angelegenheit übte aber schon damals Friedr. Ernst Dan. Schleiermacher, von 1796 bis 1802 Prediger an der Charité zu Berlin, ein Mann großen, überlegenen Geistes und von außerordentlichem Wissen. Im Jahre 1804 veröffentlichte derselbe anonym die „Zwei unvorgreiflichen Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens" und kam in seiner Entwickelung, obwohl von anderen Gesichtspunkten ausgehend, zu demselben Resultate, wie das Promemoria Sack's, sprach aber noch aus, daß die Union nur unter Beförderung der Synodal-Verfassung bestehen und gedeihen könne.

Der Krieg von 1806—1807 griff störend auch in die Entwickelung der Unionssache ein; als aber das Edikt vom 16. Dez. 1808, die Organisation der obersten Staatsbehörden betreffend, innerhalb des Ministeriums des Innern eine Sektion für den öffentlichen Unterricht und für die Religionsangelegenheiten schuf, das Ober-Konsistorium, das reformirte Kirchen-Direktorium, wie die Provinzial-Konsistorien aufhob, trat die erste faktisch unirte Kirchenbehörde in Preußen in's Leben. Sie war nur allein dem souverainen Willen des an kein Kirchenrecht, an keine Synode gebundenen Monarchen untergeben, der von jetzt ab die Kirche als oberster Bischof nach eigenem Ermessen leitete, allerdings in großer Zurückhaltung, wie er an den nachmaligen Bischof Eylert schrieb: „Der Glaube ist der feinste Akt der Seele und wie er allein das

Werk des Individuums ist, so läßt er sich nicht gebieten. Ich habe in dieser Angelegenheit nichts zu befehlen und bin nicht Herr der Kirche. Ihr alleiniger Herr und Meister ist ihr Gründer und Lenker, Ich bin nur Sein Diener." Friedrich Wilhelm III. mochte auch nicht summus episcopus genannt werden.

Noch waren die Freiheitskriege nicht beendet, als schon wieder diese dem Könige so sehr am Herzen liegende Angelegenheit aufgenommen wurde. Am 12. Sept. 1814 erließ deshalb der Minister des Innern v. Schuckmann eine Bekanntmachung.

Es ward eine neue Kommission, bestehend aus dem Ober-Konsistorialrath und Hofprediger Sack, den Ober-Konsistorialräthen und Pröpsten Ribbeck und Hanstein, dem Ober-Konsistorialrath Hecker, dem Ober-Konsistorialrath und Feldpropst Offelsmeyer und dem Ober-Konsistorialrath und Hofprediger Eylert gebildet und zugleich aufgefordert, bei derselben Beiträge und Vorschläge von sich berufen fühlenden Personen einzureichen.

Noch war diese Kommission mit ihren Arbeiten nicht zu Ende, als im Jahre 1816 eine neue Liturgie für die Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam und für die Garnisonkirche zu Berlin erschien. Dieselbe enthielt eine neue Ordnung des Gottesdienstes, die namentlich hinsichtlich der Altargebete und der mit ihnen verbundenen Chorgesänge von der bisherigen abwich und die Predigt und den Choralgesang etwas kürzte. Provinzial- und Kreis-Synoden, die ersteren von sämmtlichen Superintendenten der betreffenden Provinz gebildet, traten zusammen und es wurde ihnen im Sommer 1817 als Berathungsvorlage der „Entwurf zur Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im Preußischen Staate" gegeben. Auch die neuen Behörden der Kirche, die Konsistorien, allerdings nur verwaltende Staatsbehörden unter

dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, wurden im Sinne der Union zusammengesetzt, und am 27. Sept. 1817 erschien die folgende an die Konsistorien, Synoden und Superintendenturen gerichtete Kabinetsordre:

„Schon Meine in Gott ruhenden erleuchteten Vorfahren, der Kurfürst Joh. Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedr. Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und die lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Konfessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säkularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden nur noch durch äußeren Unterschied getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformation; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neubelebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten, diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heil. Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in ächt christlichem Sinne dem Herrn folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlauteren Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von selbst hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!"

Diese, aus dem frommen Sinne des Königs, welcher der evangelischen Kirche einen neuen Segen zuführen wollte und wirklich auch zugeführt hat, hervorgegangene Kabinetsordre ist bis in die neueste Zeit herab vielfach von Seiten starrer Lutheraner angegriffen und verurtheilt worden, daß sie habe eine Kirche ohne Bekenntniß und Lehrgrundlage, eine Einheit auf Kosten der Wahrheit schaffen wollen. Hat aber die auf dieser königlichen Willensmeinung stehende unirte Kirche in

Wahrheit kein Bekenntniß, ist sie wirklich ein todtgeborenes Kind?*) Die obige Kabinetsordre wollte die reformirte und lutherische Kirche innerhalb der Union erhalten wissen, und der König erklärte sich ausdrücklich weit davon entfernt, dieselbe aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Ist später von den Intentionen desselben zuweilen abgegangen worden, so ist dies nicht seine Schuld. Auch die Bekenntnißschriften sollten in Geltung erhalten werden, und er sprach dies auch aus in der an den Diakonus Michler in Brieg, welcher den König gebeten hatte, nur die heil. Schrift als alleinige Glaubensnorm gelten zu lassen, gerichteten Kabinetsordre vom 22. Sept. 1822.

„Aller Sekten-Unterschied," heißt es in derselben, „ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen, und es ist also auch deßhalb für nothwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evangelium und zugleich auf die symbolischen Bücher, als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der heil. Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken."

Doch hatte schon die Kabinetsordre vom 8. Nov. 1818 bestimmt, daß die nach der Verordnung vom 10. April 1725 bisher üblich gewesene Ausstellung eines eidlichen Reverses

*) „Ich wüßte nicht," sagt der würdige C. J. Nitzsch, „in welchem deutschen Lande seitdem größere Freude an dem Bekenntnisse des Evangeliums, eifrigere Pflege positiver Theologie, mehr Macht gegen Lehrwillkür, oder mehr Aufmunterung des Zeugnisses von Christo vorhanden gewesen wäre, als in dem kirchenregimentlich und theologisch unirten Preußen; und was Restauration des christlichen Unterrichtes, Beseitigung schlechter bekenntnißloser Lehrbücher, Herstellung des alten Liederschatzes in seine Rechte, ernstes Einsehen beim Mißbrauche der öffentlichen Lehrfreiheit, ja Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre anlangt, wo dafür zeitiger eingeschritten, eher etwas zum Ziele geführt und treuer gewirkt worden wäre, als in der rheinischen Provinzialkirche, die doch, wäre die Union bekenntnißlos, da sie sich vor allen anderen in kräftiger Union bewegt, das vollkommenste Beispiel ihrer Unkirchlichkeit darbieten müßte."

auf die Confessio Johannis Sigismundi von Seiten der reformirten Prediger bei ihrem Eintritte in das Predigtamt künftig wegfallen könne. Zu solchen Ausschreitungen wie bei den Lutheranern ist es aber auch in der Folge bei den Reformirten nie gekommen, und als dieselben in neuester Zeit anfingen, sich zu sammeln und zu einigen, die alten Einrichtungen wieder zu beleben und eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten, geschah dies nur im Anschlusse an die Union. Das Kirchenregiment kam ihnen dabei helfend entgegen, wie das Statut für die Klassical-Konvente der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen vom 19. Dez. 1860 als Ergänzung der Klassicalordnung vom 24. Okt. 1713 beweist.

Friedrich Wilhelm III. kommunizirte am Jubelfeste der Reformation, am 31. Okt. 1817, selbst nach unirtem Ritus (mit Brotbrechen und der referirenden Spendeformel) in Potsdam und fuhr dann sofort nach Wittenberg, um der Einweihung von Dr. Martin Luther's Standbilde beizuwohnen und daselbst das Prediger-Seminar zu gründen.

Gern und freudig wurde die Union von den meisten Geistlichen und Gemeinden angenommen; nur gegen die neue Agende, die im Jahre 1821 zunächst für die Hof- und Domgemeinde zu Berlin erschien, erhoben einige Synoden der Geistlichen Opposition, obwohl das Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Febr. 1822 besonders noch hervorgehoben hatte, „daß Se. Majestät bei der vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen es mit besonderem Wohlgefallen erkennen würden, wenn die Einführung der Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht werde." Ja der König schenkte den einzelnen Kirchen solche Exemplare, in die er eigenhändig einen Segenswunsch eingetragen hatte. Auch von den Behörden wurde Alles gethan, um eine allgemeine Annahme der Agende zu bewirken. Aber selbst die Berliner Geistlichkeit beschwerte

sich „über das viele Unlautere, das in die Einführung der neuen Agende eingedrungen sei," und noch stärker sprach sich der Berliner Magistrat in seinem Proteste vom 13. Juli 1824 gegen dieselbe aus, indem er dem Könige sogar das liturgische Recht bestritt. Als Antwort hierauf erging unter'm 7. Okt. von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten die Bestimmung, daß eine Einwilligung und Zustimmung der Gemeinden zur Annahme der Agende nicht erforderlich sei. Um aber ferneres Widerstreben zu heben, sprach der König in der Kabinetsordre vom 28. Mai 1825 aus:

„Die zu erlassende gemeinschaftliche, echt biblische, den ältesten Kirchen gemäße Agende beabsichtigt, der evangelischen Kirche in den Königlichen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff wieder zu geben und dadurch die getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugende Willkür zu schützen, und die verlorene Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinden wieder herzustellen. Mit Wohlgefallen habe Ich ersehen, daß von 7782 evangelischen Kirchen im Staate bereits 5343 die erneuerte von Mir befohlene Agende angenommen haben. Die übrigen Pfarrer und Gemeinden, welche gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung dieselbe noch nicht angenommen, werden gewiß bald nachfolgen."

In Ausführung dieser Kabinetsordre bestimmte das Ministerial-Reskript vom 29. Okt. 1825 daß, wenn in einer Kirche die neue Agende noch nicht angenommen, aber auch keine ältere landesherrlich autorisirte Agende bisher unverändert gebraucht worden sei, bei Neubesetzung der Pfarrstellen der betreffende Geistliche zur Annahme der neuen Agende verpflichtet werden solle. Das Reskript vom 2. Juni 1826 fügte hinzu, daß, wo in einer Gemeinde die neue Agende bereits eingeführt, auch der neu anzustellende Pastor an deren Gebrauch gebunden sei, die neu anzustellenden Kandidaten hierzu ausdrücklich verpflichtet werden und, bevor sie diese Verpflichtung eingingen, „keine Pfarrstelle erhalten sollten."

Der König selbst, bestimmt durch die Scheibel'sche Opposition in Schlesien, schrieb im Jahre 1827, um die Annahme der Agende zu fördern, eine Schrift: „Luther in Beziehung auf die preußische Kirchenagende vom Jahre 1822 mit den im Jahre 1823 bekannt gemachten Verbesserungen und Vermehrungen." Vielfach ist allerdings die Autorschaft des Königs, der nie vorher und nachher als Schriftsteller aufgetreten, bezweifelt worden; aber Eylert bezeugt dieselbe und auch Inhalt und Form sprechen dafür.

Der König vergleicht in dieser Schrift die neue Agende mit Luther's formula missae vom Jahre 1523 und der deutschen Messe von 1526 und weis't nach, wie sie diesen Vorbildern gemäß sei. Auch Luther, so sehr er gegen den an liturgische Formeln gebundenen katholischen Glaubenszwang eifere, trete doch andererseits für die Nothwendigkeit fester liturgischer Ordnungen entschieden auf. Die vorgeschriebenen Formen und Gebräuche hätten die ehrwürdige Autorität des Alterthums und seien als solche besonders geeignet, ein einheitliches Band für die Gesammtheit der Gemeinden zu geben. Meine doch Luther selbst: Fein wäre es, wenn in jeglicher Herrschaft der Gottesdienst auf einerlei Weise ginge und die umliegenden Städtlein und Dörfer mit einer Stadt gleich parteten. „Die Kirchenordnungen und Agenden," sagt der König weiter, „wurden größtentheils mit Berathung und Zuziehung Luther's oder anderer von ihm dazu als tüchtig erachteter Männer verfaßt und von den evangelischen Landesherren selbst, oder unter landesherrlicher Autorität eingeführt, demnächst aber, kraft des zu Augsburg im Jahre 1555 abgeschlossenen Religionsfriedens, welcher den Evangelischen völlige Religionsfreiheit zusicherte und ihren Landesfürsten die bischöflichen Rechte einräumte, sanktionirt. Hieraus wird ein jeder unbefangene und unparteiische Leser leicht einsehen können, daß es den Widersachern der Agende nicht zusteht, unserer Regierung den Vorwurf zu machen, als handle sie gegen Fug und Recht, wenn sie jene älteren von Luther selbst und den Landesfürsten jener Zeit ausgegangenen kirchlichen Ordnungen in der jetzigen erneuerten Form wieder in's Leben zu bringen sich angelegen sein läßt. Unsere Regierung ist es also nicht, die gegen Fug und Recht verfährt; jene protestantischen Geistlichen, Pastoren und Gemeinden aber sind es, die gegen Fug

und Recht handeln würden, wenn sie in ihrem Eigensinne und unzeitigen Eifer beharren wollten; denn klar genug liegt es wohl jetzt am Tage, daß eben von diesen, oder wenigstens von ihren Vorgängern und Vorfahren gegen Fug und Recht gehandelt wurde, wenn jene eingeführten Ordnungen durch ihre eigene, und zwar usurpirte Machtvollkommenheit beseitigt und, als dem Modegeschmacke und dem Zeitgeiste zuwider, für unbrauchbar und veraltet erklärt worden sind."

Aber dennoch wollte, vorzüglich in Schlesien, die allgemeine Einführung der Agende noch immer nicht gelingen. Sie wurde darum 1828 den Geistlichen zum letzten Male zur freiwilligen Annahme dargeboten, aber zugleich der Eigensinn und die Willkür der Widerstrebenden stark gerügt, ja als aufrührische Gesinnung und Unehrerbietigkeit gegen den König bezeichnet. Die Kabinetsordre vom 26. Aug. 1831 befahl geradezu, daß die Prediger „bei Strafe des Ungehorsams" zum vorschriftsmäßigen Gebrauche der neuen Agende angehalten werden sollten. Ein übles Ding war es hierbei, daß man den Beitritt zur Union der freien Entschließung überließ, dabei aber doch die nicht unirten Gemeinden zur Annahme der Agende zwang, die nothwendig in die Union hineinführte und ausgesprochenermaßen auch dazu bestimmt war.

Das Jahr 1830, insbesondere das Jubelfest der Uebergabe der Augsburgischen Konfession (25. Juni), bot willkommene Gelegenheit, das Werk der Union, als eines heiligen Bandes der gesammten evangelischen Kirche, auf's Neue kräftig zu fördern. Leider muß aber zugegeben werden, daß bei der Einführung derselben und namentlich der neuen Agende mancherlei Menschlichkeiten untergelaufen (propter agenda, non propter acta, wie Schleiermacher bezüglich der gespendeten Rothen Adlerorden witzig bemerkte), falsche Maßnahmen in großer Zahl ergriffen worden sind. Manche fromme Gemüther wurden dadurch beunruhigt, niedere Leidenschaften aufgeregt und dadurch neue Wirrnisse heraufbeschworen. Die Bewegung griff immer weiter um sich; an vielen Orten in Niederschlesien

bildeten sich kleine separirt-lutherische Gemeinden. Gegen die Laien, welche Privatgottesdienst hielten und sich weigerten, ihre Kinder in unirte Schulen zu schicken, wurde mit bureaukratischer Schärfe und polizeilichen Plackereien eingeschritten, Maßregeln, die nur dazu dienten, die Leute zu Märtyrern zu stempeln, sie noch mehr zu verhärten, aus ziemlich harmlosen Sektirern trotzige Fanatiker zu machen und ihnen die übelste Meinung vom versöhnenden Geiste der Union beizubringen. Auch in Pommern regte sich's; die Lage wurde immer ernster und starke Auswanderungen „um des Glaubens willen" waren in Vorbereitung begriffen, etwas bis dahin in Preußen ganz Unerhörtes. Da erließ der König die Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834.

„Die Union," heißt es in derselben, „bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses; auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfessionen nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an diese Einführung der Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können."

Diese Kabinetsordre trat in Gegensatz zu Begriff und Tendenz der Union, wie beide in bureaukratisch-absolutistischer Auffassung sich herausgebildet hatten. Die separirten Luthe-

raner fühlten sich aber noch nicht befriedigt; unlautere und unsaubere Elemente mischten sich ein, sagten den Behörden den Gehorsam auf, erklärten die preußische Kokarde für das Zeichen des Thieres in der Offenbarung, oder, wie Rektor Ehrenström in Meseritz, „daß der Teufel die Union gestiftet habe." Die Staatsbehörden mußten jetzt schärfer einschreiten. Es begannen nun massenhafte Auswanderungen aus Schlesien und aus Pommern nach Amerika. Tief schnitt dies dem Könige in's Herz. Der Geh. Rath Eilers hat Recht, wenn er klagt: „Es ist nur zu wahr, daß dem heilsamen Gedanken und der reinen Absicht des Königs die entsprechenden Organe fehlten."

---

12. Abschnitt.

Die Karlsbader Beschlüsse und ihre Folgen.

Das frische, fröhliche Schaffen und Streben, welches unmittelbar nach den Freiheitskriegen wie in allen Sphären des öffentlichen Lebens, so auch auf den deutschen Hochschulen herrschte, ward bald umdüstert. Es kam namentlich für die Universitäten und die höheren Unterrichtsanstalten überhaupt eine schwere, trübe Zeit. Das Gefühl für Freiheit, welches, als es galt, die französische Knechtschaft zu brechen, viele Studenten als freiwillige Kämpfer namentlich den Heeren Preußens zugeführt hatte, dieses Gefühl konnte mit der Beendigung der Freiheitskriege nicht erlöschen, ja es wurde um so lebendiger, als so manche schöne Hoffnung bitter getäuscht

worden war. Die Universitäten wurden einer strengen Beaufsichtigung unterworfen und dabei namentlich die burschenschaftlichen Vereine in's Auge gefaßt, welche auf dem Wartburgfeste 1817 zu einer „allgemeinen deutschen Burschenschaft" zusammentraten. Einzelne Glieder derselben ließen sich zu großen Verirrungen, ja zu Verbrechen hinreißen und gaben so zu der Anklage der Universitäten genügenden Vorwand. Es folgten die Teplitzer Konferenzen und die Karlsbader Beschlüsse, welche auch die „Gebrechen des Schul- und Universitätswesens" betrafen und die in der Sitzung des Bundestags vom 20. Sept. 1819 einmüthig angenommen wurden.

In Preußen waren die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 noch besonders durch die Bekanntmachung vom 18. Okt. desselben Jahres publizirt und auch auf die Universität Königsberg ausgedehnt worden. Sie forderten an Stelle der bisherigen Kuratorien der Universitäten „Regierungsbevollmächtigte," welche, nun eingesetzt, am 18. Nov. 1819 ihre Instruktion empfingen. An demselben Tage erfolgte auch das Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt, in Folge dessen bei jeder Universität statt des bisherigen Syndikus ein eigener Universitätsrichter angestellt wurde, worauf durch die Central-Untersuchungskommission zu Mainz die Untersuchungen wegen der „demagogischen Umtriebe" begannen.

Nicht nur die seit dem Jahre 1816 auf den meisten Universitäten entstandenen Burschenschaften, sondern auch patriotische Vereine, welche vor oder während der Freiheitskriege zum Zwecke der Abschüttelung des verhaßten Franzosenjoches und zur Belebung und Kräftigung des nationalen Geistes entstanden waren, wie der „Tugendbund;" ferner Einrichtungen, welche auf Wunsch und Willen der Regierung in's Leben getreten waren, wie z. B. das Turnwesen, wurden jetzt beargwöhnt und Gegenstände der Anklage und Verfolgung offizieller

und nicht offizieller „Demagogenriecher," unter denen sich der später im Wahnsinne verstorbene preuß. Geh. Rath Schmalz durch Gehässigkeit und Niederträchtigkeit ganz besonders hervorthat. Nicht nur junge Leute, meist Studenten, sondern auch hochgeachtete Gelehrte und Universitätslehrer, hochangesehene Männer, die theils mit dem Worte und der Feder, theils mit dem Schwerte für die Befreiung des Vaterlandes und die Wiederaufrichtung deutscher Fürstenthrone gekämpft hatten, wie E. M. Arndt, L. Jahn, Welcker und A. wurden als Demagogen verfolgt, in langwierige Untersuchungen verwickelt, ihrer Stellen entsetzt und auch, als ihre Unschuld dargethan, der öffentlichen Wirksamkeit nicht zurückgegeben. Es war eine trübe, dumpfe Zeit.

Aber noch im Jahre 1819 ward der freisinnige, hochgebildete Wilhelm v. Humboldt, der schon in schweren Zeiten dem Staate die wichtigsten Dienste geleistet, von dem Könige, sogar gegen den Willen des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, in das Staatsministerium als Minister des Innern berufen, ein Beweis, daß sich mancherlei Strebungen und Strömungen in den eigentlich bestimmenden Kreisen, in der Umgebung des Monarchen, geltend machten. Humboldt erklärte die Karlsbader Beschlüsse für „schädlich und unnational" und „daß ein Staatsminister und Minister des Auswärtigen seine Rechte überschreite, wenn er verspreche, preußische Unterthanen fremden Gerichten zu unterwerfen." Er verlangte deßhalb mit den Ministern v. Beyme und v. Boyen und dem Direktor im Kriegsministerium, General v. Grolman, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Bernstorff, in Anklagestand versetzt und die ganzen in Karlsbad beschlossenen Maßregeln gegen die Demagogen kassirt würden. Diese Männer stellten dem Könige vor, daß jene Beschlüsse der Natur des deutschen Volkes nicht entsprächen, wohl aber dem Bundestage eine Macht beilegten,

welche die Selbstständigkeit Preußens vernichte. Da wurde die Hand an die Organisation der Landwehr gelegt; Boyen und mit ihm Grolman gaben ihren Abschied ein und erhielten denselben. Jetzt richtete die russische und österreichische Partei am Hofe, wie die ganze Reaktion, ihre Angriffe gegen Humboldt und Beyme. Noch zögerte der König. Aber acht Tage nach Boyen's Verabschiedung, am 31. Dez. 1819, erhielten auch diese beiden Männer ihre Entlassung. Humboldt verzichtete großmüthig auf die Pension, die ihm als Staatsminister zustand. Durch den Rücktritt dieser vier Männer war aber Preußens Geschick auf viele Jahre hin bestimmt. Hardenberg verleugnete seine ganze große Vergangenheit; er ging und stand jetzt mit der Reaktion. Diese hatte nun, wie im übrigen Deutschland, das Rußland und Oesterreich zu Willen sein mußte, weil Preußen selbst auf die Führerschaft verzichtet, auch in Preußen gesiegt. Ja der Minister v. Bernstorff erklärte, „daß die in den Karlsbader Beschlüssen zu Tage getretene Einmüthigkeit der deutschen Fürsten und ihrer Minister die Eintracht der deutschen Staaten in ihr volles Licht setze und daß diese Eintracht die einzig mögliche Einheit Deutschlands sei."

Schmerzerfüllt hatte der edle Stein schon ein Jahr zuvor geschrieben:

„Diese Grundsätze dienen zum Leitfaden der österreichischen und bayer'schen Bundestagsgesandtschaften; man versichert, Preußen und Hannover werden ihnen beitreten. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob ein Kabinet überhaupt und das österreichische insbesondere klug handelt zu solchen Sophistereien seine Zuflucht zu nehmen, aber standhaft und unabläßig werde ich behaupten, daß diese Grundsätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich sind. Denn es ist ein protestantischer Staat, in welchem sich seit Jahrhunderten ein großes, vielseitiges geistiges Leben, ein Geist der freien Untersuchung entwickelt hat; dieser läßt sich weder unterdrücken, noch durch elende Sophismen irre leiten."

Der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 gegen die Universitäten, obwohl nur als provisorisch bezeichnet, blieb in Geltung, und seine Fortdauer wurde in der Sitzung des Bundestages vom 16. Aug. 1824 als sich von selbst verstehend, und wieder durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 auf's Neue für weiter gültig erklärt. Mehrere politische Ereignisse, wie die französische Revolution, der Aufstand in Polen, besonders aber in Deutschland die Demonstrationen beim Hambacher Feste, wie auch das Frankfurter Attentat vermehrten die Besorgnisse der Regierungen, und so schritt man nicht nur zu neuen Untersuchungen, sondern auch zu verschärften Maßregeln. Gesandte der deutschen Bundesstaaten hielten 1834 Konferenzen in Wien, deren Ergebniß in dem Schlußprotokolle vom 12. Juni 1834 niedergelegt ist. Hierauf folgte ein neuer Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834, nach welchem die Regierungen gehalten waren, an jeder Universität eine eigene Behörde unter Leitung des Regierungsbevollmächtigten für die Immatrikulation der Studirenden einzusetzen und von den letzteren einen Revers, „sich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung, insbesondere an keiner burschenschaftlichen zu betheiligen," unterschreiben zu lassen. Diese Beschlüsse sollten vorläufig nur auf sechs Jahre Gültigkeit haben, wurden aber in der Sitzung des Bundestages vom 29. Juli 1841 auf weitere sechs Jahre in Kraft erhalten.

Das Edikt vom 13. April 1810, welches das Verbot des Besuchens fremder Universitäten unbedingt aufhob, blieb nur neun Jahre in Kraft. Durch verschiedene Kabinetsordres wurde der Besuch einzelner Universitäten, z. B. derjenigen zu Jena, Basel, Tübingen, Erlangen, Heidelberg, Würzburg, Zürich, Bern untersagt, bis endlich die Kabinetsordre vom 13. Okt. 1838 den Besuch der Universitäten im Gebiete des Deutschen Bundes mit der Bestimmung wieder freistellte, „daß

jeder preußische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zu der medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruches, eine Zeit lang (nach der Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 wenigstens $1^1/_2$ Jahre) auf einer Landesuniversität zu studiren verpflichtet sein soll."

Schon durch die Kabinetsordre vom 7. April 1804 war für die Dauer des Studiums ein Triennium angeordnet und dann unter'm 27. Nov. bestimmt worden, daß eine Dispensation von dieser Frist nur auf Grund einer besonderen Prüfung ertheilt werden solle. Für das Justizfach genügte nach den Reskripten vom 6. Sept. und 6. Nov. 1809 eine Studienzeit von $2^1/_2$ Jahren. Später wurde jedoch wieder für die Studenten der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie als Regel ein Triennium, für die der Medizin aber durch die Kabinetsordre vom 7. Jan. 1826 ein Quadriennium eingeführt.

Trotz der polizeilichen Maßnahmen gegen die Universitäten war man doch bemüht, für dieselben die ausgezeichnetsten Gelehrten zu gewinnen; und vorzüglich war es die Universität Berlin, die, gleichsam das wissenschaftliche und geistige Leben des Staates konzentrirend, durch einen Kreis hochbegabter und berühmter Männer glänzte und nach mehreren Seiten hin in der Wissenschaft Epoche machend aufgetreten ist.

13. Abſchnitt.

Die Organiſation des höheren Schulweſens.

Die Reform der Gymnaſien in Preußen, welche im erſten Jahrzehnt des Jahrhunderts begonnen hatte, wurde gleich nach den Freiheitskriegen fortgeſetzt und zwar in der Art, daß den klaſſiſchen Sprachen, durch den voraufgegangenen Pietismus etwas zurückgeſetzt, die vornehmſte Stelle unter den Lehrgegenſtänden geſichert, aber auch den Realien, namentlich der Mathematik, Phyſik und Geſchichte gehöriger Raum verſtattet wurde, um die Bildung auch mit dem praktiſchen Leben im nöthigen Zuſammenhange zu erhalten.

Die von dem Staatsrathe Süvern ausgearbeitete „Unterrichtverfaſſung“ iſt, obwohl nicht vollſtändig veröffentlicht, doch in mannichfacher Beziehung Norm für das höhere Unterrichtsweſen geblieben.

Nach ihr haben die Gymnaſien die Beſtimmung, „ihre Zöglinge nicht nur zu dem Maße klaſſiſcher und wiſſenſchaftlicher Bildung zu verhelfen, welches zum Verſtehen und Benutzen des ſyſtematiſchen Vortrages der Wiſſenſchaften auf Univerſitäten erforderlich iſt, ſondern ſie auch mit der Sinnes- und Empfindungsweiſe einer veredelten Menſchheit auszurüſten. Ihre unteren Klaſſen geben indeſſen auch denjenigen, die nicht gerade für den Gelehrtenſtand beſtimmt ſind, Gelegenheit, ſich für andere Berufsarten auszubilden, die mehr Kenntniſſe erfordern, als die Elementar- oder niederen Bürgerſchulen gewähren können. Die Theilnahme am Unterrichte im Griechiſchen wurde, wie die am Lateiniſchen, für alle Schüler als obligatoriſch bezeichnet; von den neuern Sprachen ſollte nur die deutſche zu den nothwendigen Lehrobjekten gehören; „die franzöſiſche ſcheidet von ihnen aus und wird künftig nur in ſolchen Schulen gelehrt, wo es beſonderer Stiftungen wegen geſchehen muß, allein immer nur außer den zum öffentlichen Unterricht beſtimmten Stunden, welche nicht im

mindesten dadurch beschränkt werden dürfen, und ohne daß ein Schüler zur Theilnahme daran genöthigt wird."

Auch der Oberpräsident Sack hatte 1815 diesen Unterrichtsgegenstand auf den öffentlichen Schulen der Rheinprovinz untersagt, obwohl gerade in dieser das französische Recht galt. Die meisten Gymnasien behielten jedoch den Unterricht im Französischen bei.

Außer den Sprachen gehörten noch Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften auf den Lehrplan; Philosophie und Encyklopädie blieben ausgeschlossen. Ein größerer Werth als früher wurde aber auf die deutsche Geschichte und vor allen Dingen auf den religiösen Unterricht gelegt, der in der Periode des Rationalismus fast ganz vernachlässigt und oft durch Religionsgeschichte und A. ersetzt worden war. „Der preußische Staat," heißt es, „ist ein christlicher; christlich muß daher auch der in den allgemeinen Schulen desselben ertheilte Religionsunterricht in seinem ganzen Umfange sein und darf durchaus nicht in einen allgemeinen Religionsunterricht hinüber gespielt werden." Der Turnunterricht, als für die Nationalbildung von besonderer Wichtigkeit, sollte an keiner Schule fehlen.

Die Provinzial-Konsistorien hatten bisher das gesammte Schulwesen in den betreffenden Provinzen bearbeitet. Die Verordnungen vom 31. Dez. 1825 gaben nicht nur den Oberpräsidenten eine neue Instruktion, sondern bestimmten auch Abänderungen in der bisherigen Organisation der übrigen Verwaltungsbehörden. Die Konsistorien wurden in zwei Abtheilungen geschieden, von denen die eine unter dem Namen „Konsistorium" die evangelisch-geistlichen Sachen bearbeiten und die Kandidaten ordiniren, die andere unter dem Namen „Provinzial-Schulkollegium" die den Konsistorien durch die Instruktion vom 23. Okt. 1817 überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten verwalten sollte. Demzufolge gingen die

Gymnasien, Progymnasien und Seminarien in das Ressort der Provinzial-Schulkollegien über, wozu später noch die Realschulen 1. und 2. Ordnung und etliche zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen, wie auch die mit den Seminarien verbundenen Taubstummen-Anstalten gekommen sind. Ferner wurde bestimmt, daß statt der bisherigen zwei Regierungsabtheilungen, „zur schnelleren Förderung der Geschäfte," zumal bei Regierungen von größerem Umfange, gebildet werden sollten: 1) eine Abtheilung des Innern, 2) eine Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen und 3) eine Abtheilung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Bei einigen kleinen Regierungen ist diese Dreitheilung aber nicht durchgeführt worden; einige, wie Stralsund und Sigmaringen, haben nur eine, Erfurt und alle Regierungen in Rheinland und Westfalen 2, andere, wie Königsberg 4 und Frankfurt 5 Abtheilungen. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs-Schulräthe sind außerdem, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums ihrer Provinz.

Die Maßregeln der Staatsbehörden wegen der sogenannten demagogischen Umtriebe erstreckten sich nicht nur auf die Universitäten, sondern auch auf die höheren und niederen Schulen. Die bisher den Konsistorien überlassene Besetzung der Lehrerstellen an den Gymnasien wurde durch die Kabinetsordre vom 20. Sept. 1819 dem Minister übertragen, „damit," wie es in derselben heißt, „Sie Mir dafür verantwortlich sein können, daß bei den Gymnasien, Seminarien und Schulen keine Lehrer angestellt werden, die statt gründlichen Unterrichtes der Jugend verderbliche Grundsätze einflößen." Ja im Jahre 1824 wurde der Direktor des Polizeiministeriums, unter Beibehaltung dieser Stelle, zum ersten Direktor der Unterrichtsabtheilung im Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten berufen. Die Turnplätze waren schon durch die Kabinetsordre vom 12. Nov. 1819 geschlossen worden.

Um eine harmonische Ausbildung der Schüler der Gymnasien zu fördern, wurde, namentlich durch Dr. Joh. Schulze, welcher 1818 in das Unterrichtsministerium eingetreten war, das Parallel- oder Fachsystem beseitigt und das Klassensystem eingeführt. Es folgten nun in den Jahren 1823—1828 eingehende Instruktionen, modifizirt durch das Reskript vom 24. Okt. 1837, für die Direktoren, für die in der Rheinprovinz aber erst unter'm 12. Dez. 1839.

Das Cirkularreskript vom 24. Okt. 1837 war namentlich in Folge des Lorinser'schen Schulstreites erfolgt. Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Lorinser in Oppeln hatte nämlich 1836 durch die kleine Schrift „Zum Schutze der Gesundheit in Schulen" gegen die preußischen und deutschen Gymnasien die Anklage erhoben, daß in denselben die Jugend leiblich verwahrlost werde, weil die Vielheit der Unterrichtsgegenstände, die große Anzahl der Lehrstunden, die herrschende Unterrichtsmethode und die gehäuften häuslichen Schularbeiten Körperschwäche und Siechthum der Schüler herbei führten. Durch diese weder gehörig begründete, noch von vielen Uebertreibungen freie und oft vereinzelte Wahrnehmungen generalisirende Anklage wurden an 70 andere Schriften von Pädagogen und Aerzten hervorgerufen und in Folge dessen amtliche Berichte von allen preußischen Gymnasien gefordert, die sich meist gegen Dr. Lorinser aussprachen. Einzelne Mängel und Ueberschreitungen waren aber doch zu Tage getreten, und so erfolgte als eine heilsame Frucht dieser Bewegung das Reskript vom 24. Okt. 1837, „betreffend die für den Unterricht und die Zucht auf den Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnungen," nach welchen jedoch die Verfassung der Gymnasien im Großen und Ganzen dieselbe blieb.

Dieses Reskript bestimmte, daß die Aufnahme nicht vor dem 10. Lebensjahre erfolgen sollte, und sagt weiter: „Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und

griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäßigen, dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, spricht dafür, daß gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht bloß formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Gleiches läßt sich nicht von der hebräischen und französischen Sprache behaupten. Wenn indessen äußere Gründe rathen, den Unterricht in beiden auch noch ferner beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem inneren Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, in dem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden, und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäßig und unausführbar erschienen. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes, untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu betrachten und zu behandeln.

Die Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden könne nicht vermindert werden. „Es reicht aber nicht aus," heißt es weiter, „daß der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugniß ablege, ob und in wie weit dies gelungen. Vielmehr muß er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch außerhalb derselben fortsetzen und in zweckmäßiger Art ver-

anlaßt werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bestätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nöthen, daß in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Maß beobachtet und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungsstande unangemessen und mit der pflichtmäßigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Theil derselben muß der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden."

„Es erhebt sich gegen einen Theil der Gymnasiallehrer die Anklage, daß, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnten in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschickes, große Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngeren Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen. Je weniger die Methode des Unterrichtes und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je größere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjekte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegen stellen, um desto unerläßlicher ist es, daß der Lehrer selbst aus freiem Entschlusse das Wesen der Methode und ihre, der Verschiedenheit der Lehrobjekte und der Klassen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache; um desto dringender ist zu wünschen, daß er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den größeren oder geringeren Erfolg seines Unterrichtes, durch sinniges, liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern

wissenschaften bedingten für einen großen Theil der nicht studirenden Jugend eine mehr realistische Bildung, wie sie die Gymnasien nicht geben konnten und durften, wenn nicht ihr eigentliches Ziel verrückt werden sollte. Diesem Bedürfnisse zu genügen wurden schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mehre kleine Gymnasien oder sogen. lateinische Schulen in Bürgerschulen umgewandelt, welche aber meistens nur geringen Anforderungen entsprachen und zur Erlangung einer zeitgemäßen höheren Bildung des Bürgerstandes nicht geeignet waren. Deßhalb begann man, vorzüglich seit dem Jahre 1830, an die Gründung höherer Bürgerschulen zu denken, die nun häufig den mehr allgemeinen Namen „Realschulen" erhielten. Auch hierin ging Preußen voran und die übrigen deutschen Staaten folgten nach.

Die Staats-Regierung hatte als solche jenen Bestrebungen, für welche städtische Kommunen große Opfer brachten, freien Raum gelassen. Die vorläufige Instruktion vom 8. März 1832 „über die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen" gab den Realschulen die erste Grundlage für Lehrplan und Lehrziel und hob die bisherige Unsicherheit über Wahl und Maß des Unterrichtsstoffes auf.

Das Cirkular-Reskript des Kultusministers vom 29. März 1827 führte die sogen. „Kommissionsprüfung" für Lehrer an solchen Schulen und solchen Erziehungs-Anstalten ein, welche die Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der Gymnasien und diesen ähnliche Anstalten vorbereiten.

„Alle Literati," heißt es in demselben, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben. Diese Prüfungen sollen in jeder Provinz von einer Kommission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schulkollegii und der betreffenden Regierungen und dem Direktor des

Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungsbezirkes zusammengesetzt ist. Diese Prüfungen sollen an gewissen, vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre, und am besten an dem Sitze des Schullehrerseminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementarlehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich, angestellt werden.

Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Kandidaten in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul-, Universitäts- und Konsistorial-Prüfungszeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelektionen, ingleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und praktische Befähigung zum Lehramte, also darauf gerichtet werden, ob der Kandidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen, und über deren inneren organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hilfsmittel bei den einzelnen Lehrobjekten, über das Wesen der Erziehung überhaupt und ihr Verhältniß zum Unterricht insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisziplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige praktische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze; zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umstände mehrere Probelektionen zu halten, angewiesen werden soll.

Evangelische Kandidaten des Predigtamtes, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro candidatura vor dem Konsistorio bereits bestanden haben und über dessen Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Kommissarii der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Benefizen, womit die Besorgung des Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden. Auch behält sich das Mini-

sterium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitätsstudien gemacht haben oder nicht, welche dasselbe zu ordentlichen Lehrern in Schullehrerseminarien bestellen will, den durch gegenwärtiges Cirkular angeordneten Kommissionen zu überweisen."

---

14. Abschnitt.

Schöpfungen und Bestrebungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens.

Einen ganz bedeutenden Fortschritt machte während der 23jährigen Verwaltung des Frh. v. Altenstein das eigentliche Volksschulwesen, und, wenn es wahr ist, was so oft, auch außerhalb der preußischen Grenzen, behauptet worden, daß Preußen der Staat der Intelligenz sei, so hat das Wesentliche dazu jene Verwaltung beigetragen; sie hat wenigstens den festen, soliden Grund gelegt, auf welchem später mit Erfolg weiter gebaut werden konnte.

Es galt zuvörderst tüchtige Volksschullehrer heran zu bilden. Befand sich auch das so wichtige Amt der Volkserziehung zum großen Theile nicht mehr in den Händen brotloser Handwerker, invalider Soldaten und ehemaliger Bedienten; so fehlte es doch noch immer an einem tüchtigen Lehrerstande. Diesen zu erlangen, wurden einzelne schon vorhandene Seminarien erweitert und viele neue gegründet.

Mit Neu-Vorpommern erhielt der Staat auch das am 2. Juli 1791 gegründete evangelische Seminar in Franzburg und mit den sächsischen Landestheilen das am 5. Mai 1794 gegründete und am 15. Juni 1795 vollständig eröffnete Seminar zu Weißenfels. Nach den Freiheitskriegen begann aber in Preußen die eigentliche Periode der Begründung der Seminarien. Es wurde gegründet, resp. eröffnet am 1. Sept.

1816 das katholische Seminar zu Graudenz, am 1. Okt. 1816 das evang. zu Köslin, am 5. Juli 1817 das evang. zu Neuzelle, 1819 das evang. zu Neuwied, am 3. Jan. 1819 das evang. zu Alt-Döbern (als Privat-Seminar, seit dem 1. Apr. 1867 aber königlich), am 9. Okt. 1819 das evang. zu Bromberg (1. Mai 1820 eröffnet), am 20. Juni 1820 das evang. zu Erfurt, am 1. Nov. 1823 das evang. zu Mörs, in demselben Jahre das kathol. zu Brühl, 1826 das evang. zu Eisleben, am 15. Juni 1827 das evang. zu Pyritz, am 3. Nov. 1828 das evang. zu Magdeburg (1855 nach Barby verlegt), am 9. Juni 1829 das evang. (masurisch-deutsche) zu Angerburg, am 6. Jan. 1831 das evang. Seminar für Stadtschulen zu Berlin, am 1. Okt. 1832 das evang. Seminar für Lehrerinnen eben daselbst, am 14. Juli 1836 das kath. Seminar zu Paradies, in demselben Jahre das kath. zu Heiligenstadt, am 10. Dez. 1838 das evang. zu Kammin, am 1. Juni 1840 das kath. zu Kempen und in demselben Jahre das Simultan-Seminar für Lehrerinnen zu Posen. Das evangelische Seminar zu Liegnitz war schon im Jahre 1816 nach Bunzlau verlegt und mit der dortigen Waisenanstalt verbunden worden.

In dieser Zeit konnten sich die Seminarien frei bewegen, frei entfalten, und dies sicherte ihnen, bei oft kärglicher Dotation, bedeutende Erfolge. Gust. Friedr. Dinter, geboren den 29. Febr. 1760 zu Borna, seit 1787 Pastor zu Kitzscher bei Borna, 1797 Direktor des Seminars zu Friedrichsstadt-Dresden, 1807 wieder Pastor zu Görnitz bei Borna, wurde 1816 als Konsistorial- und Schulrath nach Königsberg berufen († 29. Mai 1831), Zerrenner überkam die Leitung des Seminars zu Magdeburg, wie die des gesammten Schulwesens im dortigen Regierungsbezirke; Harnisch, geboren am 28. Aug. 1787 zu Wilsnack, wirkte seit 1812 am Seminar zu Breslau und kam 1822 nach Weißenfels; Diester-

weg, geboren am 29. Okt. 1790 zu Siegen, wurde 1820 Seminardirektor in Mörs: diese und andere Männer wirkten nebeneinander und förderten die Lehrerbildung, jeder in seiner Weise, entweder nach rationalistischem Prinzip, oder mehr eklektisch und rationalisirend, oder positiv kirchlich. Zeitschriften, wie: „Der Schulrath an der Oder" von Harnisch, Rossel's „Monatsschrift," der „Schulfreund" von Zerrenner u. a. erschienen, die das Volksschulwesen lebhaft förderten und, selbst bahnbrechend, immer zu neuen Strebungen anregten, sodaß der Minister v. Altenstein, den Intentionen des Königs gemäß, zuweilen zu mäßigen und vor Uebersturzungen, die oft dem glühenden Eifer entsprangen, zu warnen hatte.

Die von Rußland und Oesterreich geschürte und gestützte politische Reaktion, welche alsbald nach den Befreiungskriegen eintrat, der sich Preußen willenlos hingab und die in den Karlsbader Beschlüssen einen würdigen Ausdruck fand, säete auch Mißtrauen gegen alle Bildung, und wir dürfen uns deßhalb nicht wundern, wenn es in einer Kabinetsordre vom 7. Juli 1822 bezüglich der Seminarien heißt:

„Ich setze übrigens hierbei voraus, daß der Unterricht der Seminaristen in diesen Anstalten nicht über die Schranken hinausgehen werde, die ihre Bestimmung als Elementarlehrer bedingt, indem sonst die sehr begründete Besorgniß entsteht, daß sie, statt bei dem Elementarunterrichte der Jugend stehen zu bleiben, ihr halbes oder verkehrtes Wissen, nach eigenem Zuthun gestaltet, unter der Jugend des gemeinen Volkes verbreiten und dem geraden, offenen Sinne desselben eine schiefe Richtung geben werden. Ich verpflichte Sie, den Staatsminister Frhrn. v. Altenstein, ganz besonders hierauf zu halten und die Behörden danach gemessenst anzuweisen."

Aehnlich, wenn auch schon milder, sprach sich der König in der Kabinetsordre vom 10. Sept 1829 an denselben Minister aus, in der es u. A. heißt:

„Was Sie bei dieser Gelegenheit (Bericht vom 31. Juli 1829 wegen Einrichtung des Berliner Seminars) über den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen äußern, hat überall Meinen Beifall; nur wird auch ernstlich dahin zu sehen sein, daß die Grenzen des Unterrichtes sowohl in demjenigen, was nach Ihrem Berichte zur Kenntniß der organischen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als in demjenigen, was die Kenntnisse von der Natur, deren Behandlung und Benutzung betrifft, mit strenger Berücksichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglinge, auch fest beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieser beiden, an sich richtigen Sätze, leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksschulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung, zu entfernen, so wichtig ist."

Die Entlassungsprüfungen in den Seminarien wurden durch das Ministerial-Reskript vom 1. Juni 1826 geregelt.

In den Abgangszeugnissen soll „nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminarunterweisung und für jedes einzelne Objekt besonders durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschickes Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, sowie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil für seine Gesammt-Qualifikation durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. Ein solches Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein für's Erste nur auf 3 Jahre, ertheilen, nach deren Ablauf sich der Inhaber zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat, doch in der Regel mit Ausnahme derjenigen, welche das Prädikat Vorzüglich und die Nummer I. erhalten haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch in's Amt gesetzt werden."

Hierzu bestimmte das Reskript vom 19. Okt. 1832, daß alle in und außer den Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten, welche das Zeugniß No. I. oder No. II. erhalten haben, nach dem Ermessen der Regierungen zwar vor ihrer

definitiven Anstellung nachgeprüft werden können, wogegen zu diesem Zwecke diejenigen, welche No. III. erhalten haben, nachgeprüft werden müssen. Das Wahlfähigkeitszeugniß berechtigte aber nicht allein zur Anstellung im Elementarschulfache, sondern auch, nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833, zur Aufnahme in das Königl. Musikinstitut in Berlin und auch, nach dem Reskript vom 25. Dez. 1829, zur Annahme als Civil-Supernumerar bei den Behörden.

Das Reskript vom 28. Febr. 1835 ordnete die Ausstellung eines Reverses von Seiten der in die Seminarien eintretenden jungen Leute an, in Folge dessen sie nach dem Austritte aus dem Seminare außerhalb des bestimmten Bezirkes keine Lehrerstelle zu übernehmen, wohl aber drei Jahre zur Disposition der bezeichneten Kgl. Regierung zu stehen und jede von derselben gebotene Lehrerstelle anzunehmen hätten.

Bezüglich der Ableistung der Militärpflicht von Seiten der Schulamtskandidaten hatte die Kabinetsordre vom 16. März 1818 den einjährigen Freiwilligendienst verordnet, wogegen die Kabinetsordre vom 29. Okt. 1827 für die in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildeten eine sechswöchentliche Uebung für ihre militärische Ausbildung festsetzte.

Die Vorbildung für das Seminar erfolgte damals auf eigene Kosten der Präparanden, theils auf Gymnasien, theils in besonderen Anstalten, theils durch einzelne Geistliche und Lehrer. Der Lehrerberuf war in jener Zeit hochgeachtet; die meist noch rationalistisch angehauchte Geistlichkeit stand ihm nicht feindselig gegenüber, betrachtete die Lehrer als ihre Mitarbeiter, wollte nicht über sie und die Schule herrschen. Ja, an vielen Orten bestand ein patriarchalisches Freundschaftsverhältniß zwischen dem älteren Lehrer und dem jüngeren Geistlichen, oder umgekehrt. Die Lehrerstellen nährten bei den damaligen niedrigen Preisen aller Lebensbedürfnisse meist ihren Mann und, wo es kümmerlich herging, traten die Gemeinden,

noch nicht von dem Bestreben des Staates gedrückt, möglichst viel auf ihre Schultern zu legen, — oder auch Einzelne mit freiwilligen Leistungen und gern gegebenen Spenden ein. So kam es, daß die Seminarien die sich meldenden Zöglinge lange nicht alle aufnehmen konnten und unter ihnen große Auswahl hatten; noch galt nicht der Satz: Seminaristen, Lehrer um jeden Preis! Prämien, welche der spätere Minister v. Mühler für die Gewinnung und Ablieferung jeder Seele, gleichgültig, ob würdig und fähig, oder nicht, einführte, wurden damals nicht gezahlt.

Die Vorbildung der Präparanden zu regeln, ergingen einige Verfügungen der Behörden, so z. B. unter dem 29. Mai 1829 in Pommern und, betreffend die Ausbildung der Präparanden in Religion, Sprache und Gesang, am 6. März 1838 in Brandenburg.

Nach der ersteren war zur Aufnahme in ein Seminar erforderlich:

„1. In der Religion: Bekanntschaft mit der heil. Schrift alten und neuen Testaments, mit der Folge und dem Hauptinhalte der biblischen Bücher und deren Verfassern; Kenntniß der biblischen Geschichten, welche sich für die Erweckung und Belebung des christlich-frommen Sinnes vorzugsweise eignen; Kenntniß der Bedeutung der christlichen Feste und Sonntage; Einsicht in den Wortverstand und Auswendigwissen der Hauptstücke des Katechismus und der wichtigsten Beweisstellen für die Hauptwahrheiten des Christenthums nebst einer gewissen Fertigkeit im Aufschlagen biblischer Stellen.

2. In der Sprache: Fertigkeit im hochdeutschen Ausdrucke; fertiges und richtiges Lesen aller deutschen Schrift und Druckarten, der lateinischen, mit Beobachtung der Unterscheidungszeichen und richtiger Betonung, und der Fähigkeit, von dem Gelesenen deutliche Rechenschaft zu geben; eine nach richtigen Grundsätzen gebildete, reine und deutliche Handschrift, die in soweit regelmäßig sein muß, daß sie bei fortgesetzter Uebung eine gute werden kann, und Bekanntschaft mit den Redetheilen und den Hauptregeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande ist, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne auffallende Fehler gegen die Rechtschreibung und Sprachlehre auszudrücken.

3. Im Rechnen: Kenntniß der vier Grundrechnungen, der Regel vom Dreisatz, der Kettenregel und der Gesellschaftsrechnung und Bekanntschaft mit der Lehre von den Brüchen; die Grundrechnungen müssen auch im Kopfe sorgfältig geübt sein.

4. Im Gesange und in der Musik eine bildsame, gute Stimme und musikalisches Gehör, hinlängliche Geübtheit im Singen nach Noten und einige Uebung im Klavier- und Violinspielen, sowie Kenntniß der Kernlieder und Kernmelodien unserer evangelischen Kirche.

5. In der Vaterlandskunde: Einige Bekanntschaft mit der Erdkunde des Preuß. Staates und vorzüglich der Provinz Pommern, eine allgemeine Kenntniß der Hauptbegebenheiten oder der wichtigsten Ereignisse der pommer'schen Geschichte."

Das waren zum Theil Anforderungen, wie sie zu den Zeiten der Stiehl'schen Regulative, namentlich in der deutschen Sprache und im Rechnen, nicht mehr gestellt wurden, denen aber auch damals wohl nicht überall mag genügt worden sein.

Das Unterrichtswesen, insbesondere aber der eigentliche Volksschulunterricht, ist in Preußen seit hundert Jahren nicht als eine Sache individueller Freiheit, sondern als eine gesetzlich geordnete, mit positivem Zwange versehene Einrichtung behandelt worden. Die Schulpflichtigkeit der Kinder, durch das General-Landschulreglement von 1763 und das Allgem. Landrecht, wie neuerdings wieder durch die Verfassung gesetzlich festgestellt, gilt im Allgemeinen vom 6.—14. Lebensjahre; indessen finden einzelne provinzielle Abweichungen in dieser Beziehung Statt.

Am 14. Mai 1825 erging eine Kabinetsordre, „betreffend den Schulzwang und Schulzucht in sämmtlichen Provinzen," also auch in denjenigen Landestheilen, welche in Folge der Freiheitskriege dem Staate zugelegt worden waren.

„Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allg. Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben fest:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Stellvertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterhalt der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken.

2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

3. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird,*) soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden."

*) Hierüber befindet jetzt zunächst der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Febr. 1854. Durch die Erkenntnisse vom 5. Apr. und 22. Nov. 1856 (Justiz-Ministerialbl. 1858, S. 67 ff.) sind die Grundsätze dargelegt, welche der Gerichtshof bei Beurtheilung der Frage: in wiefern gegen Lehrer und Geistliche wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes die gerichtliche Verfolgung zulässig ist? — befolgt. (S. auch die Erkenntnisse vom 24. Jan., 7. März, 18. Apr. und 21. Nov. 1857 (Justiz-Ministerialbl. 1858, S. 75.)

„Ein von einem öffentlichen Schullehrer begangener Züchtigungsexceß, ohne wirkliche Verletzung des Kindes," ist ein nach den Vorschriften der Kabinetsordre vom 6. März 1821 zu behandelndes „Dienstvergehen." Auch wenn Lehrer das Recht der Schulzucht gegen ihre Schüler außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichtes in den zulässigen Grenzen geltend machen, so ist darin, nach dem Erkenntnisse des Kom-

Bezüglich der Ortschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, wurde durch den Bescheid des Kultusministers vom 22. Apr. 1826 genehmigt, daß das vollendete 6. Lebensjahr des Kindes als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde, und das Minist.-Reskript vom 24. April 1828 setzte in den zerstreut liegenden Ortschaften der Provinz Westfalen das vollendete 7. Jahr als solchen fest.

Nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dez. 1845 sind dort die Kinder vom vollendeten 5. Lebensjahre ab schulfähig, in den übrigen Landestheilen dagegen, mit den erwähnten Ausnahmen, von derselben Zeit ab schulpflichtig.

Ueber die Endschaft des Schulbesuches und über die Strafen der Versäumniß sind bis zur Gegenwart noch keine allgemein geltenden Bestimmungen ergangen. In der Regel ist das Kind zum Besuch der Ortsschule verbunden; doch steht den Eltern auch die Wahl einer anderen Schule frei, insofern dies keine Winkelschule ist, oder sie können auch den nöthigen Unterricht in privater Weise selbst ertheilen lassen. Eine Menge Verordnungen der einzelnen Königl. Regierungen dringen fort und fort auf regelmäßigen Schulbesuch und setzen Strafen für die säumigen Eltern fest; doch wurde, namentlich wegen nöthiger Aushilfe der Kinder beim Feldbau und beim Viehhüten, nach dem Bedürfnisse in einzelnen Gegenden des Staates die Einrichtung von sogen. Sommerschulen gestattet. Am 6. April 1839 erging auch eine Kabinetsordre, welche ein Regulativ vom 9. März desselben Jahres „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" bestätigte und welches eine regelmäßige Beschäftigung der Kinder vor

petenz-Gerichtshofes vom 7. Mai 1859, eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse nicht zu erkennen und deßhalb eine gerichtliche Injurienklage gegen dieselben unzulässig.

zurückgelegtem 9. Lebensjahre in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht gestattete, wogegen das Gesetz vom 16. Mai 1853 im Interesse des Unterrichtes, der Bildung und Humanität festsetzte, daß Kinder unter 12 Jahren gar nicht, bis zu 14 Jahren nur 6 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, dann aber täglich 3 Stunden Schulunterricht erhalten müssen*). Viele Provinzialgesetze und Verordnungen ergingen auch über die zweckmäßige Einrichtung der Schulhäuser und Schulklassen, die für die letztern meistens eine Höhe von 9 Fuß und für jedes Kind einen Raum von 5 □Fuß fordern.

In einigen der Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen gekommen waren, stand es um das Volksschulwesen noch höchst traurig. In Neu-Vorpommern und Rügen hatte die schwedische Regierung für das Landschulwesen fast gar nichts gethan; nur in den Kirchorten bestanden dürftige Küsterschulen mit Handwerkern, Tagelöhnern und Hirten als Lehrern. Noch am Schlusse des Jahres 1826 klagt ein dortiger Superintendent: „In der Landgemeinde sind 400 schulpflichtige und schulfähige Kinder, von welchen 370 noch keine bestehenden Schulen haben. Einige arme Menschen, welche, in kleinen Zimmern wohnend, bisweilen wenige Kinder im Lesen unterrichten, haben, wenn sie auch diese Mühe fortsetzen wollten, nicht Raum, die Kinder bei sich aufzunehmen."

Zunächst ward durch die Verordnung vom 21. August 1818 den Pastoren die Inspektion über die Landschulen förmlich übertragen, was bis dahin nicht geschehen war; die schon oben mitgetheilte Verordnung vom 14. Mai 1825 führte die allgemeine Schulpflichtigkeit ein, und zwar vom 5. Jahre ab,

*) Durch die Verordnung vom 22. Sept. 1867 wurde das Regulativ vom 9. März 1839 und das dasselbe abändernde Gesetz vom 16. Mai 1853 auch in die im Jahre 1866 erworbenen neuen Provinzen eingeführt.

und ein „Allerhöchst vollzogenes Regulativ" vom 29. August 1831, „betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Landschulen in Neuvorpommern" bestimmte dann:

„Neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Regierungsbezirks Stralsund sollen auf dessen plattem Lande von den ländlichen Gemeinden so viele Schulen errichtet und unterhalten werden, als nöthig ist, um sowohl die Ueberfüllung der Kirchschulen zu beseitigen, als auch es jedem Kinde möglich zu machen, von seinem ordentlichen Wohnsitze aus die Schule in einer kurzen Entfernung zu erreichen. Es ist aber darauf zu sehen, daß weder mehr als 100 Kinder einem Lehrer zugewiesen werden, noch die Schule von den Wohnorten der Kinder weiter als eine halbe Meile entfernt sei. Kommen die neuen Schulen durch freiwillige Assoziation nicht zu Stande, so erfolgt deren Errichtung nach Anordnung der Regierung. Jede neuanzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem mindestens 1/2 Morgen großen Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus- und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Außerdem hat derselbe die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Ctr. Heu, 6 Ctr. Winter- und 6 Ctr. Sommerstroh zu empfangen. Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schulgemeinde und dem Lehrer bestimmt werden; bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrage des üblichen Schulgeldes gleichkommen, und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt, oder für das angebotene Salarium ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salariums der Regierung nach billigem Ermessen vorbehalten."

Oft waren es in jener Zeit einfache Lehrer, von denen die Anregungen zum Bessern ausgingen, die durch ihren Eifer und ihre Leistungen ein weitwirkendes Beispiel gaben und bestimmend für das Schulwesen ganzer Bezirke wurden. Namentlich war das in den Rheingegenden der Fall. Dort wirkte z. B. in Remscheid der alte „Rechenmeister" Dan.

Schürmann, aber nicht blos ein Rechenmeister, sondern überhaupt einer der tüchtigsten Volksschullehrer seiner Zeit. Er rief Lehrerkonferenzen in's Leben und bildete selbst Lehrer für ihr Amt vor. Schon im Jahre 1800 führte die kurfürstliche Regierung zu Düsseldorf auf seine Anregung Prüfungen der anzustellenden Lehrer ein. Man wandte sich an Schürmann, um gute Lehrer zu erhalten, und die evangelischen Schulen des Regierungsbezirks Aachen haben damals und auch später viele tüchtige Lehrer aus dem Bergischen bezogen. Da wirkten ferner, Schürmann's Beispiele folgend, Hürthal in Rade vorm Wald, Konrektor Holthaus in Schwelm, Wilms in Elberfeld, Ewich in Barmen, der Gymnasiallehrer Rossel in Aachen u. v. A., mit ihnen und etwas später vor allen Dingen aber Dr. Wilberg, aus der Rochow'schen Schule zu Reckan hervorgegangen; im Jahre 1802 von Overdiek an die neuerrichtete Armenschule in Elberfeld berufen, gründete er dort ein bedeutendes Erziehungsinstitut. Er versammelte jeden Sonnabend-Nachmittag eine Schaar von Lehrern aus Elberfeld und der Umgegend, gab ihnen Unterricht in den „gemeinnützigen Kenntnissen" und der Anwendung zweckentsprechender Methoden und wirkte dadurch hebend und fördernd. So wurde in den bergischen Landen die Verbesserung des Schulwesens von den Lehrern selbst in die Hand genommen, während die dortige orthodoxe Geistlichkeit, z. B. auch Gottfr. Dan. Krummacher, eifrig widerstrebte. Als Braun Seminardirektor in Neuwied wurde, Diesterweg in Mörs und Schweiger in Brühl, waren die Centren gegeben, an die sich Weiteres in konzentrischen Kreisen anschloß. Das Schulwesen der Rheinlande trat in eifrige Konkurrenz mit dem der älteren Landestheile.

Aehnlich war es auch in Westfalen, wo in Münster noch in der bischöflichen Zeit der Frh. v. Fürstenberg eine Normalschule und ein Seminar für Lehrer gegründet hatte, auf

dem Lande Schulhäuser erbauen und die Lehrergehälter verbessern ließ. Das Seminar zu Soest und der dortige Direktor Ehrlich wirkten später auf die Hebung des Schulwesens der Provinz vortheilhaft ein.

Am allertraurigsten stand es aber um das Volksschulwesen in der Provinz Posen, welche bis zum Jahre 1773 noch keine einzige Volksschule gehabt hatte. Die Kriegsjahre, die Abtretung der allermeisten Theile der Provinz an das Herzogthum Warschau hatten die von Friedrich d. Gr. gepflanzten Keime erstickt. Die Stammverschiedenheit der Bewohner, die verschiedene Sprache und Religion kamen hinzu, die Aufgabe der nach dem Wiener Kongresse wieder eintretenden preußischen Verwaltung, welche mancherlei Schwankungen und ungewissen Experimenten unterworfen war, außerordentlich zu erschweren. In den ersten Jahren der Neuorganisation hatte die Regierung die Errichtung von Simultan-Volksschulen namentlich in den kleinen Städten begünstigt, um die Kräfte nicht zu zersplittern, später sprach sich der Minister in dem Reskripte vom 27. April 1822 dagegen aus.

„Die Erfahrung hat gelehrt," heißt es in demselben, „daß in den Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu fördern, wird auch selten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Konfession oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde hinreißt, anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, gar nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministerii in der Kabinetsordre vom 4. Okt. v. J. ausdrücklich beizupflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nie Regel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von

ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird."

Die Vereinigung hatte aber gute Wege. Die Geistlichkeit beider Konfessionen wollte keine Simultan- sondern Konfessionsschulen, gleichgültig, ob darunter das ganze Schulwesen litt oder nicht. Endlich remonstrirte der Oberpräsident der Provinz, v. Baumann, ernstlich gegen solches Treiben, so daß unter dem 23. März 1829 die folgende modifizirende Kabinetsordre an den Minister v. Altenstein erging:

„Ich lasse Ihnen hierbei einen Auszug aus einem auf Meine Veranlassung erforderten Berichte des Oberpräsidenten v. Baumann an den Minister des Innern vom 4. und des letzteren an Mich vom 25. v. M. über den Schulunterricht in den kleinen Städten des Großherzogthums Posen zufertigen. Der Oberpräsident v. Baumann scheint hiernach zu besorgen, daß die von Ihnen getroffene Einrichtung zur möglichsten Organisation von Konfessionsschulen statt der Simultanschulen den Erfolg haben werde, daß wegen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein zweckmäßiges Schulwesen weder für die eine, noch für die andere Konfession sich werde zu Stande bringen lassen. Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Jan. 1820 in Meiner an-Sie erlassenen Ordre vom 4. Okt. 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen, noch der anderen Konfession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken finden, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert und die Gemeinden beider Konfessionen über die Organisation einer Simultanschule einverstanden sind. Ich trage Ihnen auf, hiernach den Gegenstand noch besonders zu prüfen und den Oberpräsidenten v. Baumann mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Dem Minister des Innern habe Ich empfohlen, mit thätiger Obsorge auf die Lokalbehörden in den kleinen Städten einzuwirken, damit sie sich nach Kräften bemühen, den Kostenaufwand zur Verbesserung des Elementarschulwesens herbeizuschaffen."

Aber auch diese Kabinetsordre hatte keinen sonderlichen Erfolg; Polen und Deutsche, Katholiken und Evangelische

standen einander zu feindselig gegenüber, um sich in ihrem Schulwesen zu vereinigen. Gleich darauf trat im Jahre 1830 die polnische Revolution ein, welche die feindselige Stimmung der Parteien nicht milderte, sondern noch bedeutend verschärfte, die Säkularisation der meisten der noch bestehenden katholischen Klöster im Jahre 1833, die Zerwürfnisse der Regierung mit dem Erzbischofe v. Dunin wegen der gemischten Ehen kamen dazu; alle diese Ereignisse mußten einen unliebsamen, schädigenden Druck auf die Entwickelung des Schulwesens der Provinz Posen ausüben. Die spätere Eichhorn'sche Verwaltung war für die Simultanschulen nicht erwärmt, die Stiehl'schen Regulative hinderten sie geradezu, und so sind es noch jetzt die Provinz Posen und diejenigen Theile des Staates, welche ebenso deutsch und polnisch gemischte Bevölkerung haben, Westpreußen und Oberschlesien, wo das Volksschulwesen in seiner Entwickelung am meisten zurück geblieben ist.

Bei der verhältnißmäßig sehr starken jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen, im Jahre 1837 noch $6{,}_{40}$ Proz. der dortigen Gesammtbevölkerung, mußte die Regierung auch dem spezifisch jüdischen Schulwesen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Sie hatte auch in dieser Beziehung einen schweren Stand, da gerade die jüdische Bevölkerung in dieser Provinz gegen die der übrigen Theile des Staates in ihrem Bildungsstande recht weit zurück war. Seit dem Jahre 1824 drang die Regierung wenigstens in denjenigen Städten, in denen sich größere jüdische Gemeinden befanden, auf die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen mit geprüften jüdischen Lehrern; wo dies zur Zeit nicht angänglich war, wurden die jüdischen Kinder den christlichen Schulen zugewiesen, ohne natürlich am Religionsunterrichte Theil nehmen zu müssen. Die Inspektion auch der jüdischen Schulen erhielten die christlichen Schulinspektoren.

Die Dotation der Lehrerstellen, namentlich auf dem Lande, zu bessern, war die Staatsregierung ernstlich bemüht. Das berühmte Edikt vom 14. Sept. 1811 betraf „die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse" und entlastete den Bauernstand in erheblicher Weise. Diese Gesetzgebung wurde nach der Neubildung des Staates auch auf die wieder erlangten oder neuerworbenen Landestheile übertragen. Das andere Edikt vom 14. Sept. 1811 wegen der Beförderung der ländlichen Kultur, welches die Gemeinheitstheilung einleitete, kam durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für alle Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz und Neuvorpommerns, vom 7. Juni 1821 zur vollständigen Ausführung. Durch diese Ordnung erhielt die Landwirthschaft einen mächtigen Impuls; sie wurde von der letzten Fessel des Gemenge-Ackers und der Gemeinde-Weiden befreit und ihr große, bis dahin nur spärlich benutzte Flächen zur Kultur zugeführt. Was aber für uns die Hauptsache ist, das Gesetz schrieb in §. 101 vor:

„Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schulstelle so viel Gartenland, als einschließlich der bisher besessenen zur Haushaltung einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern und zur Sommer-Stallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören."

In Folge dieser wohlthätigen Bestimmung, die der Hauptsache nach auch in die späteren Gesetze, welche denselben Gegenstand behandeln, überging, wurde es möglich, die Lehrerstellen ansehnlich zu verbessern und selbst da, wo bis jetzt noch keine Schulen bestanden, solche zu begründen.

Auch die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen theils für ganze Provinzen, theils für einzelne Regierungsbezirke wurden in's Leben gerufen und aus Staatsmitteln

mit je 1000—2000 Thlrn. ausgestattet, nur wenige hatten sich einer höheren Dotation zu erfreuen; im Ganzen wurden 31,350 Thlr. dazu verwandt. Diese Kassen traten in Wirksamkeit am 1. Jan. 1820 für den Rgb. Potsdam (ausschl. der Superintendentur Beeskow), am 1. Jan. 1822 für den Rgb. Marienwerder und den Rgb. Danzig, am 1. Jan. 1826 für die evangelischen Lehrer der Provinz Schlesien, am 1. Jan. 1827 für die Rgb. Gumbinnen, Frankfurt (mit einem Reglement und besonderen Vereinen für jeden Kreis), Merseburg, Arnsberg, am 1. Jan. 1828 für die Rgb. Bromberg, Aachen, am 1. Jan. 1830 für Königsberg, Minden, am 1. Jan. 1831 für Posen, am 1. Jan. 1832 für Stettin, Münster, Koblenz, Düsseldorf, Trier, am 1. Jan. 1833 für Erfurt, am 1. Jan. 1834 für die katholischen Lehrer der Provinz Schlesien, am 1. Jan. 1836 für Köln und am 1. Jan. 1840 für Köslin. Der Rgb. Magdeburg besaß bis zum Erlasse des allgemeinen Gesetzes vom 22. Dez. 1869 17 verschiedene Diözesankassen, welche in der Zeit von 1709 bis 1739 entstanden waren. Diese Wittwenkassen sind meist durch die eigenen Beiträge der Lehrer erhalten und gefördert worden; erhebliche Kapitalansammlungen haben stattgefunden.

Seit dem Anfange des Jahrhunderts war dem Volksschulunterrichte in Preußen nach Stoff und Methode große freie Bewegung gestattet worden. Diese hat ihr Gutes gewirkt und namentlich durch den edeln Wetteifer unter Lehrerbildnern und Lehrern die Blüthe des preußischen Volksschulwesens hervorgerufen. Die Gegenwirkung zog aber immer weitere und weitere Kreise und wußte ihre Hand auch auf die Volksschule zu legen. Ihr entstammt jenes Cirkular-Reskript des Ministers v. Altenstein vom 29. März 1822:

„Des Königs Majestät haben geruht, in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirkes bezüglichen Kabinetsordre vom 28. Dez. v. J. ausdrücklich zu äußern: Daß Allerhöchst

dieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen bethätige, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen.

Das Ministerium bringt diese Allerhöchste Willensäußerung deßhalb zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Regierungen, damit dieselbe allenthalben zur Richtschnur und Befestigung in jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf die Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigen das Ueberflüssige weichen und daß bei aller Unterweisung auch die künftige Bestimmung derer, welche belehrt werden, im Auge behalten werden müsse."

Es läßt sich ja nicht leugnen, daß seit Kant und Hegel hin und wieder eine nackte Verstandesrichtung sich geltend machte, welche immer flacher und hohler wurde, in je weitere Kreise sie drang; daß in Mißverstand und Uebertreibung pestalozzi'scher Grundsätze und Forderungen einzelne elementare Disziplinen vorzugsweise begünstigt und betrieben und in großer Breite verarbeitet wurden: allein ein gesunder Körper scheidet das Krankhafte von selbst aus, und so ging es auch der Schule. Noch wirkten in den Seminarien und in den Regierungen als Schulräthe die rechten Kräfte, eigentliche Schulmänner, die wohl wußten, was der Schule und dem Volke frommte, die wahrlich nicht Religiösität und Vaterlandsliebe aus den Schulen verweisen wollten, die aber vor allen Dingen den Muth der eigenen Meinung hatten und nicht auf Regulative von oben warteten, nach ihnen ihr Denken und Wollen zu regeln.

Wir stehen am Schlusse einer für die Entwickelung des preußischen, des deutschen Schulwesens höchst wichtigen Epoche, vielleicht der bedeutungsvollsten überhaupt. Hand in Hand hatten König Friedrich Wilhelm III. und sein Minister

v. Altenstein gearbeitet, die festen, nie verwitternden Grundsteine zu legen zu dem herrlichen Gebäude des neueren preußischen Erziehungs- und Unterrichtswesens, das sie, wenn auch nicht in der Vollendung, so doch in der dieser zustrebenden Entwickelung noch schauen sollten, ehe beide abgerufen wurden. Beide, der König und der Minister, waren eins in ihren Grundanschauungen. Schon 1807, nach jener unglücklichen Katastrophe, hatte Herr v. Altenstein seine Ansichten dahin ausgesprochen: „Das ist die beste Erziehungs- und Unterrichtsmethode, welche — auf die innere Natur des Menschen gegründet — jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt, jedes edle Lebensprinzip anregt und nährt, und jede einseitige Richtung vermeidet und ein physisch und moralisch gesundes Geschlecht heranbildet, das dem Vaterlande eine bessere Zukunft verheißt.“ Und diese Zukunft wurde bei solchen Bestrebungen bald eine bessere. Fehlte es in der Folgezeit auch nicht an Schatten, zuweilen recht tiefen — wo Licht ist, steht man auch Schatten —: so stieg dennoch der Einfluß der Schule auf die Wohlfahrt des Staates, wie es der König vorausgesehen, so, daß bei seinem Tode Preußen unter den Großstaaten Europa's eine geachtete Stellung einnahm und sein Ruhm als „Staat der Intelligenz“ nicht nur auf unserem Kontinente, sondern selbst jenseit des Ozeans widerhallte*). Solche Zeugnisse sind um so gewichtiger, je

*) Viktor Cousin, welcher im Mai 1831 im Auftrage des französischen Unterrichtsministeriums eine Reise nach Deutschland unternahm, um das Unterrichtswesen, vornehmlich in Preußen, kennen zu lernen und über dasselbe authentische Dokumente zu sammeln, sagt in seinem Berichte („De l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne, et particulièrement en Prusse,“ deutsch von Krüger, 2 Bde., Altona): „Preußen ist das klassische Land der Schulen und der Kasernen, der Schulen, um sein Volk zu erziehen, der Kasernen, es zu vertheidigen.“ An einer anderen Stelle: „Der Elementarunterricht hat in Preußen einen doppelten Charakter; er ist Angelegenheit der Gemeinden und zugleich der Regierung, und erfordert sowohl die Dazwischenkunft der Ortsbehörden, als einer höheren Hand, welches Alles belebt und begei-

günstiger sie lauten und je mehr die beiden Völker, die Franzosen und die Engländer, geneigt sind, das fremde Gute, es komme woher es wolle, möglichst lange zu ignoriren und es dann so wenig als möglich zu schätzen.

Dem Könige Friedrich Wilhelm III., der mit seinem Volke so ruhmreich aus den Befreiungskriegen hervorgegangen war, blieb für die Zeit des Friedens, abgesehen von dem Gebiete des Schulwesens, noch manche schwere Aufgabe zu lösen. Es galt, den aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Staat zu einer Einheit zu verbinden, widerstrebende Verhältnisse und einander entgegenlaufende Anforderungen auszugleichen, die Verwaltung neu zu organisiren, Kunst und Wissenschaft zu heben und zu pflegen, Ackerbau, Handel und Gewerbe zu beleben, vor allen Dingen aber den durch die bitteren Leidens- und Kriegsjahre tief zerrütteten Wohlstand wieder zu begründen, mit einem Worte: den Aus-

---

stert (Minister v. Altenstein). Dieser durchgreifenden Organisation des Unterrichtswesens verdankt Preußen die lebendige Regsamkeit und vortreffliche Ordnung, welche alle Theile dieses großen und so verschiedenartig zusammengesetzten Staates durchdringt, und die geistige Höhe, auf welche es sich in so kurzer Zeit geschwungen hat."

Bulwer-Lytton („England and the English", deutsch von Notter) urtheilt: „In Preußen, dem Lande, wo die Erziehung unter allen Ländern der Welt am bewundernswürdigsten geordnet ist, hat man das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem des öffentlichen Unterrichtes verbunden; der Minister des einen ist auch der Minister des anderen. In England ist das Erziehungs- und Unterrichtswesen in allen Ständen meist blos Privatsache; die Landesregierung kümmert sich wenig darum; daher es auch mit der Erziehung und dem Unterrichte daselbst herzlich schlecht steht."

Der schwedische Bischof Dr. Tegnér sagt in seinem Werke: „Die Kirche und Schule Schwedens in den beiden letzten Jahrzehnten", deutsch von Monike, 1837, über das deutsche, insbesondere preußische Schulwesen: „Die deutschen Gymnasialkurse entsprechen in mehreren Fächern, namentlich in der Mathematik und in den klassischen Sprachen denen der philosophischen Fakultät auf unseren Akademien, und eine sogen. Maturitätsprüfung oder Abgangsexamen bei einem preußischen Gymnasium kann man dem philosophischen Magistergrade bei uns völlig an die Seite stellen."

bau des Staates und die Kraftentwickelung desselben im Inneren mit Ernst und Eifer auszuführen. Im Jahre 1823 wurden, die 1815 verheißene Reichsverfassung anzubahnen, die Provinzialstände gebildet. Eine große That aber, die nicht nur Preußen, sondern noch vielmehr dem übrigen Deutschland zum Segen gereichte, war die Stiftung des Zollvereins. Mit sicherem Blicke, mit Gerechtigkeit, Mäßigung und Milde, geleitet von reicher Erfahrung, führte der König das Szepter. Nur in den großen politischen Fragen und Angelegenheiten schloß sich Preußen zu sehr Oesterreich und Rußland an, ohne eigene Ziele zu haben und zu verfolgen; es entäußerte sich zu Gunsten Oesterreichs seines Einflusses in Deutschland und arbeitete — ohne vom Hause Habsburg-Lothringen Dank zu finden — ihm willig bei der Ausführung der in Wien geplanten Maßregeln zur Unterdrückung des deutschen Nationalgefühles und der deutschen Gesinnung in die Hände.

Die in dem Gesetze über die Provinzialstände verheißenen „weiteren Bestimmungen über die Reichsverfassung" wurden unter dieser Regierung nicht mehr erlassen. Regten die französische Julirevolution, der polnische Aufstand und die schreckliche Choleraepidemie auch das Volk in Preußen auf, so war doch das Verlangen nach einer „Reichsverfassung" noch lange kein allgemeines; am meisten trat es noch in der politisch fortgeschritteneren Rheinprovinz hervor. Das Volk im Großen und Ganzen gab sich bald wieder zufrieden, da es mit Liebe und Vertrauen am Könige hing. Er war einmal, durch russischen und österreichischen Einfluß bestärkt, gegen eine allgemeine Repräsentativverfassung eingenommen, und es war von ihm nicht zu erwarten, daß er, am Abende seines Lebens stehend, sich in neue, vielleicht unruhige und stürmische Verwickelungen einlasse. Er war überhaupt zu einfach, zu praktisch, als daß er hätte das Experiment mit einer Volksver-

tretung machen sollen. Er mußte in den Konstitutionsgelüsten nur ein unverständiges Verlangen, eine Krankheit der Zeit erkennen, wohl geeignet, den Staat in neue Unruhen, neue Wirrnisse zu stürzen. Eine konstitutionelle Monarchie mit ihren Wahlagitationen, Kammerdebatten, Ministerkrisen war dem Könige das Gegentheil jeder geordneten vernünftigen Regierung, und den Schein zu geben, eine Komödie aufzuführen, dazu war der Monarch zu ehrlich, zu wahrhaftig. Die großen Stein-Hardenberg'schen Reformen, in deren Konsequenzen allerdings eine Reichsverfassung lag, waren von den segensreichsten Folgen gewesen; man konnte sich dabei beruhigen. Der Staat gedieh und blühete empor auch ohne Reichsverfassung; das stand unleugbar fest. Warum durch ein neues Wagniß dies wieder in Frage stellen? Warum den gegenwärtigen sicheren Bestand einer unsicheren, schwankenden Verbesserung opfern? — Friedr. Wilhelm III. war zu besonnen, dies zu thun. Er hatte, wie selten ein Fürst, Unglück und Glück kennen gelernt. Und dieses Glück hätte er einer politischen Theorie zu Liebe wieder opfern sollen? — Und das Volk? Es hatte sich nach und nach des Gedankens entschlagen; es hatte das Interesse an dieser Angelegenheit verloren. Gewöhnt, jeden Anstoß zum Fortschritt von oben zu empfangen, war es fast durchgehends mit der Zusicherung zufrieden und überließ die Ausführung gern dem Gutdünken dieses Königs. Die Bürger der Städte wußten, was sie ihm zu danken hatten; erst unter seiner Regierung ward ihnen wieder, wie es vor Alters gewesen, ein gesetzlich bestimmter Antheil am Stadtregiment zugesprochen, und der Landmann, obwohl schon vor Friedr. Wilhelm III. von der persönlichen Leibeigenschaft frei, war es unter seinem Szepter auch von der dinglichen geworden; Handel und Wandel, Gewerbe und Landbau, Kunst und Wissenschaft sammt dem Schulwesen blüheten, und so vertagte das Volk gern weitere Hoffnungen,

die der greise, vielgeprüfte König nicht mehr erfüllen konnte oder wollte, auf die folgende Regierung. Die Trauer war, als der König am Pfingstfeste, am 7. Juni 1840, verschied, eine große und herzliche, in der That eine allgemeine Landestrauer.

---

15. Abschnitt.

Die neue Zeit und die Bewegung auf dem politischen und kirchlichen Gebiete.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in der preußischen Geschichte, daß mit jedem Regenten auch ein neues System den Thron bestieg, bewußt oder unbewußt. Es liegt dies im Wesen der absoluten Monarchie, in welcher der ganze Staat sich in der Person des Fürsten konzentrirt. Ein Wechsel dieser Person muß nothwendiger Weise auch Veränderungen in der Leitung des Staatswesens nach sich ziehen. Und die leitenden Prinzipien wechseln oft so plötzlich, ja jählings, so unvorbereitet, daß dadurch dem Staate zuweilen große Gefahr erwächst. Betrachten wir die ganze Reihe der brandenburgisch-preußischen Regenten seit mehr denn zweihundert Jahren! Ist's nicht eine Reihe solcher Gegensätze? Georg Wilhelm, — Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst; Friedrich I. — Friedrich Wilhelm I.; Friedrich II. — Friedrich Wilhelm II.; Friedrich Wilhelm III. — Friedrich Wilhelm IV. und nun gar Wilhelm, der Kaiser deutscher Nation! —

Was wird die Zukunft bringen? war darum die Frage, die Millionen in fieberhafte Spannung versetzte, als kaum das Trauergeläute um Friedrich Wilhelm III. verklungen war.

König Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861) wurde mit Jubel begrüßt. In seinem hohen Geiste flossen, beruhend auf sittlicher und religiöser Grundlage, die edelsten Richtungen des deutschen Wesens zusammen; aber sie verbanden sich bei der geistigen Lebendigkeit des Königs, wie die Folge lehrte, nicht immer zu einem harmonischen Ganzen. Von ihm aber, dem Manne von großen Gaben, leutselig und gewinnend, poetisch und empfänglich für alles Gute, Edle und Schöne, hoffte man die Erfüllung aller Hoffnungen. Wie ein Strom brausen die Erwartungen hervor, plötzlich und ungeahnt, ohne Rand und Band, in Vereinen, in Bürgerversammlungen, in der Presse; hatte doch der König gesagt, es werde ihm lieb sein, die Wahrheit zu hören, auch da, wo sie Unangenehmes für ihn enthielte, und andere Aeußerungen, wie die zu dem alten Humboldt: „Als Kronprinz war ich der erste Adlige meines Landes und mußte es sein; als König bin ich nur noch der erste Bürger," steigerten die allgemeine Begeisterung. Ja, die Zeit war schon an und für sich darnach angethan, die Pulse schneller zu bewegen. 1840 war das große Jahr der Jubiläen, so zuvörderst der Buchdruckerkunst. Aber für Preußen insbesondere hatte in früheren Jahrhunderten das Jahr vierzig viermal das Schicksal bestimmt, eine neue Zeit geboren, dreimal darunter für Deutschland, für Europa auch. 1440 war das Todesjahr Friedrich's I.; 1540 hatte Kurfürst Joachim II. sich öffentlich und vollständig dem Protestantismus zugewandt und den ersten Schritt zu dem Prinzipat über das evangelische Deutschland gethan; 1640 hatte der große Kurfürst seine Regierung angetreten, war der Vorkämpfer deutscher Freiheit geworden und hatte

durch die Ueberlegenheit seiner politischen Einsicht sich und seinem kleinen Staate den Zutritt zum Rathe der damaligen europäischen Mächte errungen. 1740 hatte ein wundergleicher Genius seine Bahn als das glänzendste Gestirn am Himmel des ganzen 18. Jahrhunderts begonnen: Friedrich d. Gr., der Einzige; und wieder 1840 feierte Preußen einen fünfundzwanzigjährigen Frieden, feierte den fünfundzwanzigjährigen Besitz von Posen, Rheinland und großen Theilen von Sachsen und Westfalen, gedachte des Anfangs der schlesischen Kriege vor hundert Jahren: — und das Alles im Hinblick auf den neuen Herrscher, von dem man das Große und Größte erwartete. Hätte der König damals der Verfassung des Preußischen Staates den Schlußstein, eine allgemeine Repräsentation, hinzugefügt; hätte er das gegeben, was er noch vor 1848 dem allgemeinen Andringen gegenüber bewilligte; hätte er das jetzt freiwillig, aus königlicher Machtvollkommenheit und Huld gewährt: es wäre wohl kein Mißton in seine Regierung hinein gefallen, wenigstens kein 1848 hätte mit seinen Erschütterungen und Schrecken und all' den traurigen Folgen über Preußen kommen können.

Mit dieser Regierung begann in der That für Preußen und auch für Deutschland in so mancher Beziehung eine neue Zeit. Die Gegensätze, die sich geltend machten, suchte der König durch versöhnende Maßregeln auszugleichen, so die Kölner Wirren, die, hervorgerufen durch den Erzbischof Clem. Aug. Droste zu Vischering, wegen der gemischten Ehen einen offenen Bruch zwischen Berlin und Rom herbeigeführt und auch in Posen durch den Erzbischof Dunin ihren Nachhall gefunden hatten. Trotzdem genehmigte Friedrich Wilhelm bald die Vollendung des Kölner Domes, eines deutschen Bauwerkes ohne Gleichen, aber doch ausschließlich einer Kathedrale des Katholizismus, wesentlich durch die Beisteuern evangelischer Christen gefördert. Die evangelische Kirche er-

hielt anfänglich größere Freiheit zur Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten und sogar eine Generalsynode ward im Jahre 1846 berufen. Kunst und Wissenschaften wurden begünstigt, wie kaum zuvor, und selbst die Presse durfte sich selbstständiger und freier bewegen. General v. Boyen, v. Schön, der greise E. M. Arndt, L. Jahn u. A. kamen wieder zu Ehren und Ansehen und zum Theil in amtliche Wirksamkeit. Unverzüglich wurde auch die „Ministerialkommission" aufgehoben, an die bisher alle Anstellungsgesuche überwiesen worden waren, um über die politische Gesinnung des Kandidaten zu berichten. Ihr geheimnißvolles Walten ließ sie schrecklicher erscheinen, als sie es in der That war.

Der König hatte die in der Adresse vom 7. Aug. 1840 von den Provinzialständen der Provinz Preußen ausgesprochenen Bitte um Reichsstände zwar abgewiesen, aber huldvoll, unter Anerkennung der loyalen und patriotischen Haltung des dortigen Landtages, und deßhalb hoffte man, derselbe werde sie dennoch erfüllen, nach und nach die Provinzialstände zu Reichsständen entwickeln. Es stimmte ja das so ganz mit dem Wesen und den Anschauungen des Königs überein. Seine rege Phantasie und sein Kunstsinn zogen ihn zum Mittelalter hin und ließen ihn eine Vorliebe für die romantischen mittelalterigen Verhältnisse gewinnen, was für seine kirchlichen, sozialen und staatlichen Anschauungen nicht ohne Wirkung blieb. Wie er sich das Bürgerthum gern in den Formen der Zünfte dachte, so auch den Staat nicht ohne glänzendes Ritterthum, nicht ohne Stände.

Der unbeschreiblich große Jubel, der sich bei der Huldigung in Königsberg am 10. Sept. 1840 ausgesprochen und der etwas ermatteten Nachhall noch bei der Huldigung in Berlin am 15. Okt. 1840 gefunden; — dieser Jubel sollte bald ernsten Besorgnissen weichen.

Der Frh. v. Altenstein, der letzte aus jenem Königsberger Kreise, in dem einst die neue Schöpfung des Staates geboren wurde, war am 14. Mai 1840 gestorben. Adelb. v. Ladenberg, auf Altenstein's Wunsch zum Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berufen, hatte dies Ministerium vom Tode des Ministers ab interimistisch verwaltet. Wer wird es erhalten? war die stetige Frage. Nicht Alex. v. Humboldt, der Stolz der europäischen Wissenschaft, nicht der berühmte Professor Dr. Böckh, wie Viele gehofft, auch nicht der Graf v. Stolberg, oder die Minister v. Mühler, v. Savigny, v. Rochow, der Schöpfer des „beschränkten Unterthanenverstandes", wie Manche erwartet, Andere gefürchtet: sondern der Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Joh. Albr. Friedr. Eichhorn wurde unter dem 10. Okt. 1840 zum Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt. Diese Wahl war eine verhängnißvolle. Die in der Folge entwickelte Thätigkeit dieses Mannes hat gar vieles dazu beigetragen, die Spannung und Verbitterung auf geistigem und kirchlichem Gebiete zu steigern und auf das politische Feld überzuleiten. Diese Ernennung gab Verstimmung und noch mehr die etwas später erfolgte glänzende Berufung Hassenpflug's aus Hessen. Der Berliner Witz travestirte alsbald Becker's Rheinlied; nicht der „freie deutsche Rhein", sondern: „Wir wollen ihn nicht haben, den Herrn von Haß und Fluch!" erscholl es in den Straßen. Der König nannte diesen Tag den „ersten schmerzlichen Tag seiner Regierung." Wäre es doch bei diesem geblieben!

Noch im Jahre 1841 ließ der Staatsminister und Oberpräsident v. Schön seine Schrift erscheinen „Woher? und Wohin?" Der alte Patriot wies zuvörderst nach, woher das Verlangen nach allgemeinen Ständen komme.

„So fragt Ihr Euch, so fragt Ihr Andere. Fragt die Geschichte und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloses und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerst aus seinem Geiste ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über und die Macht des Geistes machte sich geltend. Das Volk, hochbegeistert von dem ideenreichen Könige, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht. Des Königs Ideen sollten in's Licht treten; Staatsdiener mußten seine Befehle vollführen, und auch in ihnen machte sich die Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auf sie über.“ — „Dieser Abglanz des Heiligenscheines des Königs mußte vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem steigenden Kulturstande des Volkes immer matter zurücktreten. Aber trotzdem pflanzte sich die Meinung jenes Abglanzes von Geschlecht zu Geschlecht fort, und so ist es gekommen, daß der preußische Beamte, besonders der dem Volke fernstehende, wähnt, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei. Aber es kam je mehr und mehr Licht in's Volk; es tagte immer heller auf, wie im Mittelstand, so im Adel.“ — „Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Bevormundung unmündiger Menschen, im Geiste der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbstständigkeit des mündigen Theiles des Volkes tief und schwer verletzte. Um so mehr nahm man im Volke die Städteordnung mit hohem Enthusiasmus auf, und mit um so größerer Sehnsucht sah man einer Kommunalordnung und einer Volks- und Stände-Repräsentation entgegen, indem man hoffte und meinte, in diesen die Mündigkeit des gebildeten Theiles des Volkes wirklich auch anerkannt zu sehen.“

„Nur durch Generalstände,“ schloß Herr v. Schön, „kann und wird in unserem Lande ein öffentliches Leben entstehen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Laufe gebieten. Schon im Jahre 1813 sah man die erste Morgenröthe eines öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserem Lande sind davon erleuchtet.“ — „Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf dem er nach dem Kulturstande des Volkes zu stehen verdient.“

Fast zu gleicher Zeit mit Schön's „Woher und Wohin?" erschienen in Mannheim: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen." Dieselben lauteten: „Was wünschten die Stände? Was berechtigte sie? Welcher Bescheid ward ihnen? Was bleibt ihnen zu thun übrig?" — Diese Schrift erregte großes Aufsehen. Man ahnte zuvörderst nicht, von wem sie herrührte; sie war an einem und demselben Tage in allen Theilen des Preußischen Staates ausgegeben worden, ehe man in Berlin etwas von ihr wußte, und selbst der König hat sie gehabt vor der Polizei und vor dem Minister v. Rochow. Der Verfasser hatte sie ihm selbst gesandt und seinen Namen genannt: Dr. Joh. Jacoby, Hausarzt des Oberpräsidenten v. Schön.

Hr. v. Schön wollte durch seine Schrift einen König überzeugen, Jacoby einem Volke das Bewußtsein seines Rechtes geben; der Eine wollte königlichen Widerstand schmelzen, der Andere ein Volk zum Widerstande ermuthigen.

Die so vielfach gewünschte und schon längst von Friedr. Wilhelm III. verheißene Repräsentativverfassung wurde durch die Versammlung ständischer Ausschüsse zu Berlin (18. Okt. 1842) angebahnt. Es war das erste Mal in Preußen, daß Ständemitglieder aller Provinzen berathend zusammentraten. Aber der ganze Versuch fand im Lande wenig Anklang, und vielleicht nur einzig und allein deßhalb, weil er — zu spät kam; nur zwei Jahre früher, bei der Königsberger Huldigung, und das Volk hätte jubelnd gedankt. Aber, woran Niemand gedacht, es hatte sich selbst in dieser Versammlung eine Opposition gezeigt, die den König schmerzlich berührte. Das Resultat war ein geringes; nur die Herabsetzung des Salzpreises wurde im Lande, namentlich von der Armuth, mit Beifall begrüßt.

Die Regierung hatte mit fast allen ihren Maßnahmen Unglück; die Unzufriedenheit nahm immer mehr zu, trotzdem

man bemüht war, die materielle Wohlfahrt des Landes möglichst zu fördern. Wurde dies Alles und noch manches Andere, wie die Verbesserung derjenigen Pfarrstellen, die noch nicht 300 Thlr. Einkommen besaßen, die Erweiterung der Fonds für die Universitäten, auch mit Dank hingenommen, so richtete sich doch die große Aufmerksamkeit des Publikums immer wieder dem öffentlichen Leben zu; aber, was merkwürdig, nicht dem staatlichen. Dies wird von jetzt ab etwas zurückgedrängt; die Reform des Staates wird aufgeschoben, und wie durch ein Zauberwort tritt die Gemeinde in den Vordergrund; in ihr die Selbstständigkeit, die Oeffentlichkeit heimisch zu machen, wird die Aufgabe. Es ist dies der zweite Akt des wieder erwachten politischen Lebens in Preußen während der Jahre 1840—1847. Die Konsequenzen, die sich hieraus früher oder später, wie für alle Zweige der Staatsverwaltung, einschließlich des Unterrichtswesens, so auch für die Verfassungsfrage entwickeln mußten, lagen nahe; nur eine freie Gemeinde kann das Fundament eines freien Staatslebens werden.

Es war wirklich — und die Gerechtigkeit erfordert, dies ausdrücklich hervorzuheben — in den wenigen Jahren seit dem Regierungsantritte Friedr. Wilhelm's IV. Vieles geschehen, ein Fortschritt im Staatsleben gemacht, wenn auch den Ungeduldigen ein zu langsamer. Die Bewegung der Geister zog aber immer weitere Kreise. Es half nichts, daß die Polizei jede Versammlung behufs der Unterzeichnung von Petitionen an die Provinziallandtage verbot und der Minister Gr. v. Arnim die Censoren instruirte, die Veröffentlichung von Bitten und Beschwerden, welche eine allgemeine Vertretung des Volkes, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Erlaß einer Verfassungsurkunde und Aehnliches zum Gegenstande hätten, zu unterdrücken. Trotzdem wurden, namentlich von den Städten aus, vielfache Petitionen

an die zum 8. Febr. 1845 einberufenen Provinzialstände vorbereitet. Der Osten und Westen der Monarchie, Preußen und Rheinland, stimmten in ihren Anträgen auf Reichsverfassung, vollständige Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, Emanzipation der Juden ꝛc. ꝛc. überein.

Die am 27. Dez. 1845 vollzogenen Landtagsabschiede wiesen alle Anträge zurück, welche auf die Erweiterung der politischen Rechte Bezug nahmen, wogegen der Förderung der materiellen Interessen, der Entwickelung der Gesetzgebung und Verbesserung der Staatsverwaltung alle Sorgfalt verheißen wurde. Die Regierung verkannte aber, daß die Verhandlung mit so vielen verschiedenen Versammlungen die Staatsmaschine mit jedem Tage mehr und mehr hemmen und das Bedürfniß nach einer einheitlicheren Vertretung immer dringender machen mußte. Die Regierung wollte nicht die konstitutionelle Monarchie, sondern im Gegensatze zu derselben die ständische, und doch wuchs täglich die Opposition gegen die letztere. Durch Censur, Polizei, Ueberwachung von Gesinnung und Meinung wollte man dann die unbequeme Opposition zum Schweigen bringen und — erreichte das Gegentheil; ja die Regierung selbst erschütterte durch den persönlichen und oft animosen Antheil, den sie an den Kämpfen der Zeit, namentlich auch an denen auf dem kirchlichen Gebiete nahm, ihre eigene Autorität und das Vertrauen auf ihre Unbefangenheit.

So kam das Jahr 1847. Es bildet einen wichtigen Abschnitt in der Entwickelung der Verfassung des Preußischen Staates. Mit ihm gab Preußen seine Sonderstellung in Deutschland auf, trat in die Reihe der Verfassungsstaaten ein und ging einen großen Schritt vorwärts durch das „Königl. Patent vom 3. Febr. 1847, die ständischen Einrichtungen betreffend." Es verordnete:

„1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die, durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterem Uns ihrer Zustimmung zu versichern. 2. Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen. 3. Dem Vereinigten Landtage und, in dessen Vertretung, dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir: a. in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b. die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c. das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage."

Das war, ihren Grundzügen nach, die Verfassung, welche Friedr. Wilhelm IV. seinem Volke aus eigener Entschließung und Machtvollkommenheit verlieh. Preußen trat — und das mußte von großem Einflusse auf alle Zweige des öffentlichen Lebens, auch auf die Schule werden — aus dem Kreise der absoluten Staaten heraus, wenn auch die den Ständen zugemessene Wirksamkeit noch sehr beschränkt war, ja den damals in anderen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen nicht gleich kam.

Die Aufnahme der Patente war denn auch eine getheilte. Den Anhängern des reinen Absolutismus gewährten sie viel zu viel, denen einer konstitutionellen Verfassung viel zu wenig, und so hatte die Regierung auch mit dieser politischen Schöpfung kein Glück; sie hatte keine der Parteien befriedigt. Die Verfassung war eine oktroyirte, nur ein Ausfluß des

königlichen Willens, kein Vertrag und darum kaum für den König und noch weniger für die Nachfolger verbindlich; doch stand eine Zurücknahme bei dem edeln Sinne des Fürstenhauses der Hohenzollern nicht zu erwarten.

Der erste Vereinigte Landtag wurde am 11. Apr. eröffnet und am 26. Juni 1847 geschlossen. Ein ernster, aber auf allen Seiten würdig geführter Kampf um die ständischen Freiheiten in Preußen hatte im weißen Saale des Berliner Schlosses stattgefunden; es galt der Mehrheit der Versammlung, dem Vereinigten Landtage die Bedeutung der in den älteren Gesetzen verheißenen Reichsstände zu erringen, den Staat auf dem Felsen des Rechtes und der Wahrheit fest und unerschütterlich weiter auszubauen. Die Regierung hatte selbst bei dieser, aus den konservativsten Elementen gebildeten Versammlung große Opposition gefunden, aber es war eine „gesinnungstüchtige" gewesen. Eine Ausgleichung fand nicht statt, und doch hätte sie die segensreichsten Folgen gehabt, hätte Preußen, einig in Fürst und Volk, gestärkt, den furchtbaren Erschütterungen und Stürmen des folgenden Jahres zu widerstehen. Es konnte ja dem aufmerksamen Beobachter schon damals nicht entgehen, daß es in Deutschland in den innersten Tiefen gährte. Die Noth in den Jahren 1846 und 1847 hatte in einigen Gegenden, in Schlesien namentlich unter der armen Weberbevölkerung, eine ungeheure Höhe erreicht und viele Gewaltthätigkeiten verursacht. Auf der einen Seite stand der Stillstand, der Rückschritt, auf der anderen eine in Staat und Kirche mächtig vorwärts treibende Kraft. Und neben der politischen Bewegung war namentlich Preußen auch durch diejenige auf dem Gebiete der Kirche in Anspruch genommen.

König Friedrich Wilhelm IV. hatte von vorn herein zur Kirche eine andere Stellung als seine Vorgänger. Mit außerordentlichen Gaben ausgestattet, von tiefernster Frömmig-

keit bewegt, die er zum Staunen der Welt mit edler Wärme frei und offen mit dem Worte bekannte: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen!“ war sein Sinn und Geist auf die Urkirche des Christenthums im ersten Jahrhundert, auf jene schaffende, Alles durchdringende Kraft gerichtet, die die Völker regenerirte. Diese Kraft wieder zu gewinnen, wollte er der Kirche selbst Freiheit vom Einflusse des Staates gestatten, und deßhalb sah er nach den „rechten Händen“ aus, in welche er das Kirchenregiment zurückgeben könne; er hat sie gesucht — und nicht gefunden.

Bald nach dem Amtsantritte des Ministers Eichhorn wurde Prof. Dr. Stahl von Erlangen nach Berlin auf den Lehrstuhl, den Ed. Gans inne gehabt, berufen, um im Verein mit dem von München herbeigezogenen Professor v. Schelling den Kampf gegen die Hegel'sche Philosophie mit Erfolg zu führen. Bruno Bauer wurde 1842 seines Lehramtes in Bonn enthoben. So stand auf der einen Seite angreifend der Separatismus und der forzirte Konfessionalismus, auf der anderen Seite der Unglaube, und die Schärfe und Hitze des Kampfes trieb innerhalb der Landeskirche manchen bis dahin ruhigen und besonnenen Bibelgläubigen in den Konfessionalismus, und zwar in den schroffsten und exklusivesten hinein. Die „Evang. Kirchenzeitung,“ von Dr. Hengstenberg im Jahre 1827 gegründet, stand in jener Zeit im Ganzen noch auf Seiten der Union und erachtete die reformirte Lehre, als durch direkten Schriftbeweis unwiderlegbar, darum als einen berechtigten Lehrtropus neben der lutherischen. Das hat sich freilich mit der Zeit geändert. Die ernstere evangelische Frömmigkeit, die namentlich seit den Freiheitskriegen im deutschen Volke Wurzel faßte, kam dem fördernden Einflusse der allgemeinen politischen Reaktion in Deutschland, besonders dem Pietismus, zu gute, unter dessen Fahne auch die moderne Orthodoxie nach und nach erstarkte. Be-

sonders in den höheren Schichten der Gesellschaft nahmen die Konventikel und frommen Theegesellschaften, die Traktat- und Missionsvereine und die propagandistischen Bearbeitungen des Volkes immer mehr überhand, und die Konsistorien und theologischen Lehrstühle wurden am liebsten mit pietistisch gesinnten, wenn auch wissenschaftlich noch so unbedeutenden Männern besetzt, unter deren Einflusse ein neues Geschlecht von „besonders gläubigen" Geistlichen heranwuchs, welche auch die Schule beherrschten und aus ihrer Mitte eine Menge von Seminarlehrern, Seminardirektoren und Schulräthen lieferten, die nie in der Schule gearbeitet hatten und von dem Schulwesen nichts verstanden, ja bei ihrem beschränkten Standpunkte die Kulturentwickelung des Volkes mit ungünstigem Auge betrachteten und statt fördernd, nur hemmend eingriffen, dafür aber von den eigentlichen Schulmännern mit Mißachtung behandelt wurden.

An Widerspruch fehlte es freilich nicht. Wie auf dem politischen Gebiete, so machte sich auch auf dem der Kirche alsbald ein Bewegen und Wogen der Geister bemerkbar. Die Gnadauer, Berliner, Neustadt-Eberswalder, Stettiner, Trieglaffer, Herforder, Barmer Konferenzen u. a. wurden bis gegen das Jahr 1845 zuweilen von Hunderten von Geistlichen besucht, bis die „Lichtfreunde" mit ihren Massenversammlungen folgten. Die Verfassungs- und Preßfreiheitsfrage war lange nicht in die weiten Kreise gedrungen, welche von den kirchlichen Angelegenheiten in Bewegung gesetzt wurden, eine Bewegung, die durch getäuschte Erwartungen, vergebliche Hoffnungen und unerfüllte Wünsche immer größeren Umfang nahm.

Die „Landeskirchlichen" (Moll, damals Pfarrer in Löcknitz) begannen den Kampf gegen die „Konfessionellen."

Selbst Dr. Hengstenberg tadelt noch in dem Vorworte zur „Evang. Kirchenzeitung" vom Jahre 1843, daß landeskirch-

liche Geistliche, vom lutherischen Separatismus in ihren Gemeinden gedrängt, allzusehr geneigt seien, sich die altkirchliche Dogmatik wieder anzueignen. Die Differenz zwischen beiden Konfessionen sei nicht bedeutend genug, um eine kirchliche Trennung zu bedingen. Der Unterschied zwischen Calvin und Luther sei gar nicht so erheblich, und ein unwiderleglicher Beweis für die alleinige Wahrheit der lutherischen Lehrauffassung lasse sich nicht führen. Dies müsse selbst er zugestehen, obschon er für seine Person der lutherischen Lehrauffassung zustimme. Ja noch im Vorworte von 1847 beschuldigt er die Konfessionellen, „sie hätten das erloschene Feuer der Zwietracht zwischen den beiden schwesterlichen Konfessionen mit Gewalt wieder angefacht."

Auch die Stellung der Staatsregierung zu den lutherischen Separatisten änderte sich; mild und duldsam wurden sie behandelt und es wurde ihnen viel nachgegeben, so viel, daß man anfing, für den Bestand der Union zu fürchten, zumal, als im September 1842 vom Ministerium an die Superintendenten die Aufforderung erging, zu berichten, an welchen Orten in ihren Diözesen die Union freiwillig, und wo sie auf Befehl eingeführt worden sei. Die Separirten ließen sich aber nicht gewinnen; es blieb nun weiter nichts übrig, als früheres Unrecht zu sühnen, und so erfolgte die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 „für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner."

Die Separirten, welche schon 1841 ein Ober-Kirchenkollegium unter dem Vorsitze des Professors Dr. Huschke in Breslau erwählt hatten, waren aber mit dieser Konzession, die ihnen alles gewährte, was ihnen billiger Weise zukam, nicht zufrieden; sie wollten keine geduldete Gemeinschaft, sondern die „lutherische Kirche Preußens" sein. Sie protestirten fort und fort, und als das Jahr 1848 kam, stellten sie noch weit größere Anforderungen, verlangten eine Entschädigungssumme vom Kirchengut, pekuniäre Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre Kirchen- und Schulzwecke 2c. 2c. Die Zeit der Ruhe und Sammlung, welche die „Generalkonzession" den-

selben gewährte, ist von ihnen nicht zu stiller, innerlicher Erbauung benutzt worden. Viele sind in ein Pharisäerthum hineingerathen, welches sich durch Scheinheiligkeit, Streit- und Hadersucht und durch Verketzern Andersdenkender kennzeichnet.

Selbst innerhalb der Landeskirche erfüllten die Maßregeln des Ministeriums Eichhorn gar bald mit Mißtrauen, so z. B. die Anordnungen desselben in dem Sintenis'schen Streite in Magdeburg; die Art und Weise, wie der Berliner „Studentenverein zum historischen Christus" bestätigt wurde, und selbst die in Gemeinschaft mit England erfolgte Stiftung des „evangelischen Bisthums zu Jerusalem" fand nicht die Billigung, die man hätte erwarten sollen. Die Furcht vor einer allmählichen Ueberführung des englischen Hochkirchenthums in die Landeskirche Preußens erfüllte eben, bei der schon wahrgenommenen außerordentlichen Begünstigung der orthodoxen Richtung selbst auf den der Kirche fern stehenden Gebieten, mit Unmuth. Als sogar die Berliner Geistlichkeit die zum zweiten Ostertag anbefohlene Kollekte für das Bisthum nicht abhalten wollte, bevor ihr nicht alle Aktenstücke, welche die mit England abgeschlossene Konvention beträfen, vorgelegt seien, sah sich der König genöthigt, durch die Kabinetsordre vom 28. Juli 1842 die Veröffentlichung derselben zu befehlen. Tiefe Mißstimmung erregten auch die Gerüchte, welche über ein neues Ehegesetz umgingen, dessen Entwurf gegen den Willen der Regierung in die Oeffentlichkeit gekommen war. Seit länger als einem Jahrhundert war die Jurisdiktion in Ehesachen den weltlichen Gerichten übertragen worden, und man hatte sich gewöhnt, diese Gesetzgebung, wie das Verfahren in deren Handhabung als ein Attribut der staatlichen Gewalt anzusehen. Die Kirche hatte dazu geschwiegen. Statt des Ehegesetzes erschien am 28. Juni 1844 aber nur eine „Verordnung über das Verfahren bei Ehesachen." Nach derselben sollte in allen Prozessen, welche die Scheidung,

Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande hätten, die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen und die Ehescheidungsklage nur erst dann angenommen werden, wenn ein Attest des kompetenten Geistlichen nachweise, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtige, die Sühne versucht habe, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben sei. Einzelne Geistliche begannen jetzt die Trauung ehedem geschiedener Personen zu weigern, und so bestimmte die Kabinetsordre vom 30. Januar 1846, daß gegen den weigernden Geistlichen kein Zwang geübt, aber von den Kirchenbehörden Sorge getragen werden solle, durch einen anderen Geistlichen die Trauung vollziehen zu lassen. Es war dies eine Anordnung, welche die Zustände nicht besserte, keine Abhilfe gewährte, sondern die Sache nur den einzelnen Geistlichen in's Gewissen schob und zu allerlei unangenehmen Auftritten Veranlassung gab.

Wie auf der einen Seite die Altlutheraner und auch die vorgeschrittenen Konfessionellen innerhalb der Union aggressiv gegen die Landeskirche auftraten, so auf der anderen noch weit mehr die negative Richtung, die selbst an den Fundamenten des christlichen Glaubens und Lebens rüttelte. Ein großer Theil der Geistlichkeit war, nach der auf die theologischen Kämpfe während des 16. und 17. Jahrhunderts folgenden Ermüdung in Schlaf versunken und dann erst wieder zum Rationalismus erwacht, hier mild, das positive Christenthum respektirend, dort verneinend und niederreißend. Das im Jahre 1835 erschienene „Leben Jesu" von Strauß wirkte namentlich in der letzteren Richtung so gewaltig, daß selbst die Studenten in Halle, wo freilich neben Dr. Tholuck auch Dr. Gesenius und Dr. Wegscheider lehrten, im Januar 1841 um die Berufung des Dr. Strauß petitionirten. Schon zu Anfang des Jahres 1842 trat in Berlin ein „Verein der Freien" zusammen, welcher, erzeugt von der

Sumpfluft einer großstädtischen Bevölkerung, sich von der Kirche abkehrte, um leichtfertigen und frivolen Gelüsten genügen zu können, der aber bald wieder, weil seine Mitglieder sich selbst moralisch ruinirten, spurlos verschwand. Von weit nachhaltigerer Bedeutung und mit ernsteren Zielen war die Vereinigung der „protestantischen Freunde," oder der „Lichtfreunde," die sich bei der ziemlich allgemeinen Unzufriedenheit mit dem Kirchenregimente des Bischofs Dräseke in der Provinz Sachsen bildete. Diese Vereinigung erfolgte auf Anregung der Pastoren Uhlich in Pömmelte bei Barby und König in Anderbeck bei Halberstadt. Am 29. Juni 1841 kamen zuerst 16 Theologen in Gnadau zusammen. In gemüthlicher, erbaulicher Unterhaltung tauschte man seine Ansichten über die Lage der Kirche, die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden, die Pflichten des Seelsorgers u. s. w. aus und beschloß, da die Sache den Anwesenden zugesagt hatte, sich im Herbste zu gleichem Zwecke in Halle wieder zu vereinigen. Hier fanden sich denn auch im September schon 56 Personen ein, unter ihnen viele Nichtgeistliche. Bald darauf fand eine größere Versammlung in Magdeburg Statt und um Pfingsten 1842 eine andere in Leipzig. Von jetzt ab wurden regelmäßig zwei jährliche Hauptversammlungen zu Pfingsten und zu Michaelis und zwar in Köthen abgehalten. Bald überschritt die Bewegung die Grenzen der Provinz Sachsen, und in Breslau, Königsberg und in einigen pommer'schen Städten, wie auch in Anhalt und Braunschweig, entstanden ähnliche Vereine; doch blieb der Hauptsitz derselben die Provinz Sachsen. Als immer mehr Laien den Vereinen beitraten, als die Agitation immer bewegter wurde, nahmen die „protestantischen Freunde" einen anderen, zwar wissenschaftlichern, aber negativern Standpunkt ein, eingeleitet durch einen am 29. Mai 1844 zu Köthen von G. A. Wislicenus gehaltenen Vortrag über die Autorität der heil. Schrift,

den er bald unter dem Titel: „Ob Schrift, ob Geist?“ selbst herausgab, und in dem er dem alten „ich glaube“, Satz für Satz, ein „ich glaube nicht“ entgegensetzte, da in Glaubenssachen nur der Geist entscheide, weil die Schrift nur eine Frucht seines Lebens, eine Blüthe seiner Entwickelung, ein Zeugniß einer seiner früheren Lebensepochen sei.

Mit großer Schonung und Zurückhaltung hatten anfänglich die kirchlichen Behörden, namentlich das Konsistorium zu Magdeburg, wo nach dem Rücktritte des Bischofs Dräseke der milde Dr. Möller von Erfurt als Generalsuperintendent gefolgt war, die lichtfreundliche Bewegung gewähren lassen, und nur erst, als diese auf das politische Feld übergriff und die Massen aufregte, wurden in Folge der Kabinetsordre vom 5. August 1845, welche jede Konstituirung geschlossener Gesellschaften von „protestantischen Freunden“ untersagte, strengere Maßregeln gegen die Führer ergriffen und dieselben aus ihren geistlichen Aemtern entlassen, so die beiden Wislicenus, Baltzer, Rupp, Detroit, Uhlich u. A. Um aber auch „die Gewissensfreiheit nicht zu beschränken,“ erschien am 30. März 1847 das sogen. „Toleranzedikt,“ die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. König Friedrich Wilhelm IV. erklärte in diesem Patente:

„Es ist Unser unabänderlicher Wille, Unseren Unterthanen die in dem Allg. Landrechte ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.“

Die entsprechende Verordnung von demselben Tage bestimmte dann die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Verhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher

Wirkung vorzunehmen, durch die Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register.

Diese Konzessionen fanden damals bei den streng-orthodoxen Geistlichen nur geringen Anklang; man hielt sie für zu weit gehend. Aber auch den „Lichtfreunden" waren sie nicht recht und sie protestirten gegen das Patent, weil sie sich nur von dem zur Zeit bestehenden Kirchenregimente, keineswegs aber von der evangelischen Kirche losgesagt hätten. Da die Behörden anderer Ansicht waren, so entstanden bald freie Gemeinden, welche sich später, wo die örtlichen Verhältnisse dazu Gelegenheit boten, mit den durch Ronge, Czerski, Theiner u. A. hervorgerufenen Deutsch- und Christkatholiken vereinigten und sich immer weiter und weiter von der Basis des Christenthums entfernten. Um unter dem Volke den Tendenzen der „Lichtfreunde" entgegen zu arbeiten, gründete man auf Vorschlag des Herrn v. Beckedorf, damals noch vortragender Rath im Kultus-Ministerium, und des Generals v. Thile das „Volksblatt für Stadt und Land," welches von der Regierung wesentlich subventionirt wurde.

Auch der „Gustav-Adolfs-Verein" mußte nicht wenig dazu beitragen, die ohnehin schon hochgehende kirchliche Bewegung zu mehren. Er wurde im Jahre 1832 von dem Superintendenten von Leipzig, Dr. Großmann, in Veranlassung von Ereignissen an der sächsisch-böhmischen Grenze zu dem Zwecke gegründet, durch Sammlung von Geldbeiträgen solche evangelische Gemeinden in nicht evangelischen Gegenden zu unterstützen, welche, mochten sie erst im Entstehen begriffen, oder schon längere Zeit gegründet sein, durch ihre Entfernung von Glaubensgenossen der nothwendigsten Mittel zu evangelischem Leben und evangelischer Kindererziehung entbehrten. Ein lebendiges Denkmal des Schwedenkönigs Gustav Adolf zu sein, dessen zweihundertjähriger Todestag gerade auf dem Felde von Lützen auch mit Einweihung eines prächtigen Denk-

mals gefeiert wurde, blieb die untergeordnete Bestimmung des Vereines. Die Erfolge waren jedoch so lange sehr gering, bis am 31. Okt. 1841 der Hofprediger Dr. Zimmermann in Darmstadt in der „Allg. Kirchenzeitung" einen „Aufruf an die protestantische Welt" erließ, welcher einen eben solchen Verein mit denselben Zwecken und nur mit etwas abgeänderter Einrichtung vorschlug. In Folge der Aufforderung der Gustav-Adolfs-Stiftung vereinigte Zimmermann seine Bestrebungen mit den ihrigen. Eine allgemeine, begeisterte Theilnahme gab sich jetzt kund, und es bildeten sich nach und nach im gesammten evangelischen Deutschland zahlreiche Vereine, welche noch jetzt segensreich wirken.

Dieser Verein, von „Rationalisten" hervorgerufen und von ihnen vorzugsweise gepflegt, hatte viele Angriffe von der ultramontanen Partei in der katholischen und von der orthodoxen Partei in der evangelischen Kirche zu erfahren. Wie noch heute beide Parteien zur Unterdrückung jeder freiheitlichen Richtung, wie auch im Kampfe gegen die Staatsregierung sich vereinigen, so auch schon damals. Versagte auch noch ein Reskript des Ministeriums vom 17. Jan. 1844 einer Versammlung des Gustav-Adolf-Vereins zu Halle den beabsichtigten Anschluß an den Hauptverein, so erklärte doch, im Gegensatze hierzu, König Friedrich Wilhelm IV. durch die Kabinetsordre vom 14. Febr. 1844 sich zum „Protektor dieser Stiftung innerhalb der Preußischen Monarchie;" nur das Protektorat, welches „die ausländischen Leiter" der Stiftung ihm angetragen, lehnte derselbe „aus der natürlichen Rücksicht auf die anderen Souveräne von Deutschland" ab.

Es lag in der Natur der Sache, daß in den Gustav-Adolfs-Verein bei seiner weiten Ausdehnung so manche ungleichartige und widersprechende Elemente eingetreten waren, die in demselben gährten und auch hier denselben Kampf heraufbeschworen, der in der Kirche überhaupt geführt wurde, der hier aber mit

der Ausschließung Dr. Rupp's am 7. Sept. 1846 vorläufig endete.

In solche Zeit der Bewegung der Geister und des Kampfes auf allen Gebieten der Kirche trat die Generalsynode des Jahres 1846.

Die Vorschläge und Gutachten der nur aus geistlichen Mitgliedern bestehenden Kreissynoden wurden den im Jahre 1844 versammelten Provinzial-Synoden, zu denen in den östlichen Provinzen die Superintendenten, Militär-Oberprediger, Deputirten der theologischen Fakultäten und aus jeder Diözese ein frei gewählter Pastor berufen worden waren, zur weiteren Durcharbeitung übergeben, um wiederum die Vorlagen für die Generalsynode vorzubereiten. Diese letztere wurde gebildet aus geistlichen und aus weltlichen Personen. Als geistliche Mitglieder wurden berufen: sämmtliche Bischöfe und General-Superintendenten der evangelischen Kirche, die vier Hof- und Domprediger, der Feldprobst, die sechs Assessoren und sechs Scribä der letzten Provinzialsynoden, die beiden Präses und beiden Assessoren der rheinischen und westfälischen Provinzialsynode und sechs durch die theologischen Fakultäten erwählte Professoren der Theologie, und als weltliche Mitglieder: die acht Konsistorial-Präsidenten, sechs von den juristischen Fakultäten der Universitäten erwählte evangelische Professoren des Rechts und endlich aus jeder der acht Provinzen drei Laien, durch die letzten Provinzialsynoden gewählt aus je 18 vom Oberpräsidenten und Generalsuperintendenten in jeder Provinz gemeinsam vorgeschlagenen Personen. Den Vorsitz führte in der am 2. Juni 1846 eröffneten Synode der Minister Eichhorn selbst.

Eine Menge von Stoff war von den Provinzialsynoden zur Bearbeitung gestellt worden; es gab wohl kein Gebiet des kirchlichen Lebens, über welches nicht Wünsche und Anträge vorlagen, wozu noch eine Unmasse sich oft ganz wider-

sprechender Petitionen von Magistraten, Stadtvertretungen, Predigern und Laien kam. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Berathung blieben jedoch Union, Bekenntniß und kirchliche Verfassung. Eine Kommission der Synode entwarf eine Lehrordnung, über welche es jedoch nicht zur allgemeinen Verhandlung und Abstimmung kam, und ein Ordinationsformular, welches am 10. August mit 48 gegen 14 Stimmen angenommen wurde.

Die Verfassungsfrage kam nicht zur Erledigung; die Presbyterial- und die Konsistorialverfassung hatten mit einander um den Sieg gestritten und keine hatte ihn eigentlich erlangt, wenn auch die Synode im Ganzen sich der ersteren zuneigte. Die gesammten Verhandlungen hierüber wurden, beim Schlusse der Synode am 29. August 1846, dem geistlichen Ministerium als „schätzbares Material" überliefert.

Die Generalsynode und ihre Resultate, die allerdings weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben waren, fanden bei den extremen kirchlichen Richtungen wenig Beifall. Namentlich war es das beschlossene Ordinationsformular, welches man heftig angriff, weil es die Lehren von der Dreieinigkeit, wie die von der Gottheit Christi so wenig bestimmt ausdrücke, und andere des apostolischen Symbolums, wie die unbefleckte Empfängniß Christi, die Auferstehung des Fleisches, die Höllen- und Himmelfahrt u. s. w. gänzlich übergehe. Kirchenregimentliche Erfahrung, theologische und juristische Wissenschaft und unmittelbare Anschauung der kirchlichen Zustände der Gemeinden, wie eigene Theilnahme am pulsirenden und immer neue Anforderungen und Gestaltungen erzeugenden Leben hätten in solcher Vereinigung wohl Erhebliches wirken können — und dennoch entsprach der Erfolg der Generalsynode auch nicht im entferntesten den in beiden Lagern gehegten Erwartungen. Die orthodoxe Partei wußte ihren Groll und Haß nicht bitter genug auszusprechen, so die Hengstenbergische „Evang.

Kirchenzeitung" und allen voran die Zeitschrift von Rudelbach und Guerike.

In der unvernünftigsten, leidenschaftlichsten Verbitterung proklamirte die letztere: „Wir können sie (die Generalsynode) nicht anders benennen, als die Räubersynode, und zwar in einem ganz anderen Sinne, als die zu Ephesus 449, die diesen Namen zuerst erhielt. Denn was ist doch das Raufen, das dort vorkam, gegen das Gebahren der Majorität hier, deren Vorkämpfer Nitzsch und Müller in der That blutige Lorbeeren erworben haben, — wenn anders das Blut der Christen klebt an ihrem Bekenntnisse —; und was sind die plumpen gedungenen Fäuste gegen die listigen Anläufe des Teufels, der die unirten Theologen (wenn auch nicht alle) besessen hier? Unter Jesu Kreuze warfen die Soldaten das Loos über den ungenähten Rock des Heilandes, — ist hier nicht viel schändlicher, viel bewußter die inconsutilis tunica des Bekenntnisses behandelt? Thatsachen reden — wir können schweigen —, die große Thatsache vor Allen, daß die sogenannte unirte Kirche durch das aufgestellte, von der Majorität angeeignete Ordinationsformular und durch die Stellung, welche als Folge davon den Bekenntnissen verliehen wird, sich faktisch abgesondert hat von der Einen allgemeinen heiligen Kirche Christi."

Das war die Sprache der „entschiedenen Konfessionellen," der frommen, demüthigen Glaubenshelden!

Die Regierung wollte es aber mit dieser Partei nicht verderben; sie zögerte deshalb mit der Ausführung der Beschlüsse der Generalsynode; doch rief noch ein Königl. Erlaß vom 28. Januar 1848 ein Ober-Konsistorium in's Leben, um, weiterbauend auf dem Erlasse vom 27. Juni 1845, welcher den Konsistorien, den Regierungen gegenüber, größere Befugnisse gewährte, der Kirche eine selbstständigere Leitung zu geben. Es kam aber gar nicht zur Wirksamkeit. Mit dem Ministerium Eichhorn fiel auch diese, vielleicht seine beste Schöpfung.

16. Abschnitt.

Das Eichhorn'sche Regiment in der Schule.

Der Staatsminister Eichhorn schlug auch bezüglich der Unterrichtsverwaltung andere Wege als sein Vorgänger ein. Er hatte sich den Geh. Rath Eilers von Koblenz kommen lassen, der von da ab als sein Werkführer betrachtet werden kann, der aber vom Gymnasialwesen wenig, vom Volksschulwesen nichts verstand. Es war neben der „politischen Gesinnung" vor allen Dingen auch die „kirchliche Stellung," welche bei der Leitung des Unterrichtswesens, bei der Besetzung der Schulrathsstellen, der höheren und niederen Lehrämter, maßgebend wurde, ein System, das nicht nur der Heuchelei und Ignoranz Thor und Thür öffnete, sondern auch, und dies namentlich in den Kreisen der Universitätslehrer, zu vielfachen Verweisen und Absetzungen führte.

Im Ganzen blieb die Verfassung der Universitäten bis zum Jahre 1848 dieselbe, wie sie war, und auch die betreffenden Bundesbeschlüsse wurden in Kraft erhalten. Um aber den Universitätsunterricht fruchtbarer zu machen, empfahl das Cirkular-Reskript vom 17. April 1844 die Veranstaltung repetitorisch-konversatorischer Uebungen.

Die Königl. Verordnung vom 9. Dezbr. 1842 betraf die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien ꝛc. Es heißt in derselben:

„Wir ꝛc. ꝛc. verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien ꝛc. wegen Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrerseminarien und der zur Entlassungsprüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung

der bisher bestandenen Suspension dieser Vorschriften, — was folgt:

§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder anderen Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulkollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht bloß einen Hilfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einholen.*) Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium in einzelnen Fällen sich veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, ingleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung nach der Instruktion vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schulkollegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Direktoren der erwähnten Unterrichtsanstalten, ingleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor."

Die Königl. Verordnung vom 28. Mai 1846 bestimmte über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den

---

*) Die Verpflichtung zur Einholung dieser Genehmigung ist in Gemäßheit eines nicht veröffentlichten Königl. Erlasses vom 10. Nov. 1862 dahin beschränkt worden, daß diese Genehmigung nur für die Oberlehrer an den Gymnasien-, Realschulen und Progymnasien, sowie für die Rektoren der letzteren und der höheren Bürgerschulen einzuholen sei; die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den genannten höheren Anstalten aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen werde.

höheren Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der Universitäten im Wesentlichen:

„Alle Lehrer und Beamten an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgl. an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden, und beim Eintritte ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

Solche Lehrer und Beamten aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehilfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehilfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

Gegen die Festsetzung der Pension ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimistikum.

Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach	zurückgelegtem	15.	bis	zum	zurückgelegten	20.	Dienstjahre	$^4/_{16}$,
"	"	20.	"	"	"	25.	"	$^6/_{16}$,
"	"	25.	"	"	"	30.	"	$^7/_{16}$,
"	"	30.	"	"	"	35.	"	$^8/_{16}$,
"	"	35.	"	"	"	40.	"	$^9/_{16}$,

nach zurückgelegtem 40. bis zum zurückgelegten 45. Dienstjahre $^{10}/_{16}$,
" " 45. " " " 50. " $^{11}/_{16}$,
" " 50. Dienstjahre . . . . . $^{12}/_{16}$

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, in soweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60—96 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Thlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkte des ersten Eintrittes in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtskandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt."

Die Verfügungen des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 10. Dezbr. 1846 und vom 22. Febr. 1847 betreffen die Ausführung dieser Königl. Verordnung*).

Bei den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien wurde durch das Cirkular-Reskript vom 7. Febr. 1844 die Errichtung von Turnanstalten für gymnastische Uebungen wieder angeordnet, nachdem die Kabinetsordre vom

*) Ueber die Pensionirung der Volksschullehrer besteht leider eine allgemeine gesetzliche Bestimmung noch nicht. Als Verwaltungsgrundsatz ist angenommen worden, daß dienstunfähigen Elementarlehrern nach Analogie der Bestimmungen über die Emeritirung der Geistlichen ein Drittel ihres Diensteinkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß. Die Bestimmung und Anweisung desselben steht der betreffenden Regierung zu, gegen deren Anordnung der Rechtsweg nach dem Erkenntnisse des Kompetenz-Gerichtshofes vom 23. Juni 1858 nicht zulässig ist.

6. Juni 1842 die Leibesübungen als einen nothwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt hatte. Das Reskript vom 3. Dezbr. 1845 sprach sich auch für den Turnunterricht an den Stadtschulen, welche nicht zu den höheren gehörten, aus, und die Ministerial-Verfügung vom 26. Mai 1860 führte endlich den Turnunterricht auch in die Elementarschulen ein.

„Der gymnastische Unterricht," heißt es in derselben, „wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt (zu Berlin) gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der Königl. Armee zur Anwendung gebrachten System der militärischen Ausbildung der Soldaten. Es muß also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und bürgerlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können."

Daß fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde, bestimmte die Verfügung vom 21. März 1862, wozu noch die Verfügung vom 4. Juni desselben Jahres verordnete, daß dieser Unterricht ein integrirender Theil des Volksschul-Unterrichtes sei und daß demzufolge auch die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung desselben verpflichtet wären, ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen könnten.

Wie für die männlichen Schüler der Turnunterricht, so wurde für die weiblichen der Unterricht in den Handarbeiten angeordnet.

Eine sonderbare, kaum auszuführende Verfügung wurde von dem Ministerium unter dem 4. April 1841 zur Deklaration des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 9. März 1839, erlassen, indem bestimmt wurde:

„Auf solche Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, ist die analoge Anwendung des Regulativs un-

zuläſſig, vielmehr bleiben alle im ſchulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, die nicht den Beſtimmungen dieſes Regulativs unterliegen, dem geſetzlichen Schulzwange unterworfen und ſollen durch ſtrengſte Anwendung der Geſetze zum Beſuche der Schule während aller Schulſtunden angehalten werden."

Wie ſoll eine zwei- oder dreiſtündige „Nothſchule" möglich ſein, wenn die Kinder doch handlangen dürfen, oder müſſen, um zu verdienen, zumal in Dörfern, welche keine Schule haben? Sollen ſie zum Lehrer gehen? Dann verlaufen ſie die Zeit ſtatt zu ruhen und zu lernen; ſoll der Lehrer zu ihnen kommen? —

Schon nach den älteren Reglements waren, wie wir wiederholt dargelegt haben, die Geiſtlichen berufen, als Lokal-Schulinſpektoren und Reviſoren die Aufſicht über die Schulen und Lehrer zu führen. Jene hierzu tüchtiger zu machen, beſtimmte das Cirkular-Reſkript vom 30. Jan. 1842, unter dem Anerkenntniſſe, daß ſeit der vollkommeneren Vorbildung der Volksſchullehrer durch Seminarien, die Predigtamts-Kandidaten „in der Fertigkeit methodiſcher Entwickelung der Begriffe und gemeinfaßlicher Erklärungen und Vorträge oft in einem hohen Grade hinter den Schullehrern zurückſtehen," daß dieſelben darum vor dem zweiten Examen an einem Seminare 6—8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminariſten beiwohnen ſollten. Es war dies eine Maßregel, die bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten, dennoch vollkommen ihren Zweck verfehlt hat. Den jungen Theologen läſtig, von ihnen meiſt nicht ernſt aufgefaßt, iſt ein ſolcher ſechswöchentlicher Seminarkurſus, von den Seminarien als Kreuz empfunden, nun und nimmermehr ausreichend, um tüchtige Schulinſpektoren zu bilden.

Der Plan einer allgemeinen Schulgeſetzgebung für Preußen, wie er bald nach den Befreiungskriegen vorhanden geweſen, war geſcheitert. Man kam nach und nach dahin,

die Gesetzgebung lediglich auf das Volksschulwesen beschränken zu wollen, und zwar verschieden in den einzelnen Provinzen, ja verschieden in den einzelnen Bezirken. Solche „Elementarschulordnungen" waren denn auch von einzelnen Regierungen in der Rheinprovinz ausgearbeitet und mit bindender Kraft publizirt worden.

In der Provinz Preußen hatte der 3. Provinzial-Landtag in einer Denkschrift vom 12. Febr. 1829 die Uebelstände im dortigen Schulwesen hervorgehoben, die Bedürfnisse desselben angedeutet und daran den Antrag geknüpft, baldige Abhilfe durch Ueberweisung eines „beträchtlichen Provinzial-Schulfonds aus Staatsmitteln" zu gewähren. Diesem letzeren Ansinnen zu entsprechen, war man nicht geneigt, wohl aber wurde der Oberpräsident v. Schön mit Zuziehung der Regierungen und einiger ständischer Abgeordneten beauftragt, auf anderer Basis eine „neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Schulordnung" für die Provinz zu entwerfen. Dieser Entwurf wurde dem 5. preußischen Provinzial-Landtage 1834 vorgelegt, kam hier aber nicht mehr zur abschließenden Verhandlung.

„Dieser erste Entwurf", sagt die betreffende Denkschrift des Unterrichts-Ministeriums, „beabsichtigte, mit Aufhebung aller bisher bestandenen Rechtsverhältnisse, das Schulwesen der Provinz nach einem durchgreifend neuen Plane zu ordnen. Das ganze Land sollte in Schulbezirke von höchstens 6000 Schritt im Durchmesser so zerlegt werden, daß die Schule des Bezirkes in dessen Mittelpunkt gelegen wäre, und sämmtliche Grundbesitzer und Einwohner dieser Schulbezirke sollten nach Verhältniß ihres Grundbesitzes und ihres sonstigen Vermögens zur Unterhaltung der Schulen beisteuern. Die besonderen Rechte und Pflichten der Gerichtsherrschaften und Patrone hörten auf; die Schullehrer sollten von den Grundbesitzern des Schulbezirkes gewählt und nöthigenfalls durch den Spruch ihrer Amtsgenossen wieder verabschiedet werden."

Zu solch radikaler Kur, wie sie der Oberpräsident v. Schön hiermit vorgeschlagen, konnte sich der Provinzial-Landtag nicht entschließen, noch viel weniger aber das Ministerium. Es wurde ein neuer Entwurf verlangt, den der Oberpräsident unter dem 6. Dezember 1839 einreichte. Auch dieser genügte noch nicht. Er wurde im Ministerium, dessen Leitung inzwischen Eichhorn übernommen hatte, nochmals überarbeitet, dann unter dem 27. Dezbr. 1844 den Ständen der Provinz zur Begutachtung überwiesen, welcher sich im folgenden Jahre der 9. preußische Provinzial-Landtag unterzogen hat. Wieder an's Ministerium zurückgelangt und abermals geändert, ist diese Schulordnung endlich für die dortige Provinz Gesetz geworden.

Die „Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen," vom 11. Dezbr. 1845, bestimmt nun u. A.:

„Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirkes, und wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magistraten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechtes, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen, und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der

Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden, an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten: freie Wohnung; den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen; ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von 1 Morgen kulmisch oder 2 Morg. 47 □R. Preuß. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten; einen Küchengarten hinter dem Hause von $^1/_2$—1 Morg. Preuß. und einen Platz zur Obstbaumzucht; ferner die nöthigen Wirthschaftslokale; freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh; 12 Scheff. Roggen, 2 Fuder Heu, jedes zu 16 Ctr., und 2 Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfund und endlich 50 Thlr. baar Geld. — Der zweite, dritte Lehrer an einer Landschule soll erhalten: freie Wohnung, das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben und 60 Thlr. baar Geld.

Dagegen sollen die Schullehrer in Städten erhalten: freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene Geldentschädigung; der erste Lehrer 150 Thlr. und die übrigen mindestens 100 Thlr. baar Geld.

Diese festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Unbestimmte Einnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld u. s. w. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande. Dem Schulpatron steht die Direktion des

Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

Der Schulvorstand besteht: 1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt; 2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirkes; 3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplanes 2c.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspektors der Schule."

Diese Schulordnung, welche den ersten Lehrern auf dem Lande eine wesentliche Verbesserung ihres damaligen Einkommens gewährte, dagegen die übrigen, wie auch die Lehrer in den Städten, sehr dürftig bedachte, sollte den 1. Jan. 1848 Gesetzeskraft erlangen, scheint aber wegen des Geldpunktes auch nicht vollständig durchgeführt worden zu sein, wenigstens klagte hierüber der Abgeordnete v. Bardeleben, als die zweite Kammer am 24. und 26. Febr. 1852 über den Harkort'schen Antrag, das in der Verfassung verheißene Schulgesetz vorzulegen, verhandelte.

Aehnliche „Schulordnungen" sollten auch für die übrigen Provinzen des Staates erlassen werden, wozu der König unter'm 29. Mai 1847 seine Genehmigung ertheilte; indessen, der Plan kam nicht zur Ausführung. Das Jahr 1848 trat ein, und durchgreifende Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Staates gaben der Gesetzgebung über das Schulwesen völlig andere Richtungen und Aufgaben.

Der Minister Eichhorn und seine rechte Hand, der Geheime Rath Eilers, faßten dieselben kleinlich genug auf. Als Beweis dient die Verfügung vom 5. Nov. 1842, nach welcher der Gartenbau in den Seminarien betrieben werden sollte und die so reich an Phrasen ist.

„Es wird hervorgehoben, daß es ein höchst wichtiger Fortschritt des gemeinen Landmannes sei," heißt es in derselben, „wenn er in seinem kleinen Garten außer den Kartoffeln, von deren Erträgen er sich nähren will, auch ein besseres Gemüse sich erzieht oder den Obstbaum pflanzt und veredelt, von dem er erst nach Jahren Nutzen haben kann, oder endlich auch die Blume erzieht, wartet und pflegt, die ihn durch Gestalt und Duft erfreuen soll. Es werde dadurch ein wichtiger Abschnitt in seiner geistigen und moralischen Entwickelung bezeichnet, nämlich der glückliche Uebergang aus dem Leben in der blosen Befriedigung der sinnlichen Nothdurft zu der edleren Empfänglichkeit für würdigere Genüsse des Lebens und zugleich der Beginn einer erweiterten und gewissermaßen uneigennützigen, also sittlicheren Thätigkeit. Wo der kleine Landmann, also der Bauer, Käthner, Tagelöhner, wenn er von der sauern Feldarbeit des Tages am Abend nach Hause kehrt, statt sich verdrossen und schläfrig auf die Bank zu werfen oder dem Wirthshause zuzueilen, eine Erholung finde, in sein Gärtchen zu gehen, seine Beete zu mustern, die jungen Obstbäume zu untersuchen, die Blumen zu begießen, und nachzusehen, wie Frau und Kinder über Tage ihre Pflicht gethan, da sei der Grund eines besseren, sittlicheren Daseins, namentlich einer glücklicheren Häuslichkeit gelegt. — Die Organe, durch welche auf die Realisirung dieser Verbesserung hingewirkt werden kann, sind die Landschullehrer, und die Mittel, um solche für diesen ihren Beruf tüchtig zu machen, sind die Schullehrer-Seminarien. Wenn es in denselben auch an Gelegenheit nicht fehlt, den Zöglingen die nöthigen Kenntnisse im Gartenbau beizubringen, so kommt es doch darauf an, ob sie auch allenthalben hinreichende Gelegenheit zu praktischer Uebung erhalten, und besonders, ob ihnen allenthalben jener angedeutete Zweck ihrer Unterweisung recht klar gemacht und an's Herz gelegt, ob ihnen als eine wesentliche Berufspflicht bezeichnet wird, daß sie auch die im Gartenbau erworbenen Kenntnisse ebenso wie ihr übriges

Wissen zum gemeinen Besten und nicht bloß zur Besserung ihrer persönlichen Lage anzuwenden und sich als Lehrer, Rathgeber, Ermunterer und Muster auch in dieser Beziehung zu beweisen haben. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird bei der Revision der Schullehrerseminarien auch diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit widmen und die Direktoren veranlassen, in ihren Jahresberichten unter besonderer Rubrik sich auszusprechen, ob und was zur Förderung des Gartenbaues in der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt hat geschehen können."

Ein neuer Unterrichtsgegenstand wurde dadurch in die Seminarien eingeführt, war aber weiter nichts als — eine Spielerei*).

Der Minister Eichhorn und seine Rathgeber Eilers und F. Stiehl, welcher schon im Hintergrunde auftaucht, richteten aber auch ihr Augenwerk nicht lediglich auf die Blumengärterei und das stillumfriedete Gärtchen des Landmannes; sie wollten vielmehr die Blüthen geistiger Arbeit, selbstständiger Männlichkeit ersticken. Unter dem 14. Juni 1844 erging darum ein Reskript des Ministers, betreffend die Wahl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen, in dem es heißt:

„Die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar-, Land- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in

*) Ein Seminardirektor ließ die anderen Lehrstunden, am liebsten seine eigenen oder die des ersten Lehrers, ausfallen, stolzirte, wie wir dies viele Jahre hindurch in Petershagen mit eigenen Augen gesehen haben, im Seminargarten auf und ab, während ein Tagelöhner vor den Seminaristen das Pfropfen der Bäume besorgte, oder die hoffnungsvollen Jünglinge Kohl und Kartoffeln hacken mußten. Das war der Unterricht im Gartenbau; schöne Berichte wurden geschrieben und — der Herr Direktor bezog für diese seine Gartenspaziergänge jährlich 30—40 Thlr. Unterrichts-Honorar. Aehnlich mag es auch in anderen Seminarien gewesen sein.

geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den oberen Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprachunterricht und die Orthographie zuzulassen." — „Es ist den Schulinspektoren zur besonderen Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, daß nur das Beste den Lehrern zu ihrer weiteren Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Vielleserei vorgebeugt werde. Die Schulinspektoren werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benutzung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten warnen." — „Auch haben die Schulinspektoren dahin zu wirken, daß die Lehrer in angemessener Weise vermahnt werden, statt des Gebrauches der Dinter'schen Schullehrerbibel gediegener Arbeiten sich zu bedienen."

So sehr der erste Theil dieses nicht im Ministerialblatte veröffentlichen Reskriptes Beifall finden mußte (denn noch gegenwärtig giebt es Schulen, welche kein Lesebuch besitzen); ebenso sehr war der zweite Theil, der den Geistlichen vorschrieb, von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß zu nehmen, geeignet, im Verein mit anderen Wahrnehmungen, tiefe Verstimmung nicht nur unter Lehrern, sondern auch in anderen Kreisen, selbst bei einsichtigen Geistlichen hervorzurufen; denn so etwas war in Preußen noch nie dagewesen. Freie, private Selbstbestimmung ward in den drückendsten bureaukratischen Schematismus hineingezwängt, die Lektüre der „sogenannten Klassiker" schon jetzt in Acht und Bann gethan.

Andere nicht zu billigende Maßnahmen folgten. Der Direktor des evangelischen Seminars zu Breslau, der redliche und tüchtige Schärf war gestorben. Sein Nachfolger wurde

der Pastor Binner, der weiter keine Befähigung zum Seminardirektor hatte, als die, ein recht orthodoxer Theologe zu sein. Niemand kannte ihn als Lehrer. Mit ihm aber beginnt in Preußen die traurige Periode, da plötzlich Namen als Seminarlehrer, Seminardirektoren und Schulräthe auftauchen, die in der pädagogischen Welt zuvor ganz unbekannt waren. Vorüber war die „köstliche Zeit," da man nur bewährte Schulmänner in höhere Aemter berief. Das Verlassen dieser Bahn hat dem Schulwesen keinen Nutzen gebracht. Binner liefert ein Beispiel. An Kenntniß der Pädagogik, an Erfahrung, an Takt mangelte es ihm gänzlich; dazu kam noch, daß er nicht einmal in seinem Privatleben musterhaft dastand. Das Seminar verlor, trotzdem auch ein Christ. Gottl. Scholz an demselben arbeitete, an Werth und Ruf. Wer trug die Schuld daran? — Die Lehrer nicht und auch die Seminaristen nicht, sondern die Behörden, die solchen Direktor gewählt hatten. Binner mußte seines Amtes enthoben werden und erhielt einen Nachfolger, nicht etwa in dem tüchtigen Scholz — der war nicht fügsam, nicht orthodox, nicht konservativ genug —, sondern in dem Pastor Gerlach, der die gewünschte „politische und religiöse Farbe" hatte; die Befähigung zum Seminardirektor war wieder Nebensache gewesen. Alle Ordnung, alles ernste Streben, selbst die gute Sitte wich aus dem übermäßig vollgestopften Seminare; die Zöglinge lehnten sich offen gegen den Direktor auf und reichten bei dem Provinzial-Schulkollegium eine Beschwerdeschrift über denselben ein. Da trat eines Tags unerwartet der Ministerialrath F. Stiehl in's Seminar, um dasselbe zu revidiren, besuchte aber nicht eine einzige Stunde des Direktors, nur Scholz wurde berücksichtigt. Bald darauf, am 29. Jan. 1846, erschien der Königl. Erlaß, welcher die Auflösung des Breslauer evang. Seminars befahl. Große Sensation, weit über die Provinz hinaus, machte dieser Ausgang, zumal man

Männer, welche gar keine Schuld traf, wie z. B. Scholz, für ſchuldig befunden, dagegen den Direktor Gerlach und ſeinen Vorgänger und diejenigen, welche der Anſtalt ſolche Leiter gegeben, ganz außer Betracht gelaſſen hatte*).

Einen wo möglich noch ungünſtigeren Eindruck als die Auflöſung des Breslauer Seminars machte die Dienſtentlaſſung Fr. Adolf Wilh. Dieſterweg's, des Direktors des Seminars für Stadtſchulen in Berlin. In ſeinen früheren Stellungen, namentlich als Direktor des Seminars in Mörs, viel belobt, faſt gefeiert, war er 1832 nach Berlin berufen worden. In der That hatte Dieſterweg in beiden Stellungen Ausgezeichnetes geleiſtet und ſich um die Verbreitung und praktiſche Verwerthung der Ideen Peſtalozzi's, namentlich durch die von ihm auf die verſchiedenen Lehrfächer angewandte entwickelnde Methode, große Verdienſte erworben. Er hatte anerkannt tüchtige Lehrer gebildet, und die Zöglinge der von ihm geleiteten Anſtalten hingen mit Liebe und Verehrung an dem „Meiſter" im Unterrichten. Freilich darf auch nicht überſehen werden, daß er ſehr oft das Feld der Polemik beſchritt und hier nicht mit der nöthigen Ruhe und Mäßigung, ſondern mit leidenſchaftlichem Eifer auftrat, was ihn in ärgerliche Streitigkeiten und Händel verwickelte. Dieſe ſchriftſtelleriſche Thätigkeit, ſeine Erziehungs- und didaktiſchen Grundſätze, ſein religiöſer Standpunkt, überhaupt die ganze Art und Weiſe ſeines Weſens, ſeine Entſchiedenheit, die oft in Rückſichtsloſigkeit ausartete: dies Alles mußte ihn in Gegenſatz zu dem Syſteme des Miniſters Eichhorn und ſeiner Räthe bringen. Dazu kam noch ein arger Konflikt mit dem bekannten Schulrath Otto Schulz, der, auf Betrieb Dieſterweg's, aufgehört hatte, ſein Vorgeſetzter zu ſein, es aber im Jahre 1845 wie-

*) S. Scholz: „Zur Geſchichte des aufgelöſten Breslauer evang. Schullehrerſeminars."

der wurde. Es folgte nun eine außerordentliche Revision des Seminars*). Dieselbe konstatirte zwar einzelne Mängel, aber eine Handhabe zur Absetzung Diesterweg's bot sie nicht. Dieser erklärte indessen zu Protokoll, „daß, wenn seine Art, die Anstalt zu leiten, den Behörden, wie er vermuthen müsse, zum Anstoß gereiche, er bereit sei, die Leitung derselben abzugeben und sich mit der Funktion eines bloßen Lehrers an derselben zu begnügen."

Sechs Monate vergingen, ohne daß etwas geschah. Da wurde Diesterweg von dem Oberpräsidenten v. Meding zu einer Unterredung beschieden, welche in Gegenwart des Konsistorialraths Striez und des Geh. Raths Stubenrauch stattfand. Hier beschuldigte man Diesterweg „sozialistisch-kommunistischer und demagogischer Tendenzen." Er protestirte dagegen und verlangte Beweise. Das Wort wurde ihm abgeschnitten, ihm aber das Ansinnen gestellt, seine Stelle am Seminar mit der eines Vorstehers des Blindeninstituts zu vertauschen. Diesterweg lehnte dies ab und unterzeichnete auch das geführte Protokoll nicht, weil es nach seiner Ansicht Unrichtigkeiten enthalte. In einer Unterredung mit dem Minister Eichhorn selbst ergriff der letztere Diesterweg's Hand und sagte, „er bedauere, ihn nicht früher kennen gelernt zu haben, dann wäre es wohl soweit nicht gekommen."

Es war aber schon beschlossene Sache, Diesterweg aus dem Amte zu entfernen. Er wurde aufgefordert, selbst Vorschläge zu machen, wohin und in welche Stellung er versetzt zu sein wünsche. Seine Vorschläge wurden nicht angenommen, wohl aber erging unter dem 23. April 1847 an den Minister Eichhorn die folgende Königl. Kabinetsordre:

---

*) Der Konsistorialrath Striez fragte u. A. dabei einen Hauptlehrer: ob Diesterweg die Seminaristen nicht bloß zum Gehorsam gegen die Gesetze, sondern auch zum Ertragen und Dulden des Unrechtes erzöge.

„Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. will Ich Sie ermächtigen, das Gesuch des Seminardirektors Diesterweg zu Berlin, wonach derselbe aus seinem gegenwärtigen Amte auszuscheiden und unter Fortgenuß seines bisherigen Gesammteinkommens seine Thätigkeit zunächst der in der Nähe von Berlin neu zu errichtenden Pestalozzi'schen Waisen-Erziehungsanstalt widmen zu dürfen wünscht, unter der Bedingung zu genehmigen, daß er der disziplinarischen Aufsicht der ihm bis jetzt vorgesetzten Behörden auch ferner unterworfen und jederzeit verbunden bleibt, ein seiner Befähigung angemessenes und in Einkommen und Rang seinem bisherigen Amte entsprechendes anderweites Amt, welches ihm übertragen werden sollte, anzunehmen."

Hiermit war die praktisch-lehrende Thätigkeit Diesterweg's abgeschlossen*). Er widmete nun seine Thätigkeit der

*) „Unmittelbar nach meiner Dienstentlassung," sagt Diesterweg selbst, „entstand in mir der Gedanke, mich einem total anderen Berufe zu widmen, und ich lieh demselben mein Ohr. Aber allmählich entstand dadurch in mir eine Rebellion. Mein innerstes Bewußtsein, der „Gott im Menschen," empörte sich gegen jenen Vorsatz, und ich kam erst wieder zur Ruhe, als ich ihn aufgegeben. Ich empfand die Größe und Schwere des Verbrechens, etwas gegen die eigene Natur zu wollen. „Ich will Schulmeister werden," sprach einst eine Stimme in Pestalozzi; ich will Lehrer bleiben, sprach es in mir! — Hochgebietenden Ministern gelang es nicht, mich den Lehrern untreu zu machen; dem unfreiwilligen Ruhestande wird es noch weniger gelingen."

In der ersten Hälfte des Jahres 1848 hatte er Aussicht reaktivirt u werden; die Minister Gr. v. Schwerin und Rodbertus hatten die Absicht; ehe sie dieselbe aber verwirklichen konnten, mußten sie selbst zabtreten. Im Frühjahre 1849 wurde Diesterweg die kommissarische Verwaltung der Stelle des evang. Schulrathes zu Marienwerder angetragen, von ihm aber abgelehnt. Als die Budgetkommission der 2. Kammer im Frühjahre 1850 den Etat des Kultusministeriums berieth, fand sie in demselben den „Gehalt eines früheren Seminardirektors." Die Kommission trug auf Streichung dieser „durch reglementswidriges Verfahren entstandenen Ausgabe" an; denn „entweder habe der betreffende Beamte sich etwas zu Schulden kommen lassen, und dann hätte er bestraft werden müssen, oder er habe nichts verbrochen, und dann hätte man ihn im Amte belassen oder wieder anstellen müssen. Obwohl der Minister v. Ladenberg selbst die Etatsposition mit warmem Worte vertheidigte, wurde die fernere Zahlung dennoch nicht genehmigt. Nochmals erhielt Diesterweg eine Schulrathsstelle und zwar diesmal in Köslin ange-

„deutschen Pestalozzi-Stiftung" zu Pankow, rief Pestalozzi-Vereine zur Unterstützung der Lehrer-Wittwen- und Waisen in's Leben und setzte vor allen Dingen seine literarische Thätigkeit fort.

Die Amtsentsetzung Diesterweg's war eine Maßregel Eichhorn's, die sich am wenigstens rechtfertigen läßt. Erst mit Anerkennung und Lob überschüttet und dann entsetzt, Diesterweg, der bis dahin immer derselbe geblieben war, der als Lehrer, wie als pädagogischer Schriftsteller mit Recht großen Ruf hatte! Bittere Verstimmung gegen ein System, das, um sich zu halten, zu solchen Maßnahmen greifen mußte, konnte nicht ausbleiben.

Ein solches System konnte auf die Dauer nicht bestehen; es mußte an sich selbst zu Grunde gehen*). Es währte in

---

boten. Er lehnte wiederum ab. „Natur und Vergangenheit," sagt er, verweisen mich an Menschen, lebendige Menschen, nicht an todte Akten; für ein bureaukratisches Wesen bin ich nicht geschaffen; ich habe durchaus keine Neigung dazu. Wozu man aber, namentlich im geistigen Berufe, keine Neigung besitzt, dazu besitzt man auch keine Befähigung." Im Juni 1850 wurde nun Diesterweg „unfreiwillig" in den Ruhestand versetzt. „Damit war," sagt er, „mein amtlicher Schiffbruch entschieden. Die Treue gegen die eigene Ueberzeugung hat mir mein schönes Amt gekostet, was dem Lehrer, der in mir lebt, mehr ist, als das halbe Leben; aber ich konnte nicht anders."

An mancherlei Anerkennung und Beweisen herzlicher Verehrung von Seiten der Lehrer, namentlich seiner Schüler, fehlte es nicht. Am 10. Dez. 1858 wurde Diesterweg in Berlin in das Abgeordnetenhaus gewählt, wo er sich der „deutschen Fortschrittspartei" anschloß. Nach der Auflösung des Abgeordnetenhauses im Frühjahre 1866, am 3. Juli, dem Schlachttage von Königgrätz, wieder gewählt, verschied er indessen, zu tief erschüttert durch den am 27. Juni erfolgten Tod seiner Gattin, schon am 7. Juli. Die deutsche Lehrerschaft hat ihm auf seinem Grabe auf dem Matthäi-Kirchhofe am 7. Juli 1867 ein Denkmal errichtet.

*) Selbst ein Thilo sagt („Preuß. Volksschulwesen," S. 245): „Mit diesen beiden terroristischen Maßregeln (Auflösung des Seminars zu Breslau und Entsetzung Diesterweg's) war das Ministerium Eichhorn überall auch für diejenigen Schichten des bewegteren Volkes, die für gewöhnlich nicht an Vorgängen auf dem Gebiete des Schullebens Interesse nehmen, charakterisirt, aber in seiner Bestrebung, eine Grund-

der That auch nicht lange, so lag es gebrochen, und der Minister Eichhorn selbst war auf eine Zeit lang spurlos verschwunden. Was einzelne Männer, welche das Geschick der Völker nicht nach den augenblicklichen Erfolgen, sondern nach den ewigen wiederkehrenden Gesetzen der Geschichte beurtheilen, geahnt, gefürchtet: das trat ein.

---

17. Abschnitt.

Die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 und die Neubildungen auf staatlichem und sozialem Gebiete.

Der Deutsche Bund, die für Deutschland wichtigste Schöpfung des Wiener Kongresses, hatte seine Aufgabe nicht verstanden. Statt anregend und fördernd auf die Entwickelung des Nationalgeistes zu wirken, hatte er denselben gebannt; statt angemessene, dem Heile der Nation dienende Institutionen einzuführen, hatte er die Karlsbader Beschlüsse gefaßt; statt verfassungsmäßige Zustände in den Einzelstaaten zu schaffen und zu pflegen, hatte er sie aufgehoben. Selbst den Anforderungen gegenüber, die das Volk auf wirthschaftlichem Gebiete stellen mußte, sollte der Nationalwohlstand fortschreiten, verhielt sich der Deutsche Bund unthätig; je länger je mehr verfiel er dem unseligen Systeme des Mißtrauens und der

---

legung zu bewirken für einen Aufbau besserer allgemeiner Zustände an Stelle der angeblich übeln, war es damit noch wenig vorwärts gekommen."

polizeilichen Bevormundung, der Beschränkung und Unterdrückung des öffentlichen Lebens. Die Maßnahmen eines Abel in Bayern, Blittersdorf in Baden, Hassenpflug in Kurhessen, du Thil in Hessen-Darmstadt, Eichhorn in Preußen, Metternich in Oesterreich erzeugten eine Opposition, die sich zu Anfang der vierziger Jahre noch in der Minderzahl befand, deren Einfluß indessen im Volke mit jedem Tage immer mehr zunahm. Den Kammern der kleinen Staaten gelang es nirgends, unverkümmertes Verfassungsleben zur Geltung zu bringen; in Preußen wurden die „ständischen Formen" nach und nach ab- und ausgenutzt und der Vereinigte Landtag konnte die verheißene allgemeine Volksrepräsentation nicht ersetzen; in Oesterreich herrschte der Metternich'sche Absolutismus und suchte Süddeutschland im Bereiche seiner Sphäre zu erhalten. Hierzu kamen die Reibungen und Spaltungen auf dem Boden der katholischen und evangelischen Kirche, welche die Aufmerksamkeit der Geister immer wieder anfachten und der Opposition auf politischem Gebiete immer wieder neuen Stoff zuführten. Mißwachs und Theurung steigerten den allgemeinen Unmuth. Die Katastrophe war nahe; der Bundestag aber that nichts, sie abzuwenden. Mehr denn dreißig Jahre des Friedens hatte er in seiner Unthätigkeit, in seinem Mißtrauen beharrt, ohne den deutschen Staaten die verbürgte staatsbürgerliche Freiheit mit konstitutionellen Verfassungen zu gewähren; er hatte sie vielmehr, wie in Hannover und anderwärts, unterdrücken helfen, hatte die immer lauter von den edelsten und besten Geistern geforderte nationale Reform nicht in Angriff genommen, hatte vielmehr Deutschlands Macht und welthistorische Stellung untergraben und sie zum Gespötte des Auslandes herabsinken lassen. Alle Mahnungen zu einer strafferen Zusammenfassung der deutschen Kräfte auf dem politischen, militärischen und volkswirthschaftlichen Gebiete blieben durch Oesterreichs hemmenden Ein-

fluß unbeachtet. Da fiel durch den am 20. Jan. 1848 erfolgten Tod Christian's VIII. von Dänemark die schleswig-holstein'sche Frage mitten in die allgemeine Gährung hinein und fachte, wie kein anderes Ereigniß seit den Befreiungskriegen, das deutsche Nationalgefühl mächtig an, so daß der Ruf nach einer Nationalvertretung am Bunde immer allgemeiner, immer dringender wurde. Der Sturz Ludwig Philipp's und des von ihm gepflegten Scheinkonstitutionalismus in Frankreich am 24. Febr. 1848 wirkte wie ein elektrischer Funken. Der Sturm brach los, zuvörderst in Süddeutschland. Preßfreiheit, Schwurgerichte, Volksbewaffnung und Nationalvertretung, wie die Umformung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat: das waren die Forderungen, welche die deutsche Nation stellte. Die Morschheit und Haltlosigkeit des alten Regierungssystemes trat in erschrecklicher Weise zu Tage. Keine Regierung leistete Widerstand; eine beeilte sich vor der anderen die in Massenpetitionen vorgetragenen Forderungen zu erfüllen. Oft waren es gar dieselben Männer, welche noch wenige Tage zuvor das Anathema gegen jede freiheitliche Regung geschleudert hatten, die sich jetzt zu Herolden der Freiheit machten. Oesterreich und Preußen standen noch, aber auch sie wurden in den „Märztagen 1848" von dem Sturme ereilt. Der Bundestag machte keinen Versuch, das alte System zu retten; willenlos, ohne Widerstand, überließ er sich dem anfluthenden Strome. Am 1. März wandte er sich „vertrauensvoll" an die deutschen Regierungen und an das deutsche Volk und versprach, alles aufzubieten, „um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach außen, wie für die Freiheit des nationalen Lebens im Innern zu sorgen." Am 3. März beschloß er, jedem Bundesstaate es freizustellen, die Censur abzuschaffen und unter den nöthigen Garantien Preßfreiheit einzuführen, und am 9. März erklärte derselbe, „von der Ueberzeugung ausgehend, daß die

Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewußtsein seiner Einheit beruhe, den alten deutschen Reichsadler und die Farben des ehemaligen Reichspaniers zu Wappen und Farben des Deutschen Bundes, — dieselben Farben, die derselbe bis dahin mit blindem Eifer verfolgt hatte. Selbst Vertrauensmänner wurden behufs der Revision der Bundesverfassung nach Frankfurt berufen.

In Preußen glaubte man in den höheren Kreisen zunächst nicht an eine Einwirkung der französischen Revolution auf die inneren Verhältnisse des Staates; wohl aber meinte man, das entfesselte Nachbarvolk könne über die Grenzen brechen und den europäischen Frieden stören. Es wurde deßhalb das schon zwischen Preußen, Rußland und Oesterreich verhandelte Schutz- und Trutzbündniß am 28. Febr. 1848 zu Berlin vollzogen und mit Umsicht an den westlichen Grenzen Preußens militärische Vorkehrung getroffen. Die Aufregung wurde aber in der Rheinprovinz und namentlich in Köln immer größer. In der Frühe des 3. März begaben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtages, v. Beckerath, Hansemann, v. d. Heydt, Mewissen, Stedtmann und Uellenberg zum Oberpräsidenten der Provinz, machten ihm ernste Vorstellungen und erklärten: sofortiges Zugeständniß aller billigen Forderungen sei das einzige Rettungsmittel. Von Königsberg ging eine von Jacoby, Rupp und Dinter verfaßte und mit vielen Unterschriften versehene Petition ein, welche um „freiere Institutionen" bat und in anderen großen Städten viele Nachahmung fand. Mit dem 7. März begannen im Thiergarten bei Berlin die Volksversammlungen „unter den Zelten" und wiederholten sich Tag um Tag. Am 14. März überreichte der Magistrat von Berlin dem Könige eine Adresse, in welcher um ein Preßgesetz, um die Berufung des Vereinigten Landtages, Veränderung der Wahlart, um das Steuerbewilligungsrecht und die Abstimmung nach ein-

facher Stimmenmehrheit für denselben gebeten wurde. Es erfolgte nun das Patent wegen des Zusammentrittes des Vereinigten Landtages.

Am 15. März stellte sich der politische Charakter der Bewegung schon deutlicher heraus, zumal als die Nachricht von der Revolution in Wien und dem Sturze Metternich's in Berlin eintraf; früher hatte großentheils nur Noth und Arbeitsmangel die niedere Klasse des Volkes in Aufregung gesetzt. Mit täglich wachsender Gewalt umbrauste der Sturm das königliche Schloß; am 16. Abends 6 Uhr war der Staatsrath um den König versammelt worden; er hielt seine letzte Sitzung und empfahl Preßfreiheit und die Einberufung des Vereinigten Landtages schon zum 2. April. Am folgenden Tage, am 17. März, erschien das Gesetz über die Presse, noch von dem alten Ministerium v. Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny u. s. w. unterzeichnet, das noch immer nicht an einen Rücktritt dachte, obwohl es nirgends Vertrauen fand. Die Männer, die noch bis Tags zuvor jeder Freiheit, auch der gemäßigsten, den beharrlichsten Widerstand geleistet hatten, konnten ja unmöglich über Nacht so vollständig ihre Ansichten in das Gegentheil umgewandelt haben. Die Censur wurde durch das neue Gesetz aufgehoben; die Entscheidung über Preß-Vergehen oder Verbrechen sollte künftig den ordentlichen Gerichten zustehen. Für alle periodisch erscheinenden Schriften, ausgenommen die reinen Fachwerke, wurden Kautionen angeordnet. Gleichzeitig erschien eine Abordnung von Köln und erklärte den Fortbestand des preußischen Königthums in den Rheinlanden für gefährdet, wenn nicht, auf breitester Grundlage beruhend, freisinnigste Aenderungen im Staatswesen sofort bewilligt würden. Noch schroffer trat eine Deputation von Trier auf. Aus vielen großen Städten, namentlich aber auch aus Breslau, trafen höchst trübe Nachrichten ein.

Am Morgen des 18. hatten die rheinischen Abgeordneten nochmals eine Audienz beim Könige; dieser gewährte Alles, was sie verlangten. Auch Berliner Stadtverordnete waren mit ihnen im Schlosse gewesen und brachten um 1 Uhr den versammelten Stadtverordneten und der harrenden Menge die frohe Botschaft: „Die Presse ist frei; die Verfassung wird in freisinnigster Weise geändert; ein Patent mit weiteren Zugeständnissen ist soeben zur Druckerei gegangen!" So rief Einer dem Andern jubelnd zu. Da erschien bald nachher um 2 Uhr ein Extrablatt der „Preuß. Allgem. Zeitung" mit den Zugeständnissen des Königs.

Auch dieses Patent hatte noch das bisherige Ministerium v. Mühler, v. Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh, Graf zu Stolberg, Uhden, Frhr. v. Canitz, v. Düesberg und v. Rohr mit unterzeichnet. Der Jubel aber war allgemein; das war weit mehr, als der größte Theil des Volkes gewünscht, gehofft hatte. Nahmen Viele auch daran Anstoß, daß immer noch das alte Ministerium im Amte war, so überwog doch das Vertrauen zum Könige das Mißtrauen gegen dieses. Alles strömte nach dem Schlosse, dem Könige Dank zu bezeugen. Derselbe erschien auf dem Schloßbalkon; er konnte nicht zu Worte kommen vor dem Jubel und den schallenden Lebehochs der auf dem Schloßplatze versammelten unabsehbaren Menge; nur mit freundlichem Winken der Hand konnte er seinen Dank, seine Freude bezeugen. Als der Jubel nicht enden wollte, trat der Minister v. Bodelschwingh auf den Balkon und forderte das Volk zum Nachhausegehen auf. Das war ein herber Mißton. Bodelschwingh, sonst geschätzt, aber königlicher Kommissarius auf dem Vereinigten Landtage, erinnerte an das alte Ministerium. Offiziere forderten gleichfalls zum Nachhausegehen auf; einer wurde in das Schloßportal zurückgedrängt, — das im Schloßhofe versammelte Militär nahm

eine kriegerische Haltung an. Der Andrang des Volkes wird größer und größer; an der Stechbahn, seitwärts des Schlosses, reiten Dragoner auf. Es wird gerufen: „Zurück mit dem Militär!“ Da fallen die verhängnißvollen beiden Schüsse. Der Ruf: „Verrath!“ durchzittert die Luft; das Unglück, das Furchtbare ist da: der Kampf zwischen dem Militär und dem Volke beginnt, ein schrecklicher erbitterter Kampf zwischen den Söhnen eines Landes, zwischen den Kindern eines Volkes. Die Furien der Revolution sind entfesselt und es folgen Blut- und Trauerscenen gräßlicher Art bis in die Nacht hinein. Mitten unter den Schrecknissen derselben erläßt der König den Aufruf: „An meine lieben Berliner!“

Der Kampf, der bis gegen den Morgen gewüthet, ruhet. Es ist Sonntag, aber es ist kein stiller, friedlicher Sabbath; statt zum Gebet und Gottesdienst zu laden, heulen noch die Sturmglocken von einzelnen Thürmen, und die große Stadt rauscht von Waffenklang und kriegerischer Bewegung wie ein Feldlager. Da gab der König am 19. März gegen 10 Uhr den Befehl zum Abzuge der Truppen. Nachmittags um 2 Uhr erfolgte die Entlassung des bisherigen Ministeriums. Graf v. Arnim-Boytzenburg wurde an die Spitze des neuen berufen, so wie zum Minister der auswärtigen und der Verfassungs-Angelegenheiten, Graf v. Schwerin zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Landschaftsrath v. Auerswald zum Minister des Innern ernannt. Die Justizminister v. Savigny und Uhden, die Minister Graf zu Stolberg und v. Rohr sollten vorläufig noch im Amte bleiben.

Die Hauptstadt jubelte von Neuem. Der Friede kehrte nach und nach wieder, wenn auch, nach dem furchtbaren Sturme, noch unruhig bewegt, und der König verlieh, „da er in seinem Herzen vergeben und vergessen habe,“ eine allgemeine Amnestie für alle begangenen politischen Vergehen und

Verbrechen, „weil er die neu anbrechende große Zukunft unseres Vaterlandes nicht durch schmerzliche Rückblicke getrübt wissen wolle." Ein Erlaß vom 20. März verkündete auch den Rücktritt der Justizminister v. Savigny und Uhden; Dr. Bornemann, der ehemalige Vorsitzende des Ober-Censurgerichts, wurde ihr Nachfolger, und der Präsident der Kölner Handelskammer, Camphausen, wurde gleichfalls als Minister berufen, erhielt am 29. März den Vorsitz des Ministeriums, in welches noch Heinrich v. Arnim, v. Auerswald, Hansemann und v. Reyher eintraten.

Das Volk hatte dem Könige in den letzten Tagen, deren Geschichte mit Schmerz erfüllt, viel, sehr viel abgerungen, mehr, als man je gehofft, gewünscht hatte. „Aber ein großes, freies Geschenk," sagt v. Radowitz, „konnte er Preußen und Deutschland noch machen aus dem Schatze seiner Machtvollkommenheit und seines aufopfernden, patriotischen Herzens." Und Friedrich Wilhelm's königlicher Geist war dazu entschlossen, freiwillig, Niemand zwang ihn.

Am 21. März, Vormittags 9 Uhr, erschien die Proklamation, in welcher der König bekundete, daß er sich „an die Spitze des Gesammtvaterlandes stelle." Und alsbald erschien die folgende von dem Könige und den Ministern unterzeichnete Proklamation:

„An Mein Volk und an die deutsche Nation! Mit Vertrauen sprach der König vor fünfunddreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden; der König, mit seinem Volke vereint, rettete Preußen und Deutschland von Schmach und Erniedrigung.

Mit Vertrauen spreche Ich heute, im Augenblicke, wo das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter deren edelste Stämme Mein Volk mit Stolz sich rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten, dringenden Gefahr kann nur aus

der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen. Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des Deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.

Als Mittel und gesetzliches Organ, um im Vereine mit Meinem Volke zur Rettung und Beruhigung Deutschlands vorzugehen, bietet sich der auf den 2. April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form, den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu eröffnen, mit Organen dieses Landtages zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen zu treten.

Die auf diese Weise zeitweilig sich bildende deutsche Ständesammlung wird in gemeinsamer, freier Berathung das Erforderliche in der gemeinsamen, inneren und äußeren Gefahr ohne Verzug vorkehren. Was heute vor Allem Noth thut, ist 1) Aufstellung eines allgemeinen deutschen volksthümlichen Bundesheeres, 2) bewaffnete Neutralitäts-Erklärung.

Solche vaterländische Richtung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutscher Zunge und deutschen Namens. Nur Eintracht und Stärke vermögen heute den Frieden in unserm schönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Gesammt-Vaterlande zu erhalten.

Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Ständeversammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit.

Allgemeine Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschwornengerichte gestützt; gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung werden allein solche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande sein."

Um 10 Uhr begann der König, geschmückt mit den deutschen Farben und unter Vortragung einer deutschen Fahne, seinen Zug durch die Stadt. Sein Gefühl, sein edles, königliches Herz strömte über; er sann nach den höchsten Idealen der deutschen Nation. Wurden sie später auch nicht einmal annähernd erreicht: er trug nicht allein die Schuld; es war auch die des deutschen Volkes selbst, nämlich der wüsten Zerfahrenheit und Zerrissenheit der Parteien in demselben.

Es war ein Triumphzug, Freude und Jubel überall! Oft hielt der König an, um zu sprechen, so auch an der Königswache vor den salutirenden Bürgern. Da rief eine Stimme: „Es lebe der Kaiser von Deutschland." „Nicht doch," erwiderte der König unwillig, „das ist nicht mein Wille, das such' ich nicht!" Und — er hat auch hierin sein Wort gehalten.

Am 2. April wurde der Vereinigte Landtag durch den Staatsminister Camphausen eröffnet und als seine Aufgabe die Grundsteinlegung einer wahren konstitutionellen Verfassung bezeichnet. Der Landtag währte nur acht Tage; die neue Zeit verlangte eine neue Vertretung, und so konnte er auch weiter nichts thun, als diese vorbereiten und durch das von ihm berathene Wahlgesetz den gesetzlichen Uebergang aus der zu Recht bestehenden Verfassung zur neuen vermitteln. Am 6. April erließ der König „nach Zustimmung des Vereinigten Landtages" die „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung:"

Der §. 1 erweiterte die durch das Gesetz vom 17. März gegebene Preßfreiheit dahin, daß auch die Kautionsbestellung aufgehoben wurde. „§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen

und Preß-Verbrechen, so wie bei politischen und Preß-Vergehen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte ein. §. 3. Die Verordnung vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft. §. 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden. Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen. Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. §. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig. §. 6. Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

Nachdem der Vereinigte Landtag in Folge einer meisterhaften Rede des Frh. v. Vincke noch eine Anleihe zur Hebung des Handels und des Gewerbfleißes genehmigt hatte, wurde derselbe am 10. April 1848 geschlossen, um der preußischen „Nationalversammlung" Platz zu machen; nur wenig mehr als ein Jahr war ihm zu seiner Wirksamkeit vergönnt gewesen.

Republikanische Tendenzen begannen sich im südwestlichen Deutschland, namentlich in Baden, geltend zu machen; der bodenlose Abgrund der Anarchie that sich auf. Es war dringend geboten, die Bewegung in feste Bahnen zu leiten, auf bestimmte Ziele zu richten, sollte sie nicht zu heillosen Zuständen führen. Am 31. März begannen denn auch unter den Auspizien der Bundesversammlung die Berathungen des

„Vorparlaments", zusammengetreten, die deutsche Nationalversammlung vorzubereiten. Ihm folgte der „Fünfziger-Ausschuß," der aber selbst mit dem regenerirten Bundestage über wichtige Fragen, wie z. B. über die provisorische Exekutivgewalt, zu keiner Verständigung kommen konnte. In Wien und Berlin war das alte System gebrochen worden und nun fiel auch Metternich's Schöpfung in Frankfurt, der Bundestag selbst unter dem Jubel und dem Hohne des Volkes; seine Stelle nahm, als erhabene Verkörperung der großen, das deutsche Volk so tief bewegenden Ideen der Einheit und Freiheit des Vaterlandes, das „deutsche Parlament" jetzt ein. Am 18. Mai 1848 trat sie zusammen, diese Versammlung, wie eine solche Deutschland noch nie gesehen. Am 28. Juni ward der Bundestag für aufgelöst erklärt, das „Gesetz über die provisorische Centralgewalt" angenommen und endlich am 29. Juni mit 436 Stimmen von 548 Anwesenden der Erzherzog Johann von Oesterreich, nicht weil, sondern obgleich er ein deutscher Fürst sei, zum „Reichsverweser" erwählt*). Die Nationalversammlung aber, vor wenig

*) Der kühne „Griff" Gagern's, durch das Parlament den Erzherzog Johann zum Reichsverweser wählen zu lassen, erwies sich als der größte Mißgriff. Indessen gehört dies bekannte geflügelte Wort auch nicht Gagern, sondern dem Abgeordneten Mathy an. Dieser erklärte nämlich, daß auch er „einen kühnen Griff nach solcher Allgewalt der Nationalversammlung nicht nur für erlaubt, sondern sogar für geboten halte," aber nur, „wenn er durch die Noth, d. h. durch die Weigerung der Pflichterfüllung gegen das gemeinsame Vaterland von Seiten der Regierungen geboten werde." Seine warnende Stimme verhallte; der Reichsverweser Johann ward wirklich gewählt. Es war dies der erste Nagel zum Sarge für die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung des Jahres 1848. In einer Sitzung des Reichsministeriums wurde der Reichsverweser von dem Minister v. Gagern dringend angegangen, in der Kaiserfrage doch endlich seine Meinung zu sagen. „A Mainung?" antwortete Johann, „joa ich hobb joa goar koane Mainung!" Während er so tiroler Treuherzigkeit und Gutmüthigkeit heuchelte, konspirirte er fortwährend mit dem österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, v. Rechberg, gegen die Feststellung der Verfassung und gegen die Kaiserwahl und instruirte in diesem Sinne tagtäglich die österreichischen Abgeordneten.

Monaten noch mit den höchsten Hoffnungen begrüßt, ging durch sich selbst, durch den Mangel an Entgegenkommen von Seiten der Regierungen, wie an der Unverständigkeit der großen, allem politischen Leben entwöhnten Masse des Volkes zu Grunde. Aus Scheu vor den eigentlich nationalen Fragen, namentlich davor, welche Stellung Oesterreich Deutschland gegenüber einnehmen sollte, und dann, welches Oberhaupt an die Spitze der Nation zu berufen sei, begab man sich auf den neutralen Boden der „deutschen Grundrechte", deren durch österreichische Intriguen veranlaßte langwierige, mit unergründlicher Gründlichkeit geführte Berathung Kraft und Ansehen des Parlaments in fruchtlosen theoretischen Erörterungen verzehrte. Zwei Parteien standen sich schroff gegenüber: die „kleindeutsche" und die „großdeutsche". Zur ersteren gehörten die Anhänger des „Bundesstaates mit preußischer Spitze" und dem Ausschlusse Oesterreichs, das zu jenem in ein Unionsverhältniß treten sollte. Diese Partei bestand meist aus den konstitutionellen und gemäßigten Elementen, während sich die großdeutsche aus den demokratisch-radikalen, partikularistischen, ultramontanen Fraktionen zusammensetzte. Am 4. Febr. 1849 protestirte denn auch Oesterreich in einer Note entschieden gegen den Bundesstaat und gegen jede Unterordnung des österreichischen Kaisers unter die von irgend einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt. Trotzdem ward am 27. März, aber nur mit 267 gegen 263 Stimmen, die Erblichkeit des Kaiserthums ausgesprochen und am folgenden Tage, nachdem die zweite Lesung der Verfassung beendet, König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum Deutschen Kaiser mit 290 Stimmen erwählt; 248 Mitglieder des Parlaments hatten sich der Stimmenabgabe enthalten. Ein dreifaches, stürmisches Hoch erscholl in der Versammlung und auf den Gallerien, in das alsbald das Geläute aller Glocken und der Donner der Kanonen einstimmten, als Präsident

Dr. Simson das Resultat der Wahl verkündete. Aber der König von Preußen lehnte definitiv am 28. April ab; er wollte die deutsche Krone nur in Vereinbarung und mit Zustimmung aller deutschen Fürsten annehmen. Jetzt kam in der Nationalversammlung der Radikalismus zum vollen Siege und bekundete sich in extremen Beschlüssen, welche die „Durchführung der Reichsverfassung" bezweckten, aber Aufstände in Sachsen, Baden, Bayern und anderen Ländern hervorriefen, die, auf den Nothschrei der betreffenden Regierungen, durch Preußen gedämpft werden mußten.

Am 14. Mai rief die preußische Regierung die preußischen Abgeordneten zurück; der Austritt gemäßigter Elemente war schon vorausgegangen und folgte nach, und der Rest, nur noch aus der Linken bestehend, beschloß am 30. Mai nach Stuttgart überzusiedeln. Hier ward am 18. Juni das „Rumpfparlament" von der württembergischen Regierung durch Waffengewalt an der Fortsetzung seiner Berathungen gehindert. Solch' klägliches Ende nahm das einst so viel versprechende, vom Jubel der Nation begrüßte und getragene deutsche Parlament. Von alle den Hoffnungen, die auf dasselbe in Bezug der Einheit, Macht, Größe und segensreichen Entfaltung Deutschlands gesetzt worden waren, ging auch nicht eine in Erfüllung.

Von jetzt ab wurde auch Preußen immer weiter und weiter auf der bereits eingeschlagenen Bahn fortgedrängt; es mußte sich immer mehr von den edelsten Idealen der deutschen Nation entfernen und endlich da eine Stütze suchen, wo von vornherein nur auf feindseligen Egoismus zu rechnen war. Preußen hatte versäumt, sich 1848 gründlich mit Oesterreich auseinander zu setzen, und aus Dank dafür übernahm dieses im Bunde mit deutschen Fürsten, die kurz zuvor noch die Furcht vor der Revolution unter die Fittiche des schwarzen Adlers getrieben hatte, die Führerschaft im Kampfe gegen

Preußen, der nur die Verewigung der Zerrissenheit Deutschlands zum Vortheile des Auslandes zum Ziele haben konnte. Noch von offener Gewalt absehend, wurden Preußen alle möglichen Verlegenheiten bereitet, damit es um Ehre und Achtung inner- und außerhalb Deutschlands gebracht werde. Selbst die gerechte Sache Schleswig-Holsteins mußte dazu dienen. Der Kampf, den dort die preußischen Waffen gegen Dänemark führten, wurde durch die jämmerlichen Zustände in Deutschland ein vergeblicher.

Als Oesterreich den allseitig verurtheilten Bundestag, der 1848 nichts Eiligeres zu thun wußte, als sich selbst aufzulösen, wieder herstellte, trat ihm Preußen entgegen und mühete sich ab, jetzt durch die „Union" ungefähr dasselbe zu erreichen, nur mit viel geringeren Mitteln und viel trostloseren Aussichten, was ihm ein Jahr zuvor durch das deutsche Volk und seine Vertreter von selbst und mit Begeisterung dargeboten worden war. Das Werk mußte scheitern. Noth und Furcht hatten die Fürsten zu dem Berliner Fürstenkongresse geführt; als die Noth vorüber und die Furcht verschwunden war, zog sich Einer nach dem Anderen von der Union zurück und wandte sich den eigenen partikularistischen Interessen zu, suchte und fand in Oesterreich Stütze und Halt. Gern wäre dieses, als sich Preußen in Olmütz den österreichischen Forderungen gefügt, noch weiter gegangen; aber die fremden Mächte, die ein einiges Deutschland hintertrieben hatten, wollten auch kein übermächtiges Oesterreich.

Aehnlichen Verlauf wie das Frankfurter Parlament hatte auch die „Nationalversammlung" in Berlin, die am 22. Mai 1848 im weißen Saale des königlichen Schlosses eröffnet wurde. Von Hause aus unglücklich zusammengesetzt, da sie zum Theil Tagelöhner, Häusler, Bauern, Handwerker zu ihren Mitgliedern zählte, trat bald auch hier die wüste Leidenschaftlichkeit an die Stelle ruhiger Erwägung, weiser Mäßigung;

die Versammlung vergeudete ihre Zeit mit persönlichem Gezänk, mit Streitereien über leere Förmlichkeiten, mit einer Masse unnöthiger, die Aufregung schürender Anträge und müßiger Fragen an die Minister; immer mehr bewies sie ihre Unfähigkeit, die ihr gestellte Aufgabe, würdig zu lösen. Als sie die Vereinbarung der Verfassung mit der Krone zurückwies, nahmen die Minister v. Arnim, Gr. v. Schwerin und Gr. v. Canitz ihren Abschied; das Ministerium bestand nun aus den Herren Camphausen, v. Auerswald, Bornemann, Hansemann, v. Schreckenstein, v. Patow und v. Schleinitz. Doch auch dieses Ministerium legte gar bald sein Entlassungsgesuch in die Hände des Königs. Ein neues Ministerium ward unter der Präsidentschaft des Hrn. v. Auerswald gebildet, in welchem der General-Landschaftsrath, Abgeordneter Rodbertus, der Linken der National-Versammlung angehörig, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wurde, jedoch sehr bald wieder zurücktrat, da er in Folge seines demokratischen Standpunktes in Differenzen mit seinen Kollegen im Ministerium kam. Aber auch das Ministerium Auerswald konnte sich dem immer agressivern Vorgehen der Nationalversammlung gegenüber nicht lange halten; es trat zurück. Am 19. Sept. 1848 ward der General v. Pfuel mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt; doch auch dieses hatte keine lange Dauer. Als eine am 29. Okt. „unter den Zelten" bei Berlin beschlossene Petition, wegen der Wiener Ereignisse, am 31. der Nationalversammlung übergeben wurde, belagerten von den Klubs aufgeregte Pöbelhaufen den Sitzungssaal, vernagelten die Thüren und beleidigten thätlich Abgeordnete der rechten Seite: eine souveräne Pöbelherrschaft drohete hereinzubrechen. In der Sitzung vom 2. Nov. zeigte denn auch der General v. Pfuel der Versammlung seinen Rücktritt brieflich an und zugleich ging ihr

eine Mittheilung des General-Lieutenants Grafen v. Brandenburg zu, nach welcher derselbe von dem Könige mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt sei. Darauf hin sandte die Nationalversammlung eine Deputation mit einer Adresse an den König nach Potsdam und hier war es, wo der Abgeordnete Dr. Joh. Jacoby demselben die Worte in's Gesicht schleuderte: „Das ist eben das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen!“

Durch den Erlaß vom 8. Nov. wurde General-Lieutenant Gr. v. Brandenburg zum Ministerpräsidenten, der bisherige Ministerverweser Adelb. v. Ladenberg zum Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der bisherige Direktor im Ministerium des Innern Frh. Otto v. Manteuffel zum Minister des Innern und Generalmajor v. Strotha zum Kriegsminister ernannt. Der bisherige Justizminister Kisker behielt einstweilen die Verwaltung des Justizministeriums, wurde aber bald durch den Präsidenten Rintelen ersetzt. Die Seele dieses Ministeriums „der rettenden That“ war schon damals unbedingt der Frh. v. Manteuffel. Schnell folgten nun weitere energische Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt; so die militärische Besetzung Berlins durch den General v. Wrangel, die Auflösung der Bürgerwehr und die Verkündigung des Belagerungszustandes.

In der 97. Sitzung der Nationalversammlung, am 9. Nov., erschienen zum ersten Male die neuernannten Minister und Gr. v. Brandenburg trug eine Königl. Botschaft vor, welche die sofortige Vertagung der Versammlung und ihre Verlegung nach Brandenburg aussprach, woselbst sie am 27. Nov. wieder zusammentreten sollte. Die Versammlung war aber in ihrer Majorität nicht geneigt, sich dem zu fügen. Der bisherige Sitzungssaal im Schauspielhause ward indessen militärisch besetzt; die Versammlung tagte jedoch in

anderen Lokalen und beschloß Protest gegen die Maßregeln des Ministeriums, wie die Versetzung desselben in den Anklagestand. Schon in der Sitzung am 11. Nov. im Schützenhause war das verhängnißvolle Wort „Steuerverweigerung" gefallen. Am 14. im Köllnischen Rathhause aufgehoben, wandte sich die Versammlung nach dem Mielentz'schen Saale und beschloß hier am 15. Nov. in ihrer 103. und letzten Sitzung: „daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben und Staatsgelder zu verwenden, bis die hohe Versammlung wieder in Berlin in Sicherheit ihre Pflicht erfüllen könne, und tritt dieser Beschluß am 17. Nov. in Kraft."

Während man aber abstimmte, wurde der Saal militärisch besetzt und von dem kommandirenden Major dem Vorsitzenden eröffnet, „daß er zur Gewalt schreiten würde, wenn man nicht den Saal sofort verließe." Die Versammlung wußte jedoch einige Augenblicke Zeit zu gewinnen und nahm eiligst den Antrag an. Hiermit sprach sie sich ihr eigen Urtheil. Sie vertrat nicht mehr das Land, sie vertrat nur noch eine Faktion; hätte diese gesiegt, so wäre es um das Königthum geschehen gewesen, das sich jetzt im Stande der Nothwehr befand und demzufolge außerordentliche energische Maßregeln zu seinem Schutze ergreifen mußte. Die Nationalversammlung hatte der Versuchung nicht widerstanden, alle Gewalt an sich zu reißen und sich zur einzigen Macht im Staate zu erheben, wozu sie bei der Unthätigkeit und Schwäche der vorhergehenden Ministerien immer mehr vorschritt und endlich der leidenschaftlichen Unbesonnenheit eines d'Ester, Jung, Elsner u. s. w. verfiel.

Am 27. Nov., Morgens $10^1/_2$ Uhr erklärte der Ministerpräsident Gr. v. Brandenburg die im Dome zu Brandenburg befindliche, am 9. Nov. vertagte Versammlung für wieder eröffnet. Dieselbe war aber nicht vollzählig und als sie

es war, erging sie sich in den ärgerlichsten persönlichen Streitigkeiten. Sie hatte sich als vollständig unfähig bewiesen, ihrem Berufe, eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, nachzukommen. Unversöhnlich, in Haß und Verachtung standen sich die Parteien gegenüber, sich wechselseitig als Feinde der Ordnung und des Gesetzes und als Vaterlandsverräther bezeichnend. Einer solchen Versammlung, die das öffentliche Wohl zum Spielballe ihrer persönlichen Leidenschaften machte, konnte das Verfassungswerk nicht länger anvertraut werden. Sie löste sich selbst auf, ehe das Ministerium ihre Auflösung beschloß.

Am Abend des 5. Dezembers erschienen im Staatsanzeiger die folgenden Dokumente: 1. die „Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung," da der König „mit tiefem Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann." 2. Ein Bericht des Staatsministeriums an den König, in welchem die Auflösung begründet wird und die Beschwerden gegen die Versammlung aufgeführt sind. Endlich 3. brachte der Staats-Anzeiger auch noch die „Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat" und das „Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter" zum 26. Febr. 1849 nach Berlin.

„Wir glauben Uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen," sagt der König im Eingange dieses Patents, „daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Artikel 112 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung

veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des Preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen."

Am folgenden Tage, am 6. Dez., erschien das „Interimistische Wahlgesetz für die Erste Kammer," wie auch das „Wahlgesetz für die Zweite Kammer."

In der gegebenen oder, wie es damals hieß, „oktroyirten" Verfassung vom 5. Dez. 1848, die, soweit sie das Unterrichtswesen betrifft, wir mit der „revidirten" vom 31. Jan. 1850 weiter unten in Parallele stellen werden, waren die Vorarbeiten des Waldeck-Wachsmuth'schen Verfassungsentwurfes, so weit es nur irgend anging, benutzt worden, so daß der Inhalt dieses vom Könige gegebenen Staatsgrundgesetzes mit jenem in den allermeisten Punkten übereinstimmt. Dann aber waren auch die Art. 106 und 112 vorhanden; die Volksstimme konnte sich noch genug Geltung verschaffen, und es war demnach die „Vereinbarung" von der Regierung keineswegs aufgegeben worden. Ja, zu den Verfassungsänderungen sollte die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, während hierzu die Verfassungen fast aller übrigen Staaten $^2/_3$ der Stimmen erforderten.

Der gegebenen Verfassung gegenüber bildeten sich sofort drei Parteien. Die Einen, der äußersten Rechten angehörig, sahen das neue Staatsgrundgesetz als ein „königliches Gnadengeschenk" an und verlangten, daß alle Bestimmungen desselben von den künftigen Kammern unverändert anzunehmen seien. Die Anderen, die konstitutionelle oder gemäßigte Partei, die Mitte, wollten, daß bei der in Aussicht stehenden Revision der Verfassung die Punkte derselben, welche nicht volksthümlich und freisinnig genug wären, abgeändert würden. Im Uebrigen aber erkannten sie an, daß die Würde der Krone, die innere und äußere Lage des Vaterlandes, die Rettung

seiner höchsten und theuersten Güter die Abbrechung der im guten Glauben versuchten und angestrebten Vereinbarung zu einer Nothwendigkeit gemacht habe. Sie erkannten ferner in dem von der Krone eingeschlagenen Wege einen solchen, der dem Volke die volle Möglichkeit gewähre, seine Wünsche, Bedürfnisse und Rechte geltend zu machen. Die dritte Partei, die äußerste Linke, wollte von der Verfassung, weil sie nicht mit der ursprünglich dazu berufenen Nationalversammlung vereinbart, oder besser, von ihr ausgegangen sei, nichts wissen, erklärte sie für null und nichtig und suchte für diese Ansicht mit allen Mitteln auf die Masse des Volkes zu wirken. Mancherlei Maßregeln, in Berlin namentlich in Folge des noch herrschenden Belagerungszustandes, erleichterten dieser Partei die Erreichung ihrer Zwecke, und so kam es, daß trotz der mittelbaren Wahlen, wie sie das neue Wahlgesetz vorschrieb, in der Hauptstadt Waldeck, Rodbertus und Jacoby jeder doppelt und Assessor Jung gewählt wurden, während Männer wie Bornemann und Grabow, von denen der letztere schon wiederholt in schwieriger Zeit das Präsidium gehabt, keine Berücksichtigung fanden. Von den 350 Mitgliedern der Kammer gehörten allein 160 der entschieden demokratisch gesinnten Linken an.

Wie bestimmt, wurde am 26. Febr. der Landtag durch den König selbst im weißen Saale des Schlosses zu Berlin eröffnet. Die Thronrede bekundete den Geist der Milde und des freundlichen Wohlwollens. Die Erste Kammer gehörte ihrer großen Mehrheit nach der konservativen Partei an; in der Zweiten saßen fast alle ehemaligen und wieder gewählten Mitglieder der Nationalversammlung auf der linken Seite; der Führer der rechten war der Frh. v. Vincke. Diese letztere hatte momentan das Uebergewicht. Die Rechtsbeständigkeit der gegebenen Verfassung wurde mit 172 gegen 161 Stimmen anerkannt, die Anerkennung der „Grundrechte"

dagegen mit 166 gegen 164 Stimmen verweigert, die der Reichsverfassung aber mit 179 gegen 159 Stimmen ausgesprochen.

Es währte indessen nicht lange, so nahm der Kampf zwischen der Rechten und Linken wieder den gehässigen persönlichen und leidenschaftlichen Charakter an, den er in den aufgeregtesten Zeiten der Nationalversammlung gehabt hatte; oft ergab sich bei den Abstimmungen nur eine Majorität von 1 oder 2 Stimmen, so daß das Zustandekommen wichtiger Gesetze lediglich ein Werk des Zufalles war. Unter solchen Verhältnissen konnte auch von dieser Versammlung kein Heil für's Vaterland erwartet werden, und so schritt die Staatsregierung am 27. April zur Vertagung der Ersten und zur Auflösung der Zweiten Kammer. Als nächster Grund wurde von der Regierung der Beschluß über die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung und die Annahme des v. Unruh'schen Antrages mit 184 gegen 139 Stimmen, daß die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der Kammern ungesetzlich sei, die Kammer aber die Zustimmung zur Fortdauer nicht ertheile, und des weiteren, mit 177 gegen 153 Stimmen, daß das Ministerium aufzufordern sei, den Belagerungszustand sofort aufzuheben, geltend gemacht. Hinzu kam auch noch der Beschluß des Parlaments zu Frankfurt vom 26. April, bezüglich der Reichsverfassung, der auf telegraphischem Wege schon zur Kenntniß des Ministeriums gekommen war.

Am 27. und 28. April fanden wegen der Auflösung in Berlin Zusammenrottungen statt, und leider mußte wieder Blut fließen. Und dieselben Trauerscenen wiederholten sich in anderen Theilen des Staates, wie in Breslau, namentlich aber in Rheinland und Westfalen und dort vorzüglich in Düsseldorf, Krefeld, Elberfeld und in der Grafschaft Mark. Fast allenthalben zeigte sich offene Empörung; selbst einzelne

Landwehren, die zusammen gezogen werden sollten, wie in Prüm, weigerten den Gehorsam, wogegen, wider alles Erwarten, die Berliner Landwehr treu und fest stand und willig den königlichen Befehlen nachkam. In Preußen, in ganz Deutschland gährt es in furchtbarer Weise; die Cholera auf ihrem verheerenden Zuge jetzt in den östlichen und mittleren Provinzen Preußens, Aufstände in Sachsen, in den thüringischen Fürstenthümern, in der Pfalz, in Baden die Republik, — der ganze Südwesten Deutschlands wartet nur des Augenblickes zur Erhebung, in Schleswig-Holstein der Krieg, die Ungarn siegreich gegen Oesterreich, Frankreich mit wieder konzentrirter Kraft an den westlichen, die Heere Rußlands dicht an den östlichen Grenzen, Revolution in Italien: eine furchtbare Zeit! — Aber Preußens Heer steht fest in Treue und Gehorsam und ist selbst im Stande, in den Nachbarstaaten die Revolution zu unterdrücken.

Am 30. Mai 1849 erschien die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, die noch jetzt zu Recht besteht. Der hauptsächlichste Unterschied des Wahlgesetzes vom 6. Dez. 1848 und der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 liegt im §. 10 der letzteren, welcher lautet: „Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeiträge aller Urwähler fällt."

Der am 18. Juni zu Frankfurt a. d. O. versammelte demokratische Kongreß sprach sich für das „Nichtwählen" aus und wollte nur durch Männer seines Vertrauens das Wahlgeschäft überwachen lassen, um die „Minderheitswahlen" festzustellen, ein arger politischer Fehler. Die „Neue Preuß.

(Kreuz-)Zeitung" schlug aber folgende Verfassung vor: „§. 1. Der König herrscht. §. 2. Das Volk gehorcht."

Am 7. August 1849 wurden die neuen Kammern eröffnet. Die Regierung fand für ihre deutsche Politik, für die Schöpfung der deutschen Union in Gemäßheit des Vertrages vom 26. Mai, allseitige Billigung und Unterstützung. Auch die Revision der Verfassung schritt schnell vorwärts, eigentlich ohne Opposition, die nur bei den Fideikommißdebatten und bei der Steuerbewilligungsfrage einige Einwendungen machte. Die politische Atmosphäre beruhigte sich mehr und mehr, und nicht wenig trug dazu auch der gegen den hervorragendsten Führer der Linken in der Nationalversammlung und der aufgelösten Zweiten Kammer, Geh. Obertribunals-Rath Dr. Waldeck, angestrengte Hochverraths-Prozeß bei. Der Angeklagte wurde nach siebenmonatlicher Haft am 3. Dez. vollständig freigesprochen. Dieser Prozeß lüftete den Schleier, der bis dahin das unlautere Treiben gewisser Personen gedeckt hatte, so, daß, wie die Staats-Anwaltschaft selbst sagte, „die Urheber des gegen Ehre, Freiheit und Leben eines Unschuldigen gerichteten Bubenstückes zur Verantwortung gezogen werden könnten." Ihre Partei war moralisch vernichtet. Auch ein anderer Prozeß, wichtig durch die Prinzipienfrage, die mit ihm entschieden wurde, kam fast zu derselben Zeit zum Austrag. Dr. Joh. Jacoby in Königsberg war wegen seiner Theilnahme am Stuttgarter Rumpfparlamente des Hochverrathes angeklagt; auch er wurde durch das Verdikt der Geschworenen am 8. Dez. freigesprochen.

Inzwischen schritt die Revision der Verfassung ihrem Ende entgegen; eine extreme Partei der Linken war nicht vorhanden, und so bewegten sich die Debatten in versöhnlichem Geiste, der denn auch schließlich den Sieg errang. Nur zwei Punkte, betreffend die Fideikommisse und die definitive Bildung der Ersten Kammer, blieben unerledigt. Das Werk der

Verfassungsrevision war soweit beendet. „Ich wünsche," schloß der Vice-Präsident der Zweiten Kammer, Dr. Simson, „daß alle Befürchtungen, die man hegt, zu Schanden werden mögen; daß nie der Tag komme, wo die heilige Ilios hinsinkt, Priamos selbst und das Volk des lanzenkundigen Königs!" — Die Erste Kammer trat am 29. Jan. 1850 den Beschlüssen der Zweiten bei; am 31. Jan. wurde die „Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat" verkündigt und am 6. Febr. von dem Könige vor den versammelten Mitgliedern beider Kammern feierlichst beschworen.

„Zum Ersten," sprach der König, „wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbnisse, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott mir helfe! Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April ausgesprochen: ‚Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen!' — Ja! Ja! Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen anderen, es muß in einem jeden enthalten sein und alle anderen Gelöbnisse, sollen sie anders Werth haben, wie lauteres Lebenswasser durchströmen. — Jetzt aber und indem Ich die Verfassungsurkunde kraft königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es." —

Das Verfassungswerk war vollendet; am 25. Febr. wurden die Kammern durch den Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg im Namen des Königs geschlossen.

Das durch die Verordnung vom 28. Jan. 1848 in's Leben gerufene Ober-Konsistorium war schon unter dem 5. April wieder aufgelöst worden. In Folge dessen bestimmte der Erlaß vom 26. Jan. 1849, daß die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde übertragen und demnach die zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung des geistlichen Ministeriums, unter dem Vorsitze des Direktors derselben, selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollten. Endlich führte der Erlaß vom 28. Juni 1850, „betreffend die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung" den Ober-Kirchenrath in's Leben und schuf damit eine neue Central-Behörde für die evangelische Landeskirche Preußens, eine Behörde, die auch bezüglich der Leitung des Schul- und Unterrichtswesens noch gegenwärtig von einigem Einflusse ist.

---

18. Abschnitt.

Die Verfassungsurkunde und die vergeblichen Versuche zu einer Unterrichtsgesetzgebung.

In der Verfassung vom 31. Jan. 1850 fand die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 und der zunächst folgenden Zeit ihren Abschluß. Sie ist der Grundstein geworden, auf dem das neue Staatsrecht auferbaut wurde, und ist

sie auch noch nicht in allen ihren Theilen ausgeführt, hat selbst die Gesetzgebung der fünfziger Jahre manche Lücken in dieselbe gerissen oder Bestimmungen getroffen, welche nicht im ursprünglichen Geiste lagen: so hat sie doch die Möglichkeit gewährt, alle Gebiete des öffentlichen Lebens, vor allen Dingen aber die Macht und die materielle Wohlfahrt Preußens in vorher nie geahnter Weise zu entfalten und sich als der Schirm eines treuen und biederen Volkes zu bewähren.

Wir können hier nach dem Eingange nur diejenigen Artikel der Verfassungsurkunde in ihrer jetzt gültigen Fassung wiedergeben, welche sich auf die Kirche und die Schule beziehen. Der Eingang lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unter'm 5. Dez. 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt."

Die auf die Kirche und Schule bezüglichen Artikel lauten:

„Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen*)."

*) Zu vergl.: Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. — Reichsgesetz vom

„Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."

„Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt*)."

„Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds**)."

---

10. Dez. 1871, betreffend die Ergänzung zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. (Wegen des Mißbrauches der Kanzel.) Der obige Artikel stand als Art. 11 auch in der Verfassung vom 5. Dez. 1848, nur daß nach „religiösem Bekenntnisse" noch eingefügt war „und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft."

*) Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. — Die beiden Art. 13 und 14 fehlen in der Verfassung vom 5. Dez. 1848.

**) In den Verfassungsurkunden vom 5. Dez. 1848 (in derselben Art. 12) und vom 31. Jan. 1850 lautete der obige Artikel folgendermaßen: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Den obigen Wortlaut hat der Artikel 15 durch das Verfassungsgesetz vom 5. April 1873 erhalten.

Vergl.: Erlaß vom 26. Jan. 1849, betreffend die kirchliche Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten; Erlaß vom 29. Jan. 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung; Erlaß vom 27. Febr. 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie. Für die westlichen Provinzen: Die Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835.

Ueber die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in den alten Landestheilen: die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, be-

„Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen*)."

„Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen**)."

„Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest***)."

---

treffend die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer, und in Betreff der jura circa sacra, in soweit die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde dafür maßgebend sind, die Verfügungen vom 6. Januar, 1. März und 15. Dez. 1849 und die Regulative vom 25. Mai und 19. Nov. 1850.

Für die neu erworbenen Landestheile, und zwar für die Prov. Hannover: die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824, in Betreff der zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Bisthümer Fulda, Limburg und der zum Bisthum Mainz gehörigen ehem. großherzogl. und hessen-homburgischen Gebiete, sowie der zur Diözese Freiburg gehörigen Hohenzollern'schen Lande die Bullen: Provida sollersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827.

Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.

*) S. das Preßgesetz vom 12. Mai 1851.

**) Die Art. 16 und 17 hatten in der Verfassung vom 5. Dez. 1848 als Art. 13 und 14 denselben Wortlaut.

***) In der Verfassung vom 5. Dez. 1848 lautete dieser Artikel als Art. 15: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben." In Folge dieses Artikels wurde in Betreff der katholischen Kirche schon damals anerkannt, daß die auf Grund des sogenannten jus circa sacra beruhenden Befugnisse des Staates aufhören, wie z. B. die Bestätigung

„Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, das auch die Führung der Civilstandsregister regelt*)."

„Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei**)."

„Art. 21.. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist***)."

---

der bischöflichen Kollationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Pfründner, die Bestätigung resp. Genehmigung kraft Privat-Patronatrechtes erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kirchlichen Bestallung (canonischen Institution) vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen; die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern, Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten. Für die evangelische Kirche dagegen ist der Artikel 18 noch nicht zur Ausführung gekommen.

In der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 lautet der obige Art. 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Den im Texte stehenden Wortlaut hat Art. 18 durch das Verfassungsgesetz vom 5. April 1873 erhalten.

*) In der Verfassung vom 5. Dez. 1848 als Art. 16: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden." — Die Civilehe und die Civilstands-Register sind in den Theilen des Preußischen Staates, wo das französisch-rheinische Recht Gültigkeit hat, schon lange vor 1815 eingeführt; dagegen ist für die übrigen Theile des Staates ein solches Gesetz, trotz mehrfacher Versuche, nicht zu Stande gekommen. Für spezielle Verhältnisse sind maßgebend die Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, und die Verordnung vom 29. Sept. 1867 über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des vorm. Königreichs Hannover. Reichsgesetz vom 4. März 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

**) Gleichlautend als Art. 17 in der Verfassung vom 5. Dez. 1848.

***) Verfassung vom 5. Dez. 1848, Art. 18: „Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

„Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat*)."

„Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener**)."

„Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an***)."

„Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen

---

Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volsbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird."

*) Verfassung vom 5. Dez. 1848, Art. 19: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat."

**) Verfassung vom 5. Dez. 1848, Art. 20: „Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener."

***) Verfassung vom 5. Dez. 1848, Art. 21: „Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen*).

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt**)."

„Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen***)."

„Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Dieses allgemeine Unterrichtsgesetz herzustellen sind mancherlei Versuche gemacht, aber bis jetzt nicht von Erfolg gekrönt worden. Hoffentlich gelingt es der Einsicht und Energie des neuen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Dr. Falk, dasselbe auf den richtigen Prinzipien aufzuerbauen und alle Hindernisse, die demselben entgegenstehen,

---

*) Gesetz vom 22. Dez. 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.

**) Verfassung vom 5. Dez. 1848, Art. 22: Gleichlautend wie oben, nur daß der zweite Absatz hier fehlt, der sich indessen dem Wesentlichen nach in dem folgenden 23. Art. befindet.

***) Verfassung vom 5. Dez. 1848, Art. 23: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volks-Schullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt." Die Verfassung vom 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 112, daß es bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bis jetzt geltenden Bestimmungen bewenden solle. Dies läßt sich jedoch wohl schwerlich auf die, in den Art. 21—25 ausgesprochenen Grundsätze anwenden, namentlich soweit dieselben schon in der Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848 enthalten waren, weil diese gesetzliche Kraft hatte und also alle entgegenstehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen aufhob, letztere aber durch die jetzt gültige Verfassungsurkunde auch nicht wieder hergestellt sind. Die Bestimmungen beider Verfassungen sind aber noch nicht zur Ausführung und auch ein Unterrichtsgesetz ist noch nicht zu Stande gekommen. (S. die Regulative vom 1., 2. und 3. Okt. 1854.) Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

zu beseitigen. Das hohe Ziel ist der angestrengtesten, aufopferndsten Arbeit werth.

Nach den gewaltigen Erschütterungen und der Veränderung der Staatsverhältnisse im Frühlinge des Jahres 1848 gab es fast keine Frage, welche die öffentliche Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch nahm, als wie die „Schulfrage", und fast einstimmig wurde bei der Regelung derselben der Beirath der betheiligten Lehrerkreise gefordert. Der damalige Kultus- und Unterrichtsminister Gr. v. Schwerin ging bereitwillig darauf ein und ordnete zunächst die Berufung von Provinzial-Lehrerkonferenzen an. Es sollten zuvörderst Kreis-Lehrerkonferenzen unter dem Vorsitze des betreffenden Landrathes und unter Zuziehung der Kreis-Schulinspektoren zusammentreten und Deputirte zu den Provinzial-Lehrerkonferenzen wählen, welche namentlich über die innere Organisation der Volksschule und die äußere Stellung der Lehrer zu berathen hatten. Um aber die Freiheit der Berathung in keiner Weise zu beschränken, wurde unter dem 15. Juli 1848 weiter verfügt, daß die ursprünglich angeordnete Theilnahme der technischen Räthe der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, sowie der Seminardirektoren nicht stattfinden, die Provinzial-Lehrerkonferenzen lediglich aus den Deputirten der Kreiskonferenzen zu bestehen hätten. Zugleich wurde vorbehalten, über die Fragen, welche die Seminarien und deren Organisation beträfen, Direktoren und Lehrer derselben zu einer besonderen Konferenz zu vereinigen.

Die stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 konnten natürlich auch an der Lehrerwelt nicht spurlos vorübergehen, und wenn gemessene und ungemessene, billige und unbillige Forderungen in den Konferenzen hervortraten, so fand dies seinen Grund darin, daß die Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer mit den Anforderungen, die man an sie und ihr Amt stellte, nicht gleichen Schritt gehalten hatte, auch

das Ministerium Eichhorn geflissentlich bemüht gewesen war, die Stellung der Lehrer, namentlich den Geistlichen gegenüber, herabzudrücken. In den Provinzial-Konferenzen, wie auch in zahlreichen Petitionen an das Ministerium und an die Nationalversammlung wurden im Wesentlichen folgende Anträge zur Aufnahme in das verheißene und erwartete Unterrichtsgesetz gestellt:

Einsetzung eines Unterrichtsministeriums; — Einsetzung von Räthen, gewählt aus praktischen Lehrern aller Kategorien; — Einsetzung von Kommissionen, gewählt aus Lehrern und anderen Bürgern zum Beirath der Verwaltung des ganzen Schulwesens und der einzelnen Schulen; — Inspektion der Schulen durch Schulmänner; — Aufhebung der geheimen Konduitenlisten; — Erhebung der Schule zur Staatsanstalt; — Aufhebung der Elementarlehrer-Seminarien, oder Umwandlung derselben in pädagogische Akademien, oder gar in Zweige der Universitäten; — Nothwendigkeit eines Zeugnisses der Reife von einer höheren Bürgerschule oder einem Gymnasium für diejenigen, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen; — Minimum des Gehalts vom platten Lande bis zur Großstadt im Betrage von 200—400 Thlr.; — Ascension in höhere Stellen nach Tüchtigkeit, in höhere Gehälter nach Amtstreue und Dienstzeit; — Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Staatsbeamten in Bezug auf Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen u. s. w. Eine radikalere Partei, unter Führung von Dr. Diesterweg, Kapp u. A., verlangte noch die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, gemeinschaftlichen Unterricht für alle Konfessionen und darum für die Schule nur allgemeinen Religionsunterricht, während der konfessionelle von derselben ausgeschlossen bleiben sollte u. s. f.

Der Ministerwechsel im Sommer des Jahres 1848 haben wir bereits gedacht. Mit dem Ministerium des Grafen v. Brandenburg hatte Adelb. v. Ladenberg in Folge vielfacher und wiederholter Aufforderungen sich entschlossen, das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu übernehmen.

Die oktroyirte Verfassung vom 5. Dez. 1848 hatte in den Art. 17—23 (s. S. 281—286) die Grundlagen für die weitere Entwickelung des Unterrichtswesens im Preußischen Staate geschaffen und den öffentlichen Lehrern die „Rechte der Staatsdiener" zuerkannt, dem die revidirte Verfassung vom 31. Jan. 1850 noch die „Pflichten" hinzufügte.

Unter dem 13. Dez. 1848 erließ schon Hr. v. Ladenberg die Verfügung, welche die Konferenz der Seminarlehrer nach Berlin berief. Die Berathungen derselben währten vom 15.—29. Jan. 1849 und fanden unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Stiehl statt. Die Revolution war eben verraucht, die November-Kämpfe zitterten noch nach und in solcher Zeit und unter solchen Eindrücken trat die in ihren Mitgliedern berufene Konferenz zusammen. Sie begann ihre Berathungen unter der Wucht eines königlichen Wortes, das schon damals die Ziel- und Richtepunkte sehr bestimmt angab, welche die spätere Schulverwaltung unter Stiehl und Raumer verfolgte und die in den Regulativen ihre Ausprägung fanden. Als nämlich König Friedrich Wilhelm IV. einer Sitzung der Konferenz beiwohnte, da sprach derselbe, man kann nicht anders sagen, als übel berathen:

„All das Elend, das im verflossenen Jahre über Preußen hereingebrochen, ist Ihre, einzig Ihre Schuld, die Schuld der Afterbildung, der irreligiösen Massenweisheit, die Sie als echte Weisheit verbreiten, mit der Sie den Glauben und die Treue in dem Gemüthe meiner Unterthanen ausgerottet und deren Herzen von mir abgewandt haben. Diese pfauenhaft aufgestutzte Scheinbildung habe ich schon als Kronprinz aus innerster Seele gehaßt und als Regent Alles aufgeboten, um sie zu unterdrücken. Ich werde auf dem betretenen Wege fortgehen, ohne mich irren zu lassen; keine Macht der Erde soll mich davon abwendig machen. Zunächst müssen die Seminare sämmtlich aus den großen Städten nach kleinen Orten verlegt werden, um

den unheilvollen Einflüssen eines verpesteten Zeitgeistes entzogen zu werden. Sodann muß das ganze Treiben in diesen Anstalten unter die strengste Aufsicht kommen. Nicht den Pöbel fürchte ich; aber die unheiligen Lehren einer modernen, frivolen Weltweisheit vergiften und untergraben mir eine Bureaukratie, auf die bisher ich stolz zu sein glauben konnte. Doch so lange ich noch das Heft in Händen führe, werde ich solchem Unwesen zu steuern wissen."

Diese schweren Anklagen mußten einen niederdrückenden Eindruck auf die Konferenz machen, deren Beschlüsse denn auch, den Vorlagen entsprechend, schon den Geist der Regulative athmeten*).

Auch für eine Reform resp. Reorganisation der höheren Lehranstalten hatten sich viele Stimmen erhoben. Der Staatsminister Graf v. Schwerin sprach in der Verfügung vom 8. Juni 1848 aus, daß dieselbe in Angriff zu nehmen sei und bezeichnete dann 20 Direktoren und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, welche am 25. Juli 1848 zu einer Konferenz zusammentreten sollten. Dieselbe kam aber nicht zu Stande. Es hatte sich vielfacher Widerspruch gegen diese Zusammensetzung erhoben, und deßhalb ordnete der Minister Rodbertus unter dem 3. Juli 1848 an, daß von den Lehrern gewählte Abgeordnete als berathende Konferenz zusammentreten sollten. Widerspruch gegen den von dem Minister unter'm 24. Aug. 1848 festgesetzten Modus der Wahl und gegen die Normirung der Zahl der Mitglieder verzögerte die Wahl in den einzelnen Provinzen, so daß erst am 16. April 1849 die aus 31 Mitgliedern bestehende Konferenz unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Dr. Kortüm eröffnet werden konnte. Die Verhandlungen dauerten bis zum 14. Mai**).

*) Die Protokolle dieser Konferenz sind bearbeitet und herausgegeben worden von Bormann. Berlin, H. Schultze. 1849.

**) Das gesammte Material, sowohl die Vorlagen der Staatsregierung.

Auch eine Reform des Universitätswesens wurde beabsichtigt und dieselbe eingeleitet durch das an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten gerichtete Reskript des Ministers Grafen v. Schwerin vom 15. Apr. 1848. In demselben heißt es:

„Die auf Grund des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 erlassene Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten, vom 18. Nov. 1819, sowie das Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt von demselben Datum und die am 5. Dez. 1835 publizirten Beschlüsse des Bundestages wegen der deutschen Universitäten, vom 14. Nov. 1834, sind unter dem Einflusse von Verhältnissen und Regierungsgrundsätzen entstanden, welche gegenwärtig in Preußen eine so durchgreifende Umgestaltung erfahren haben, daß es Pflicht der Regierung ist, auf eine den jetzt zu befolgenden Regierungs- und Verwaltungsprinzipien entsprechende Abänderung und beziehungsweise Beseitigung solcher Bestimmungen Bedacht zu nehmen. Namentlich ist das Institut der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten mit den demselben beigelegten polizeilichen Attributionen und der Verpflichtung zur fortdauernden speziellen Ueberwachung der Universitäten aus der Besorgniß hervorgegangen, daß die Dozenten auf die politische Gesinnung der Studirenden nachtheilig einwirken, staatsgefährliche Umtriebe befördern und im besten Falle dem Verbindungswesen unter den Studirenden nicht mit Entschiedenheit entgegentreten würden. Die Erfahrung der letzten 30 Jahre hat diese Besorgniß nicht bestätigt, und, wenn auch hin und wieder einzelne unter den Universitätslehrern ihrer Aufgabe als öffentliche Jugendlehrer nicht immer sich bewußt gewesen sein mögen, so hat doch die vortreffliche Haltung der akademischen Behörden und des Lehrpersonals an den Universitäten im Ganzen bewiesen, daß sie das gegen sie ausgesprochene Mißtrauen nicht verdienen und mit Recht das Vertrauen in Anspruch neh-

---

wie die Verhandlungen der Konferenz sind enthalten in der Schrift: „Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen." Berlin, Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

men, daß sie, eingedenk ihrer Pflicht, die ihnen anvertraute Jugend zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden bemüht sind und in Förderung der Wissenschaft dem Gesammtwohl des Staates erfolgreich dienen. Was insbesondere das Verbindungswesen unter den Studirenden anbetrifft, so sind die Besorgnisse vor demselben größtentheils unbegründet gewesen, und gegenwärtig hat es vollends seine Bedeutung verloren, da die hierüber bestandene Spezialgesetzgebung durch §. 4 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. d. M. aufgehoben ist und das gesetzlich sanktionirte freie Assoziationsrecht die geheimen Verbindungen unter den Studirenden nicht mehr aufkommen lassen wird. Dazu kommt, daß, wenn die Universitäten nicht hinter der fortschreitenden Entwickelung unserer politischen Institutionen zurückbleiben und eine würdige Stellung im Staatsorganismus einnehmen sollen, es unerläßlich erscheint, das korporative Element in denselben zu kräftigen und ihnen bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten mehr Freiheit und Selbstständigkeit zu gewähren, als mit der Eingangs erwähnten Gesetzgebung vereinbar ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus beabsichtige ich, eine Abänderung der erwähnten Verordnungen von 1819 und 1834 herbeizuführen. Ehe ich jedoch damit vorgehe, wünsche ich die Gutachten und Vorschläge der Universitäten zu vernehmen."

Die erforderten Gutachten der Universitäten gingen ein; die Verfügung vom 26. Juni 1849 ordnete die Wahl von Abgeordneten derselben zur Berathung der Reformvorschläge an, und vom 24. Sept. bis 12. Okt. war diese Konferenz von Universitätslehrern unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Dr. Joh. Schulze in Berlin versammelt. Inzwischen waren schon durch die Ministerial-Reskripte vom 18. Juli und 6. Nov. 1848 die Regierungsbevollmächtigten wiederum auf den Wirkungskreis von Kuratoren, wie vor dem Jahre 1819, eingeschränkt worden.

Nach allen diesen Vorbereitungen und unter Berücksichtigung des angesammelten Materials ließ nun der Kultusminister v. Ladenberg zur Ausführung des Art. 26 der Ver-

fassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 ein Unterrichtsgesetz ausarbeiten und dessen Entwurf den kirchlichen Behörden zur Kenntnißnahme und Begutachtung zugehen. Diese Gutachten waren aber noch nicht alle erstattet, als der Minister v. Ladenberg am 19. Dez. 1850 die nachgesuchte Entlassung erhielt und der Regierungspräsident v. Raumer Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der bisherige Minister des Innern, Frh. O. v. Manteuffel, an Stelle des am 6. Nov. verstorbenen Grafen v. Brandenburg, Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und v. Westphalen Minister des Innern wurde. Die deutsche Politik des preußischen Ministeriums war gefallen; der „Tag von Olmütz" (28. Nov.) hatte diesen Fall besiegelt, und auch das gesammte Schulwesen mußte ihn empfinden.

Der neuernannte Minister v. Raumer, neben dem Frh. v. Manteuffel Hauptstütze, Trieb und Förderer der nun mächtig hereinbrechenden Reaktion, war nicht gewillt, den Art. 26 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen. Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes blieb in den Akten liegen. Der gewesene Minister v. Ladenberg, davon schmerzlich berührt, gab als Mitglied der Ersten Kammer, als in derselben die Sache zur Sprache kam, am 7. Mai 1851 folgende höchst ehrenwerthe Erklärung ab:

„In der Zeit meiner Verwaltung des Unterrichts-Ministeriums lag nur die Bestimmung der Verfassungsurkunde vor, ein Unterrichtsgesetz in's Leben treten zu lassen. Die Erfüllung dieser Aufgabe war meine Pflicht; ich habe Alles gethan, was möglich war, um die Materialien herbeizuschaffen, und habe Jeden reden lassen, wer Beruf und Kenntniß dazu hatte. Ueber diese Materialien habe ich mich mit den erleuchteten Mitgliedern des Ministeriums berathen, was am meisten dem Lande frommen werde in Bezug auf das Unterrichtsgesetz, aus dem die Blüthe des Volkes und die Zukunft des Landes hervorgeht.

Diese Berathungen waren so weit gediehen, daß ich mich bereit fühlte, am Schlusse der vorjährigen Sitzungsperiode zu erklären, daß das Unterrichtsgesetz im Laufe dieser Sitzungsperiode vorgelegt werden werde.

Ich habe dieselbe Erklärung wiederholt im Anfange der diesjährigen Sitzungsperiode, und gewöhnt, mein Wort zu lösen, würde ich es gehalten haben. Schwierigkeiten der allerbedeutendsten Art sind mir allerdings entgegengetreten, und zwar hauptsächlich in Bezug auf Staat und Kirche. Ich glaube mich aber meinem Rechtsgefühl nach bemüht zu haben, die Schwierigkeiten so zu lösen, daß Jedem das Seine wurde. Ich habe es indessen für billig gehalten, die Interessenten ebenfalls zu hören. Es war das Gesetz demnach noch nicht geschlossen, und es kam noch auf die Erklärungen von Seiten der Kirchenbehörden an, den letzten Entschluß zu fassen. Ich würde ihn gefaßt haben, wie ich es mit meiner Pflicht für vereinbar gehalten, und ich habe demgemäß erklären können, daß ich das Unterrichtsgesetz im Laufe der jetzigen Sitzungsperiode jedenfalls vorlegen würde, und so wäre es geschehen. Meine Herren! Diese gewichtigen Fragen sind individueller Natur, und ich gebe zu, daß das, was mir erschöpft genug und gerecht erschienen ist, Anderen nicht erschöpft und nicht gerecht erscheinen kann. Ich hatte dafür mit meiner Verantwortlichkeit einzutreten, mein Nachfolger wird es mit der seinen. Allein noch Eines habe ich zu erwähnen. Es ist gesagt worden: in der Verfassungsurkunde sei nicht davon die Rede, daß den Lehrern ein völlig ausreichendes Gehalt gegeben werden solle. M. H.! Bei meiner Mitwirkung bei der Verfassungsürkunde hat mir kein anderer Gedanke vorgeschwebt, als den Lehrern eine solche Einnahme zu gewähren, daß sie ihrem Stande gemäß auskommen können, damit sie ihren Beruf freudig erfüllen. Das kann aber nur ein Lehrer, der auskömmlich besoldet ist. In diesem Sinne habe ich die Verfassung verstanden; in diesem Sinne war der Entwurf des Unterrichtsgesetzes angelegt. Ich halte es für meine Pflicht, über diese meine Auslegung der Verfassungsurkunde Auskunft zu geben, weil ich Mitarbeiter an derselben gewesen bin."

19. Abschnitt.

Die Reaktion unter dem Minister v. Raumer und die Stiehl'schen Regulative.

Der „Tag von Olmütz" bestimmte auf Jahre hin Preußens Geschick. Mit Beihilfe Rußlands hatte Oesterreich seinen diplomatischen Sieg über Preußen erlangt und fuhr fort, ihn zu benutzen. „Man muß", sagte der österreichische Ministerpräsident Fürst v. Schwarzenberg, „Preußen demüthigen, um es zu vernichten." Preußen gab wirklich nach der „Olmützer Punktation" die „Union" auf; die Regelung der kurhessischen und holstein'schen Angelegenheit sollte durch eine gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeigeführt werden. Preußen versprach die Bundesexekution, die „Strafbayern", in Hessen gewähren und in Holstein durch einen Kommissar, nöthigenfalls sogar unter Anwendung von Waffengewalt, mitwirken zu lassen. In Hessen wurde dann auch wirklich eine seit zwanzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung der Willkür, in Holstein altes, gutes deutsches Recht dem Auslande preisgegeben. Zur Erledigung der deutschen Verfassungsfrage trat am 23. Dezbr. 1850 in Dresden die „Ministerialkonferenz" zusammen und währte bis zum 18. Mai 1851; sie lieferte aber nur „schätzbares Material", und so blieb auch Preußen, sammt den ihm treugebliebenen Verbündeten, weiter nichts übrig, als in den Bundestag wieder zurückzukehren; es geschah am 14. Mai 1851. Die Uebermacht der Sonderinteressen, die wüste Zerfahrenheit der Parteien, die Schlaffheit und Weichlichkeit der Gemüther führten dies beklagenswerthe und nachhaltig wirkende Ereigniß herbei. Oesterreich aber hatte erreicht, was es wollte. Der Bundestag war wieder hergestellt, und auf seinen dynastischen

und förderalistischen Institutionen beruhte die Macht des Kaiserstaates in Deutschland und zugleich das einzige Mittel, Preußens Aufschwung zu vereiteln. König Friedrich Wilhelm IV. entsagte nach dem Scheitern der ohnehin seiner Natur widerstrebenden nationalen Bewegung allen reformatorischen Ideen, wie dem Austrage der „deutschen Frage". Der hohe Schwung seines Geistes war gelähmt, bescheiden trat er hinter Oesterreich zurück.

Oesterreich ging noch weiter. Es verlangte, jetzt mit allen seinen Ländern in den Deutschen Bund einzutreten. Dies bedenkliche, die erdrückende Uebermacht des Kaiserstaates in den deutschen Angelegenheiten begründende Ansinnen, welches, wenn erfüllt, die deutsche Kraft ganz fremden antinationalen Zwecken opfern mußte, lehnte aber Preußen ab und zog auch, um derartige weitere Pläne Oesterreichs von vornherein zu vereiteln, die beiden Provinzen Preußen und Posen, die 1848 in den Reichsverband eingetreten waren, wieder aus der Machtsphäre des Deutschen Bundes heraus.

Die Olmützer Punktationen hatten somit die Einigkeit der beiden deutschen Großmächte keineswegs hergestellt. Noch im Jahre 1852 versuchte Oesterreich die Sprengung des preußisch-deutschen Zollvereins, um seine trostlosen finanziellen Verhältnisse auf bessern Fuß zu bringen; allein vergebens. Es hatte eine vorübergehende Phase der preußischen Politik für Wesen und Sein derselben genommen. Preußen war allerdings bis an die Stelle gedrängt worden, von wo ein weiteres Zurückgehen die ganze Existenz des Staates gefährden mußte. Jetzt aber raffte es sich wieder zu einer That empor; selbst Verbündete Oesterreichs, um ihr Einkommen besorgt, traten ihm bei, und so mußte sich jenes mit einem ihm wenig Vortheil bringenden Handelsvertrage begnügen. Nur in der maßlosesten Reaktion, in dem Zurückführen aller öffentlichen Verhältnisse auf die „vormärzlichen Zustände", waren

alle deutschen Regierungen einig. Alle Errungenschaften der Nation, selbst die neue deutsche Flotte, wurde der Restaurationspolitik geopfert, die in Oesterreich durch den Abschluß des Konkordats vom 18. Aug. 1855 ihren größten Sieg feierte, in Preußen ihren Höhepunkt in den Jahren 1855 bis 1856 erreichte und sich namentlich in der fortgesetzten Revision der Verfassung in ihrem Sinne dokumentirte und in den Verwaltungsmaßnahmen äußerte.

In dem orientalischen Kriege, von Frankreich, England und später Sardinien gegen Rußland geführt, das ihn herauf beschworen, hätte so gern auch Oesterreich, vor wenigen Jahren erst von dem letzteren in Ungarn gerettet, Vortheile für sich an der unteren Donau erlangt, während es durch den zweideutigen Vertrag vom 20. April 1854 mit Preußen diesem und Deutschland die Kosten und Gefahren des Krieges zuschieben wollte. Es schloß hinter dem Rücken Preußens einen Vertrag mit der Türkei, nach welchem es seine Truppen in die Donaufürstenthümer einrücken lassen konnte. Hierüber verstimmt, lehnte Preußen ein Einschreiten zu Gunsten der Westmächte und Oesterreichs ab, versäumte leider aber auch, für die günstigere Gestaltung der eigenen Verhältnisse nach außen hin thatkräftig zu wirken. Zum ersten Male seit Jahrhunderten aber war Deutschland in einem großen Kriege fremder Mächte nicht der blutige Tummelplatz der kämpfenden Heere geworden, und das hatte es Preußen zu danken.

Die große, die europäische Welt erschütternde Krisis des orientalischen Krieges legte auf's Neue die Schwäche und Zerfahrenheit des Deutschen Bundes dar. Nur wenn es galt, die rückläufige Bewegung im Innern Deutschlands zu fördern, da entfaltete derselbe eine gewisse Rührigkeit; jede Maßregel, welche die Rechte des Volkes einzuengen oder aufzuheben beabsichtigte, fand bei ihm Stütze und Förderung. Die „deutschen Grundrechte" waren schon längst gefallen; die Reklamationen

der württembergischen Standesherren, wie die Beschwerden der hannoverschen Ritterschaft wurden gutgeheißen und endlich die Verfassungen, wie in Kurhessen, so auch in Hannover gestürzt.

Die Restaurationstendenz, die „Solidarität der konservativen Interessen" kam auch in Preußen zu immer entschiedenerer Geltung und Ausübung. Das Gesetz vom 21. Juli 1852 schuf den Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte. Polizeiwillkür trat an die Stelle strenger Gesetzmäßigkeit, und die „Landrathskammern" waren nur zu geneigt, dem Drucke des Ministeriums Manteuffel nachzugeben. Wichtige Verfassungsartikel wurden aufgehoben, abgeschwächt oder auch durch andere im Sinne der rückläufigen Strömung ersetzt. Dem Art. 20 der Verfassungsurkunde: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," setzte das Herrenhaus-Mitglied Professor Jul. Stahl unter dem Jubel seiner Partei das Wort entgegen: „die Wissenschaft muß umkehren!" Immer mehr, immer ausgeprägter ward von oben herab die strengkirchliche Richtung der evangelischen Geistlichkeit begünstigt, das Ueberhandnehmen ultramontaner Einflüsse und Uebergriffe geduldet und die „gute Gesinnung" über Tüchtigkeit und Amtstreue gesetzt. Die Religion ward zum Deckmantel politischer Zwecke gebraucht und die Saat gestreut, die zwanzig Jahre nachher bittere Früchte getragen und den ernsten Kampf des Staates gegen die hierarchischen und ultramontanen Uebergriffe nöthig gemacht hat, welcher augenblicklich die Gegenwart bewegt.

Die Schäden, welche die Eichhorn'sche Verwaltung des Unterrichtswesens diesem gebracht, waren auch 1848 in schreckenerregender Weise zu Tage getreten. So manche Lehrer waren, aus Mangel an Charakterbildung, in das Extrem umgeschlagen und suchten den religiösen, wie politischen Radikalismus auch in die Schulen einzuführen. Die Kultus- und Unterrichts-

minister Graf v. Schwerin und v. Ladenberg suchten das Uebel in naturgemäßer Weise zu heilen; aber ihre Amtsführung war zu kurz; sie konnten den Art. 26 der Verfassungsurkunde, das Unterrichtsgesetz betreffend, wie wir schon dargelegt haben, nicht zur Ausführung bringen.

Der Minister v. Raumer schlug von vornherein andere Wege ein; er verzichtete auf die Vorlage eines Unterrichtsgesetzes und suchte durch allgemeine Weisungen und Anordnungen, durch reglementarische Behandlung des gesammten Schulwesens, durch augenfälligste Begünstigung orthodox-kirchlicher Richtung vermeintliche Schäden zu verbessern, während er durch seine Maßnahmen wo möglich noch größere erzeugte.

Zuvörderst erging die Cirkular-Verfügung vom 10. Febr. 1852, „betreffend die Verbesserung des Elementar-Schulwesens."

Dieselbe sprach aus, „daß der Unterricht in der Elementarschule in der ihm seit mehreren Dezennien gewordenen theoretischen Entwickelung und Richtung nicht nur vielfach den Boden des unmittelbaren praktischen Lebens in Familie, Kirche und Staat verlassen und deßhalb den berechtigten Bedürfnissen und Anforderungen auf diesen Gebieten nicht überall Genüge leistet, sondern daß auch die äußere Einrichtung der Elementarschule an die Zeit und Kraft der Jugend Ansprüche macht, welche sie zum großen Nachtheil ihres inneren Gedeihens mit nicht wegzuräumenden Bedingungen des häuslichen Lebens und der Arbeit in Konflikt bringt. In letzterer Beziehung liefern die sich stets erneuernden Klagen über mangelnden Schulbesuch, über die Nothwendigkeit der Einrichtung von sogenannten Sommerschulen und über die Verwilderung der dem Schulunterricht zum Theil ganz entzogenen Kinder, welche zum Einzelhüten des Viehes gebraucht werden, einen Beweis dafür, daß Institutionen, welche das Bedürfniß der Gesammtheit befriedigen sollen, sich den unabweislichen Bedingungen des Lebens und der Existenz der letzteren, so weit wie irgend zulässig, anschließen müssen, wenn nicht über dem Streben nach einem doch nicht zu erreichenden Ideal für das große Ganze

die nothwendigsten und unentbehrlichsten Resultate versäumt werden sollen."

Es folgten dann „Die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts*)."

Das erste Regulativ, vom 1. Oktober 1854, „für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie," sagt einleitend: „Den Schullehrer-Seminarien der Monarchie ist seit längerer Zeit, was die Auswahl, Ausdehnung und die Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichtes, sowie die Erzielung der für ihre Zöglinge nöthigen Unterrichtsfertigkeit betrifft, ein möglichst freier Spielraum der Entwickelung gestattet worden. Die Grundlage für diese Entwickelung war im Wesentlichen gegeben durch das für das evangelische Schullehrerseminar in Mörs bei seiner Errichtung erlassene Reglement, welches sich in Beckedorf's Jahrbüchern des Preußischen Volksschulwesens (1. Band, 2. Aufl. S. 152—179) abgedruckt findet. —

Im Folgenden aber werden unter Berücksichtigung der seither in der Entwickelung der Seminarien hervorgetretenen Ergebnisse, sowie der Ansprüche, welche das Leben an die Seminarien, als die unmittelbaren Pflanzstätten der Volksbildung, zu machen berechtigt ist, für die Aufgabe und Richtung des Seminar-Unterrichtes diejenigen Grundzüge aufgestellt, welche fortan für die innere Gestaltung der Seminarien, ihre Beaufsichtigung und Leitung maßgebend sein müssen. Sie sollen in Festhaltung der eigentlichen Aufgabe der Elementarschule das für den angehenden Elementarlehrer nothwendige und ausreichende Maß der Seminarbildung bezeichnen, welches von den Seminarien als das festgestellte Ziel ihrer Aufgabe zu erfüllen ist. Die Grenzen dieser Aufgabe sind der Regel nach nicht zu überschreiten, jedenfalls nicht eher, als das zunächst festgestellte Gebiet der Seminar-

*) Im amtlichen Auftrage zusammengestellt und zum Drucke befördert von F. Stiehl, Geheimen Regierungs- und vortragendem Rath in dem Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1854. Verlag von Wilhelm Hertz. (Besser'sche Buchhandlung.)

bildung vollständig durchdrungen, und dessen Inhalt zum wirklichen geistigen Eigenthume der Zöglinge geworden ist. Zu solchen Abweichungen ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

I. Allgemeine Bestimmungen. Als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminarunterrichtes ist die anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminarien verbundenen Uebungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterrichte in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und Naturkunde — sämmtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule — theoretisch und praktisch befähigt werden. — Der letzte Zweck des Seminarunterrichtes ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend. — Der Unterrichtsstoff in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlangt, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Charakter bildend einwirkt. Durch diesen Zweck wird die Gestaltung des Seminarunterrichtes nach zwei Richtungen wesentlich bedingt; zunächst daß der Unterricht konzentrirt und zusammengehörige Zweige desselben unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung gesetzt werden; woraus dann die Nothwendigkeit folgt, daß Zusammengehöriges, so weit wie möglich, in der Hand desselben Lehrers liege. — Was die Form des Unterrichtes angeht, so soll dieselbe zunächst in sittlicher Beziehung mustergebend sein: die Zöglinge der Seminarien sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hilfeleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuzuführen, und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu lehren. — Weiter muß der

Seminarunterricht im Ganzen nach denselben Grundsätzen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert.

II. Einzelne Unterrichtsfächer. 1. Was bisher an einzelnen Seminarien noch unter den Rubriken Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie u. s. w. etwa gelehrt sein sollte, ist von dem Lektionsplane zu entfernen, und ist statt dessen für jeden Kursus in wöchentlich 2 Stunden Schulkunde anzusetzen. In dem Seminar ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in populärer Form. — Ein einfaches und bestimmtes Bild von der evangelisch-christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zu Familie, Kirche und Staat darzustellen, wobei die einflußreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, ihre Erwähnung, und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementar-Schulwesens ihre Darlegung finden können; sowie eine Charakteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkte zu geben, wird eine angemessene Aufgabe für den Unterricht des ersten Jahres sein, während im zweiten Jahre die Aufgabe und Einrichtung der Elementarschule, der für sie passende Lektionsplan und die wichtigsten Grundsätze des in ihr statthaften Unterrichtsverfahrens, der christlichen Erziehung überhaupt, und der Schulzucht im Besonderen, ihre Darlegung und Erläuterung finden müssen. Im dritten Jahre sind die Zöglinge mit ihren Pflichten als künftige Diener des Staates und der Kirche, sowie mit den geeigneten Mitteln zu ihrer Fortbildung nach der Seminarzeit bekannt zu machen, und ist im Uebrigen die verstattete Zeit hauptsächlich zur Vorbereitung für die Arbeit in der Uebungsschule, sowie zur Klärung und Befestigung der in derselben gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, soweit beides, mit Ausschluß der Methodik im Einzelnen, das Schulhalten und die Schulerziehung angeht, zu verwenden. — Soweit in der Schulkunde auch die Erziehungslehre zu behandeln ist, sind die Begriffe ‚Erziehung und Schulerziehung' nicht mit einander zu verwechseln, oder in einander aufgehen zu lassen. Was die Erziehung im Allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heil. Schrift enthaltenen, hierher gehörigen Grundsätze ausreichen. Die Lehre

von der Sünde, menschlichen Hilfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einiger Hilfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf.

2. Religionsunterricht. Der in den Seminarien vielfach unter dem Namen, ‚christliche Lehre' ertheilte Religionsunterricht, welcher künftig in dem Lektionsplane als ‚Katechismusunterricht' aufzuführen ist, hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen. — Ein Kursus der Kirchengeschichte kann in dem Organismus des Seminarunterrichts keine Stelle finden. Der letztere hat die Aufgabe und sich darauf zu beschränken, daß die Zöglinge in angemessener, am zweckmäßigsten biographischer Form mit den wichtigsten und epochemachenden Männern und Thatsachen, sowie in klaren Umrissen mit der Entwickelung der evangelischen Lehre, des Kultus, der kirchlichen Verfassung und des christlichen und kirchlichen Lebens bekannt gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte bilden werden, um den künftigen Lehrer für eine freie hingebende Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Bestrebungen für Heiden- und innere Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und ähnliche Zwecke mit der erforderlichen Einsicht und Liebe auszurüsten. — Bezüglich der biblischen Geschichte ist zu fordern, daß jeder angehende Lehrer im Stande sei, die einzelnen biblischen Historien in der für die Elementarschule gehörigen Form frei und selbstständig zu erzählen." Bezüglich des Bibellesens hat sich das Seminar an die Elementarschule anzuschließen und „außerdem wird die Bibellektion in geordneter Reihenfolge der Lesestücke eine bleibende Stelle einnehmen;" es ist ferner „das Lernen und Erklären eines Wochenspruches in Verbindung mit der Morgenandacht oder mit der ersten Religionsstunde einzuführen. Die seither vielfach in den Seminarien als abgesonderter Unterrichts-

gegenstand behandelte sogenannte ‚Bibelkunde' oder ‚Einleitung in die heil. Schrift' ist künftig von dem Lektionsplane zu entfernen. — Die Kirchenlieder sind überall in möglichst engem Anschlusse an den ursprünglichen reinen Text zu lernen.

Der nach diesen Grundsätzen eingerichtete Religionsunterricht wird auch ein gottesfürchtiges Leben der Zöglinge anbahnen können, das den Erziehungsgang Gottes von der Erkenntniß der Sünde bis zur Rechtfertigung durch den Glauben, der in der Liebe thätig ist, jeden Einzelnen an sich erfahren und in sich nachleben läßt. Dazu gehört, daß sich das ganze Leben im Seminar unter die Zucht des Wortes und Geistes stellt, daß aus der Fülle der Gnadenmittel von Lehrern und Schülern fleißig und treu geschöpft, im Ganzen eine evangelisch-christliche Lebensgemeinschaft dargestellt wird.

3. Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache. Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Lese- und Sprachunterrichtes in der Elementarschule befähigt, wenn er die Fibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht. — Mit dem deutschen Sprachunterrichte ist die Privatlektüre in einen geordneten und die Zwecke desselben fördernden Zusammenhang zu bringen. — Ausgeschlossen von dieser Privatlektüre muß die sogenannte klassische Literatur bleiben."

4. Unterricht in Geschichte und Geographie. „Sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolge in den Seminarien betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt, und daß über ihm Wichtigeres versäumt wird." Es sollte daher nur deutsche Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preußischen, resp. Provinzialgeschichte getrieben werden. „Wie der Unterricht in der Geschichte sich auf die beiden obersten, so beschränkt sich der Unterricht in der Geographie auf die beiden untersten Kurse." Jedes Seminar muß erreichen: „Verständniß des Globus und der Karte; Kenntniß der Weltmeere mit ihren Inseln und Straßen, sowie der Erdtheile im Allgemeinen nach ihrer Lage, Gestalt, Größe, Bevölkerung, nach ihren Naturprodukten, Gebirgen und Flüssen, ihrer Eintheilung in Reiche und der Haupt- und bedeutendsten Handelsstädte derselben. Hierbei tritt Europa in den Vordergrund und wird Deutschland in physischer und

politischer Beziehung in der Art behandelt, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes Preußen, resp. der einzelnen Provinz, deren Besonderheiten, was Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen betrifft, ihre Berücksichtigung finden. In der mathematischen Geographie ist das Nöthigste von der Gestalt und mathematischen Eintheilung der Erde, ihrer Größe, Bewegung um ihre Axe und um die Sonne und von den daraus sich ergebenden Erscheinungen, von dem Monde, den Fixsternen, Sternbildern, Planeten, Kometen und Trabanten mitzutheilen.

5. Naturkunde. Während der beiden ersten Jahre ist in wöchentlich zwei Stunden die Naturgeschichte in der Art zu behandeln, daß die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Charakterisirung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angereiht, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassifikationen erforderlich wäre, übersichtliche Gruppirungen gebildet werden. Abgesondert wird eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers gegeben. — Daß für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung." — Die Behandlung der Naturlehre „ist überall nur eine elementare."

6. Rechnen und Raumlehre. „Für diese Fächer sind in den beiden unteren Kursen je drei, im oberen Kursus eine Stunde anzusetzen. — Das eigentlichste Gebiet des Seminarunterrichtes bilden die vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen. — Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen — nicht zum Gebrauch in der Schule, sondern zur eigenen Förderung — etwa bis zur Verhältnißrechnung, den Dezimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise von der Provinzialbehörde gestattet werden, jedoch nur da, wo die Verhältnisse des Seminares und der Provinz dazu entscheidenden Anlaß bieten.

7. Der Schreibunterricht ist vorzugsweise nach den beiden Gesichtspunkten zu betreiben, daß die Zöglinge selbst sich eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, dann aber be-

fähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

8. Zeichnen. Der Zeichenunterricht im Seminar ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken.

9. Musikunterricht. Die Musik wird in dem Seminare zunächst geübt zur Förderung seiner kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke. Durch den Unterricht in der Musik sollen aber zugleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Kantoren und Organisten für den Kirchendienst vorgebildet werden. Das Gebiet dieses Unterrichtes ist also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, großentheils ein heiliges." 50 namentlich aufgeführte Choralmelodien sollten von jedem abgehenden Seminaristen, der am Unterrichte Theil genommen, mit Zuhilfenahme des Choralbuches bestimmt und sicher eingeübt sein. — „Was den kirchlichen Gesang betrifft, so ist der einstimmige Choral nach seinen Urmelodien in den Vordergrund zu stellen; die letzteren sind durch die nöthige Analyse zum klaren Verständniß zu bringen, und sind die Zöglinge zum richtigen und würdigen Vortrag von mindestens 60 Melodien ohne Hilfe des Choralbuches, zu führen, wobei jeder Einzelne in seiner Eigenschaft als Vorsänger auszubilden ist." Besondere Beachtung erfordert der liturgische Gesang und das deutsche Volkslied.

10. Turnübungen. „Die in den Seminarien zu betreibenden Turnübungen haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Muthes und der Entschlossenheit, wie Gewöhnung an Präzision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort in's Auge zu fassen.

11. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau und von Handarbeiten soll mit Rücksicht auf die späteren Lebensverhältnisse der Schullehrer und auf ihre Beziehungen zum eigenen Erwerbe und zu den Beschäftigungen der Bevölkerung, mit welcher sie sich innig verbunden fühlen sollen, in keinem Seminare fehlen."

Das 2. Regulativ vom 2. Okt. 1854 betraf die Vorbildung der evangelischen Seminar-Präparanden im Anschlusse an das Regulativ vom 1. Okt.

Es sprach aus, daß die Regierung fernerhin keine geschlossenen Präparanden-Anstalten einrichten, „sondern nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer rechnen" wolle und durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer des betreffenden Bezirkes bezeichnet werden würden, die zur Vorbereitung von Präparanden bereit und dazu für befähigt erachtet wären. — „Was den Unterricht betrifft, so ist zunächst vorauszusetzen, daß die Präparanden an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortsschule und an dem Katechumen- und Konfirmandenunterrichte des Pfarrers Theil nehmen. — Indem die Präparanden so im Wesentlichen das Material für ihre Bildung selbst herbeischaffen, werden zwei tägliche eigentliche Unterrichtsstunden vollkommen zur Erreichung des Zweckes ihrer Vorbildung ausreichen. — Die positiven, von dem Unterrichte zu fordernden Ergebnisse lassen sich aus den nachfolgend aufgestellten Anforderungen entnehmen, von deren Erfüllung künftighin die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien abhängig gemacht wird.

1. Religion. Der Präparand soll den kleinen Katechismus Lutheri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus, fest memorirt haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdrucke hersagen, über das Wortverständniß sichere Auskunft geben und von dem Verständniß des Inhaltes dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelnen Gedanken mit anderen Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben. Eine systematische Kenntniß der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Konfirmandenunterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anhörung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wortes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß an den Katechismus, klare Auskunft geben kann." Außer den zu memorirenden Bibelsprüchen sollten gelernt werden die Perikopen des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens die Evangelien, ferner die messianischen Weissagungen, 18 Psalmen und 50 Kirchenlieder „nach dem Urtext." — „Die biblischen Historien Alten und Neuen Testamentes müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminare eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden,

und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverständniß Rechenschaft geben können. Daneben sind diese biblischen Geschichten in der Bibel selbst nachzulesen und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalte der einzelnen biblischen Bücher zu erzielen.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben. Der Präparand soll aus dem Schullesebuche ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialekt und sinnrichtig lesen und den Gedankengang des Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können. Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung, muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können. Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt. Aus dem Lesebuche muß eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke memorirt sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprüchwörter und vaterländische Erzählungen eignen."

3. Rechnen, Formenlehre und Zeichnen. Es wurde verlangt: „Genaue Kenntniß des Zehnersystems, Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren und Angeben der Produkte der Zahlenreihen von 1—20; ferner Auflösung von Aufgaben des Bruchrechnens und aus dem bürgerlichen Leben, letztere durch Schlüsse.

4. „Was die sogenannten Realien betrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Schullesebücher enthalten.

5. Musik. Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und 30 Choralmelodien richtig vortragen können." Der Anfang im Geige-, Klavier- und Orgelspiel muß gemacht sein*).

Das 3. Regulativ vom 3. Okt. 1854 giebt die „Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule."

*) Merkwürdiger Weise wurde von dem Präparanden behufs der Aufnahme „die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schütze'schen Orgelschule" verlangt, während die Seminaristen im ersten Jahre keinen Unterricht im Orgelspiel erhalten sollten. Es war also genügende Zeit zum Vergessen und Verlernen gegeben.

„Was die äußere Einrichtung der preußischen Elementarschule, auch namentlich eine Verkürzung der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einführung der sogenannten Halbtagsschule in getrennten Schülerabtheilungen betrifft, so haben umfassende Untersuchungen und sorgfältige Erwägungen dargethan, daß keine Veranlassung vorliegt, in derselben wesentliche und prinzipielle Veränderungen eintreten zu lassen. Wo die Anzahl der Schüler über achtzig steigt, oder wo das vorhandene Lokal auch für eine geringere Anzahl von Schülern nicht ausreicht, kann von der Regierung bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin und bis zur angemessenen Erweiterung des Schullokales die Trennung der Schule in zwei Abtheilungen ausnahmsweise angeordnet werden. Auf den Wunsch der Gemeinde und des Schulvorstandes kann von der Regierung, wenn die örtlichen Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderliche Tüchtigkeit zuzutrauen ist, die Halbtagsschule auf Widerruf gestattet werden. Wo nach Herkommen und Bedürfniß eine Sommerschule in getheilten Klassen und mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Thätigkeit entwickelnden Unterrichte der kleinen Kindern seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Uebung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden. — Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, von welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Neugestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich geworden, so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung lebenempfangend und fördernd eintreten. — Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundamente des Christenthumes, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. —

1. Religion. Mit der Konfirmation soll das durch die heil. Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges

Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: ‚Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich.' Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum. Dies ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regulativ für den Seminarunterricht die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat. Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heil. Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwickelung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß. Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule verhelfen. — Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelworte erzählt werden. — Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache, in dieser Fassung lesen die Kinder die Historien nach, erzählen sie wieder und behalten sie als ein immer bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbilde geschrieben ist.

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vaterunser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt. Der Vorrath von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes inne haben. — Wochenspruch und Wochenlied werden gelernt, ebenso 30 Kirchenlieder. Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntages gelesen und nach dem Wortverstande erklärt; wenigstens die Sonntagsevangelien müssen allmählich dem Gedächtnisse eingeprägt werden. — Der

in der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbereitung für den Katechumen-Unterricht erfordert, dem Gedächtniß eingeprägt. — Sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind von dem Unterrichte der Elementarschule ausgeschlossen. Es sind wöchentlich sechs Stunden für den Religions-Unterricht anzusetzen, und ist in der Regel mit demselben Morgens die Schule zu beginnen, oder zu beschließen. Die Religionsstunde soll überall durch den gemeinschaftlichen Gesang eines geistlichen Liedes oder Verses, durch das einleitende Gebet, welches am Besten der Lehrer selbst spricht, durch Hersagen des Wochenspruches und Wochenverses, durch die ganze Haltung des Lehrers und der Schüler neben dem unterrichtlichen den erbaulichen Charakter an sich tragen. Das soll eine vorzügliche Sorge des christlichen Lehrers sein, daß er auch darum und so stets in der Buße und Gnade stehe, um selbst wahrhaft, kräftig und erhörlich mit seinen Schülern für sie und für sich selbst beten zu können. Die Freudigkeit zu und die Wahrhaftigkeit in solchem Gebete wird wesentlich ein Maßstab dafür sein, ob der Lehrer ein Recht dafür hat, die Erklärung Dr. Luthers zum 4. Gebot auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordnung und in seinem Auftrage über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert und erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christlichen Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben. Bei regelmäßigem Schulbesuche muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt werden, daß die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert sind. — Wie mit dem Lesenlernen angemessene Unterweisung im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke benutzt werden. — Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, sowie im Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einklassigen Elementarschule abgesonderter Unterricht im Anschauen, Denken und Sprechen nicht

an der Stelle. — Für den gesammten Lese- und Schreibunterricht sind wöchentlich 12 Stunden anzusetzen.

3. Rechnen. Die Kinder sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können. Fünf Stunden wöchentlich genügen für diesen Unterrichtsgegenstand.

4. Gesang. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarschule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besonders die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständniß desselben freies Eigenthum der Schüler geworden ist." Wöchentlich 3 Stunden.

„Die bisher bezeichneten Unterrichtsfächer nehmen wöchentlich 26 Unterrichtsstunden in Anspruch. Hiervon werden auf den Mittwoch und Sonnabend je drei, auf jeden der übrigen Wochentage 5 Stunden fallen. Gestatten es die Verhältnisse, auf die letzteren Tage, wenigstens für die älteren Kinder, 6 Stunden Unterricht zu legen, so können noch 3 Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet werden. — Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln, so findet die Mittheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuches statt." Können besondere Stunden angesetzt werden, „so wird der in einem guten Lesebuche gebotene Stoff auch ausreichen; namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum Könige und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen.

Durch den ganzen, nach diesen Grundsätzen angelegten Schul-Unterricht gehen zwei Grundsätze als unabänderlich maßgebend: erstens, unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstrakter formeller Denkbildung dem Unterrichte des Kindes

einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfaktoren, der Kirche, Familie, Gemeinde und dem Vaterlande ausgewählt und verarbeitet wird; und sodann an diesen, keinenfalls über die Grenzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit zu üben. — Der so quantitativ richtig beschränkte und qualitativ richtig ausgewählte Unterrichtsstoff ist nun überall in die nöthige und zulässige Beziehung zu setzen, daß ein Unterrichtsfach das andere ergänzt und dem Gesammtzwecke dient. — Wo es aus der Kirche, dem Vaterlande und der Natur in das Leben tretenden Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Charakter erfaßt und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt. — Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebetes, der Liebe und der Gottesfurcht, der mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht."

Soweit die Regulative. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, Satz für Satz derselben zu widerlegen. In den didaktischen Vorschriften, welche sie geben, zum Theil recht gut, spricht doch in ihnen ein Geist, der nicht der nationale, noch viel weniger der echt christliche ist, so salbungsvoll-geschraubt auch die Sprache erscheint. Die Regulative betonen die bloße Gedächtnißübung und unterdrücken das selbstständige Denken; sie wollen eine Lehrerbildung ad hoc, und nehmen für diese sogar die einklassige Volksschule zur Norm. Schule und Seminar werden mit der Masse des religiösen Memorirstoffes erdrückt, wodurch der Grund der wahren Religiosität, die wahre Frömmigkeit untergraben, der Heuchelei aber in der Schule, wie in den Seminarien Thor und Thür geöffnet wird, einer Heuchelei, die von dem Prinz-Regenten in seiner Anrede an die neuernannten Minister im Jahre 1858 ebenso scharf

als wahr verurtheilt worden ist, einer Heuchelei, die nach dem eigenen Bekenntnisse des Geh. Rathes Stiehl, des „Vaters der Regulative", diesen selbst anklebt; denn er sagt*): daß die mehrfach vorkommenden paränetischen Einkleidungen der Gedanken in biblische Form unter den damaligen Verhältnissen „nützlich erschienen seien" und „beliebt wurden." Also, weil sie beliebt wurden! Es ist traurig, wenn ein aus seinem Amte scheidender Mann ein solches Bekenntniß thun muß**). Ferd. Stiehl hat sich um die Ausgestaltung des preußischen Seminarwesens, insbesondere um die Gründung neuer Seminarien unbestrittene Verdienste erworben; hebend und fördernd auf Schule und Lehrer hat er aber nicht ge-

---

*) F. Stiehl: „Meine Stellung zu den drei Preußischen Regulativen vom 1., 2. und 3. Oktober 1854. Eine Flugschrift." Berlin, 1872. Verlag von Wilhelm Hertz. (Besser'sche Buchhandlung.)

**) Von einem Stiehl freilich gar nicht anders zu erwarten. Im Jahre 1844 von dem Minister Eichhorn als Hilfsarbeiter in's Ministerium berufen, hat derselbe vorzugsweise die Generalien des Seminar- und evangelischen Volksschul-Wesens ununterbrochen bearbeitet und zwar unter den Ministerien Eichhorn, Gr. v. Schwerin, Rodbertus, v. Ladenberg, v. Raumer, v. Bethmann-Hollweg, v. Mühler, bis er bald nach dem Amtsantritte des Ministers Dr. Falk, trotz seiner plötzlich zum Vorschein gekommenen liberalen Velleïtäten, hat scheiden müssen. Wie unter allen diesen, in ihren Anschauungen und Maßnahmen so überaus verschiedenen Ministern — Eichhorn und Graf v. Schwerin, Rodbertus und v. Raumer— Hrn. Stiehl's „möglichst selbstständiges Beamtenthum," dessen er in der angeführten Schrift mit Genugthuung gedenkt, hat zum Ausdrucke kommen, — wie derselbe zur Zufriedenheit aller dieser Minister und auch noch des Hrn. v. Mühler sein Dezernat ohne Wandlung hat führen können: diese Versicherungen sind nicht zu verstehen. Es ist weiter absolut unerklärlich, wie Hr. Stiehl ein Jahr nach der Veröffentlichung der Regulative seine „Aktenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der preußischen Regulative" und sechs Jahre später „de Weiterentwickelung der drei preußischen Regulative," deren anstößigsten Bestimmungen von dem Minister v. Bethmann-Hollweg aufgehoben oder doch wenigstens modifizirt worden waren, herausgeben und dennoch die Regulative selbst mit voller Seelenruhe bis zur 10. Aufl. immer wieder unverändert in die Oeffentlichkeit bringen konnte. Der öffentlichen Moral, namentlich in den zunächst betheiligten Kreisen, ist damit sicherlich nicht gedient worden.

wirkt. Die Regulative waren dazu angethan und eingestandener Maßen dazu bestimmt, das für alle Zeiten verurtheilte Wort Stahl's: „Die Wissenschaft muß umkehren!" im Bunde mit der modernen Orthodoxie zur Wahrheit zu machen, die Seminarien, die Schule zu degradiren und die letztere dem Belieben der Geistlichkeit vollständig zu überantworten. Sie sind mit Quelle und Ursache, daß zum Theil die gehätschelte Orthodoxie der evangelischen Kirche, mit den römischen Ultramontanen im Bunde, gegenwärtig gegen den Rechtsstaat sich aufgelehnt, das Dienen in der Liebe vergessen, das Herrschen im Hochmuthe beansprucht hat.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sofort eine Menge sog. „Regulativbücher" erschienen, deren Verfasser entweder als junge Streber oder als alte Charakterlose in Theorie und Praxis über ihren Herrn und Meister hinausgingen und die Schule in den krassesten Materialismus und Mechanismus hineinführten*).

Es kehrte nun die Zeit wieder, ähnlich, wie es schon in der Mitte der vierziger Jahre gewesen war, daß Männer

*) Mit welcher Gewissenhaftigkeit diese Art von Leuten zu arbeiten pflegte, davon nur ein Beispiel. Der Geh. Rath Karl Bormann, ein gelehriger Schüler Stiehl's und einer der Hauptvertreter der Regulative, den Lehrern durch seine höchst unbedeutende frömmelnde „Schulkunde" bekannt, rezensirt in dem von ihm herausgegebenen „Brandenburgischen Schulblatte" die „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts" von Dittes, in der es S. 211 heißt: „Er (Diesterweg) ist der Reaktion, welche in den berüchtigten preußischen Regulativen sich krystallisirte, unterlegen, aber, was er gewirkt hat, kann keine Gewaltthat auslöschen" und S. 215: „Die preußische Regierung hat noch nicht einmal ein Schulgesetz zu Stande gebracht, sondern an dessen Stelle, nachdem Diesterweg gestürzt, die Reaktion zum Siege und zu voller Blüthe gelangt war, die drei schandbaren Regulative von 1854 gesetzt", — Hr. Bormann, der Regulativmann, rezensirt aber ganz munter — gelesen (?) muß er doch das Buch haben, über das er schreibt — wie folgt: „Die vorliegende Arbeit zeichnet sich ebenso durch Gediegenheit der Auswahl des Stoffes, wie durch Klarheit der Darstellung aus und ist dadurch geeignet, selbst ohne das ergänzende Wort des Verfassers eine belehrende und fesselnde Unterhaltung zu bieten."

als Schulräthe und Seminardirektoren berufen wurden, die von dem Schulwesen durchaus nichts verstanden und die man nur in Folge ihrer eben beliebten politischen und kirchlichen Gesinnung in diese verantwortungsvollen Aemter beförderte, selbst wenn sie noch nicht einmal das kanonische Alter erreicht hatten.

Die Regulative erfuhren sofort nach ihrer Veröffentlichung harte Angriffe, namentlich durch den Seminardirektor a. D. Dr. Diesterweg.

Eine Petition aus Dortmund wandte sich mit der Bitte an das Abgeordnetenhaus: „Eine hohe zweite Kammer wolle ihr verfassungsmäßiges Recht dahin in Ausübung bringen, daß das in Art. 26 der Verfassungsurkunde versprochene Unterrichtsgesetz verfassungsmäßig bald zu Stande komme, bis zum Erlaß dieses Gesetzes aber die Ausführung der vorstehend erwähnten drei Regulative gestundet werde." — Der um die Verbesserung der äußeren Lage des Volksschullehrerstandes unermüdlich kämpfende Abgeordnete Friedr. Harkort stellte den Antrag: „Die hohe Kammer wolle beschließen, das Staatsministerium aufzufordern, das durch Art. 26 der Verfassung verheißene allgemeine Schulgesetz, eventualiter ein Gesetz über das evangelische Volksschulwesen einschließlich des Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichtes baldigst vorzulegen," und wandte sich somit auch gegen die Regulative. Aber die Unterrichtskommission der damaligen zweiten Kammer, gewählt unter den starken Beeinflussungen des Ministeriums Manteuffel-Raumer-Westphalen eignete sich beide Anträge nicht an, erklärte die in den Regulativen niedergelegten Prinzipien und Grundsätze für die richtigen und beschloß, dem Hause den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen. Die beiden erstgenannten Anträge, wie der Antrag der Kommission kamen aber im Plenum nicht zur Berathung und Beschlußfassung.

Hinsichtlich der Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtskandidaten war, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 1. Juni 1826, schon unter dem 6. Okt. 1854 eine neue Bestimmung ergangen.

„In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religionsunterrichtes, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechenunterrichtes, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und Naturgeschichts-Unterrichtes unter Klausur anzufertigen. Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Leselehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesangunterrichtes zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheiles der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet fortan so Statt, daß jedem Zöglinge aus dem betreffenden Unterrichtsfache eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwickelung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fördernden Klarheit des Gedankens ankommt.

Jedes dieser Wahlfähigkeitszeugnisse soll fortan nur zu provisorischer Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens 2 Jahre, spätestens 5 Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, zu erforschen. Zugleich können hier, wie auch schon bei der Abiturientenprüfung, diejenigen Kandidaten, deren Kenntnisse, namentlich in den Realien, das in dem Regulative bezeichnete geringste Maß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden."

Durch diese Verordnung wurden die Anforderungen gegen früher gesteigert und, was die Hauptsache, die eigentliche Bildungszeit der Lehrer um mindestens 2 Jahre verlängert. Ueber die Form der Zeugnisse bestimmte dann

weiter die Verordnung vom 30. März 1857. Das mit derselben gegebene Schema, welches noch gegenwärtig im Gebrauche ist, führt dieselbe süßlich-frömmelnde Sprache, wie die Regulative sie haben.

Um die Seminarien zu einem belebenden Mittelpunkte für die Weiterbildung der Lehrer zu machen, ebenso auch um die ersteren in lebendigem und fruchtbarem Zusammenhange mit der Volksschule, ihren Bedürfnissen und Bestrebungen, sowie mit den in ihnen ausgebildeten Lehrern zu erhalten, wurde unter dem 30. Juni 1853 verordnet, daß jährlich ein oder mehre Male an jedem Seminare eine Konferenz, gewöhnlich unter dem Vorsitze des Departements-Schulrathes, für die Schullehrer des Bezirkes abgehalten werde, eine Bestimmung, die noch nicht überall ausgeführt worden ist.

Die Gründung von neuen Seminarien schritt rüstig vorwärts, denn schon begann die Sorge wegen des Lehrermangels unheimlich an die Pforten zu klopfen. Ein evang. Seminar wurde am 2. Nov. 1847 in Löwen bei Brieg gegründet, im Jahre 1849 aber nach Münsterberg verlegt; das Seminar zu Steinau (evang.) wurde am 15. Okt., das zu Peiskretscham (kathol.) am 4. Nov. 1849, das zu Elsterwerda (evang.) 1857, das zu Kreutzburg i. Oberschl. (evang.) am 30. Apr. und das zu Reichenbach O/L. (evang.) am 5. Juli 1858 gegründet. In Droyßig war durch die Munificenz des Fürsten Otto Viktor v. Schönburg-Waldenburg ein Seminar für Lehrerinnen und ein Gouvernanten-Institut begründet worden.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 sprach den öffentlichen Lehrern „die Rechte und Pflichten der Staatsdiener" zu und in Folge dessen nahm den Volksschullehrern, wie auch den Geistlichen, das Gesetz vom 1. Mai 1851 die Steuerfreiheit, welche dieselben von Alters her besaßen, auf die

aber viele Lehrer bei der bedrängten Lage der Staatsfinanzen schon freiwillig verzichtet hatten*).

Das Allgem. Landrecht sagt (Theil II. Tit. 12, §. 29): „Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob." Bestimmter und eingehender drückt sich Art. 25 der Verfassungsurkunde aus, indem es in demselben heißt: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen." Da der Minister v. Raumer von vornherein nicht daran dachte, ein Unterrichtsgesetz vorzulegen, welches auch die den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Dotation der Volksschullehrer hätte regeln müssen, so suchte er wenigstens nach dieser Richtung hin durch einige anregende Verfügungen eine Besserung herbeizuführen. Am 6. März 1852 erließ derselbe eine Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc., „die Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer-Stellen betreffend", in der es heißt:

---

*) Demgemäß wurden im Jahre 1851 veranschlagt in den Steuersätzen von

48—144	Thlr.	5	Lehrerhaushalt.	—	Einzelne	mit	288	Thlr.
12— 36	"	312	"	5	"	"	4497	"
4— 10	"	4379	"	154	"	"	21975½	"
½— 3	"	15779	"	11735	"	"	42561	"
		20475	Lehrerhaushalt.	11894	Einzelne	mit	69321½	Thlr.

Das war also die „Errungenschaft", welche den Elementarlehrern das Jahr 1848 gebracht. Trotz der ihnen gewährten Staatsunterstützung von 50,000 Thlrn. standen sich dieselben, abgesehen davon, daß ähnliche Unterstützungen auch früher bewilligt worden waren, noch um c. 20,000 Thlr. schlechter denn zuvor.

„In allen Provinzen der Monarchie bestehen gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen und ihrer Lehrer normirt, und als solche, welchen die Pflicht obliegt, das Einkommen für die Lehrer aufzubringen, die Hausväter des Schulbezirkes, die politischen oder Kirchen-Gemeinden, die Guts- und Gerichtsherrschaften, oder andere Korporationen und Privatpersonen bezeichnet sind. Durch einige dieser Gesetze ist ein Minimum des Lehrereinkommens festgestellt, und sind die einzelnen Theile desselben in bestimmten Sätzen angegeben. In anderen Fällen fehlt es an solchen Bestimmungen über die Höhe des Einkommens. Ueberall aber steht die Verpflichtung, für die Unterhaltung der Schule und des Lehrers zu sorgen, fest, und es kommt nur darauf an, die Leistungen der Verpflichteten nach dem Bedürfniß und nach den verschiedenen Normen zu bestimmen und sie zur Entrichtung derselben anzuhalten. Abgesehen von den dieses Recht mehr oder minder ausdehnenden Detail-Bestimmungen der Provinzialgesetze, findet dasselbe, als den Staatsbehörden, resp. den Kgl. Regierungen zustehend, seinen klaren Ausdruck in dem Allg. Landrechte II, 12, §. 29 und in der Instruktion für die Kgl. Regierungen vom 23. Okt. 1817, §. 18.

Es hat sich, hauptsächlich mit hervorgerufen durch die Klagen über zu geringe Dotation einzelner Elementarlehrerstellen, allmählich die Ansicht entwickelt, die Besoldungsfrage der Lehrer bedürfe einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden, gesetzlichen Regulirung, und es ist nicht zu verkennen, daß die Erwartung einer solchen seit längerer Zeit dazu geführt hat, die Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zur besseren Dotirung der Lehrerstellen, wo diese nöthig ist, zu unterlassen.

Mit Rücksicht darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrereinkommens aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und daß hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren, halte ich es im Interesse der Lehrer und des Unterrichtswesens für erforderlich, die zur Erzielung des überhaupt nur nach den obwaltenden Verhältnissen Nothwendigen und Erreichbaren erforderlichen und ausführbaren

Maßregeln nicht länger auszusetzen. Ich fordere daher die Königliche Regierung hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der Königlichen Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalte erforderliches Einkommen nicht gewähren. Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugehen und mit denjenigen Lehrern der Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am meisten bedürftig und durch treue Amtsführung derselben vorzugsweise würdig sind.

Die Kgl. Regierung hat überall vermöge des Ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes den Verpflichteten gegenüber das Recht, zu bestimmen, was und wieviel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß die Kgl. Regierung bei dieser Arbitrirung Sich auf das unerläßlich Nothwendige beschränkt und sich unter Fernhaltung jeder theoretisirenden und nivellirenden Auffassung hauptsächlich an eine Abwägung des nach Gesetz und Observanz bereits vorhandenen Einkommens und des vorliegenden Lokal-Bedürfnisses hält. Auf der anderen Seite kann aber der Anordnung einer unter Beachtung dieser Gesichtspunkte für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrer-Einkommens weder der Umstand entgegengehalten werden, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Kgl. Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vokation dem zeitigen Stellen-Inhaber zugesicherte Einkommen. In ersterer Beziehung versteht sich das Recht der Kgl. Regierung, zu beurtheilen, ob der geringste Gehaltssatz, welcher zulässig ist, für einen bestimmten Fall nicht ausreicht, nach den allegirten Gesetzesstellen, von selbst. Das Recht der Oberaufsichtsbehörde aber, neben dem durch die Vokation bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Exekution nöthigenfalls beizutreiben, ist, wie aus dem Urtheile des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hervorgeht, ebenfalls als gesetzlich begründet anerkannt."

Eine ähnliche Verfügung desselben Ministers, welche die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen befürwortete, erging am 19. Mai 1856. Es heißt in derselben:

„Es hat nur der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen bedurft, um darzuthun, daß städtische Lehrer mit nur baarem Gehalte drückender Noth weit eher und nachhaltiger ausgesetzt sind, als Landschullehrer, deren geringes Einkommen zum Theil in Naturalien und Landdotation besteht. Ein zum Lebensunterhalte der Familie und zur Erziehung ihrer Kinder ausreichendes Einkommen den städtischen Lehrern zu sichern, liegt aber im Allgemeinen und im Interesse der Schule um so mehr, als jene sich sonst leicht zu Nebenbeschäftigungen hindrängen lassen, welche mit der Würde und der gedeihlichen Führung des Schulamtes nicht immer vereinbar sind.

Es muß als Regel angesehen werden, daß jede städtische Lehrerstelle ihrem Inhaber die Möglichkeit gewährt, fern von jedem Anspruche des Luxus und höherer Lebensverhältnisse, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Sorgen der Nahrung zu führen. Was hierzu erforderlich ist, hat die Kgl. Regierung in jedem einzelnen Falle unter strenger Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es liegt im Interesse jeder Schule, resp. Schulklasse, daß ein tüchtiger Lehrer ihr möglichst lange erhalten bleibe. Dieses wird aber nur dann zu bewirken sein, wenn die betreffende Stelle ihrem Inhaber auch ein für die mit dem fortschreitenden Lebens- und Amtsalter steigenden Bedürfnisse und Ansprüche genügendes Einkommen gewährt. Die Gründung und Dotation sogenannter Anfängerstellen, hinsichtlich deren man darauf rechnet, daß sie für unverheirathete Schulamts-Kandidaten nur kurze Zeit dauernde Uebergangsposten sein sollen, ist aus den angegebenen Gründen und weil sich sehr häufig später eine Versetzung und Beförderung als unthunlich erweist, möglichst zu vermeiden.

Es ist nicht selten das Bestreben städtischer Behörden bemerkbar, höhere Unterrichtszwecke, namentlich durch Errichtung von Real- und Gewerbeschulen, unter Aufwendung erheblicher Mittel zu fördern. Die Kgl. Regierung wird es sich nach wie vor an-

gelegen sein lassen, solche Bestrebungen, wo einem wirklichen Bedürfnisse eine genügende Befriedigung gewährt werden kann, nach Möglichkeit zu unterstützen. In jedem solchen Falle hat aber die Kgl. Regierung vorher zu prüfen, ob den Bedürfnissen des Elementar-Schulwesens der betreffenden Stadt, auch, was die ausreichende Besoldung der Lehrer angeht, genügend vorgesehen ist, damit nicht durch Bevorzugung von besonderen Interessen einzelner Klassen der Bevölkerung das der Gesammtheit dienende christliche Elementarschulwesen gefährdet werde.

Wenn gegen die nach genauer Erwägung der Verhältnisse für nöthig befundene und anzuordnende Erhöhung der städtischen Lehrerbesoldung der Einwand erhoben werden sollte, daß das städtische Budget schon anderweitig zu belastet oder die Steuerkraft der Einwohner durch Kommunalabgaben zu sehr angespannt sei, so hat die Kgl. Regierung diesen Einwand zu prüfen und nöthigenfalls unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Unterhaltung des Schulwesens, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, nicht in zweiter Linie der städtischen Verpflichtungen stehen dürfe, auf eine Rektifizirung des städtischen Budgets hinzuwirken. Auf diesem Wege wird die Königliche Regierung überall, wo die Unterhaltung der Elementarschulen direkt aus Kommunalmitteln erfolgt, das zur Unterhaltung der Schule Erforderliche nöthigenfalls durch direkte Festsetzungen beschaffen lassen können."

Der in diesen Reskripten vorgeschriebene Weg wurde denn auch von den Kgl. Regierungen mit größerem oder geringerem Eifer betreten. Der Erfolg war kaum nennenswerth; die fortschreitende Entwerthung des Geldes machte die geringen Verbesserungen, die einzelne Stellen erfuhren, rein illusorisch.

Der Art. 17 der Verfassung vom 5. Dez. 1848: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" war als Art. 20 auch in die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 übergegangen. Das Ministerium Raumer ließ freilich, wie wir schon angedeutet haben, diesen Satz nicht zur Wahrheit werden. Namentlich auf die Lehrstühle der Theologie wurden meist Pastoren gestellt,

deren wissenschaftliche Befähigung gerechten Zweifeln unterlag. Der Ruf der preußischen Universitäten begann zu sinken. Ein bedeutendes Recht gab ihnen aber die zur Ausführung der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 12. Okt. 1854, nämlich die Vertretung im Herrenhause des Landtages der Monarchie.

Bezüglich der Gymnasien wurde durch das Ministerial-Reskript vom 7. Jan. 1856 der Normal-Unterrichtsplan vom 24. Okt. 1837 abgeändert.

Die philosophische Propädeutik fiel als besonderer Unterrichtsgegenstand weg; der wesentliche Inhalt derselben sollte mit dem deutschen Unterrichte verbunden werden. Die Zahl der Religionsstunden wurde in Sexta und Quinta auf 3 erhöht, „um für das Lesen der heil. Schrift und die bibl. Geschichte oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichtes mit der letzteren ausreichende Zeit zu gewinnen." Für den lateinischen und deutschen Unterricht wurden in Sexta und Quinta wöchentlich nur 12 Stunden festgesetzt. Der Unterricht im Französischen sollte in Quinta mit 3 wöchentlichen Stunden beginnen und in jeder folgenden Klasse 2 Stunden auf denselben verwendet werden. Für Geschichte und Geographie wurde in Prima und Quarta die wöchentliche Stundenzahl um 1 erhöht, so daß diesen Gegenständen in den vier oberen Klassen je 3 Stunden wöchentlich zukommen. „Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in Sexta und Quinta nur an denjenigen Gymnasien beizubehalten, welche dafür eine geeignete Lehrkraft besitzen. Wo es an einem solchen Lehrer fehlt, fällt in beiden Klassen dieser Gegenstand aus und ist in ihnen für Geographie und Rechnen 1 Stunde mehr zu verwenden. In Quarta sind bei dem gleichzeitigen Eintritte der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu großen Stundenzahl dem naturgeschichtlichen Unterrichte besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in Tertia ist eine zusammenhängende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben. Wo eine getrennte Ober- und Unter-Tertia besteht, reicht dazu 1 Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Geschichtsunterrichte zuzulegen, um so mehr, als die brandenburgisch-

preußische Geschichte überall in das Pensum von Tertia aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. In Quarta sind in den für den mathematischen Unterricht angesetzten 3 wöchentlichen Stunden ausgedehnter als bisher geschehen die Uebungen im Rechnen fortzusetzen, und der Unterricht ist im Uebrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken. Hiernach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Religion (wöchentl. Stunden)	2	2	2	2	3	3
Deutsch	3	2	2	2	2	2
Lateinisch	8	10	10	10	10	10
Griechisch	6	6	6	6	—	—
Französisch	2	2	2	2	3	—
Geschichte und Geographie .	3	3	3	3	2	2
Mathematik und Rechnen .	4	4	3	3	3	4
Physik	2	1	—	—	—	—
Naturkunde	—	—	2	—	(2)	(2)
Zeichnen	—	—	—	2	2	2
Schreiben	—	—	—	—	3	3
Summa	30	30	30	30	30	28 (27)

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesange und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür verwendeten Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden. Eine Dispensation vom Unterrichte in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, daß in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfniß derer erfüllen muß, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die

für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realklassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme am Griechischen zulässig."

Das Reglement für die Gymnasial-Abiturienten-Prüfungen vom 4. Juni 1834 war schon mehrfach erläutert und abgeändert worden. Neue Bestimmungen enthielt wieder die Verfügung vom 12. Jan. 1856.

„Bei der mathematischen Arbeit ist dahin zu sehen, daß zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhanges vorausgesetzt werde. An die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen soll ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten." Bei der Beurtheilung der Arbeiten und Leistungen sind nur die Prädikate: nicht befriedigend, befriedigend, gut und vorzüglich anzuwenden. „Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die künftigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt. Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären."

Auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens machte sich die Tendenz geltend, dasselbe in innigeren Zusammenhang mit der Kirche zu bringen, eigentlich „christliche" Schulanstalten, im Gegensatze zu den staatlichen zu gründen. Aber nur in Westfalen kam dieser Plan zur Ausführung, indem am 15. Juni 1851 zu Gütersloh eine „höhere Lehranstalt" eröffnet wurde, die am 22. Dez. 1854 die Anerkennung als öffentliches Gymnasium erhielt, aber zu keiner Zeit besondere

Erfolge aufzuweisen gehabt hat. Einige andere Gymnasien haben durch ihre Statuten und durch besondere Verpflichtungen der Lehrer bei deren Anstellung den „christlichen" oder auch den „konfessionell bestimmten Grundcharakter der Schule" zu wahren gesucht.

Die Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer hat die Regierung seit dem Jahre 1852 im Auge gehabt. Diese Verbesserung sollte theils aus den Kassen der Gymnasien selbst, theils durch Mehraufwendung von Seiten der Stadtgemeinden, Korporationen oder Patrone, theils durch Zuwendungen aus Staatsfonds ausgeführt werden. In den Jahren 1850 und 1851 wurden darum zu diesem Zwecke 25,000 Thlr. auf den Staatshaushalts-Etat übernommen, vom Jahre 1852 ab wurde jedoch diese Summe auf 20,000 Thlr. herabgesetzt und seit 1854 hiervon die eine Hälfte zur Verbesserung der Besoldungen als dauernde Ausgabe, die andere Hälfte zu außerordentlichen Unterstützungen verwandt.

Die Kabinetsordre vom 23. Juli 1847 hatte bereits den Sitzungen der Stadtverordneten die Oeffentlichkeit verliehen; nur erst dadurch wurde die Theilnahme der Bürger an den städtischen Angelegenheiten eine regere; denn die Thätigkeit der einzelnen Stadtverordneten ließ sich übersehen und beurtheilen.

Die neue Gemeinde-Ordnung, welche im Anschlusse an die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung am 11. März 1850 erschien, hob die tiefeingreifenden Unterschiede zwischen Stadt und Land, die namentlich in den östlichen Provinzen Preußens noch bestehen und über die man sich überhaupt nur da hinwegsetzen kann, wo sowohl das eigenthümliche Leben der Städte, wie das des Bauernstandes aufgelöst ist, auf und kannte nur Gemeindebezirke und Gemeinden, indem die letzteren nur nach der größeren oder geringeren Zahl ihrer Einwohner

unterschieden wurden. Diese Gemeindeordnung war, wie auch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen, noch gar nicht vollständig in's Leben getreten, als der Erlaß vom 19. Juni 1852 die Einführung derselben sistirte. Das Gesetz vom 24. Mai 1853 hob die Gemeinde-Ordnung, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen und auch das Gesetz vom 24. Juli 1848 vollständig auf und setzte die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, über die Städteverfassungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruche standen, wieder in Kraft und bestimmte, daß zur Fortbildung dieser Verfassungen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden sollten. Demzufolge erschien unter dem 30. Mai 1853 eine neue Städte-Ordnung für die Städte der sechs östlichen Provinzen und am 31. Mai ein besonderes Gesetz, betreffend die Verfassungen der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Hier galt nämlich bis 1853 die Gemeinde-Verfassung, wie sie sich unter der schwedischen Herrschaft entwickelt. Die Städte hatten der Regierung gegenüber große Selbstständigkeit, während der Bürgerschaft ein sehr geringer Theil an der Leitung der städtischen Angelegenheiten zustand, und dieselbe nicht einmal zur Wahl des Magistrates befugt war. Nach dem Gesetze vom 31. Mai 1851 sollte für jede Stadt ein besonderer Stadtrezeß durch Rath und bürgerschaftliche Kollegien entworfen und dann durch den König bestätigt werden; doch sollte es bei der Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen bei dem Patente vom 18. Febr. 1811 verbleiben. Die westlichen Provinzen des Staates erhielten für Stadt und Land besondere Verfassungen; so die Provinz Westfalen eine Städte-Ordnung vom 19. März 1856 und eine Landgemeinde-Ordnung

von demſelben Tage, die Rheinprovinz eine Städte- und auch Gemeindeordnung vom 15. Mai 1856.

Von großer Wichtigkeit waren für die ländliche Bevölkerung und auch für die Lehrer auf dem Lande die Geſetze vom 2. März 1850 für alle Landestheile, mit Ausnahme derjenigen auf dem linken Rheinufer, nämlich das Geſetz, betreffend die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, welches nicht mehr als 33 frühere Geſetze, Verordnungen und Deklarationen über dieſen Gegenſtand aufhob; ferner das Geſetz über die Errichtung von Rentenbanken, das Geſetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Geſetze, und vom 3. März das Geſetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundſtücke. Die Verordnung vom 13. Juni 1853 beſtimmte die Siſtirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen zuſtehenden Reallaſten in Geldrenten, begonnen nach dem Geſetze vom 2. März 1850, welches gerade dieſen, oft ſo gering dotirten Inſtituten gegenüber zu weit gegriffen hatte, da der Werth des baaren Geldes einer ſtetigen Abnahme unterworfen iſt, und deßhalb erſchien auch ein beſonderes Geſetze vom 15. April 1857 über die Ergänzung und Abänderung des Ablöſungsgeſetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablöſung der den geiſtlichen und Schul-Inſtituten, ſo wie den frommen und milden Stiftungen zuſtehenden Reallaſten.

Die Rittergutsbeſitzer und die ihnen provinziell gleichgeſtellten Beſitzer größerer Landgüter behielten bis zum Erlaſſe der Verfaſſungs-Urkunde verſchiedene bürgerliche und ſtaatsbürgerliche Vorrechte. Dieſelben nahmen aber ein Ende mit der Einführung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Nachdem dieſe jedoch wieder aufgehoben worden war, kamen die früheren Vor-

schriften, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruch standen, auf's Neue zur Anwendung, namentlich aber das Recht der Rittergutsbesitzer, auf den Kreistagen zu erscheinen, bei den daselbst stattfindenden Verhandlungen das Stimmrecht zu üben, insbesondere bei den Wahlen der Landräthe und der Kreisdeputirten, sowie zu den Provinziallandtagen, für welche sie selbst im ersten oder zweiten Stande, je nach den einzelnen Provinzen, wählbar waren. Nur die sonstigen Vorrechte der Gerichtsbarkeit, der Jagd auf fremdem Grund und Boden blieben aufgehoben, und das des Patronats ist schon nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auch Anderen zugänglich. Dagegen stellte das Gesetz vom 14. April 1856, „betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen des Staates", in dieser Beziehung die alten Befugnisse der Rittergutsbesitzer auch wieder her.

Das Gesetz vom 21. Juni 1852 schuf den Disziplinarhof für die nicht richterlichen Beamten.

Die Zeit nach dem Jahre 1848 hatte dem Staate manche territoriale Veränderungen gebracht. In Folge der stattgehabten politischen Erschütterungen traten die beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen die beiden gleichnamigen Fürstenthümer, die Stammlande des preußischen Herrscherhauses, durch den Vertrag vom 7. Dez. 1849 an den König Friedr. Wilhelm IV. ab; durch den Vertrag mit Oldenburg vom 20. Juli 1853 (mit Nachtrag vom 1. Dez. desselben Jahres und erweitert unter dem 16. Febr. 1864) ward das Jadegebiet und mit ihm der künftige Reichskriegshafen gewonnen, dagegen waren das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valendis, obwohl der König in der Thronrede vom 29. Nov. 1856 bezüglich

der Schweiz noch erklärt hatte: „Ich darf nicht gestatten, daß meine Langmuth in eine Waffe gegen meine Rechte umgewandelt werde", in dem Vertrage zu Paris vom 26. Mai 1857 der Schweiz überlassen worden.

Die Tage des Ministeriums Manteuffel-Raumer-Westphalen währten nicht lange mehr. Unmerklich erst, in leisen Anfängen beginnend, hatte die im Jahre 1848 gebrochene Macht sich wieder erhoben, dann aber, immer schneller vorwärts schreitend, sich, trotz des wachsamen Blickes und des ernsten Mahnrufes einzelner Hüter der jungen Freiheit im Volke und in der Vertretung desselben, zu befestigen gewußt, sich dann drohend entfaltet und endlich in voller Siegesgewißheit den Vernichtungskampf begonnen gegen Alles, was sich noch regte im Gefühle selbstständiger Kraft, freiheitlichen Sinnes und Strebens. Es konnte so nicht weiter gehen.

---

20. Abschnitt.

Die neue Aera.

Dem Könige Friedrich Wilhelm IV. war eine schwere Leidenszeit vorbehalten. Am 23. Okt. 1857 mußte er seinem Bruder Wilhelm, Prinzen von Preußen, die Stellvertretung übertragen. Noch dreimal hinter einander wurde, auf jedesmal drei Monate, die königliche Vollmacht erneuert, bis endlich die Staatsrücksichten gebieterisch eine definitive Lösung verlangten. Der noch immer kranke Monarch forderte durch die Ordre vom 7. Okt. 1858 den Prinzen von Preußen auf, die Regentschaft zu übernehmen. Es geschah in Folge dessen und auf Grund des Art. 56 der Verfassung mit dem

9. Okt. 1858. Am 20. Okt. erklärte der Landtag einstimmig seine Zustimmung und am 26. leistete darauf der neue Regent den Eid auf die Verfassung. Derselbe hatte schon als Prinz von Preußen erklärt, daß er zwar in ganz anderen Anschauungen erwachsen und erzogen sei, als diejenigen wären, welche das neue Zeitalter fordere, aber daß es Pflicht der Fürsten sei, die Geltung des Neuen zu erkennen und anzuerkennen. Am 6. Nov. 1858 wurde denn auch zum Heile des Staates ein neues, liberales Ministerium unter dem Präsidium des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen ernannt, in welchem der ehemalige Professor und Kurator der Universität Bonn, Mor. Aug. v. Bethmann-Hollweg, anerkannter Civilist und Forscher auf dem Gebiete des römischen Rechts, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übernahm. Eine mit dem allgemeinsten Beifalle aufgenommene Ansprache des Regenten vom 8. Nov. 1858 an die neuernannten Minister entwickelte die Grundsätze, nach denen der Staat in Zukunft zu regieren sei.

„Nachdem wir durch eine ernste Krisis gegangen sind", sprach der Prinz-Regent u. a., „sehe ich Sie, die mein Vertrauen zu den ersten Räthen der Krone berufen hat, zum ersten Male um mich versammelt. Augenblicke der Art gehören zu den schwersten im Leben des Monarchen und ich als Regent habe sie nur noch tiefer empfunden, weil ein unglückliches Verhältniß mich in meine Stellung berufen hat. Die Pietät gegen meinen schwer heimgesuchten König und Herrn ließ mich lange schwanken, wie manche Erlebnisse, die ich unter seiner Regierung wahrnahm, in eine bessere Bahn wieder überzuleiten seien, ohne meinen brüderlichen Gefühlen und der Liebe, Sorgfalt und Treue, mit welcher unser allergnädigster König seine Regierung führte, zu nahe zu treten.

In der Handhabung unserer inneren Verhältnisse, die zunächst vom Ministerium des Innern und der Landwirthschaft ressortiren, sind wir von einem Extreme zum anderen seit 1848 geworfen worden. Von einer Kommunal-Ordnung, die ganz un-

vorbereitet Selfgovernment einführen sollte, sind wir zu den alten Verhältnissen zurückgedrängt worden, ohne den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, was sonst ein richtiges Mittehalten bewirkt haben würde. Hieran die bessernde Hand dereinst zu legen, wird erforderlich sein; aber vorerst müssen wir bestehen lassen, was eben erst wieder hergestellt ist, um nicht neue Unsicherheit und Unruhe zu erzeugen, die nur bedenklich sein würde.

Die Finanzen haben sich in acht Jahren von einem sehr unglücklichen Stande so gehoben, daß nicht nur das Budget gut balancirt, sondern Ueberschüsse sich ergeben. Aber noch kann bei Weitem nicht allen Bedürfnissen entsprochen werden, die sich in allen Branchen und Administrationen kund geben. Hätte man vor zwei Jahren in den Steuer-Vorlagen richtiger operirt, so würden wir durch die Bewilligung derselben jetzt auf viele Jahre hinaus drängenden Bedürfnissen haben gerecht werden können. Wie zu diesen Bedürfnissen die Mittel zu beschaffen sein werden, wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein. Die wahre Besteuerungsfähigkeit des Landes ist dabei vor allem in's Auge zu fassen.

Die Justiz hat sich in Preußen immer Achtung zu erhalten gewußt. Aber wir werden bemüht sein müssen, bei den veränderten Prinzipien der Rechtspflege das Gefühl der Wahrheit und der Billigkeit in alle Klassen der Bevölkerung eindringen zu lassen, damit Gerechtigkeit auch durch Geschworene wirklich gehandhabt werden kann.

Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die in's Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche, da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zunächst muß zwischen beiden christlichen Konfessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernste den Bestrebungen entgegengetreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebung zu machen. In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechterhaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist mein fester Wille und Entschluß mit aller billigen Berücksichtigung des konfessionellen Standpunktes,

wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben. Um diese Aufgabe lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken, ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen; dies ist immer in's Auge zu fassen und von äußeren Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichts desto weniger hoffe ich, daß, je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuches geben wird. — Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt. Uebergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden. — Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehranstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, um durch seine Schulen die verschiedenen Klassen über ihre Sphären zu heben. Größere Mittel werden hierzu nöthig sein.

Die Armee hat Preußens Größe geschaffen und dessen Wachsthum erkämpft; ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe über sie und dadurch über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegs-Episoden haben uns indeß auch jetzt aufmerksam gemacht, daß manches, was sich nicht bewährt hat, zu Aenderung Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und Geld, und es wäre ein schwer sich bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung prangen, die deßhalb im Momente der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, ein schwerwiegendes politisches Gewicht in die Wagschale legen zu können.

Und so kommen wir zu Preußens politischer Stellung nach außen. Preußen muß mit allen Großmächten im freundschaftlichsten Vernehmen stehen, ohne sich fremden Einflüssen hinzugeben und ohne sich die Hände frühzeitig durch Traktate zu binden. Mit allen übrigen Mächten ist das freundliche Verhältniß gleichfalls geboten. In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen, durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von

Einigungselementen, wie der Zollverband es ist, der indeß einer Reform wird unterworfen werden müssen. — Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist. Ein festes konsequentes und, wenn es sein muß, energisches Verhalten in der Politik, gepaart mit Klugheit und Besonnenheit, muß Preußen das politische Ansehen und die Machtstellung verschaffen, die es durch seine materielle Macht allein nicht zu erreichen im Stande ist."

Das liberale Ministerium, die vom Lande freudig begrüßte „neue Aera", suchte denn auch in die Bahnen des Parlamentarismus einzulenken, fand aber von vornherein bei den extremen Parteien starken Widerspruch.

Am 2. Jan. 1861 erlag König Friedrich Wilhelm IV. seinen langen und schweren körperlichen und geistigen Leiden; ihm folgte, nicht nur von Preußen, sondern auch von ganz Deutschland mit freudiger Zuversicht begrüßt, der bisherige Prinz-Regent als König Wilhelm (1861 bis jetzt, Deutscher Kaiser von 1871 ab); am 18. Okt. 1861 erfolgte die feierliche Krönung des Königs und der Königin Augusta zu Königsberg.

Neben dem Elementar-Unterrichtswesen war es vorzüglich die Realschule, welcher der neue Minister v. Bethmann-Hollweg seine Aufmerksamkeit zuwandte. Die Stellung der Realschule wurde seit dem Jahre 1850 namentlich durch die Anforderungen, welche das Handelsministerium für die Eleven seines Ressorts, vorzüglich des Baufaches, machte, mannigfach alterirt, weßhalb diese Anstalten unter dem 6. Okt. 1859 eine neue Unterrichts- und Prüfungsordnung erhielten.

„Diese höheren Lehranstalten", heißt es in derselben, „haben den gemeinschaftlichen Zweck, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie gehören: A. die Realschulen, welche ein System von 6 aufsteigenden Klassen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung,

die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen, unter dem Namen: höhere Bürgerschulen. Die Realschulen, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt. Die Bestimmungen über Lehrplan und innere Gliederung, wie das Reglement für die Abiturientenprüfung finden im Wesentlichen auf beide gleichmäßige Anwendung.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	—	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Wöchentliche Stunden	30	31	32	32	32	32

Die Klassen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Kursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen, Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Kursus. In diesem Klassensysteme liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäß ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffes darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht versäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritte in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Die Abiturientenprüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulkursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Die schriftliche Prüfung erfordert: einen deutschen und einen französischen oder englischen Aufsatz, ein Exerzitium in einer der neueren Sprachen und zwar ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz anzufertigen ist, und umgekehrt; ferner die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben, die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie. Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Diktats in's Polnische hinzu. Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie; die lateinische, französische, englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als genügend, gut oder vorzüglich bestanden zu bezeichnen.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbstständigkeit der Realschule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrkursus und des Lehrplanes erforderlich.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse: Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; die Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung; Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen; Aufnahme in die Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde; Aufnahme in das reitende Feldjägerkorps; Aufnahme in das Gewerbeinstitut; Zulassung zum Supernumerat bei der Verwaltung der indirekten

Steuern; Zulassung zum Civilsupernumerat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; Zulassung als Applikant zum Marine-, Intendantur- und Militär- und Marine-Lokalverwaltungsdienst. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird vom Jahre 1860. an auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima (bei den Realschulen 1. Ordnung der Sekunda) gewährt. Die von einer Realschule 1. Ordnung mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen und dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung dispensirt. Die Realschulen 1. Ordnung gehören (Allerh. Erlaß vom 26. August 1859) gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Provinzial-Schulkollegien, die der 2. Ordnung zu dem der Regierungen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben. Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörden abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die 5 Klassen von Sexta bis Sekunda einer vollständigen Realschule umfassen und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruktion für die Realschulen aufgestellt worden sind. Auch hier findet für die Abiturienten eine schriftliche und mündliche Prüfung Statt. Das erworbene Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule und gewährt, außer den an den Besuch der Sekunda einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste."

Die Verfügung vom 3. Febr. 1860 bestimmte noch, daß an Realschulen 2. Ordnung auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden können, welche am Unterrichte im Lateinischen nicht Theil genommen haben.

Diese Prüfungs- und Unterrichtsordnung eröffnete den Realschulen eine neue Lebensepoche, bewahrte sie vor der Gefahr, zu Fachschulen herabzusinken, und sicherte ihnen eine gewichtige Stellung im gesammten Schulorganismus des Staates.

Die Verpflichtung der auf Kosten des Staates in Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten, drei Jahre lang im Bezirke der betreffenden Regierung ein öffentliches Schulamt zu bekleiden, anderen Falls „10 Thaler für jedes Halbjahr des Aufenthaltes im Seminare und den in dieser Zeit genossenen Unterricht, wie auch den ganzen Betrag des genossenen Benefizes der freien Beköstigung" zurückzuzahlen, war schon, um die betreffenden Kandidaten dem öffentlichen Schuldienste zu erhalten, durch die Verfügungen vom 28. Febr. 1825 und 18. April 1835 festgesetzt worden; sie fand eine Erneuerung durch die Verfügung vom 5. Sept. 1859, jedoch mit der Modifikation, daß während dieser Zeit den betreffenden Kandidaten die Bewerbung um ein anderes, resp. der Uebergang in ein anderes öffentliches Schulamt aus diesem Grunde nicht versagt werden könne.

„Die drei preußischen Regulative" wurden in Folge von Petitionen wiederholt Gegenstand der Verhandlungen im Abgeordnetenhause. Dasselbe beschloß in der Sitzung vom 7. Nov. 1859 „die eingegangenen Petitionen der Staatsregierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe die seit Erlaß des Regulativs vom 3. Okt. 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschule mit zuviel religiösem Memorirstoffe in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde."

Schon bei den betreffenden Vorverhandlungen in der Unterrichtskommission war der Vertreter der Staatsregierung, Geh. Rath Stiehl, bemüht gewesen, den auch in seiner schon S. 314 zitirten Schrift „Meine Stellung" ꝛc. vorkommenden Satz zu beweisen: „Wo in der Praxis Irrthümliches und Verkehrtes nachgewiesen ist, trifft kein Vorwurf die Bestimmungen der Regulative, sondern deren mangelhafte und verkehrte Ausführung an den betreffenden Orten", eine Ausrede, die

der „Vater der Regulative" fort und fort bei der Hand gehabt hat.*) Jenen Klagen einigermaßen abzuhelfen erließ der Minister v. Bethmann-Hollweg, welcher, ohne eine entschiedene Stellung einzunehmen, zu vermitteln strebte, was ihm, und das nicht mit Unrecht, den Vorwurf der Schwäche zugezogen hat, die Verfügung vom 19. Nov. 1859.

Dieselbe setzte fest, daß die Zahl von 30 Kirchenliedern, welche in jeder Schule nach dem Regulative fest gelernt werden müßten, als genügend anzusehen und in keinem Falle über 40 erhöht werden dürfe. Ebenso sei eine Zahl von 180 Bibelsprüchen als das Maß anzusehen, welches zu überschreiten, eine Schule nicht genöthigt werden solle. „Die biblische Geschichte", heißt es weiter, „soll nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative auf keiner Stufe des Elementar- und Seminar-Unterrichtes auswendig gelernt werden. Sind nun die wegen

*) Es ist dies eine eigenthümliche Praxis und Taktik der eifrigsten Vertreter der Regulative gewesen, alles Unlöbliche, was geschehen, der „mangelhaften und verkehrten Ausführung" der Regulative zuzuschreiben. Haben denn die vielen regulativischen Schulräthe, Direktoren und Lehrer an den Seminarien, die Herr Geh. Stiehl selbst angestellt hat, haben die als Schulinspektoren fungirenden Geistlichen, die Lehrer ꝛc. denn gar nicht deutsch lesen und verstehen können? Oder birgt sich in diesen Regeln für den Unterricht eine so namenlose, unergründbare Tiefe, daß es gewöhnlichen Sterblichen gar nicht möglich war, den richtigen Sinn zu erfassen? — Jedenfalls wird dann die Fassung und die Schreibweise Stiehl's der schwere Vorwurf treffen, daß sie so viele „Mißverständnisse", so viel „Verkehrtes" hervorgerufen hat. Die Religionsstunden in der Volksschule sind bis zum Uebermaß gesteigert worden; — bei 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden 15, ja 18 der Religion und der Einprägung religiöser Stoffe gewidmete Stunden, namentlich auf dem Lande —; die Zahn'schen biblischen Geschichten mußten von den Kindern buchstäblich auswendig gelernt und hergesagt werden, Schulräthe, die dieselben selbst nicht konnten, verfolgten gelegentlich der Revisionen beim Abhören den Text mit dem Finger. Es ist entsetzlich! Wahr bleibt: Die regulativische Einprägung der biblischen Geschichten verbotenus, die Ueberladung mit religiösem Memorirstoffe hat die Religiosität unseres Volkes schwer geschädigt, und die jetzt auf religiösem Gebiete so krass zu Tage tretende Gleichgültigkeit und Negation, die alles beherrschende Sucht nach materiellem Besitz und Genuß ist mit als eine unliebsame Frucht der Regulative anzusehen. Sittlich erhebend haben die Regulative und ihre Vorkämpfer auf die Lehrer, auf das Volk nicht gewirkt.

Ueberlastung der Kinder mit religiösem Memorirstoffe erhobenen Klagen hauptsächlich gegen das Auswendiglernen der biblischen Geschichten gerichtet gewesen, so haben die stattgefundenen Ermittelungen allerdings dargethan, daß in manchen Schulen die biblischen Historien gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative zum Auswendiglernen aufgegeben worden. Die Königlichen Regierungen wollen daher für bestimmte Anweisung der Lehrer dahin sorgen, daß die biblischen Geschichten nicht wie anderer Memorirstoff auswendig zu lernen sind, daß auch in diesem Unterrichte nicht das Erzählen mit dem Bibelworte genügt, sondern daß die biblischen Geschichten, vornehmlich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelheiten erklärt und zum Verständnisse gebracht werden müssen.

Ist nach diesen Bestimmungen ein Auswendiglernen der biblischen Geschichten von der Aufgabe der Elementarschule ausgeschlossen, wird das Erlernen der Sonntags-Episteln nicht gefordert, ist für die zu memorirenden Kirchenlieder und Bibelsprüche eine zutreffende Zahl normirt; wird weiter in Betracht gezogen, daß das Erlernen der zuletzt bezeichneten Stoffe, der Sonntags-Evangelien und der feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes durch die Einrichtung des Wochenliedes und des Wochenspruches, so wie durch die Beiwohnung und Anhörung des Gottesdienstes wesentlich erleichtert wird, und daß endlich zur Bewältigung des in dem Regulative festgesetzten Unterrichtsstoffes ein sieben- bis achtjähriger Zeitraum gewährt wird: so kann unter Voraussetzung einer richtigen Vertheilung der Unterrichtsstoffe auf diesen Zeitraum, für welche die Königlichen Regierungen zu sorgen haben, in keiner Weise von einer Ueberlastung des Gedächtnisses die Rede sein." Bezüglich der Realien wurde bestimmt, „daß in denjenigen Schulen, in welchen wöchentlich 30 Stunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen." Und hinsichtlich des Rechnens und der Raumlehre wurde für die Seminarien verordnet, daß für den obersten Kursus derselben statt einer, zwei Stunden für diese Lehrfächer angesetzt werden sollten. „Sodann soll eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen, etwa bis zu der Verhältnißrechnung, den Dezimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln, nicht ausnahmsweise von den Provinzialbehörden

gestattet, sondern fernerhin als eine von den Seminarien zu erwartende Leistung angesehen werden.

Abermals kamen im Jahre 1860 die Regulative im Abgeordnetenhause zur Sprache. Für dieselben waren 632 und gegen dieselben 44 Petitionen eingegangen.

Das Haus beschloß in der Sitzung vom 17. März 1860, unter Ueberweisung sämmtlicher die Regulative betreffenden Petitionen an das Staats-Ministerium, zu erklären: 1. daß der Erlaß der Regulative für verfassungswidrig nicht zu erachten, und deßhalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen; 2. daß die Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen sei, und 3. daß die Vorlegung des im Art. 26 der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes, und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen der Schullehrer-Seminarien, so wie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde.

Hierauf erging eine neue Verfügung, unter dem 16. Februar 1861.

Sie bestimmte, daß in denjenigen Elementarschulen, wo eine Beschränkung des religiösen Memorirstoffes nothwendig, diese Beschränkung hauptsächlich auf das Erlernen der sonntäglichen Evangelien zu richten sei. Hinsichtlich der Präparanden wurde angeordnet, daß bei Aufnahme in das Seminar neben 12 Psalmen (und zwar: 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139.) nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden solle, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulative vom 3. Oktober 1854 vorgeschrieben sei. Es fielen danach 20 Kirchenlieder, 6 Psalmen und die messianischen Weissagungen weg. Und durch eine Verfügung von demselben Tage an die Provinzial-Schulkollegien wurde festgesetzt: daß auch in dem obersten Kursus des Seminars Zeichenunterricht ertheilt, daß in diesem Kursus der Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre auf 3 Stunden wöchentlich erhöht und je eine Stunde zur Repetition der Geographie und Naturkunde angesetzt werde.

Wie durch die Verfügung vom 26. Mai 1860 der Turnunterricht für die männliche Jugend, so wurde auch durch dieselbe Verfügung der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die weibliche Jugend als obligatorischer Lehrgegenstand in die Volksschule eingeführt, trotz des Widerstandes, der sich in manchen Gegenden kundgab, wie z. B. in Minden-Ravensberg, wo geradezu die orthodoxe, prononcirt-lutherische Geistlichkeit eifrig widerstrebte.

Noch einmal waren in Folge neuer Petitionen, Unterrichtsgesetz und Regulative Gegenstand der Verhandlungen im Hause der Abgeordneten.

Ein von der Kommission für das Unterrichtswesen unter dem 20. Aug. 1862 erstatteter Bericht behandelte die prinzipiellen Fragen bezüglich des Volksschulwesens, der Bildung und der persönlichen Verhältnisse der Lehrer ꝛc. sehr ausführlich. Zu einer Verhandlung und Beschlußnahme über diesen Bericht im Plenum des Hauses kam es indessen in der damaligen Sitzungsperiode nicht; dagegen beschloß das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 24. März 1863 — Herr v. Mühler war schon Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten — auf Grund eines unter dem 11. März von der Unterrichtskommission erstatteten Berichtes abermals eingegangene Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung mit der folgenden Erklärung zu überweisen:

„a. Der Erlaß des in Art. 26 der Verfassung verheißenen Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, wird mit jedem Jahre zum dringlicheren Bedürfnisse und zur unabweislicheren Verpflichtung.

b. Für die Ordnung des Volksschulwesens sind in diesem Gesetze folgende Grundsätze als maßgebend zu betrachten:

I. Bildung der Volksschullehrer. 1. Für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar muß von den Präparanden ein höheres Maß und eine zeitgemäßere Form der Vorbildung verlangt werden, als es nach den Vorschriften der Regulative geschieht. Die genauere Feststellung des Maßes erfolgt durch das

Unterrichtsgesetz. 2. Die Erlangung der geforderten Vorbildung ist der freien Wahl der Aspiranten zu überlassen. 3. Für die Ausbildung der Volksschullehrer auf den Seminarien ist das beschränkende, den gegenwärtigen Anforderungen des Volkslebens widersprechende System der Regulative zu verlassen, und dagegen in einem mindestens dreijährigen Kursus durch gründliche und umfassende Unterweisung, namentlich auch in Geschichte und Naturwissenschaften, den Zöglingen ein möglichst hohes Maß von Kenntnissen, sowie von religiös-sittlicher, wissenschaftlicher und pädagogisch-praktischer Bildung zu gewähren. Zugleich müssen die Seminare den Zöglingen Gelegenheit bieten, im Lateinischen und Französischen, wo möglich auch im Englischen, ihre Kenntnisse zu erweitern. Auf die Polnische Sprache ist nach der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen. 4. An Seminarien sind nur solche Lehrer anzustellen, die sich bereits als lehrtüchtig bewährt haben. Zu Seminar-Direktoren sind nicht vorzugsweise Theologen zu ernennen, sondern vor allen Dingen bewährte Schulmänner und Pädagogen. 5. Die Seminare sind nicht ausschließlich in kleine Städte zu verlegen. 6. Eine gesonderte Vorbildung für künftige Lehrer an Land- und Stadt- oder sogenannten Mittelschulen ist nicht einzuführen. 7. Das Internat in den Seminarien darf nicht obligatorisch und nicht mit einer solchen Hausordnung verbunden sein, die den Seminaristen vom Verkehre mit dem Leben außerhalb des Seminars abschließt. 8. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die auf Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer von Schulvorsteherstellen (Rektoraten) an Elementar- und Mittelschulen auszuschließen und diese lediglich mit Literaten zu besetzen. Es müssen Prüfungen angeordnet werden, welche jedem Elementarlehrer die Möglichkeit gewähren, dies Ziel zu erreichen.

II. Besoldung, Pensionirung und Wittwenversorgung. 9. Die Volksschullehrer haben gegründete und dringliche Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage und der Staat hat entsprechende Verpflichtungen gegen sie. Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer so regeln, daß ihnen ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet wird, wie es schon Art. 25 der Verfassung verlangt. 10. Für die Lehrer der verschiedenen Provinzen wird mit Berücksichtigung der Unterschiede von Land und Stadt und

anderen Verschiedenheiten ein Minimalsatz des Einkommens festgestellt. Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältnisse zu ihrem Dienstalter wachse. Alle diese Sätze unterliegen einer stetigen Revision in gewissen Zeiträumen. 11. Für die Pensionirung der Volksschullehrer müssen dieselben Grundsätze gelten, wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten. 12. Die Pension eines Lehrers darf nicht vom Diensteinkommen seines Nachfolgers abgezogen werden, ist vielmehr aus Beiträgen der Lehrer, wie aus Staats- und Kommunalmitteln zu gewinnen. 13. In jedem Regierungsbezirke soll eine Schullehrer-Wittwenkasse bestehen. Bei ihrer Verwaltung soll eine Mitwirkung der Interessenten in geeigneter Weise eintreten. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, auch ihrerseits jährliche Beiträge für jeden Lehrer zu jenen Kassen zu zahlen.

III. Anstellung und Nebenämter. 14. Bei der Anstellung der Lehrer soll der Gemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungsberechtigten zustehen und der Regierung das Recht der Bestätigung. 15. Die aus bestehenden Patronatsrechten dem Gemeindewahlrecht erwachsenden Hindernisse sind möglichst bald auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen. 16. Die Verbindung kirchlicher Aemter mit dem Lehramte ist auch fernerhin zulässig. Eine Auflösung der Verbindung tritt nur da ein, wo aus dieser erhebliche Hindernisse für die Führung des Lehramtes entstehen.

IV. Schulaufsicht. 17. Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Rechte der Gemeinde und des Staates, so wie der betreffenden Religionsgesellschaften gewahrt werden. 18. Es soll überall ein Schulvorstand errichtet werden, der im Auftrage der Gemeinde und in Verantwortlichkeit gegen sie die Aufsicht und Verwaltung ihres Schulwesens zu führen hat. Derselbe geht aus Wahlen der Gemeinde hervor, jedoch sollen die Religionsgesellschaften, der Lehrstand und, wo und so lange solches existirt, auch das Patronat in ihm vertreten sein. 19. Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle bureaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten. 20. Die höhere Schulin-

spektion soll nicht ausschließlich oder vorzugsweise mit kirchlichen Aemtern verbunden sein, sondern vor allen Dingen in die Hände bewährter Schulmänner gelegt werden. 21. Die Ernennung von schulfachkundigen Inspektoren, je nach Anzahl der Volksschulen für einen oder zwei Landkreise, würde den ausgesprochenen Grundsätzen und dem allgemeinen Wunsche der Lehrer entsprechen."

Den früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nachgebend, nahm der Staatsminister v. Bethmann-Hollweg ein Jahr nach seinem Amtsantritte die Frage bezüglich des Unterrichtsgesetzes, also der Ausführung des Art. 26 der Verfassungsurkunde, wieder auf, wenn auch nicht in vollem Umfange. Der Minister eröffnete unter dem 10. Okt. 1859 den Regierungen, daß sich das „Bedürfniß nach gesetzlichen Bestimmungen, welche die äußeren Verhältnisse der Elementarschule regeln, dringend fühlbar gemacht habe". In dem vorläufigen, den Regierungen zur Begutachtung übergebenen Entwurfe des Gesetzes wurde bezüglich der Unterhaltung der Schulen das landrechtliche Prinzip der Schulsozietäten und der diesen obliegenden Unterhaltungspflicht aufgegeben und die Unterhaltung der Schule für eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinde erklärt; es sollte Schulgeld erhoben werden können, wodurch also die theilweise Abänderung des Art. 25 der Verfassungsurkunde bedingt worden wäre.

Nachdem die Gutachten der Regierungen eingegangen waren, wurde im Unterrichtsministerium der „Entwurf eines Gesetzes, die Unterhaltung der öffentlichen Elementarschule betreffend", ausgearbeitet und im März 1861 dem Staatsministerium zur Begutachtung vorgelegt und in demselben im Gegensatz zu Art. 24 der Verfassung, welcher der Gemeinde nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zugesteht, ausgeführt, daß die Gemeinde in dem nicht nur die äußeren, sondern auch die inneren Angelegenheiten

der Volksschule besorgenden Schulvorstande ihre angemessene Vertretung finden müsse. Das Staatsministerium erklärte sich aber gegen Vorlage des Gesetzentwurfes mit diesem Inhalte an den Landtag der Monarchie.

Um die Zustimmung der Landesvertretung zu erlangen, erklärte dasselbe, müsse es als mißlich angesehen werden, daß bei Einbringung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen der Verfassungsurkunde zugleich die Aufhebung einer solchen Bestimmung beantragt werden solle. Die beabsichtigte Kreirung eines Schulvorstandes, welcher die Schule als eine selbstständige Institution zu vertreten habe, werde schwer mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen sein. Die Staatsregierung könne sich der Ausführung des Art. 26 nicht ohne Weiteres entziehen. Erst der Versuch, ein das ganze Unterrichtswesen regelndes Gesetz auszuarbeiten, könne event. die Ueberzeugung von der Unausführbarkeit oder Unzuträglichkeit der Bestimmungen der Verfassungsurkunde begründen.

Unter dem 25. April 1861 wurde nun den Provinzial-Schulkollegien auch der „Entwurf eines Gesetzes, die höheren Lehranstalten betreffend", zur Begutachtung mit einer Verfügung zugesandt, in der es charakteristisch heißt:

„Bei der bisherigen Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Preußen auf dem Wege der Verwaltung kann die Kodifizirung aller für dasselbe maßgebenden Bestimmungen weder als Bedürfniß, noch als heilsam angesehen werden. Es ist jedoch andererseits nicht zu verkennen, daß der durch Art. 26 der Verfassung verheißene gesetzliche Zustand, dessen Herstellung bereits im Jahre 1817 Allerh. Orts beabsichtigt und seitdem von der Oberaufsichtsbehörde wiederholt in Erwägung genommen worden ist, dem allgemeinen Entwickelungsgange unseres öffentlichen Lebens entspricht und den höheren Schulen selbst in wesentlichen Beziehungen förderlich sein muß, sofern es gelingt, dem inneren Leben derselben diejenige Freiheit zu wahren, welche eine Grundbedingung zur Lösung ihrer Aufgabe ist. Indem das Gesetz die Ordnung fixirt, welche für die Schulen gleicher Kategorie in allen Theilen der Monarchie gelten soll, will es weder die bei gleichen Grundprinzipien zugelassene und als wohlthätig erkannte

Mannigfaltigkeit der bisherigen Einrichtungen einer allgemeinen Uniformität zum Opfer bringen, noch die freie und freudige, vornehmlich von der Persönlichkeit getragene Wirksamkeit der Lehrer in eine äußerliche Gesetzmäßigkeit des Thuns verwandeln. Die Absicht ist vielmehr darauf gerichtet, durch die zu treffenden Festsetzungen der Nation die wünschenswerthe Bürgschaft für die Befriedigung ihrer höheren Bildungsinteressen zu gewähren, die rechtliche Stellung der Staatsbehörde und der Kommune zu den höheren Unterrichtsanstalten zu ordnen, die Lehrer gegen Druck von der einen und anderen Seite zu schützen und überhaupt ein rechtliches Fundament zu legen, auf welchem das höhere Schulwesen sich frei und kräftig entwickeln könne."

Ebenso wurde ein vollständiger Gesetzentwurf, die Volksschule, die Seminarien und das Privat-Unterrichtswesen betreffend, durch die Verfügung vom 18. Juli 1861 den Regierungen und den Provinzial-Schulkollegien zur Begutachtung zugefertigt. Nach Eingang dieser Gutachten und aller sonstigen Monita wurde der Entwurf des Unterrichtsgesetzes in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten neu redigirt, in der Zeit vom 3.—18. Febr. 1862 von den Kommissarien sämmtlicher Ministerien und dann zu Anfang des Monates März im gesammten Staatsministerium berathen. Hier wurden die beiden Gesetzentwürfe, mit Ausnahme des Abschnittes, die Universitäten betreffend, weil man diese nicht als Unterrichtsanstalten ansah, sondern als Anstalten zur Pflege und Förderung der Wissenschaften, festgestellt, um dann die Bevollmächtigung des Königs zur Vorlage im Landtage zu erwirken. Es kam nicht dazu; am 8. März 1862 schied Herr v. Bethmann-Hollweg aus dem Ministerium; andere erhebliche Veränderungen traten ein, und schon im folgenden Monate wurde vom neuen Ministerium beschlossen, die ganze Unterrichtsgesetzgebung ruhen zu lassen.

Das Ministerium der „neuen Aera" hatte von vornherein einen schweren Stand und gerieth bei seinem Bestreben, die

traurige Erbschaft des Ministeriums Manteuffel zu bessern, in Widerspruch mit den beiden extremen Parteien. Der Feudalismus konnte sich mit der von dem neuen Ministerium geplanten „Grundsteuer-Regulirung" nicht befreunden und trat in entschiedene Opposition, die dann später, anläßlich der „Armee-Reorganisation", von der „deutschen Fortschrittspartei" im Abgeordnetenhause aufgenommen wurde. Das wesentlichste Vorrecht nahmen in der That den noch von der Grundsteuer befreiten Rittergütern, wie den in dieser Beziehung bevorzugten Grundstücken in dem größten Theile der östlichen Provinzen — in den beiden westlichen war die Grundsteuer schon durch das Gesetz vom 21. Jan. 1839 regulirt worden — die Gesetze vom 21. Mai 1861, „die anderweitige Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend", welche endlich, nach langem Harren, die in den Finanz-Edikten vom 27. Okt. 1810 und vom 7. Sept. 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheißungen, den im Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalt, sowie die Bestimmung im Art. 101 der Verfassungs-Urkunde und die Ausführung des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, die Aufhebung der Grundsteuer betreffend, erledigten, und die für die ganze Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande und des Jadegebietes gegeben wurden. Ein Gesetz von demselben Tage gewährte für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen Entschädigungen aus der Staatskasse, wie sie der Billigkeit entsprachen.

Die Grundsteuer-Regulirung räumte einen Gegenstand des Neides und der Zwietracht der Provinzen und Stände aus dem Wege, und hatte, länger denn ein halbes Jahrhundert verheißen und wiederholt als nothwendig anerkannt, weniger den Zweck, die ritterschaftlichen Exemtionen aufzuheben, als vielmehr ein entschiedener Schritt zu der dringend

nöthig gewordenen Revision des gesammten Steuersystems von 1818—1820 zu sein, da sich seit 1818 die persönlichen Steuern um mehr denn das dreifache erhöheten, während die früher bedeutendste der direkten Steuern, die auf die Bodenrente basirte Grundsteuer, dieselbe blieb, obwohl gerade die Bodenrente fort und fort gestiegen war. Es ist wahrlich kein geringes Verdienst des Finanzministers v. Patow, daß er die Ausgleichung und Wiederbelebung der Grundsteuer erreichen konnte ohne einen sehr kostspieligen Spezialkataster, durch ein angemessenes System der Kontingentirung und durch eine Untervertheilung, die sich auf möglichste Selbstverwaltung gründet.

Oesterreichs Herrschaft in Italien beruhete nicht mehr auf sittlichen Grundlagen. Sie hatte während eines halben Jahrhunderts nicht verstanden, sich die Achtung und Zuneigung der dortigen Bevölkerung zu erwerben; sie war in ein Unterdrückungssystem ausgeartet, das immer verhaßter und unhaltbarer wurde. Der Europa mächtig aufregende italienische Krieg brach los. Eben war Preußen bereit, trotz der Unbill, die es so oft von Oesterreich erfahren, für dieses die Entscheidung zu geben: da erfolgten die Präliminarien von Villafranca am 11. Juli 1859 „in Rücksicht auf die ernsten und ausgedehnten Rüstungen Preußens," wie Napoleon öffentlich erklärte, und dann am 10. Nov. 1859 der Friede von Zürich, dessen Bestimmungen bezüglich Italiens, das einen Föderativstaat unter dem Vorstande des Papstes bilden sollte, jedoch gar nicht zur Ausführung kamen. Oesterreich hatte Preußen nicht den Ruhm vergönnt, der Vorkämpfer Deutschlands zu sein, und mochte ihm nicht seine Rettung danken; darum hatte es lieber die Lombardei aufgegeben, um welche so viel Blut vergossen worden war.

Nach den Präliminarien von Villafranca wurde die Spannung zwischen Oesterreich und Preußen größer denn zuvor, zumal der Kaiser in dem Manifeste von Laxenburg er-

klärte, daß seine „natürlichen Bundesgenossen" die Schuld an dem mißlungenen Feldzuge trügen, ein ungerechtfertigter Vorwurf, gegen den sich Preußen auf's Ernstlichste verwahren mußte. Schnell vollzog sich nun die Bildung des italienischen Einheitsstaates; Napoleon aber forderte und erhielt Savoyen und Nizza. Eine allgemeine Besorgniß machte sich geltend, daß der französische Kaiser wieder an die Tendenzen Napoleon's I. anknüpfen könnte, zumal in Frankreich von der Rheingrenze „als der natürlichen Grenze im Osten" geflissentlich geredet wurde. Aber Preußens Prinz-Regent sprach das Wort: „Keinen Fußbreit deutscher Erde!" und so wurde die vom französischen Kaiser gewünschte Zusammenkunft mit demselben zu Baden-Baden, vom 16. bis 18. Juni 1860, zu einem schönen Ausdrucke deutscher Einigkeit wenigstens nach außen hin, da der Prinz-Regent die Bedingung gestellt und festgehalten hatte, seine deutschen Bundesgenossen bei den Besprechungen hinzuzuziehen.

Nicht so glücklich war Preußen bezüglich der inneren deutschen Verhältnisse. In der kurhessischen Verfassungsfrage sah es sich am Bunde überstimmt, ebenso in seinen Anträgen auf Reform der Bundeskriegsverfassung, die doch nur auf eine Theilung der Leitung zwischen Oesterreich und Preußen und auf Anschluß der kleineren Kontingente an die der beiden deutschen Großmächte abzielten. Die meisten der deutschen Fürsten mochten kein Titelchen ihrer Souveränetät missen; der hannover'sche Minister v. Borries sprach z. B. in der dortigen Kammer ganz gelassen das berüchtigte Wort aus: „Bevor wir uns einem größeren Staate (nämlich Preußen) anschließen, suchen wir lieber eine Allianz mit einem fremden!" und — blieb dennoch Minister eines deutsch sein wollenden Königs. Aber ein Schrei des Unwillens ging durch den größten Theil des deutschen Volkes, das seine Aufmerksamkeit wieder den deutschen Angelegenheiten zuwandte. Der am 15.

und 16. Sept. 1859 zu Frankfurt a. M. konstituirte und dann über ganz Deutschland verbreitete „deutsche Nationalverein", wie die „deutsche Fortschrittspartei" im preußischen Abgeordnetenhause fanden ausgiebigen Boden. Neue nationale Hoffnungen wurden erweckt. Ihnen entgegenzuwirken vereinigten im Oktober 1862 sich die sogenannten großdeutschen und alle partikularistischen und ultramontanen Elemente Oesterreichs und der deutschen Mittel- und Kleinstaaten zur Begründung eines „Reformvereines", der natürlich der „preußischen Partei" die Spitze bieten und vor allen Dingen Oesterreichs „Vormachtsrolle" erhalten und fördern helfen sollte. Auch auf dem handelspolitischen Gebiete war in Folge des preußischer Seits für den Zollverein abgeschlossenen italienischen, wie auch des französischen Handelsvertrages der Gegensatz zwischen Oesterreich und seinen Verbündeten und Preußen und den wenigen Kleinstaaten, die ihm folgten, bitter genug hervorgetreten. Der Handelsvertrag mit Italien hatte zum Aerger Oesterreichs die Anerkennung des jungen Königreiches durch die übrigen deutschen Regierungen zur Folge, und der Handelsvertrag mit Frankreich entfernte den Zollverein immer weiter von Oesterreich und benahm diesem die Hoffnungen, die es auf den Vertrag vom Jahre 1853 gesetzt hatte.

---

21. Abschnitt.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Unterrichtsverwaltung des Ministers v. Mühler.

Das „liberale" Ministerium, bei seinem Eintritte mit allgemeinem Jubel begrüßt, war in einen Zustand der Schwäche und des Schwankens gerathen, was namentlich in der kur-

hessischen Frage zu Tage trat. Das Ministerium fand nicht mehr die Zustimmung selbst bei der Partei, aus der es hervorgegangen war. Die durchzuführende Militär-Reorganisation erhöhete die Schwierigkeiten. Das Abgeordnetenhaus nahm am 6. März 1862 den Hagen'schen Antrag auf größere Spezialisirung der Etats schon für 1862 an, worauf am 8. März das gesammte Ministerium seine Entlassung einreichte, sich dann aber, mit Ausnahme des Ministers v. Bethmann-Hollweg, dessen Ministerium einstweilen der Graf v. Schwerin mit verwaltete, zur Rücknahme derselben und zu einer Appellation an das Land bestimmen ließ. Es folgte die Auflösung des Hauses der Abgeordneten am 11. März und dennoch schon am 17. März der Zurücktritt der liberalen Glieder des Ministeriums, in welches nun Graf Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Jagow eintraten. Der Prinz Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen führte schon seit dem 11. März interimistisch den Vorsitz. Die Herren v. d. Heydt, v. Roon und Graf Bernstorff gehörten auch diesem Uebergangs-Ministerium an.

Die Neuwahlen brachten der Fortschrittspartei den entschiedensten Sieg; die konservative Partei zählte im Ganzen nur 11 Vertreter im Abgeordnetenhause. Am 28. Mai trat der Prinz v. Hohenlohe den interimistischen Vorsitz im Staatsministerium an den Finanzminister v. d. Heydt ab; aber auch dieser nahm seinen Abschied, und an seiner Stelle wurde Karl Otto v. Bismarck-Schönhausen am 23. Sept. 1862 zum interimistischen Ministerpräsidenten ernannt. Als dann das Haus der Abgeordneten am 7. Okt. die sogenannte Lückentheorie verwarf, nach welcher, wenn ein Budget nicht unter Zustimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kommt, die Regierung nach bestem Wissen und Gewissen ohne gesetzlich festgestelltes Budget zu regieren hat, ward Herr v. Bismarck am 8. Okt. zum Ministerpräsidenten und zum

Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und somit, wenn auch vorerst in dunkler Zeit, der große Staatsmann in den Wirkungskreis eingeführt, in welchem ihm vergönnt war, das Größeste zu leisten, die Ideale der deutschen Nation zu verwirklichen. In seinem Programme der äußeren Politik war nicht mehr von „moralischen Eroberungen", sondern von „Blut und Eisen" die Rede; er sah voraus, daß nur durch einen siegreichen Krieg mit Oesterreich die deutsche Frage gelöst werden könne. An die Stelle des Zuwartens trat jetzt die energische That. Die so lange verschleppte kurhessische Angelegenheit wurde nicht durch lange diplomatische Verhandlungen, sondern durch eine, von einem Feldjäger überreichte Depesche im Sinne Preußens und zu Gunsten des dortigen Verfassungsrechtes entschieden.

Im Gegensatze hierzu währte in Preußen, hervorgerufen durch die Militär-Reorganisation, der Konflikt zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus fort, der sich immer mehr und mehr verschärfte. Der Aufstand in Russisch-Polen und die Mobilisirung von 4 preußischen Armeekorps, wie der Abschluß einer Konvention mit Rußland, über deren Inhalt die Regierung die Auskunft verweigerte, kam hinzu, die Verhältnisse immer gespannter zu machen. Die Regierung versuchte darum, die liberale Bewegung, welche sich allenthalben kund gab, durch strenge Verwaltungsmaßregeln zu unterdrücken, während die konservative Partei „Loyalitäts-Adressen" und „Loyalitäts-Deputationen" in Scene setzte. Am 1. Juni 1863 erschien eine strenge Preßordonnanz, welche, davon ausgehend, daß die richterlichen Erkenntnisse sich nicht hinreichend erwiesen hätten, um die Tagesliteratur in den Schranken der Mäßigung zu erhalten, dieselbe lediglich der Aufsicht der Verwaltungs- und Polizeibehörden untergab. Einen durchgreifenden Erfolg erzielte aber die Regierung auch mit dieser Maßnahme nicht; im Gegentheil zeigte das große Abgeordnetenfest zu

Köln, welche Sympathien die liberale Mehrheit des Abgeordnetenhauses im Volke hatte, Sympathien, denen selbst viele Stadtverordneten-Versammlungen in Beschlüssen und Resolutionen gegen die Preßordonnanz und das herrschende System Ausdruck gaben. Trotz der Beeinflussung der Beamten im Sinne der Regierung durch den Wahlerlaß des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg vom 24. Sept. 1863; trotz des Erlasses, welcher den in das Abgeordnetenhaus gewählten Staatsbeamten die Kosten ihrer Stellvertretung auferlegte, verschafften doch die Neuwahlen, welche am 20. und 28. Okt. 1863 stattfanden, der Regierung im Hause der Abgeordneten nur eine geringe Vermehrung der konservativen Stimmen, da die Zahl derselben im Ganzen nur 37 betrug.

In dieser Zeit des so heftig entbrannten Konfliktes, der alle inneren Staatsverhältnisse in Preußen beherrschte und die Gesetzgebung vollständig lähmte, begann mit neuer Kraft die nationale Bewegung, und hierin gebührt dem Ministerium Bismarck der große Ruhm, daß es zur deutschen Frage einen weit klareren und entschiedeneren Standpunkt einnahm, als das frühere. Es ist unbestritten, hätte Herr v. Bismarck schon damals seine Ziele klar darlegen, seine Zwecke zeigen können, das Abgeordnetenhaus würde ihm gegenüber eine ganz andere Stellung genommen haben. Diese Situation glaubte aber Oesterreich benutzen zu müssen; sein Kaiserstolz fühlte sich beleidigt, daß Preußen auf dem handelspolitischen und wirthschaftlichen Gebiete durch den Zollverein, der kaum wieder gesprengt werden konnte, wirklich die „Vormacht Deutschlands" geworden war. Diese Stellung zu untergraben, jeder Machterweiterung Preußens Einhalt zu thun, trat Oesterreich mit einem Reformplane vor den Bund. Delegirte aller deutschen Landtage sollten „mit berathender Stimme" neben dem Bundestage „die volksthümliche Grundlage" der

Bundesverfassung bilden. Aber selbst der Bundestag lehnte diesen Antrag ab. Da schrieb der preußische Ministerpräsident v. Bismarck seine berühmte Depesche: „Wenn Oesterreich nicht mit Preußen gehen wolle, so habe es seinen Schwerpunkt nicht mehr in Wien, sondern in Ofen zu suchen, und das weitere Vorschreiten der österreichisch gesinnten Majorität am Bundestage werde zum Bruche des Bundes führen." Oesterreich, das sich inzwischen aus den inneren Wirren und den äußeren Verwickelungen wieder emporgearbeitet hatte, empfand bitter jenes Wort, ließ sich aber nicht beirren; es wagte einen Schritt, wie er seit vielen Jahrhunderten von keinem deutschen Fürsten gethan worden war. Kaiser Franz Josef wollte seinen Reformplan einer Versammlung der Bundesfürsten selbst vorlegen und lud sie zum 16. Aug. 1863 persönlich nach Frankfurt a. M. König Wilhelm lehnte seine Theilnahme ab. Er mißbilligte es, daß Preußen bei der Feststellung des Planes nicht zu Rathe gezogen worden und daß auch die Einladung ohne die Theilnahme Preußens geschehen sei. Zu dem waren die Reformvorschläge gar nicht mitgetheilt worden; sie sollten erst in der Fürstenversammlung selbst bekannt gegeben werden.

Am 17. Aug. 1863 ward wirklich der Fürstenkongreß eröffnet; 24 deutsche Bundesfürsten und die 4 Vertreter der freien Städte waren erschienen. Diese Vorschläge, darauf abzielend, Oesterreichs Uebergewicht zu begründen, konnten das deutsche Volk nicht befriedigen. Es sprach sich in seiner großen Mehrheit ablehnend aus, und das um so mehr, als die Fürstenversammlung bemüht war, manche ihr zu freisinnig erscheinende Bestimmung noch abzuschwächen; nur die Großherzöge von Baden und Sachsen-Weimar vertraten konsequent die nationalen Wünsche und Forderungen. Als am 1. Sept. die Fürstenversammlung geschlossen und der revidirte Entwurf verkündigt wurde, glaubten die Fürsten wohl

selbst nicht an die Lebensfähigkeit desselben. Keiner hatte eine unbedingt zustimmende Erklärung abgegeben, selbst diejenigen, die unbedingt mit Oesterreich zu gehen gewohnt waren, traten nur unter der Voraussetzung bei, daß der Entwurf allgemeine Annahme fände. Der Großherzog von Baden aber orientirte durch seine wohlbegründete patriotische Schlußerklärung vom 7. Sept. 1863 die öffentliche Meinung über die wahre Bedeutung des Reformprojektes. So war denn auch dieser Versuch, von dem sich Oesterreich so viel versprochen, gescheitert an dem Dualismus der beiden deutschen Großmächte, gescheitert an der anerkannten und beibehaltenen vollen Souveränetät der Einzelstaaten. Größere Zeiten und größere Staatsmänner mußten kommen, um das unveräußerliche Recht des deutschen Volkes auf nationale Einigung zur unbezweifelten Geltung zu bringen. Und diese Zeit kam, der Staatsmann war schon da, der sie herauf zu führen und dann zu benutzen verstand.

Herr v. Bismarck richtete, nachdem der frankfurter Fürstenkongreß resultatlos verlaufen, eine Cirkulardepesche an die deutschen Regierungen, in der er dem nationalen Gedanken dahin Ausdruck gab, daß er die Nothwendigkeit einer aus allgemeinen, direkten Wahlen hervorgegangenen Nationalversammlung „zu beschließender Mitwirkung" aussprach. Wie ein Märchen schlug solche Forderung an das Ohr des deutschen Volkes; war es doch Herr v. Bismarck, welcher sie stellte, der preußische Ministerpräsident, der mit dem heimischen Abgeordnetenhause in starkem und, wie es schien, unheilbarem Konflikte stand.

Jetzt trat auch die schleswig-holsteinische Frage wieder auf. Dänemark hatte seine Zusagen nicht gehalten, sondern die Rechte der Elbherzogthümer gewissenlos gekränkt. Inmitten der dadurch hervorgerufenen Wirrnisse und der Differenzen mit dem Deutschen Bunde, auf dessen Mahnungen der

dänische Minister am 3. Sept. 1863 trotzig erwiderte: „Unser Entschluß ist schon lange gefaßt, und ich habe allen Grund zu glauben, daß wir nicht auf unsere eigenen Hilfsmittel beschränkt sein werden", — starb plötzlich der König Friedrich VII. von Dänemark, und es erlosch mit ihm im Mannesstamme die ältere Linie des oldenburgischen Königshauses. Ihm folgte der sogen. „Protokollprinz" als König Christian IX.

In dieser ganzen Angelegenheit zeigte sich die Ohnmacht und Zerfahrenheit des Deutschen Bundes in grellster Weise. Er hatte die Bundesexekution beschlossen; Dänemark antwortete darauf mit der Einverleibung Schleswigs in Dänemark. Die Herzogthümer selbst, darüber empört, erklärten sich sofort für den von Dänemark für immer abgefundenen Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der auf's Neue Ansprüche erhob und bei einzelnen Mittel- und Kleinstaaten Förderung und Anerkennung fand. Bundesexekutionstruppen, Sachsen und Hannoveraner, überschritten erst am 23. Dez. 1863 die holstein'sche Grenze.

Einen bedeutsamen diplomatischen Erfolg erreichte Herr v. Bismarck mit der wunderbar schnell herbeigeführten Vereinigung von Oesterreich und Preußen durch die Konvention vom 16. Jan. 1864, um auf Grund des Londoner Protokolles, das der Deutsche Bund nie anerkannt hatte, durch die Okkupation Schleswigs die Zurücknahme der durch die „Eiderdänen" eingeführten dänischen Verfassung vom 18. Nov. 1863 zu erzwingen. Als am 14. Jan. 1864 der Bundestag den Antrag Oesterreichs und Preußens, Schleswig in Pfand zu nehmen, mit 11 gegen 5 Stimmen ablehnte, erklärten beide Großmächte, diese Sache selbst weiter führen zu wollen. Vergebens protestirte die Majorität des Bundes und mit ihr, in Folge des Konfliktes, selbst das preußische Abgeordnetenhaus. Dieses verweigerte die Mittel und beschloß am

22. Jan. die Resolution: „Weil Preußen sich dem Bundesbeschlusse vom 14. Jan. widersetzt hat, Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Stellung als Großmacht mißbraucht; weil die preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, und weil die angedrohete Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, — erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde." Der Ministerpräsident v. Bismarck setzte dem aber einfach entgegen, „daß er die Mittel nehmen werde, wo er sie finde".

Der Krieg gegen Dänemark begann; am 18. April 1864 wurden die düppeler Schanzen gestürmt, die Londoner Konferenzen folgten und nach ihnen, am 29. Juni, wurde der Uebergang nach Alsen erzwungen, wie auch ganz Jütland erobert. Am 1. August wurden zu Wien die Friedenspräliminarien unterzeichnet, durch welche Dänemark die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg an Oesterreich und Preußen abtrat. Der Friede vom 30. Okt. 1864 wurde auf derselben Basis abgeschlossen, nur bestimmte er, da Dänemark für seine in Schleswig belegenen jütischen Enklaven Entschädigung erhalten hatte, diesen Austausch, wie auch die künftige Grenze.

Nicht in den Dimensionen, die dieser Kampf gewonnen, noch in dem Erfolge — an sich zwar bedeutend genug — liegt die hohe Bedeutung desselben, sondern darin, daß mit ihm ein Wendepunkt in den politischen Verhältnissen Mitteleuropa's eintrat, daß die außerdeutschen Großmächte sich an den Gedanken gewöhnen mußten, Deutschland und insonderheit Preußen mit dem Schwerte in der Hand für deutsches

Recht eintreten und das Bleigewicht der Verträge vom Jahre 1815 abstreifen zu sehen. Dieser freie, großartige Stil der äußeren preußischen Politik war aber nicht im Stande, die Majorität des Abgeordnetenhauses umzustimmen, denn die Regierung ließ die Militär-Reorganisation, welche der König als „sein eigenstes Werk" bezeichnete, nicht fallen. Die Fortschrittspartei sprach sich, um das Selbstbestimmungsrecht der Elbherzogthümer zu wahren, gegen die Annexion derselben aus und war bereit, einen neuen Kleinstaat unter dem Herzoge Friedrich von Augustenburg schaffen zu helfen. Auch die innere Politik des Ministeriums entsprach nicht dem großartigen Zuge der äußeren; Beamte wurden vielfach zur Disziplinaruntersuchung gezogen und namentlich den Wahlen liberaler Männer zu Gemeindeämtern die Bestätigung versagt. Militärfrage und Verfassungskonflikt blieben ungelöst.

Preußens äußere Politik nahm trotzdem immer höhere Ziele. Es wollte die Entfernung des Erbprinzen von Augustenburg und seiner „Nebenregierung" aus Holstein, aber Oesterreich ging nicht darauf ein; auch über die Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände konnte zwischen den beiden Mächten kein Einverständniß herbeigeführt werden. Das österreichisch-preußische Kondominium schien für weiter unmöglich, ein ernster Bruch schon jetzt unvermeidlich, als plötzlich und unerwartet am 14. Aug. 1865 die Konvention von Gastein, der „drei Damenfriede", zwischen den beiden Großmächten abgeschlossen wurde. Die Konvention setzte fest, daß, „unbeschadet der Fortdauer der durch den Wiener Frieden gemeinsam erworbenen Rechte", Oesterreich diese Rechte in Holstein und Preußen in Schleswig ausüben sollte. Das Herzogthum Lauenburg ging für $2^1/_2$ Mill. dän. Thaler in den Besitz des Königs von Preußen über und trat demnach in Personal-Union mit Preußen. Die Gasteiner Konvention

war wieder ein diplomatischer Sieg Preußens, aber auch der letzte Versuch einer politischen Transaktion und hatte nur für einen Augenblick ein besseres Einvernehmen zwischen den beiden deutschen Großmächten herzustellen vermocht. Oesterreich fühlte sich gekränkt, daß Preußen nach Abschluß des Handelsvertrages mit Italien, vom 31. Dez. 1865, zwischen diesem und dem Zollvereine die Anerkennung des Königreiches Italien von Seiten der Zollvereinsstaaten vermittelte und ließ darum in Holstein den demokratisch-tumultarischen augustenburgischen Umtrieben und Hetzereien in der Presse und in Massenversammlungen freien Lauf, wogegen Preußen in der Depesche vom 20. Jan. 1866 energisch protestirte. Oesterreich ging nicht darauf ein, die Beschwerden Preußens zu erledigen. Schon unter dem 26. Jan. richtete deßhalb Graf v. Bismarck eine zweite Note nach Wien, welche Oesterreich die Allianz förmlich kündigte und der Ausgangspunkt des speziellen, den casus belli herbeiführenden Konfliktes geworden ist. Schnell mehrten sich jetzt die bedrohlichen Anzeigen, die einen nahe bevorstehenden Bruch zwischen den beiden deutschen Großmächten in Aussicht stellten. Oesterreich, welches durch den Staatsstreich vom 20. Sept. 1865 die „Februarverfassung" beseitigt hatte, rechnete auf die Mittelstaaten und die noch in Preußen fortbestehenden parlamentarischen Zerwürfnisse, welche, je länger sie währten, um so bitterer wurden. Am 15. Jan. 1866 war abermals der Landtag eröffnet worden. Der Beschluß des Ober-Tribunals vom 29. Jan. 1866, der trotz des Art. 84 der Verfassungsurkunde und der in ihm verbürgten Redefreiheit der Abgeordneten dieselben für ihre Reden gerichtlich verantwortlich machte, mußte die Lage noch ungemein verschärfen, so daß, da doch kein ersprießliches Resultat zu erwarten stand, schon am 23. Febr. 1866 die Vertagung des Landtages erfolgte, noch ehe das Budget des laufenden Jahres durchberathen war. Die Regierung handelte in Kon-

sequenz ihrer Lage, um unbehindert die großen Ziele ihrer äußeren Politik verfolgen zu können.

Unter allen Mittelstaaten trat in Sachsen und Württemberg die Feindschaft gegen Preußen am meisten hervor. Bayern suchte vorerst noch zu vermitteln, Baden folgte nur nothgedrungen seinen süddeutschen Nachbarn, während Hannover eine schwankende, zweideutige Haltung zeigte. In Sachsen, wo schon eifrigst gerüstet wurde, entfaltete der leitende Minister v. Beust eine vielgeschäftige schürende Thätigkeit gegen Preußen, und in Württemberg sprach der Minister v. Varnbüler, als in der dortigen Kammer der Abgeordnete Römer seine Ueberzeugung dahin dargelegt hatte, daß die Absicht Oesterreichs und der Mittelstaaten nur auf eine Verkleinerung und bleibende Schwächung Preußens gerichtet sei, sein berüchtigt gewordenes Wort gelassen aus: „Wir denken gewiß nicht daran, Preußen zu verkleinern; allein, wenn die Würfel des Krieges geworfen sind, und wenn in diesem Falle das Kriegsglück gegen Preußen sein sollte, dann wird auch der Professor Römer nicht im Stande sein, das ‚Vae Victis' von seinem Lieblingsstaate abzuwenden." Schon im März hatte Oesterreich an der schlesischen Grenze ein Heer von 80,000 Mann versammelt, während in dieser am meisten bedroheten Provinz nur 25,000 Mann preußische Truppen in ihren Friedensgarnisonen vertheilt standen. Erst am 8. April 1866 unterzeichneten Preußen und Italien ihren Allianzvertrag. Gleichzeitig nahm Preußen die Bundesreformfrage wieder auf, indem es in der Sitzung des Bundestages am 9. April einen dahingehenden, weitreichenden Antrag einbrachte.

Die Meinung, daß „dieses Ministerium" keinen Krieg führen könne, war in Preußen selbst in vielen Kreisen stark verbreitet, und Friedens-Resolutionen und Adressen gingen bei der Regierung ein. Oesterreich hatte in seinen zahlreichen, über ganz Deutschland zerstreuten Gläubigern besorgten An-

hang genug. In Preußen war indessen in der Volksstimmung, gegenüber den Erfolgen im Kriege mit Dänemark und bei der Erneuerung des Zollvereines auf Grund des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, schon ein merklicher Umschwung eingetreten. Die Regierung erfreute sich des Besitzes eines bereiten Staatsschatzes von 20 Mill. Thlrn. und eines großen, noch nicht belasteten Staatseigenthumes. Sie trat mit aller Macht und Kraft in die Aktion gegen Oesterreich ein, und das hatte, als wirklich der Krieg ausbrach, die Folge, daß sich das Verhältniß zwischen Regierung und Volk schnell zum Besseren wandte.

Am 11. Juni 1866 stellte Oesterreich in der Bundesversammlung den Antrag: 7 Bundesarmeekorps gegen Preußen zu mobilisiren. Am 14. Juni wurde derselbe, wie der österreichische Präsidialgesandte erklärte, „mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen", eine Erklärung, die mit gutem Grunde rechtlich angefochten ist. Diese verhängnißvolle Abstimmung vernichtete den Deutschen Bund. Oesterreich gedachte ihn gegen Preußen in's Feld zu führen, und daran ging er zu Grunde.

Schon am 10. Juni hatte Preußen den deutschen Regierungen die Grundzüge einer neuen Einigung der deutschen Fürsten und Völker zur gutachtlichen Aeußerung übersandt. Von der Ausschließung Oesterreichs aus dem neu zu organisirenden Bunde war noch keine Rede gewesen. Preußen hatte nicht den geringsten Vorzug für sich beansprucht; Alles, was es Anderen zumuthete, wollte es selbst in gleichem Verhältnisse tragen. Erst jetzt, als Oesterreich um jeden Preis zum Kriege drängte, um den Tag von Olmütz zu vollenden, und als die Mittelstaaten die Mäßigung Preußens mißachteten, trat dieses mit einem anderen erweiterten, Oesterreich aus dem Bunde ausschließenden Programme auf, das es auch noch

nach Krieg und Sieg als Grundlage für die Errichtung des „Norddeutschen Bundes" festhielt.

Die Truppen der süddeutschen Staaten befanden sich bereits auf dem Kiegsfuße, ebenso die sächsischen in einer die Bundesforderungen nicht unerheblich übersteigenden Stärke. Bayern hatte am 14. Juni zu Olmütz mit Oesterreich eine vor Württemberg und Baden geheim gehaltene Konvention geschlossen und sich, für gewisse Fälle, Kompensationen, die nur in badischen oder württembergischen Gebieten bestehen konnten, ausbedungen. Am 15. Juni richtete Preußen an Sachsen, Hannover und Kurhessen Sommationen. Es verlangte nur die Zurückführung der Truppen auf den Friedensstand und Zustimmung zur Berufung des deutschen Parlaments, wie Ausschreibung der Wahlen zu demselben, sobald dies von Preußen geschehe, wogegen es den betreffenden Staaten Gebiet und Souveränetätsrechte, letztere nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 10. resp. 14. Juni, gewährleisten wollte. Alle drei Regierungen lehnten ab. Der König von Hannover, der schon für die Mobilisirung der Bundeskontingente gestimmt hatte, hielt eben so wenig die Preußen früher zugesicherte Neutralität, wie die dem Kaiser von Oesterreich ertheilte Zusage, obwohl er sich schließlich noch auf die Seite des Letzteren stellte und so seinem Verhängnisse verfiel. Als der König von Preußen am 18. Juni den Aufruf „An mein Volk" erließ, da erwachte der alte preußische Geist, die Einigkeit zwischen dem Könige und dem Volke ward wieder hergestellt. Mit den ersten Nachrichten von den Siegen der preußischen Waffen in Böhmen verlor die Opposition gegen das Ministerium ihren Boden. Jetzt lagen die Ziele des Ministerpräsidenten Grafen v. Bismarck klar vor Aller Augen.

Preußen trat im nun eröffneten Kriege mit einer Sicherheit, Schnelligkeit und Energie auf, wie sie nur die Kriegs-

führung Friedrich's d. Gr. zeigt. Schnell verlief denn auch der große Kampf, glorreich für Preußen. Während die preußische „Mainarmee" in Mitteldeutschland mit kaum dagewesenem Erfolge operirte, drangen die drei preußischen Hauptheere in Böhmen ein. Der unter der eigenen Führung des Königs Wilhelm erfochtene entscheidende Sieg über die Oesterreicher und Sachsen in der Hauptschlacht bei Königgrätz, am 3. Juli 1866, warf Oesterreich, das gegen Italien gesiegt, vollständig nieder und ebnete der Neugestaltung Deutschlands den Boden.

Es folgten die Nikolsburger Präliminarien vom 26. Juli, der Prager Friede vom 23. Aug. 1866, ferner die Friedensschlüsse mit den deutschen Einzelstaaten, und durch alle diese Vereinbarungen gingen Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, bayerische und hessen-darmstädtische Gebiete in den Besitz Preußens über; Schutz- und Trutzbündnisse waren gleichzeitig mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden. Am Tage nach dem Friedensschlusse zu Prag, am 24. Aug. 1866, hielt der Rumpf des Deutschen Bundestages seine letzte Sitzung in Augsburg, in welcher derselbe seine Auflösung beschloß.

Drei große und wichtige Erfolge hatte der eben so kurze als glorreiche Kampf gehabt: Preußen erhielt eine Ausdehnung und Abrundung, die es ihm gestattete, seine Stellung als Großmacht in jeder Beziehung wirkungsvoller und nachdrücklicher zur Geltung zu bringen; der unglückselige Dualismus, der Deutschland so ohnmächtig gemacht, war für immer begraben, denn Oesterreich wurde aus Deutschland ausgeschieden und auf seine große Kulturaufgabe an der unteren Donau verwiesen; und endlich traten auch alle deutschen Länder nordwärts des Mains zu einem engen militärischen und politischen Bunde, zu einem mächtigen Ganzen zusammen, mit dem Süddeutschland durch die Schutz- und Trutzbündnisse,

wie durch den reorganisirten Zollverein verbunden war. Eine gewaltige, seit einem Jahrhundert über Deutschland schwebende Streitfrage wurde durch die Erfolge der preußischen Waffen gelöst und dem nationalen Elemente die Bahn gebrochen, sich nach allen Richtungen hin in großartigster Weise zu entfalten*).

Die neue Schöpfung des Prager Friedens, der „Norddeutsche Bund" trat in's Leben. Am 7. Febr. 1867 einigten sich die verbündeten norddeutschen Regierungen, am 12. Febr. fanden in den einzelnen Staaten die Wahlen zum Reichstage statt. Zum ersten Male seit dem Jahre 1848 hatte das Volk wiederum nach allgemeinem, gleichem Stimmrechte zu wählen und zum ersten Male seit der Existenz der deutschen Nation in direkter Wahl. Durch eine Verordnung der Krone Preußen als „Präsidialmacht" ward der Reichstag auf den 24. Febr. 1867 nach Berlin berufen und von dem Könige Wilhelm mit einer Thronrede eröffnet, welche beginnt:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes! Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß

*) „Deutschland wäre", sagte damals selbst der Oesterreicher Kürnberger sehr richtig, „wie das Polenreich zu Grunde gegangen, hätte sich nicht wenigstens einer der Reichsbarone langsam aber stetig zu einem Nationalcentrum zusammenkrystallisirt. Dieser Markgraf fing nach und nach an, eine Art unsichtbarer Kaiserkrone zu tragen, während die offizielle und sichtbare am Jesuitenhorte zu Wien zerbröckelte. Die Schlacht bei Königgrätz gab dieser Thatsache ihren natürlichen Ausdruck. Sagen wir das in Wien, dem uralten Kaisersitze, als die nächstbetheiligte und, wie Kurzsichtige glauben, besiegte und beschädigte Partei? Ja, und tausendmal ja! Besiegt waren wir nur auf dem Präsidentenstuhle in Frankfurt. Seit wir nicht mehr auf dem armen Sünderstuhle sitzen, ist unser Verhältniß zu Deutschland erst rein, gesund und politisch vernünftig geworden. Dieses Verhältniß kann geschriebener Rechte entbehren: es ruht auf seinem eigenen natürlichen Schwergewichte. Schwach war es nur durch ein unproduktives und künstliches Uebergewicht."

es mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblicke auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich, nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern, in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europa's, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab. Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen, und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der Ihnen vorzulegende Verfassungsentwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen hohen Verbündeten habe ich für die Bereitwilligkeit

zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegengekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der preußischen Krone aber fühle ich mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der deutschen Macht und Ehre geworden sind."

Der Reichstag nahm am 16. April 1867 bei namentlicher Abstimmung mit 230 gegen 53 Stimmen die „Verfassung des Norddeutschen Bundes" an, und am folgenden Tage ertheilten die Verbündeten Regierungen durch den Grafen v. Bismarck ihre Zustimmung. Tags darauf erfolgte der Schluß des Reichstages.

„Mit patriotischem Ernste haben Sie," sagte der König in der Thonrede, „die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwickelung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können. Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind; — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwickelung zulässig und ersprießlich ist. Der Volkvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfnisse der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung

thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war. In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist."

Die Bundesverfassung wurde, nachdem die einzelnen Landtage sich für dieselbe ausgesprochen hatten, in der Zeit vom 21. bis 27. Juni (in Preußen am 24. Juni) in den verbündeten Staaten publizirt und als Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft der 1. Juli 1867 bezeichnet.

Noch im Jahre 1867 schien es, als ob die neue Organisation Deutschlands die Feuerprobe bestehen sollte. Frankreich hatte schon im Monat Juli 1866 „Kompensationen," nämlich die bayerischen und hessischen Gebietstheile auf dem linken Rheinufer und sogar Mainz verlangt. Rundweg war dies abgeschlagen worden; aber Napoleon ruhete nicht. Er regte die „Luxemburger Frage" an, jedoch auch diese ward zu seinen Ungunsten entschieden. Es blieben ihm nur die „patriotischen Beklemmungen," die sich in allerlei Annexionsgelüsten, zuletzt auf Belgien gerichtet, Luft machten. Alle dergleichen Pläne scheiterten aber an der Einmüthigkeit Preußens und Deutschlands in der Abweisung derselben.

Der Krieg und seine Folgen hatten einen vollständigen Umschwung im Innern Preußens bewirkt. Am 3. Juli, dem Schlachttage von Königgrätz, fanden die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause statt, und am 5. August 1866 ward der Landtag vom Könige in Person eröffnet.

„Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats," sagte die Thronrede bezüglich der inneren Verhältnisse, „hat eine Ver-

einbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staatsinstitute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung insoweit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staathaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden."

Am 13. Aug. 1866 brachte denn auch wirklich die Regierung bei dem Abgeordnetenhause die Gesetzvorlage ein, in welcher sie die Indemnität für die seit dem Jahre 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung nachsuchte. Die liberale Mittelpartei trennte sich von der äußersten Linken und schloß sich als „nationalliberale Partei" zusammen. Das versöhnliche Element schlug durch, und so wurde das Indemnitätsgesetz in der vom Ab-

geordnetenhause wesentlich verbesserten Gestalt von diesem am 3. Sept. mit 230 gegen 75 Stimmen und im Herrenhause am 8. Sept. mit Einstimmigkeit angenommen, so daß es schon am 14. Sept. 1866 publizirt werden konnte. Gegen die Einverleibung der neuen Landestheile stimmte gleichfalls nur die äußerste Linke, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerungen gewahrt wissen wollte. Selbst die altpreußische Demokratie unter Waldeck sagte sich von jener extremen Partei los, weil durch die Bestimmung, daß die preußische Verfassung mit dem 1. Okt. 1867 in den neuerworbenen Landestheilen in Kraft treten solle, das konstitutionelle Recht derselben genugsam gewahrt sei. Auch die Kredit- resp. Anleiheforderung von 60 Mill. Thlrn. ward der Regierung bewilligt. Wohl keine Session des Landtages hat so überaus wichtige Folgen gehabt, wie diese nur acht Wochen währende. Neben der Vergrößerung des Staates, dem Wahlgesetze für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und der Genehmigung der Kreditvorlage war vor allen Dingen die Ausgleichung aller Differenzen mit der Staatsregierung erreicht, der Konflikt geschlossen worden.

Die Entwickelung, der Ausbau der Verfassung war in jener traurigen Zeit vollständig in's Stocken gekommen, die gesetzgeberische Thätigkeit hatte vollkommen geruht. Dem Art. 26 der Verfassung gerecht zu werden, daran hatte die Staatsregierung nicht gedacht, wie denn überhaupt der Minister v. Mühler einem Unterrichtsgesetze nicht hold war. Das Abgeordnetenhaus, trotz des Konflikts geneigt, sich der Ansicht des Ministeriums zu akkommodiren, faßte am 6. April 1865 den Beschluß: „die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen," wodurch es auf die Vorlage eines vollständigen Unterrichtsgesetzes vor der Hand verzichtete. Ob-

wohl ein solches nach der Erweiterung des Staates im Jahre 1866 erst recht dringendes Bedürfniß wurde, so konnte sich dennoch der Minister noch nicht zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage entschließen, trotzdem, abgesehen von allem Anderen, die Noth der Lehrer immer drückender, die Bitten um Abhilfe immer dringender wurden. In den Lehrerkreisen begann das Vertrauen zu dem ernsten Willen des Ministers v. Mühler zu schwinden; an den König selbst wollte man sich wenden. Die Lehrer Ferd. Schnell in Prenzlau und Zaar in Bernau veranlaßten eine von etwa 8000 Lehrern unterzeichnete Petition, welche die Schäden des preußischen Volksschulwesens darlegte und sammt einer denselben Gegenstand behandelnden besonderen Schrift von Ferd. Schnell „Die Preußische Volksschule und die Verhältnisse ihrer Lehrer" dem Könige Wilhelm selbst vorgelegt wurde, ein bis dahin von Seiten der Lehrer nie gewagter und nur durch bitterste Noth veranlaßter Schritt.

„Welchen Antheil," sagt die Petition ebenso maßvoll als würdig, „das Ausland an den vorjährigen großen Siegen unseres vortrefflichen Kriegsheeres der preußischen Volksschule beilegt, bekunden die zahlreichen Zugeständnisse aus der Mitte der durch Gottes gnädigen Beistand von Ew. Majestät überwundenen Gegner, welche jetzt nicht nur bemüht sind, ihre Waffen nach den preußischen zu vervollkommnen, sondern auch ihre Volksbildungsanstalten nach unseren Schulen einzurichten. Allein, so nahen und großen Antheil die preußische Volksschule daran hat und so viele Lichtseiten diese Schule auch seit ihrem Entstehen dargeboten, so fehlt es ihr bis auf den heutigen Tag leider auch nicht an einer sehr großen Schattenseite. Es ist dies die durchaus unzulängliche, höchst traurige Gehaltsstellung ihrer zahlreichen Lehrer mit der eben so traurigen Lage ihrer ausgedienten Mitglieder, sowie der Lehrer-Wittwen und -Waisen; denn das Einkommen der ca. 40,000 preuß. Volksschullehrer beträgt auf den Mann, in der Regel mit Familie, jährlich noch nicht einmal 200 Thlr., das Einkommen aus Nebenämtern mit eingerechnet.

Die Lehrer stehen also in Ansehung einer der wichtigsten Punkte ihrer Amtsverhältnisse, wie groß ihre Zahl, wie nothwendig und unentbehrlich, wie einflußreich und anerkannt ihr Beruf ist, mit den am allerungünstigsten gestellten Staats- und Gemeindebeamten auf der niedrigsten Gehaltsstufe, wovon eine der nächsten und kläglichsten Folgen natürlich die ist, daß die Meisten unserer Standesgenossen in Stadt und Land mit ihren Familien durch ihr ganzes Leben bis in die Tage des grauen Alters der Noth und dem Kummer, der Sorge um ihr tägliches Brot preisgegeben sind, und daß für unsere Wittwen und Waisen, welche letzteren im Regierungsbezirke Potsdam, und so ähnlich in den Bezirken aller Provinzen der ganzen Monarchie, eine jährliche Pension von 18—24 Thlr. beziehen, die private und öffentliche Wohlthätigkeit fort und fort in Anspruch genommen, beziehungsweise für dieselben in Kirchen und Häusern kollektirt werden muß.

Eine andere mehr und mehr hervortretende, Schule und Jugenderziehung unmittelbar berührende Folge davon ist die, daß immer wenigere und minder befähigte junge Leute sich unserem Stande widmen und Mangel an Lehrern sich bereits in allen Provinzen sehr bemerkbar gemacht hat. Daß der so große als allgemeine Nothstand der Lehrer zugleich aber von den nachtheiligsten Wirkungen auf ihre Gesundheit, Zufriedenheit und Lebensstellung, wie überhaupt auf ihre gesammten persönlichen und amtlichen Verhältnisse ist, und daß in diesem Betracht vor Allem Hilfe noth thut, darüber herrscht im ganzen Lande nur eine Stimme und ein Verlangen. Auch haben dies die höchsten Staatsbehörden mit den Landtagen der Monarchie vielfach anerkannt, in den dringendsten Fällen auch schon einige Abhilfe gewährt und unsere betreffenden Hoffnungen durch Eröffnungen von Aussichten auf das Erscheinen eines Unterrichtsgesetzes zu beruhigen gesucht. Gleichwohl sind die in dieser Richtung seit vielen Jahren wiederholt gegebenen Verheißungen und Zusagen immer wieder unerfüllt geblieben.

Und dies ist um so mehr ein Grund, warum wir, an der Abhilfe unserer Noth sonst verzweifelnd, uns gedrungen fühlen, dem Throne und landesväterlichen Herzen unseres thatvollen allverehrtesten Königs und Herrn mit der so ehrfurchts- als vertrauensvollen inständigen Bitte zu nahen: daß Ew. Majestät der Volksschule und ihren hartbedrängten Lehrern, die ja in den

zarten Kinderherzen die Keime alles Guten und Wahren, der Gottesfurcht und Tugend, der Liebe und Treue zu König und Vaterland zu pflegen, und bei der schwachen und unwissenden Jugend die nothwendigste und schwierigste Aufgabe aller Erziehung und Kultur, die elementare Bildung zu begründen und anzubahnen haben, Allerhöchst Ihre Huld speziell zuwenden, und in Allerhöchster Gnade geruhen möchten zu befehlen, daß endlich auch auf diesem Gebiete des Staatslebens thatkräftig vorgeschritten werde, und als würdiger Schlußstein des von Allerhöchst Ihrem in Gott ruhenden Herrn Vater, dem unvergeßlichen König Friedrich Wilhelm III. gegründeten glorreichen Werkes der Schulreform ein zeitgemäßes Unterrichtsgesetz, für die nächste Landtagssession aber namentlich ein Volksschul-Dotationsgesetz, zur Vorlage kommen möge."

Der König ließ durch das Hofmarschall-Amt unter dem 26. Okt. 1867 dem Einsender der Petition, Lehrer Zaar, antworten, daß er von derselben, wie von dem beigeschlossenen Buche „mit vielem Interesse Kenntniß genommen" habe und der Meinung sei, „daß es der besonderen Ueberreichung der Petition durch eine Deputation nicht weiter bedürfen würde, da bereits die Regelung der Angelegenheit zur Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter durch Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem darauf bezüglichen Gesetze angeordnet ist, welcher noch in der nächsten Session dem Landtage vorgelegt wird."

Der Minister v. Mühler mußte nun endlich in der Sache etwas thun. In den Sitzungen des Staatsministeriums vom 28. und 29. Nov. 1867 wurde der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen" und der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" festgestellt. Mit der königl. Ermächtigung vom 11. Dez. 1867 wurden diese Entwürfe zuvörderst dem Herrenhause vorge-

legt*). Die Kommission des letzteren erstattete unter dem 11. und 19. Febr. 1868 den Bericht.

Die Kommission konnte bezüglich des ersteren Entwurfes weder dessen Tendenz im Allgemeinen, noch den wesentlichen einzelnen Bestimmungen Beifall geben. Es möchte, so wurde ausgeführt, wohl in einzelnen Fällen ein Bedürfniß vorhanden sein, die Lehrerbesoldungen zu verbessern, im Großen und Ganzen aber nicht! Ebenso könnte nur hier und da eine Aenderung der Bestimmungen über die Schulunterhaltungskosten erwünscht sein. Um indessen auch vereinzelten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, beschloß man, einen den Anschauungen der Kommission entsprechenden Gesetzentwurf selbst aufzustellen und dem Herrenhause zur Annahme zu empfehlen. Von den 42 Paragraphen der Regierungsvorlage fanden nur 12 meist minder wichtige, und auch diese zum Theil abgeändert, Aufnahme in den Gegenentwurf. Die leitenden Gedanken desselben gingen der Hauptsache nach dahin, daß die Normirung des Einkommens der Lehrer gänzlich den Provinziallandtagen zu überlassen und daneben die Bewilligung von Dienstalterszulagen aus der Staatskasse zu bewilligen wären; daß mit Verwerfung einer allgemeinen festen Norm für eine nothwendig werdende Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht nur die Möglichkeit neuer statutarischer Spezialbestimmungen zu gewähren sei, da die bisherigen Bestimmungen dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr zutreffend seien; daß hierbei eine völlig neue Rekursinstanz mit einer Art ständischer Mitwirkung die Unbestimmtheit des Gesetzes praktisch zu ergänzen und Uebergang zu größerer Selbstverwaltung zu vermitteln habe, und daß die subsidiarische Verpflichtung des Staates, beim Unvermögen der Gemeinden ergänzungsweise die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu gewähren, gleicherweise auf alle sonstigen zur Unterhaltung derselben Verpflichteten auszudehnen sei; daß endlich hinsichtlich der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen für jetzt nur für einzelne Punkte, nämlich die Dauer der Schulpflicht, der konfessionelle

*) Abgedruckt im „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen," Jahrg. 1867, S. 713 u. folg. und im Staatsanzeiger vom 17. Dez. 1867.

Charakter der Schulen, die Kinderzahl einer Schulklasse und die Schulversäumnisse einer gesetzlichen Regelung bedürften.

Der andere Entwurf, die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen betreffend, fand mehr Beifall bei der Kommission, trotzdem die Regierung die Volksschullehrer zu Pensionsbeiträgen verpflichten wollte, obwohl dieselben soeben erst bezüglich der Staatsbeamten in Wegfall gekommen waren.

Nach dem Entwurfe des Ministers v. Mühler sollten die Volksschullehrer (§. 10) „nach 15 Dienstjahren 50 Thlr., nach 30 Dienstjahren 100 Thlr., nach 40 Dienstjahren 120 Thlr. lebenslängliche Pension" empfangen. „Uebersteigt aber (§. 11) das Einkommen der Schulstelle den Betrag von 200 Thlrn. jährlich, so soll dem pensionirten Lehrer (Lehrerin) außer der im §. 10 festgesetzten Pension der dritte Theil des überschießenden Einkommens aus der Dotation der Schulstelle in baarem Gelde als Pensionszuschuß gewährt werden."

Der Minister wollte also das verwerfliche Herkommen, den Lehrer zum Theil auf Unkosten seines ohnehin schlecht genug gestellten Nachfolgers zu pensioniren, gesetzlich feststellen. Zu der Anschauung, daß der Pensionsanspruch sittlich ist durch das Treuverhältniß des Lehrers zu seinem Amte wie zum Staate, juristisch gerechtfertigt aber, weil die Pension nur als eine Nachzahlung auf das empfangene kümmerliche Gehalt, das durchaus keine Ersparnisse möglich machte, betrachtet werden muß, und endlich politisch, da die Aussicht auf entsprechende Pension die Amtsfreudigkeit erhöht und demgemäß dem Amte selbst zu Gute kommt, — zu solcher Anschauung konnte sich Herr v. Mühler nicht erheben. Nach seinem Entwurfe würden die Volksschullehrer bezüglich der Pension zum Theil noch schlechter gestellt worden sein, als es bisher der Fall gewesen.

Beide Gesetzentwürfe gelangten aber im Plenum des Herrenhauses nicht mehr zur Berathung und so blieb die Sache in der Landtagssession 1867—1868 unerledigt. Die

Staatsregierung mußte aber immer mehr zu der Erkenntniß kommen, daß, zumal bei den erweiterten Grenzen des Staates, das Volksschulwesen, wie auch die Dotation der Lehrer und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben einer gesetzlichen Regelung dringend bedürftig sei. Es wurden vom Ministerium abermals vier Gesetzentwürfe ausgearbeitet, nämlich 1. der „Entwurf, die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen betreffend"; 2. der „Entwurf die Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 betreffend"; 3. der „Entwurf, die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen betreffend" und 4. der „Entwurf, die Erweiterung, Umwandelung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer betreffend." Unter dem 2. Nov. 1868 ertheilte der König dem Minister v. Mühler die Ermächtigung, diese vier Entwürfe den beiden Häusern des Landtages vorzulegen, was denn auch am 11. Nov. 1868 zunächst bei dem Hause der Abgeordneten geschah*). Der Minister v. Mühler sprach sich bei dieser Gelegenheit dahin aus, daß der erste „Gesetzentwurf, die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen betreffend," seinen Ausgang von dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1865 genommen habe und auch die vielen eingegangenen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen in Erwägung gezogen worden seien.

„Der Inhalt dieses Gesetzentwurfes," sagte der Minister weiter, „ist zunächst dahin gerichtet, die Verpflichtung zur Unterhaltung der Volksschulen zu regeln," und zwar auf der Basis, welche der Art. 25 der Verfassungsurkunde vorschreibt, auf der

*) Die vier Gesetzentwürfe sind abgedruckt im „Centralbl. für die gesammte Unterrichtsverw. in Preußen" im Novemberheft pr. 1868 und dann auch als besonderer Abdruck erschienen bei W. Hertz in Berlin.

Basis, daß die bürgerlichen Gemeinden die Verpflichtung haben, die öffentlichen Schulen zu unterhalten. Wo dieses Prinzip nicht in Anwendung steht, indem eigene Schulgemeinden bestehen, was in einem großen Theile der Monarchie der Fall ist, und wenn die Verhältnisse dort sich gesund und gut entwickelt haben, wo also kein Bedürfniß hervortritt, eine Abänderung eintreten zu lassen, da will der Gesetzentwurf es auch ferner so lange dabei bewenden lassen, als nicht dringende Bedürfnisse hervortreten, die da nöthigen, auf die bürgerlichen Gemeinden zurückzugehen. Demnächst hat der Gesetzentwurf zum Gegenstande, die hauptsächlichsten Grundlagen festzustellen für die Lehrerbesoldungen. Der gegenwärtige Gesetzentwurf bringt die Frage noch nicht zum Abschluß; er verweist auf eine weitere Berathung der Provinzial-Körperschaften, wie dies bereits in früheren Stadien der Gesetzgebung, namentlich auch in demjenigen Entwurfe eines allgemeinen Schulgesetzes der Fall gewesen, welcher 1819 ausgearbeitet war, und auch später noch verfolgt worden ist. Die Staatsregierung legt einen großen Werth darauf, daß diese Grundsätze — wenn sie auch keineswegs abschließen, die aber dennoch einen ersten festen Punkt für eine weitere gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses darbieten —, die gesetzliche Feststellung erhalten, obgleich sie ihrerseits nicht auf die Feststellung dieser Grundlagen hat warten dürfen, sondern nach Kräften vorzugehen bemüht gewesen ist, die Bedürfnisse des Lehrerstandes zu befriedigen."

Es folgt nun eine Aufzählung dessen, was für die Verbesserung der äußerlichen Lage der Lehrer bis dahin geschehen sei. Nach der Darstellung des Ministers v. Mühler sehr viel; nach unserer Meinung freilich herzlich wenig und kaum der Rede werth. Sodann fährt der Minister fort:

„Der Gesetzentwurf hat aber auch noch weiter gehen müssen. Wenn es sich nämlich um die Feststellung der Verpflichtung handelt, so ist dieselbe nur zu ordnen, wenn gleichzeitig der Umfang des Bedürfnisses, für welches diese Verpflichtung aufkommen soll, näher umschrieben wird. Es ist daher unumgänglich gewesen, in das gegenwärtige Gesetz für die äußeren Verhältnisse der Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen auch einige Punkte aufzunehmen, welche mehr die innere Seite des Schulwesens betreffen. Es mußten die Gegenstände, welche im All-

gemeinen den Inhalt des Volksunterrichtes bilden sollen, erwähnt werden; es mußten diejenigen Rücksichten, welche die lokalen Verhältnisse fordern, diejenigen Rücksichten, welche nach Bestimmung des Art. 24 die konfessionellen Grundsätze fordern, geregelt werden; es konnte endlich die Frage der Schulpflichtigkeit, ihre Dauer und die Mittel zur Aufrechterhaltung derselben — Lebensfragen für das Schulwesen — bei dieser Gelegenheit nicht umgangen, sondern mußte ebenfalls zu einer Feststellung gebracht werden."

Bezüglich des zweiten Gesetzentwurfes, die Bestimmung des Art. 25 der Verfassung aufzuheben, welche lautet: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt," äußerte der Minister:

„Die Verfassungsurkunde geht davon aus, daß kein Schulgeld entrichtet werden soll, daß vielmehr die direkten Beiträge der Kommunen und in subsidio des Staates den Unterhalt der Schulen liefern sollen. Dasselbe Prinzip findet sich im Wesentlichen bereits im Allg. Landrecht. Dessenungeachtet ist in dem langen Zeitraume, der von der Emanation des Allg. Landrechts bis auf den heutigen Tag verstrichen ist, die Aufhebung des Schulgeldes nur an wenigen Orten, wo besondere Verhältnisse es möglich machten oder erleichterten, zur Ausführung gekommen. Das Urtheil aller Sachverständigen, Behörden und Schulmänner lautete wesentlich übereinstimmend dahin, daß der betreffende Artikel der Verfassungsurkunde in seiner obligatorischen Gestalt nicht aufrecht erhalten werden könne, sondern daß die Freiheit, Schulgeld zu erfordern und zu erheben, gewahrt werden müsse." — „Die Summe des Schulgeldes, welches gegenwärtig erhoben wird, beläuft sich in der ganzen Monarchie auf nahezu 3 Mill. Thlr. jährlich. Es ist das eine Summe, welche das Schulwesen nicht entbehren kann, ohne daß sein Bestand aufgeopfert werden müßte. Eben so wenig aber befindet sich die Regierung und das Land in der Lage, den Ausfall dieses Schulgeldes auf irgend eine andere Weise ersetzen zu können. Daher die gebieterische Nothwendigkeit, den Fortbestand des Schulgeldes gesetzlich möglich zu machen."

Bezüglich des dritten Gesetzentwurfes über die Pensioni-

rung und Pensionsberechtigung äußerte sich der Minister dahin, daß das neue Gesetz auf die Lehrer im Regbez. Wiesbaden keine Anwendung finden solle, da dort dieselben schon günstiger gestellt seien, ebenso solle es in denjenigen Orten, namentlich in den großen Städten, wo schon bessere Verhältnisse vorhanden wären, es bei denselben verbleiben.

„Die Summe dessen, was man allgemein dem Lehrerstande bieten zu können geglaubt hat, besteht darin, daß die Summe von 120 Thlrn. als das Minimum einer Pension für einen, eine volle Dienstzeit von 40 Jahren hinter sich habenden Lehrer hat festgesetzt werden können. Wo das Gesammt-Einkommen ein höheres als 200 Thlr. ist, wird dann auch eine entsprechende Erhöhung der Minimalsumme von 120 Thlrn. eintreten. Der wesentliche Gewinn, welcher durch dieses Gesetz beabsichtigt wird, ist einerseits diese Erhöhung, welche gegen den gegenwärtigen Zustand eine wesentliche Verbesserung für den Lehrerstand enthält, und andererseits der Gewinn, daß hinfort die Lehrerpension bis zum Betrage von 120 Thlrn. nicht mehr aus dem Einkommen der Stelle erhoben werden soll, sondern daß die Stelle bis zum Betrage von 200 Thlrn. völlig unverkürzt und außerdem das Plus über 200 Thlr. mit $^2/_3$ dem Nachfolger zum Genusse bleibt."

In Bezug auf den vierten Gesetzentwurf, die Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen betreffend, sagte Herr v. Mühler:

„Die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer läßt viel zu wünschen übrig. Die Haupthilfe, die bisher hat gewährt werden können, besteht in der Bildung von Unterstützungskassen für Wittwen und Waisen, die einestheils auf den eigenen Beiträgen des Lehrerstandes beruhen, anderentheils auf Dotationskapitalien, welche die Staatsregierung bei ihrer Gründung gegeben hat, endlich auf außerordentlichen Einnahmen, namentlich Kollekten, die zur Verstärkung dieses Fonds bewilligt worden sind." — „Es ist von Seiten des Lehrerstandes selbst wiederholt auf das Dringendste gewünscht worden, daß man eine Erhöhung der Beiträge einführen möge. Das ist aber nur möglich, wenn es obligatorisch geschehen kann; die Regierung kann das aber nicht festsetzen, wenn auch nur wenige — oft nur eine ver-

schwindende Minorität — dem widersprechen. Sie kann es nicht anders festsetzen, als auf Grund gesetzlicher Ermächtigung. Diese gesetzliche Ermächtigung, innerhalb gewisser Grenzen, welche eine Ueberlastung auf Seiten der Beitragenden ausschließen, zur Reform der Wittwenkassen schreiten zu können, und durch königl. Verordnungen für die einzelnen Kassen nach Anhörung der Interessenten und gemäß ihrer Leistungsfähigkeit, Festsetzungen treffen zu können, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage.

Die vier Gesetze stehen unter einander in einem gewissen inneren Zusammenhange. Sie sind nicht das in der Verfassungsurkunde bezeichnete Unterrichtsgesetz; sie enthalten aber einen sehr wesentlichen Theil eines solchen, und wenn es möglich ist, über diese Vorlagen eine Vereinigung der legislativen Faktoren zu erreichen, so wird damit für das Ziel, welches die Verfassungsurkunde stellt, ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht sein."

Im Großen und Ganzen enthielten diese Entwürfe, verglichen mit den früheren, einen geringen Fortschritt zum Besseren; auch die Herren v. Mühler und Stiehl mußten den gesunden Forderungen des Volkes und insbesondere des Lehrerstandes wenigstens einigermaßen Rechnung tragen; denn daß Beide innerhalb der Frist von noch nicht einem Jahre ihre Ansichten geändert haben sollten, dürfte nicht anzunehmen sein.

Während z. B. die früheren Entwürfe noch die beliebte regulativische Formel: „Unterricht in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde im Anschlusse an das Lesebuch," hatten, ist im 1. dieser Entwürfe dieser Regulativsatz weggeblieben. Auch fehlte der §. 5 des älteren Entwurfes, welcher die Volksschule mit „Rettungshäusern für verwahrloste Kinder" ꝛc. in Verbindung bringen wollte, mit Rettungshäusern, die in der Reaktionsperiode nach 1848, hervorgerufen von exquisit frommen Pastoren, wie Pilze aus der Erde geschossen, nach Vieler Urtheile ihren Zweck keineswegs erfüllten und Alles in Allem betrachtet, nur vielleicht noch nothwendige Uebel waren. Die wichtigsten Paragraphen des

neuen Entwurfes waren für die Lehrer die §§. 9—13. Der §. 9 lautete im neuen Entwurfe:

„Die Lehrer an den Elementarschulen in Städten unter 10,000 Einwohnern erhalten freie Wohnung oder eine entsprechende Miethsentschädigung und an anderweitigem Einkommen mindestens 200—250 Thlr. Rektoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400—600 Thlr. erhalten. In Städten über 10,000 Einw. können die vorstehenden Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden. Bei mehrklassigen Schulen sind die Gehälter für die einzelnen bestimmten Stellen oder nach dem Dienstalter der Lehrer unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag der Gehälter den Minimalsatz um ein Dritttheil übersteigt, beziehungsweise der Minimalsatz in 30jähr. Dienstzeit durch steigende Alterszulagen sich verdoppelt." Der letztere Satz fehlt in der älteren Vorlage.

Die Ansätze der Minimalgehälter waren verhältnißmäßig hoch, desto unzureichender die weiteren. Hr. v. Mühler war bange, wenn er die Minimalgehälter geringer normirte, keine Lehrer mehr zu bekommen; waren sie erst im Amte, konnten sie schon sehen, wie sie fertig würden. Im Uebrigen sollten die Provinzial-Landtage für jede Provinz die Höhe des Diensteinkommens der Landlehrer, allerdings unter Bestätigung des Ministeriums, festsetzen; eine mißliche Bestimmung bei der Zusammensetzung der Provinzial-Vertretungen.

Nach §. 13 sollten ebenso, wie nach der älteren Vorlage (§. 37) die fixirten Einnahmen, welche das kirchliche Amt gewährt, zum vollen Ansatze und zur vollen Anrechnung auf die Lehrerstelle kommen, eine große Ungerechtigkeit.

Der 2. Entwurf verlangte die Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt." Die Manteuffel'sche Periode hatte in den fünfziger Jahren in der Abschwächung der Verfassungsurkunde gerade

genug geleistet. Es war schon an sich ein schlimmes Omen, daß Hr. v. Mühler, im Begriff, wenigstens einen Theil des von der Verfassungsurkunde garantirten Unterrichtsgesetzes herzustellen, eine der schwerwiegendsten Bestimmungen derselben aufgehoben wissen wollte. Diese Bestimmung mochte, da der Ausfall an Schulgeld jährlich etwa 3 Mill. Thlr. betrug, bei den finanziellen Kalamitäten des Staates zur Zeit als nicht gut ausführbar erscheinen, aber sie mußte als Ziel bestehen bleiben, nach welchem zu streben sei. Die Frage, ob der eigentliche Volksschulunterricht unentgeltlich sein solle oder nicht, ist längst von staatsmännischen und volkswirthschaftlichen Autoritäten entschieden; die Aufhebung des Schulgeldes in der Volksschule ist nur noch eine Frage der Zeit. Ernster Wille wird auch im Stande sein, die Mittel herbeizuschaffen, um das ausfallende Schulgeld zu decken. Und daß dies möglich ist, daß sich die richtigere volkswirthschaftliche Ansicht schon damals genugsam Bahn gebrochen hatte, das haben viele Schulgemeinden bewiesen, welche das Schulgeld in den Volksschulen in Wegfall kommen ließen. Schon im Jahre 1867 waren z. B. im Regbez. Arnsberg von 654 Schulgemeinden überhaupt 176 evangelische und 37 katholische, zusammen 213 Schulgemeinden vorhanden, in denen kein Schulgeld erhoben wurde. Viele andere und namentlich große Städte, allen voran Berlin, sind nachgefolgt.

Der 3. Entwurf stimmte im Wesentlichen mit dem früheren überein, nur daß die 2 Thlr. Pensionsbeitrag von Seiten der Lehrer wegfielen, weil inzwischen auch alle Staatsbeamten von dem Beitrage zum Pensionsfonds entbunden worden waren. Sonst enthielt nur §. 9 eine günstigere Bestimmung, indem derselbe die Pension für eine 15jährige Dienstzeit auf 60 Thlr. festsetzte, während der ältere Entwurf nur 50 Thlr. normirte.

Ein Entwurf bezüglich der Lehrer-Wittwen und -Waisen

war bis dahin noch gar nicht vorgelegt worden; es war erfreulich, daß endlich die Gesetzgebung auch ihrer sich erinnerte. Mängel genug hatte freilich der vom Minister v. Mühler vorgelegte Gesetzentwurf, welcher im Ganzen nur 6 Paragraphen enthielt.

Die wichtigsten waren: §. 2. „Zweck der Revision ist eine angemessene Erhöhung der den Hinterbliebenen zu zahlenden Pensionssätze," — und §. 3. „Zur Erreichung dieses Zweckes können nach Anhörung der die Mitglieder der betreffenden Kasse nach ihrer bisherigen Verfassung vertretenden Organe die jährlichen Beiträge der in dem Bereiche der Kasse angestellten Lehrer bis auf den Betrag von 2 Proz. ihres jährlichen Diensteinkommens gesteigert, von allen Neuangestellten ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 4 Proz. ihres jährlichen Diensteinkommens und von den Kassenmitgliedern bei ihnen zu Theil werdenden Gehaltsverbesserungen ein einmaliger Beitrag bis zur Höhe von 25 Proz. des Jahresbetrages derselben gefordert werden."

Von einer Beihilfe des Staates oder der Gemeinden war nirgends die Rede. Alles sollten nach den Intentionen der Herren v. Mühler und Stiehl die an sich schon mit dem dürftigsten Einkommen ausgestatteten Lehrer selbst leisten.

Die Verwaltung des Ministers v. Mühler fand aber schon bei der Generaldebatte im Abgeordnetenhause über den Etat des Kultusministeriums im Dezember 1868 harte Verurtheilung.

Der Abg. Richter-Sangerhausen führte in langer Rede aus, wie jene Verwaltung überall Unfrieden und Unwillen erregе; der Kultusminister sei der Selbstverwaltung der Kirche abhold und suche sein neuorthodoxes System überall zur Geltung zu bringen. In Hannover und Hessen würden die Anhänger der Welfendynastie und die Richtung von Hassenpflug und Vilmar protegirt. Der Abg. Dr. Techow wies dem Minister nach, daß die Verwaltung mit absolutistischem Apparate geführt werde und forderte darum ein Unterrichtsgesetz mit freien Normen. Die Lehrerdotation sei ärmlich, weshalb sich die Lehramtskandidaten fortwährend verringerten. Graf Bethusy-Huc wies den

Schulrath Wantrup, der, wie immer, so auch in dieser ernsten Sache die allgemeine Heiterkeit des Hauses erregt hatte, zurecht und führte dann aus, daß er nicht die Konfessionslosigkeit der Elementarschule, wohl aber die der höheren Schulen unbedingt fordere, die der Minister verweigere. Der Abg. Lasker rügt eine große Zahl von Ungehörigkeiten und Verfassungswidrigkeiten auf dem Gebiete des höheren und des niederen Schulwesens; ein Zurückgehen sei nicht zu leugnen, und der Abg. Virchow ruft dem Minister zu: „Nicht gegen den Glauben, sondern gegen die Unwissenheit kämpft die Opposition!"

Unter dem 15. Jan. 1869 hatte die verstärkte Kommission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen unter dem Vorsitze Dr. Techow's den vom Abg. Dr. Paur gearbeiteten Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 festgestellt. Die Kommission beantragte, den Gesetzentwurf abzulehnen und die dies verlangenden Petitionen hiermit für erledigt zu erklären. Die Kommission hatte gleichzeitig „zu ihrer Information" die Mittheilung der drei früheren Entwürfe eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes vom Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg, vom Minister v. Ladenberg und vom Minister v. Bethmann-Hollweg gewünscht. Der Minister v. Mühler lehnte dies Begehren erst ab, ließ dann aber erklären, dem Verlangen der Kommission gerecht werden zu wollen.*)

Am 9. und 10. Febr. 1869 fand im Abgeordnetenhause die Verhandlung statt. Der Berichterstatter Dr. Paur beantragte, wie schon erwähnt, Namens der Kommission die Ablehnung des Gesetzentwurfes.

---

*) Diese Zusammenstellung erschien im Januar des Jahres 1869 unter dem Titel: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Berlin, Wilh. Hertz (Besser'sche Buchhandlung).

„In denjenigen Zeitabschnitten unserer Geschichte," sagte derselbe, „wo das preußische Volk beseelt war von der Frische der Thatkraft und des Geistes, da trat auch immer uns die Frage des Unterrichtsgesetzes in solcher Weise entgegen, daß an ein Gelingen desselben geglaubt wurde. Sobald aber dieser frische Luftzug wieder vorüber war, da war auch die Lösung dieser Aufgabe wieder ringsumgeben von unlösbaren Schwierigkeiten. In der Entstehungszeit unserer Verfassung war das Unterrichtsgesetz in so nahe Aussicht gestellt, daß die betreffenden Artikel der Verfassung nur mit Rücksicht auf sein ganz sicheres Erscheinen angenommen wurden. Aber statt des Gesetzes erschienen in den fünfziger Jahren die Raumer'schen Regulative. Später, beim Regierungsantritte des Prinz-Regenten, tauchte abermals eine freudige Hoffnung auf ein frisches, gesundes Leben unserer Gesetzgebung auf. Da folgte das Ministerium Mühler, und es häuften sich plötzlich wieder die Schwierigkeiten. — In der Konfliktszeit, als keine Aussicht auf Erlaß eines Unterrichtsgesetzes war, hat die damalige Unterrichtskommission 24 Resolutionen als gesunde Grundlagen für diese Gesetzgebung aufgestellt, die das Haus 1863 zum Beschluß erhoben hat; aber das Unterrichtsgesetz ließ lange auf sich warten, und schließlich kamen blos Bruchstücke hervor. Bei den Berathungen im Jahre 1863 wurde die politische Spannung als wesentliches Hinderniß angeführt; diese ist aber durch die Ereignisse von 1866 beseitigt; trotzdem ist aber die Lösung dieser Frage unter dem gegenwärtigen Ministerium noch unabsehbar. Im Jahre 1865 drang an das Haus der Jammerruf der darbenden Lehrerwelt mit solcher Gewalt, daß das Haus sich der Aufgabe nicht entziehen konnte, die Regierung dringend aufzufordern, ein Gesetz, betreffend die äußeren Verhältnisse der Volksschule und die Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen. — Der Art. 24 unserer Verfassung giebt die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule in die Hände der Gemeinden. Davon steht kein Wort in dem Hauptgesetz, das wir jetzt empfangen haben. Art. 25 bestimmt auch, daß der Staat ergänzungsweise einzutreten hat zur Unterhaltung der Volksschulen. Die Vorlage enthält nur gesetzliche Bestimmungen über die Leistungen der Gemeinden, nichts von den Rechten derselben, nichts von der Beitragspflicht des Staates. Der Regierungskommissar hat in der Kommission

jede Verpflichtung des Staates zurückgewiesen, und es nur als eine Gnadensache hingestellt, wenn der Staat helfend eintritt. Das Gesetz, welches uns jetzt zur Berathung vorliegt, soll nun nicht etwa einen Artikel ausführen, sondern die Verfassung in ihren bisherigen Bestandtheilen verkürzen. Das in der Verfassung ausgesprochene Prinzip der Unentgeltlichkeit des Volksunterrichtes soll nicht durchgeführt, sondern ausgemerzt werden. Die Majorität der Kommission war nun der Ansicht, daß dies Gesetz zu verwerfen sei. Man konnte sich dem Motive der Regierung nicht anschließen, daß die Ausführbarkeit des betreffenden Artikels bezweifelt werden müsse, ebenso wenig, wie sie sich der Befürchtung anschließen konnte, daß die zur vollständigen Durchführung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes erforderlichen 3 Millionen nicht aufgebracht werden könnten. Man war vielmehr der Ansicht, daß nach der Verfassung da, wo die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen, der Staat zur Deckung verpflichtet ist. — In den alten Provinzen wird ungefähr der dritte Theil der Lehrerbesoldungen aufgebracht durch Schulgeld; in der Provinz Preußen der 6. Theil, in Posen nur der 12. Theil. Sogar in den einzelnen Provinzen ist das Verhältniß ein sehr ungleiches; so wird im Regbz. Breslau fast der 3. Theil aufgebracht, in Oppeln der 12. Theil, in Liegnitz übersteigt das Schulgeld um 35,000 Thlr. alle übrigen Gemeindeleistungen für die Lehrerbesoldungen. Fast gar kein Schulgeld wird bezahlt in der Provinz Posen, wenig in Preußen und Oberschlesien, fast durchgehends wird bezahlt in Brandenburg und Sachsen. In Nassau wird seit 1817 kein Schulgeld bezahlt sowohl in Volksschulen wie in höheren Schulen. In Holstein wird seit 1814 kein Schulgeld entrichtet. Die Schulgeldsätze in den verschiedenen Landestheilen differiren von $2^1/_2$ Sgr. jährlich (auf dem Lande in der Provinz Preußen) bis 36 Thlr. in den Städten der Mark Brandenburg. — Von einer Unausführbarkeit des Art. 25 kann gar nicht die Rede sein, wenn man ihn nur ausführen will. Oder sollten wir wirklich die Schöpfer unserer Verfassung für so leichtsinnig halten, ohne jede Ueberlegung eine solche Bestimmung geschaffen zu haben? — Die Staatsregierung ist nun allerdings nicht der Meinung, an die Stelle der obligatorischen Unentgeltlichkeit das obligatorische Schulgeld zu setzen; sie will vielmehr den Gemeinden hierin völlige

Freiheit lassen. Wenn man aber dies den Gemeinden gewähren will, warum überläßt man ihnen dann nicht die in enger Verbindung damit stehende Bestimmung über den Schulzwang?" —

Bei der Fortsetzung der Verhandlungen am 10. Febr. ergriff zunächst der Abg. Dr. Waldeck das Wort. „Bei Aufrechterhaltung des Art. 25 darf keineswegs von Gemeinden Schulgeld erhoben werden, wo dies bisher nicht der Fall war; denn durch Art. 112 werden nur die bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten. Die Frage sei vielleicht keine politische aber eine eminent soziale, deren Tragweite weit über alle Parteiungen hinaus geht. Der Herr Kultusminister hat gesagt: die Bestimmung von der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes sei eine Marotte des Jahres 1848, an die man früher nicht gedacht hätte. Hätte man früher wirklich nicht daran gedacht, so ist das noch kein Beweis gegen die Sache. Denn das ist gerade das Gute in der Bewegung von 1848, wenn man von den einzelnen Akten, die man als Revolution zu bezeichnen pflegt, absieht: die nothwendige Gegenwirkung gegen die Stagnation der Gewalt, gegen die langjährige Reaktion. Daher kam die Ohnmacht aller Gewalten, obwohl sie durch die Revolution ihren Inhabern nicht aus den Händen genommen waren; man hatte die Gewalt, konnte sie aber nicht anwenden. Alles lag todt darnieder; nur die Forderungen des Volkes hatten Gewicht. Gerade in dem Augenblicke, als das Volk glaubte, einen Erfolg errungen zu haben, kam das, was man mit Recht die Reaktion nannte: denn diese hatte nichts Fundamentales, nichts Produktives in sich und stand keineswegs auf der Höhe der Ereignisse; sie stellte vielmehr wieder her, was wiederhergestellt werden konnte. Als nun 1858 das Programm unseres jetzigen Königs, die neue Aera, erschien, da war es wieder die Kirchen- und Schulfrage, an die sich nicht die Opposition, sondern der ganze berechtigte Widerwille der Nation anklammerte, da hier noch immer nichts geschaffen war, was in der Verfassung versprochen war, was der Geist der Zeit forderte. Von alledem, was wir 1848 erreicht haben, ist Vieles schon wieder hinweggeräumt worden; alles aber sind meist Dinge, die sich auf das materielle Leben beziehen; und Alles ist, so wichtig es auch sein mag, nicht von der Bedeutung wie das, was uns jetzt genommen werden soll. Es handelt sich hier darum, ob man es mit für eine Aufgabe des Staates hält, für die geistige

Ausbildung der Menschen fördernd mit einzutreten; und es kommen hierbei in erster Linie in Betracht die enterbten Klassen der menschlichen Gesellschaft. Wenn man von diesen verlangt, Steuern zu zahlen, Soldaten zu sein, sollen sie dann nicht auch an den geistigen Gütern mit Theil nehmen können, die die Reichen genießen? Der rohe Kommunismus, der rohe Sozialismus glaubt das auf materiellem Gebiete finden zu können. Solche, unserer Meinung nach, verderbliche und unnütze Bestrebungen werden nur befördert, wenn man die geistigen Güter jenen Klassen verschließt. Wenn der enterbte Mann der Gesellschaft sagt: „Ihr macht mich zum Soldaten, ihr verlangt mein Blut, ihr beraubt mich der Unterstützung durch meine Kinder, indem ihr sie in die Schule schickt, und nun gebt ihr den Unterricht nicht einmal unentgeltlich!" Was sollen wir ihm antworten? Wenn er sagt: „Ihr wollt mich exequiren, wenn ich das Schulgeld zu bezahlen nicht im Stande bin? Ihr wollt den Leiden, die ich in der Gesellschaft habe, noch diese Lasten und Abgaben hinzufügen!" Was sollen wir dazu sagen? Wenn es schon hart ist, Steuern exequiren zu lassen, so ist es noch härter, wenn man einen armen Mann, der 5—6 Kinder hat, wegen Schulgeld exequiren läßt. (Beifall links). Die 40,000 Thlr., welche hier in Berlin an Schulgeld aufgebracht werden, kosten allein 20,000 Thlr. an Hebungskosten. Man hat auf die Armenschule verwiesen. Ich sage: Es ist unwürdig, wenn in dieser Beziehung nicht die Armen den Reichen gleich gestellt werden. Nun kommen Sie mit Ihren 3 Millionen; ich frage Sie: Haben Sie nach 3 Millionen gefragt, als Sie die 60 Millionen Kriegsanleihe bewilligten? Haben Sie nach 3 Millionen gefragt, als Sie den Militäretat auf diese Höhe schraubten? Und wenn irgendwo, existirt hier ein Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wehrpflicht und dem Unterricht. Wenn der Staat die höchste Anstrengung in militärischer Beziehung verlangt, so muß er auch die erforderliche Bildung geben; und je größer die Vorbildung ist, um so mehr kann er auch wieder verlangen. Die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes, selbst auf den höheren Schulanstalten, war ein großer Vorzug mancher katholischen Länder. In meinem spezielleren Vaterlande, im Münsterlande, war damals, als ich die Schule besuchte, volle Unentgeltlichkeit des Gymnasialunterrichtes, und der Minister Fürstenberg hat da-

mals für das Schulwesen gesorgt und eine Schulordnung gegeben, von der ich wünschte, daß ihr Geist jetzt bei uns herrschen möchte. Ist es denn etwa gut, daß gerade die Reichen und die höheren Stände das Material bilden für die Staatsbeamten in den höheren Stellen? Gerade in den unteren Klassen sind Talente leichter zu finden, und es wäre gut, wenn die Frische der mittleren Klassen geweckt würde und sich auf die übrigen Klassen verbreitete. Was soll man aber zu dem Grunde sagen, den der Kultusminister anführt: „Das Bezahlen des Schulgeldes sei ein Ehrenpunkt?" Ich bitte Sie, sprechen sie mit den armen Leuten von Ehre, wenn Sie ihnen den Exekutor auf den Hals schicken. Ist das vielleicht eine besondere Ehre, wegen Schulgeld exekutirt zu werden? Eine Ehre aber ist es, wenn Arme und Reiche gleich gestellt werden in den Schulanstalten; diese wahre Ehre wollen wir und keine andere. Lassen Sie uns diesen Artikel, der nicht gegen die Aristokratie, nicht gegen die Büreaukratie gerichtet ist, sondern nur die Forderung des armen Mannes, des ganzen Volkes enthält, unversehrt stehen! Wenn Sie ihn auch nicht ausführen wollen oder können, so lassen sie ihn ruhig stehen. Hat er auch bisher ein Stillleben geführt, so lassen Sie ihn sein Stillleben noch eine Weile weiter führen; er wird und muß schließlich doch zu einem fruchtbringenden werden für die ganze Nation. (Lebhafter Beifall links.)

Bei der namentlichen Abstimmung ward denn auch der Gesetzentwurf mit 202 gegen 134 Stimmen abgelehnt. Die Fraktionen stimmten meistens geschlossen, nur die Freikonservativen und das Centrum theilten sich. Gegen die Vorlage, also für den Kommissionsantrag, stimmten die Fortschrittspartei, die national-liberale Partei und das linke Centrum ohne Ausnahmen; außer ihnen noch u. A. die Abg. Dr. Achenbach, v. Auerswald, Graf Bethusy-Huc, Dr. Künzer ꝛc.

Die Verhandlungen über den 4. Gesetzentwurf, betreffend die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen, nahmen für die Regierung gleich ungünstigen Verlauf, wie bei der so dürftigen Vorlage des Ministers v. Mühler gar nicht anders zu erwarten war. In der verstärkten Unterrichtskommission arbeitete der Korreferent Abg. Dr. Weber-Erfurt einen Gegenentwurf aus, der denn auch den weiteren Berathungen

zu Grunde gelegt wurde, aus denen dann das spätere Gesetz vom 22. Dez. 1869 hervorgegangen ist. Das Abgeordnetenhaus normirte die Wittwenpension auf „mindestens 50 Thlr." und verpflichtete die Gemeinden zu Beiträgen zu den Pensionskassen, wie den Staat zur Aushilfe, wenn die Kassen sich trotzdem und trotz der erhöheten Beiträge der Lehrer als unzureichend erweisen würden.

Bei der Debatte im Hause der Abgeordneten machte der konservative Abg. v. Brauchitsch-Elbing geltend: „Nach lokalen Verhältnissen und in den individuellen Fällen sind 50 Thlr. Wittwenpension zu viel. Ja, wenn z. B. ein Lehrer stirbt, der erst ein Jahr verheirathet war und eine junge Wittwe hinterläßt ohne Kinder, so sind 50 Thlr. viel zu viel; denn es giebt noch viele Leute, die viel weniger haben." —

Der Minister v. Mühler pflichtete dieser Ansicht bei und legte von Seiten der Regierung die Unmöglichkeit dar, dem Gesetze in dieser Fassung (mit der Staatsgarantie) zuzustimmen, — aber trotzdem wurde dasselbe, wie es aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, im Ganzen mit großer Majorität angenommen. Bald darauf, in den ersten Tagen des Monats März, gelangte der Gesetzentwurf im Herrenhause zur Berathung. Der Berichterstatter, Herr v. Brünneck, empfahl den Antrag der Kommission: „Den Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung anzunehmen." Da fiel von dem Herrn v. Waldaw-Steinhöfel, Landrath a. D. zu Steinhöfel bei Freienwalde in Pommern, ein Wort, welches für alle künftigen Zeiten tief eingegraben sein wird in die Geschichte der leidenden Lehrerwelt:

„Das Gesetz," sagte dieser christliche Johanniterritter, „hätte nicht vom Lehrer-Dotationsgesetze getrennt werden sollen. Es ist jetzt Mode geworden, bei jeder Vorlage zu sagen, daß es von Wichtigkeit ist, daß das Gesetz noch in dieser Session zu Stande kommt. Fabrikgeschäfte müssen allerdings schwunghaft betrieben,

werden, wenn sie gedeihen sollen; aber ob die Gesetzgebung ein solches Fabrikgeschäft ist, muß ich bezweifeln. Wir machen jetzt Gesetze in einer solche Menge und mit solcher Eile, daß es meiner Ansicht nach gar nichts schadet, wenn ein Dutzend Gesetzentwürfe und noch mehr abgelehnt werden. Dutzendwaaren, Fabrikwaaren sind aber weder gut noch dauerhaft. Wollen Sie Gesetze machen, so wird die Würde des Hauses darunter leiden. Wenn wir immer, nur um das Gesetz zu Stande zu bringen, alle unsere Bedenken und Verbesserungsvorschläge aufgeben sollen, so werden wir dazu beitragen, uns zu annuliren. Ich erwarte, daß mir erst eine verhungerte Lehrerwittwe gezeigt werde, eher werde ich bei diesem Gesetze nicht so ängstlich sein." Und dieser Mann erntete von seiner Partei noch Beifall.

Der Minister v. Mühler und sein Kommissarius, Regierungs-Assessor v. Möller, beide haben kein Wort; sie verhalten sich schweigend, nur daß sich schließlich der letztere zu der Erklärung erhebt, „daß die Regierung ihren Widerspruch gegen den §. 5 des Gesetzes, welcher der Staatskasse eine unfehlbare Verpflichtung auferlege, zumal bei der jetzigen Finanzlage, aufrecht erhalten müsse. Trotzdem nimmt aber auch das Herrenhaus das Gesetz in der Fassung, wie es aus dem Abgeordnetenhause gekommen, mit 48 gegen 22 Stimmen an.

Der Minister v. Mühler forderte voll Muth noch einmal das Schicksal heraus. Zweimal hatte er vergebliche Versuche gemacht, das Unterrichtswesen wenigstens theilweis zu regeln; jetzt machte er den dritten, der das ganze Unterrichtswesen umfaßte. Daß der Minister auch mit diesem Versuche scheitern mußte, war dem Kundigen klar.

Am 4. Nov. 1869 wurde der „Entwurf eines Unterrichtsgesetzes," wie auch der alte Gesetzentwurf bezüglich der Lehrerwittwen und -Waisen und der Gesetzentwurf über die theilweise Aufhebung des Art. 25 der Verfassung bei dem Abgeordnetenhause eingebracht. Den so oft schon kundge-

gebenen Wünschen des Landes, den Beschlüssen und Resolutionen des Abgeordnetenhauses, den wohlbegründeten Gutachten der Lehrer, soweit diese ihre Ansichten frei äußern konnten, war nirgends Rechnung getragen worden.

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes war bis auf einige kleine Abänderungen der frühere Bethmann-Hollweg'sche mit allen Mängeln und Schwächen desselben. In der kurzen Zeit einen neuen Entwurf zu schaffen, war dem Herrn v. Mühler wahrscheinlich nicht möglich gewesen. Ein höherer Wille als der des Ministers verlangte noch in dieser Session dem Landtage ein vollständiges Unterrichtsgesetz, das auch die Universitäten umfasse, vorzulegen, und so mußte der Minister wohl auf den alten Entwurf zurückgehen. Etwas Neues zu schaffen, mit sicherem, staatsmännischen Blicke, mit starker Hand das von Eichhorn, Raumer und von ihm selbst so arg verfahrene Unterrichtswesen in neue Bahnen zu leiten, es dem Bedürfnisse des Volkes angemessen neu zu begründen, es nicht als Domäne einer kirchlichen Partei zu belassen: dazu war der Minister v. Mühler nicht der Mann.

Der Unterrichtsgesetz-Entwurf ging wieder von dem Mühler'schen staatskirchlichen Prinzipe aus. Staatskirchen sind nach ihm die evangelische und katholische Kirche. Die Verfassung kennt aber durchaus keine Staatskirchen, sondern nur „Religionsgesellschaften", welche nach Art. 24 der Verfassung „den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten", also den religiösen Unterricht und nur diesen, durchaus nicht, wie der Gesetzentwurf durch seine Unterstellung der Schule unter die Geistlichkeit wollte, allen Unterricht. Der Entwurf verlangte in den §§. 48—51 die gesetzliche Sanktionirung der ungemilderten Herrschaft des geistlichen Standes über die Schule. Der Entwurf kannte, §§. 22—25, gleichfalls der Verfassung entgegen, nur Konfessionsschulen, und §. 2 sprach aus, „daß die öffentliche Volksschule die Aufgabe hat, in das Verständniß des kirchlichen Bekenntnisses und Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört, einzuführen." §. 13 hatte wieder das Schulgeld mit dem Kann-er-

hoben-werden. Eine Konzession war es, die hier der Minister machte; er hatte „muß" gestrichen. Bezüglich der höheren Schulen sagte §. 105: „Die öffentlichen höheren Schulen haben mit Ausnahme des in §. 143 vorgesehenen Falles (jüdische Schulen) die Eigenschaft christlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten." Der Verbesserung der materiellen und anderweitigen Stellung der Lehrer, besonders der an den Volksschulen, war wenig Rechnung getragen. Die geistliche Lokalschulinspektion blieb bestehen; ein Lehrer sollte zum Schulvorstande, keiner aber zur Kreis-Schulkommission gehören ꝛc. ꝛc.

Der Entwurf wurde vom Hause der Abgeordneten einer großen Kommission von 35 Mitgliedern, welche den Abg. Dr. Techow zum Vorsitzenden wählte, zur Berathung und Berichterstattung überwiesen. Der Vorschlag der national-liberalen Partei, das Gesetz durch Vorberathung im Hause zu erledigen, weil es unbrauchbar und nicht verbesserungsfähig sei, wurde von der Mehrheit verworfen.

Am 19. Nov. 1869 kam der Gesetzentwurf in Betreff der Lehrer-Wittwen und -Waisen im Abgeordnetenhause zur Verhandlung. Die Regierung hatte dem Beschlusse desselben, daß die Pension jeder Lehrerwittwe mindestens 50 Thlr. betragen solle, die Zustimmung versagt, weil dann von Seiten des Staates wahrscheinlich für einige Jahre eine Beihilfe von etwa 60,000 Thlrn. erforderlich sein würde. Der konservative, eben abgetretene Minister v. d. Heydt hatte es für unmöglich erklärt, diese Summe in Preußen für die Lehrer-Wittwen und -Waisen zu erschwingen. Als nun wiederum dieser Gesetzentwurf zur Berathung stand, da ereignete sich, was, so lange das preußische Abgeordnetenhaus besteht, nicht geschehen ist, daß nämlich, trotz der Gegenwart des Ministers, sich kein einziger Redner für die Vorlage desselben meldete. Selbst die konservative Partei hielt es diesmal nicht für opportun, für denselben einzutreten.

Zuvörderst sprach Dr. Techow: „Ich kann nicht glauben, daß unsere Finanzverhältnisse so zerrüttet wären, daß es unmöglich sein sollte für den Preußischen Staat, eine Summe von 60,000 Thlrn. als Aushilfe aufzubringen.“ Der neue Finanzminister Camphausen, der neben dem schweigenden Minister v. Mühler saß, pflichtete ihm bei. „Im Uebrigen“, so schloß derselbe, „will ich hier aussprechen, was ich durch mein Votum früher schon (im Herrenhause) bekundet habe, und ich will mir auch die Andeutung nicht versagen, daß, wenn nach sorgfältiger Berathung des Gesetzentwurfes die beiden Häuser des Landtages in dieser Session ebenso wie in der vorangegangenen in der Auffassung übereinstimmen sollten, daß es der Würde des Preußischen Staates entspräche, diesen Zuschuß zu geben, und wenn die Frage in dem Staatsministerium an uns herantritt, welchen Vorschlag wir Sr. Majestät dem Könige unterbreiten sollen, dann die wirkliche oder vermeintliche Finanzbedrängniß mich nicht abhalten wird, den Vorschlag zu befürworten.“ Selbst der Schulrath, Abg. Bieck, erklärte: „Selbst wenn der Zuschuß bis auf 200,000 Thlr. steigen würde, selbst dann halten wir es der Würde des Preußischen Staates entsprechend, auf alle Fälle dahin zu wirken, daß die Wittwen der Elementarlehrer jährlich mindestens eine Pension von 50 Thlrn. beziehen können. Ihm folgte der Abg. Ziegler-Breslau; er sprach, die Worte nicht auf die Goldwage legend, glühend und schneidig u. a.: „Wenn ich noch das Wort ergreife, so thue ich es, weil hier noch eine Frage vorliegt, wo der Hunger der Wittwen und Waisen Hilfe ruft, und dann, m. H., weil Sie Alle, die bis jetzt gesprochen, die Wahrheit gesagt, nicht aber die volle Wahrheit. Ich will nicht diskutiren; ich muß gestehen, ich bin es müde und satt. Ihnen ist ja noch erinnerlich, m. H., daß die Revolution von 1848, oder, wie Sie drüben (rechts) es nennen wollen, die Revolte, zu drei Vierteln ihren Grund hatte in der damaligen religiösen Mißstimmung. Ist es denn jetzt viel anders? — Sie wollen diskutiren Angesichts des Aufrufes der Geistlichkeit gegen die Landesgesetze, Angesichts der Angst, die das ganze Land hat vor dem, was jetzt herauskommen wird in den Synoden! Sie wollen diskutiren Angesichts der Regulative? Sie wollen diskutiren Angesichts der Gesangbuchsstreitigkeiten? Sie diskutiren noch mit dem Minister, während in der Stadt, die ich vertrete, ein auf

Kosten der Stadt errichtetes Gymnasium leer steht, eine neuerrichtete Realschule ebenfalls leer steht, ein Gymnasium zum Progymnasium degradirt wird?! Da diskutire ich nicht mehr, m. H.! Ich weiß keine andere Hilfe, als daß wir uns Angesichts des Landes aufraffen zu dem, was wir sein sollen, zu Männern, die furchtlos und frei das aussprechen, was das Land empfindet. Lassen Sie uns zusammentreten in allen Fraktionen und uns zu einer Adresse vereinigen mit dem letzten Ausspruche: Der Herr Minister v. Mühler muß fort von seinem Platze!“ (Allgemeine Sensation, lebhafter, anhaltender Beifall.)

Schließlich wurde mit großer Majorität beschlossen, daß die Pension mindestens 50 Thlr. pro Jahr betragen soll, und daß, wenn die Beiträge nicht ausreichend sind, die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß zu leisten hat. In der Schlußberathung vom 20. Nov. 1869 ward das Gesetz in der beschlossenen Form einstimmig, darauf auch im Herrenhause angenommen.

Das aus heißen parlamentarischen Kämpfen hervorgegangene Gesetz erhielt unter dem 22. Dez. 1869 die Königl. Sanktion und lautet:

„§. 1. Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Jan. 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen des Minimalsatzes auszuschließen. Ueber den Anspruch der Einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1).

§. 3. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den

Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§. 4. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirkes zu zahlen, welchem sie angehören. Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- und Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§. 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im §. 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter gewählt.

§. 7. In jedem der zu einem Bezirke vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Städte der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzer und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§. 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpension erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9. Zum Kapital müssen geschlagen werden die An-

tritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§. 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zwecke einer Erweiterung der Assoziationsbezirke, die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirkes und mit Berechtigung der administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11. Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und -Waisen gesorgt ist.

§. 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und -Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet."

Am 31. Jan. 1870 erfolgte dann die Instruktion des Ministers v. Mühler zur Ausführung dieses Gesetzes.

Die verstärkte Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses arbeitete unter dem Vorsitze Dr. Techow's wacker daran, den Mühler'schen Entwurf des Unterrichtsgesetzes zu

einem brauchbaren umzugestalten. Sie war mit dieser langen und schwierigen Arbeit aber noch nicht zu Ende, als im Frühlinge des Jahres 1870 der Landtag geschlossen wurde. Des Ministers v. Mühler dritter Versuch war abermals gescheitert.

Ein Verdienst müssen wir jedoch auch diesem Minister lassen, nämlich daß er, vielleicht aber nur wegen des immer empfindlicher werdenden Lehrermangels, bemüht war, das dürftige Einkommen der Volksschullehrer zu bessern*). Genügendes konnte er mit seinen bureaukratischen Mitteln freilich auch darin nicht erreichen, zumal er nicht gewillt war, zu diesem Zwecke die Mittel des Staates in nöthigem Maße in Anspruch zu nehmen. Alle sogenannten Verbesserungen waren nicht im Stande, den bei der zunehmenden Entwerthung des Geldes immer bedeutender werdenden Rückschritt in der Dotation aufzuhalten.

Zunächst erging unter dem 7. Febr. 1867 ein Cirkular-Erlaß an sämmtliche Regierungen, die Gehaltsverhältnisse der Elementarlehrer betreffend. Es heißt in demselben:

„In Folge der seit geraumer Zeit in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wachsenden Anerkennung des Werthes einer tüchtigen Volksbildung, als eines großen, nationalen Gemeingutes, und der damit in nothwendigem Zusamenhange stehenden Steigerung der Anforderungen an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes, hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr und mehr Bahn gebrochen, daß den gesteigerten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer gegenüber auch für den äußeren Lebensbedarf derselben entsprechende Fürsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Kommunen und Schul-Sozietäten,

*) Am 1. Juli 1869 wurden im Preußischen Staate 970 selbstständige Lehrerstellen und 822 Hilfslehrerstellen nur von Präparanden verwaltet, während 595 selbstständige Lehrerstellen und 474 Hilfslehrerstellen gänzlich unbesetzt waren.

von den Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Dezennien Vieles und Anerkennungswerthes geschehen. Je weniger aber die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Normativbestimmungen über das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Voraussetzungen und Anforderungen beruhen, wie solche die Gegenwart zu stellen berechtigt ist, und je schneller in der Neuzeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es, daß, bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten, doch noch eine große Arbeit zu thun ist und namhafte Anstrengungen auch ferner von denen gefordert werden müssen, denen die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und ihrer Lehrer obliegt. — Was zuvörderst die Normirung der Lehrergehälten in den Städten betrifft, so kommt

1. in Betracht, daß die städtischen Schulen fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und demgemäß mehrere Lehrer bei derselben Schule angestellt sind. Für diese mehreren Stellen werden aber nicht überall durchweg gleiche Gehälter normirt werden können, vielmehr wird ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze, sei es im Wege der Aszension von den unteren zu den oberen Lehrerstellen, sei es durch periodische Bewilligung von Alterszulagen, sich als das naturgemäße Verhältniß ergeben. Wenn es hiernach zulässig erscheint, die untersten Gehaltsstufen mit Rücksicht darauf, daß dieselben in der Regel mit jüngeren, noch unverheiratheten Lehrern zu besetzen sein werden, verhältnißmäßig niedriger zu normiren, so wird um so größerer Nachdruck darauf zu legen sein, daß die Gehälter nach oben hin beträchtlich zunehmen und daß immer nur wenige Stellen mit dem Minimum oder einem das Minimum wenig übersteigenden Gehalte ausgestattet werden, damit auch den jüngeren und neu eintretenden Lehrern die Möglichkeit gesichert werde, in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand zu gründen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen führen zu können. Insbesondere aber wird für die ersten Lehrer oder Hauptlehrer an den städtischen Schulen ein ihrer höheren Stellung entsprechender höherer Gehaltssatz in Anspruch zu nehmen sein. Für die Feststellung der Gehaltsskala überhaupt aber kann als Anhalt dienen, daß der Durchschnitt aller Gehälter den Minimalsatz mindestens um ein Drittel übersteigen müsse.

2. Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Städten eines und desselben Regierungsbezirkes gestattet es nicht, einen gleichen Normal- oder Minimalsatz für die Lehrergehälter in allen diesen Städten zu Grunde zu legen. Es wird vielmehr zwischen großen, mittleren und kleineren Städten unterschieden werden müssen und selbst innerhalb dieser drei Hauptkategorien werden, je nach der Wohlhabenheit und den Theuerungsverhältnissen in diesen Städten, wiederum verschiedene Abstufungen nothwendig werden.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Vorschlag gemacht worden, daß in den kleinen und mittleren Städten das Minimum für die untersten Lehrerstellen an den gewöhnlichen Elementarschulen neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung nicht unter 150 bis 250 Thlr. festzusetzen, daß mit dem innerhalb dieser Grenzen für eine Stadt bestimmten Minimalsatze begonnen, und eine Erhöhung der Gehälter nach den oberen Stellen zu nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 1 geregelt werde.

Für die ersten und alleinstehenden Lehrer auf dem Lande wird das Normal-Einkommen in der Weise bemessen werden können, daß für sie in Anspruch genommen werden: a) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und dem nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus, b) an Land oder Naturalien so viel als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und zwei Haupt Rindvieh durchzufüttern und c) ein baares Gehalt von mindestens 50—150 Thlrn. Kann der festzustellende Bedarf nach den örtlichen Verhältnissen nicht, oder nicht ausreichend in Natur gewährt werden, so ist dafür eine entsprechende Geldentschädigung zu zahlen, welche die Königl. Regierung unter Berücksichtigung der Theuerungsverhältnisse des Ortes zu bemessen hat. — Für die zweite und folgenden Lehrerstellen auf dem Lande ist eine geringere Dotation als genügend zu erachten, da diese Stellen meistentheils als Durchgangsposten für jüngere Lehrer gelten können. Es wird daher in der Regel genügen, wenn diesen Lehrern außer freier Wohnung und freiem Brennbedarf ein Gehalt von 120—200 Thlrn. in Geld- oder Naturalleistungen gewährt wird. Nur ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der mit dem niedrigsten Gehaltssatze ausgestatteten Stellen nicht so anwachse, daß den jüngeren Lehrern

dadurch die Möglichkeit zu fern gerückt werde, nach Verlauf einiger Jahre in eine Stelle aufzurücken, welche ihnen die Einrichtung eines eigenen Haushaltes gestattet. —

Es werden, auch wenn es gelingt, das Normaleinkommen überall angemessen fest zu setzen und zu erfüllen, immer noch Fälle übrig bleiben, in welchen es dem zeitigen Inhaber einer an sich auskömmlich dotirten Stelle durch Familienverhältnisse oder sonst durch andauernde, nicht im Wege einmaliger, außerordentlicher Unterstützung zu behebende Umstände unmöglich wird, mit dem normalmäßigen Gehalte der Stelle auszukommen. Für solche Fälle wird es wünschenwerth sein, ausnahmsweise mit persönlichen Zulagen, es sei auf die Dauer der Amtszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu Hilfe kommen zu können."

In einer anderen Verfügung vom 17. Juli 1867 sprach sich der Minister dahin aus, daß den Lehrern Alterszulagen gewährt werden möchten und daß dieselben dann nicht persönliche Zulagen seien, sondern einen Theil der normalen planmäßigen Lehrerbesoldung bildeten.

Am 29. Juli 1867 erschien eine Verordnung des Königs, „das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer im Rgb. Kassel betreffend". Dieselbe lautet:

„§. 1. Mit jeder Lehrstelle an den öffentlichen Volksschulen in dem durch die Verordnung vom 22. Febr. d. J. zu einem Regierungsbezirke Kassel vereinigten Landestheilen soll ein nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung des Lehrers zu dessen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verbunden sein.

§. 2. Die gemäß der zitirten Verordnung vom 22. Febr. d. J. einzusetzende Bezirksregierung zu Kassel ist ermächtigt, den Betrag des für die einzelnen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen erforderlichen Einkommens nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen und dessen Ergänzung anzuordnen. Soweit einzelne Lehrerstellen bereits mit einem höheren kompetenzmäßigen Einkommen ausgestattet sind, behält es dabei sein Bewenden und ist auch in Erledigungsfällen eine Verminderung dieses Ein-

kommens nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten zulässig.

§. 3. Die Gemeinden, denen die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, sind auch verpflichtet, die nach §. 2 dieser Verordnung von der Regierung anzuordnende Erhöhung des kompetenzmäßigen Einkommens der Lehrerstellen an diesen Schulen aus eigenen Mitteln zu bewirken. Der Mehrbedarf ist nöthigenfalls durch Gemeindeumlagen nach dem Fuße der direkten Staatssteuern aufzubringen. Die Volksschullehrer selbst bleiben von diesen Umlagen befreit."

Eine weitere Verfügung, die Lehrergehälter zu verbessern, erließ der Minister v. Mühler wieder unter dem 31. Juli 1868 und sagte in derselben:

„Eine erhebliche, den veränderten Preisverhältnissen und der fortschreitenden Entwickelung auf den übrigen Gebieten des Lebens entsprechende Aufbesserung der unzulänglich dotirten Lehrerstellen ist im Allgemeinen ein höchst dringendes Bedürfniß und unerläßlich, um bei Zeiten von dem nationalen Schulwesen und von der Nation selbst die Gefahren fern zu halten, die sonst bei dem immer fühlbarer werdenden Lehrermangel ꝛc. zu besorgen stehen. — Den Verpflichteten gegenüber kann nicht genug hervorgehoben und zur Erkenntniß gebracht werden, daß es sich in der That gar nicht um Lasten und Abgaben allgemein steuerlicher Art handelt, sondern um Leistungen, welche die Gemeinden und die Einzelnen im eigentlichen Interesse für den nächstliegenden Zweck der besseren Bildung und Erziehung der eigenen Kinder zu übernehmen haben, und welche so wenig als etwa die Ausgaben für deren Ernährung und Bekleidung mit den steuerlichen Lasten auf eine Linie gestellt werden können. — Was die übeln Einwirkungen anlangt, die Ew... von dem Vorgehen gegen die Gemeinden in Bezug auf das Verhältniß derselben zu den Lehrern und sonst besorgen, so werden solche zwar nicht überall ganz zu vermeiden, wohl aber um so sicherer auf ein geringes und im Ganzen unschädliches Maß zurückzuführen sein, je mehr die ausführenden Organe in eigener lebendiger Erkenntniß von der Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Sache und mit voller Hingebung bestrebt sind, zunächst belehrend und anregend auf die Ueberzeugung und den guten Willen der Verpflichteten überall einzuwirken,

und erst, wenn dieser Weg erfolglos, den nöthigen Zwang androhen und üben."

Mit den „ausführenden Organen" war und ist es zuweilen leider gar übel gestellt. Kein Lokalinspektor, kein Superintendent als Kreisschulinspektor verfeindet sich wegen der Gehaltsverbesserung des Lehrers gern mit einer widerwilligen Gemeinde, und so manche Regierungs- und Schulräthe sind kaum geneigt, dieser, langwierige Verhandlungen erfordernden Sache ihren Eifer zuzuwenden.

Auf's Neue verfügte der Minister unter dem 22. Jan. 1869:

„Die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Unterhaltung ihrer Lehrer erstreckt sich regelmäßig auf die Gewährung freier Wohnung, freier Feuerung und eines für alle übrigen Bedürfnisse einer Lehrerfamilie ausreichenden sonstigen Einkommens, welches den besonderen Verhältnissen der Stelle, des Ortes und der Zeit entsprechen muß, und dessen Höhe hiernach von der Aufsichtsbehörde, so weit erforderlich, jeder Zeit ergänzend festgesetzt werden kann, wenn die Verpflichteten nicht schon aus eigener Bewegung und theilnehmendem Interesse für ihr Schulwesen sich angelegen sein lassen, das Einkommen ihrer Lehrerstellen demgemäß zu verbessern. Wenn die Kgl. Regierung dabei hinsichtlich der Lehrerstellen des dortigen Kreises ihre Anforderungen an die Gemeinden einen Minimalsatz von . . Thlrn. außer Wohnung und Feuerung zu Grunde legt, so hat das immer nur die Bedeutung eines durch die Erfahrung im Allgemeinen bestätigten Maßstabes für dasjenige, was auch in kleinen und armen Gemeinden des dortigen Kreises der Regel nach *mindestens* gefordert werden muß, um die selbstständige und standesgemäße Existenz des Lehrers zu sichern. Dagegen bezeichnet ein solcher Minimalsatz keineswegs etwa die Grenze, über welche hinaus die Schulgemeinden zu Mehrleistungen nicht weiter verpflichtet wären. Die Kgl. Regierung ist vielmehr befugt und im Interesse jeder einzelnen Schule sowohl, wie des gesammten Schulwesens verpflichtet, es bei einem solcher Gestalt auf das Knappste bemessenen Lehrereinkommen nur da bewenden zu lassen, wo die Verpflichteten zu arm sind, um zu einer reichlicheren, ihrer ganzen Schule und ihnen selbst und ihren Kindern wieder zu Gute kommenden

Ausstattung der Lehrerstellen beitragen zu können. Wo die Verpflichteten dagegen ohne wirkliche Ueberbürdung ein Mehreres leisten können, sind sie auch dazu nachdrücklichst anzuhalten, da dem Bedürfnisse mit jenem Minimalsatze noch bei weitem nicht volles Genüge verschafft, geschweige etwa über dasselbe hinausgegangen wird."

Der von den verschiedenen Ministerien seit Raumer eingeschlagene Weg, die Volksschullehrerstellen den Anforderungen der Zeit gemäß zu verbessern, konnte nicht zum Ziele führen; es fehlte eben das alle, Staat und Gemeinden, gleich nöthigende Gesetz. Und doch glaubte die Regierung schon viel erreicht zu haben. Sie veröffentlichte (Centralbl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1868, Juliheft) eine Uebersicht der „Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren 1852/66."

Nach dieser Zusammenstellung gab es in den alten Landestheilen, Berlin nicht mitgerechnet, 30,805 Lehrer, 2537 Hilfslehrer, 2815 Lehrerinnen, zusammen 36,157 an den Volksschulen angestellte Lehrkräfte. Die Stellen wurden verbessert um 911,473 Thlr. aus den Mitteln der Gemeinden und um 77,891 Thlr. aus den Mitteln des Staates, zusammen um 989,364 Thlr., so daß auf eine Lehrstelle in den Hohenzollern'schen Landen 11,6, in den Regierungsbezirken Münster 12,2, Posen 13,9, Oppeln 14,0, Königsberg 15,4, Frankfurt 15,7, Marienwerder 16,1, Liegnitz 16,7, Köslin 17,4, Stralsund 18,2, Magdeburg 19,9, Erfurt 21,6, Stettin 24,9, Koblenz 25,5, Merseburg 25,9, Gumbinnen 26,1, Danzig 27,1, Breslau 27,2, Aachen 30,9, Minden 33,1, Bromberg 37,2, Düsseldorf 45,1, Köln 45,5, Arnsberg 45,8, Potsdam (ohne Berlin) 48,5, und Trier 58,5, durchschnittlich aber 27,4 Thlr. sich berechnen.

Eine solche Summe war lange nicht ausreichend, die in derselben Zeit stattgehabte Entwerthung des Geldes und die Steigerung der Preise aller nothwendigen Lebensbedürfnisse auch nur zu decken, geschweige denn eine „Verbesserung" der Lage der Volksschullehrer herbeizuführen. Das Werk ging

auch viel zu langsam; kamen auch von 1866—1869 jährlich noch etwa 600,000 Thlr. hinzu, nämlich 165,000 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds und 430,000 Thlr. aus den Mehrleistungen der Nächstverpflichteten, so war es doch immer noch kein Fortschritt in der Dotation, sondern ein Rückschritt, zumal manche sogenannte Verbesserungen nur auf dem Papiere standen, indem die Erträge der Ländereien, Naturalien ꝛc. zu höherem Ansatze gebracht wurden, ohne daß der Lehrer einen Pfennig mehr empfing.

Trotzdem dies der Minister v. Mühler wissen mußte, erstattete er unter dem 21. Juni 1869 einen seine Verwaltung und seine Erfolge sehr geflissentlich hervorhebenden Bericht an den König. Es heißt in demselben:

Es ist, auch seit die Hand an die Ausarbeitung neuer, eine leichtere und gründlichere Abhilfe beabsichtigender Gesetzentwürfe gelegt worden, um der immerhin ungewissen Hoffnung willen, die sich an dieselben anknüpfen ließ, nicht nur keinen Augenblick der Auffassung Raum gegeben worden, daß nun das seit dem Jahre 1852 in größerem Maßstabe begonnene und aller Schwierigkeiten ungeachtet fortgeführte Werk der Verbesserung unzulänglicher Lehrerbesoldungen einstweilen ruhen dürfe, sondern es ist schon im Jahre 1866 darauf Bedacht genommen worden, zu schnellerer Förderung dieses Werkes für die damals in Betracht kommenden acht Provinzen des Staates ein größeres Dispositionsquantum in den Staats-Haushaltsetat des nächsten Jahres aufzunehmen, und nachdem dasselbe zum Betrage von 165,000 Thlrn. als dauernde Mehrausgabe bewilligt war, ist neben den auf eine bessere Gesetzgebung gerichteten Arbeiten, gleichzeitig durch eine allgemeine Verfügung vom 7. Febr. 1867 den Regierungen der betheiligten Provinzen ein erneuerter kräftiger Impuls zu weiterem praktischen Vorgehen gegeben worden.

Aus den eingegangenen Berichten und Nachweisungen ergab sich zwar, daß die 165,000 Thlr. nicht zureichten, um allen als berechtigt anzuerkennenden Anforderungen Genüge zu leisten, und es konnten deßhalb nirgends die zu deren Befriedigung erforderlichen Beträge unverkürzt überwiesen werden. Immerhin aber

unterlag es keinem Zweifel, daß auf dem eingeschlagenen Wege dem Ziele näher zu kommen war, und so wurden die Regierungen im August 1867 bei Ueberweisung der für die einzelnen Bezirke angemessenen bestimmten Antheile an den 165,000 Thlrn. beauftragt, nunmehr für die Aufbesserung aller unzulänglicher Elementarlehrer-Besoldung nachdrücklich zu sorgen und die unvermögenden Gemeinden, soweit als nöthig und möglich, mit den überwiesenen Mitteln hierbei zu unterstützen, die vermögenden aber zu entsprechenden Mehrleistungen aufzufordern und event. bei unbegründet befundenem Widerspruche anzuhalten.

Die Regierungen und deren Organe haben sich dieser umfassenden und vielfach sehr schwierigen Aufgabe mit Eifer und Hingebung unterzogen, und der vorläufige Abschluß, den jetzt im Großen und Ganzen ihre angestrengte Thätigkeit nach dieser Richtung hin gefunden, gestattet einen erfreulichen Ueberblick über die erzielten Resultate. Es ist danach mit den vorerwähnten Maßnahmen in den acht älteren Provinzen des Staates eine dauernde Erhöhung der Elementarlehrer-Besoldungen um den Gesammtbetrag von ca. 600,000 Thlrn. jährlich erreicht, indem der aus allgemeinen Staatsfonds überwiesenen Summe von 165,000 Thlrn. und den aus Spezialfonds flüssig gemachten Beihilfen eine Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430,000 Thlrn. hinzugetreten ist. Während die in dem 15jährigen Zeitraume von 1852 bis 1866 bewirkten Besoldungsverbesserungen sich auf überhaupt 989,364 Thlr. jährlich belaufen, erreicht die letzte allgemeine Verbesserung fast zwei Drittel dieser Summe; mit Einschluß derselben sind also die Elementarlehrer-Besoldungen in den gedachten Provinzen seit 1852 um mehr als $1^1/_2$ Mill. Thlr. jährlich verbessert worden. Bleibt auch diese Summe immer noch hinter derjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um *überspannte und unberechtigte Ansprüche Einzelner*, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um überall den Lehrern nach dem Maße bescheidener Ansprüche eine nach Zeit, Art und Amtsstellung genügende Besoldung zu sichern, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den vorher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist, und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er unter den Hemmnissen einer in der Mehrzahl der be-

theiligten Provinzen noch geltenden, veralteten und unzureichenden Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte.

Die Besoldungsverbesserungen sind freilich nicht ohne mannichfache Klagen und Beschwerden der zu Mehrleistungen angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen in's Werk gesetzt worden, und häufig haben die letzteren namentlich das Recht der Regierungen überhaupt bestritten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen unzweifelhaft begründet und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwickelung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dieses Recht ohne anderweite Garantie aufgegeben oder auf seine Ausübung oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. — Auf der anderen Seite ist aber auch die erfreuliche Wahrnehmung zu machen gewesen, daß es bei sehr vielen Gemeinden und sonstigen Verpflichteten an einer richtigen Würdigung der Sache und entgegenkommender Bereitwilligkeit zur Uebernahme der erforderlichen Mehrleistungen nicht gefehlt hat.

Inzwischen ist durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat die Verstärkung des mehrerwähnten Fonds der 165,000 Thlr. um weitere 100,000 Thlr. erfolgt, und es wird mit Hilfe dieser Mittel möglich werden, unter sorgfältiger Erörterung der einzelnen Fälle mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse die stattgehabte Regulirung innerhalb des für jetzt erreichbaren Zieles weiter zu vervollkommnen.

Für die neuerworbenen Provinzen sind die früher schon zur Verbesserung der Elementarlehrerstellen in verhältnißmäßig größerem Umfange jährlich gewährten Unterstützungsmittel in derselben Höhe weiter bewilligt worden, und kommt es hier im Wesentlichen nur darauf an, allmählich eine immer zweckmäßigere und gerechtere Verwendung derselben nach gleichen Grundsätzen herbeizuführen, wodurch eine gleichfalls nicht geringe Verbesserung der äußeren Lage der dortigen Elementarlehrer zu erreichen sein wird."

Dieser Bericht hat gerechten Tadel gefunden, er verschweigt so vieles, was der Minister dem Könige wohl hätte vortragen sollen*).

---

*) Ergreifend stellt eine an das Abgeordnetenhaus im Jahre 1868 gerichtete Petition von drei Viertheilen der gesammten Lehrerschaft des ehem. Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen das Verbesserungswerk der preußischen Regierung seit 1850 dar. (S. Dr. Paur, Mitglied des Abgeordnetenhauses und Referenten der Unterrichtskommission: „Die Stimmen des Landes in der Schulfrage, nach den an das preußische Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen".) Die Petenten sagen: „Es ist das erste Mal seit Einverleibung des Ländchens, daß sie sich an die preuß. Volksvertretung wenden, nachdem ihre Vorstellung bei Regierung und Ministerium bis jetzt vergeblich gewesen. Von Seiten der früheren fürstlichen Landesregierung und des Landtages geschah das Mögliche zur Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer: im Jahre 1843 wurden gesetzlich normirte Minima festgestellt, 1846 dieselben erhöht und noch im Jahre 1848 Minimal-Zuschüsse beschlossen mit dem Eingeständnisse, daß weitere Verbesserung wünschenswerth sei. In Folge dieser Fürsorge herrschte in den Schulen ein Eifer und eine Thätigkeit unter den Lehrern, eine Berufsfreude, wie beides seither nicht mehr erlebt worden; die Früchte zeigten sich an den jungen Leuten, die damals in das preuß. Heer eintraten und dadurch Aufsehen erregten, daß unter ihnen nicht Einer ohne die elementare Bildung sich befand. Die Einverleibung in Preußen zu Anfang des Jahres 1850 begrüßten die Hohenzollern'schen Lehrer mit den besten Hoffnungen: leider wurden diese sofort auf das Bitterste getäuscht. Während sie die jüngst bewilligte Gehaltsaufbesserung im Jahre der Bewilligung und im folgenden ausgezahlt erhielten, wurde dieselbe von der preuß. Regierung für das Jahr 1850 sistirt, obgleich die Uebernahme des Landes zugleich mit dem letztvereinbarten Etat geschehen war; auch die sonst üblichen Theuerungszulagen wurden in den Jahren 1853—1856 nicht gewährt. Denn im Jahre 1858, als die württembergische Regierung mit Besoldungserhöhungen voranging, unternahm auch in Hohenzollern das Ministerium eine solche bis auf 300 Fl.; leider jedoch erfolgte die Aufbesserung durch Höherschätzung der Naturalien und Beiziehung von Nebeneinkünften, die bis dahin außer Rechnung geblieben waren, so daß die Verbesserung sich zumeist als illusorisch erwies. Im Frühjahre 1867 endlich bestimmte die Regierung auch für Hohenzollern erhöhete, immerhin noch spärliche Minimalsätze und forderte die Gemeinden zur Durchführung auf; nur in wenigen Ortschaften kam es zur Ausführung, so daß im Allgemeinen das Projekt als gescheitert angesehen werden muß. Petenten können das niederdrückende Bekenntniß nicht zurückhalten, daß Hohenzollern in Süddeutschland allein dastehe mit seinen armseligen Dotationen, daß dagegen ohne Anschluß an Preußen das Ländchen sich jedenfalls schon für seine Schulen derselben Vortheile zu erfreuen habe würde, wie gegenwärtig das benachbarte Württemberg und Baden."

Nach den statistischen Nachweisungen („Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichtes, insbesondere des Volksunterrichtes, im preußischen Staate), von Dr. Engel, Zeitschr. des Kgl. statistischen Bureau's, Jahrg. 1869 Nr. 1—6) gab es im Jahre 1864 im preuß. Staate alten Bestandes 1926 Stellen mit einem Einkommen von 50—100 Thlrn., 8361 St. mit 101—150 Thlrn., 10,290 St. mit 151—200 Thlrn., 6197 St. mit 201—250 Thlrn., 3745 St. mit 251—300 Thlrn., 2256 St. mit 301—350 Thlrn., 1415 St. mit 351—400 Thlrn., 795 St. mit 401—450 Thlrn., 393 St. mit 451—500 Thlrn., 321 St. mit 501—550 Thlrn., 174 St. mit 551—600 Thlrn., 96 St. mit 601—650 Thlrn., 53 St. mit 651—700 Thlrn., 63 St. mit 701—750 Thlrn., 36 St. mit 751—800 Thlrn., 23 St. mit 801—850 Thlrn., 13 St. mit 851—900 Thlrn., 13 St. mit 901—950 Thlrn., 11 St. mit 951—1000 Thlrn. und 13 St. mit 1001 Thlrn. und darüber. Von diesen 36,194 Lehrerstellen waren 73,9 Proz. oder fast drei Viertel unter 250 Thlr. Einkommen, bis 400 Thlr. sind es 94,4 Proz. oder fast $^{19}/_{20}$ aller Stellen. Durchschnittlich berechneten sich für die Lehrer in den Städten 295, auf dem Lande 187, überhaupt 219 Thlr., und zwar in den Provinzen Sachsen: Städte 298, Land 242, zusammen 263 Thlr.; Brandenburg: Städte 332, Land 206, zusammen 259 Thlr.; Rheinprovinz: Städte 306, Land 201, zusammen 233 Thlr.; Westfalen: Städte 296, Land 197, zusammen 226 Thlr.; Schlesien: Städte 297, Land 185, zusammen 212 Thlr.; Hohenzollern'sche Lande: Städte 254, Land 178, zusammen 189 Thlr.; Preußen: Städte 288, Land 161, zusammen 187 Thlr.; Pommern: Städte 276, Land 148, zusammen 185 Thlr. und Posen: Städte 236, Land 149, zusammen 176 Thlr. Das Durchschnittsgehalt der evangelischen Lehrer betrug 232, das der katholischen 193 und das der jüdischen 260 Thlr.

Die Durchschnittsgehälter stellen sich aber in Wahrheit noch geringer, wenn man die in der obigen Nachweisung enthaltenen 225 Stellen über 650 Thlr. Einkommen wegläßt, weil diese Stellen doch nur auf die Direktoren und Rektoren der Bürger-, höheren Bürger- und höheren Töchterschulen kommen, welche der Minister v. Mühler den Elementarschulen zurechnete. Zieht man diese Stellen ab, so stellt sich nicht ein Durchschnittsgehalt von 219 Thlrn., sondern von nur 209 Thlrn. heraus.

Diese statistischen Ergebnisse hätte der Minister v. Mühler Sr. Majestät nicht vorenthalten sollen.

Sehr wahr sagt Professor Dr. Gneist in seiner Schrift: „Die Selbstverwaltung der Volksschule" (Berlin, 1869):

„Das relative Maß der Bedürfnisse hat sich aber in den letzten zwei Jahrzehnten so gesteigert, der Geldwerth so vermindert, daß eine durchschnittliche Erhöhung der Lehrergehalte um 12½, Proz., ja selbst um 25 Proz. nicht mehr enthält als eine Fortsetzung des Statusquo." Und an einer anderen Stelle: „Die unmittelbare Aufgabe der Gesetzgebung wäre danach die Beschaffung von 2 Mill. Thlrn. für Lehrerbesoldungen und mehr als 2 Mill. Thlrn. als Ersatz der Schulgelder. Fügen wir noch hinzu, daß der obige Maßstab der Gehaltsverbesserung immer noch knapp gehalten ist, daß die Anforderungen an Schullokale, Lehrerwohnungen, Lehrermittel in gleichem Maße steigen, und daß die schnellwachsende Bevölkerung alle diese Summen überholt, so läßt sich die Forderung nüchtern nur dahin formuliren: das neue Schulgesetz muß unmittelbar für einen jährlichen Mehrbedarf von 4—6 Mill. Thlrn. und dann für weitere Erhöhung sorgen. — Philosophirt und resolvirt ist seit zwei Jahrzehnten über die Reform des preußischen Schulwesens zur Genüge. Wer fortan Vorschläge zu machen hat, soll sagen, wie er jährlich 4—6 Mill. Thlr. aufzubringen gedenkt?"

Die „materielle Frage" beherrschte denn auch fortan alle Strebungen des Lehrerstandes. Die höheren Ideale der Erziehung und des Unterrichtes, des Berufslebens und der Amtstreue begannen immer mehr und mehr zu schwinden. „Die Begeisterung war nicht mehr die alte, ja das Vertrauen zu dem guten Willen der Staatsbehörden wurde von Tag zu Tage geringer. Die Freudigkeit der Lehrer war größtentheils dahin. „Wie der Lohn, so die Arbeit!" hieß es in großen und kleinen Versammlungen. Matt schleppte sich der Unterrichtsbetrieb weiter, und, wozu die Regulative die Anleitung gegeben, Abrichten und mechanisches Einprägen trat an die Stelle begeisterter Arbeit, lebendiger, geistiger Entwickelung.

Das Volksschulwesen krankte in allen seinen Theilen, in allen seinen Beziehungen; dahin hatte es die Raumer-Mühler- und Stiel'sche Verwaltung gebracht.

Die Verfügung des Ministers v. Mühler vom 28. Mai 1864 bestimmte, „daß Lehrern an höheren Schulen, wenn erstere auch nur Elementarlehrer-Bildung genossen und letztere auch nicht zur Kategorie der mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen versehenen höheren Unterrichtsanstalten gehören, Befreiung von persönlichen Gemeindeabgaben nicht zugestanden werden kann." Lehrer an Elementarschulen, wozu man eine Zeit lang sogar die Seminarien rechnete, blieben nach wie vor von den Kommunalsteuern befreit. Dagegen bestimmte die Verfügung vom 21. Februar 1865, „daß alle Schulen ohne berechtigte Abgangsprüfungen in die Kategorie der Elementarschulen zu stellen seien". Alle sogenannten höheren Töchterschulen, städtischen Bürgerschulen wurden hiernach als Elementarschulen qualifizirt, die Rektoren und Lehrer derselben als Elementarlehrer angesehen und ihre Gehälter denen der Lehrer an den wirklichen Elementarschulen zugerechnet, wodurch die Durchschnittssummen für dieselben sich wesentlich höher stellten, als sie es in Wirklichkeit waren.

Die Verfügung vom 22. Nov. 1867 erinnerte wieder an die schon unter dem 22. Okt. 1862 ergangene Bestimmung, daß die provisorische Anstellung der Volksschullehrer nicht länger als 6 Jahre, von dem Antritte eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern solle, eine Bestimmung, die aber von manchen Regierungen bis auf die neueste Zeit hin gar nicht beachtet worden ist. Durch die Verfügung vom 8. Juli 1867 sprach der Minister denjenigen Städten seine Anerkennung aus, welche in vorkommenden Fällen die Volksschullehrer unter denselben Bedingungen wie die Kommunalbeamten pensionirten. In der Sache selbst konnte der Minister nichts thun; es fehlte eben das Gesetz. Am kläglichsten waren

und sind noch bis heute eben die Pensionsverhältnisse auf dem Lande.

„Nach dem bestehenden Verwaltungsgrundsatze", heißt es in dieser Verfügung, „ist bei der Pensionirung von Elementarlehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind, die Pension zunächst aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, und im Fall der Rest des Einkommens zur Erhaltung des neuen Lehrers nachweislich nicht ausreicht, wegen der Aufbringung des Fehlenden mit den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten in Verhandlung zu treten. Abgesehen von anderen Unzukömmlichkeiten, welche dieses Verfahren behufs Aufbringung der Lehrerpensionen mit sich führt, entspricht die den Lehrern bei ihrer Pensionirung gesetzlich zustehende Quote ihres Gehaltes in vielen Fällen dem Bedürfnisse nicht, und die Emeriten haben mit Mangel zu kämpfen, wenn sich die betreffenden Kommunen oder die sonst Verpflichteten nicht bereit finden lassen, das Emeritengehalt über das gesetzliche Maß hinaus zu erhöhen.

Unter diesen Umständen habe ich zwar davon Kenntniß genommen, daß in vielen Städten der Monarchie, wie z. B. in Berlin, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Köln und in den meisten Städten von Neu-Vorpommern, die Kommunalbehörden unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen haben, daß die städtischen Elementarlehrer nach denselben Sätzen und unter denselben Bedingungen, wie die Kommunalbeamten, aus den städtischen Kassen pensionirt werden, — eine Einrichtung, welche in Ermangelung eines verpflichtenden Gesetzes zwar nicht zwangsweise durchgeführt, wohl aber als heilsam und dem wohlverstandenen Interesse der Stadt ebenso wie dem des Lehrerstandes entsprechend, von der Staatsbehörde angeregt und empfohlen werden kann."

Gegen die Einführung von geheimen Konduitenlisten im Regbez. Wiesbaden sprach sich der Minister in dem Erlasse vom 30. März 1868 an die Regierung zu Wiesbaden in ehrenwerther Weise aus.

„Soweit es sich," heißt es in dieser Verfügung, „um die erste Anlegung von Dienstakten als eine allgemeine Maßregel handelt, gehört in dieselben weiter nichts, als ein vollständiges Nationale des Lehrers, sowie eine Nachricht über seinen Bildungs-

gang und über die von ihm erlangte Qualifikation. Die weitere Ergänzung der Dienstakten ergiebt sich von selbst aus den Veränderungen, welchen die amtlichen Beziehungen des einzelnen Lehrers im Laufe der Zeit unterliegen. Wenn statt dessen das dem Erlasse (der Regierung) vom 10. Jan. d. J. beigegebene Formular die Aufgabe verfolgt, gewissermaßen den ganzen Menschen in allen seinen Beziehungen zu Familie, Gemeinde, Kirche und Staat aktenmäßig zu fixiren, so ist das damit nothwendig verbundene Eindringen in persönliche und Familien-Verhältnisse nicht nur verletzend, sondern auch geeignet, unrichtige Urtheile hervorzurufen. Wie das photographische Bild eines Menschen die Treue nur wenige Jahre bewahrt, so birgt auch die eingehendste aktenmäßige Charakteristik die Gefahr in sich, daß nach wenigen Jahren daraus Folgerungen gezogen werden, welche in der Wirklichkeit keine Begründung finden. Durch dergleichen allgemeine aktenmäßige Erhebungen kann die persönliche Kenntniß der Lehrer seitens der technischen Mitglieder der Königl. Regierung, worauf es vornehmlich ankommt, nicht ersetzt werden."

Bezüglich des Seminarwesens blieb in dieser Zeit des Ministeriums des Herrn v. Mühler so ziemlich alles beim Alten. Die Regulative waren noch die Norm; Geistliche, die durchaus keine Kenntniß vom Schulwesen hatten, wurden noch Seminardirektoren oder erste Lehrer an diesen Anstalten, die im Großen und Ganzen dahinarbeiteten, ohne Frische und Freudigkeit. In seltener Verkennung des Berufes und der Würde des Lehrerstandes wurden in einzelnen Königl. Seminarien, z. B. in Köpenick, um dem Lehrermangel abzuhelfen, „Schnellkurse" von $^1/_2$- bis 1jähriger Dauer etablirt; ohne Wahl wurde aufgenommen, wer zu erlangen war, um für das „Schulehalten" abgerichtet zu werden. Erst 1869 wurde diese unerhörte „Schnellmacherei" wieder eingestellt. Schöne Berichte — wenn darnach angethan, von dem Geh. Rathe Stiehl im „Centralblatte" veröffentlicht — wurden von den Direktoren geschrieben und das „köstliche christliche Leben" in den Internaten geschildert; wie es in Wahrheit aussah,

— das wußten nur die Eingeweiheten, oft nur die Lehrer der Anstalt. Der Normaletat vom 1. Febr. 1864 brachte den meisten Seminardirektoren ansehnliche Verbesserungen, den so kärglich besoldeten Seminarlehrern in der Regel 50 Thlr. oder auch — nichts.

Neue Seminarien wurden gegründet, resp. eröffnet am 15. Okt. 1861 zu Oranienburg (evangelisch), am 18. Okt. 1863 zu Liebenthal (katholisch), am 1. Juli 1864 zu Drossen (evang.), am 20. Sept. 1865 zu Kozmin (evang.), am 15. Okt. 1865 zu Exin (kath.), am 1. Febr. 1866 zu Kyritz, am 20. Nov. 1866 das Hilfsseminar zu Friedrichshoff (evang.), am 4. Dez. 1866 zu Berent (kath.), am 29. Apr. 1867 zu Dramburg (evang.), am 12. Sept. 1867 das Hilfsseminar zu Gingst (evang.), am 6. Nov. 1867 zu Pilchowitz (kath.), am 28. Okt. 1868 zu Boppard (kath.), am 8. Aug. 1869 zu Bütow (evang.) und im Jahre 1871 zu Habelschwerdt (kath.).

Die Verordnung vom 13. März 1867 betraf die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in den neuerworbenen Landestheilen. Sie bestimmte, daß diese Prüfung nach den in den älteren Provinzen deshalb bestehenden Grundsätzen zu regeln und fernerhin in Uebereinstimmung zu erhalten sei. Die Verordnung vom 22. Sept. 1867 befahl dann die Einrichtung von Provinzial-Schulkollegien in diesen neuen Provinzen.

Die Verfügung des Ministers v. Mühler vom 14. Mai 1867 wandte sich sogar gegen die Privat-Thätigkeit der Lehrer an den Gymnasien, Realschulen und Seminarien. Sie sagte u. a.:

„Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurtheilen, ob diese Grenze eingehalten

oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Direktors, der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung treffen kann, für wie viel Stunden wöchentlich während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderlicher Stellvertretung bereit sein muß. Jeder Direktor weiß, daß er hierin wie in Allem, was er, um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren, anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten Kgl. Provinzial-Schulkollegiums in Anspruch nehmen kann, sowie dieses nach Befinden bei Direktoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönlichen Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfange der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen."

Das Ertheilen von Privatunterricht war schon seit Jahren von der „höheren Genehmigung" abhängig gemacht worden. Was nun der Minister v. Mühler noch unter der Privatthätigkeit verstand, ob weiteres Studium, schriftstellerische Thätigkeit und dergl. ist nicht erkennbar.

Eine geringe Verbesserung wurde den Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminarien noch zu Theil, als unter'm 26. Dez. 1867 die Aufhebung der Beiträge zum Pensionsfonds erfolgte.

Die Realschulen erstrebten für ihre Abiturienten die Zulassung zu den Universitätsstudien. Das Ministerium erforderte hierüber ein Gutachten der Universitäten; einige Fakultäten derselben sprachen sich bejahend, die große Mehrheit derselben aber verneinend aus.

Der v. Raumer'schen Verwaltung war es gelungen, die preußischen theologischen Fakultäten fast von allen freisinnigen Elementen zu säubern; in die erledigten Stellen rückten mit seltenen Ausnahmen Männer von sehr zweifelhaftem wissenschaftlichen Verdienste ein, während man bedeutende Geister den Wanderstab nehmen und ihre Straße ziehen ließ. In dieser Blüthezeit der kirchlichen und politischen Reaktion

trugen sich die Führer derselben gar mit der Hoffnung, die gesammte Wissenschaft und die Bildung der Zeit wie einst in den goldenen Tagen des Mittelalters auf's Neue der „Mutter Kirche" zu Füßen zu legen. Es war allerdings ein Wahn, aber eine traurige Frucht hat er geboren: das unnatürliche Bündniß zwischen der protestantischen Orthodoxie und dem römischen Ultramontanismus zunächst zum gemeinsamen Kampfe gegen die „ungläubliche" Wissenschaft, dann gegen alle Errungenschaften ernster Geistesarbeit der deutschen Nation und endlich gegen den zur Wahrheit gewordenen neuen Zusammenschluß derselben. Der Minister v. Raumer brachte die bis heute festgehaltene Praxis auf, bei jeder Besetzung einer theologischen Professur ein Gutachten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes einzuholen, und das nicht nur bezüglich der Universitäts-Professoren, sondern sogar auch bei der Ernennung der Seminardirektoren.

Die „neue Aera" und das Ministerium des Herrn v. Bethmann-Hollweg waren zu kurz, um ernsten Wandel zu schaffen, „alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurz alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken zu entlarven." Der Minister v. Mühler aber knüpfte eifrig an die Raumer'schen Traditionen an; in und mit ihm gelangte das exklusiv-konfessionalistische Kirchenthum in kalter, juristischer Form zum Regimente in Schule und Kirche. Nur der bestimmte Wille des Königs war im Stande, die konfessionalistischen Tendenzen des Ministers in gewisse Schranken zu weisen und die Union, das theure Werk König Friedr. Wilhelm's III., zu retten.

„Ich will Sie jedoch," heißt es in dem Erlasse vom 4. Jan. 1860 an den Prediger Dr. Sydow in Berlin, „auf diejenigen Beschwerden, welche die Gefährdung der Union zum Gegenstande haben, durch die Versicherung beruhigen, daß dieses Meiner

Pflicht anvertraute Vermächtniß Meines in Gott ruhenden Vaters Majestät von mir treu bewahrt werden wird."

Die Hauptsorge des Königs blieb aber vorerst der Entwickelung der Verfassungsangelegenheit der evangelischen Kirche in den östlichen Provinzen zugewandt. Es erging deßhalb die Kabinetsordre vom 27. Febr. 1860, in welcher es heißt:

„1. In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten. 2. Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens 30 Jahr alt, von unbescholtenem Rufe und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers zu einem Kollegio vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen, bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. 3. Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung vom 29. Januar 1850 §. 7 vorgeschriebenen Weise. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchenvorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung, aus der Zahl der qualifizirten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden. 4. Der neugebildete kirchliche Gemeinde-Vorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. 5. Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen, in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommenen Kirchenvorsteher, Allg. Landr. II., Tit. 11, §. 619—621, fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden. 6. Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amtes und die Gerecht-

same des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. — Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und ihrer Stellung zur Union nichts geändert. 7. Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich, oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle, von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß zu nehmen und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Konsistorium Rekurs einzulegen. 8. Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden."

Nach und nach wurde nun in den einzelnen Provinzen die Einrichtung von Kreissynoden angeordnet, zuerst durch den Erlaß vom 5. Juni 1861 für die Provinz Preußen, dann unter dem 5. Apr. 1862 für Posen, unter dem 21. Juni 1862 für Pommern, unter dem 13. Juni 1864 für Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Im Wesentlichen stimmten alle diese Erlasse bezüglich der Aufgabe, Bildung und Befugnisse der Kreissynoden überein, nämlich:

„1. Die Aufgabe der Kreissynoden soll sein, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 5 zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden. 2. In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diözesen eine eigene Kreissynode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleine Diözesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche seither keiner Diözese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diözese zu einem Kreissynodal-Verbande zu vereinigen. 3. Die Kreissynode besteht a. aus dem Superintendenten der Diözese als dem Vorsitzenden (Präses); b. aus sämmtlichen ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen; c. aus je einem, von dem Gemeinde-Kirchenrathe auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Aeltesten aus jeder Gesammt-Parochie. Sollte

jedoch in einzelnen Fällen die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vermehrung der Gemeinde-Aeltesten angemessen erschiene, so wird das Konsistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen; d. es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Konsistoriums 1 bis 3 Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatrechts zu erwählen. 4. Die Kreissynode versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden regelmäßig alle Jahr einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. 5. Von den Kreissynoden sollen folgende Befugnisse ausgeübt werden: a. Die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen des Kreises. Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht; b. Begutachtung der von dem Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeindeordnung und der gegenwärtigen Kreissynodalordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit im Zusammenhange stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung; c. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeinde-Kirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen; d. die Entscheidung in der Rekursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zum Kirchenkreise gehörigen Gemeinden, so wie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualifikation der von dem Gemeinde-Kirchenrathe zu Aeltesten Vorgeschlagenen; e. die Disziplin über die Gemeinde-Aeltesten des Kirchenkreises, nach Maßgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreissynode berechtigt sein, in denjenigen Fällen, wo von den Gemeinde-Kirchenräthen Akte der Disziplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Rekursinstanz zu entscheiden; f. die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und

Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statuarischer Einrichtungen; g. die Einrichtung von statuarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Konsistoriums und Genehmigung des Evang. Oberkirchenrathes; h. die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeinde-Aeltesten. Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt."

Von der von dem Könige verheißenen „Weiterförderung" der Union konnte freilich unter dem Ministerium Mühler's kaum noch die Rede sein. Ja, nach der Erwerbung der neuen Provinzen kam wieder eine Zeit, wo sie in Gefahr stand, vollständig zu zerfallen. Die „lutherischen" Pastoren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein hatten die königliche Zusicherung erlangt, mit der Union „verschont" zu werden und ihrem „väterlichen Glauben treu bleiben" zu dürfen. Aber das „Welfenthum" etablirte sich unter den Augen des Ministers v. Mühler in den Konsistorien der Provinz Hannover und in der dortigen Landessynode als kirchenpolitische Macht; selbst die „Lutheraner" in der preußischen Landeskirche forderten die Errichtung eines „lutherischen Oberkonsistoriums" für den ganzen Staat, d. h. die förmliche und feierliche Auflösung der Union. Sie waren nahe daran, ihr Ziel zu erreichen. Der Evang. Oberkirchenrath, dem die erstrebte Herrschaft über das Kirchenwesen der neuen Provinzen unter den Händen entglitt, und der sich durch die konfessionelle Partei in seiner Existenz bedroht sah, veröffentlichte gar eine „Denkschrift," welche die „katholisirenden Tendenzen" der Lutheraner beklagte und den bisher verhätschelten konfessionellen Heißspornen etwas die Wahrheit sagte. Der König Wilhelm selbst hielt für nöthig in Form eines Erlasses an den Evang. Ober-Kirchenrath eine öffentliche Erklärung abzugeben.

„Nachdem Ich," lautet dieser Erlaß vom 3. Nov. 1867, „durch Meine Verordnungen vom 22. und 24. Sept. d. J. die Errichtung von Konsistorien in Wiesbaden und Kiel angeordnet und eine Unterstellung dieser neuerrichteten Kirchenbehörden, sowie der in der Provinz Hannover und in dem Regbz. Kassel bestehenden Konsistorien unter die Instanz des Evang. Ober-Kirchenrathes nach Lage der Verhältnisse nicht für gut befunden habe, finde Ich Mich bewogen zur Vermeidung von Mißdeutungen hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß eine Besorgniß wegen etwaiger Schädigung der Union und der Landeskirche in den alten Provinzen, sowohl in ihrer Einheit, als auch in ihrer Selbstständigkeit, aus diesen Meinen Anordnungen in keiner Weise hergeleitet werden darf und daß es Mein bestimmter Wille ist, eine Rückwirkung daraus auf die kirchlichen Verhältnisse der alten Provinzen nicht eintreten zu lassen. Ich gebe Mich vielmehr der Hoffnung hin, daß die Vereinigung der evangelischen Kirchen unter ihrer eigenen Mitwirkung und freien Zustimmung, aus der allein die wahre Union hervorgehen kann, immer mehr und mehr erstarken wird und dies um so sicherer, je mehr Ich Mich auf die vertrauende, treue Hingebung aller dabei Betheiligten und dazu Berufenen verlassen kann."

Erst am 5. Juni 1869 erging der Kgl. Erlaß an den Minister v. Mühler in Betreff der Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen. Die Verordnung von demselben Tage, durch den Evang. Ober-Kirchenrath unter dem 16. Juni 1869 publizirt, bestimmte Folgendes:

„§. 1. Für jede der sechs östlichen Provinzen des Staates wird Behufs weiterer Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung eine außerordentliche Provinzial-Synode berufen, welche aus der Wahl der Kreissynoden hervorgeht. Die Zahl ihrer Mitglieder muß der Anzahl der zur Provinz gehörigen Kreissynoden mindestens gleichkommen.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden die Kreissynoden, einzelne oder mehrere je nach der Größe und geschichtlichen Zusammengehörigkeit zu einer Bezirkssynode vereinigt, als Wahlkörper berufen. Die dazu erforderlichen Anordnungen, insbesondere die

Abgrenzung der Bezirkssynoden, ergehen durch das Provinzial-Konsistorium.

§. 3. Jede Bezirkssynode erwählt durch ordnungsmäßigen Beschluß nach Maßgabe der geltenden Kreis-Synodalordnung 4 Abgeordnete zur außerordentlichen Provinzialsynode, nämlich einen Superintendenten, einen Geistlichen und 2 weltliche Mitglieder. Die einzelnen als Wahlkörper berufenen Kreissynoden erwählen einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, denen als drittes Mitglied der vorsitzende Superintendent der Kreissynode hinzutritt.

§. 4. Die Wahlen geschehen nach absoluter Majorität der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5. Wählbar sind als Deputirte geistlichen Standes die vollberechtigten geistlichen Mitglieder der den betreffenden Wahlkörper bildenden Kreissynoden, als Deputirte weltlichen Standes die selbstständigen Mitglieder aller dem Bereiche des Wahlkörpers angehöriger evangelischer Pfarrgemeinden, einschließlich der Eximirten, welche ihrer Exemtion entsagt haben.

§. 6. Außer den vorstehendgedachten können durch landesherrliche Ernennung einige geistliche und weltliche Mitglieder zur Provinzialsynode berufen werden; die Zahl derselben soll den 6. Theil der Gesammtsynode nicht übersteigen.

§. 7. Jede Bezirks- resp. einzeln wählende Kreissynode hat für die von ihr zur außerordentlichen Provinzialsynode entsendeten Deputirten die entstehenden Kosten der Reise und des Unterhaltes selbst zu beschaffen. Die allgemeinen Kosten der Versammlungen, sowie die Kosten für die landesherrlich berufenen Mitglieder (§. 6) werden aus allgemeinen kirchlichen Fonds bestritten".

Die Verordnung vom 9. Aug. 1869 betraf die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Unter dem 22. Dez. 1870 erging das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evang.-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und an demselben Tage das Gesetz über die Verbesserung der dortigen Pfarrstellen.

Am 3. Juli 1869 erschien das für den ganzen Umfang des Norddeutschen Bundes Gültigkeit habende Gesetz, „be-

treffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung." Es lautet:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein."

---

22. Abschnitt.

Das Reich deutscher Nation, die Morgenröthe einer besseren Zeit auch auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Eine große Zeit, wie sie größer Deutschland noch nie gehabt, war im Anbruche; die Kraft und Macht der deutschen Nation stand im Begriffe sich zu erheben, wie nie zuvor. Von Westen kam der Anstoß; denn die französischen Annektirungs- und Eroberungsgelüste tauchten immer wieder von Neuem auf. Kaum war die luxemburgische Angelegenheit beseitigt, so zettelte Napoleon III. die belgischen Eisenbahnhändel an, deren Hintergedanke die französische Okkupation von Luxemburg und Belgien war, wogegen Preußen freie Hand in Deutschland haben sollte. Beharrlich wies dieses die französischen Verlockungen von sich. Napoleon aber ruhete nicht. Da er mit Preußen keine Grenzerweiterung Frankreichs erreichen konnte, so versuchte er, dieselbe gegen dessen Willen zu erlangen. Die dem Erbprinzen Leopold von Hohenzollern angetragene Kandidatur auf den spanischen Thron mußte die willkommene Handhabe bieten. Am 15. Juli 1870 ward die Kriegserklärung in Paris ausgesprochen und am 19. Juli, am Todestage der Königin Luise, in Berlin übergeben.

Die Frankreich durchwühlenden Parteien niederzuhalten, die zum Theil schwierig gewordene Armee zu beschäftigen, die Grenzen Frankreichs auf Kosten Deutschlands zu erweitern, vor allen Dingen aber seinen wankenden Thron, den er auf Meineid gegründet, mit Strömen von Blut wieder fester zu kitten, hat Napoleon diesen ungerechtfertigsten und ungerechtesten aller Kriege unternommen. Dieser Krieg aber ist zur Feuerprobe des deutschen Volksgeistes, zum Kampfe des deutschen Rechtsprinzips gegen die napoleonische Abenteuerei, zum Kampfe der Wahrheit gegen die Lüge, der deutschen Ehre und Sitte gegen die französische Lüderlichkeit geworden. Die Einigkeit und Einheit Deutschlands hat sich über Nacht vollzogen; die vielbeklagte „Mainlinie" ist gefallen; der Frühling des Jahres 1813 hat den Sommer von 1870 geboren. Alle deutschen Stämme von der Memel bis zur Saar, von der Küste der nordischen Meere bis zum Gestade des Bodensee's und dem Fuße der mächtigen Alpen haben sich wie ein Mann erhoben, um unter der bewährten Führung des Heldenkönigs von Preußen, des Oberfeldherrn aller deutschen Heere, die französische Frechheit zurückzuweisen und die gesegneten Gaue des Vaterlandes gegen die französische Ländergier zu vertheidigen. Willig opfert Jeder Gut und Blut; denn in Aller Herzen brennt das Wort des Dichters: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre!"

„Es braust' ein Ruf wie Donnerhall,
Wie Schwertgeklirr und Wogenprall:
Zum Rhein, zum Rhein, zum deutschen Rhein!
Wer will des Stromes Hüter sein? —
Lieb Vaterland, magst ruhig sein.
Fest steht und treu die Wacht am Rhein!"

Und die treue Wacht des Rheines bleibt an diesem altdeutschen Strome nicht stehen. „Alldeutschland nach Frankreich hinein!" Eine ununterbrochene Sieges- und Ruhmes-

bahn beginnt. Schon am 4. Aug. 1870 werden die Franzosen bei Weißenburg, am 6. Aug. bei Wörth geschlagen. Es folgen die furchtbaren Kämpfe bei Metz und am 1. und 2. September die Katastrophe von Sedan mit der Gefangennahme Napoleon's. Das Schicksal, das derselbe Deutschland bereiten wollte, hat ihn ereilt. Aber noch weiter wirft es ihn herab von der durch Lug und Trug erschwindelten Höhe. Schon am 4. Sept. wird er in seiner Hauptstadt abgesetzt, die Republik wird erklärt und eine „Regierung der Nationalvertheidigung" gebildet. Auch sie konnte Frankreich nicht retten. Am 28. Jan. 1871 mußte Paris kapituliren; es folgte der Abschluß eines Waffenstillstandes, am 26. Febr. der Präliminar-Friede von Versailles, ratifizirt am 2. März, und am 10. Mai der definitive Friede zu Frankfurt a. M. Elsaß und Deutsch-Lothringen, von Frankreich einst abgerissen, wurden in einer Größe von 270 □M. mit 1,662,700 Bewohnern Deutschland wieder einverleibt mit Straßburg, der „wunderschönen Stadt", von der noch Kaiser Karl V. sagte: „Wenn der Türke vor Wien und der Franzose vor Straßburg stünde, würde ich Wien lassen und Straßburg retten". Frankreich hatte noch 5 Milliarden Frcs. (ca. 1,333,333,333 Thlr.) Kriegskosten zu zahlen. Wie der deutsche Krieg des Jahres 1866 dem Königreiche Italien Venedig gewährte, so der deutsch-französische Rom. Mit der weltlichen Herrschaft des Papstes war es zu Ende.

Ein entsetzlicher Abgrund that sich in Paris auf, als die deutschen Truppen abgezogen waren. Eine Revolution erhob sich gegen die andere; die „Kommune" feierte ihre Orgien. Ein furchtbares Gottesgericht war über das französische Volk hereingebrochen, das in seinem Wahne die Hand nicht gesehen, die ihm schon lange das Mene, mene, tekel upharsin geschrieben.

Für Deutschland aber ging gar herrlich in Erfüllung,

was das Volk schon lange ersehnt hatte: das Reich deutscher Nation ward wieder aufgerichtet. Am 15. Nov. 1870 wurde der Vertrag über die Gründung des „Deutschen Bundes" zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen geschlossen, am 23. Nov. folgte der Vertrag, zwischen dem Deutschen Bunde und Bayern, an demselben Tage der Vertrag, durch den auch Württemberg dem Deutschen Bunde beitrat und am 8. Dez. der Vertrag über den Beitritt Württembergs, Badens und Hessens zu dem Verfassungsbündnisse mit Bayern. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes nahm am 9. Dez. 1870 die deutschen Verfassungsverträge in dritter Lesung an, nämlich die mit Baden, Hessen und Württemberg abgeschlossenen mit allen gegen 5, die mit Bayern vereinbarten mit 195 gegen 32 Stimmen.

Inzwischen hatte unter dem 3. Dez. 1870 der König Ludwig von Bayern ein durch den Prinzen Luitpold in Versailles feierlich übergebenes Schreiben an den König Wilhelm von Preußen gerichtet, dessen Text, wie er in der Sitzung des Reichstages vom 5. Dez. vom Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes verlesen wurde, folgendermaßen lautet:

„Nach dem Beitritte Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündnisse werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesammtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Präsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte nach Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines Deut-

schen Kaisers verbunden werde. Sobald mir Eure Majestät und die verbündeten Fürsten Ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde ich meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten."

Der König von Bayern wandte sich sofort an die deutschen Fürsten und Senate der freien Städte, um deren Willensmeinung über seinen Antrag einzuholen, und er konnte schon am 16. Dez. 1870 die Mittheilung an den König von Preußen nach Versailles machen, daß der Initiative, die er in der Kaiserangelegenheit ergriffen habe, sämmtliche deutschen Fürsten und freien Städte beigetreten seien.

Am 10. Dez. nahm der Reichstag in dritter Berathung die Vorlage des Bundesrathes an, nach welcher der Deutsche Bund fortan den Namen „Deutsches Reich" und der König von Preußen, als Bundespräsidium, den Namen „Deutscher Kaiser" führen soll. Die am 10. Dez. vom Reichstage beschlossene Adresse ward am 18. Dez. in Versailles dem Könige überreicht, welcher auf dieselbe u. A. erwiderte:

„Mit tiefer Bewegung hat mich die durch Se. Majestät den König von Bayern an mich gelangte Aufforderung zur Herstellung der Kaiserwürde des alten deutschen Reiches erfüllt. Sie, m. H., bringen mir im Namen des Norddeutschen Reichstages die Bitte, daß ich mich dem an mich ergehenden Rufe nicht entziehen möge. Ich nehme gern aus Ihren Worten den Ausdruck des Vertrauens und der Wünsche des Norddeutschen Reichstages entgegen. Aber Sie wissen, daß in dieser so hohe Interessen und so große Erinnerungen der deutschen Nation berührenden Frage nicht mein eigenes Gefühl, auch nicht mein eigenes Urtheil meinen Entschluß bestimmen kann: nur in der einmüthigen Stimme der deutschen Fürsten und freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der deutschen Nation und ihrer Vertreter werde ich den Ruf der Vorsehung erkennen, dem ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf. Es wird Ihnen wie mir zur Genugthuung gereichen, daß ich

durch Se. Majestät den König von Bayern die Nachricht erhalten habe, daß das Einverständniß aller deutschen Fürsten und freien Städte gesichert ist und die amtliche Kundgebung desselben bevorsteht."

Nachdem den Kammern in Baden, Hessen und Württemberg die deutschen Verfassungsverträge sammt den abgeschlossenen Militärkonventionen vorgelegt worden waren, sprachen die Volksvertretungen daselbst sehr schnell ihre Genehmigung aus; im Jan. 1871 geschah dies auch in Bayern, obwohl daselbst die ultramontan-partikularistischen und radikal-republikanischen Elemente heftig opponirt hatten. Am 29. Jan. 1871 wurden dann in Berlin die Ratifikationen ausgewechselt.

König Wilhelm hatte in seiner Antwort an die Adreßdeputation des Norddeutschen Reichstages die Annahme der Kaiserwürde, wie die Gründung des Deutschen Reiches nur bedingungsweise ausgesprochen. Nach der Zustimmung aller deutschen Fürsten und Senate der freien Städte, wie der des Reichstages des Norddeutschen Bundes und der Volksvertretungen in Hessen, Baden und Wüttemberg erfolgte, ohne auf den Ausfall der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Bayern zu warten, an dem für Preußen so bedeutungsvollen 18. Jan., an demselben Tage, da vor 170 Jahren sich der Kurfürst Friedrich III. die Königskrone aufgesetzt hatte, am 18. Jan. 1871 von Versailles aus die unter dem 17. Jan. erlassene Proklamation des neuen Deutschen Kaiserreiches. Dieselbe lautet:

An das deutsche Volk! Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. Nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit,

daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegen zu führen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermuthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneuete Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedes auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Jan. 1871.

Wilhelm."

Mit Kaiser Friedrich d. Rothbarte sank die Herrlichkeit des Deutschen Reiches in's Grab. Vor sechshundert Jahren fiel das Haupt des letzten Sprößlinges des schwäbischen Kaiserhauses unter dem Henkerbeile der Franzosen, weil die Hohenstaufen den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchten, weil sie undeutsch wurden, Deutschland sich selbst überließen, um in Italien zu herrschen. Das Haus Habsburg-Lothringen wurde der Erbe dieser undeutschen Gesinnung. Seinem Titel nach „allzeit Mehrer des Reiches" ist es allzeit Minderer desselben gewesen, bis Frankreichs Schlachtenkaiser es in Trümmern brach. Kaiser Franz II., der 49. dieser Würde,

erklärte am 6. Aug. 1806 seine Abdankung als Deutscher Kaiser. Doch das deutsche Volk überlebte siegreich den Zusammensturz seines Reiches; nie entsagte es der Hoffnung, daß die Herrlichkeit desselben wiederkehren werde. Die Befreiungskriege brachen die französischen Ketten, konnten aber kein einiges Deutschland schaffen; der „Deutsche Bund" ließ es zu einem geographischen Begriffe herabsinken. Neuer Schlachtendonner ist über Deutschland dahingebraust, ein neuer Stern über ihm aufgegangen. Die Schlacht von Königgrätz hat mit eisernem Besen die Elegie und Phrase aus Deutschland hinweggefegt und das bewirkt, was den tapferen Vätern auf dem Blachfelde bei Leipzig und auf der blutigen Wahlstatt von Belle-Alliance, als sie mit dem gewaltigen Korsen um Deutschlands Freiheit und Wiedergeburt rangen, als Ziel vor Augen schwebte, dem sie ihr Gut und Blut opferten. Jetzt ist Deutschland sich selbst wiedergegeben und fremden Intriguen, die es so oft zersplitterten, zerrütteten und zerfleischten, für immer verschlossen. Das Wort des Franzosen Thiers: „München, Stuttgart, Hannover und Dresden sind die Hebelpunkte der französischen Politik", wird ferner unmöglich. Deutschland, das Herz Europa's, ist in eine neue Zeit selbstbewußter Kraft eingetreten. Was des Jünglings Traum gewesen, was des Mannes Wunsch im stillen Sehnen war, was der Jungfrau Herz durchzitterte, was die Mutter ihren Kindern von ferne deutete, was die Dichter der Nation in ihren Liedern priesen und die Sänger mit ihren Weisen verherrlichten: die Einheit der deutschen Nation war erwirkt, das Deutsche Reich, nicht das weiland heil. römische, sondern das der deutschen Nation wieder aufgerichtet, und das in einer Macht und Herrlichkeit, wie nie zuvor. So möge denn die deutsche Eiche wachsen und gedeihen und Schutz und Schirm sein eines treuen, biederen Volkes! —

Der Kampf gegen den äußeren Feind ist siegreich be-

standen; es gilt jetzt noch den gegen die inneren Feinde des Reiches, insbesondere gegen die ultramontane römische Geistlichkeit und alle die Elemente, die sich ihr anschließen. Am 18. Juli 1870 war das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit verkündet worden; die deutschen Bischöfe, die demselben auf dem von den Jesuiten inspirirten und beherrschten vatikanischen Konzile anfänglich widerstrebt, wurden zu eifrigen Verfechtern desselben. Nach diesem Dogma ist der Papst nicht allein in Sachen des Glaubens unfehlbar, sondern auch, wenn er Sätze der Sittenlehre zur Nachachtung verkündet, also dem Katholiken außer dem, was er glauben soll, auch sein Verhalten gegen seine Mitmenschen und gegen den Staat als die Gesammtheit vorschreibt. Es erwuchs hieraus, insbesondere für die Regierung des Deutschen Reiches, die Pflicht, in richtiger Voraussicht zu verhindern, daß sich ein „Staat im Staate" bilde und daß aus der von jesuitisch-ultramontaner Hand in Rom geleiteten etwaigen Zusammenfassung dieser „Staaten im Staate" über den ganzen Erdkreis hin eine neue mittelalterige, die Geister knechtende, die edelsten Ideale der Menschheit vernichtende römisch-theokratische Weltherrschaft erstehe, die das Ziel des römischen Ultramontanismus ist. Diese Herrschaft würde die sittlichen Bande in der bürgerlichen Gesellschaft lösen, die Gewissen irre führen und eine wüste Anarchie heraufbeschwören, wie wir sie in den romanischen Ländern beider Hemisphären gegenwärtig erblicken und wie sie noch vor kurzem der klerikale Idealstaat Rom selbst zur abschreckenden Anschauung gebracht hat.

Der erste Schritt in diesem den Staatsregierungen aufgedrungenen Kampfe war, daß in Preußen durch die vom ganzen Ministerium gegengezeichnete Ordre vom 8. Juli 1871 die bis dahin im Kultusministerium bestehende besondere „Abtheilung für die katholischen Angelegenheiten" aufgehoben wurde, welche, wenn sie auch nicht Mittelpunkt der staatsfeindlichen Be-

strebungen der ultramontanen Partei gewesen war, doch unter dem Ministerium v. Mühler dieselben nicht gehindert, eher begünstigt hatte. Sodann erfolgte von Seiten des Reiches das Gesetz vom 10. Dez. 1871, „betreffend die Ergänzung zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich", das sogen. „Kanzelgesetz", welches bestimmt:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Dieses Gesetz richtet sich also gegen diejenigen Fälle, in denen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung mißbraucht wird.

Wie der Orden der Gesellschaft Jesu schon das vatikanische Konzil beherrscht hatte, so machte er sich im Deutschen Reiche auch zum Mittel- und Ausgangspunkte aller reichsfeindlichen Bestrebungen. Gegen ihn erging darum das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872:

„§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen."

Der kirchen-politische Kampf trat nun auch auf das Gebiet der Schule über und entbrannte hier womöglich noch heftiger; denn die Geistlichkeit beider Konfessionen war durch die Raumer'sche und Mühler'sche Verwaltung gewöhnt worden, die Schulen nicht als „Veranstaltungen des Staates", sondern als ihre Domäne, die Volksschullehrer nicht als verfassungsmäßig mit den Rechten und Pflichten der Staatsdiener ausgestattet, sondern als ihre und der Kirche Diener zu betrachten. Diese Zustände wurden jetzt, da die katholische Kirche im Bunde mit dem Orthodoxismus in der evangelischen und allen reichsfeindlichen welfischen und sonstigen partikularistischen Elementen, offen Partei gegen den Staat ergriff, um so gefährlicher. Selbst der Minister v. Mühler mußte sich dazu bequemen, am 14. Dez. 1871 im Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf über die Schulaufsicht einzubringen.

Die Motive zu diesem Gesetzentwurfe führten aus, daß es dem Staate freistehen müsse, „die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein". „Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§. 12 ff. Tit. 12. Th. II.), als auch die Provinzialgesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Dekanen ꝛc. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Lokal- und Kreis-Schulinspektoren. Dem gegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwurfe eines Unterrichtsgesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspektoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen. Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden. Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht blos auf der Stufe der Kreis-Schulinspektion, sondern auch schon auf der der Lokal-Inspektion mit

Organen seiner eigenen, freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden."

Die Tage des Ministers v. Mühler waren indessen gezählt; das Ereigniß, das schon so lange die aufrichtigen Vaterlandsfreunde erhofft, trat endlich ein; der „dauerhafteste Minister" bat endlich um seine Demission und theilte das Geschick seiner früheren Kollegen, des Grafen v. d. Lippe und des Frhrn. v. d. Heydt. Am 17. Jan. 1872 empfing er seine Entlassung. Je länger je mehr war die Unmöglichkeit hervorgetreten, daß die Dinge so nicht weiter gehen konnten; sie drängten um so stärker zum Bruche, als Herr v. Mühler es aufgegeben hatte, Rechtsbewahrer im paritätischen Staate zu sein, vielmehr Wächter und Siegelbewahrer der Orthodoxie in Kirche und Schule wurde und so auf den Bahnen weiter wandelte, die Hr. v. Raumer vorgezeichnet*). Einst setzte die preußische Regierung ihren Ruhm darein, die ersten theologischen Notablitäten in's Land zu ziehen und vor Allem nach der wissenschaftlichen Bedeutung eines Lehrers, statt nach seiner theologischen und kirchlichen Richtung zu fragen. Als in Berlin ein Schleiermacher, Marheineke, de Wette, Neander lehrten, pilgerte die lernbegierige Jugend nach der preußischen Hauptstadt, und

*) Schon bei der Etatsberathung im Hause der Abgeordneten vom 11. Dez. 1871 urtheilte sogar der konservative Abgeordnete v. Gottberg über die Verwaltung des Ministers v. Mühler: „Bei der halben für die Elementarlehrer bestimmten Million bedauere ich den Mangel eines festen, bestimmten Systems. Man hat von jeher an diesen Unglücklichen herumexperimentirt; man bewegte sich mehr oder weniger in Ministerialerlassen und dachte an kein rationelles System, an keine gesetzliche Grundlage, die niemals eine solche allgemeine Unzufriedenheit, wie sie jetzt in dieser Frage besteht, im Lande hätte aufkommen lassen."

neben Berlin waren auch Halle und Bonn Centren der deutschen theologischen Wissenschaft. Jetzt lag der Schwerpunkt des wissenschaftlichen Lebens in der Theologie außerhalb des Landes; denn hier wurde an den Hochschulen nur die orthodoxe Ausschließlichkeit für berechtigt erachtet und der orthodoxe Zelotismus systematisch großgezogen. Mußte doch selbst die „Neue evang. Kirchenzeitung", das Organ der eben in Preußen herrschenden Theologie, in der Neujahrsbetrachtung von 1872 klagen: „Die theologischen Fakultäten sind leer an produktiven Lehrern, die Hörsäle an begeisterungsvollen Schülern; wichtige Disziplinen finden nur dürftige Vertretung und das Studium der Philosophie liegt in bedauernswerther Weise darnieder." Die Zahl der evangelische Theologie Studirenden war denn auch in stetiger Abnahme begriffen. Es kamen z. B. im Jahre 1831 auf 1000 Studirende auf preußischen Universitäten 347 evang. Theologen, 1852 nur 132, 1864 173 und im Wintersemester 1872/73 einschließlich der neuhinzugekommenen Universitäten gar nur 113.

Und wie die Universitäten, so hatte das gesammte Schulwesen unter der starren Konfessionalität des Ministers v. Mühler zu leiden. Die Volksschule sollte, höchst dürftig ausgestattet, wieder zur „Kirchschule" degradirt werden. Was brauchte denn auch nach den Stiehl'schen Regulativen das preußische Volk von dem Werden und Leben der Völker, von den Kräften und Wirkungen der Natur, von dem Geiste und Schaffen der „sogenannten" deutschen Klassiker etwas zu wissen! — In den Seminarien und Volksschulen trat das Abrichten und Auswendiglernen in den Vordergrund; rationelle Methode, wie sie Pestalozzi, wie sie Diesterweg gezeigt, wurde als „unkirchlich" verbannt. Der Glanz jener Epoche geistiger Bewegung, die den Freiheitskriegen vorausging und ihnen folgte, jener Epoche, die Preußen den Namen des Staates der Intelligenz verlieh, verschwand nach und nach, und immer

tiefere Schatten lagerten sich über Kirche und Schule. Die Seminarien und Volksschulen wurden in biblische Geschichts- und Katechismusstuben verwandelt. Mit einem Worte, das gesammte preußische Schulwesen war so verkümmert, daß es sich kaum noch in einem reorganisationsfähigen Zustande befand, als der Minister v. Mühler aus dem Amte schied. Ihn in amtlicher Beziehung überhaupt noch mit in das Deutsche Reich hinüber zu nehmen, war überhaupt ein Anachronismus gewesen*).

Am 22. Jan. 1872 wurde der Geh. Ober-Justizrath Dr. Falk zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt, ein Mann von großer Begabung, scharfer juristischer Bildung, vorurtheilsfrei, nicht engherzig konfessionell befangen, vor allen Dingen aber mit herzlichem Wohlwollen für die Schule und ihre Lehrer erfüllt. Gerade diese Ernennung erregte bei den gemäßigten Parteien im Landtage und im ganzen Staate große Freude, und viel Vertrauen wurde dem neuen Minister entgegen gebracht. Er hat schwere Aufgaben überkommen; möge ihm die Lösung derselben zum Heile des Staates, der Kirche und der Schule vollkommen gelingen! —

Das dem Abgeordnetenhause vorgelegte Schulaufsichtsgesetz wurde nicht zurückgezogen. Um dasselbe entbrannte ein heißer Kampf. Wie auf einheitliches Kommando erhoben sich in den Provinzen, namentlich in Westpreußen, Posen, Schlesien und Westfalen eine Agitation für Massenpetitionen von katholischer Seite an die Häuser des Landtages, den Gesetzentwurf abzulehnen, „weil derselbe die konfessionslose Schule vorbereiten, der Kirche ihr Recht, die christliche Erziehung

*) Hr. v. Mühler hat nach seinem Abgange eine Art Vertheidigungsschrift geschrieben: „Grundlinien einer Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischen Prinzipien", ein salbungsvolles Werk, an dem, wie der Hr. Verfasser in der Vorrede selbst sagt, seine Frau Gemahlin Adelheid v. Mühler wesentlichen Antheil hat.

durch ihre Geistlichen zu beaufsichtigen, entziehen, die Schule zum Monopol des Staates machen und die in der Verfassung garantirte Gewissens- und Unterrichtsfreiheit beeinträchtigen würde." Von evangelischen Geistlichen und Kirchenvorständen liefen, vorzüglich aus der Provinz Hannover, Petitionen in demselben Sinne und Geiste bei dem Landtage ein. Auch die konservative Partei wollte die Unterordnung der Schule unter die Kirche erhalten wissen. Am 8. Febr. 1872 begannen im Abgeordnetenhause die Debatten, und am 13. Febr. wurde das amendirte Gesetz in der Schlußberathung mit 207 gegen 155 Stimmen angenommen; dagegen hatten die Centrumsfraktion, die Polen und viele Konservative gestimmt.

Besonders heiß entbrannte aber die Debatte über das Schulaufsichtsgesetz im Herrenhause. Der Fürst v. Bismarck hielt hier am 6. März 1872 eine Rede, schärfer als irgend eine in der erregtesten Zeit des Konflikts. Der große Kanzler trat hier, alle Schranken der Partei, des Staates, der Nation durch- und niederbrechend auf den universalen Boden des Kampfes, der noch gegenwärtig die Geister der abendländischen Welt bewegt und der wahrlich nicht die Schule allein zum Objekt hat; wunderbar aber, daß es gerade diese war, — die oft verachtete und als unwürdig betrachtete, die urplötzlich zu solcher Höhe und Bedeutung kam. Fürst v. Bismarck stellte in seiner großen Rede, die man zugleich als ein Programm des neuen Reiches deutscher Nation betrachten kann, dem Papstthume in der katholischen und evangelischen Kirche das deutsche Kaiserthum gegenüber, das die Freiheit in Lehre und Glauben auf seine Fahne schreibt und diese allen Menschen ohne Unterschied der Nation voranträgt gegen die Knechtung der Geister und Beängstigung der Gemüther. Das Schulaufsichtsgesetz war ein „Nothgesetz", eine politische Nothwendigkeit auch der evangelischen Kirche gegenüber. Der

Minister Dr. Falk erklärte zwar, daß die Aufsicht über die Schulen der evangelischen Geistlichkeit nicht entzogen werden sollte, natürlich unter der Bedingung, daß sie Frieden halte mit dem Staate und sich dieses Besitzes als beati possidentes erfreue. Sie hat dies nicht gethan. Die lutherische Orthodoxie und die Ultramontanen, die „Evang. Kirchenzeitung" und die „Germania" haben sich assoziirt. Der Staat ist zu schneidigem Vorwärtsschreiten genöthigt; er kann nicht stille stehen, will er sich nicht selbst aufgeben. Auch auf den übrigen Gebieten der Schulverwaltung muß etwas Neues geschaffen werden. Schon Fürst v. Bismarck deutete dies an, als er in derselben Rede aussprach:

„Ich kann dem Referenten (v. Kleist-Retzow) nicht folgen; ich kann unsere Stellung nicht herabziehen lassen in das Niveau einer einzelständigen Anschauung, wo das Interesse für das Schulpatronat, von dem es zweifelhaft ist, ob es überhaupt auf gesetzlichen Grundlagen beruht, als Hauptbeweggrund gilt. Ich verschmähe es, auf diese Anschauungen überhaupt nur einzugehen. Was uns geleitet hat, dieses Gesetz aus dem Unterrichtsgesetz herüber zu nehmen und gerade jetzt nicht mehr die Geduld zu haben, die wir früher hatten: das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten konfessionellen Frieden gelebt haben und zwar auch mit der Konfession, mit welcher es für eine evangelische Dynastie am schwierigsten ist, mit der römisch-katholischen. Dieser Frieden fing an, minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke, wo Preußen und mit ihm die evangelische Dynastie eine stärkere Entwickelung nahm. So lange zwei katholische Großmächte in Europa waren, von denen jede eine stärkere Basis für das katholische Bedürfniß bot, als Preußen, haben wir den Frieden gehabt. Dieser Frieden wurde schon bedenklich angefeindet nach dem österreichischen Kriege, als damals die Macht, die in Deutschland so lange das katholische Prinzip aufrecht erhalten hatte, 1866 im Kriege unterlag und die Zukunft Deutschlands in die Hand eines evangelischen Staates gelegt wurde. Aber man verlor die Ruhe auf der anderen Seite vollständig als die zweite katholische Hauptmacht in Europa den-

selben Weg ging und uns eine Macht zufiel, die mit Gottes Hilfe in unserer Hand bleiben wird. So ist wenigstens die Thatsache bestätigt, daß gleichzeitig mit Preußens Wachsthum sich eine Verminderung des konfessionellen Friedens herausgestellt hat."

Am 8. März trat das Herrenhaus in die Spezialberathung ein; die Kommissionsanträge wurden der Reihe nach abgelehnt und darauf der ganze Gesetzentwurf, in der Fassung, wie ihn das Abgeordnetenhaus beschlossen, mit 125 gegen 76 Stimmen angenommen. Unter dem 11. März 1872 wurde das Schulaufsichtsgesetz publizirt; es lautet wie folgt:

„§. 1. Unter Aufhebung aller in allen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850.

§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Zur Ausführung dieses Gesetzes erließ der Minister Dr. Falk unter dem 13. März 1872 die folgende Verfügung an die Regierungen:

„Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens ändert das bisherige Verhältniß, nach

welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, prinzipiell. Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt danach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Lokal- und Kreisschulinspektoren die Legitimation der Fortführung dieses ihres Amtes. Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates. Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die Königliche Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspektoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen. Zugleich aber erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspektoren des dortigen Bezirkes das Vertrauen der Königlichen Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach §. 2 des Gesetzes zu widerrufen und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten. Die Königl. Regierung wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint. Außer, im Allgemeinen, dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirkes, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspektor wird zur Last gelegt werden müssen. Ich vertraue außerdem, daß die Königl. Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben und Sorge tragen wird, daß ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerrufe des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniß gelangen. Den Widerruf selbst auszusprechen

und die Ertheilung des Antrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende Personen, will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten."

Hatte auch das Schulaufsichtsgesetz vorläufig nur politische Bedeutung, so ist doch auch die pädagogische, die ihm innewohnt, nicht zu verkennen. Theils hat die Regierung einzelnen Geistlichen die Schulinspektion genommen, theils haben sich andere Geistliche geweigert, die Schulaufsicht im Namen und Auftrage des Staates weiter zu führen. Eine ganze Reihe weltlicher Kreis-Schulinspektoren wurde schon angestellt, und somit ist die Befreiung der Schule von der geistlichen Beaufsichtigung zum Theil schon durchgeführt und die Inspektion durch Fachmänner eingeleitet worden, was der Schule nur zum Segen gereichen kann.

Am 15. Juni 1872 erließ der Minister Dr. Falk eine Verfügung, betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Kongregationen oder Orden, namentlich der sogen. Schulschwestern, von der Lehrthätigkeit der öffentlichen Volksschulen. Der der Centrumsfraktion angehörige Abgeordnete v. Mallinckrodt stellte im Abgeordnetenhause den Antrag: „Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß diese Verfügung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Art. 4, unvereinbar sei." Der Minister Dr. Falk hielt bei dieser Gelegenheit am 28. Nov. 1872 eine glänzende und überwältigende Rede.

„Ich habe", sagte derselbe u. a., „vor Erlaß der Verfügung fragen müssen: können Schulschwestern die ihnen durch dies Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterlande, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen,

der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb? M. H., die Staats-Regierung hat — es ist ja noch kein Jahr in's Land gegangen — einen Kampf hier geschlagen, der wahrlich kein leichter war (Lachen im Centrum), einen Kampf, in dem sie nicht gescheut hat, diejenigen Gegensätze, die theils noch unter der Decke lagen, theils bereits klarer und schärfer greifbar hervortraten, aufzurufen und sich klar zu zeigen in ihrer Stellung gegenüber der Staatsregierung. Sie hat damit zu erkennen gegeben, welch gewaltiges Gewicht sie darauf legt, daß sie die Schulaufsicht in ihrer Hand hat, daß sie die Schulaufsicht wirksam üben könne. Nun, m. H., hat man denn wohl die Bürgschaft, daß den Ordens-Angehörigen gegenüber die Schulaufsicht in der Wirksamkeit geübt werden kann, die nöthig ist? Ich, m. H., habe alle diese Fragen nicht bejahen können; ich habe mir vergegenwärtigt, daß ein feierlich Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet; ein feierliches Gelübde abgeleistet, noch ehe sie eintreten in den Schuldienst, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, und ich habe mir sogar sagen müssen, manche der Oberen sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, sie haben nicht aus unmittelbarer Anschauung und aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständniß für das Wesen dieses Staates; (Sehr richtig! links) und ich habe mir weiter sagen müssen, andere Obere nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staats-Gesetzen unterwürfig seien; und andere Obere — die Zeiten haben es allmählich vorbereitet, aber jener Beschluß vom Jahre 1870 hat es abgeschlossen — andere Obere haben die hervorragende Freiheit und Selbstständigkeit im Lande nicht mehr, die sie vorher besessen haben. Da mußte ich mir auch ferner die Antwort geben: auf diejenigen Personen, die durch eigene Gelübde unterworfen sind derartigen Oberen, hat der Staat geringen Einfluß, da ist sein Lob und sein Tadel von untergeordneter Bedeutung, da ist eine wirkungsvolle Aufsicht nicht zu üben. — Es ist auch ferner ausgesprochen, daß, wo nicht sofort ein geeigneter Lehrerersatz zu beschaffen sei, ebenfalls von der Ausführung der Verfügung abgesehen werde. Denn, m. H., die Welt kann ich nicht aus den Angeln heben; die praktischen Bedürfnisse und Nothwendigkeiten berücksichtige ich. Ich weiß recht wohl und

vielleicht besser als Sie, wie bedauerlich es ist, daß die Kräfte der Lehrer, die wir nöthig haben, nicht alle hinreichend vorhanden sind. M. H., um dem Lehrermangel abzuhelfen, ist der rechte Weg nicht der, die Schulschwestern in ihren Aemtern zu belassen; der rechte Weg ist, etwas Gehöriges zu thun durch Ausbildung der Präparanden und Seminaristen und dahin zu streben, daß die Einnahmen der Lehren besser werden. Das ist der allein richtige Weg und auf dem Wege bin ich — Ihnen vielleicht noch nicht weit genug — gegangen, aber, wie Sie wissen, doch schon in reicher Weise in diesem Jahre. Sie wissen, wie ich mir habe angelegen sein lassen, die Mittel im vorigen Jahre in der Richtung zu verwenden, in der sie gegeben waren, und damit ist eine Menge von den niedrigen Sätzen, die der Hr. Abg. v. Mallinckrodt verlesen hat, gegenwärtig bereits vollständig verschwunden."*)

Das Haus der Abgeordneten lehnte denn auch den Mallinckrodt'schen Antrag ab und nahm die folgende von den Abg. v. Bonin, Graf v. Bethusy-Huc, v. Bunsen und Windthorst-Dortmund eingebrachte motivirte Tagesordnung in namentlicher Abstimmung mit 242 gegen 28 Stimmen an:

„In Erwägung 1) daß bisher kein Gesetz die Bedingungen regelt, unter denen die Zulassung zu dem Amte eines öffentlichen Lehrers erfolgen soll, und daß nach Art. 112 der Verfassungsurkunde und dem hiernach giltigen Rechtszustande die Regelung und nähere Erläuterung der Bedingungen im Verwaltungswege zulässig erscheint; 2) daß ferner, soweit ein Gesetz nicht entgegensteht, es zur Aufgabe der Verwaltung gehört, festzustellen, unter welchen Umständen die Uebernahme des Lehramtes neben einem sonstigen Berufe ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen

*) S. den so trefflichen Vortrag des damaligen Seminardirektors, jetzigen Geheimen und vortragenden Rathes im Ministerium Dr. Schneider, den derselbe am 4. Okt. 1872 hzu alle gehalten: „Der Lehrermangel, eine Gefahr für das deutsche Volksleben", abgedruckt in der „Deutschen Schulzeitung", herausgegeben von Fr. Eduard Keller, Jahrg. 1872, No. 46—48. Berlin, Robert Oppenheim.

werden soll; 3) daß endlich das Haus der Abgeordneten den Grundsatz, Mitglieder geistlicher Kongregationen und Orden von dem Amte eines öffentlichen Lehrers fernzuhalten, dem Interesse des öffentlichen Unterrichtes und dem Aufsichtsrechte des Staates entsprechend findet und den Erlaß des Ministers vom 15. Juni 1872 billigt, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abg. v. Mallinckrodt und Genossen zur Tagesordnung über."

Mit dem Eintritte des neuen Unterrichtsministers hatten auch die „Regulative" ihren Halt verloren; ihre Schädlichkeit war je länger je mehr hervorgetreten. Es ward darum eine Konferenz von 20 Personen, Mitgliedern des Herrenhauses, des Abgeordnetenhauses, Schulräthen, Seminardirektoren, einem Schulvorsteher und einem Hauptlehrer, berufen, und zwar verschiedenen Parteien angehörig, um ihre Ansichten über die ein- und mehrklassigen Volksschulen, die Mittelschulen, die Schulaufsicht, die Seminarien, die Präparandenbildung und die Fortbildungsschulen darzulegen. Am 11. Juni 1872 wurde diese Konferenz im Ministerium durch den Minister Dr. Falk eröffnet und am 20. Juni geschlossen.*)

Auf den Wunsch des Ministers hatte dieser Konferenz auch der Geh. Rath Stiehl noch als Referent beigewohnt. Es war seine letzte amtliche Thätigkeit gewesen; er schied jetzt aus derselben. Sehr wahr sagt C. Kehr von ihm („Pädag. Blätter" No. 2): „Was der Mann Gutes gethan hat, das wird für die Nachwelt unverloren sein, und was er gefehlt hat, das mag die Nachwelt wieder gut machen! Die Nacht neigt sich ihrem Ende zu! Am Himmel dämmert Morgenroth! Freuen wir uns des kommenden Tages!" Die kurz vor der Entlassung von Stiehl veröffentlichte Schrift

*) S. „Protokolle über die im Jahre 1872 im Kgl. Preuß. Unterrichtsministerium geflogenen, das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen". Berlin, Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) 1872.

„Meine Stellung zu den drei preußischen Regulativen vom 1., 2. und 3. Okt. 1854" ging spurlos vorüber. Der gar larmoyante Ton derselben weckte nicht das Mitleid der Gegner, die versuchte Rechtfertigung schlug in's Gegentheil um und entfremdete ihm sogar noch seine wenigen Freunde in der evangelischen Geistlichkeit. Jeder Unbefangene mußte sich fragen: wie ist's nur möglich gewesen, daß so große Schäden, die bei den Debatten über das Schulaufsichtsgesetz und bei anderen Gelegenheiten durch den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, den Minister Dr. Falk, durch Abgeordnete ꝛc. zur Sprache und öffentlichen Rüge gekommen waren, so lange der Unterrichtsverwaltung verborgen bleiben konnten? Wie ist's nur möglich gewesen, daß diese nicht früher eingeschritten ist, nicht für angemessenere Besetzung der Schulrathsstellen, nicht für bessere Lehrerbildung, nicht für besseren Volksunterricht gesorgt, sondern die Volksschule vollständig der Herrschaft der Geistlichkeit überliefert hat? — Wäre dies Alles nicht der Fall gewesen, dann hätten sich nimmer solche traurigen Zustände, wie sie jetzt namentlich in den katholischen Landestheilen in Schrecken erregender Weise zu Tage treten, herausbilden können.

Am 15. Okt. 1872 erschienen nun die „Allgemeinen Bestimmungen des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen," welche zuvörderst die Regulative vom 1., 2. und 3. Okt. 1854 sammt den späteren Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. Nov. 1859 und vom 16. Febr. 1861 förmlich aufhoben.*)

Der gesammte Inhalt der „Allgemeinen Bestimmungen" ist in fünf Abschnitte als besondere Erlasse getheilt.

*) S. Die „Allgemeinen Bestimmungen ꝛc." in der „Deutschen Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich und der Schweiz", herausgegeben von Fr. Eduard Keller, Jahrg. 1872, Nr. 6—8. Berlin, Robert Oppenheim.

Der 1. Erlaß ist die „Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule." Als eigentliches Ziel des Volksunterrichtes ist die dreiklassige Schule, wie sich dieselbe naturgemäß den drei Altersstufen anschließt, gedacht, und daher auch die einklassige, die ja freilich auf dem platten Lande weit überwiegt, in drei Abtheilungen gegliedert. Selbst da, wo nur zwei Lehrer angestellt sind, wird es für besser erklärt, daß die Schule — ohne Trennung der Geschlechter — in zwei, beziehungsweise drei aufsteigende Klassen getheilt, als daß sie nach den Geschlechtern in zwei einklassige Schulen getrennt werde. Aus demselben pädagogischen Grunde soll auch da, wo bisher an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, die Vereinigung derselben zu einer mehrklassigen Schule angestrebt werden. Es ist dies der Grundsatz, der in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses seit vielen Jahren im Interesse der Hebung des Volksunterrichtes empfohlen wurde. Bei dem Religionsunterrichte, dessen Stundenzahl von 6 auf 4—5 Stunden beschränkt wird, ist besonders darauf hingewiesen, daß geistloses Erlernen zu vermeiden, die biblischen Geschichten frei zu erzählen und nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte fruchtbar zu machen sind. Ein Memoriren der Perikopen soll nicht stattfinden; bei dem Katechismus- und Bibelunterrichte wird vor „Ueberladung des Gedächtnisses" gewarnt. Die zwei letzten Hauptstücke des Katechismus sollen dem Konfirmationsunterrichte überlassen bleiben; höchstens 20 Lieder sollen gedächtnißmäßig angeeignet werden; die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage soll aber dem Memoriren vorangehen. Sehr wesentlich ist, daß die Realien, die in der einklassigen Schule nach den Stiehl'schen Regulativen nur in günstigen Fällen mit drei wöchentlichen Stunden zugelassen wurden, jetzt sechs Stunden erhalten haben und zu selbstständigen, nicht blos an das Lesebuch gebundenen Unterrichtsgegenständen erhoben sind. So soll die Geschichte auch die ältere deutsche Zeit und der geographische Unterricht das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde umfassen.

Der 2. Erlaß stellt die Anforderungen für diejenigen Schulen fest, welche „als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen sind", und enthält den „Lehrplan", durch welchen den bisherigen „Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder

Stadtschulen" eine weitere Entwickelung gegeben werden soll, nämlich den Lehrplan für Religion, Deutsch, Lesen und Schreiben, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde, Geographie, Geschichte, fremde Sprachen (Englisch, Französisch und Lateinisch), Zeichnen, Gesang und Turnen.

Der 3. Erlaß giebt die „Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung in den Königl. Schullehrer-Seminarien und über Einrichtung und Gang der Prüfung" und ordnet an, daß diese Vorschriften alsbald in Anwendung zu bringen und die Präparanden-Anstalten danach zu fördern sind, daß aber vorläufig eine Uebergangszeit zugelassen wird, während welcher die Anforderungen an die Aspiranten nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen. Indeß wird „die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparanden-Anstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden fortan davon abhängig gemacht, daß sich die Anstalten und Lehrer der Inspektion des vom Königl. Provinzialschul-Kollegium ihnen bezeichneten Seminar-Direktors unterwerfen und nach dem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten." Bisher hatten die Provinzialschulbehörden das Präparandenwesen nicht zu inspiziren.

Der 4. Erlaß bestimmt die „Lehrordnung für die Schullehrer-Seminarien" dahin, daß die Seminar-Direktoren auf Grund des beigefügten Normallehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufstellen und etwaige Abweichungen von dem Normalplane näher begründen. Auch hier ist eine Uebergangszeit zugelassen, bis wohin die Arbeit nach dem neuen Lehrplane und mit den neuen Lehrbüchern, deren Einführung nothwendig sein werde, beginnen kann. Es wird auf eine bessere Ausstattung der Seminarien mit Lehrmitteln und Vervollständigung ihrer Bibliotheken hingewiesen und das Verlangen gestellt, daß „innerhalb einer Frist von 6 Monaten von den Provinzialschulkollegien ein Bericht über die Hausordnungen der einzelnen Seminarien nebst Vorschlägen über deren Reform eingereicht" werde. Die Verwaltung behält sich also vor, das Internatswesen einer Umgestaltung zu unterziehen. — Aus dem Lehrplane der Seminarien heben wir Einzelnes zur Charakterisirung hervor. Es wird ein fakultativer Unterricht in einer fremden Sprache, in der Regel der französischen, event. der englischen oder lateinischen eingeführt (§. 9) Bei der Einrichtung von Seminarbibliotheken kommen die Klas-

siker wieder zu Ehren. Es sollen angeschafft werden zur Lektüre der Seminare „diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche den Bildungszweck des Seminars fördern, ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und populäre Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Kulturgeschichte" (§. 12). Die Privatlektüre soll planmäßig geordnet, das Lesen gewisser Werke, wie z. B. Lessing's Minna von Barnhelm, Schiller's Wallenstein, Goethe's Hermann und Dorothea, Pestalozzi's Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht werden (§. 13). Der Lehrplan fordert ferner das Wesentlichste aus der Geschichte der Pädagogik unter Hinzunahme des Nothwendigsten aus der Logik und Psychologie, die Grundlagen der Grammatik, Bilder aus dem Leben der wichtigsten Kulturvölker des Alterthums, der Griechen und Römer, neben der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte, ein Fortschreiten des Rechnens bis zu den Gleichungen ersten Grades, Potenzen und Wurzeln, eine Entwickelung der Raumlehre bis zur Lehre von der Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben, einen methodischen Unterricht in den wichtigsten Lehren der Physik und Chemie.

Der 5. Erlaß enthält die „Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren." Zu der Prüfung werden auch solche Kandidaten zugelassen, welche nicht im Seminare gebildet sind. Die Prüfungskommission für Volksschullehrer besteht unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Provinzialschulkollegiums aus einem Vertreter der betreffenden Regierung, dem Direktor und den ordentlichen Lehrern des Seminars; die Prüfungskommission für Mittelschulen ist außer dem Provinzialschulrath aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirektor, einem Seminarlehrer und einem Gymnasial- oder Realschullehrer zusammengesetzt, welche sämmtlich vom Oberpräsidenten ernannt werden.

Zuvörderst muß bedauert werden, daß diese „Allgemeinen Bestimmungen", an deren Ausarbeitung der damalige Direktor des Berliner Seminars, Dr. Schneider, jetzt Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Unterrichtsministerium, den wesentlichsten Antheil hat, ihren so trefflichen Grundideen

nach nicht Theil eines Schulgesetzes, sondern, wie einst die „Regulative", ministerielle Verfügungen sind, also auf dem persönlichen Regimente beruhen und demzufolge bei jedem Ministerwechsel wieder aufgehoben werden können. Ein entsprechendes Schulgesetz wäre vorzuziehen gewesen; nur dies giebt Gewähr für die Zukunft. Abgesehen hiervon wurden die Allgemeinen Bestimmungen aber mit großer Freude begrüßt. Sie hoben den Bann, der auf der Volks-Erziehung und -Bildung gelegen, und wirkten erfrischend und erkräftigend auch über Preußens Grenzen hinaus; sie enthalten die Bausteine, aus welchen der Bau allgemeiner deutscher Volksbildung wohl gegliedert, schön in seinen Formen, lebendig in seinem Inhalte, verheißungsvoll für die Zukunft aufgerichtet werden wird. Und sollte auch noch dieser und jener der Bausteine einer anderen Zurichtung bedürfen, um hinzupassen in das Gefüge, oder die Kapitäler und die Zinnen zu krönen: die Werkleute werden auch dann nicht fehlen. In diesen Bestimmungen weht der altpreußische Geist, wie er nach und nach durchgedrungen ist zum deutschen, der Geist, der einst in Altenstein's bester Zeit waltete, der Geist, der von den erleuchteten Männern der Nation ausgegangen, in Pestalozzi, Stein, Süvern, Nicolovius und anderen Gleichgesinnten und Gleichstrebenden bis auf Diesterweg herab lebendig war, der Geist, der einst den Ruhm des preußischen Schulwesens im Auslande begründet hatte. Wohlthätig sticht der streng sachgemäße, von keiner kirchlichen und politischen Tendenz beeinflußte Ton gegenüber der frömmelnden Ausdrucksweise der Stiehl'schen Regulative ab, die sich nicht darauf beschränkten, Ziele zu bestimmen, sondern die Lehrstoffe genau angaben, die Lieder und Psalmen nannten, die gelernt werden sollten, dadurch mittelbar andere ausschlossen und somit die Leitung des Religionsunterrichtes in verfassungswidriger Weise in Anspruch nahmen. Das Ziel für die Seminarien und

die Volksschulen ist erheblich höher gestellt und wird den Bildungsbedürfnissen des Theiles unseres Volkes, dem die höheren Schulen nicht zugänglich sind, in reichem Maße genügen.

Am 26. Febr. 1873 erwiderte deßhalb auch der Unterrichtsminister Dr. Falk dem Abg. v. Gottberg bei der Berathung des Etats:

„Es ist dann die Unerreichbarkeit der Ziele hervorgehoben worden. M. H., die Behauptung ist in dieser Formel eine unrichtige. Ich weiß sehr wohl, daß Vieles von Dem, was in den Allgemeinen Bestimmungen enthalten ist, nicht alsbald in's Leben treten wird, daß Postulate darin die Herstellung von Vorbedingungen bedingen, die allerdings in den Bestimmungen ihren Ausdruck auch gefunden haben. Aber auf der anderen Seite weiß ich, daß an anderen Stellen in der That Verhältnisse bestehen, in denen das Verlangte vollständig durchführbar ist. Es handelt sich, m. H., um allgemeine Bestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen müssen das zu erstrebende, wenn auch nicht sogleich überall erreichbare Ziel fixiren, und wo das Ziel nicht sofort erreicht werden kann, auf die Mittel und Wege bedacht sein, auf denen es herbeigeführt werden kann, Schritt für Schritt, mit energischer Hand. Das werden Sie auch, wenn Sie die Allgemeinen Bestimmungen — sie sind ziemlich umfangreich — durchsehen, finden, daß Verhältnissen, die weniger entwickelt sind, und wo die Möglichkeit der Ausführung nicht gleich da ist, ausreichende Rechnung — d. h. die Rechnung, die wirklich gefordert werden darf, weil man eben die Verhältnisse nicht zu ändern vermag — in der That getragen ist."

Zur Ausführung und Erläuterung der „Allgemeinen Bestimmungen" sind noch viele Ministerial-Verfügungen ergangen, z. B. die Verfügung vom 27. Febr. 1873 über die Lehr- und Lernbücher in den Volksschulen.

Dieselbe lautet:

„Die Königl. Regierung hat sich in der Cirkular-Verfügung vom 20. v. Mts., in welcher über die Ausführung der unter dem 15. Okt. v. Js. erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen",

soweit diese das Volksschulwesen betreffen, Instruktion ertheilt wird, die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher nur für den Fall vorbehalten, daß deren Genehmigung den Schulinspektoren aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen sollte. Diese Entscheidung ist aber, worüber das Anschreiben an die Provinzialbehörden vom 15. Okt. v. Js. kaum einen Zweifel lassen kann, in jedem Falle von der Königlichen Regierung zu treffen und muß ich Werth darauf legen, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntniß, beziehungsweise Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt.

Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterrichte zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher, bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei den letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist."

Bezüglich der Mittelschulen erließ der Minister Dr. Falk u. a. die Verfügung vom 19. März 1873, in welcher es heißt:

„Es ist die Aufgabe der Provinzial- und Bezirks-Behörden, die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf bestimmte Verhältnisse selbstständig eintreten zu lassen. Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplanes für dieselbe ist es meine Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe, wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Ich habe daher gestattet, daß auch mehrklassige Volksschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Ob dieses in den beiden oder in drei Oberklassen geschehe oder ob, wie es auch gewünscht worden ist, die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen solle, von denen die eine die Volksschulbildung abschließt, während sie die andere im Sinne der Mittelschule erweitert, das muß unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Dahin gehört denn auch die

Bestimmung darüber, wie weit in solchem Falle von der Stundenvertheilung des Normal-Lehrplanes wird abgegangen werden dürfen. Im Allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lektionsplane derselben zu nähern hat. Der obligatorische Unterricht in zwei der fremden Sprachen wird demnach nur in reinen Mittelschulen durchzuführen sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden können; dagegen hat es nichts gegen sich, daß diejenigen Schüler, welche für ein Gymnasium oder eine Realschule vorbereitet werden sollen, neben dem obligatorischen Unterrichte in einer neueren Sprache, fakultativen Unterricht in der lateinischen erhalten. Die Frage nach der Qualifikation der Lehrer beantwortet sich nach dem Bedürfniß, zum Theil auch nach den Wünschen der Gemeinden. Wo diese es im Interesse einer gehobenen Volksschule geboten erachten, von einem oder zwei Lehrern die Qualifikation für den Unterricht an Mittelschulen zu verlangen und für diese ein ausreichendes Gehalt festsetzen, sind ihnen ebensowenig Schwierigkeiten zu bereiten, als es andererseits Bedenken erregt, Lehrern, von deren Tüchtigkeit und ausreichender Bildung sich der Departements-Schulrath durch wiederholten Besuch ihres Unterrichtes überzeugt hat, zu gestatten, daß sie denselben auch in solchen Oberklassen einer Volksschule ertheilen, welche nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Die Königl. Regierung wolle demnach das Weitere veranlassen."

Sollen aber die „Allgemeinen Bestimmungen" zur Wahrheit werden, sollen sie in das Fleisch und Blut des preußischen Schulwesens übergehen, dann ist eine bei weitem bessere materielle und soziale Stellung des Lehrerstandes erforderlich. An Anregungen hat es nicht gefehlt. Wiederholt haben auch in der neuesten Zeit die Lehrer ihre traurige Lage den maßgebenden Faktoren vorgestellt; so der damalige Schuldirektor zu Einbeck und jetzige Seminarlehrer zu Eisleben, Dr. Jütting, in Petitionen, mit 19,236 Unterschriften versehen, an den Kaiser und König, an das Staatsministerium und an die beiden Häuser des Landtages, vom 20. Dez. 1871, der Heraus-

geber der vorliegenden Schrift in einer am 11. Jan. 1872 dem Abgeordnetenhause eingereichten Petition, der Vorstand des „Landesvereins der preußischen Volksschullehrer" in einer beim Abgeordnetenhause unter dem 11. Jan. 1873 eingegangenen Petition, vieler anderen von größeren oder kleineren Lehrervereinen oder Einzelnen nicht zu gedenken. Eine Konferenz, welche der verdiente und das Wohl der Schule und ihrer Lehrer so warm vertretende Abgeordnete Dr. Techow als Vorsitzender der Unterrichtskommission auf den Wunsch des Vorstandes des „Preußischen Lehrervereins" mit diesem, einigen anderen Schulmännern und mehreren Abgeordneten im Abgeordnetenhause am 13. Dez. 1872 veranstaltete, hatte gleichfalls die mißliche materielle Lage der Volksschullehrer zum Gegenstande. Mehrere der Abgeordneten konnten sich, bei aller Anerkennung der berechtigten Forderungen, bei aller Theilnahme für das traurige Loos so vieler Lehrer, aber auch nicht enthalten, vor unbedachten Schritten, vor pessimistischer Stimmung zu warnen und die anwesenden Vertreter der Lehrerschaft zu ersuchen, die hohen Ideale der Erziehung und des Unterrichtes doch ja nicht fallen zu lassen.

Besonders der Minister Dr. Falk nahm die Aufbesserung der Elementarlehrerbesoldungen mit Ernst und Eifer in die Hand und mahnte die Regierungen, in gleicher Weise zu verfahren, da einzelne derselben sogar an den ihnen hierfür zur Disposition gestellten Mitteln noch Ersparnisse gemacht hatten. Der Minister befahl in einer Verfügung vom 8. Mai 1872 mit diesen Ersparnissen „noch im Laufe dieses Jahres aufzuräumen." Eine andere Verfügung von demselben Tage an die Regierungen in den acht älteren Provinzen sprach sich über die vorzunehmenden Verbesserungen folgendermaßen aus:

„Der Kgl. Regierung sollen in den überwiesenen Fonds die Mittel geboten sein, um unter voller Heranziehung der

eigenen periodisch gründlich zu prüfenden Leistungskräfte der Nächstverpflichteten, unter Inanspruchnahme etwaiger subsidiarisch Verpflichteter oder geeigneter Spezialfonds aller Art und unter wirthschaftlicher Verwendung der in Rede stehenden Staatsfonds das begonnene Verbesserungswerk der Elementarlehrer-Besoldungen unabläßig weiter zu führen und das Einkommen der Stellen allmählich auf die Höhe zu bringen und dann auf derselben zu erhalten, daß sie in Wahrheit das nach Zeit und Ort zum angemessenen Lebensunterhalte Nothwendige dauernd darbieten.

Es soll die Einkommens-Verbesserung nicht auf die alleinstehenden Lehrer resp. einzigen oder ersten Lehrerstellen einer Schule beschränkt, sondern auch auf die zweiten und folgenden Lehrerstellen, soweit das Bedürfniß es erfordert und die Mittel es gestatten, ausgedehnt werden, wobei den für verheirathete Lehrer bestimmten Stellen ein Vorzug eingeräumt werden kann. Dabei ist festzuhalten, daß für die Abmessung der Höhe der Lehrerbesoldungen in jedem einzelnen Falle die konkreten Verhältnisse maßgebend bleiben müssen, und daß vor Allem in den zweifellos leistungsunfähigen Gemeinden, welche in naher Zeit zu einer dauernden Verbesserung ihrer Lehrerstellen nicht vermögend sind, alsbald diejenigen Zuschüsse gewährt werden, welche zur Erreichung des obengedachten Zieles nothwendig sind.

Die persönlichen Zulagen sind nach den bisherigen Bestimmungen von den dauernden Stellenzulagen insofern unterschieden, daß bei ihnen auf das größere Bedürfniß, welches bei einzelnen Lehrern wegen persönlicher oder Familien-Verhältnisse oder ähnlicher Umstände obwaltet, Rücksicht genommen werden kann und soll. Mit der zunehmenden Verbesserung der Stelleneinkünfte wird das Bedürfniß solcher persönlichen Zulagen sich vermindern. Es soll daher fortan, ohne jedoch auch in dieser Beziehung dem Einzelnen einen Anspruch darauf einzuräumen, für die Bewilligung persönlicher Zulagen die Rücksicht auf zurückgelegte längere Dienstzeit der Lehrer als besonders maßgebender Gesichtspunkt hinzutreten, so daß geeigneten Falls, soweit die Mittel reichen, die längere Dienstzeit an sich einen Grund abgeben, oder mitbestimmend sein kann, eine dauernde persönliche Zulage zu verleihen oder eine aus anderem Beweggrunde gewährte oder zu gewährende zu verstärken. Bei im Uebrigen gleichem Bedürfnisse zur Berücksichtigung mehrerer Lehrer mit per-

sönlichen Zulagen begründet die Dienstzeit um so eher einen Vorzug, je länger sie ist, und wenn eine persönliche Zulage lediglich im Hinblicke auf die zurückgelegte Dienstzeit gewährt werden soll, so kann eine solche von unter 20 Jahren, vom Zeitpunkt der bestandenen Nachprüfung an gerechnet, für jetzt überhaupt nicht entscheidend sein.

Im Allgemeinen also ist das Augenmerk jetzt vor Allem zunächst auf die durchgreifende Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsunfähigen Gemeinden und auf die Verbesserung der persönlichen äußeren Lage der älteren Lehrer zu richten, zugleich aber auch die Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsfähigen Gemeinden möglichst und mit Rücksicht auf das dauernde Bedürfniß zu verfolgen."

Vom Staate wurden behufs der Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer erheblichere Zuschüsse als bis dahin geleistet, seit 1867 jährlich 165,000 Thlr.; 1869 stieg diese Summe auf 265,000 Thlr., 1872 auf 500,000 Thlr. Die im Etat für 1873 zu gleichem Zwecke ausgesetzten 735,807 Thlr. 2 Sgr. 5 Pfg. wurden auf Anregung der Unterrichtskommission und vorzüglich durch die Bemühungen des Abgeordneten Miquél, des Vorsitzenden der Budgetkommission, noch um 700,000 Thlr. „insbesondere aber zur Ertheilung von Zulagen für ältere Lehrer," unter Zustimmung der Staatsregierung erhöht, so daß zur Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer dem Unterrichtsminister pr. 1873 fast 1½ Mill. Thlr. überwiesen sind. Ferner wurden 250,000 Thlr. „behufs Errichtung neuer Schulstellen" und 80,000 Thlr. zu „Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementar-Lehrer und -Lehrerinnen" neu bewilligt.

„M. H.", sagte der Abg. Miquél bei der Berathung und Beschlußfassung über die letztere Position, „ich will Ihnen nur kurz eine Idee geben von der jetzigen Lage der emeritirten Lehrer. Wir haben 2843 emeritirte Lehrer, davon beziehen 826 unter 50 Thlr., 615 zwischen 50 und 75 Thlr. (Gelächter), — zum

Lachen ist es gerade nicht, viel eher wäre es zum Weinen — 479 emeritirte Lehrer zwischen 75 und 100 Thlr., 696 zwischen 100 und 150 Thlr., 376 zwischen 150 und 200 Thlr. und allein 441 über 200 Thlr. In fast allen Fällen sind diese Ruhegehalts-Zuschüsse lediglich dadurch möglich geworden, daß den jungen Nachfolgern der betreffende Theil an Gehalt gekürzt ist. Wenn sie daneben annehmen, daß der Minimalsatz 175 bis 250 Thlr. ist, so brauche ich den Antrag, diese Position zu bewilligen, wohl für Niemanden weiter zu rechtfertigen."

So ist in den zwei Jahren der Amtsführung des Ministers Dr. Falk für die Volksschullehrer in Preußen mehr geschehen als zusammen genommen in den zwanzig Jahren zuvor.

In der Verfügung vom 6. Dez. 1872 wurde bezüglich der Normirung der Lehrerbesoldungen bei Verbindung von Nebenämtern mit Schulämtern Folgendes bestimmt:

„Es kann nur erwünscht sein, wenn die Festsetzung auskömmlicher Lehrergehälter ohne Rücksicht auf die aus Nebenämtern herrührenden Einnahmen unter Zustimmung der Betheiligten erfolgt. Wider den Willen der Verpflichteten ist dagegen von der bisher befolgten Praxis zur Zeit nicht abzugehen, wonach die Einnahmen aus solchen Nebenämtern, sofern sie mit der Lehrerstelle organisch verbunden sind, zu ihrem vollen Betrage auf das normirte Einkommen angerechnet werden, vorausgesetzt andererseits, daß das Einkommen mit Rücksicht auf die durch die Verwaltung beider Aemter bedingte größere Mühwaltung und Thätigkeit ihrer Inhaber entsprechend höher bemessen worden, als es für gleichstehende Lehrerstellen ohne damit verbundene Nebenämter zu geschehen hat. Die Regierung wird zu ermessen haben, ob und in welchem Maße vorliegenden Falls die Gehälter der Lehrer in N., welche außer dem Lehramte auch noch kirchliche Nebenämter zu verwalten verpflichtet sind, über die gewöhnliche Höhe hinaus normirt werden müssen."

Es ist und bleibt eine große Härte, daß die Nebeneinnahmen, welche der Lehrer als Küster, Organist ꝛc. bezieht, ganz und voll auf das Lehrergehalt angerechnet werden können.

In anderen deutschen Staaten, z. B. in Sachsen, in Sachsen-Koburg-Gotha ꝛc. sind hierfür gebührende Schranken gezogen. Hoffen wir, daß das in Aussicht stehende preußische Schulgesetz neben der durchgreifenden Besserung der Dotation der Lehrerstellen auch diesem Uebelstande abhilft, zumal auch die neue Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen „leistungsfähige Gemeinden", auf die so oft verwiesen worden ist, geschaffen hat. Auf Grund dieser Kreisordnung, welche endlich den berechtigten Ansprüchen des Bauernstandes gegenüber den Rittergutsbesitzern genügt und den neuzubildenden Amtsbezirken die Selbstverwaltung zugestanden, wird auch die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens eine andere als bisher werden müssen, zumal, wenn sich an die Kreisordnung noch Bezirks- und Provinzialordnungen anschließen.

Das Gesetz vom 2. März 1850 über die Ablösbarkeit resp. Umwandlung der den geistlichen Instituten ꝛc. zustehenden Reallasten wurde, wie wir schon oben dargelegt haben, in der Reaktionsperiode durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 sistirt. Es folgte hierauf unter dem 15. April 1857 ein anderes Ablösungsgesetz, welches die Ablösung resp. Umwandlung theils beschränkte, theils durch Annahme höherer Sätze zu Gunsten der Berechtigten erschwerte. Hierdurch kamen die Ablösungen ꝛc. vielfach in's Stocken und es gingen wiederholt bei dem Abgeordnetenhause die dringendsten Anträge auf entsprechende Abänderung dieses Gesetzes, resp. auf Ausführung des sistirten Gesetzes ein. Der Abgeordnete Dr. Becker legte im Jahre 1870 dem Abgeordnetenhause einen dahingehenden Gesetzentwurf vor, der aber nicht perfekt wurde. Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten brachte dann im Jahre 1872 selbst bei dem Hause einen solchen Entwurf ein, welcher sich im Wesentlichen dem Becker'schen anschloß,

und so konnte das Gesetz vom 27. April 1872 folgen. Es hob das Gesetz vom 15. April 1857 auf und stellte der Hauptsache nach das Gesetz vom 2. März 1850 wieder her. —

Die Dotation der Lehrerstellen an den Seminarien war von jeher eine kümmerliche gewesen, selbst der Normal-Besoldungsetat vom 1. Febr. 1864 hatte wenig geholfen. In Folge der im Staatshaushaltsetat für 1872 ausgesetzten Mittel wurden diese Stellen durch die Verfügung des Ministers Dr. Falk vom 17. Mai 1872 etwas aufgebessert, indem, neben freier Wohnung, resp. 10 Proz. des Gehaltes, gewährt wurden den Direktoren 1000—1400, dem 1. ord. Lehrer 800, dem 2. 700, dem 3. 600, dem 4. 500, dem 5. 500, dem 6. 400, den Lehrern an der Uebungsschule 450, den Hilfslehrern 250 Thlr. Ein neuer Normaletat ward dann am 31. März 1873 gegeben, welcher bestimmt:

„§. 1. Die Besoldungen betragen jährlich:

A. Bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin:

1) für den Direktor 1800 Thlr.,*) 2) für den ersten Lehrer 1400 Thlr., 3) für die übrigen Lehrer 600 bis 1200 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr.

B. Bei den übrigen Schullehrer-Seminarien und den Lehrerinnen-Seminarien zu Droyßig, Münster und Paderborn:

1) für die Direktoren 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., im Durchschnitt 1400 Thlr., 2) für die ersten Lehrer 800 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt 950 Thlr., 3) für die übrigen Lehrer einschließlich der Uebungs-Schullehrer und der vollbeschäftigten Hilfslehrer 400 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt 600 Thlr., 4) für die Lehrerinnen 250 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt 375 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der Lehrerstellen A. Nr. 3, sowie der Direktor-, Lehrer- und Lehrerinnenstellen B. Nr. 1 bis 4, so oft Mal genommen, als Stellen der betreffenden Kate-

*) Damit wurde erst dasselbe Gehalt wieder erreicht, das schon Diesterweg in den dreißiger Jahren als Direktor dieses Seminars bezog.

gorie vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normal-Etatssumme — der Besoldungen.

§. 2. Innerhalb der Normal-Etatssumme und in den Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungssätze sind die Besoldungen der Stellen §. 1 B Nr. 1, §. 1 B Nr. 2, §. 1 B Nr. 3 und §. 1 B Nr. 4, jede dieser Kategorien unter sich, übertragbar. Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der im §. 1 festgesetzten Grenzen mit Ausschluß der fest normirten Besoldungen im §. 1 A. Nr. 1 und 2, erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten und der Anziennetät durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 3. Neben der Normalbesoldung (§. 1), mithin ohne Anrechnung auf dieselbe, wird den Direktoren, Lehrern und Lehrerinnen freie Wohnung, oder, wo diese nicht vorhanden ist, eine baare Entschädigung gewährt. Der Werth der Natural-Wohnungen wird überall zu 10 pCt. der Besoldung berechnet, die baare Entschädigung aber gleichfalls mit 10 pCt. der Besoldung bewilligt.

§. 4. Andere Emolumente werden, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neu-Anstellungen, Aszensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen ꝛc. zur Seminarkasse eingezogen. Natural-Emolumente, welche aus besonderen Gründen beizubehalten sind, wie z. B. die Theilnahme einzelner Lehrer und Lehrerinnen an der Anstaltsbeköstigung, werden mit ihrem wirklichen Werthe auf die Besoldung (§. 1) in Anrechnung gebracht.

§. 5. Die Bezüge aus den von Seminar-Direktoren, Lehrern und Lehrerinnen etwa versehenen anderen Aemtern (Pfarrstellen ꝛc.) kommen in der Regel auf die Besoldung (§. 1) in Anrechnung.

§. 6. Der Unterricht in den technischen Gegenständen, als Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Gartenbau ꝛc. wird von den etatsmäßigen Lehrern, und nur insoweit, als dieselben dazu nicht im Stande sind, durch außerordentliche Hilfslehrer ertheilt. Die etatsmäßigen Lehrer erhalten für diesen Unterricht nur ausnahmsweise, wenn sie anderweitig vollbeschäftigt sind, eine besondere Remuneration, welche ebenso, wie die Remuneration der außerordentlichen Hilfslehrer, für jedes Seminar nach dem obwaltenden

Bedürfniß von den Ministern der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten besonders festgesetzt wird."

Für die Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten, sowie an den Realschulen 1. Ordn., welche Staatszuschüsse beziehen, war schon am 20. Apr. 1872 ein Normal-Besoldungsetat gegeben worden, welcher im Wesentlichen bestimmte:

„§. 1. Die Besoldungen betragen jährlich:

A. für die Direktoren:

1) in Berlin à 2200 Thlr. 2) in den Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern à 1700 bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1850 Thlr. 3) in allen übrigen Orten à 1500 Thlr. bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1650 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hilfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats als ordentliche Lehrer-, Kollaborator- ꝛc. Stellen bezeichnet sind:

1) in Berlin à 700 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr. 2) in allen übrigen Orten à 600 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der Direktor- resp. der ordentlichen Lehrerstellen, so oft mal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normal-Etats-Summe — an Besoldungen.

§. 2. Die Besoldungen der Stellen §. 1 A. Nr. 2 unter sich, der Stellen §. 1 A. Nr. 3 unter sich sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungs-Sätze, sowie der Besoldungs-Summe jeder Abtheilung für sämmtliche zu der betreffenden Abtheilung gehörige Stellen übertragbar.

Bei den ordentlichen Lehrerstellen, §. 1 B. Nr. 1 und 2, beschränkt sich die Uebertragbarkeit auf die Normal-Besoldungs-

Summe jeder Anstalt für sich, so daß Uebertragungen der Lehrerbesoldungen von einer Anstalt auf andere nicht stattfinden.

§. 3. Durch diesen Normal-Etat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze derselben in der Fürsorge des Staates für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen."

Auch das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die „Wohnungsgeldzuschüsse" brachte den Gymnasial- und Realschullehrern wieder ansehnliche Verbesserungen.

Durch den Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 16. Dez. 1868 wurde eine „Bundesschulkommission" gebildet, welche die Aufgabe hat, Gutachten abzugeben über die Anmeldung von Lehranstalten, welche die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für den einjährigen freiwilligen Dienst nachsuchen, und diese Berechtigung nach gemeinsamen Grundsätzen zu regeln, welche denn weiterhin auch für die Anstellungen im Post- und Telegraphendienste maßgebend sein sollen. Die Kommission bestand früher aus drei Fachmännern, von denen der erste und zweite von der königlich preußischen und königl. sächsischen Regierung ernannt wurde; die Ernennung des dritten war einer der übrigen vom Bundesrath jedes dritte Jahr zu wählenden Regierung alternirend übertragen. Nach dem Eintritte der süddeutschen Staaten in den Bund wurde im Jahre 1871 auf Antrag des Präsidiums die Erweiterung der Bundesschulkommission beschlossen, und zwar wurde dieselbe durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Nov. 1871 um zwei Mitglieder verstärkt, von denen das Eine durch die königlich württembergische, das Andere durch die großherzogl. badische Regierung zu ernennen ist. Nachdem die bayerische Regierung das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 8. Nov. 1867 und die Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1869 eingeführt hat und die völlige militairische Freizügigkeit zwischen dem Königreiche Bayern und den übrigen

Theilen des Reiches hergestellt ist, hat dieselbe ihren Beitritt zu der Schulkommission erklärt, in der Voraussetzung, daß ihr gestattet werde, derselben ein stimmberechtigtes Mitglied beizuordnen. Die „Reichsschulkommission" besteht demnach nun aus 6 Mitgliedern, von denen je eines ständig von den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und das sechste alternirend von den übrigen Bundesregierungen ernannt wird. Indessen ist auch diese Zusammensetzung der Kommission nur eine provisorische, da der Bundesrath bereits am 17. Nov. 1871 beschlossen hat, „nach Ablauf von drei Jahren die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zusammensetzung der Kommission für die Folgezeit anderweitig zu ordnen sei, etwa in der Weise, daß hinsichtlich sämmtlicher Mitglieder der Kommission diejenigen Regierungen, welchen die Ernennung zusteht, für eine bestimmte Reihe von Jahren durch den Bundesrath bezeichnet werden." Es soll dadurch eine ersprießlichere Wirksamkeit der Kommission gesichert und der öftere und schnellere Zusammentritt derselben ermöglicht werden. Die Konferenz hatte bisher fast lediglich mit den sogen. „Berechtigungen," dem Kreuze für die höheren Schulen, zu thun.

Die von dem Minister v. Mühler und dem Dezernenten für das höhere Schulwesen, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Wiese, angestrebte Konfessionalität der höheren Schulen, ein Streben, welches dahin führte, daß, wie z. B. in Breslau, von den Städten neugegründete Gymnasien nicht eröffnet werden durften, bis der König selbst eingriff, fand unter dem Minister Dr. Falk ihr Ende. Derselbe hatte bei den in Folge der vom vatikanischen Konzil beschlossenen Unfehlbarkeit des Papstes und bei der offenen Renitenz der katholischen Bischöfe und des größten Theiles der Geistlichkeit, und bei der stattfindenden Scheidung innerhalb der katholischen Kirche in Alt- und Neukatholiken zuvörderst sein Augenmerk auf die Ordnung

des Religionsunterrichtes an den höheren Unterrichtsanstalten zu richten. Es erging in dieser Materie die wichtige Verfügung vom 29. Febr. 1872, welche lautet:

„Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichts-Gesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demnächst bestimme ich Folgendes: 1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religions-Unterrichte zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. 2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem Religions-Unterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht. 3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religions-Unterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualifizirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. 4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Konfirmanden-Unterrichtes sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religions-Unterrichte derselben theilzunehmen. An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten sowie an dem Lehrziele des Religions-Unterrichtes derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Ortes die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen

Klassen der Anstalt vom Religions-Unterrichte dispensirt gewesen sind. Ich beauftrage das Königl. Provinzial-Schulkollegium — die Königl. Regierung —, hienach zu verfahren, und die Direktoren resp. Rektoren Seines — Ihres — Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in den Schulen der Religions-Unterricht in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird."

In denjenigen Theilen des Staates, wie in Westpreußen in Posen, in Oberschlesien, wo die Bevölkerung zum Theil polnischer Nationalität ist, war, in Folge der fast bedingungslosen Ueberantwortung namentlich des Volksschulwesens an die Geistlichkeit, unter der früheren Unterrichtsverwaltung der deutsche Sprachunterricht mehr oder weniger vollständig vernachlässigt worden. Nachdem man die großen Gefahren, die dies für den Staat und insbesondere für die deutsche Kulturentwickelung haben mußte, endlich erkannte, trafen die dortigen Lokalbehörden auf die Weisung des Ministers die geeigneten Veranstaltungen, diesem Uebel zu steuern, das so lange von den Staatsbehörden unbeachtet gewuchert hatte. Bezügliche Lokalverfügungen wurden erlassen, renitente, staatsfeindliche Geistliche wurden von der Schulinspektion entbunden und weltliche Kreisschulinspektoren angestellt, eine Institution, die sich seit der kurzen Zeit ihres Bestehens trefflich bewährt hat und deren Ausdehnung über den ganzen Staat, gesetzlich festgestellt, nur zu wünschen ist. Am 25. Okt. 1872 erhielten diese Schulinspektoren in der Provinz Posen ihre Dienstinstruktion. Aber auch in den höheren Lehranstalten, vorzüglich in der Provinz Posen, zeigten sich dieselben geistlichen Uebergriffe und das namentlich bei dem von Geistlichen ertheilten Religionsunterrichte. Es erging deshalb unter dem 26. Okt. 1872 der Königl. Erlaß, daß die betreffenden Bestimmungen der Instruktion vom 24. Mai 1842 für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen abgeändert seien und daß „hinfort der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichts-

sprache nicht anders behandelt werde als die übrigen Lehrgegenstände." Hierauf erließ der Minister Dr. Falk unter dem 16. Nov. 1872 die folgende Verfügung an das Prov.-Schulkollegium zu Posen:

Nach dem Berichte vom 4. Sept. d. J. findet in der dortigen Provinz hinsichtlich der Sprache, in welcher auf den höheren Lehranstalten der Religionsunterricht ertheilt wird, eine große Verschiedenheit statt, und die Ansichten der Betheiligten über das in dieser Beziehung Zweckmäßige gehen nach demselben Berichte weit auseinander. Um unter solchen Umständen die wünschenswerthe und ohne Benachtheiligung des Gegenstandes selbst zulässige Gleichmäßigkeit des Verfahrens herzustellen, habe ich Allerhöchsten Orts eine entsprechende Modifikation der auf den Gebrauch des Polnischen als Unterrichtssprache bezüglichen Instruktion vom 24. Mai 1842 beantragt, worauf des Kaisers und des Königs Majestät in Anwendung des in die Instruktion aufgenommenen ausdrücklichen Vorbehaltes durch die in Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 26. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß hinfort in den höheren Schulen dortiger Provinz der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache nicht anders behandelt werden soll als die übrigen Lehrgegenstände.

Ich beauftrage das Königl. Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren resp. Rektoren der betreffenden Schulen hiernach mit Anweisung zu versehen, wobei dem eigenen Ermessen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums überlassen bleibt, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Allerh. Anordnung zur Ausführung gebracht werden soll."

Der Kampf, der mehr denn tausend Jahre, bald zurückgedrängt, bald heftig entbrannt, die Welt bewegt und erschüttert hat, dieser Kampf der Hierarchie gegen die weltliche Macht, dem furchtbare Ströme theuer-werthen und edelsten Blutes geopfert sind, — dieser Kampf, von der römischen Hierarchie, der von einer Clique evangelischer Seits sekundirt wird, abermals heraufbeschworen, erschüttert wiederum die Gegenwart. Die Reichsgesetze vom 10. Dez. 1871 gegen den Mißbrauch des geistlichen Amtes, vom 4. Juli 1872

gegen die Jesuiten und das preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 waren nur „Nothgesetze," deren der Staat in diesem Kampfe bedurfte. Sie reichten nicht aus; noch ganz anders geartete Gesetze mußten kommen, seit der Papst selbst dem Deutschen Reiche den Krieg erklärt und ihm mit einem Steine gedroht, „der sich von der Höhe lösen und den Koloß zerschmettern werde." Ihm gegenüber sprach aber der Reichskanzler Fürst v. Bismarck im Reichstage deutscher Nation am 14. Mai 1872 siegesgewiß das große Wort gelassen aus: „Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig!"

In Preußen wurden zuvörderst durch das Gesetz vom 5. April 1873 die Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 abgeändert, dann folgten das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und endlich das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Der Evangelische Oberkirchenrath in Berlin, der neuerdings einer milderen Richtung als früher huldigt, wie auch die unter dem 25. Juni 1873 erfolgte Aufhebung des Urtheils des Brandenburgischen Konsistoriums gegen den Prediger Dr. Sydow in Berlin beweist, hat die ihm untergebenen Konsistorien angewiesen, zur Durchführung der neuen Gesetze, die durch allgemeine politische Verhältnisse in's Leben gerufen seien, ohne Mißtrauen und bereitwilligst mitzuwirken. Dagegen leisten die katholischen Bischöfe offenen Widerstand. Sie instruirten ihre Geistlichkeit, diesen Gesetzen, und namentlich vor der Hand demjenigen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nicht nachzukommen. Die Ober-Präsidenten der

Provinzen haben deßhalb die erforderlichen Ermittelungen und Revisionen weltlichen Beamten übertragen. In Folge dessen ist bereits der theologisch-philosophischen Lehranstalt in Paderborn und dem erzbischöflich-geistlichen Seminar in Posen, wie dem bischöflichen Klerikal-Seminar in Fulda die Berechtigung entzogen worden, die philosophisch-theologische Fakultät einer deutschen Universität zu ersetzen.

Wir stehen am Schlusse und blicken mit Dank in die Vergangenheit für das, was auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes geleistet ist, in die Zukunft mit Hoffnung auf das, was noch geschehen wird und was durch die gemeinsame Arbeit der gesetzgebenden Faktoren und der Lehrer selbst erreicht werden kann. Es ist bereits auch in Preußen etwas Neues gesät und nicht unter die Hecken gepflügt worden. Suchen wir weiter zu fördern und zu pflegen! Das Vaterland ist dieser Arbeit werth! Vielleicht ist auch die Zeit nicht allzufern, daß die deutsche Volksschule zur Reichssache wird, wenigstens insoweit, als durch Reichsgesetz die Schulpflicht vom 6. bis 14. Lebensjahre festgesetzt, gewisse Minimalforderungen an die aus der Volksschule zu entlassenden Kinder ausgesprochen und Fortbildungsschulen aller Orten mit der Verpflichtung zu ihrem Besuche angeordnet werden.

Jeder Abschnitt in der politischen Geschichte, jeder bedeutungsvolle Schritt in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit ist von einer großen Veränderung in der Art und Weise der Erziehung, wie des Inhalts und der Organisation des Volksunterrichtes begleitet, so daß die Perioden der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes mit denen der Kultur- und Staatengeschichte der Völker zusammenfallen. Die erstere hat stets auf ihrem Gebiete wesentliche Fortschritte zu verzeichnen, wenn die Weltgeschichte von großen politischen

Reformen oder erschütternden Katastrophen erzählt, und wiederum sind die großen äußeren Umwälzungen, die gewaltigen Kämpfe auf den blutgetränkten Schlachtfeldern oder in der Arena der gegen einander wogenden Geister, wie die Geschichte lehrt, nur Folgen von großen Veränderungen, die in der geistigen Welt sich vollzogen haben.

Wir leben gegenwärtig in einer solchen Zeit; denn in Deutschland wird jetzt, nachdem auf blutiger Wahlstatt die politische Neugestaltung, die Wiederherstellung des Reiches deutscher Nation errungen ist, der alte welthistorische Kampf des Wesens mit der entgeisteten Form, der göttlichen Idee mit dem krassen Materialismus, der sittlichen Freiheit des Christenthums mit dem Despotismus einer Geist und Gewissen beengenden Hierarchie, des modernen Rechts-Staates gegen den theokratisch-feudalen des Mittelalters, des deutsch-nationalen Geistes gegen den verkommenen romanischen wiederum geführt. Hat auch der Bannstrahl der römischen Kirche seine zündende Kraft und die zeternde Orthodoxie der evangelischen ihre Macht verloren: den Kampf haben sie beide nicht aufgegeben; aber der freie Gedanke kann nicht gebannt, die freie Forschung nicht gehindert werden. Auf fast unsichtbaren und nicht zu berechnenden Wegen bringen sie ein in die bestbewachten Burgen der Unwissenheit und des Aberglaubens und legen langsam aber sicher die Wälle und Mauern derselben nieder. Angreifend, die Massen aufregend, rückt jetzt der römische Ultramontanismus vor gegen den Geist der deutschen Nation, sein Denken, Fühlen und Wollen. Aber es ist die lautere, ewige Wahrheit, es ist die sittliche Weltordnung, die ihm entgegensteht, und an diesem Felsen muß er doch endlich, trotz Encyclica und Syllabus und päpstlicher Unfehlbarkeit, zerschellen. So gewiß es eine sittliche Weltordnung giebt, so gewiß ist der Sieg des deutschen Staatswesens, der deutschen Tugend und Gesittung über die sittliche Fäulniß, die

allenthalben die Stätten des Ultramontanismus kennzeichnet, so gewiß ist der Sieg der wahren Religiosität über die Scheinheiligkeit, der Wahrheit über die Lüge, des Lichtes über die Finsterniß und des Rechtes über die Anmaßung. Mögen darum aber auch das deutsche Volk und seine Fürsten und Staatsmänner die Schule, die treueste Bundesgenossin in diesem schweren Kampfe, hoch und heilig halten, ihr in der Gesetzlichkeit freie Entwickelung gestatten und eine würdige Stellung gewähren! Mögen die Lehrer unermüdlich, mit Ausdauer, Freudigkeit und Intelligenz treu ihre Pflichten erfüllen in Schule, Kirche und Staat: dann wird die Morgenröthe der neuen besseren Zeit, die jetzt für die Schule und ihre Lehrer hereingebrochen, in hellen, lichten Tag übergehen zur Freude, zum Heile und zum Segen der ganzen deutschen Nation! Das helfe Gott! —

Sachregister.

Aachen 203. 208.
Abiturienten-Prüfung 115. 326. 337.
Abiturienten-Zeugniß 337.
Ablösbarkeit geistl. Institt. ꝛc., Ges. 458. 459.
Ablösung der Reallasten, Ges. 329.
Absolutismus 76. 223. 256.
Abstimmung nach einf. Stimmenmehrh. i. Landtag. 258.
Abtheilung für die kathol. Angel. i. Kultusminist., Ordre 432.
Abverkauf kl. Grundstücke, Ges. 329.
Akademie für Kunst und Wissenschaft 51. 54. 55. 84. 86. 87.
Allg. Bestimmungen 446. 451. 453.
„Allgemeine Kirchenzeitung" 233.
Allgemeines Landrecht 109. 110. 198. 231. 319. 320.
Alt-Döbern, Seminar z. 193.
Alterszulagen, Verf. 382. 402. 455. 456.
Altlutheraner 229.
Anatomie 60.
Anderbeck 230.
Angerburg, Seminar z. 193.
Ansbach 156.
Anstellung d. Direktoren ꝛc. Verord. v. 9./12. 1842 237.
Anstellung der Volksschullehrer 345.
Anstellungsfähigkeit der Lehrer 162.
Anthropologie 302. 303.
Anti-Machiavel 79.
Antiquitäten 105.
Applikant z. Marine- ꝛc. Dienst 338.
Arithmetik 60.
Armee-Reorganisation 349. 353. 354. 360.
Armenschulen 150. 162.
Arnsberg 208.
Ascension 288.
Askanier 9. 11.
Aspiranten 344. 448.
Astronomie 60.
Auerstädt, Schlacht b. 142. 150.
Aufnahme-Prüfung i. d. kgl. Sem., Minist.-Erl. 448.
Augsburg 39. 365.
Austritt aus d. Kirche, Ges. 467.
Ausschließung geistl. Ordn. ꝛc., Verf. 442.

Bachanten 8.
Baden-Baden 351.
Barby, Seminar z. 193. 230.
Barmen 203. 226.
Barth 7.
Basel, Univers. z. 180.
Bauern 14.
Bauernkrieg 16.
Bauernstand, Erlösung d. 143.
Bauernstand, Freier 143.
Beeskow 208.

Befreiungskriege 152. 154. 167.
„Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichts." 410.
Belagerungszustand 276.
Belle-Alliance 431.
Benediktiner 5.
Berent, Seminar z. 415.
Bergfach 338.
„Bergisches Buch" 48.
Berlin 44. 65. 150. 151. 152. 167. 188. 217. 258. 266. 413.
Berlin, Konferenz z. 226.
„ , Seminar z. 139. 193.
„ , Universität z. 150. 151.
Bern, Univers. z. 180.
Beschäftigung jugendl. Arb. in Fab., Regul. 200. 201. 241.
Besoldung d. Gymnasiallehrer 327.
Bestätigungsrecht b. Bes. kirchl. Stellen, Verf.-Urk. 283.
Bibellesen 248. 303. 324.
Bibelübersetzung 27.
Biblische Geschichte 303. 307. 310. 317. 324. 447.
Bibliothek z. Berlin 47. 62.
„ d. Lehrer 249.
„ d. Seminarien 448.
Bigge b. Brilon 9.
„Bischofswahl" 70.
Blinden-Anstalten 239.
Bonn, Universität z. 6. 156.
Boppard, Seminar z. 415.
Borna 193.
Botanik 60.
Brandenburg a. d. H. 4.
Braunsberg, Seminar z. 150.
Braunschweig 6.
Breslau 7. 152. 154. 188. 227. 259.
Breslau, Seminar z. 89. 98. 150. 193. 250; Univers. 151.
Brieg 7.
Brilon 9.
Bromberg 208.
Bromberg, Seminar z. 193.
Brühl, Seminar z. 193. 203.
Buchstabiren 74. 75. 93.
Bundesheer 263.
Bundesreform 363. 364.
Bundesschulkommission 462.
Bundesverfassung, Revision d. 258.
Bunzlau, Seminar z. 193.
Bürger 12.
Bürgerhochzeit in Berlin 14.
Bürgerschule 190. 239. 288. 325. 338. 412. 447.
Bütow, Seminar z. 415.

Censur 259.
Central-Turnanstalt z. Berlin 241.
Central-Unterrichtsbehörde 114.
Civilehe 284.
Civilstandsregister 284.
Civil-Supernumerat 196. 338.
Confessio Johannis Sigismundi 171.
Contubernium z. Wesel 47.
Christkatholiken 232.
Chronologie 60.
Charnikau 100.

Danzig 208.
„De l'instruction publique — en Prusse" 210.
Delitzsch 48.
Demagogenriecher 178.
Demokratischer Kongreß 277.
„Der deutsche Bürgerstand und die deutsche Bürgerschule" 7.
„Der Schulrath a. d. Oder" 194.
De salute animarum 282.
Dessau 107.
Deutsch 35. 46. 61. 105. 159. 185. 197. 249. 301. 304. 308. 311. 317. 324. 325. 336. 448.
Deutsche Fortschrittspartei 352.
„ Pestalozzi-Stiftung 254.
Deutscher Bund 427.
„ National-Verein 352.
„ Orden 10.
Deutsche Schule 27.
Deutsches Reich, Auflösung 141. 142.
Deutschkatholiken 232.
„Didactica magna" 41.
Didaktik 187. 302.
Diensteinkommen öffentl. Lehr. i. Rgb. Kassel, Verord. 402.
Dispensation v. d. mündl. Abitur.-Prüf. 337.
Dispensation v. Religionsunterrichte 464.

Disziplin, Akadem. 177.
Disziplinargewalt, Kirchl. 283.
Disziplinarhof 298. 330.
Disziplinar-Verfahren gegen Beamte 265.
Divisionsschulen 188.
Dominikaner 5.
Domschulen 4.
Dorfschulen 69.
Dotationsgesetz 374.
Dramburg, Seminar z. 415.
Drechseln 60.
Dreißigjähr. Krieg 38.
Dresden 48.
Drossen, Seminar z. 415.
Droyßig, Lehrerinnenseminar und Gouv.-Inst. z. 318.
Duisburg 45. 151.
Düppeler Schanzen 359.
Düsseldorf 208.

Ebersdorf 61.
Ehegesetz 228.
Ehen, Gemischte 206. 216.
Eheschließung, Reichsges. 284.
Ehe, Verfahren b. d. —, Verord. 228.
Einj. freiw. Milit.-Dienst 338.
Einkommen der Elementarlehrer, Ges.-Entw. 382.
Einkommen der Elementarlehrer i. i. d. Prov. Preuß. 245.
Einkommen der Elementarlehrer, Verfassung 286.
Einkommen der Elementarlehrer, Verfügungen. S. Lehrerbesoldung.
Eisleben, Seminar z. 193.
Elberfeld 203.
Elementarschule 158. 159. 242. 299. 301. 308.
Elevenprüf. f. Berg- u. s. w. Verwaltg. 337.
Elsterwerda, Seminar z. 318.
„Emile" 107.
Encyklopädie 183.
„England and the English" 211.
Englisch 336. 344. 447.
Entlassungsprüf. der Seminaristen 195.
Erbunterthänigkeit, Aufhebg. d. 145.
Erfurt, Seminar z. 193.
Erfurt, Universität z. 19. 52. 156; — 208. 231.
Ergänzung z. Strafgesetzbuche f. d. Deutsche Reich, Ges. 433.
Erlangen, Universität z. 156. 180.
Ernennungsrecht bei Besetz. kirchl. Stellen 283.
Erziehung u. Unterricht 59. 157. 210. 211. 302.
Erziehungsanstalten, Verf.-Ges. 285.
„Evang. Kirchenzeitung" 225. 226. 235. 439.
Evangelische Kirche, Verfass. 418.
Evangelisches Bisthum z. Jerusalem 228.
Evang.-Reform. Inspekt.-Presbyt.-Class.-Gymn. u. Schulord. v. 24/10. 1713 65.
Exekutivgewalt, Provis. 266.
Exin, Seminar z. 415.

Feldjägerkorps, Aufnahme i. d. 337.
Feldmesserprüfung 337.
Fibel 248.
Filehne 100.
Flotte, Deutsche 297.
Forstlehranstalt, Aufnahme i. d. 337.
Fortschrittspartei 254.
Francke'sche Stiftungen 48. 59.
Frankfurt a. M. 258. 356.
Frankfurt a. O., Universität z. 20. 45. 47. 151; — 65. 208. 413.
Franzburg, Seminar z. 192.
Franziskaner 5.
Französisch 60. 61. 105. 150. 182. 183. 186. 188. 324. 325. 336. 344. 448.
Freie Gemeinden 232.
Freie Institutionen 258.
Freigeisterei 116.
Freiheitskriege, S. Befreiungskriege.
Freimaurerei 117. 134.
Freizügigkeit 16.
Friedrichshoff, Hilfsseminar z. 415.
Friedrichsstadt-Dresden 193.
Fulda 467.
Fünfziger-Ausschuß 266.

Fürstenschule f. Vasallen 56.
Fürstentag z. Frankfurt a. M. 356.

Gardelegen, Seminar z. 150.
Gartenbau 247. 248. 306.
Gasteiner Konvention 360.
Gebet 31. 34. 41. 46. 65. 74. 75. 93. 310.
Gebetsammlung 137.
Gehaltsverbesserung, Zirk.-Verf. 399.
Gehaltsverhältnisse 320. 321. 322. 323.
Geigespiel 308.
Geisterseher 117.
Geistliche, Anstellung d. Milit. 284.
" , Entlassung 283.
" , Vorbildung 283.
Gemeinde-Ordnung 280. 282. 327. 328.
Gemeinde-Ordnung, Kirchl. 418.
Gemeinheitstheilungs-Ord., Ges. 207. 329.
Generalkonzession f. Separirte 227.
General-Landschul-Reglement vom 12/8. 1763 90. 198.
General-Synode 234. 235. 236.
Generalstände 219.
Geographie 29. 60. 105. 159. 183. 186. 188. 249. 304. 324. 325. 336. 448.
Geometrie 60.
Gerichtsbarkeit 330.
Gerichtshof 199. 321. 467.
Gerichtsstand 264.
Gesang 9. 44. 60. 66. 74. 75. 93. 159. 186. 197. 198. 301. 306. 308. 312. 317. 325. 448.
Gesangbuch 248.
Geschichte 29. 60. 105. 159. 160. 182. 183. 186. 188. 249. 304. 317. 324. 325. 326. 336. 381. 447. 448.
„Geschichte d. deutsch. Städte u. d. d. Bürgerth." 5.
Geschwornengerichte 263. 265.
Gesellschaft Jesu, Orden, Ges. 433.
Gewerbeinstitut 337.
Gingst, Hülfsseminar z. 415.
Glasschleifen 60.
Glatz 98.
Gleichberechtigung d. Konfess., Ges. 282. 424.
Globus 61.
Glogau 98.
Gnadauer Konferenz 226.
Gnesen 100.
Goldberg 29.
Görnitz bei Borna 193.
„Gothaischer Schulmethodus" 43.
Gouvernanten-Institut 318.
Graudenz, Seminar z. 193.
Graue Kloster z. Berlin 32. 47.
Greifswald, Universität z. 19. 156.
Griechisch 29. 60. 105. 160. 182. 185. 189. 324. 325. 326.
Grimma, Sächs. Fürstensch. z. 36
Grottkau 7.
Grundeigenthum, Freier Gebr., Ed. 143. 145.
Grundrechte 267. 275. 297.
Grundsteuer 349.
Grüßau, Nebenseminar z. 98.
Gumbinnen 208.
Gustav-Adolfs-Verein 232. 233.
Gütersloh 326.
Gymnasien 65. 115. 158. 160. 182. 185. 239. 288. 326.
Gymnasial-Direkt.- 2c. Gehalt 461.
Gymnasiallehrer, Verbess. d. Eink. 327.

Habelschwerdt, Seminar z. 98. 415.
Halberstadt, Seminar z. 104; — 4. 230.
Halbtagsschulen 309.
Halle, Francke'sche Stiftungen z. 48. 59. 65.
Halle, Universität z. 48. 51. 63. 116. 150. 155.
Halle-Wittenberg, Universität 155.
Hambacher Fest 180.
Hamburg 59.
Handarbeit 159. 241; — 306.
Hartung'sche Priv.-Anstalt 150.
Hasenfelde 45.
Hausberge 7.
Hausordnung d. Seminare 448.
Havelberg 4.
Havelland 15.

Hebräisch 60. 63. 105. 160. 186. 325. 326.
Heidelberg, Universität z. 19. 180.
Heidelberger Katechismus 65.
Heiligenstadt, Seminar z. 193.
Helena, St. 145.
Herbarien 61.
Herforder Konferenz 226.
Hieronymianer 5.
Hochdeutsche Sprache, Neue 27.
Hohenzollern 9. 11.
Hohenzollern'sche Lande 330. 349. 409.
Höhere Lehranstalten, Ges.-Entw. 347.
Huldigungen 217.
Humanisten 23.

Jadegebiet 330. 349.
Jena, Universität z. 180; — 142. 150.
Jesuitengesetz 467.
Jesuitenorden 32. 98. 99.
Ilfeld 29.
Indemnitätsgesetz 370. 371.
Industrieschulen 139.
Ingolstadt, Universität z. 19.
Innere Orden 117.
Inowraclaw 100.
Insterburg 40.
Internat 344. 448.
Joachimsthal 36. 40. 44. 45. 47.
Italienischer Krieg 350.
Jüdische Schulen 115. 158.
Jungfrauenschulen i. Pommern 44.
Jüterbogk 48.
Jütland 359.

Kaiserwahlen 267. 268. 428.
Kalligraphie 63.
Kammin, Seminar z. 193.
Kandidaten der höh. Lehranstalt., Prüfung 188.
Kanzelgesetz 433.
Karalene, Seminar z. 150.
Karlsbader Beschlüsse 176. 177. 178. 179. 194. 254.
Katechetik 75. 302.
Katechismus 33. 41. 63. 93. 94. 140. 248. 303. 307. 311. 317.
Katechumen-Unterricht 464.
Kautionsbestellung 264.
Kempen, Seminar z. 193.
Kindermeister 4.
Kirchenagende, Union. 164. 165. 166. 167. 171. 172. 173. 174.
Kirchenangelegenheiten, Verwaltg. 282.
Kirchendirektorium 115. 166.
Kirchengebäude, Allg. Landrecht 111.
Kirchengeschichte 303.
Kirchenlieder 304.
Kirchenordnungen 24. 28. 44. 46.
Kirchenpatronat 283.
Kirchenvisitationsrezeß, Insterbg. 40.
Kirchenwesen 24. 29.
„Kirche u. Schule Schwebens" 211.
Kirche, Verfall der — 10. 17.
Kirchliche Disziplinargew., Ges. 467.
„ Straf- u. Zuchtmittel —, Ges. 467.
Kitzscher b. Borna 193.
Klassikalordnung 171.
Klassiker, Studium der — 304. 448.
Klavierspiel 308.
Klein-Deren, Seminar z. 104.
Kloster Bergen 70.
Klosterschulen 4.
Knabenschule, Höhere 447.
Koblenz 208.
Köln 6. 9. 19. 39. 156. 208. 258. 259. 413.
Kölner Dom 216.
Kommissionsprüfung 190.
Konduitenlisten, Geheime 68. 288. 413.
„König in Preußen" 50.
Königgrätz, Schl. b. 365. 431.
Königsberg, Seminar z. 57; — 193. 208. 217. 258.
Königsberg, Univers. z. 37. 152. 188.
Konferenz d. Univers.-Lehrer 192.
„ „ Seminarlehrer 289.
„ „ Lehrer a. höh. Lehranst. 290.
Konfessionalismus 225.
Konfessionalität d. höh. Schulen 463.
Konfessionelle 229. 236.
Konfessionsschulen 205.

Konfirmandenunterricht 464.
Konflikt 355.
Konkordienformel 37.
Konsistorien, Prov.- 166. 167. 183.
Konstitutionelle Monarchie 222.
Konventikel 82. 225.
Koesfeld 7.
Köpenick, Seminar z. 414.
Korvei, Kloster z. 5.
Köslin, Seminar z. 193; — 208.
Köthen 230.
Kozmin, Seminar z. 415.
Krakau, Universität z. 19. 38.
Kreisordnung 454.
Kreisschulinspekt. 162. 168. 442. 465.
Kreissynoden 419.
Kreutzburg, Seminar z. 318.
Kreuzzüge 5.
Kultusminister, Erster 104.
Kunstschulen 239.
Kurhess. Verfassungsfrage 351.
Küster 43.
Küsterschulen 9. 201.
Küsterstellen 115.
Küstrin 77.
Kyritz, Seminar z. 415.

Landeskirchliche 226.
Landesverein d. prß. Volksschull. 454.
Landgem.-Ord. f. Westf. u. Rheinpr. 328. 329.
Landräthe 163.
Landsberg a. d. W. 413.
Landschulen 115.
Landschulord. f. Mind.-Ravensbg. 89.
Landschul-Reglem. v. 3/11. 1765 98.
Land-Schulvereine 160.
Landtag, Ver. 256. 258. 259. 265. 275. 276.
Lastadie, Vorstadt v. Stettin 69.
Lateinisch 29. 34. 42. 46. 60. 63. 98. 105. 150. 160. 182. 185. 188. 324. 325. 326. 335. 336. 344. 448.
Lauenburg, Herzogthum 360.
Lauenburg 350.
„Leben Jesu" 229.
Lebus 10. 15. 21.
Lehrbücher 127. 137. 152. 248. 451.
Lehrer 8.
Lehrerbesoldung, Verfügungen ꝛc. 97. 135. 137. 160. 161. 207. 245. 288. 319. 320. 321. 322. 323. 371. 375. 382. 387. 399. 403. 404. 454. 456. 457.
Lehrerkonferenzen 203.
Lehrerseminarien 57. 59. 64. 69. 97. 98. 139. 150. 155. 193. 203. 240. 242. 248. 300; — 306. 318. 415. 448. 459.
Lehrerseminarien, z. Ressort d. Prov.-Schulkoll. 184.
Lehrerstellen, Besetzung d. 184.
Lehrer-Wittwen u. -Waisen, Ges. ꝛc. 56. 57. 89. 97. 344. 396.
Lehrer-Wittw. u. Wais.-Kass. 207. 208. 286. 377. 380. 390. 294. 396.
Lehrordnungen 235. 448.
Lehrpläne 325. 336. 447. 448.
Leibeigenschaft 213.
Leipzig, Universität z. 19. 20. 48. 51. 58; — 230. 431.
Lesebuch 137. 248. 249.
Lesen 6. 9. 31. 41. 44. 54. 60. 65. 74. 90. 93. 105. 140. 301. 304. 308. 311. 317. 448.
Leubus, Nebenseminar z. 98.
Lichtfreunde 226. 230. 232.
Liebenthal, Seminar z. 415.
Liegnitz, Seminar z. 193; — 7.
Liedersammlung 137.
Literatur 105. 188. 304.
„ , Deutsche 85. 131.
Lobsens 100.
Löcknitz 226.
Logik 60. 105.
Lokalschulinspektion 162.
Londoner Konferenzen 359.
„ Protokoll 358.
Lorinser'scher Schulstreit 185.
Löwen b. Brieg, Seminar z. 318.
Lübeck 6.
Lutheraner, Separirte 227.
„Luther in Bezug auf die preuß. Kirchenagende" 173.
Lützen 155.
Luxemburger 11.
Luxemburger Frage 369.

Mädchenschulen 31.
Magdeburg, Seminar z. 193;—4. 52. 208. 227. 230.
Mainz, Universität z. 20.
Malen 60.
Mannheim 220.
Marburg, Universität z. 63.
Marienburg, Seminar z. 150; —19.
Marienwerder 208.
Markscheiderprüfung, Zulass. z. 337.
Materialismus 315.
Mathematik 29. 60. 105. 160. 182. 183. 186. 188. 211. 324. 325. 326. 336.
Maturitätsprüfung 211.
Mechanismus 315.
„Meine Stellung z. d. 3 pr. Reg." v. Stiehl 339. 446.
Meißen, Sächs. Fürstensch. z. 36.
Melle 6.
Memorirstoff 9. 31. 303. 313. 339; Verf. über — 340.
Merseburg 208.
Meseritz 176.
Methodik 187. 302.
Militairpflicht d. Schulamtskand., Kab.-Ord. 196.
Militairprediger, Prüf.-Reglement 188.
Militairschulen 115.
Minden 7. 208.
Ministerialkommission 217.
Mißbrauch d. geistl. Amtes, Ges. 466.
„ d. Kanzel, Ges. 282.
„ d. Studirens, Edikt 54.
Missionsvereine 226.
Mittelschulen 344. 447. 449. 452.
„Monatsschrift" 194.
Mons Pietatis 73.
Mörs, Seminar z. 193. 194. 203.
Moskau 154.
Mühler'sche Gesetzentwürfe 375. 377. 381.
Musik 60. 306. 308.
„ -Institut, Kgl. — z. Berlin 196.
Münster 7. 156. 203. 208.
Münsterberg, Seminar z. 318.
Mutterschule 42.
Mystizismus 114.

Nachterstädt b. Quedlinburg 108.
Nakel 10. 100.
Nationalerziehung 136.
Nationalliberale Partei 370.
Nationalversammlung 265. 266. 268. 269. 272.
Nationalvertretung 257.
Naturalienkabinet 61.
Naturkunde 29. 60. 105. 159. 183. 186. 188. 249. 301. 304. 305. 312. 317. 324. 325. 336. 341. 381. 448.
Neiße 98.
Neologie 129.
Neue Aera 331. 335.
Neuenburg, Fürstenth. 330.
Neuenwerk, Kloster 4.
„Neue Preuß. (Kreuz-) Zeitung" 277.
„Neue evang. Kirchenzeitung" 436.
Neuhaus 6.
Neumark 15. 17.
Neustadt-Eberswalde 226. 337.
Neutralitäts-Erklärung, Bewaffnete 263.
Neuwied, Seminar z. 193. 203.
Neuzelle, Seminar z. 193.
Niemen, Uebergang d. Franzosen 154.
Nizza 351.
Norddeutscher Bund 352. 366. 368.
Nordhausen 7.
Normal-Besold.-Etat d. Gymasial-Dir. 2c. 461.
„ „ „ d. Seminarlehrer 459.
Normal-Unterr.-Plan f. Gymnasien. 324.
„Novum organum scientiarum" 104.

„Ob Schrift, ob Geist?" 230.
Oberaufsichtsbehörde 321.
Ober-Glogau, Seminar z. 139.
Ober-Kirchenrath, Ev. 280. 282. 421. 422. 467.

Ober-Konſiſtorium 166. 236. 280.
Ober-Präſidenten, Inſtruktion d. 183.
Ober-Schulkollegium 115.
Obſtbaumzucht 306.
Oldenburg 330.
Olmütz 269. 293. 295. 296. 364.
Oppeln, Seminar z. 139; — 98.
Osnabrück 6.
Oſtrowo 100.
Oranienburg, Seminar z. 415.
Oratorie 29. 60. 98.
Orden d. Geſellſch. Jeſu, Reichsgeſ. 283.
Ordinationsformular 235.
Organiſches Senatuskonſult 153.
Orgelſpiel 308. 317.
Orientaliſcher Krieg 297.
Orthographie 63.
Ortsobrigkeit, Ländl., Geſ. 330.

Pädagogik 302.
Paderborn 6. 156. 467.
Pankow, Deutſche Peſtalozzi-Stiftg. z. 254.
Paradies, Seminar z. 193.
Paris 20. 53. 155. 426.
Parlamentarismus 335.
Parochialſchulen 5.
Peiskretſcham, Seminar z. 318.
Penſionirung der Lehr. a. Elementarſchulen 345. 374. 376. 377. 380.
Penſionirung der Lehr. a. höh. Lehranſt., Verord. v. 28/5. 1846 238.
Penſions-Anſtalten 110. 115.
„ -Beitrag 383. 384.
„ -Berechtigung 374. 376. 377. 380.
„ -Fonds 416.
„ -Kaſſen 161.
Perſönliche Zulagen 455.
Petitionen, Ferd. Schnell's u. ſ. w. 372. 453.
Petershagen a. d. W. 7.
Pfarrſtellen, Einkommen d. 221.
Pforta 36.
Philanthropen 106.
Philoſophie 105. 183.
Phyſik 29. 60. 105. 182. 186. 325.
Pietismus 48. 58. 182. 225.
Pilchowitz, Seminar z. 415.
Planetarium 61.
Planimetrie 325.
Plamann'ſche Priv.-Anſtalt 150.
Polen 14. 99.
Pölitz, Seminar z. 150.
Polizeigewalt, Akadem. 177.
Polniſch 337. 344.
Pömmelte 230.
Pommern 14.
Poſen, Seminar z. 139. 193; — 208. 465.
Poſcherung, Mühle z. 154.
Poſtdienſt, Berechtigung z. 337.
Potsdam 66. 167. 171. 208.
Prag, Univerſität z. 19. 20.
Präparanden-Anſtalt., Priv. 448.
„ -Ausbildung 197. 448.
„ -Bildner, Remuneration 448.
„ -Unterricht, Regul. 306. 448.
Predigtamts-Kandidaten 242.
Preßfreiheit 226. 257—259. 264.
Preßgeſetz 283.
Preßordonnanz 354.
Preßvergehen 265.
„Preuß. Allg. Zeitung" 260.
Preuß.-Eylau 104.
Preußen, Herzogth. 37.
Priegnitz 14.
Principia regulativa 72.
Prinzregentſchaft 331. 332.
Privat-Anſtalten 150.
„ -Erziehungsanſt. 110. 115.
„ -Lektüre d. Lehrer 249.
„ -Thätigkeit d. Lehrer, Verfüg. 415.
„ -Unterrichtsweſen, Geſetz-Entw. 348.
Progymnaſien 239.
Proklamationen 262. 429.
Propädeutik, Phil. 186. 189.
Proteſtant. Freunde 230.
Protokollprinz 358.
Provinz.-Lehrerkonferenzen 287. 288.
„ -Schulkollegien 183. 287. 415.

Provinz.-Schulordnungen 243. 246.
„ -Stände 212. 217. 222. 223.
„ -Synoden 234. 422.
Provisorische Anstell. d. Lehrer, Verf. 412.
Prüfung d. Kandidaten höh. Lehramts 415.
„ d. Schulamtskandidaten, Best. v. 6/10. 1854. 317.
„ pro ascensione 188.
„ „ candidatura 191.
„ „ fac. doc. 188.
„ „ loco 188.
„ „ rectoratu 188.
„ , Theologische 135.
Prüfungsbehörde, Neue geistl. 128.
Prüfungskommission f. d. Semin. 162.
Prüfungsreglement v. 4/6. 1834. 326.
Psalmen 342.
Psychologie 302. 303.
Pyritz, Seminar z. 193.

Quedlinburg 4.

Rabe vorm Walde 203.
Radikalismus 268.
Ratibor, Nebenseminar z. 98.
Rationalisten 233.
Rauden, Nebenseminar z. 98.
Raumlehre 305. 308. 317. 341. 448.
Reaktion 194. 295.
Realismus 76. 104.
Realschulen 61. 86. 104. 160. 190. 325. 335. 338. 416.
Rechnen 44. 54. 60. 65. 74. 105. 140. 159. 198. 249. 301. 305. 308. 312. 317. 324. 325. 336. 341. 448.
Rechtspflege 263.
Rechtsverhältnisse d. kath. Kirche 282. 283.
Reckahn 108. 203.
Reformation 22.
Reformirte Schulen 115.
Reformverein 352.
Regierungsbevollmächtigte 177.
Reglement f. d. reform. Schulen v. 10/5. 1782 108.
Regulative v. 1., 2. u. 3. Okt. 1854. 198. 206. 300. 306. 308. 314. 339. 342. 446. 447.
Regulativbücher 315.
Regulirung d. Einkommens d. Elementarl.-Stellen, Verfüg. v. 6/3. 1852 319.
Reichenbach, Seminar z. 318.
Reichskriegshafen 330.
Reichswappen 258.
Reichsschulkommission 463.
Reichstagseröffnung a. 24/2. 1867 366.
Reichsstände 217.
Reichsverfassung 212. 213.
Reichsverweser 266.
„Reif" — „Nicht reif" 189.
Reißen 60.
Rektorschulen 447.
Religionsedikt v. 9/7. 1788. 118. 128. 130.
Religionsgesellschaft 282. 283.
Religionsunterricht, Verfügungen u. s. w. 29. 33. 42. 60 90. 94. 105. 110. 140. 159. 160. 183. 186. 189. 197. 206. 285. 288. 298. 301. 303. 307. 309. 311. 317. 324. 325. 326. 336. 447. 448. 464.
Remscheid 202.
Rentenbanken, Ges. 329.
Repräsentativverfass. 212. 216. 220.
Rettungshäuser f. verw. Kind. 381.
Revers wegen d. Neologie 129.
„ d. Schulamtskand. 339.
Revolution v. 1848 255. 257. 261.
„ , Franz. 212. 257.
„ , Poln. 206. 212.
Rheinbund 141. 142.
Rheinsberg 78. 87.
Ritterakademien 115.
Rom 53.
Ronsdorf 49.
Rosenkreuzer 117.
Rostock, Universität z. 19.
Rumpfparlament 268. 278.
Rügen 201.

Sagan 98.

Salz 220.
Salzwedel 18.
Samoczyn 100.
Savoyen 351.
Schema examinicis Candidatorum 126.
Schlesw.-Holstein., Krieg 358.
Schneidemühl 100.
Schnepfenthal 108.
Scholastikus 4.
Schönlanke 100.
Schreiben 6. 9. 31. 41. 44. 54. 60. 65. 74. 90. 95. 140. 159. 186. 301. 305. 308. 311. 325. 336. 448.
Schreibschulen i. Pommern 44.
Schriefschulen 6.
„Schrift a. d. Rathsherrn" v. Luther 25.
Schulaufsicht 43. 67. 95. 110. 138. 141. 163. 201. 206. 242. 245. 288. 345.
Schulaufsichtsgesetz 286. 434. 438; — 440. 467.
Schulbesuch 200.
Schul-Catalogus v. 10/10. 1771 102.
Schulenverbesserung, Plan f. 137.
„Schulfreund" 194.
Schulgebäude 111.
Schulgeld 68. 91. 98. 103. 202. 245. 383. 387. 398.
Schulgesetz, Erstes 65.
Schul-Grundstücke 111.
Schulhaus-Einrichtung 201.
„ -Reparatur 111.
Schulinspektion. S. Schulaufsicht.
Schulitz 100.
Schulkassen 161. 201.
Schulkunde 302.
Schullokale 137.
Schulmeister 43.
Schulmeisterstellen 115.
Schulordnungen 24. 33. 35. 42. 46. 63. 65. 244.
Schulpflicht 64. 68. 112. 113. 198. 199. 375.
Schulpflicht, Dauer 112.
„ „ Dispensation 112.
Schulpflichtiges Alter 110. 200. 201.
Schulplan für Preußen 69. 89.
Schulschreiber i. Pommern 44.
Schulregl. für Schlesien v. 18/5. 1801 138. 139.
Schul-Vermögen 111.
„ -Versäumnisse 200.
„ -Visitationen 48. 137.
„ -Vorstand 246. 345.
„ -Wesen 24. 29. 129. 135. 138. 183. 288. 299.
„ „ , Höheres, Organis. 182.
„ „ , im Mittelalter 3.
„ „ , Jüdisches 206.
Schulzwang. S. Schulpflicht.
Schulzucht 113. 198. 199.
Schützen 8.
Schwelm 203.
Schwurgerichte 257.
Sedan 426.
Seidenbau 92. 130. 306.
„Selbstverwaltung der Schule" v. Gneist 411.
Seminarien, Verfüg. u. s. w. 86. 161. 162. 192. 194. 239. 287. 288. 344. 348.
Seminarien, Hausord. 448.
„ , Lehrordnung 448.
„ , Lehrplan 448.
Seminarkursus d. Predigtamts-Kand. 242.
Seminarlehrergehalte 459.
Seminarlehrerkonferenz 289.
Seminarunterricht, Regul. 308.
Separirte Lutheraner 227.
Separatismus 225.
Siegen 194.
Simultanschulen 160. 204. 205. 206.
Soest, Seminar z. 47. 204.
Sommerschule 91. 200. 309.
Sozietät d. Wissenschaft 55.
Speier 39.
Staatsbaudienst 338.
Staatsdiener 285.
Städteordnungen 140. 143. 145. 328. 329.
Stadtrezeß 328.
Stadtschulen 115. 158. 159. 448.

Ständische Einrichtg., Pat. v. 3/2. 1847 222.
Ständische Monarchie 222.
Standschaft, Rechte d. 330.
Statistik 105.
" d. Lehrerstellen-Eink. 410.
Steinau, Seminar z. 318.
Stein-Hardenberg'sche Gesetzgeb. 145. 147. 218.
Steuerbewilligungsrecht 265.
Steuerfreiheit d. Lehrer u. Geistl. 318.
Steuerverweigerung 272.
Stettin, Seminar z. 150; — 7. 188. 208. 226.
Strafgesetzbuch 282.
Stralsund 144. 202.
Studentenverein z. hist. Christus 228.
Supernumerat b. d. Steuerverw. 337.
Synoden 167. 423.
Synodal-Verfassung 166. 167.

Tabakskollegium 62.
Tangermünde 45.
Taubstummen-Anst. 184. 239.
Tauroggen 154.
Tellurium 61.
Teltow 15.
Theegesellschaften, Fromme 226.
Tilsit 142. 156.
Töchterschulen, Höhere, Verfüg. 412.
Toleranzedikt 231.
Traktatvereine 226.
Trauung, Weigerung d. Geistl. 229.
Trieglaffer Konferenz 226.
Trier, Universität z. 19. 156;—208. 259.
Trotzendorf 29.
Trzemeszno 100.
Tübingen, Universität z. 20. 180.
Tugendbund 177.
Turnanstalten 240.
Turnen 159. 183. 188. 306. 325. 448.
Turnplätze, Schließung der — 184.
Turnunterricht 241.
Turnwesen 177.

Uckermark 14.
Unentgeltlichkeit d. Volksschulunterr. 68.
Unfehlbarkeits-Dogma 432.
Union 163. 168. 171. 225. 229. 235. 269.
Universal-Universität 45.
Universitäten 19. 84. 115. 177. 180. 237. 239. 324. 348. 436.
Universitäts-Studium, Dauer 181.
" -Wesen, Reform d. 291-292.
Unterhaltung d. Lehrers 111.
" d. Volksschule 319.
Unterrichtsanstalten, Verf.-Ges. 285.
Unterrichtsbefähigung, Verf.-Ges. 285.
Unterrichtsgesetz 156. 286. 288. 371. 374.
Unterrichtsgesetz-Entwurf v. 27/6. 1819 157.
Unterrichtsgesetz-Entwurf v. 31/1. 1850 293.
Unterrichtsgesetz-Entwurf, Mühler's 392.
Unterrichtsgesetz, Gescheitertes 294.
Unterrichtsgesetz, Rede v. Ladenberg's über d. — 293.
Unterrichtsplan f. d. Gymnasien, Minist.-Reskr. v. 7/1. 1856 324.
Unterrichtssprache b. Relig.-Unterr., Verfüg. 466.
Unterr.- u. Prüf.-Ord. f. Realsch. v. 6/10. 1859 335.
Unterrichtsverfass. v. Süvern 182.
Unterricht und Zucht auf d. Gymnasien, Reskr. v. 24/10. 1837 185.

Valendis 330.
Vaterlandskunde 198. 301. 312. 341.
Verantwortlichkeit d. Minister 263.
„Verbesserung d. Elementarl.-Besold." 405.
Verbesserung d. Elementar-Schulwesens, Verf. 299.
„Verein der Freien" 229.
Vereinigter Landtag. S. Landtag.
Verfassung, Grundlagen d. preuß. 264.

Verfassung v. 1848 289.
" v. 1850 289.
" , „Oktroyirte" 273. 247.
Verfassungskonflikt 361.
Verfassungsurkunde 68. 110. 279. 281 — 289. 298. 318. 323. 377. 379. 440. 467.
„Verhandlg. üb. d. Reorg. höh. Schulen" 291.
Versailles 426.
Versammlungsrecht 281.
Verstandesrichtung, Nackte 209.
„Vier Fragen eines Ostpreußen" 220.
Villafranca 350.
Visitationsbüchlein 26.
Visitations- u. Konsistorialord. v. 1573 29.
Volksbewaffnung 257.
Volkbildung, Allgem., Verf.-Ges. 284.
„Volksblatt für Stadt und Land" 232.
Volksrepräsentation 256.
Volksschule, Verfüg. ꝛc. 108. 285. 348. 377. 451.
Volksschullehrer 148. 192 343.
Volksschulunterricht 198.
Volksschulwesen 84. 89. 104. 192. 201. 204.
Volksschulwesen, Berlinisches 150.
Volksversammlungen i. Thiergarten b. Berlin 258.
Vorbildung u. Anstell. d. Geistl., Ges. 467.
Vorparlament 266.
Vor-Pommern 201.
Vorschlagsrecht b. Bes. geistl. Stellen, Verf.-Urk. 283.

Wahlart 258.
Wahlen, Allgem. direkte 357. 366.
Wahlfähigkeits-Prüf.,Verf.316.317.
" -Zeugniß 196.
Wahlgesetze 274. 277.
Wahlrecht b. Bes. geistl. Stell., Verf.-Urk. 283. 284.
Waisenanstalten 162.
Waisenhäuser 115.
Waldau, Seminar z. 57.
Waldeck-Wachsmuth'scher Verfassungsentwurf 274.
Weißenburg, Schlacht b. 426.
Weißenfels, Seminar z. 192. 193.
Wesel, Seminar z. 47.
Wien, Universität z. 19;—49. 266.
Wilsnack 193.
Winkelandachten 82.
Winkelschulen 92. 200.
Winterschulen 91.
Wissenschaftl. Deputationen 152.
" Prüfungskommiss.152.
Wittelsbacher 11.
Wittenberg, Universität z. 20. 22. 36. 48. 52. 155.
Wittstock 14.
Wittwen u. Waisen b. Volksschull. 56. 57. 97.
Wittwen- u. Waisen-Kassen 161. 208. 288.
Wochenlied 310.
Wochenspruch 310.
„Woher? und Wohin?" 218—220.
Wohnungsgeldzusch. f. Gym.- u. Realschullehrer, Ges. 462.
Wongrowiec 100.
Worms 39.
Wörth, Schlacht b. 426.
Wupperthal 49.
Würzburg 180.

Zechlin 14.
Zeichnen 105. 186. 306. 308. 312. 325. 336. 447.
Zeugnisse, Form d. —, Verord. 318.
Ziesar 45.
Zioniten 49.
Zollverein 212. 296. 352. 361. 363.
Zürich, Univers. z. 180.

Personenregister.

Abel 256.
Achenbach, Dr. 390.
Adolph, Prinz zu Hohenlohe-Ingelf. 353.
Alexander, Kaiser v. Rußland 153.
Albrecht Achilles 18.
„ , Erzbiſchof 51.
„ , Herzog u. Hochmeiſter 37. 70.
„ , Joachim's I. Bruder 20.
Altenſtein, Frhr. v. 144. 149. 156. 192. 194. 205. 208. 210. 211. 218. 450.
Andreä, Joh. Val. 41. 48.
Apitzſch 83.
Arnd, Joh. 48.
Arndt, E. M. 144. 178. 217.
Arnim, Miniſt. Frhr. Heinr. v. 262. 270.
Arnim, Miniſt. Grf. v. 221.
„ -Boytzenburg, Grf. v. 261.
Attila 153.
Auerswald, Miniſt. v. 261. 262. 270. 390.
Auguſt, Adminiſt. z. Halle 44.

Bacon, Lord Verulam 104.
Baltzer 231.
Barbeleben, Abg. v. 246.
Bartholdi, v. 49.
Baſedow 106. 107.
Baſſewitz, v. 149.
Bauer, Bruno 225.
Baumann, v. 205.
Beckedorf, v. 232.
Becker, Abg. Dr. 458.
„ , Dichter 218.
Beckerath, v. 258.
Bergemann, Rektor 33.
Berghorn, Günther v. 51.
Bernſtorff, Miniſter Grf. Chriſt. Günther v. 178. 179.
Bernſtorff, Miniſt. Grf. Albrecht v. 353.
Berthold, Prof. 5.
Bethmann-Hollweg, Miniſt. Moritz Aug. v. 314. 332. 335. 340. 346. 348. 353. 385. 417.
Bethuſy-Huc, Grf. v. 384. 390. 444.
Beyme, Miniſt v. 178. 179.
Bieck, Schulrath 395.
Binner 250.
Biſchofswerder, v. 117. 126. 131.
Bismarck-Schönhauſen, Fürſt. K. Otto v. 353. 355. 357. 359. 361. 364. 368. 438. 439. 446. 467.
Blittersdorf, v. 256.
Blücher, Fürſt v. 143. 154.
Borries, v. 351.
Bornemann, Miniſt. Dr. Fr. W. Ferd. 262. 270. 275.
Bormann, Karl 290. 315.
Böckh, Prof. Dr. 218.

Bodeker, Bischof 17.
Bodelschwingh, Minist. v. 260.
Bonin, Abg. v. 444.
Borheck 104.
Boyen, Minist. v. 143. 178. 179. 217.
Brandenburg, Minist. Grf. v. 271. 272. 279. 288. 293.
Brandt, v. 81.
Brauchitsch, v. 391.
Braun 203.
Breithaupt, Dr. 52.
Brünneck, v. 391.
Bruns, Hr. Jul. 108.
Buchholzer, Propst 28.
Bugenhagen 24. 28.
Bulwer-Lytton 211.
Bunsen, Abg. Dr. v. 444.
Bürger, Dichter 131.

Calvin 227.
Campe, J. H. 106.
Camphausen, Minist. 262. 270. 395.
Canitz, Frhr. v. 260. 270.
Carmer, v. 83. 99.
Carpzov 48.
Cellarius, Chr. 53.
Christian VIII. 257.
„ IX. 358.
Cölestin, Dr. 32.
Comenius, Joh. Amos 41. 58. 86. 104.
Conrad, Hofpred. 166.
Cousin, Viktor 210.
Czerski 232.

Danckelmann, Minist. v. 52. 53. 90. 99.
Detroit 231.
De Wette 435.
Diebitsch, v. 154.
Diesterweg, F. Adolf Wilh. 193. 203. 251. 252. 253. 254. 288. 315. 316. 436. 450.
Dietmar, Chronist 4.
Dietrich 124.
Dinter, Gust. Friedr. 149. 193. 249. 258.
Distelmeier 32.
Dittes 315.
Dohna 71.
Dreist 150.
Dräseke 230. 231.
Droste zu Vischering, Cl. A. 216.
Dschingis-Khan 153.
Düesberg, v. 260.
Dunin, v. 206. 216.
Du Thil 256.

Edelmann 80.
Ehrenström 176.
Ehrlich 204.
Eichhorn, Minist. Joh. Albr. Friedr. 206. 218. 225. 228. 234. 236. 237. 244. 247. 248. 251. 252. 254. 255. 256. 259. 260. 288. 298. 314. 393.
Eilers, Geh. R. 176. 237. 247.
Elsner 272.
Engel, Dr. 410.
Engelbert, Erzbischof 9.
Eulenburg, Grf. zu 355.
Eugen von Württemberg 126.
Ewich 208.
Eylert, Bischof 166. 173.

Falk, Minist. Dr. 314. 437. 439. 442. 446. 451. 454. 457. 459. 463.
Felbiger, Joh. Ign. v. 97.
Fichte 144. 148.
Firmian, Erzbischof v. 70.
Flottwell 149.
Fouqué, v. 78.
Francke, A. H. 48. 52. 53. 66. 71. 105. 129.
Franz II., Kaiser 430.
„ Josef, Kaiser 356.
Friedland, Valent. 29.
Friedrich I., Kurf. 12. 16. 215.
„ II., „ 17. 18.
„ III., „ 49. 429.
„ I. ‚König 49. 57. 62. 87. 214.
„ II., „ 76. 116. 130. 131. 132. 204. 214. 216. 365.
Friedrich VII. 358.
„ d. Rothbart 430.

Friedrich v. Schl.-Holst.-Sond.-Aug. 358. 360.
Friedrich Wilhelm, d. gr. Kurf. 43. 44. 47. 214.
Friedrich Wilhelm I. 62. 64. 65. 71. 75. 89. 214.
Friedrich Wilhelm II. 77. 78. 99. 114. 116. 117. 123. 131. 132. 214.
Friedrich Wilhelm III. 132. 133. 142. 143. 147. 156. 164. 167. 171. 209. 211. 213. 214. 215. 220. 374. 417.
Friedrich Wilhelm IV. 214. 215. 216. 219. 221. 223. 224. 231. 233. 262. 281. 289. 296. 330. 331.
Fuhrmann 82.
Fürstenberg, Frhr. v. 203.

Gagern, Minist. v. 266.
Gans, Ed. 225.
Garve 83.
Gaß 149.
Gebhard 124.
Gebhardi 80.
Geddo 4.
Gedicke, Dompropst 37.
Gedike 104.
Georg Wilhelm, Kurf. 37. 39. 214.
Gerlach 250. 251.
Gesenius, Dr. 229.
Giebe 100.
Gneisenau 143. 154.
Gneist, Abg. Dr. 411.
Goethe 132.
Gottberg, Abg. v. 435. 451.
Grabow 275.
Grolman, v. 143. 178. 179.
Graßmann, Dr. 149. 232.
Guerike 236.
Gundling 62.
Gustav Adolf 232.

Huß, Joh. 12.
Hahn 149.
Hähn 105.
Hamann 131.
Hansemann, v. 258. 262. 270.
Hanstein 137.
Happe, v. 83.
Hardenberg, Fürst v. 143. 154. 156. 178. 179. 385.
Harkort, Abg. Friedr. 246. 316.
Harnisch 149. 150. 193. 194.
Hassenpflug, H. D. L. Fr. 218. 256. 384.
Hecker, Joh. Jul. 85. 86. 90. 95. 97. 105. 137. 166.
Hedinger 61.
Hegel 209. 225.
Heinrich I., Herzog v. Breslau 10.
„ , Prinz v. Preußen 151.
Hengstenberg, Dr. 225. 226.
Henning 149.
Herbing 108.
Herder, v. 131.
Hering 124.
Hermes, Herm. Dan. 125. 126. 127. 129. 133.
Herrmann, Gottfr. 116.
Hesse 23.
Heydt, Minist. Frh. v. d. 258. 358.
Heyne 116. [394. 435.
Hillmer, Gottl. Friedr. 126. 127. 129. 133.
Hoffmann 149.
Hohenlohe, Prinz v. 353.
Hohenzollern-Sigm., Fürst v., Minist.-Präs. 332.
Hoym, Graf v. 98.
Humboldt, Alex. v. 215. 218.
„ , Wilh. v. 143. 151. 152. 178. 179.
Hürrthal 203.
Huschke, Prof. Dr. 227.

Jacobs, Friedr. 116.
Jacoby, Dr. Joh. 220. 258. 271. 275. 278.
Jagow, Bischof v. 28. 353.
Jahn, L. 178. 217.
Joachim I., Kurf. 20.
„ II. „ 28. 29.
„ Friedrich, Kurf. 36.
Johann, Kurf. 19. 20.
Johann Georg, Kurf. 17. 29. 32.

Johann Sigismund 37.
Johann von Oesterreich 266.
Jonas 24. 28.
Itzenplitz, Graf v. 353.
Jung 272. 275.
Junghenn, Rekt. 69.
Jütting, Dr. 453.

Kalvin 36
Kant, Im. 85. 131. 209.
Kapp 288.
Karl IV. 426.
„ d. Gr. 3.
Kawerau 149.
Kehr, C. 445.
Kisker 271.
Klewitz, v. 157.
Klopstock 131.
Knesebeck 154.
Kniprode, Winr. v. 19. 70.
Komensky S. Comenius.
König 230.
Körner, Th. 144.
Kortüm 156.
Krosigk, Erneſtine v. 139.
Krummacher, Gottfr. Dan. 203.
Künzer, Dr. 390.
Kürnberger 366.

Ladenberg, Miniſt. Adalb. v. 218. 253. 271. 288. 292. 298. 299. 314. 385.
La Mettrie 80.
Lange, Dr. Joach. 63.
Lasker, Abg. 385.
Leibnitz 55.
Leopold I. 50.
„ , Prinz v. Hohenzollern 424.
Leſſing 131.
Leutbecher, Dr. 41.
Lippe, Miniſt. Grf. zur 353.
Lorinſer, Dr. 185.
Löſcher, Dr. Val. Ernſt 48.
Lucheſini 131.
Luden 141. 144.
Lüdinghauſen, Baron Wolf v. 49. 50.
Ludwig d. Bayer 15.
„ Philipp 257.
Luiſe, Königin 147. 164.
Luther, Dr. Martin 22. 23. 25. 26. 28. 171. 173. 227.
Lyſius, Dr. 71.

Maimburg, Jeſuit 53.
Mallinckrodt, Abg. v. 442. 444.
Manteuffel, Miniſt. Frhr. Otto v. 271. 293. 298. 316. 331. 349. 382.
Marheineke 435.
Maſſow, Miniſt. v. 134. 136. 137.
Mathy 266.
Maupertius 87.
Meding, v. 252.
Meierotto 166.
Melanchthon 23. 24. 26. 28.
Merkel, v. 149.
Metternich, Fürſt v. 256. 259. 266.
Meyfarth, Matth. 48.
Mewiſſen 258.
Michler 170.
Miquél, Abg. 456.
Moll, Pfarrer 226.
Möller, Dr. 231.
„ , v. 392.
Monike 211.
Moritz, Fürſt v. Naſſau 45.
Moſer, v. 61.
Mühler, Juſtizminiſt. v. 218. 260.
„ , Kultusminiſter Hr. v. 97. 197. 314. 343. 352. 353. 371. 372. 374. 376. 377. 378. 380. 382—385. 391—396. 410. 411. 414. 416. 417. 421. 433—435. 463.
Müller 236.

Nagler 144.
Napoleon I. 142. 144. 145. 148. 150. 153. 154. 351.
Napoleon III. 350. 351. 369. 424.
Nöſſelt 124. 129.
Natorp 149.
Neander, Michael 29.
„ , Joh. Aug. Wilh. 435.
Nicolovius 152. 156. 450.
Niebuhr 143.
Niemeyer 149.

Nitzsch, C. J. 170. 236.
Notter 211.

Oswald 125. 126.
Otto, Dr. 7.
Overdiek 203.

Patow, Minist. Frh. v. 270. 350.
Paur, Abg. Dr. 385. 409.
Pestalozzi, Joh. Heinr. 140. 141. 145. 146. 147. 149. 251. 253. 436. 450.
Pfuel, Gen. v. 270.
Pistoris, Dr. 20.
Platter, Thom. 8.
Pollich, Dr. 20.
Pott, Dr. 80.
Porst 65.
Printzen, Minist. v. 65.
Pufendorf 47.

Quistorp 48.

Radowitz, v. 262.
Rambach 61.
Ratich, Wolfg. 41. 86.
Raumer, Minist. v. 97. 289. 293. 295. 299. 314. 316. 319. 323. 331. 393. 405. 417. 435.
Rechberg, v. 266.
Reichenbach, v. 81.
Reinbeck 65.
Rendschmidt 149.
Resewitz 85. 104. 105.
Reyher, Minist. v. 262.
Ribbeck 137.
Richter, Abg. 384.
Rigbag 4.
Rintelen, Minist. 271.
Rochow, Fr. Eberh. v. 86. 108. 203.
" , Minister v. 218. 220.
Rodbertus, Minist. 253. 270. 275. 290. 311.
Rohr, v. 260. 261.
Römer, Abg. 362.
Ronge 232.
Roon, Minist. Graf v. 358.
Rossel 203.
Rother, Minist. v. 259. 260.
Rousseau, J. J. 106. 107. 140. 146.
Rubelbach 236.
Rübiger 80.
Rupp 231. 234. 258.

Sack, Aug. Fr. Wilh. 85. 117.
" , Fr. Sam. Gottfr. 124. 137. 164. 165. 166.
Sack, Oberpräsident 149. 183.
Salzmann 106.
Savigny, Minister v. 218. 259. 260. 261. 262.
Schärf 249.
Scharnhorst, v. 143. 144. 154.
Scheibel 173.
Schelling, Prof. v. 225.
Schenkendorf, M. v. 144.
Schill 144.
Schiller, Fr. v. 131.
Schimmeier 69.
Schlegel, Dichter 144.
Schleiermacher, Fr. E. Dan. 152. 166. 174. 435.
Schleinitz, Minister v. 270.
Schmalz, Geh. Rath 178.
Schmettau, Gen. v. 78.
Schmid 61.
Schneider, Geh. Rath Dr. 444. 449.
Schnell, Ferd. 372.
Scholz, Chr. Gottl. 250. 251.
Schön, v. 143. 149. 217—220. 243. 244.
Schönburg-Waldenburg, Fürst O. V. v. 318.
Schreckenstein, Minist. v. 270.
Schultze 101.
Schulz, Otto 251.
" , Pred. 125.
Schulze, Dr. Joh. 156. 185. 189.
Schürmann, Dan. 203.
Schwarzenberg, Fürst v. 295.
Schweiger 203.
Schwerin, Minist. Grf. v. 253. 261. 270. 287. 290. 299. 314. 353.
Schwerin, Oberpräs. v. 46.
Seckendorf, Ludw. v. 53.
Seidlitz, Frhr. v. 115.
Semler, Christ. 86. 101. 105.

Sesselmann, Bischof 17.
Sigismund August v. Polen 38.
„ , Markgraf 39.
Silberschlag, J. E. 105. 126.
Simson, Dr. 268. 278.
Sintenis 228.
Skytte, Benedikt 45.
Sophie Charlotte 55.
Spalatin 26.
Spalding, J. J. 85. 124.
Spener, Phil. Jak. 48. 52. 58.
Stägemann 143. 144.
Stahl, Dr. Jul. 225. 298. 315.
„ , G. Ernst 53.
Staib 61.
Stark, Joh. Aug. 117.
Stedtmann 258.
Steger 149.
„ , Propst 17.
Stein, Frhr. v. u. z. 143. 144. 147. 179. 450.
Steinmetz, Abt 70.
Stiehl, Geh. Rath Ferd. 198. 206. 248. 250. 289. 295. 300. 314. 339. 340. 381. 384. 414. 445. 450.
Stolberg, Grf. z. 218. 260. 261.
Stratner, General-Sup. 28.
Strauß, Dr. 229.
Striez 252.
Strotha, v. 271.
Stryk, Sam. 52.
Stubenrauch 252.
Sturm, Joh. 29.
Sulzer, Joh. G. 85.
Süßmilch 80.
Süvern, Staatsrath 152. 156. 157. 182. 450.
Sydow, Dr. 417. 467.

Talleyrand 141.
Techow, Dr. 384. 385. 394. 396. 398. 454.
Tegnér, Dr. 211.
Teller, Ob.-Konsistorialrath 124. 166.
Theiner 232.
Thiers 431.
Thile, v. 232. 259. 260.
Thilo 254.
Tholuck, Dr. 229.
Thomasius, Chr. 51. 129.
Trotzendorf 41.
Türk, v. 149.

Uellenberg 258.
Uhden, Minist. 81. 260. 261. 262.
Uhlich 230. 231.
Ulrich, Herz. v. Württ. 35.
Unruh, v. 276.

Varnbüler, v. 362.
Vilmar 384.
Vincke, Frhr. v. 142. 265. 275.
Virchow, Prof. Dr. 385.
Voß, J. Hr. 116.

Waldaw, v. 391.
Waldeck, Dr. 275. 278. 371. 388.
Waldemar d. Gr. 16.
Wantrup, Schulrath 385.
Weber, Dr. 390.
Wegscheider, Dr. 229.
Weiß 149.
Welcker 178.
Westphalen, Minist. v. 293. 316. 381.
Wieland 131.
Wilberg, Dr. 149. 203.
Wilhelm, Kaiser 214. 356. 365. 366. 372; — 331. 332. 335.
Wilhelmine, Markgräfin v. Bayreuth 79.
Wilms 203.
Wilmsen 149.
Windthorst-Dortmund 444.
Winrich v. Knieprode. S. Kniprode.
Wislicenus 230. 231.
Wladislaus v. Polen 10.
Wolf, Fr. Aug. 116.
„ , Frhr. Christ. v. 63.
„ , Pater. S. Lüdinghausen.
Wöllner, Minist. J. Ch. v. 114. 117. 129. 131. 133. 134.
Woltersdorf, Georg 126.
Wrangel, v. 271.
Wratislaw 7.

York, Graf v. 154.

Zaar 372. 374.
Zedlitz, Frhr. v. 104. 114. 116. 117.
Zeller, K. Aug. 148.
Zerrenner 149. 193. 194.
Ziegler, Abg. 395.
Ziethen 78.
Zimmermann, Dr. 233.
Zoller 146.
Zöllner 166.

Zeitregister.

1116, Kloſterſchule i. Klſt. Neuenwerk 4.
1201, Kloſter Lebus 10.
1267, Maria-Magdalenenſchule 7.
1270, Küſterſchule z. Bigge 9.
1293, Eliſabethſchule 7.
1325, Schule zu Barth 7.
1355, Bürgerhochzeit in Berlin 14.
1414, 1. Sept. Kirchenverſ. z. Koſtnitz 11.
1517, 31. Okt. 95 Sätze Luther's 22.
1539, 1. Nov. Joachim II., Uebertritt 28.
1544, 20. Jul. Fund.-Urk. d. Univerſ. z. Königsbg. 38.
1574, 13. Jul. Gymnaſ. z. gr. Kloſter gegr. 32.
1600, 9. Febr. Inſtruktion d. Schul-Viſitatoren 36.
1610, 13. Apr. Geſ. u. Stat. d. Univerſ. z. Frankf. 37.
1613, 18. Dez. Joh. Sigismund, Reformirt 37.
1622, 6. Dez. Geſ. u. Stat. d. Univerſ. z. Frankf. 37.
1662, 20. Mai. Kirchenordnung 43.
1687, 6. Aug. Kirch.- u. Schulord. f. Kleve 46.
1688, 9. Aug. Ritterakademie z. Halle 51.
1691, 27. Aug. Univerſität z. Halle gegr. 52.
1692, 20. Jun. Privil. d. Univerſ. z. Halle 53.
—, 18. Dez. Tod v. Seckendorf's 53.
1693, 1. Jan. Immatrikl. z. Halle 53.
—, 19. Okt. Kaiſerl. Beſtät. d. Univ. z. Halle 53.
1694, 11. Jul. Einweih. d. Univ. z. Halle 53.
1699, 12. Jul. Akad. d. Künſte u. Wiſſ. gegr. 55.
1700, 10. Mai. Kalenderverlag 55.
—, 3. Jun. Pat. üb. Einr. d. Soz. d. Wiſſ. 55.
—, 11. Jul. Stift. d. Soz. d. Wiſſenſch. 55.
—, 16. Nov. Kaiſerl. Anerk. d. „Königs in Preuß." 50.
—, 19. Nov. Brief Leopold's I. 50.
1701, 17. Jan. Stift. d. Schwz. Adl.-Ord. 50.
—, 18. Jan. Ord. d. Waiſenh. z. Königsbg. 57.
—, 18. Jan. Krönung 50. 57.
1706, 24. Okt. Wittw.- u. Waiſenkaſſ. 56.
1708, 25. Aug. Ed. wid. d. Mißbr. d. Studiums 54.
1713, 24. Okt. Ev.-Ref.- ꝛc. Schulord. 65.

1718, 24. Okt. Klaſſicalord. 171.
1715, 5. März. Inſtr., betr. d. Schulauff. 67.
—, 19. Dez. Pomm. Ed., Schulgeld betr. 68.
1717, 15. Jun. Beſtät. d. Akad. d. Wiſſ. 62.
—, 28. Sept. Schulzwang, Gen.-Ed. 68.
1718, 4. Jun. Ed., betr. d. Wohn. d. Lehrers 69.
—, 2. Jul. Kgl. Anord. wid. d. Unwiſſenh. 71.
—, 30. Sept. Verord. f. Schul. u. Gymnaſ. 63.
1719, 10. Jul. Aufheb. d. Leibeigenſch. 70.
1720, 20. Apr. Aufheb. d. Leibeigenſch. 70.
1722, 31. Jan. Oſtpr. Reg.-Ord. 65. 71.
—, 10. Nov. Anſtell. d. Schulm., Pat. 69.
1723, 8. Nov. Ausweiſ. v. Wolf's 63.
1725, 10. Apr. Conf. Joh. Sigism., Revers 171.
1732, 14. Dez. Landesh. Beſ. 81.
1735, 12. Sept. Kgl. Ausſchrb., d. Schule betr. 71.
1736, 2. Mai. Handw. d. Schulm., Defl. 69.
—, 30. Jul. Gen.-Schulplan f. Pr. 69.
—, 30. Jul. Principia regulativa 72. 73.
—, 29. Sept. Konduitenliſten 68.
—, 29. Sept. Schulzwang, Gen.-Ed. 68.
—, 5. Dez. Seminar, Kgl. Ord. 70.
—, 26. Dez. Ver. Schulw. i. der Neum. 74.
1737, 21. Febr. Mons Pietatis 73.
—, 18. Sept. Anſtell. d. Lehr., Pomm. Reſk. 68.
—, 14. Okt. Befreiung v. Solb., Ed. 123.
1738, 17. Sept. Reſk. wid. heruml. Schneider 69.
1738, 16. Okt. Priv.-Schulen gr. Städte u. von Berl., Regl. 74.
1740, 8. März. Tod Semler's 86.
—, 28. Nov. Wittw. u. Waiſ., Reſk. 89.
1742, 23. Nov. Erbauungsſtunden 82.
—, 9. Dez. Erbauungsſtunden 82.
1743, 2. Jan. Ausfüh. d. Schulpl. 89.
1744, 24. Jan. Akademie 86.
1748, 14. Dez. Kurm. Seminar 86.
1750, 4. Okt. Luth. Ob.-Konſiſtorium 89.
1752, 2. März. Luth. Theol., Ed. 88.
1754, 6. Apr. Landſchul-Ord. 89.
1756, 9. Jul. Invaliden 102.
1760, 29. Febr. Dinter geb. 193.
—, 16. Mai. Amtsvergeh., Ed. 128.
1763, 12. Aug. Gen.-Landſchul-Regl. 90. 96.
1764, 12. Mai. Schulweſ. Schleſiens 97.
—, 1. Nov. Verbeſſ. d. Schulſt., Verord. 97.
1765, 17. Aug. Verbeſſ. d. Schulſt. Verord. 97.
—, 3. Nov. Landſchulregl. f. röm.-kath. Schul. 97.
—, 3. Nov. Schulregl. in Schleſ. 138.
—, 4. Nov. Eröff. d. Seminars z. Breslau 98. 150.
1768, 12. Dez. Schriftſtell. d. Prof., Verord. 88.
1769, 17. Jan. Schulgelderhebg. 98.
1771, 10. Okt. Schul-Catalogus 102.
1772, 14. Jun. Fr.'s II. Schilb. v. Weſtpr. 99.
—, 5. Aug. 1. Theil. Polen's 99.
1773, 2. Jan. Schule z. Reckahn 108.
1774, 6. Jun. Eink. d. Lehrer 101.
1776, 20. Jan. Kath. poln. Schulſt. 101.
1779, 31. Jul. Invaliden 102.
1782, 10. Mai Regl. f. reform. Schulen 103.

1784, 24. Nov. Erziehung, Reſk. 102.
1787, 22. Febr. Inſtr. d. Centr.-Unterrichtsbeh. 114.
—, 28. Aug. Harniſch geboren 193.
—, 21. Nov. Reform. Schulen, Verord. 115.
1788, 3. Jul. v. Wöllner wird Miniſt. 118.
—, 9. Jul. Religionsedikt 118. 180.
—, 30. Sept. Kirchendirektorium 115.
—, 28. Dez. Abit.-Prüf., Ed. 115.
1789, 8. Jan. Abit.-Prüf., Reſk. 115.
—, 19. März. Feier des Himmelfahrtsf. 128.
1790, 30. Jan. Heidelb. Katechismus 124.
—, 20. Sept. Katechismus 135.
—, 29. Okt. Dieſterweg geb. 194.
1791, 2. Jul. Sem. z. Franzburg gegr. 192.
—, 31. Aug. Inſtr. d. geiſtl. Prüf.-Behörde 126.
1792, 21. Mai Amtsentſ. d. Pred. Schulz 125.
—, 12. Jul. Einführ. e. Katech. 127.
1794, 5. Febr. Landrecht 109.
—, 9. Apr. Anweiſ. f. ev.-luth. Pred. 128.
—, 12. Apr. Relig.-Ed., Kab.-Ord. 128.
—, 14. Apr. Relig.-Ed., Reſk. 128.
—, 5. Mai. Sem. z. Weißenfels gegr. 192.
—, 4. Sept. Neologie, Cirk. 129.
—, 5. Nov. Lat. Komp. Morus 127.
—, 18. Dez. Anweiſ. f. Lehrer 130.
1795, 29. Jan. Anweiſ. f. Lehrer 130.
—, 15. Jun. Sem. z. Weißenf. eröff. 192.
—, 15. Aug. Lat. Komp. Morus 127.
1797, 16. Nov. Tod Fr. Wilh.'s II. 131.
—, 27. Dez. Prüfung d. Geiſtlichen 133.
1798, 11. Jan. Brief Fr. Wilh.'s III. an v. Wöllner 133.
—, 11. März. Abſch. v. Wöllner's 134.
—, 3. Jul. Ried.-Schulweſ., Kab.-Ord. 136.
—, 13. Jul. Promemoria Sack's 164.
—, 18. Jul. Kirchenagende, Kab.-Ord. 165.
—, 28. Jul. Exceſſe d. Studenten 136.
—, 23. Jul. Geheime Geſellſch., Ed. 134.
—, 5. Aug. Kirchenagende, Kab.-Ord. 166.
1799, 12. Febr. Theol. Prüf. 135.
—, 18. Jul. Bericht d. Ob.-Konſiſt. üb. Schul. 136.
—, 31. Aug. Unterr. a. Garniſonſchul. 136.
1801, 18. Mai. Schulregl. in Schleſ. 138. 139.
—, 23. Mai. Plan über Schulenverbeſſ. 137.
1802, 7. Apr. Sem. z. Oppeln gegr. 139.
1803, 25. Febr. Reichsdep.-Hauptſchluß 141.
1804, 7. Apr. Dauer d. Studiums 181.
1804, 27. Nov. Dauer d. Studiums 181.
1805, 31. Jan. Leſebuch f. evang. Schul. 137.
1806, 1. Jul. Rheinbund 141.
—, 1. Aug. Losſagungsakt 142.
—, 6. Aug. Abdank. Franz's II. 142. 431.
1807, 9. Jul. Friede v. Tilſit 142.
—, 9. Okt. Fr. Gebr. d. Grundeig., Ed. 143.
1808, 11. Sept. v. Altenſt. an Peſtalozzi 149.
—, 24. Okt. v. Stein üb. Erzieh. 147.
—, 19. Nov. Städteordnung 140. 143.
—, 16. Dez. Organiſ. d. ob. Staatsbeh., Ed. 166.

1809, 16. Aug. Grd. d. Univerſ. z. Berlin 151.
—, 6. Sept. Studienzeit d. Juriſt., Reſk. 181.
—, 6. Nov. Studienzeit d. Juriſt., Reſk. 181.
—, 4. Dez, Wiſſenſch. Deputat. 152.
1810, 13. Apr. Beſuch fremd. Schul., Ed. 151. 180.
—, 12. Jul. Prüf. d. Kand., Ed. 152. 188.
—, 11. Nov. Freie Bauern 143.
—, 27. Okt. Finanz-Edikt 349.
—, 13. Dez. Org. Senatuskonſult 153.
—, 28. Dez. Akad. Gerichtsbark., Regl. 151.
1811, 18. Febr. Beſetz. d. Bürgermeiſterſt. 328.
—, 24. Apr. Univerſ. z. Frankf., Verord. 151.
—, 2. Jul. Seminar z. Braunsberg gegr. 150.
—, 7. Sept. Finanz-Ed. 349.
—, 14. Sept. Beförd. d. länd. Kultur 207.
—, 14. Sept. Gutsherrl. u. bäuerl. Verh. 207.
—, 19. Okt. Eröff. d. Univerſ. z. Breslau 151.
—, 17. Nov. Sem. z. Karalene errichtet 150.
1812, 25. Jun. Abitur.-Prüf., Ed. 152.
—, 24. Jul. Ueberg. d. Franz. ü. d. Niemen 154.
—, 12. Okt. Abitur.-Prüf. 189,
—, 28. Okt. Schulvorſt., Reſk. 140.
—, 30. Dez. Konvent. z. Tauroggen 154.
1813, 22. Jan. Fr. Wilh. III. n. Breslau 154.
—, 3. Febr. Aufruf 154.
—, 17. März. „An mein Volk" 154.
—, 1. Mai. Sem. z. Marienbg. errichtet 150.
1814, 12. Sept. Liturgie 167.
1816, 1. Sept. Sem. zu Graudenz errichtet 193.
1816, 24. Sept. Aufheb. d. Univerſ. z. Erfurt 156.
—, 1. Okt. Eröff. d. Sem. z. Köslin 193.
—, 31. Okt. Statut. d. Univerſ. z. Berlin 151.
—, 19. Dez. Wiſſenſch. Prüf.-Kommiſſ. 152.
1817, 12. Apr. Univerſität Halle-Wittenbg. 155.
—, 5. Jul. Eröff. d. Sem. z. Neuzelle 193.
—, 27. Sept. Union, Kab.-Ord. 168.
—, 23. Okt. Inſtr. f. d. Kgl. Reg. 320.
—, 23. Okt. Unterrichts-Angel., Inſtr. 183.
—, 31. Okt. Fr. Wilh. III., unirte Kommunion 171.
—, 3. Nov. Unterrichtsgeſ., Kab.-Ord. 156.
—, 3. Nov. Miniſterium f. d. Schulweſ. 156.
1818, 16. März. Einj.Freiw.-Dienſt 196.
—, 21. Aug. Schulaufſ. d. Geiſtl. 201.
—, 18. Okt. Hochſchule z. Bonn 156.
—, 8. Nov. Eidl. Revers, Kab.-Ord. 170.
1819, 3. Jan. Eröff. d. Sem. z. Alt-Döbern 193.
—, 27. Jun. Unterr.-Geſ.-Entw. 156.
—, 20. Sept. Univerſit., Bundestg.-Beſchl. 177. 184.
—, 9. Okt. Gründ d. Sem. z. Bromberg 193.
—, 18. Okt. Karlsbd.-Beſchl., Bek. 177.
—, 12. Nov. Schließ. d. Turnpl., Kab.-Ord. 184.
—, 18. Nov. Reg.-Bevollmächt., Inſtr. 177.
—, 18. Nov. Univerſität, Inſtr. 291.
—, 23. Dez. Abſch. v. Boyen's 179.

1819, 31. Dez. Entl. v. Beyme's 179.
—, 31. Dez. Entl. v. Humboldt's 179.
1820, 1. Jan. Wittw.- u. Waiſenkaſſe 208.
—, 10. Jan. Simultanſch., Miniſt.-Ber. 205.
—, 17. Jan. Staatsſchulden 223.
—, 1. Mai. Eröff. d. Sem. z. Bromberg 193.
—, 30. Mai. Einricht. d. Abgabenweſ. 349.
—, 20. Jun. Eröff. d. Sem. z. Erfurt 193.
1821, 6. März, Dienſtverh., Kab.-Ord. 199.
—, 7. Jun. Gemeinheitsth.-Ord. 207. 329.
—, 16. Jul. De salute animarum 202.
—, 16. Aug. Provida sollersque 288.
—, 4. Okt. Simultanſch., Kgl. Ord. 204. 205.
1822, 28. Febr. Agende, Reſk. 171.
—, 29. März. Schulunterr., Reſk. 208.
—, 27. Apr. Simultanſch., Reſk. 204.
—, 7. Jul. Seminarien, K.-O. 194.
—, 22. Sept. Bekenntnißſchrift., Kab.-Ord. 179.
1823, 5. Jun. Geſetzgebung, Prov.-Std. 223.
—, 1. Nov. Eröff. d. Sem. z. Mörs 193.
1824, 26. März. Impensa Rom. Pont. 283.
—, 13. Jul. Agende, Berl. Mag.-Proteſt. 172.
—, 16. Aug. Bund.-Beſchl. ü. d. Karlsbd. Beſchl. 180.
—, 7. Okt. Miniſterialbeſt. 172.
1825, 28. Febr. Revers d. Schulamtskand. 339.
—, 14. Mai. Allgemeine Schulpflicht 198. 201.
1825, 28. Mai. Agende, Kgl. Kabinetsord. 172.
—, 29. Okt. Agende, Miniſt.-Reſk. 172.
—, 31. Dez. Inſtrukt. d. Oberpräſidenten 183.
1826, 1. Jan. Wittw.- u. Waiſenkaſſ. in Schleſ. 208.
—, 7. Jan. Studienzeit d. Mediz. 181.
—, 22. Apr. Schulpfl. Alter 112. 200.
—, 24. Apr. Schulpfl. Alter 112.
—, 1. Jun. Prüf. d. Schulamtskand. 195. 316.
—, 2. Jun. Agende, Miniſt.-Reſk. 172.
—, 24. Sept. Probejahr d. Kandid. 188.
1827, 1. Jan. Wittw.- u. Waiſenk. in Gumb. 208.
—, 29. März Kommiſſ.-Prüf. 190.
—, 11. Apr. Ad dominici gregis cust. 283.
—, 15. Jun. Eröff. d. Sem. z. Pyritz 193.
—, 29. Okt. 6wöchentl. milit. Ueb. d. Lehr. 196.
1828, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe in Bromb., Aachen ꝛc. 208. [200.
—, 24. Apr. Schulpflichtiges Alter
—, 3. Nov. Eröffn. d. Sem. z. Magdeburg 193.
1829, 12. Febr. Denkſch. über Schulweſen 243.
—, 25. Febr. Schulunterr. in Poſen, Ber. 205.
—, 4. März. Schulunterr. in Poſen, Ber. 205.
—, 23. März Schulunterr. in Poſen, Kab.-Ord. 205.
—, 29. Mai. Vorbild. d. Präparanden 197.
—, 9. Jun. Eröff. d. Sem. z. Angerburg 193.
—, 31. Jul. Einricht. d. Berl. Sem., Ber. 195.
—, 10. Sept. Seminarien, Kab.-Ord. 194.

1829, 25. Dez. Civil-Supernumerat 196.
1830, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe in Königsbg. 208.
1831, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe in Poſen 208.
—, 6. Jan. Eröff. d. Sem. z. Berlin 193.
—, 20. Apr. Regl. f. d. Prüf. d. Kand. 188.
—, 29. Mai. Tod Dinter's 193.
—, 26. Aug. Agende, Kgl.-Befehl 174.
—, 29. Aug. Errichtung und Unterh. v. Schulen 202.
1832, 1. Jan. Lehr.-W. u. W.-Kaſſe in Stettin 208.
—, 8. März. Entlaſſ.-Prüf. d. Realſchulen 190.
—, 28. Jun. Bund.-Beſchl. üb. Karlsbd.-Beſchl. 180.
—, 1. Okt. Eröff. d. Lehrerinnenſem. z. Berl. 193.
—, 19. Okt. Diſpenſ. v. d. Wiederh.-Prüf. 195.
—, 12. Nov. Stat. d. Akad. z. Münſter 156.
1833, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe in Erfurt 208.
—, 20. Jul. Aufn. i. d. Muſ.-Inſt. z. Berlin 196.
1834, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe für kath. Schleſ. 208.
—, 28. Febr. Union, Kgl. Kab.-Ord. 175.
—, 4. Jun. Gym. Abit.-Prüf., Regl. 326.
—, 12. Jun. Schlußprotokoll 180.
—, 25. „ Abit.-Prüf. 189.
—, 13. Nov. Immatr. d. Stud., Bd.-Beſchl. 180.
—, 14. Nov. Univerſ., Bd.-Beſchl. 291.
1835, 28. Febr. Revers d. Seminariſten 196.
—, 5. März. Kirchenord. f. Rh. u. Weſtf. 282.
—, 18. Apr. Revers d. Seminariſten 339.
1835, 5. Dez. Univerſ., Bd.-Beſchl. 291.
1836, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe f. Köln. 208.
—, 14. Jul. Eröff. d. Sem. z. Paradies 193.
1837, 8. Mai. Rechte d. Standſch., Gerichtsb. 330.
—, 24. Mai. Norm.-Unterr.-Pl. f. Gymnaſ. 324.
1838, 6. März. Ausbild. d. Präparand. 197.
—, 13. Okt. Beſuch d. Univerſit. 180.
—, 10. Dez. Eröff. d. Sem. z. Kammin 193.
1839, 21. Jan. Grundſt.-Reg., Geſ. 349.
—, 9. März. Beſchäft. jugendl. Arb. 200. 241.
—, 9. März. Neuere Spr., Reſk. 189.
—, 6. Apr. Beſchäft. jugendl. Arb. 200.
—, 8. Mai. Naturwiſſenſch., Reſk. 189.
—, 6. Dez. Entw. e. Schulord. d. Prov. Preuß. 244.
1840, 1. Jan. Lehr.-W.- u. W.-Kaſſe f. Köslin. 208.
—, 14. Mai. Tod v. Altenſtein's 218.
—, 1. Jun. Eröff. d. Sem. z. Kempen 193.
—, 7. Jun. Tod Fr. Wilh's III. 214.
—, 7. Aug. Adr. d. Prov. Std., Reichsſtd. 217.
—, 10. Sept. Huld. in Königsbg. 217.
—, 10. Okt. v. Eichhorn, Kultusminiſt. 218.
—, 15. Okt. Huld. in Berlin 217.
1841, 4. Apr. Beſchäft. jug. Arb. 241.
—, 29. Jun. Verſ. v. 16 Theol. z. Gnadau 230.
—, 30. Jun. Dauer d. Studiums 181.
—, 29. Jul. Immatr. d. Stud., Bd.-Beſchl. 180.

1841, 31. Okt. Aufruf a. d. proteſt. Welt 233.
1842, 30. Jan. Seminarkurſ. d. Kand. 242.
—, 24. Mai. Unterrichtsſprache 465.
—, 6. Jun. Turnen, Kab.-Ord. 241.
—, 28. Jul. Konvent., Kab.-Ord. 228.
—, 18. Okt. Repräſentativverf. 220.
—, 5. Nov. Gartenbau i. d. Sem. 247.
—, 2. Dez. Naturwiſſenſch., Reſk. 189.
—, 9. Dez. Anſtell. d. Direktoren 237.
1844, 17. Jan. Guſt.-Ad.-Ver., M.-R. 233.
—, 7. Febr. Err. v. Turnanſt. 240.
—, 14. Febr. Protektorat d. Guſt.-Ad.-Ver. 238.
—, 29. März. Disziplin.-Verf. geg. Beamte 265.
—, 17. Apr. Repet.-konverſ. Ueb. 237.
—, 29. Mai. Wislicenus 230.
—, 14. Jun. Schul- u. Lehrbücher 247.
—, 28. Jun. Verf. d. Eheſachen 228.
—, 27. Dez. Schulord. f. d. Prov. Preußen 244.
1845, 8. Febr. Prov.-Stände 222.
—, 27. Jun. Befugn. d. Konſiſt. 236.
—, 23. Jul. Separ. Lutheraner 227.
—, 5. Aug. Verbot d. Geſ. proteſt. Freunde 231.
—, 3. Dez. Turnunterricht 241.
—, 11. Dez. Schulfäh. Alter 200.
—, 11. „ Schulordn. d. Elementarſch. der Prov. Pr. 244.
—, 27. Dez. Landtagsabſch. 222.
1846, 29. Jan. Auflöſ. d. Bresl. Sem. 250.
—, 30. Jan. Weig. d. Geiſtl. d. Trauungen 229.
—, 28. Mai Penſion. d. Gymnaſiallehr. 238.
1846, 2. Jun. Eröff. d. Gen.-Synode 234.
—, 10. Aug. Ordinationsformular 235.
—, 29. Aug. Schluß d. Gen.-Synode 235.
—, 7. Sept. Ausſchl. Dr. Rupp's 234.
—, 10. Dez. Ausſ. d. Kgl. Ver. v. 28/5. 1846 240.
1847, 3. Febr. Ständ. Einrichtg. 222.
—, 22. Febr. Ausſ. d. Kgl. Ver. v. 28/5. 1846. 240.
—, 30. März. Toleranzedikt 231.
—, 30. März. Ver. über Geb., Heir., Sterbef. 284.
—, 11. Apr. Eröff. d. 1. Ver. Landtg. 224.
—, 13. Apr. Eichhorn üb. Dieſterweg 253.
—, 23. Apr. Dieſterweg's Amtsentſetz. 252.
—, 29. Mai. Prov.-Schulord. 246.
—, 26. Jun. Schluß d. 1. Ver. Landtg. 224.
—, 23. Jul. Oeffentl. d. Stadtver.-Sitz. 327.
—, 15. Okt. Eröff. d. Sem. z. Steinau 318.
—, 2. Nov. Eröff. d. Sem. z. Löwen 318.
1848, 1. Jan. Schulord. f. d. Prov. Preußen 246.
—, 20. Jan. Tod Chriſtian's VIII. 257.
—, 26. Jan. Leitg. ev. Kirchenſachen 280.
—, 28. Jan. Ev. Ob.-Konſiſtorium 236. 280.
—, 24. Febr. Ludw. Philipp's Tod 257.
—, 28. Febr. Oeſt.-prß.-ruſſ. Bündniß 258.
—, 1. März Bundestg. a. d. deutſche Volk 257.
—, 3. März. Preßfreih., Cenſur 257.
—, 3. März. Ver. Landtg. 258.
—, 7. März. Volksverſ. unt. d. Zelt. 258.

1848, 9. März. Reichswappen 257.
—, 14. März. Berl. Mag.-Adresse 258.
—, 15. März. Wiener Revol., Metternich 259.
—, 16. März. Verf. d. Staatsrath. d. Könige 259.
—, 17. März. Ges. üb. d. Presse 259. 264.
—, 18. März. Revol. in Berlin 261.
—, 18. März. Rhein. Abgeord. d. Könige 259.
—, 19. März. Entlass. d. Minister 261.
—, 20. März. Rücktritt v. Savigny's 262.
—, 21. März. Königl. Proklam. 262.
—, 29. März. Camphausen, Vors. d. Min. 262.
—, 31. März. Berath. üb. d. Vorparl. 265.
—, 2. Apr. Eröff. d. Ver. Landtg. 259. 264.
—, 5. Apr. Auflös. d. Ob.-Konsist. 280.
—, 6. Apr. Grundl. d. Preuß. Verf. 264.
—, 10. Apr. Schluß d. Ver. Landtg. 265.
—, 15. Apr. Ref. d. Univers.-Wes. 291.
—, 18. Mai. Deutsches Parlament 266.
—, 22. Mai. Nationalvers. z. Berlin 269.
—, 8. Jun. Reorg. d. höh. Lehranstalt. 290.
—, 28. Jun. Auflös. d. Bundestg. 266.
—, 29. Jun. Joh. v. Oest. w. Reichsverw. 266.
—, 3. Jul. Reorg. d. höh. Lehranstalt. 290.
—, 15. Jul. Prov.-Lehrerkonf. 287.
—, 18. Jul. Univers., Min.-Ress. 292.
—, 25. Jul. Reorg. d. höh. Lehranstalt. 290.
—, 24. Aug. Modus d. Wahl 290.
1848, 19. Sept. Minist. v. Pfuel 270.
—, 29. Okt. Petit. „unt. d. Zelt." 270.
—, 6. Nov. Univers. 292.
—, 5. Dez. „Oktroyirte Verf." 273. 282. 283. 289. 323.
—, 6. Dez. Interim. Wahlges. 274. 277.
—, 13. Dez. Seminarl.-Konf., Minist.-Verf. 289.
1849, 6. Jan. Rechtsverh. d. alt. Landesth. 283.
—, 26. Jan. Verwalt. ev. Kirchensachen 282.
—, 15.—29. Jan. Seminarl.-Konf. 289.
—, 4. Febr. Oest. Protest. geg. d. Bundesst. 267.
—, 26. Febr. Eröff. d. Landtag. 275.
—, 26. Febr. Volksvertr., Pat. 273.
—, 1. März. Rechtsverh. d. alt. Landestheile. 283.
—, 14. März. Rückruf prß. Abgeord. 268.
—, 27. März. Erblichk. d. Kaiserthums 267.
—, 28. März. Kaiserwahl 267.
—, 16. Apr. Konferenz d. Lehr. höh. Lehranst. 290.
—, 26. Apr. Reichsverf., Deutsch. Parl. 276.
—, 27. Apr. Auflös. d. Landtg. 276.
—, 28. Apr. Ablehn. d. Kaiserwürde 268.
—, 14. Mai. Konferenz d. L. höh. Lehranst. 290.
—, 30. Mai. Rumpfparl. n. Stuttgart 268.
—, 30. Mai. Wahl d. Abgeord. 277.
—, 18. Jun. Auflös. d. Rumpfparl. 268.
—, 18. Jun. Demokrat. Kongreß 277.
—, 26. Jun. Konferenz d. Univers.-Lehr. 292.
—, 7. Aug. Eröff. der Kammern 278.
—, 26. Sept. Konferenz d. Univers.-Lehr. 292.

1849, 12. Okt. Konferenz d. Univerſ.-Lehr. 229.
—, 31. Okt. Pet. „unter d. Zelten" 270.
—, 2. Nov. Rücktr. v. Pfuel's 270.
—, 4. Nov. Eröff. d. Sem. z. Peiskretſcham 318.
—, 9. Nov. Vertag. d. Nationalverſ. 271.
—, 11. Nov. Steuerverweigerung 272.
—, 14. Nov. Aufheb. d. Nat.-Verſ. 272.
—, 15. Nov. Letzte Sitz. d. Nat.-Verſ. 272.
—, 27. Nov. Nat.-Verſ. in Brandenburg 271. 272.
—, 3. Dez. Freiſpr. Dr. Waldeck's 278.
—, 7. Dez. Vertr. üb. Hohenz. 330.
—, 8. Dez. Freiſprech. Dr. Jacoby's 278.
—, 15. Dez. Rechtsverh. d. alt. Landesth. 283.
1850, 29. Jan. Gemeinde-Ord. 282.
—, 29. Jan. Kirchl. Gem.-Ord. 418.
—, 31. Jan. Entwurf d. Unterr.-Geſ. 293.
—, 31. Jan. Preuß. Verfaſſ.-Urk. 68. 163. 274. 279. 281. 282. 284. 285. 318. 323. 385. 440. 467.
—, 24. Febr. Aufheb. d. Grundſteuer 349.
—, 25. Febr. Schl. der Kammern 279.
—, 2. März. Ablösb. d. geiſtl. Inſtit., Geſ. 458. 459.
—, 2. März. Ablöſ. d. Reallaſt., Geſ. 329.
—, 2. März. Verw. d. Reallaſt. in Geldrenten 329.
—, 3. März. Abverk. kl. Grundſtücke 329.
—, 11. März. Gem.-Ord. 327. 329.
—, 11. März. Verſamml.-Recht 281.
—, 25. Mai. Rechtsverh. d. alt. Landesth. 283.
—, 28. Jun. Gem.-Ord. 280.
—, 6. Nov. Tod v. Brandenburg's 293.
1850, 19. Nov. Rechtsverh. d. alt. Landesth. 283.
—, 28. Nov. Vertr. v. Olmütz 293.
—, 19. Dez. Rücktr. v. Labenberg's 293.
—, 23. Dez. Miniſt.-Konf. in Dresden 295.
1851, 1. Mai. Steuerfreih., Geſ. 318.
—, 7. Mai. Rede v. Ladenberg's 293.
—, 12. Mai. Preßgeſetz 283.
—, 14. Mai. Rückkehr in d. Bundestag 295.
—, 18. Mai. Schl. d. Miniſt.-Konferenz 295.
—, 31. Mai. Stadtrezeß 328.
—, 15. Jun. Eröff. d. Gymnaſ. z. Gütersloh 326.
1852, 10. Febr. Verbeſſ. d. Elem.-Schulweſ., Verf. 299.
—, 24. u. 26. Febr. Harkort'ſcher Antrag 246.
—, 6. März. Einkommen d. Lehrer 319.
—, 19. Jun. Siſt. d. Einf. d. Gem.-Ord. 328.
—, 21. Jun. Disziplinarhof 297. 330.
1853, 16. Mai. Beſchäftig. jugendl. Arb. 201.
—, 24. Mai. Aufheb. d. Gem.-Ord. 328.
—, 30. Mai. Neue Städteordnung 328.
—, 31. Mai. Städteord. in Neuvorpommern 328.
—, 13. Jun. Siſtir. d. Geſ. v. 2. März 1850. 458.
—, 13. Jun. Verwandl. d. Reallaſt. i. Geldrent. 329.
—, 30. Jun. Bezirkskonferenzen, Verord. 318.
—, 20. Jul. Vertr. m. Oldenburg 330.
—, 1. Dez. Nachtrag z. Vertr. m. Old. 330.
1854, 13. Febr. Ueberſchr. des Züchtigungsrechtes 199.

1854, 20. Apr. Oesterr.-preuß. Vertr. 297.
—, 11. Aug. Neuere Spr., Resk. 189.
—, 1. Okt. Regulativ üb. Seminarunterr. 286. 300.
—, 2. Okt. Regulativ über Präp.-Wesen 286. 306.
—, 3. Okt. Regulativ über Elem.-Schulwes. 286. 308. 339. 342.
—, 6. Okt. Wahlfäh.-Prüf. der Schulamtskand. 316.
—, 12. Okt. Vertret. im Herrenhause 324.
—, 22. Dez. Anerk. d. Gym. z. Gütersloh 326.
1855, 18. Aug. Konkordat 297.
1856, 7. Jan. Norm.-Unt.-Plan f. Gymn. 324.
—, 12. Jan. Gymn.-Abit.-Prüf. 326.
—, 19. März. Städte-Ord. f. Westfalen 328.
—, 5. Apr. Ueberschreit. d. Züchtig.-Rechtes 199.
—, 14. Apr. Ländl. Ortsobrigkeit 330.
—, 15. Mai. Rhein. Städte- u. Gem.-Ord. 329.
—, 19. Mai. Besold. d. Lehrer 322.
—, 22. Nov. Ueberschr. d. Züchtig.-Rechtes 199.
—, 29. Nov. Thronrede: Neuenbg. u. Val. 330.
1857, 24. Jan. Ueberschreit. d. Züchtig.-Rechtes 199.
—, 7. März. Ueberschreit. d. Züchtig.-Rechtes 199.
—, 30. März. Form d. Zeugnisse, Verord. 317.
—, 15. Apr. Ablösb. geistl. Institt. 458. 459.
—, 15. Apr. Ablös. d. Reallasten 329.
—, 26. Mai. Vertr. z. Paris 331.
—, 23. Okt. Prinz v. Preußen 331.
—, 21. Nov. Ueberschreit. d. Züchtig.-Rechtes 199.
1858, 30. Apr. Eröff. d. Sem. z. Kreuzburg 318.
—, 23. Jun. Erk. d. Komp.-Ger.-Hofes 240.
1858, 5. Jul. Eröff. d. Sem. z. Reichenbach 318.
—, 7. Okt. Prinz-Regentsch., Aufford. 331.
—, 9. Okt. Prinz-Regentsch., Annahme 332.
—, 20. Okt. Prinz-Regentsch., Zustim. d. Ldtg. 332.
—, 26. Okt. Prinz-Regentsch., Eidesleist. 332.
—, 6. Nov. Minist. Hohenz.-Sigm. 332.
—, 8. Nov. Ansprache d. Prinz-Reg. 332.
—, 10. Dez. Diesterweg, Abgeord. 254.
1859, 7. Mai. Dienstvergeh., Erk. d. Gerichtsh. 200.
—, 11. Jul. Prälim. v. Villafranca 350.
—, 26. Aug. Realschule, Allerh. Erl. 338.
—, 5. Sept. Revers d. Schulamtskand. 339.
—, 15. u. 16. Sept. Deutsch. Nat.-Verein 351.
—, 6. Okt. Unterr.- u. Prüf.-Ord. 335.
—, 10. Okt. Unterr.-Gesetz 346.
—, 19. Nov. Memorirstoff, Min.-Verf. 340.
—, 7. Nov. Die 3 Regulative im Abg.-Hause 339.
—, 10. Nov. Friede z. Zürich 350.
1860, 4. Jan. Kgl. Erl. an Dr. Sydow 417.
—, 27. Febr. Ev. Kirchen-Verfass. 282. 418.
—, 17. März. Die 3 Regulative im Abg.-Hause 342.
—, 26. Mai Turnunterricht 241.
—, 16.—18. Jun. Zusammenk. i. Baden-Baden 351.
—, 19. Dez. Stat. f. d. Klass.-Konv. 171.
1861, 2. Jan. Tod Fr. Wilh.'s IV. 335.
—, 16. Febr. Relig. Memorirstoff, Verf. 342.

1861, 25. Apr. Höh. Lehranst., Ges.-Entw. 347.
—, 21. Mai. Grundst.-Reg., Ges. 349.
—, 5. Jun. Kreissynoden 419.
—, 18. Jul. Volksschule, Ges.-Entw. 348.
—, 15. Okt. Gründ. d. Sem. z. Oranienbg. 415.
—, 18. Okt. Krönung z. Königsbg. 335.
1862, 3.—18. Febr. Berath. üb. d. Ges.-Entw. v. 18/7. 1861. 348.
—, 6. März. Spezial. d. Etats 351.
—, 8. März. Entlass. Gesuch d. Ministeriums 353.
—, 8. März. Rücktritt v. Bethm.-Hollweg's 348.
—, 11. März. Auflös. d. Abg.-Hauses 353.
—, 21. März. Turnunterricht 241.
—, 5. Apr. Kreissynoden 419.
—, 28. Mai. Minist. v. Hohenlohe 353.
—, 4. Jun. Turnunterricht 241.
—, 21. Jun. Kreissynoden 419.
—, 20. Aug. Kommiss. d. Unt.-Wesens 343.
—, 23. Sept. Ministerium v. Bismarck-Schönh. 353.
—, 7. Okt. Lückentheorie, Abg.-Haus 353.
—, 8. Okt. Minist.-Präs. v. Bismarck-Schönh. 353.
—, 22. Okt. Prov. Anstell. d. Volksschullehrer 412.
—, 10. Nov. Anstell. der Gymnasiallehr. 238.
1863, 11. März. Bericht d. Unterr.-Kommiss. 343.
—, 24. März. Beschluß d. Abg.-Hauses 343.
—, 1. Jun. Preßordonnanz 354.
—, 16. Aug. Einlad. z. Fürstentag z. Frankf. 356.
—, 17. Aug. Eröff. d. Fürstentages z. Frankf. 356.
—, 1. Sept. Schluß d. Fürstentages z. Frankf. 356.
—, 3. Sept. Dänische Erklärung 358.
1863, 7. Sept. Schlußerkl. d. Großherz. v. Baden 357.
—, 24. Sept. Wahlerlaß 355.
—, 18. Okt. Gründ. d. Sem. z. Liebenthal 415.
—, 20.—28. Okt. Wahlen 355.
—, 18. Nov. Dän. Verfass.-Zwang 358.
—, 23. Dez. Bundeser.-Trupp. in Holst. 358.
1864, 14. Jan. Oesterr.-Preuß. Antrag b. Bunde. 358.
—, 16. Jan. Oesterr.-Preuß. Konvention 358.
—, 22. Jan. Resol. d. preuß. Abg.-Hauses 359.
—, 1. Febr. Norm.-Bes.-Etat d. Seminarl. 415. 459.
—, 16. Febr. Erweit. d. Vertr. m. Oldenbg. 330.
—, 18. Apr. Erstürmung d. Düpp. Schanzen 359.
—, 28. Mai Befr. v. pers. Gemeindeabg. 412.
—, 29. Jun. Ueberg. nach Alsen 359.
—, 1. Juli. Gründ. d. Sem. z. Drossen 415.
—, 1. Aug. Friedenspräl. z. Wien. 359.
—, 30. Okt. Friede z. Wien 359.
1865, 21. Febr. Kategorie der Elem.-Schulen 412.
—, 6. Apr. Lehrerbesoldung 371.
—, 14. Aug. Konvention v. Gastein 360.
—, 20. Sept. Gründung d. Sem. z. Kozmin 415.
—, 20. Sept. Oesterr. Staatsstreich 361.
—, 15. Okt. Gründ. d. Sem. z. Erin 415.
—, 31. Dez. Handelsvertr. m. Ital. 361.
1866, 15. Jan. Eröff. d. Landtages 361.
—, 20. Jan. Protest Preußens 361.
—, 26. Jan. Bismarck's Note n. Wien 361.

1866, 29. Jan. Beschl. d. Ob.-Tribunals 361.
—, 1. Febr. Gründ. d. Sem. z. Kyritz 415.
—, 23. Febr. Vertag. d. Landtages 361.
—, 8. Apr. Preuß.-italien. Allianzvertr. 361.
—, 9. Apr. Bundesreform 362.
—, 10. Jun. Bundesreform 363.
— , 11. Jun. Oesterr. Antr. auf Mobilis. 363.
—, 14. Jun. Bayerisch-österr. Vertrag 363.
—, 14. Jun. Mobilis.-Erklärung 363.
—, 15. Jun. Preuß. Sommationen 364.
—, 18. Jun. „An mein Volk!" 364.
—, 27. Jun. Tod. d. Gemahl. Diesterweg's 254.
—, 3. Jul. Diesterweg's Abg.-Wahl 254.
—, 3. Jul. Schl. b. Königgrätz 254. 365.
—, 3. Jul. Wahlen z. Abg.-Hause 369.
—, 7. Jul. Tod Diesterweg's 254.
—, 26. Jul. Nikolsbg. Prälim. 365.
—, 5. Aug. Eröff. d. Landtages 369.
—, 13. Aug. Indemnität, Ges.-Vorl. 370.
—, 23. Aug. Friede z. Prag 365.
—, 3. Sept. Annahme d. Indemnitätsges. 371.
—, 8. Sept. Annahme d. Indemnitätsges. 371.
— 14. Sept. Publiz. d. Indemnitätsges. 371.
—, 24. Nov. Gründ. d. Hilfssem. z. Friedrichshoff 415.
—, 4. Dez. Gründ. d. Sem. z. Berent 415.
1867, 7. Febr. Gehaltsverbess., Cirk.-Verf. 399. 406.
—, 7. Febr. Nordd. Bund 366.
—, 12. Febr. Reichstagswahlen 366.
—, 24. Febr. Eröff. d. Reichstages 366.
1867, 13. März. Prüf. d. Kand. höh. Schulamts 415.
—, 30. März. Geheime Konduitenlisten 413.
—, 1. Apr. Sem. z. Alt-Döbern 198.
—, 16. Apr. Annahme d. Nordd. Verfass. 368.
—, 18. Apr. Schluß d. Reichstages 368.
—, 29. Apr. Gründ. d. Sem. z. Dramburg 415.
—, 14. Mai. Privatthät. d. Lehrer 415.
—, 24. Juni. Publiz. d. Bundesverf. 369.
—, 21.—27. Juni. Publiz. d. Bundesverf. 369.
—, 1. Juli. Inkrafttret. d. Bundesverf. 369.
—, 7. Juli. Denkmal Diesterweg's 254.
—, 8. Juli. Pens. d. Komm.-Beamten 412.
—, 17. Juli. Alterszulagen, Verf. 402.
—, 29. Juli. Diensteink. öffentl. Lehrer 402.
—, 22. Sept. Beschäft. jug. Arbeiter 201.
—, 22. Sept. Konsistorium z. Wiesbaden 422.
—, 22. Sept. Prov.-Schulkoll. i. d. neuen Provinzen. 415.
—, 24. Sept. Konsistorium z. Kiel 422.
—, 29. Sept. Bürgerl. Eheschließ. 284.
—, 1. Okt. Preuß. Verfass. i. d. neuen Landesth. 371.
—, 26. Okt. Antwort auf Zaar's Petition 374.
—, 3. Nov. Ober-Kirchenrath, Erlaß 422.
—, 6. Nov. Gründ. d. Sem. z. Pilchowitz 415.
—, 8. Nov. Verpflicht. z. Kriegsdienste 462.
—, 22. Nov. Prov. Anstell. d. Volksschullehr. 412.
—, 28. u. 29. Nov. Ges.-Entwürfe v. Mühler's 374.

1867,11.Dez.Geſ.-Entw. v.Mühler's 374.
—, 26. Dez. Aufheb. d. Zahlung z. Penſionsfonds 416.
1868, 11. u. 19. Febr. Kommiſſ.-Ber. üb. v. Mühler's Geſ.-Entw. 375.
—, 4. März. Aufh. d. poliz. Beſch. d. Eheſchl. 284.
—, 31. Juſ. Verbeſſ. d. Lehrergeh., Verf. 403.
—, 28. Okt. Gründ. d. Sem. z. Boppard 415.
—, 11. Nov. Geſ.-Entw. v. Mühler's 377.
—, 16. Dez. Bundesſchulkommiſſ. 462.
1869, 15. Jan. Kommiſſ.-Ber. üb. v. Mühler's Geſ.-Entw. 385.
—, 22. Jan. Verb. d. Lehrergeh., Verf. 404.
—, 9. u. 10. Febr. Verh. üb. Art. 25. d. Verf.-Urk. 385.
—, 26. März. Milit.-Erſ.-Inſtr. 462.
—, 5. Jun. Prov.-Synoden, Kgl. Erl. 422.
—, 21. Jun. v. Mühler's Bericht a. d. König 406.
—, 3. Jul. Gleichberechtigung d. Konfeſſ. 282. 424.
—, 8. Aug. Gründ. d. Sem. z. Bütow. 415.
—, 9. Aug. Außerord. Synode f. Kaſſel 423.
—, 4. Nov. Unterr.-Geſ.-Entw., Vorlage 392.
—, 19. Aug. Unterr.-Geſ.-Entw., Berath. 394.
—, 22. Dez. Elementarl. W.- u. W.-Kaſſe 208. 286. 391. 396.
1870, 31. Jan. Inſtr. z. Ausf. d. Geſ. v. 22/12. 1869. 398.
—, 1. Jul. Eröff. d. Sem. z. Waldau 57.
—, 15. Jul. Franz. Kriegserklär., Beſchl. 424.
—, 18. Jul. Unfehlbarkeit d. Papſtes 432.
1870, 19. Jul. Franz. Kriegserklär., Uebergabe 424.
—, 4. Aug. Schl. b. Weißenburg 426.
—, 6. Aug. Schl. b. Wörth 426.
—, 1. u. 2. Sept. Schl. b. Sedan 426.
—, 4. Sept. Abſetz. Napoleon's 426.
—, 15. Nov. Deutſcher Bund, Vertr. 427.
—, 23. Nov. Deutſcher Bund, Vertr. 427.
—, 3. Dez. König Ludwig an König Wilhelm 427.
—, 5. Dez. der Brief des Königs Ludwig im Reichstage 427.
—, 8. Dez. Deutſcher Bund, Vertr. 427.
—, 9. Dez. Annahme d. deutſch. Verf. 427.
—, 10. Dez. Deutſches Reich — Deutſcher Kaiſer 428.
—, 16. Dez. König Ludwig a. König Wilhelm 428.
—, 18. Dez. D. Reichstag an König Wilhelm 428.
—, 22. Dez. Wahl hannov. Pfarr., Kirchengeſ. 423.
1871, 17. u. 18. Jan. Prokl. d. Deutſch. Kaiſers 429.
—, 28. Jan. Kapit. v. Paris 426.
—, 29. Jan. Ratif. d. Verträge m. Südd. 429.
—, 26. Febr. Präl.-Fr. v. Verſailles 426.
—, 2. März. Ratif. d. Fr. v. Verſ. 426.
—, 10. Mai. Defin. Friede z. Frankf. a. M. 426.
—, 8. Jul. Aufh. d. Abth. f. kath. Angelegenheiten 432.
—, 16. Nov. Bundesſchulkommiſſ. 462.
—, 17. Nov. Reichsſchulkommiſſ. 464.
—, 10. Dez. Mißbr. d. geiſtl. Amtes, Geſ. 282. 433. 466.
—, 14. Schulaufſicht, Geſ.-Entw. 444.

1871, 20. Dez. Dr. Jütting's Petition 453.
1872, 11. Jan. Fr. Ed. Keller's Petition 454.
—, 17. Jan. Entlass. v. Mühler's 435.
—, 22. Jan. Dr. Falk, Kultusminist. 437.
—, 8. Febr. Schulaufsichtsges., Verhandl. 438.
—, 13. Febr. Schulaufsichtsges., Annahme 438.
—, 29. Febr. Religionsunterr., Verfüg. 464.
—, 6. März. Rede d. Fürsten v. Bismarck 438.
—, 8. März. Schulaufsichtsges. i. Herrenh. 440.
—, 11. März. Schulaufsichtsgesetz, Publiz. 286. 440. 467.
—, 13. März. Schulaufsichtsgesetz, Ausführ. 440.
—, 20. Apr. Norm.-Bes.-Etat. d. Gym.-Lehrer 461.
—, 27. Apr. Ablös. geistl. Instit., Ges. 459.
—, 8. Mai. Aufbess. d. Lehrergeh., Verf. 454.
—, 14. Mai. Fürst v. Bismarck's Rede 467.
—, 17. Mai. Aufbess. d. Seminarlehrerst. 459.
—, 15. Jun. Ausschl. geistl. Ord., Verf. 442.
—, 11.—20. Jan. Konf. i. Unterr.-Minist. 445.
—, 4. Jul. Ges. geg. d. Orden d. Ges. Jesu 283. 433. 467.
—, 5. Jul. Ges. geg. d. Orden d. Ges. Jesu, Ausführ. 283.
1872, 15. Okt. Allgem. Bestimmungen 446.
—, 25. Okt. Dienstinstr. d. Schulinsp. 465.
—, 26. Okt. Unterrichtssprache, Kgl. Erl. 465.
—, 16. Nov. Unterrichtspr., Verfüg. 465.
—, 28. Nov. Rede Dr. Falk's 442.
—, 6. Dez. Lehrerbesoldung, Verf. 457.
—, 13. Dez. Konferenz d. Preuß. Lehr.-Ver. mit Abgeord. 454.
—, 13. Dez. Kreisordnung 458.
1873, 11. Jan. Petit. d. Ld.-Ver. pr. Volksschull. 454.
—, 26. Febr. Berath. d. Etats 451.
—, 27. Febr. Lehr.- u. Lernbücher i. Volksschul. 451.
—, 19. März Mittelschulen, Verf. 452.
—, 31. März. Norm.-Besold.-Etat d. Seminarl. 459.
—, 5. Apr. Abänd. d. Art. 15 u. 18 d. Verf.-Urk. 282. 467.
—, 11. Mai. Vorbild. u. Anst. d. Geistl., Ges. 467.
—, 12. Mai. Errichtg. e. Kgl. Gerichtshofes, Ges. 467.
—, 12. Mai. Kirchl. Disziplinargew., Ges. 467.
—, 12. Mai. Wohnungsgeldzusch., Ges. 462.
—, 13. Mai. Kirchliche Straf- u. Zuchtmittel, Ges. 467.
—, 14. Mai. Austritt aus d. Kirche, Ges. 467.
—, 25. Jun. Aufheb. d. Urtheils gegen Dr. Sydow 467.

Berichtigungen.

Seite	27	Z.	5	v. u. l. Lernſprache ſt. Kernſprache.
„	133	„	18	v. o. iſt hinter 1797 das Komma zu ſtreichen.
„	179	„	8	v. o. iſt hinter 1819 das Komma zu ſtreichen.
„	203	„	11	v. o. l. Hürrthal ſt. Hürthal.
„	373	„	1	v. o. l. Schnell ſt. Schell.
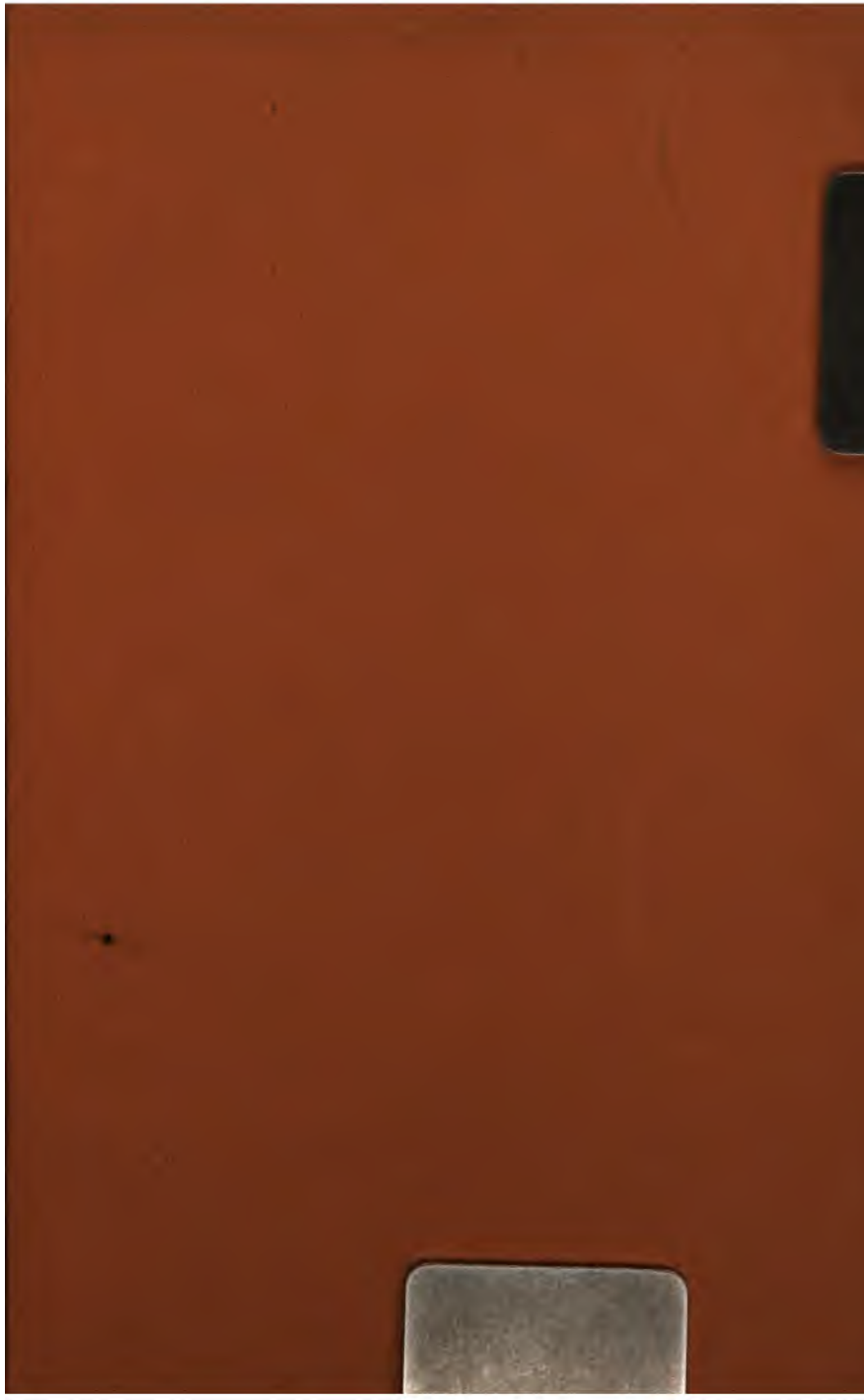
Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.